

Beteiligter	Seite
PNE Wind AG, Cuxhaven	1
CapCerta, Dirk Trochermann, Wohlsdorf	7
Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer im Windpark Wohnste	11
Interessengemeinschaft für den Windpark Luttereiche	11
reon AG, Lilienthal	13
Ing.-Büro Dr. Lüth, Wiemersdorf	23
BayWa renewable energy, Hamburg	36
Swb CREA GmbH, Bremerhaven	40
PROffshore Wind, Bremen	42
TurboWind Energie GmbH, Hannover	45
10 Bürger/-innen	48
7 Bürger/-innen	50
10 Bürger/-innen	53
NWind GmbH, Hannover	55
NWind GmbH, Hannover	59
NWind GmbH, Hannover	65
Hartmut Meyer, Weertzen	72
EnergieKontor AG, Bremen	74
Enercon GmbH, Aurich	95
Windwärts Energie GmbH, Hannover	107
Helmut Taege, Rhadereistedt	128
Eigentümer der Fläche Nr. 10 Rhadereistedt-Hanstedt	129
Eigentümergeinschaft Gyhum	133
RWE International SE, RWE Innogy, Hamburg	138
Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer, Klaus Pape	156
Projekt Ökoveat, Oldenburg	158
ORBIS Energie- und Umwelttechnik GmbH, Rotenburg (Wümme)	165
UKA Nord Projektentwicklung GmbH + Co KG, Rostock	168
UMaAG Umweltmanagement AG, Cuxhaven	175
Energie3000, Horst Mangels, Alfstedt	194
Energie3000, Horst Mangels, Alfstedt	194
Energie3000, Horst Mangels, Alfstedt	195
Energie3000, Horst Mangels, Alfstedt	195

Energie3000, Horst Mangels, Alfstedt	195
Energie3000, Horst Mangels, Alfstedt	196
Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG (Rechtsanwälte Berghaus)	196
Naturwind GmbH, Alfhausen	201
Windpark Boitzen, Entwicklungs- und Verwaltungs-GmbH	206
SAB WindTeam, Itzehoe	207
Interessengemeinschaft Windpark Hammoor GbR, Fintel	211
Eigentümergeinschaft Windpark Granstedt	213
Interessengemeinschaft Windpark Haaßel GbR	220
Interessengemeinschaft Windpark Anderlingen-Ohrel GbR	224
Interessengemeinschaft Windpark Sandbostel	228
Interessengemeinschaft Windpark Minstedt GbR	233
Interessengemeinschaft Windpark Oerel GbR	236
Interessengemeinschaft Byhusen GbR	240
Interessengemeinschaft Windpark Malstedt GbR	244
Interessengemeinschaft Windpark Kuhstedt GbR	249
Interessengemeinschaft Windpark Klenkenholz GbR	251
Interessengemeinschaft Windpark Alfstedt GbR	255
Interessengemeinschaft Windpark Elm GbR	259
wpd onshore GmbH + Co KG, Kassel	262
wpd onshore GmbH + Co KG, Kassel	266
wpd onshore GmbH + Co KG, Kassel	268
wpd onshore GmbH + Co KG, Kassel	275
Bürgerwind Kalbe	283
Bürgerwindpark Reeßum	284
BW Bürgerwindpark Lüdingen	285
BW Bürgerwindpark Walsede	286
Bürgerwindpark THB West	286
Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek	290
Frischer Wind für Scheeßel GbR	292
BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn	294
BW Bürgerwindpark Westerholz	297
Interessengemeinschaft proWind Bartelsdorf / Brockel	298
Peter Herbicht, Lauenbrück	299

Matthias Lietzau, Hechthausen	302
Matthias Lietzau, Hechthausen	307
Matthias Lietzau, Hechthausen	308
Grundstückseigentümer, Matthias Lietzau und Energie3000	313
Grundstückseigentümer, Matthias Lietzau und Energie3000	316

RROP-Entwurf 2015; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

2. Stellungnahmen von Unternehmen und Interessensgemeinschaften im Bereich Windenergie

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	PNE Wind AG, Cuxhaven		
		<p>Hier: Nichtausweisung der gemäß Arbeitskarte ermittelten Potenzialfläche südlich von Volkmarst (SG Geestequelle), direkt angrenzend an das bestehende Windeignungsgebiet bei Altwistedt (LK Cuxhaven) und die Potenzialfläche bei Kuhstedt (SG Gnarrenburg).</p> <p>Zusammenfassung Die mit 40 ha angegebene Potenzialfläche gemäß Arbeitskarte Windenergie bei Volkmarst sollte aus folgenden Gründen einer besonderen Abwägung unterzogen werden und im Nachgang entsprechend ausgewiesen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der gesamte Potenzialraum endet nicht an der Grenze zwischen dem LK Rotenburg und dem LK Cuxhaven, sondern er umschließt vielmehr eine Fläche im Grenzbereich der Landkreise von ca. 383 ha. Davon befinden sich ein Teil der Potenzialfläche bei Kuhstedt, ein weiterer Teil der Fläche bei Volkmarst und ein dritter Teil der Fläche bei Altwistedt. Die Flächen bilden zusammen somit einen einheitlichen Potenzialraum, das Kriterium der Mindestgröße von 50 ha. wird somit erfüllt. 2. Auf Grund der Vorbelastung durch bestehende WEA unmittelbar an den Potenzialraum entfällt das Argument der „Splitterflächen“ und es wird das Ziel der Bündelung in kompakten Flächen von WEA im Freiraum erreicht, die Begründung für das Kriterium der Mindestgröße ist für diese Fläche somit nicht zutreffend. 3. Es sollte die Möglichkeit genutzt werden, möglichst viele Gemeinden und Eigentümer an Windparks profitieren zu lassen, wenn diese ohnehin schon von benachbarten WEA auf der anderen Seite der Gemeindegrenze durch die Sichtbeziehung betroffen sind. 4. Dem Ziel des Repowerings sollte entsprechend Rechnung getragen werden, 	<p>Die Potenzialfläche bei Volkmarst beschränkt sich auf die in der „Arbeitskarte Windenergie“ dargestellten 40 ha, denn der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann keine Potenzialflächen im Landkreis Cuxhaven ermitteln. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie erfolgt somit nicht, da keine Mindestfläche von 50 ha im Kreisgebiet erreicht wird.</p>

um die außerhalb des Potenzialgebietes liegenden WEA innerhalb des nahe gelegenen neuen Gebietes zukünftig konzentrieren zu können.
5. Auf Grund von rechtlichen Rahmenbedingungen sind die Flächen von Kuhstedt und Volkmarst (und darüber hinaus auch der Teil auf Cuxhavener Seite) auch im Rahmen eines Genehmigungsantrages nach BImSchG als eine Gesamtbelastung zu bewerten. Das Kriterium der Mindestgröße kann somit auf das gemeinsame Potenzial von Kuhstedt und Volkmarst angewendet werden und ist somit erreicht.

Begründung:

1. Gebietsdarstellung auf Basis der harten Tabuzonen
Auf Basis der „Arbeitskarte Windenergie“ als Anlage zur Begründung zum 1. Entwurf 2015 wurde im Grenzgebiet Altwistedt (LK Cuxhaven), Volkmarst und Kuhstedt unter Anwendung der harten Tabukriterien ein sehr großer Potenzialraum ermittelt (siehe nachfolgende Abbildung 1).

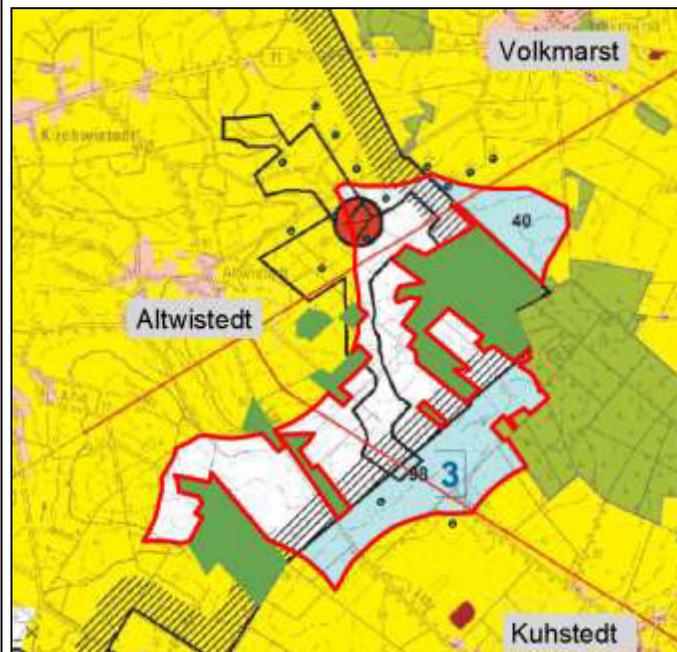


Abb. 1: Potenzialgebiet (rot umrandet) bei Kuhstedt, Volkmarst und Altwistedt auf Basis der Arbeitskarte zum 1. Entwurf des RROP 2015. Eingeschlossene Waldflächen sind grün markiert.

Die Fläche ist ca. 383 ha groß und bildet einen grenzüberschreitenden

Potenzialraum und schließt die bestehenden Windenergieanlagen auf Cuxhavener Seite und bei Volkmarst zum Teil mit ein. Die gemäß RROP Cuxhaven 2014 dargestellte Potenzialfläche wird in der Arbeitskarte allerdings leicht verrückt (also in der Lage falsch) dargestellt. Zur besseren Vorstellung der richtigen Lage dient die nachfolgende Abbildung 2, hier aber mit der neuen Entwurfsfläche des RROP Cuxhaven 2015 :

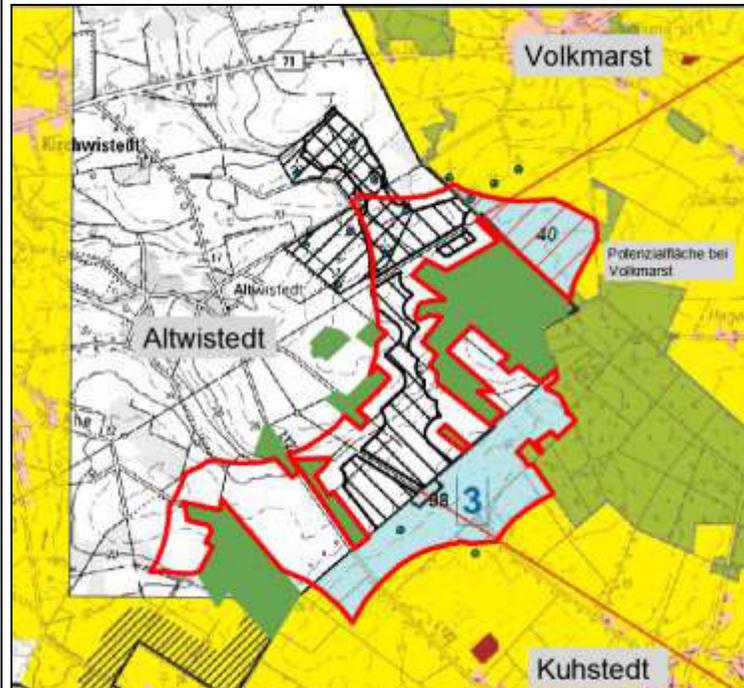


Abb. 2: Potenzialgebiet (rot umrandet) bei Kuhstedt, Volkmarst und Altwistedt auf Basis der Arbeitskarte zum 1. Entwurf des RROP 2015, verändert mit der aktuellen Entwurfsfläche gemäß Neuaufstellung des RROP Cuxhaven Stand: 2015 auf Cuxhavener Seite. Eingeschlossene Waldflächen sind grün markiert.

Es wird deutlich, dass es sich hier um ein grenzübergreifendes Windpotenzialgebiet handelt, welches im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne auf Seiten beider Regionalplanungsträger (der Landkreise Cuxhaven und Rotenburg (Wümme)) gemäß Anwendung der entsprechenden Suchkriterien als geeignet eingestuft wird. Insofern sollte auch bei der weiteren Betrachtung der Potenzialflächen und Anwendung von weichen Tabukriterien dieser Sachverhalt einer besonderen

	<p>Würdigung und Abwägung unterzogen werden.</p> <p>2. Anwendung der weichen Tabuzonen Auf Basis der Arbeitskarte Windenergie sind, gemäß den Vorgaben der weichen Tabuzonen (Begründung zur beschreibenden und zeichnerischen Darstellung) u.a. alle Gebiete mit einer Mindestgröße von kleiner 50 ha entfallen. In der Begründung für dieses Kriterium heißt es auf der Seite 76 wie folgt: „...Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspargelung“ [1] der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden...“.</p> <p>Die Potenzialfläche südlich von Volkmarst bildet aber unabhängig von ihrer Größe in ihrer Wirkung zusammen mit den bestehenden WEA bei Volkmarst und Altwistedt bereits eine kompakte Fläche und spiegelt somit die gewollte Konzentration von Windenergieanlagen wider, auch wenn das Kriterium der Mindestgröße allein auf Rotenburger Seite knapp unterschritten wird. Dieses wurde in Abbildung 1 und 2 bereits deutlich gemacht. Der räumliche Zusammenhang ist augenscheinlich. Die bereits bestehenden Windenergieanlagen sowohl auf Cuxhavener Seite (9 WEA) als auch auf Rotenburger Seite (4 WEA), davon eine WEA innerhalb der Potenzialfläche, stellen ja bereits die gewollte Konzentration von Windenergieanlagen auf engem Raum dar. Insofern kann also bei dieser Fläche auf Volkmarster Seite von einer Splitterfläche gar keine Rede mehr sein. Hier bedarf es also wegen der oben genannten Begründung zu dem weichen Tabukriterium (Mindestgröße 50 ha.) einer besonderen Abwägung und im Ergebnis dann einer ergänzenden Ausweisung dieses Potenzialraumes.</p> <p>3. Beteiligung möglichst vieler Gemeinden (Samtgemeinden) und Eigentümer an Windenergieprojekten Neben der rein technischen Herangehensweise bei der Suche und Ausweisung von Potenzialflächen für Windenergie hat die Regionalplanung auch die Möglichkeit im Rahmen ihres Abwägungsspielraumes ggf. weitere Argumente, die lokal eine große Rolle spielen können, mit einfließen zu lassen. An dem speziellen Potenzialraum bei Volkmarst sollte deshalb besonders berücksichtigt werden, dass es unabhängig von der eigenen Ausweisung einer Potenzialfläche in jedem Fall für die Anwohner der Gemeinde Volkmarst (SG Geestequelle) zu einer Sichtbeziehung mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen kommen wird, ohne dass die Gemeinde Volkmarst davon profitiert. D.h. die Gemeinde hat die „Last“ der Landschaftsbildbeeinträchtigung aber keinen Nutzen davon. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild durch eine Freileitung zusätzlich erheblich vorbelastet. Auch diese Tatsache sollte im Rahmen der Abwägung ergänzend</p>	
--	---	--

		<p>berücksichtigt werden. Es sollte im Rahmen der Abwägung ergänzend zu den bereits genannten Randbedingungen deswegen an dieser Stelle von dem starren Kriterium der 50 ha abgewichen werden und vielmehr auf die gewollte Konzentration in der Gesamtwirkung des Raumes abgestellt werden, wie es in der Begründung zu dem 50 ha – Kriterium ausgeführt wird und somit die Potenzialfläche bei Volkmarst mit auszuweisen.</p> <p>4. Berücksichtigung des Repowering-Potenzials Gemäß der Beschreibenden Darstellung [1] ist dem Kapitel „Ziele und Grundsätze zur gesamtträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume“ unter dem Kapitel 4.2 Energie, Abschnitt 04 folgende Formulierung aus dem Landesraumordnungsprogramm zu entnehmen: „Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repoweringmöglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.“ Unter Berücksichtigung der Zielformulierung des LROP ergibt sich für die Potenzialfläche bei Volkmarst eine weitere Notwendigkeit, dass Kriterium der Mindestgröße aus dem Blickwinkel des Repowerings zu hinterfragen, da drei der vier Bestandsanlagen auf der Seite der Gemeinde Volkmarst außerhalb des ermittelten Potenzialraumes gemäß Arbeitskarte liegen und es somit aus der Sicht der Regionalplanung wünschenswert sein sollte, diese WEA zukünftig zu repowern. Die geeignete Fläche dafür befindet sich in unmittelbarer Nähe zu diesen WEA. Sie bietet auf Grund ihres Zuschnitts (trotz der „nur“ 40 ha) Platz für drei WEA der modernen Generation und erfüllt somit auch das Kriterium einer Bündelung von WEA, welches hinter der Mindestgröße von 50 ha = 3WEA steht.</p>	
--	--	--	--



Abb. 3: Repoweringpotenzial der Fläche Volkmarst: 4 derzeit nicht raumbedeutsame WEA können innerhalb der Potenzialfläche bei Volkmarst durch 4 neue raumbedeutsame WEA repowert werden. Dem Mindestabstand zur Freileitung wurde dabei bereits Rechnung getragen.

Es wird angeregt, dem Repoweringpotenzial im Rahmen der Abwägung zu dem weichen Tabukriterium der Mindestgröße von 50 ha. eine besondere Bedeutung beizumessen und den Potenzialraum bei Volkmarst entsprechend auszuweisen.

5. Zusammenhang mit der Potenzialfläche bei Kuhstedt

Der optische Zusammenhang zwischen dem Potenzialbereich bei Kuhstedt und Volkmarst und auch Kirchwistedt ist augenscheinlich. Aus technischer Sicht sind WEA insbesondere auch im Rahmen der Standsicherheit immer dann untereinander zu berücksichtigen, wenn der 8-fache Rotordurchmesser zwischen den WEA unterschritten wird. Moderne WEA haben einen Rotordurchmesser zwischen 120 und 140 m, der 8-fache Wert beträgt somit 960 bzw. 1120 m. In der Abbildung 3 ist ersichtlich, dass benachbarte WEA von Kuhstedt und Volkmarst diesen Wert unterschreiten werden und es sich unabhängig von der optischen Wahrnehmung auch aus technischer Sicht um einen Windpark handelt. Die Untersuchung gemäß Schall- und Schattenwurfimmissionen und natürlich auch

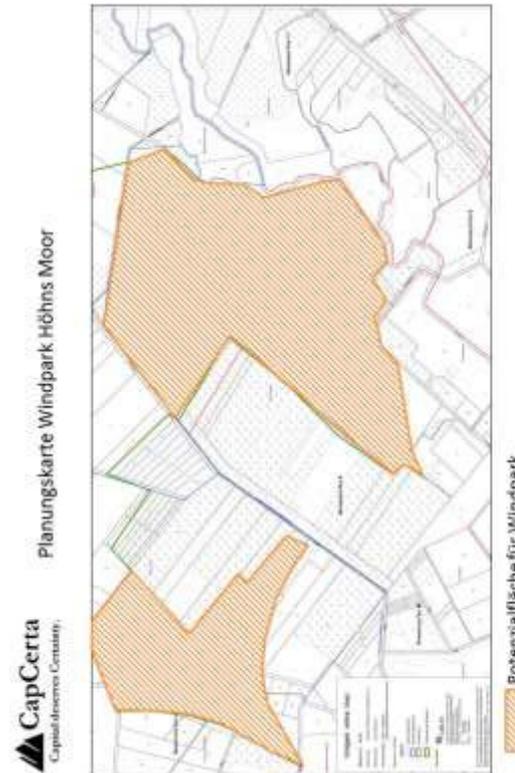
		<p>die zu untersuchende kumulierende Wirkung gemäß UVPG kommen regelmäßig zu gleichem Ergebnis.</p> <p>Auf Grund von rechtlichen Rahmenbedingungen sind die Flächen von Kuhstedt und Volkmarst (und darüber hinaus auch der Teil auf Cuxhavener Seite) auch im Rahmen eines Genehmigungsantrages nach BImSchG als eine Gesamtbelastung zu bewerten. Das Kriterium der Mindestgröße kann somit auf das gemeinsame Potenzial von Kuhstedt und Volkmarst angewendet werden und ist somit erreicht.</p>	
	<p>CapCerta, Dirk Trochelmann, Wohlsdorf</p>		
		<p>Die CapCerta GmbH & Co. KG ist ein 2013 gegründetes, ortsansässiges, wachstumsorientiertes Unternehmen, das im Bereich der Projektierung und Finanzierung von Infrastrukturprojekten tätig ist. Nachdem der Landkreis Rotenburg (Wümme) nun den ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 (RROP 2015) am 08. März 2016 zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt hat, möchte die CapCerta GmbH & Co. KG als aktiver und kreativer Teil der Gesellschaft ihrer Verantwortung gerecht werden und im öffentlichen Beteiligungsverfahren Stellung nehmen. Bei den möglichen Potenzialflächen zur Nutzung von Windenergie auf der Wohlsdorfer Flur möchten wir gerne auf mögliche Effizienzsteigerungen und Optimierungen im Sinne der Öffentlichkeit und Akzeptanz der Energiewende bei der Flächenauswahl hinweisen/ mitwirken.</p> <p>Stellungnahme zu der Potenzialfläche Nr. 31 für die Wohlsdorfer Flur:</p> <p>Potenzialfläche Nr. 31 – südlicher Teil: Der Argumentation und Bewertung des Landkreises bezgl. der Potenzialfläche Nr. 31 können wir nicht folgen. In der ersten Bewertung des Landkreises wird dieses Gebiet als nicht geeignet angesehen. Wir können die Argumentation des Landkreises entkräften und betrachten dieses Gebiet aus folgenden Gründen als sehr geeignet für Windkraftanlagen. Gerne gehen wir differenziert auf die einzelnen Argumente des Landkreises ein:</p> <p>1) Wümmeniederung: Der Landkreis argumentiert, die Wümmeniederung sei als Zugvogelkorridor einzustufen. Das südliche Potenzialgebiet jedoch wurde durch einen von der CapCerta GmbH & Co. KG beauftragten offiziellen Gutachter im Jahre 2015 entsprechend den Anforderungen des NLT-Papiers und des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen avifaunistisch (u.a. Brut-, Zugvögel sowie Fledermäuse) untersucht, hierbei wurde insbesondere</p>	<p>Eine Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 31 als Vorranggebiet erfolgt nicht, da der angrenzende Bullerberg eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt. Zudem ist die Nähe zu FFH-Gebieten (hier: Wümmeniederung) als öffentlicher Belang in die Abwägung einzustellen. Hier sind – auch im Hinblick auf die anstehende Ausweisung der Wümmeniederung als Naturschutzgebiet – ausreichende Vorsorgeabstände zu berücksichtigen.</p>

		<p>das FFH-Gebiet Wümmeniederung sehr genau untersucht. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass einer windkrafttechnischen Nutzung aus avifaunistischer Sicht nichts entgegensteht. Die Gutachten können auf Anfrage gerne eingesehen werden.</p> <p>2) Landschaftliche Auswirkungen auf den Bullerberg: Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW (Urt. v. 18.11.2002–7 A 2140/00) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich, das heißt vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne, privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind. Außerhalb von förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellten Landschaftsteilen begründet eine Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes allein noch nicht die Unzulässigkeit eines solchen Vorhabens. Vielmehr muss eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes gegeben sein. Eine solche Verunstaltung liegt nur vor, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (OVG NRW, Urt. v. 12.06.2001 - 10 A 97/99; best. durch BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 – 4 B 69.01). Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urt. v. 28.02.2008 - 10 A 1060/06; siehe auch BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 – 4 B 7.03; OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07). Daher ist das Potenzialgebiet auch aus diesem Betrachtungswinkel für eine windkrafttechnische Nutzung geeignet.</p> <p>3) Rohstoffgewinnung: Die genannte Rohstoffgewinnung betrifft ausschließlich den nördlichen Teil der Potentialfläche Nr. 31 und schließt eine Nutzung der südlicher gelegenen Flächen z.B. auf der Wohlsdorfer Flur als Windenergiestandorte nicht aus, müsste im Gegenteil sogar zu einer separaten, unabhängigen Betrachtung/ Bewertung des südlichen Teils durch den Landkreis führen.</p> <p>4) Bestehende Vorbelastungen: Der Südosten der Potentialfläche Nr.31, ist multipel vorbelastet. Zwei 110 KV Leitungen kreuzen die Flächen, die</p>	
--	--	--	--

		<p>Bundesstraße B75 und die Bahntrasse Hamburg-Bremen laufen in unmittelbarer Nähe parallel zur Potentialfläche, was den Erholungseffekt dieses Gebietes ohnehin in Frage stellt, nicht nur bezüglich bereits bestehender Lärmemissionen aber eben auch durch die bereits vorhandene Bebauung (110KV Leitungen) für die für das menschliche Auge (wenn man den Argumenten von Windkraftgegnern folgen wollte) genauso irritierend sind.</p> <p>5) Abgeschiedenheit der südlichen Fläche von Wohnbebauungen: Die Existenz von Windanlagen an diesem Standort würde zu keinerlei Irritationen unter der Bevölkerung/ Anwohnern führen können, da diese nicht im direkten Blickfeld von Wohnbebauungen errichtet würden.</p> <p>6) Infrastruktur besonders vorteilhaft An diesem Standort ist unseres Erachtens die vorhandene Infrastruktur besonders vorteilhaft, da einerseits eine optimale Zuwegungsmöglichkeit über die B71 besteht und andererseits auch für die Netzanbindung ein Umspannwerk in unmittelbarer Nähe (1.800m Luftlinie) in Rotenburg (Wümme) liegt. Damit wären die Eingriffe in die Natur im Rahmen der Erschließung für Windkraft minimal.</p> <p>7) Einheitsgemeinde Scheeßel befürwortet mehr Windenergiestandorte Die Einheitsgemeinde Scheeßel wird sich im Rahmen Ihrer Stellungnahme zum RROP 2015 ausdrücklich dafür aussprechen, einerseits die vom Landkreis für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorgesehenen Potenzialflächen zu billigen. Darüber hinaus jedoch auch festhalten, dass andere vom Landkreis untersuchte Potenzialflächen, die im ersten Entwurf des RROP 2015 als nicht geeignet eingestuft wurden, im Falle einer Ausweisung durch den Landkreis zu befürworten, wie dies z.B. bei der Potenzialfläche Nr. 31 geschehen kann. Damit sehen wir die kommunale Unterstützung als gegeben an bezüglich einer Ausweisung für raumbedeutsame Windenergieanlagen auf dem Gebiet der „Potenzialfläche Nr. 31“ Höhns Moor.</p> <p>Fazit: Die Potenzialfläche Nr. 31 (Süd) ist aus unserer Sicht als sehr geeignet für die windenergetische Nutzung durch raumbedeutsame Windkraftanlagen ohne Höhenbegrenzung einzustufen. Die Vorteile dieser Teilfläche sind sehr klar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass abgeschiedene, sehr vorbelastete Teilstücke (Straßen, Bahntrassen, Hochspannungsleitungen) bei der Auswahl bevorzugt werden sollten, um die Energiewende so konservativ als möglich</p>	
--	--	--	--

umzusetzen und der zum Teil berechtigten Kritik aus der Bevölkerung und Politik zu entsprechen.

Daher bitten wir hiermit den Landkreis Rotenburg (Wümme) uns dabei zu unterstützen die genannte Potenzialfläche 31 (Süd) im RROP als Windvorranggebiet einzustufen. Eine Bebauung dieser Teilfläche würde den Zielen des Landes bezgl. des Ausbaus einer stabilen, zukunftsfähigen Energieversorgung ohne Beeinträchtigung der lokalen Bevölkerung und Allgemeinheit entsprechen.



Anbei übersende ich Ihnen die avifaunistischen Gutachten zu unserem geplanten Windpark Höhns Moor auf der Potentialfläche Nr. 31 des RROP 2015. Bitte behandeln Sie diese Gutachten vertraulich und verwenden Sie diese ausschließlich zur Beurteilung, ob die Potentialfläche im 2. Entwurf im RROP als Windvorrangfläche ausgewiesen werden soll.

		Anlagen: Gutachten	
	Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer im Windpark Wohnste		
		Im Südosten des Windparkgebietes Wohnste ist eine Fläche als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ im Entwurf des RROP 2015 neu aufgenommen worden. Die Interessengemeinschaft begrüßt den durch diese planerische Vorgabe erwünschten Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Maßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die die Wirtschaftlichkeit des ausgewiesenen Windparks beeinträchtigen könnten, dürfen allerdings nicht angestrebt oder umgesetzt werden. Dies muss auch vor dem Hintergrund einer in der Zukunft liegenden eventuellen weiteren Erneuerung der Windkraftanlagen in dem ausgewiesenen Gebiet zur Windkraftnutzung unterbleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Interessengemeinschaft für den Windpark Luttereiche		
		Die Interessengemeinschaft für den Windpark Luttereiche vertritt 20 Bürger aus der Region Ehestorf, Elsdorf, Hatzte, Nindorf und Volkensen. Bereits seit dem Jahr 2012 wird die Planung zu diesem Windparkvorhaben transparent und öffentlich diskutiert. Die für den Windpark vorgesehene Fläche entspricht im Wesentlichen der Potenzialfläche Nr. 30 (Bereich zwischen Rüspel/Nindorf und Hatzte/Ehestorf) des Entwurfes zum RROP. Mit großem Bedauern mussten wir feststellen, die Fläche im RROP-Entwurf als „nicht geeignet“ eingestuft wurde. Diese Einschätzung teilen wir nicht und weisen sie entschieden zurück. Nachfolgend haben wir dazu einige wesentliche Gründe aufgeführt: <ul style="list-style-type: none"> • Kriterien (für harte und weiche Tabuzonen) <ul style="list-style-type: none"> ○ Alle Kriterien und geforderten Abstände (harte bzw. weiche Tabuzonen) lt. RROP-Entwurf wurden eingehalten. ○ Die Begründung „Schlauchform“ ist kein Kriterium und daher nicht nachvollziehbar. Insbesondere im sehr schmalen östlichen Bereich kann kaum mit modernen Anlagen geplant werden. Die effektiv nutzbare „Länge“ ist also mit anderen als geeignet eingestuft Flächen vergleichbar. 	Zum Schutz des Landschaftsbildes wird vorgeschlagen, auf die Fläche zu verzichten, da sie dazu führen würde, dass eine zusätzliche kilometerlange Linie mit Windenergieanlagen entsteht. Zu berücksichtigen ist, dass sich im Nahbereich bereits die vorhandenen raumbedeutsamen Windparks in Elsdorf und Hamersen sowie die für Windenergieanlagen geeignete Fläche in Groß Meckelsen befinden.

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Wir sehen eine Benachteiligung, da die Ausweitung bereits bestehender Windparkgebiete offensichtlich bevorzugt als „geeignet“ ausgewiesen werden • Vorbelastung <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Entwurf des RROP wurde die angrenzende vielbefahrene Autobahn A1 überhaupt nicht berücksichtigt. (siehe Anlage 1) ○ Die unmittelbar durch die Potenzialfläche verlaufende 110 kV-Leitung wurde auch nicht positiv in die Bewertung einbezogen. • Erheblicher regionaler Kaufkraftzuwachs kann nicht realisiert werden <ul style="list-style-type: none"> ○ Erträge aus Beteiligung am Windpark und durch Verpachtung der Flächen können nicht generiert werden. ○ Mit den immer schwieriger werdenden Bedingungen in der Landwirtschaft stellt gerade die Windenergie ein wichtiges weiteres finanzielles Standbein für die Landwirte der Region dar. Ohne diese Möglichkeit wird der Erhalt dörflicher Strukturen und in der Region verankerter Familienbetriebe zunehmend schwieriger. • Förderung gemeinnütziger Zwecke und Einrichtungen (z.B. über ein Stiftungsmodell) kann nicht realisiert werden <ul style="list-style-type: none"> ○ Nicht nur für Landwirte sondern auch für den Erhalt wichtiger Einrichtungen, welche die Dorfgemeinschaft prägen, leistet die vorgesehene Windparkplanung einen großen Beitrag. Einrichtungen wie Vereine, Feuerwehr, Kindergarten etc. können langfristig unterstützt werden. Dies kommt allen Bürgern zugute. • Akzeptanz <ul style="list-style-type: none"> ○ Durch die frühzeitige öffentliche Diskussion der Planungen bereits im Jahr 2012 gibt es bisher eine sehr hohe Akzeptanz in der Bevölkerung der betroffenen Orte für Windenergie bzw. den Windpark. <p>Wir sehen die geplante Fläche für die Nutzung als Windenergiestandort als sehr gut geeignet an und beantragen daher im Namen unserer Mitglieder, die Entscheidung „nicht geeignet“ zu revidieren und die Fläche als Vorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Anlage 1</p> <p>Quelle/Auszug aus:</p>	
--	--	---	--

		<p>Metropolregion Hamburg 2020: Verkehrsinfrastruktur und ihre Auslastung UP UNTERNEHMER POSITIONEN NORD - HWWI / HSH Nordbank</p> <p>Für die in dieser Studie untersuchten Hauptverkehrswege mit den Zählstellen ..., Bockel und ... ergibt sich bereits für das Jahr 2012 stellenweise eine sehr hohe Auslastung der Kapazität, ... Hinsichtlich des Schwerverkehrs befindet sich die Zählstelle Bockel (A1 Hamburg–Bremen) an erster Stelle, deren Schwerlastverkehrsanteil etwa 20 Prozent der gesamten Verkehrsstärke ausmacht. (Durchschnittliche Anzahl Lkw-Fahrten 2011 pro Tag. 12.032)</p> <p>Verkehrsentwicklung und Infrastrukturauslastung: Auslastung der Kapazitäten auf den Verkehrswegen Kapazität A1 (Zählstelle Bockel): 85.000 Kfz/24h (= 3.142 Kfz/h) Auslastung 2011 Mo.–So. 62,4% Mo.–Fr. 63,5% Auslastung 2013 60.491 Kfz/24h, davon 12.120 Schwerlastverkehr (= 20%), Auslastung 71,2%</p> <p>Prognostizierte Entwicklung: Auslastungen der A12020, Tagesverlauf (Mo.–Fr.) Verkehrsbelastung A1 (Bockel): Morgens (6 bis 9 Uhr) Max. rd.130% = 4.750 Kfz/h Nachmittags (14 - 17 Uhr) Max. rd. 120% = 4.250 Kfz/h</p>	
	reon AG, Lilienthal		
		<p>Wir begrüßen Ihre intensiven Bemühungen zur Festlegung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung. Gleichwohl sehen wir die Herleitung, die Ermittlung der Potenzialflächen und anschließenden Abwägungsentscheidungen äußerst kritisch. Vor dem Hintergrund unseres gemeinsamen Ziels, ein ausgewogenes, rechtssicheres und damit verlässliches Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und die beteiligten Akteure zu schaffen, haben wir den Hintergrund unserer Bedenken sowie die sich daraus ergebenden Forderungen nachfolgend ausgearbeitet.</p> <p>Herleitung des Ausbauzieles aus dem Klimaschutzkonzept 2013 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Als Maßzahl für die Zielerreichung bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete zur Windenergienutzung wird die Handlungsempfehlung des Klimaschutzkonzeptes 2013 zur Ausweisung von 1 % der Kreisfläche (KK 2013 LK ROW, S.180)</p>	<p>Das Flächenziel des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (für den LK ROW: 2,53 % der Kreisfläche) ist keine belastbare Vorgabe für die regionalplanerische Flächenermittlung. Wie der Erlass selbst</p>

		<p>herangezogen (RROP-Entwurf 2015, S.72). Diese Empfehlung leitet sich aus den darin ermittelten Energiebedarfen ab.</p> <p>Das Klimaschutzkonzept 2013 soll, aus unserer Sicht sachgerecht, auf dem Verursacherprinzip beruhen (KK 2013 LK ROW, S.40). Im weiteren Verlauf werden jedoch lediglich die direkten Endenergiebedarfe der Akteure im Kreisgebiet erhoben, bilanziert, analysiert und verschiedenen Szenarien unterworfen. Im Ergebnis wird ein Strombedarf von 768 GWh/a für das Kreisgebiet ermittelt (KK 2013 LK ROW, S.105). Das entspricht etwa 4.720 kWh pro Einwohner und Jahr. Der Netto-Stromverbrauch in Deutschland lag im Jahr 2011 bei etwa 535.500 GWh (Quelle: bdew). Bei einer Bevölkerung von 81,8 Mio. ergibt sich ein Bedarf von etwa 6.550 kWh pro Einwohner und Jahr. Die Differenz ergibt sich aus den nicht bilanzierten indirekten Endenergiebedarfen, welche den Einwohnern des Landkreises aufgrund des „Importes“ von Dienstleistungen, Verbrauchs- und Investitionsgütern (z.B. Fahrzeuge aus Wolfsburg) unzweifelhaft hätten zugeordnet werden müssen. Der Strombedarf und folglich auch das Ziel zur Ausweisung von Vorranggebieten ist so schon rein systematisch um etwa 39 % anzuheben.</p> <p>Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass eine gesamtdeutsche Energiewende auch die urbanen Zentren (hier etwa die Städte Hamburg und Bremen) mit einschließen muss. Diese weisen jedoch nicht das Flächenpotenzial auf, um eine regenerative Eigenversorgung zu gewährleisten. In der Folge müssen ländliche Regionen neben dem eigenen Energiebedarf nach dem Verursacherprinzip bei der Ausweisung von Vorranggebieten auch den Bedarf der urbanen Zentren mit berücksichtigen. Die im niedersächsischen Windenergieerlass als Orientierungswert genannten 2,53 % der Kreisfläche dürften mit Blick auf die benachbarten Stadtstaaten Hamburg und Bremen eher die untere Grenze darstellen. Auch ein Verweis auf den noch etwa 34 jährigen Planungshorizont scheint hier nicht sachgemäß. Die Erfahrungen z. B. aus dem Land Nordrhein-Westfalen zeigen, dass die dynamischen Veränderungen im Energiemarkt die Anpassung der Ziele in deutlich kürzeren fristen (WEE NRW 2011, WEE NRW 2015) erwarten lassen. Auch greift die alleinige Konzentration auf den Stromsektor zu kurz, ist doch absehbar, dass die Bereiche Mobilität und Wärme ohne entsprechende Konversionstechnologien (P2L, P2G) mittelfristig nicht CO2-neutral zu gestalten sind.</p> <p>Im Ergebnis fordern wir, das Flächenziel zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung auf mindestens 2,53 % der Kreisfläche anzuheben.</p>	<p>ausführt, bestehen regelmäßig weitere konkurrierende Nutzungs- und Schutzbelange, die lediglich eine begrenzte Nutzung von Potenzialflächen erlauben. Diese sind bei der Flächenabschätzung für den Windenergieerlass nur pauschaliert eingeflossen. Der Landkreis entscheidet daher am Ende des RROP-Verfahrens nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie.</p>
		<p>Ermittlung der Potenzialflächen</p> <p>Das grundsätzliche Vorgehen zur Ermittlung der Potenzialflächen mit harten und weichen Tabukriterien begrüßen wir. Die Auswahl und den Umfang insbesondere der weichen Tabukriterien halten wir jedoch für zu umfassend. Sie führen zu so</p>	<p>Den Forderungen wird nicht gefolgt. Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot gehören zu den harten Tabuzonen für die Windenergie. Die theoretische Möglichkeit</p>

	<p>weitgehenden Restriktionen, dass der Windenergie in Verbindung mit den nachfolgenden Abwägungsentscheidungen nicht substantiell Raum verschafft wird.</p> <p>Vor allem die Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) mit und ohne Bauverbot im Rahmen der harten und weichen Tabukriterien sollte überdacht werden. Schon die Zuordnung der LSG mit Bauverbot zu den harten Tabukriterien halten wir vor dem Hintergrund des § 67 BNatSchG für fragwürdig. Hierzu sei auf die Ausführungen des Windenergieerlasses NRW 2015 (S.69 f.) verwiesen. Dort heißt es:</p> <p><i>„Die Errichtung von Windenergieanlagen in LSG ist möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG gegeben sind (z.B. ein überwiegendes öffentliches Interesse). Das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien zur nachhaltigen Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergibt sich mit § 1 Abs. 3 Nr. 4, 2. Hbs. BNatSchG unmittelbar aus der Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege untereinander und gegen die Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien als ein zentraler Baustein des Klimaschutzes im Sinne der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen stellt im Rahmen der Abwägung eine solche Anforderung mit außergewöhnlich hohem Gewicht dar.[...] Bei der Prüfung ist daher in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen und eine Befreiung vom Bauverbot nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erteilt werden.“</i></p> <p>Als Begründung für die Zuordnung, selbst der LSG ohne Bauverbot, zu den weichen Tabukriterien werden „ein hochwertiges Landschaftsbild“ sowie die Wichtigkeit für die Erholung angeführt (RROP-Entwurf 2015, S.75). Unserer Ansicht nach ist die Frage, ob die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führt zumindest nicht pauschal, sondern standortspezifisch zu beantworten. Hierzu sei auf verschiedene Urteile (u. a. BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003 – 4 B 7.03; OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07) verwiesen. Danach kann eine Verunstaltung der Landschaft weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der WEA noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. Hierzu sei noch darauf verwiesen, dass für den weit überwiegenden Teil der LSG im Landkreis kein Schutzzweck angegeben ist (Landschaftsrahmenplan – Fortschreibung 2015 [LRP 2015], S. 138 ff.). Die Errichtung von WEA kann so schon systematisch dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.</p>	<p>einer Befreiung von der LSG-Verordnung reicht nicht aus, um diese Bereiche einer regionalplanerischen Abwägung zugänglich zu machen (siehe hierzu: OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, Az. 12 KN 64/14, Rn. 66).</p> <p>Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Die Freihaltung der Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot sowie die Mindestfläche von 50 ha wurden sorgfältig geprüft. Sie wurden bereits im RROP 2005 angewendet und sind im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>
--	---	--

		<p>Neben dem Kriterium der Landschaftsschutzgebiete weisen wir darauf hin, dass die Planung von WEA weniger von der Größe einer Potenzialfläche, als vielmehr von Ihrem tatsächlichen Flächenzuschnitt abhängt. Maßgeblich für eine Konzentrationswirkung sollte daher eher eine Mindestanzahl von beispielsweise 3 WEA sein, deren Platzierung leicht ermittelt werden kann. Auch sollten mehrere kleine Potenzialflächen (z. B. im Umkreis eines üblichen Abstandes zwischen WEA von 400 – 600 m zueinander) zu einer Fläche zusammengefasst werden, wenn diese allein nicht die Mindestgröße erreichen.</p> <p>Im Ergebnis fordern wir, LSG ohne Bauverbot grundsätzlich nicht als Tabukriterium heranzuziehen. Bei LSG mit Bauverbot fordern wir eine Einzelfallprüfung anhand des konkreten Schutzzweckes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Auf eine Mindestgröße sollte verzichtet werden und die Genehmigungsfähigkeit eher durch eine Mindestanzahl definiert werden.</p>	
		<p>Allgemeines Vorgehen bei der Abwägung Bei der Abwägung jeder einzelnen Potenzialfläche wurden fünf Aspekte zugrunde gelegt. Die Orientierung an Vorbelastungen halten wir für sachgerecht. Es erscheint jedoch sinnvoll, auch solche Vorbelastungen zu berücksichtigen, die sich im unmittelbaren Nahbereich der Potenzialflächen befinden. Die Aspekte zum Konflikt mit technischer Infrastruktur sowie wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel halten wir grundsätzlich für sinnvoll. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese intensiv auch im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Flächen sollten auf Ebene der Regionalplanung daher nur bei hinreichend konkreten technischen Begründungen bzw. aussagekräftigen Gutachten ausgeschlossen werden. Dem Aspekt, dass „[k]eine Festlegung von Windparks in Bereichen, die gemäß Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG-würdig sind“ (RROP-Entwurf 2015, S.78) erfolgen soll, müssen wir entschieden widersprechen. Neben den grundsätzlichen Bedenken, die bereits im vorangegangenen Abschnitt im Hinblick auf ausgewiesene LSG genannt wurden, muss hier bei der Abwägung auch das Verhältnis von Klima- und Umweltschutz betrachtet werden. Im gesamten Regionalplan werden Umweltschutz und Windenergienutzung als widersprüchliche Nutzungsinteressen angesehen. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Natur, welche hier vor der Beeinträchtigung durch WEA geschützt werden soll, für Ihren dauerhaften Erhalt ganz wesentlich auf das Gelingen der Energiewende und damit den Ausbau der Windenergie angewiesen ist. Der scheinbare Widerspruch existiert somit in weiten Teilen nicht. Bei ausgewiesenen NSG sowie ggf. auch bei Gebieten, die nach dem LRP NSG-würdig sind, können wir einem überwiegenden Interesse des Naturschutzes</p>	<p>Den Forderungen wird nicht gefolgt. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 Ziffer 08).</p> <p>Über die „Umzingelung von Dörfern“ soll nicht durch mathematische Formeln (wie in Mecklenburg-Vorpommern) entschieden werden, sondern aufgrund einer die örtlichen Gegebenheiten würdigenden Bewertung des Einzelfalls.</p>

		<p>zustimmen. Damit wären dann, neben den Siedlungsflächen und den zugehörigen Tabubereichen, 9,2 % der Kreisfläche durch NSG oder NSG-würdige Gebiete geschützt (LRP 2015, S.116). Für LSG-würdige Gebiete ist dieses Vorgehen jedoch grob unverhältnismäßig. Derzeit sind bereits auf 9,1 % der Kreisfläche LSG ausgewiesen. Diese befinden sich überwiegend im unbeplanten Außenbereich in dem WEA grundsätzlich privilegiert sind. Gemäß LRP 2015 kommen dazu noch einmal 12,7 % LSG-würdiger Gebiete. Durch alle vorgesehenen Kriterien würden so insgesamt 31 % der überwiegend den Außenbereich betreffenden Gebiete von der Windenergienutzung ausgenommen, während für die Windenergienutzung lediglich 1,16 % der Kreisfläche zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Das Kriterium der „Umzingelung“ ist nur unzureichend definiert und wird in der Abwägung lediglich qualitativ verwendet. Hierzu sei z. B. auf das Vorgehen der Stadt Neustadt am Rügenberge oder das Land Mecklenburg-Vorpommern verwiesen. Die Vorranggebiete sollten entsprechend begrenzt und bei alternativen Standorten jeweils auf Grundlage von Vorbelastungen und technischer Effizienz entschieden werden.</p> <p>Zusammenfassend fordern wir, dass die Festlegung von Vorranggebieten auch auf Flächen erfolgt, die nach dem LRP 2015 LSG-würdig sind. Darüber hinaus fordern wir, den Aspekt der Umzingelung konkret zu beschreiben und sinnvoll abzuwägen.</p>	
		<p>Bewertung der Potenzialfläche Nr. 34 (Wohlsdorf/Rotenburg) Die Potenzialfläche Nr. 34 wird im RROP 2015 mit der Fläche, den angrenzenden naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen und der Vorbelastung korrekt beschrieben (RROP-Entwurf 2015, S. 101 f.). Die Gebietsabgrenzung zum erweiterten Windpark Bartelsdorf anhand der Gemarkungen Rotenburg und Wohlsdorf erscheint vor dem Hintergrund eines geeigneten Abstandes folgerichtig.</p> <p>Der Begrenzung der Fläche durch die LSG-würdige Ahlersbeek-Niederung widersprechen wir aus den vorgenannten Gründen grundsätzlich. Über diese Begrenzung hinaus wird die Potenzialfläche zudem im südwestlichen Teil (entlang der ehemaligen Bahnstrecke) ohne ersichtlichen Grund von der Ausweisung als Vorranggebiet ausgenommen.</p>	<p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes Rotenburg/Wohlsdorf wird gegenüber dem RROP-Entwurf 2015 nicht verändert. Eine Erweiterung des Vorranggebietes in westlicher Richtung durch einen „Keil“ zwischen den Waldflächen Ahlsdorf und Ellernhorn wird nicht befürwortet.</p>



Im Ergebnis beantragen wir, das Vorranggebiet zumindest um den südwestlichen Teil der Potenzialfläche, welcher nicht durch einen LSG-würdigen Bereich überdeckt wird, zu erweitern.

Nachfolgend möchten wir unsere Stellungnahme vom 17.05.2016 wie folgt ergänzen:
 Die Stadt Rotenburg (Wümme) nimmt in Ihrer Stellungnahme zum RROP (Beschlussvorlage Nr. 1075/2011-2016) unter anderem wie folgt Stellung zum geplanten Vorranggebiet Rotenburg/Wohlsdorf:
 „Die Stadt Rotenburg sieht in der Darstellung des westlichen Bereichs der Potentialfläche für Windenergienutzung Nr. 34 Wohlsdorf/Bartelsdorf einen Widerspruch zur Aufgabe, zukünftig Wohnbauflächen in der Kernstadt zu entwickeln. Die Darstellung beeinträchtigt die einzig nennenswerte Wohnbaupotentialfläche im Rotenburger Norden.“
 Darauf bezugnehmend weisen wir darauf hin, dass diese vorgebliche Beeinträchtigung der Wohnbaupotentialfläche östlich des Neubaugebietes „Brockeler Straße“ auf einer rein subjektiven politischen Einschätzung beruht. Alle maßgeblichen Immissionsrichtwerte werden bereits am ehemaligen Försterhaus (Flur 43, Flurstück 25) unmittelbar am Ahlsdorfer Forst eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Dies ist in Abbildung 1 anhand einer Schallimmissionsprognose noch einmal dargestellt. Der rote Pfeil markiert das ehemalige Försterhaus südlich der Schießanlage. Maßgeblich sind hier nach der TA Lärm Richtwerte (nachts) von 45 dB(A) (Dorf- und Mischgebiet, z.B. ehemaliges Försterhaus) bzw. 40 dB(A) (allgemeines Wohngebiet; z.B.

		<p>Neubaugebiet Brockeler Straße). Es ist klar ersichtlich, dass sogar der für das Neubaugebiet Brockeler Straße maßgebliche Wert von 40 dB(A) nachts bereits am ehemaligen Försterhaus unterschritten wird.</p> <p>Anlage 1 Schallemissionsprognose für den Windpark Rotenburg/Wohlsdorf</p> <p>Eine objektive Beeinträchtigung der Stadtentwicklung liegt nicht vor. Politische Mutmaßungen über die (wirtschaftliche) Attraktivität zukünftiger Wohnbaupotenzialflächen sind, zumal nicht fachlich belegt, aus unserer Sicht für die Abwägungsentscheidungen im RROP-Verfahren unbeachtlich. Entsprechend beantragen wir, die Stellungnahme der Stadt Rotenburg (Wümme) im Bezug auf die Windenergie abschlägig zu beantworten.</p>	
		<p>Bewertung der Potenzialfläche (ohne Nummer) zwischen den Orten Bülstedt/Steinfeld und oberer Wörpe</p> <p>Die Potenzialfläche wurde im RROP-Entwurf aufgrund ihrer geringen Größe verworfen. Die geringe Größe ergibt sich im vorliegenden Fall aus der Begrenzung der Fläche durch das südlich gelegene NSG ROW 17 „Schwarzes Moor bei Bülstedt“ und das nördlich gelegene LSG ROW 126 „Obere Wörpe“. Wie bereits in den vorangegangenen Abschnitten dargestellt, stehen wir der Definition von LSG als Tabuzonen kritisch gegenüber. Das hier betroffene LSG verfügt über keinen Schutzzweck, auch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen lassen keinen Konflikt zwischen dem LSG und einem möglichen Vorranggebiet Windenergienutzung erkennen. Eine Befreiung im Wege des § 67 BNatSchG scheint sinnvoll.</p> <p>Der vorliegende Fall zeigt darüber hinaus, dass auch ein pauschaler Schutzabstand zu NSG von 500 m kritisch hinterfragt werden muss. Das NSG ROW 17 dient mit Verordnung vom 04.12.1986 der „Erhaltung des Gebietes als naturnaher Landschaftsbestandteil in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum“ und der „Hochmoorbildung“. Der Schutzzweck und auch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stehen in keinem erkennbaren Widerspruch zur Windenergienutzung. Es ist vielmehr so, dass die, im Rahmen der Umsetzung von Windenergievorhaben notwendigen Kompensationsmaßnahmen die Chance bergen, im Einvernehmen mit den bewirtschaftenden Landwirten zu einer nachhaltigen Extensivierung von Flächen in diesem Bereich beizutragen und damit die Ziele der angrenzenden Schutzgebiete zu unterstützen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Fläche zwischen dem NSG „Schwarzes Moor bei Bülstedt“ und dem LSG „Obere Wörpe“ handelt es sich überhaupt nicht um eine kartierte Potenzialfläche für die Windenergie. Sie kommt daher für Windenergieanlagen nicht in Betracht. Dieser Sachverhalt ist im Übrigen seit Mai 2013 (Bekanntgabe der Auswahlkriterien) bekannt.</p>

		 <p>Abbildung 1 Vorgeschlagenes Vorranggebiet Windenergienutzung Steinfeld</p> <p>Neben den fehlenden naturschutzfachlichen Ausschlussgründen sei hier darauf hingewiesen, dass durch die Lage und Struktur des Vorranggebietes sowie intensive Aufklärung in der Gemeinde eine hohe Zustimmung vor Ort besteht. Im Ergebnis beantragen wir, das in Abbildung 1 dargestellte Vorranggebiet auszuweisen. Für eine Diskussion über den abschließenden Flächenzuschnitt stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.</p>	
		<p>Bewertung der Potenzialfläche Nr. 4 (nördlich Augustendorf) Die Potenzialfläche Nr. 4 wird im RROP 2015 mit der Fläche, den angrenzenden naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen und der Vorbelastung korrekt beschrieben (RROP-Entwurf 2015, S. 79 f.). Dem negativen Abwägungsergebnis aufgrund LSG-würdiger Bewertung im LRP widersprechen wir aus den vorgenannten Gründen grundsätzlich. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch ein Konflikt zwischen der Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung und der Torferhaltung nicht besteht. Die Avifaunistische Bewertung der Potenzialfläche sollte im Genehmigungsverfahren erfolgen. Zur Orientierung fügen wir dieser Stellungnahme eine gutachterliche Potenzialerfassung bei. Im Ergebnis beantragen wir, die Potenzialfläche 4 vollständig als Vorranggebiet zur Windenergienutzung auszuweisen.</p>	<p>Zu der Potenzialfläche Nr. 4 nördlich von Augustendorf wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2015 verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.</p>
		<p>Bewertung der Potenzialfläche Nr. 5 (südlich Augustendorf) Die Potenzialfläche Nr. 5 wird im RROP 2015 mit der Fläche, den angrenzenden naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen und der Vorbelastung korrekt</p>	<p>Zu der Potenzialfläche Nr. 5 südlich von Augustendorf wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2015 verwiesen. An der</p>

		<p>beschrieben (RROP-Entwurf 2015, S. 79 f.). Dem negativen Abwägungsergebnis aufgrund LSG-würdiger Bewertung im LRP widersprechen wir aus den vorgenannten Gründen grundsätzlich. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch ein Konflikt zwischen der Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung und der Torferhaltung nicht besteht. Die Avifaunistische Bewertung der Potenzialfläche sollte im Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Ergebnis beantragen wir, die Potenzialfläche 5 vollständig als Vorranggebiet zur Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Anlage Potenzialerfassung von Brut- und Gastvögel im Bereich des geplanten Windparks Klenkendorf, Landkreis Rotenburg (Wümme)</p>	<p>dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.</p>
		<p>Bewertung der Potenzialfläche Nr. 30 Die Potenzialfläche Nr.30 wird im RROP 2015 mit der Fläche, den angrenzenden naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen und der Vorbelastung durch eine 110 kV-Trasse zunächst korrekt beschrieben (RROP-Entwurf 2015, S. 98). Umso mehr verwundert die anschließende Bewertung. Dort wird die Fläche aufgrund der „Schlauch“-Form bzw. der vorgeblich entstehenden „kilometerlange[n] Linie mit raumbedeutsamen Anlagen“ als nicht geeignet eingestuft, da eine Konzentrationswirkung nicht gegeben sei. Hierzu sei zunächst angemerkt, dass als formales Kriterium zur Konzentration von WEA im RROP die Mindestfläche von 50 ha herangezogen wird (RROP-Entwurf 2015, 5.76). Dieses Kriterium wurde bereits im vorangegangenen Arbeitsschritt abschließend ermittelt und wird durch die Potenzialfläche Nr., 30 fraglos eingehalten.</p> <p>Fraglich ist, wer oder was durch die Abwägung vor einem Windenergieanlagen-„Schlauch“ bzw. „eine[r] kilometerlangel[n] Linie mit raumbedeutsamen Anlagen“ geschützt werden soll. Vor dem Hintergrund, dass formale naturschutzfachliche Kriterien nicht vorliegen und konkrete naturschutzfachliche und immissionsschutzrechtliche Gründe dem Genehmigungsverfahren vorbehalten sind, kann hier nur auf den optischen Eindruck der WEA auf die Anwohner abgezielt worden sein. Hierzu nachfolgend detaillierte Ausführungen sowie Vergleiche zu der Situation in anderen, als geeignet eingestuften Potenzialflächen.</p> <p>1. Längenausdehnung Gegenstand der Kritik ist offensichtlich die Längenausdehnung von etwa 4 km. Trotzdem wir dieses Wertungskriterium für unzulässig halten sei hierzu angemerkt, dass der nordöstliche Teil der Potenzialfläche aus wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen faktisch nicht genutzt werden kann. Die</p>	<p>Zum Schutz des Landschaftsbildes wird vorgeschlagen, auf die Fläche zu verzichten, da sie dazu führen würde, dass eine zusätzliche kilometerlange Linie mit Windenergieanlagen entsteht. Zu berücksichtigen ist, dass sich im Nahbereich bereits die vorhandenen raumbedeutsamen Windparks in Elsdorf und Hamersen sowie die für Windenergieanlagen geeignete Fläche in Groß Meckelsen befinden.</p>

	<p>Fläche ist zu schmal für moderne WEA der Klassen bis 120 m bzw. bis 150 m Rotordurchmesser. Gleichzeitig können Vorhabenträger durch die Gesetzgebung mit einem veränderten Referenzstandort und dem Ausschreibungssystem nur noch diese Anlagen umsetzen.</p> <p>Alle anderen Anlagen sind unter diesen Bedingungen nicht wirtschaftlich zu realisieren. Vorliegende Fledermausgutachten zeigen im Bereich der Osteniederung zudem große „Funktionsräume hoher Bedeutung“ für Fledermäuse, der enge Raum lässt hier keine adäquate Gestaltung zu. Der schmale nordöstliche Bereich kann entsprechend bei der Ausweisung entfallen (siehe Abbildung 1). Die verbleibende Fläche entspricht in ihrer Längenausdehnung in etwa der Potenzialfläche 22 welche als geeignet eingestuft wurde (siehe Abbildung 2).</p> <p>2. Potenzialfläche 30 im Vergleich zur Potenzialfläche 22</p> <p>Offensichtlich bezieht sich das Argument „eine kilometerlange Linie mit raumbedeutsamen Anlagen“ auf deren optische Wirkung. Wie bereits dargestellt weist die Potenzialfläche 22 mit dem zum Teil bereits bestehenden Windpark Wilstedt eine vergleichbare Längenausdehnung auf. Der aus neun Windenergieanlagen Typ Enercon E-82 bestehende Windpark Wilstedt wurde mit Fachplanungssoftware um sechs zusätzliche WEATyp Enercon E-141 ergänzt (siehe Abbildung 3).</p> <p>Dieser oder vergleichbare Typen stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Aus der Perspektive eines am Ortsausgang Wilstedt stehenden Beobachters ergibt sich hier eine Zahl von 15 unterschiedlich groß wirkenden WEA auf einer Länge von etwa 3,5 km, Da diese Fläche als geeignet eingestuft wurde, ist die hier entstehende „kilometerlange Linie mit raumbedeutsamen Anlagen“ offensichtlich zulässig. Hierzu wurden Simulationen des optischen Eindruckes (Abbildungen 4 und 5) von den in Abbildung 3 markierten Standpunkten a und b erstellt. Die Potenzialfläche 30 bietet aufgrund der vorhandenen Hochspannungsleitung, den Vorsorgeabständen zu den Kreisstraßen sowie auf Grundlage naturschutzfachlicher Gutachten Raum für fünf bis sieben moderne WEA Typ Enercon E-'14'1 (siehe Abbildung 6). Aus der Perspektive eines am Ortsausgang Hatzte oder Nindorf stehenden Beobachters ergibt sich hier eine Zahl von fünf bis sieben gleich groß wirkenden WEA auf einer Länge von ebenfalls etwa 3,5 km (siehe Abbildung 7 und 8, an Standpunkten 1 und 2 auf Abbildung 6). Der Abstand der WEA untereinander beträgt dabei 500 - 800 m, sodass sich gerade bei einer linienhaften Aufstellung eine deutlich geringere Barrierewirkung ergibt als bei vergleichbaren „kompakten“ Windparks. Angesichts der dargestellten Beispiele ist das Argument der mit „eine[r] kilometerlange[n] Linie mit raumbedeutsamen Anlagen“ verbunden negativen Abwägungsentscheidung nicht stichhaltig. Es ergibt sich keine sinnvolle</p>	
--	--	--

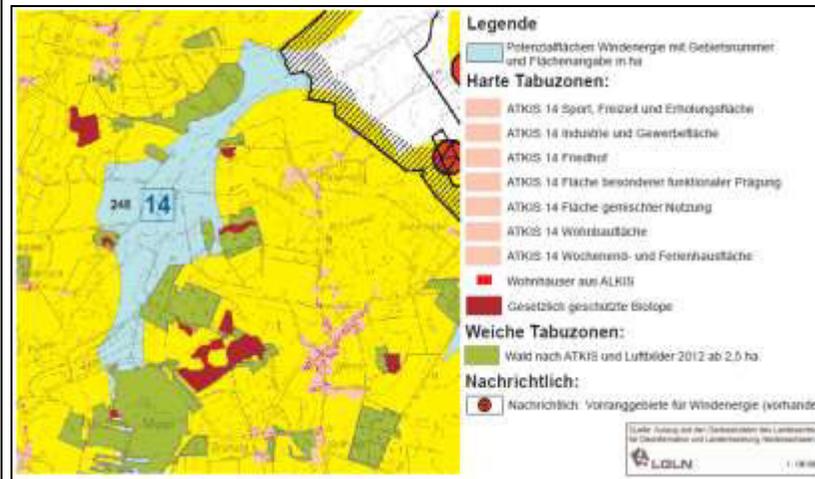
		<p>Differenzierung.</p> <p>3. Mögliche Abwägungsprobleme im Hinblick auf die Potenzialflächen 21 und 30 sowie den Windpark</p> <p>Hamersen</p> <p>Die Potenzialfläche 30 grenzt, nur getrennt durch die Osteniederung, unmittelbar an die Potenzialfläche 21. Im Südosten befindet sich zudem der bestehende Windpark Hamersen. Hieraus entstehen vor dem Hintergrund des noch zu konkretisierenden Abwägungsaspektes der „Umzingelung“ von Dörfern (RROP-Entwurf 2015, S.76) möglicherweise Schwierigkeiten bei der vergleichenden Bewertung der Potenzialflächen. Hierzu wurden ebenfalls Abwägungsgrundlagen erstellt, die nachfolgend genauer erläutert werden:</p> <p>Der Windpark Hamersen besteht ebenfalls aus neun Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82.</p> <p>Wie im Windpark Wilstedt wurde die Potenzialfläche 21 beispielhaft mit sieben WEA des Typs Enercon E-141 beplant. Anschließend wurden Simulationen des optischen Eindruckes für Beobachter aus den Orten Hatzte (Standpunkt 3 bzw. A) und Nindorf (Standpunkt 4 bzw. B) für beide Potenzialflächen (Abbildung 6 und Abbildung 9 i. V. m. Abbildung 10 bis 13) in Verbindung mit dem bestehenden Winpark Hamersen erstellt. Es ist klar ersichtlich, dass sich durch die Bebauung der Potenzialfläche 21 eine deutlich dominantere optische Wirkung ergibt, als durch die Bebauung der Potenzialfläche 30. Eine Aussage zur Umzingelungswirkung der Potenzialflächen 21 und 30 kann und soll hier aufgrund fehlender Kriterien nicht getroffen werden.</p> <p>Mit den Ausführungen der Punkte 1-3 konnte gezeigt werden, dass die negative Bewertung der Potenzialfläche 30 für sich sowie im Vergleich zu anderen Potenzialflächen einer fachlichen Prüfung nicht standhält. Im Ergebnis beantragen wir die Bewertung der Potenzialfläche zu revidieren und diese als „geeignet“ auszuweisen.</p> <p>Anlagen: Auszüge aus der Arbeitskarte Windenergie + Luftbildsimulationen mit den potentiellen Windenergieanlagen</p>	
	Ing.-Büro Dr. Lüth, Wiemersdorf		
		<p>0.1. Anlass</p> <p>Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms beschlossen, dessen Entwurf nun vorliegt. Enthalten sind u.a. 19 Gebiete, die als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Die Potenzialfläche Nr. 14 „Bereich östlich von</p>	<p>Die Potenzialfläche Nr. 14 wird in der Abwägung trotz der in der Stellungnahme beschriebenen intensivierten landwirtschaftlichen Nutzung nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung</p>

	<p>Anderlingen“ ist im aktuellen Entwurf des RROP gänzlich nicht übernommen worden.</p> <p>0.2. Gründe, die zum Ausschluss der Fläche geführt haben Als Hinderungsgründe für die Ausweisung als Vorrangfläche für die Windenergienutzung werden die LSG-würdige Prägung der Twisteniederung, die Nähe zum Nahrungs- und Bruthabitat der Wiesenweihe und eine Umzingelung der Splittersiedlung Viehbrock angeführt. Die Kriterien, die für die Abwägung dieser Fläche angewandt wurden, passen jedoch nicht für die komplette Fläche, so dass vielmehr eine differenzierte Betrachtung des nördlichen und südlichen Teilbereichs erfolgen muss.</p> <p>0.3. Abgrenzung einer als Vorrangfläche geeigneten Teilfläche der Potenzialfläche Nr. 14 Um eine mögliche Umzingelung der Splittersiedlung Viehbrock zu verhindern, wird die Potenzialfläche auf der Höhe von Viehbrock durch eine gedankliche Trennlinie in Ost-West-Richtung in einen nördlichen und südlichen Teil unterteilt und im Folgenden nur der nördliche Teil betrachtet. Die Annahme, Teile der Potenzialfläche würden die Voraussetzung erfüllen einen Landschaftsschutzgebietsstatus zu erhalten, bestätigt sich vor Ort für die nördliche Teilfläche nicht. Die genaue Betrachtung zeigt eine intensiv bewirtschaftete Ackerbauregion mit einem Anteil > 55-70 % Silomais an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF). Mit einer Reduzierung dieses Flächenanteils ist in den nächsten Jahren nicht zu rechnen, da sich diverse Biogasanlagen und landwirtschaftliche Betriebe in der direkten Umgebung befinden. Das Landschaftsbild ist zudem durch eine Abbaustelle für Sand, einen direkt angrenzenden Windpark und eine Hochspannungsleitung vorbelastet. Die Twiste wird gemäß Landschaftsrahmenplan im nördlichen Bereich der Potenzialfläche als erheblich verändertes Gewässer mit unbefriedigendem Zustand klassifiziert. Der begradigte und gut ausgebaute Verlauf belegen dies eindeutig. Ein naturnaher Zustand der Twiste mit Mäandern beginnt erst unterhalb der Mündung des Fallohbachs. Dies bestätigt wiederum die Abgrenzung der nördlichen Teilfläche. Ein Fachgutachter, der in 2015 25 Raumnutzungsanalysen und 6 Brutvogelerhebungen durchgeführt hat, kommt zu dem Schluss, dass unter ornithologischen Gesichtspunkten die Nutzung der Windenergie in dem nördlichen Bereich der Potenzialfläche möglich ist, ohne gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen. Die Ansprüche, die die Wiesenweihe an ihren Lebensraum stellt, passen nicht zu den Gegebenheiten vor Ort. Der Fachgutachter rechnet daher aufgrund der intensiven ackerbaulichen</p>	<p>berücksichtigt, weil der Freihaltung der landschaftsprägenden Twisteniederung höheres Gewicht beigemessen wird. Die Niederung wird im RROP als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt.</p>
--	--	--

		<p>Bewirtschaftung mit einem Verschwinden der Wiesenweihe in dieser Region, da die Lebensgrundlagen nicht mehr zu den Ansprüchen passen.</p> <p>0.4. Schlussfolgerungen zum weiteren Vorgehen Die zum Verbleib ermittelte Teilfläche der Potenzialfläche 14 übersteigt die erforderliche Mindestgröße von 50 ha und ist somit im RROP weiterhin als Vorrangfläche für die Windenergienutzung zu berücksichtigen, im nächsten Schritt erneut abzuwägen und dann als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>----</p> <p>1. Einleitung</p> <p>1.1. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)</p> <p>Der Kreisausschuss hat am 07.03.2013 die Neuaufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat als Träger der Regionalplanung den Entwurf eines neuen Regionalen Raumordnungsprogramms erarbeitet (RROP-Entwurf, Stand 01.12.2015). Der Entwurf enthält u.a. die Festlegung der zentralen Orte im Kreisgebiet, die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, eine Darstellung der Rotenburger Rinne als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung sowie die Ausweisung von insgesamt 19 Vorranggebieten für die Windenergie.</p> <p>1.2. Ziele und Grundsätze des Landes- (LROP) und Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)</p> <p>Gemäß RROP ist die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. Die Bestandssicherung und –entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe. Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten (beispielsweise durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, durch die Gewinnung von Bioenergie) sollen geschaffen und unterstützt werden.</p> <p>Nach LROP sind bei der Energiegewinnung und –verteilung die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherefreundlichkeit, Effizienz und</p>	
--	--	---	--

		<p>Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird. Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und –verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p> <p>Nach dem Klimaschutzkonzept 2013 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen die erneuerbaren Energien im Sinne der Energiewende ausgebaut werden. Über wesentliche Potenziale verfügt dabei die Windenergie. Im Planungsraum sollen nach den Empfehlungen des Klimaschutzkonzeptes 1 % der Gesamtfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einer Fläche von 2.070 ha und bedeutet eine Verdoppelung der im RROP 2005 ausgewiesenen Vorranggebiete, die 0,5 % der Gesamtfläche des Landkreises betragen.</p> <p>Am 25.02.2016 ist der Windenergieerlass in Kraft getreten. Dieser verfolgt die Verwirklichung des Landesziels der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen und bis 2050 mindestens 20 GW Windenergieleistung Onshore in Niedersachsen zu installieren. Für den Landkreis Rotenburg sind dabei als Ziel 2,53 % der Gesamtfläche vorgesehen.</p> <p>1.3. Anlass dieser Stellungnahme</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 14 „Bereich östlich von Anderlingen“ (Abbildung 1) ist im aktuellen Entwurf des RROP gänzlich nicht übernommen worden. Die gesamte Fläche umfasste im Entwurf 248 ha. Sie erstreckte sich von der Kreisgrenze zum Landkreis Stade links und rechts entlang der Twiste nach Süden. Die langgestreckte Gebietsausdehnung in Nord-Süd-Richtung ist Anlass, das Gebiet in Teilflächen auf eine Eignung als Windvorranggebiet zu untersuchen. Die derzeit vorliegende Beurteilung der 248 ha großen Fläche in der Gesamtheit wird den Beurteilungsansprüchen der unterschiedlichen Teilflächen innerhalb der langgestreckten Potenzialfläche nicht gerecht. Der nördliche Teil der Fläche ist durchaus als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet. Im Folgenden soll daher auf die einzelnen Punkte</p> <p>Abbildung 1 Potenzialfläche Nr. 14 „Bereich östlich von Anderlingen“ (248 ha)</p>	
--	--	--	--

eingegangen werden, die für die Ausweisung einer Teilfläche sprechen.



2. Gründe, die zu dem Ausschluss der Potenzialfläche 14 geführt haben Insgesamt wurden seitens der Regionalplanung 48 Potenzialflächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ermittelt und dann jeweils einzeln bewertet.

Für die Potenzialfläche 14 „Bereich östlich von Anderlingen“ (Abbildung 1) sieht die Bewertung wie folgt aus:

- Die Potenzialfläche sollte wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und
- aufgrund der Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden
- Eine Berücksichtigung der Fläche würde zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit Windenergieanlagen führen
 - Die Fläche ist nicht geeignet

3. Kriterien für die Eignung der Potenzialfläche Nr. 14

Unter Berücksichtigung des Umzingelungsverbots von Viehbrock ist der südliche Teil der Potenzialfläche von der weiteren Betrachtung auszuschließen. Eine Teilung der Fläche etwa entlang einer imaginären Ost-Westlinie in Höhe der Splittersiedlung Viehbrock beugt einer Umzingelung wirksam vor. Damit bleibt das Gebiet südlich von Viehbrock frei von Windenergieanlagen. Die besondere Situation der Sichtverschattungen in Viehbrock wird weiter unten detaillierter

betrachtet. Die weitere Beurteilung erfolgt deshalb ausschließlich für den nördlichen Teil der Potenzialfläche, wie sie in der Abbildung 2 grün schraffiert dargestellt ist.

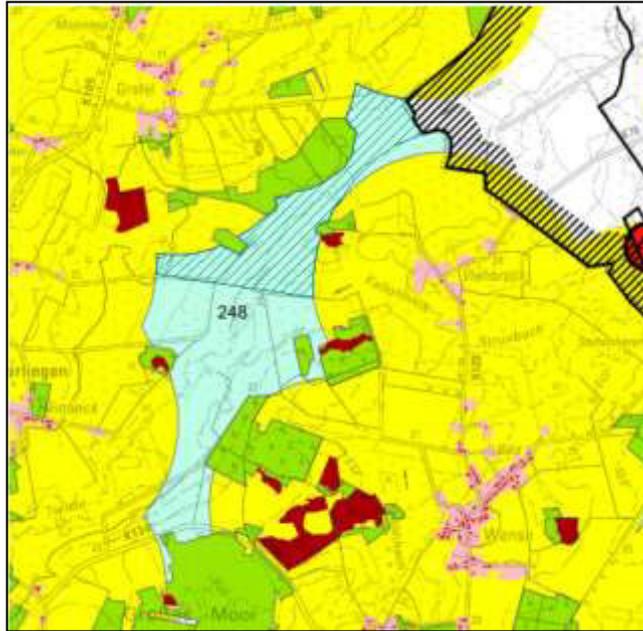


Abbildung 2 nördliche Teilfläche der Potenzialfläche 3.1. Annahme: Prägung als LSG-würdiger Bereich der Twisteniederung

Gemäß Landschaftsrahmenplan (Abbildung 3) erfüllen Teile der Potenzialfläche 14 die Voraussetzungen einen Landschaftsschutzgebiets-Status zu erhalten (LSG 17).

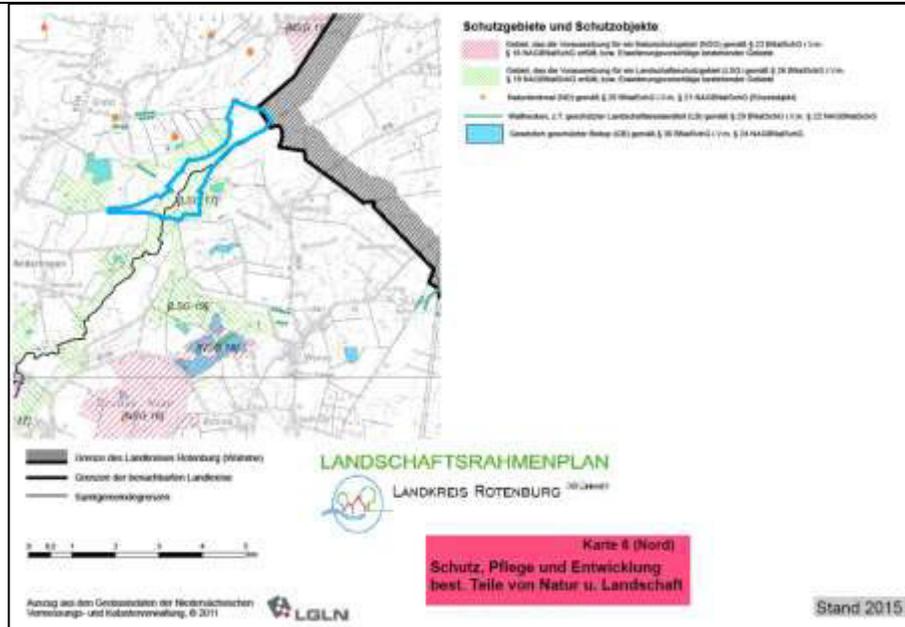


Abbildung 3 Ausschnitt „Landschaftsrahmenplan“ inkl. Nördlicher Teil der Potentialfläche

Aus der aktuellen Situation der Flächennutzung und des Landschaftsbildes vor Ort kann diese Einstufung nicht abgeleitet werden. Dem aktuellen Landschaftsrahmenplan ist u.a. auch der Anteil der Ackernutzung in den einzelnen Regionen des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu entnehmen (Abbildung 4).

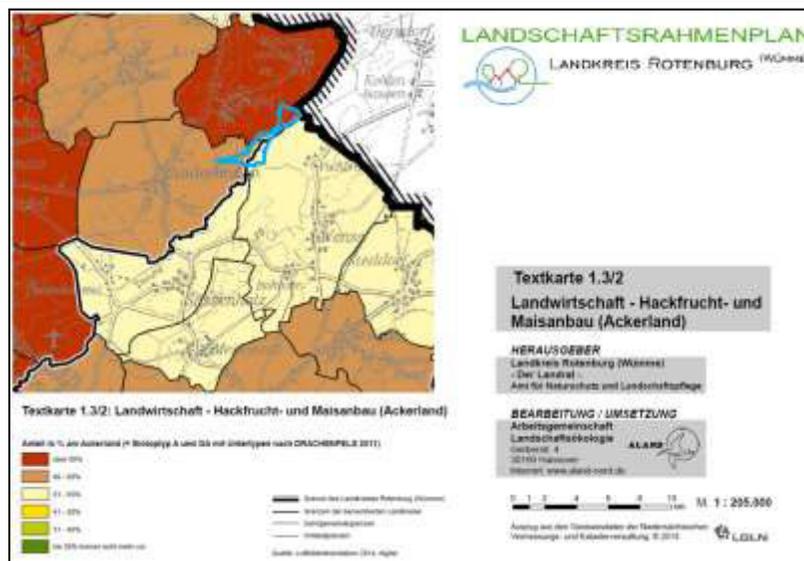


Abbildung 4 Ausschnitt „Landschaftsrahmenplan Ackerland“ (in %) inkl. Nördlicher Teil der Potentialfläche

Das Gebiet, in dem sich die Potenzialfläche Nr. 14 befindet, liegt mit der nördlichen Teilfläche in einem Bereich mit sehr hoher und intensiver Ackernutzung. Südlich der Twiste wird ein Ackeranteil > 50 % angegeben, nördlich der Twiste beträgt der Ackeranteil mehr als 80 %.

Betrachtet man die Nutzung genauer, so zeigt sich, dass auf dem größten Anteil dieser Flächen Mais angebaut wird (insbesondere nördlich der Twiste, ebenso nördlich des Fallohbachs bis ran an die Twiste).

Mit einer Reduzierung dieses Acker-Flächenanteils ist in den nächsten Jahren nicht zu rechnen, da sich diverse landwirtschaftliche Betriebe in der unmittelbaren Umgebung befinden, die für ihre Tiere und ihre Biogasanlagen auf den Maisanbau bzw. anderen, hochwertigen Aufwuchs angewiesen sind.

Ein Vergleich des Silomaisanteils an der LF 2008 (Abbildung 5) und 2014 (Abbildung 6) belegt den deutlichen Anstieg der Maisanbauflächen in der Region Anderlingen in den letzten Jahren. (Quelle: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 2014/2015 zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme))

Abbildungen 5 + 6 werden aufgrund ihrer Größe nicht in die Tabelle übernommen

Der Anteil der Ackernutzung des nördlich des Fallohbachs bis an die Twiste

	<p>gelegenen Teils in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche ist zudem höher als in Abbildung 4 angegeben (Abbildung 7). An die Twiste angrenzend befindet sich in diesem Teil der Potenzialfläche lediglich 1 Grünlandfläche. Auf der langgezogenen Grünlandfläche direkt entlang der Twiste wird Ackergras angebaut, welches intensiv bewirtschaftet und gedüngt wird mit 4-5 Schnittnutzung pro Jahr und regelmäßig wiederkehrendem Umbruch der Grasnarbe. Es handelt sich demnach nicht um Dauergrünland, sondern um ein intensiv genutztes Ackergrünland</p> <p>Abbildung 7 = Luftbild mit der tatsächlichen Nutzung im nördlichen Teil der Potentialfläche in 2015 (wird aufgrund der Größe nicht dargestellt)</p> <p>Die aktuelle Flächennutzung ist einem Luftbild aus dem von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Verfügung gestellten Feldblockfinder unter Verwendung der Daten des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) entnommen. Es ist deutlich zu erkennen, dass es sich um ein intensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet handelt. Die angegebene Nutzung entspricht der aus 2015, ist aber auch in 2016 vergleichbar.</p> <p>In den letzten Jahren hat in diesem Gebiet eine deutliche Steigerung der Nutzungsintensität stattgefunden. Zum Vergleich ist in Abbildung 8 eine Luftbildaufnahme aus 2010 dargestellt. (Quelle: Google earth)</p> <p>Abbildung 8 = Luftbild mit der tatsächlichen Nutzung im nördlichen Teil der Potentialfläche in 2010 (wird aufgrund der Größe nicht dargestellt)</p> <p>Der aktuelle Landschaftsrahmenplan weist in der Umgebung zu der Potentialfläche 14 ein in Betrieb befindliches Abbaugelände für Sand aus (Abbildung 9).</p> <p>Diese Vorbelastung findet sich auch in der Bewertung des Landschaftsbildes wieder, welches hier nur mit einer mittleren Bedeutung angegeben wird (Abbildung 10). In die Bewertung des Landschaftsbildes sind in diesem Bereich sicherlich auch die bereits vorhandenen Vorbelastungen durch den sich in unmittelbarer Nähe zur Kreisgrenze im Landkreis Stade befindlichen Windpark „Ahlerstedt-Ottendorf“ eingegangen. Diese Potenzialfläche 14 befindet sich in rund 600 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung Ahlerstedt-Ottendorf (aus dem RROP vom Landkreis Stade 2013), zu der alten Vorrangfläche des Landkreises Stade sind es rund 1,7 km und nicht wie im RROP angegeben 2,5 km. Zwischenzeitlich liegt für den Windpark Ahlerstedt-Ottendorf eine konkrete Planung zum Repowering vor. Danach ist der Abstand</p>	
--	---	--

		<p>zwischen dem B-Plan-Gebiet „Windpark Ahlerstedt-Ottendorf“ und der Potenzialfläche 14 auf 600 m geschrumpft. Eine weitere Vorbelastung des Landschaftsbildes ist durch die direkt angrenzend an den Windpark verlaufende Hochspannungsleitung auf dem Kreisgebiet Stade vorhanden.</p> <p>Aus der Karte zur Wasser- und Stoffretention ist dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen, dass es sich bei dem nördlichen Teil der Potenzialfläche um Flächen ohne Dauervegetation handelt, somit Ackernutzung und dass diese Bereiche eine beeinträchtigte/gefährdete Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweisen (Abbildung 11).</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Twiste hat den Unterhaltungsverband Obere Oste, der u.a. für die Räumung der Fließgewässer 2. Ordnung zuständig ist, mit der technischen Betreuung beauftragt. Laut Satzung hat der Verband zur Durchführung seiner Unterhaltungsaufgaben die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluss erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen. Durch den Unterhaltungsverband wurde in den letzten Jahren bereits mehrfach und alljährlich wiederkehrend die 2- fache Bedarfsräumung pro Jahr festgestellt. In dem Bereich oberhalb des Fallohbachs bis zur Kreisgrenze des Landkreises Stade hängt sehr viel Gras von der Böschung in den Wasserlauf hinein. Um die reibungslose Vorflut zu gewährleisten und zum Schutz der Böschung, die in diesem Bereich dennoch bereits mehrfach ausgebessert werden musste, wurde diese intensive Räumung erforderlich. Aktuell wird überdies auch noch eine Sohlenräumung in diesem Bereich in Betracht gezogen, da der Bewuchs in der Mitte der Sohle zu stark ist und dadurch die Fließgeschwindigkeit in der Mitte der Sohle drastisch reduziert ist. Dadurch wird die Fließgeschwindigkeit am Rand zu hoch und reißt die Böschung mit sich.</p> <p>Die Twiste wird in diesem Abschnitt nach Landschaftsrahmenplan als erheblich verändertes Gewässer mit unbefriedigendem Zustand klassifiziert (Abbildung 12) und bekommt bei den Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) lediglich eine sehr geringe Prioritätsstufe 5 zugeordnet (Abbildung 13).</p> <p>Es folgen einige Fotos zum Zustand der Twiste, die zeigen sollen, dass die Twiste begradigt und ausgeräumt wurde und nichts mit einem naturnahen Gewässer zu tun haben.</p>	
--	--	--	--

	<p>Die Biotoptypen werden im nördlichen Teil der Potentialfläche mit sehr geringer bzw. geringer Bedeutung klassifiziert. Eine Einstufung als bedeutend für den Tier- und Pflanzenartenschutz passt nicht zur derzeitigen Nutzung als intensiver Ackerstandort mit sehr hohem Maisanteil. (Abbildung 17).</p> <p>Gleiches gilt für die Einstufung als „für die Flora wertvolle Zusatzflächen“. Auch dies bezieht sich sicherlich nicht auf die Maisanbauflächen. Pflanzenartenvorkommen herausragender Bedeutung, RL 2 und 3, sind im nördlichen Teil der Potentialfläche nicht zu finden. Diese Vorkommen befinden sich alle deutlich außerhalb (Abbildung 18).</p> <p>Fazit: Die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die erheblichen Vorbelastungen durch Sandabbau, den vorhandenen Windpark und die Hochspannungsleitung im Landkreis Stade und die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Kombination mit dem begradigten Verlauf der Twiste im nördlichen Bereich der Potenzialfläche 14 stehen mit einer Prägung als LSG-würdiger Bereich im Widerspruch.</p> <p>3.2. Annahme: Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe Im Jahr 2015 wurden durch das Fachgutachterbüro Bioplan im Einzugsbereich der nördlichen Teilfläche insgesamt 25 ganztägige Erhebungen zur Raumnutzung windkraftsensibler Großvogelarten sowie 6 Brutvogelerhebungen durchgeführt. Der Fachgutachter kommt entgegen der ablehnenden Aussagen des RROP-Entwurfs zu dem Schluss, dass unter ornithologischen Gesichtspunkten eine Nutzung der Windenergie in diesem Bereich möglich ist, ohne dass gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) S. 1 BNatSchG verstoßen wird. Eine Abfrage des Datenbestands zur bekannten Verbreitung windkraftsensibler Großvogelarten bei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Niedersachsen (Stand Mai 2015) ergab 2 Brutvorkommen der Wiesenweihe im 6 km Radius um das Vorhabengebiet. Im Jahr 2015 brütete ein Paar Wiesenweihen erfolgreich in einem Getreidefeld südwestlich der Potenzialfläche. Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 1.000 m um den Brutplatz lag deutlich außerhalb der Potenzialfläche. In direkter Nachbarschaft zum Brutplatz aus 2015 befanden sich zudem weitere, für die Nestanlage geeignete Getreideschläge, wobei allerdings die meisten Äcker im Umfeld der Potenzialfläche zum Maisanbau genutzt wurden. Der Fachgutachter schätzt die weite Verbreitung und insbesondere mögliche Zunahme des Maisanbaus als negativ für die Wiesenweihe ein. Großflächige Maisäcker sind für die Wiesenweihe weder als Nist- noch als Nahrungshabitat nutzbar und daher als ungeeignete Lebensräume zu betrachten.</p>	
--	---	--

		<p>Der Fachgutachter rechnet in diesem Gebiet mit dem Verschwinden der Wiesenweihen bei einer weiteren Ausdehnung des Maisanbaus und intensiven ackerbaulichen Bewirtschaftung. Fazit: Die Fachgutachterliche Einschätzung widerspricht den ablehnenden Einschätzungen des RROP-Entwurfs für dieses Gebiet, da die Gegebenheiten vor Ort den Ansprüchen der Wiesenweihe an ihren Lebensraum nicht entsprechen.</p> <p>3.3. Annahme: Umzingelung der Splittersiedlung Viehbrock Im RROP wird Viehbrock als „Ort“ bezeichnet. Es handelt sich bei Viehbrock jedoch nicht um einen eigenständigen Ort, sondern vielmehr um eine Splittersiedlung. Bereits im RROP 2004 des Landkreises Stade wurde direkt an der Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Vorranggebiet „Ahlerstedt-Ottendorf“ ausgewiesen. Hier wurden 23 Windenergieanlagen errichtet. Im RROP von 2013 wurde der Flächenzuschnitt verändert. Der Windpark befindet sich aktuell im Bauleitplanverfahren für das Repowering, an deren Ende als Ziel der Rückbau von 18 alten Windenergieanlagen steht und die Errichtung von 14 neuen und modernen Windenergieanlagen geplant ist. Diese konzentriertere Ausgestaltung der Fläche führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes durch die insgesamt erfolgende Reduzierung der Ausdehnung des Windparks in der Breite. Außerdem ist die Anordnung der neuen Windenergieanlagen kompakter und in mehreren Reihen hintereinander geplant. Die verbleibenden Anlagen des Altbestands werden zudem in einigen Jahren das Ende ihrer Laufzeit erreicht haben, so dass es zu einer weiteren Reduzierung der Anlagenanzahl und der Ausdehnung des Windparks kommen wird. Die Splittersiedlung Viehbrock befindet sich in 600 m Entfernung zum Vorranggebiet „Ahlerstedt-Ottendorf“ und in rund 660 m zu der dichtesten, in diesem Windpark geplanten Windenergieanlage.</p> <p>Die Potenzialfläche 14 im Landkreis Rotenburg hingegen hält 1.000 m Abstand zu Viehbrock ein. Hinzukommt, dass die vorhandenen Häuser (in der Abbildung 19) von einem üppigen Baumbestand umgeben sind und vielfach die Anordnung der Wirtschaftsgebäude den Blick in Richtung Windpark verdeckt. Dies führt dazu, dass der Windpark von verschiedensten Standorten auf den Höfen aus gar nicht wahrnehmbar ist. Diverse Vorbelastungen durch Stallungen, Biogasanlage, intensive Landwirtschaft und Tierhaltung sind vorhanden. Der Abstand zur Potenzialfläche 14 liegt mit 1.000 m deutlich über dem 3-fachen der Höhe der geplanten Anlagen. Es ist somit nach gängiger Praxis und aktueller Rechtsprechung nicht von einer unzumutbaren optischen Beeinträchtigung auszugehen.</p>	
--	--	---	--

		<p>Die Potenzialfläche 14 befindet sich in rund 600 m Entfernung zu dem ausgewiesenen Vorranggebiet „Ahlerstedt-Ottendorf“. Für den Betrachter wird nicht festzustellen sein, an welcher Stelle die Fläche „Ahlerstedt-Ottendorf“ endet und die Potenzialfläche 14 beginnt. Optisch entsteht dadurch der Eindruck, es wäre ein Windpark. Die Entfernung zwischen beiden Flächen entspricht in etwa den planerisch notwendigen Abständen der Windenergieanlagen untereinander.</p> <p>Fazit: Aufgrund der großen, zur Wohnbebauung eingehaltenen Abstände (> 3 x Anlagenhöhe), der durch Bäume verdeckten Sicht und dem optischen Eindruck es würde sich gemeinsam mit dem auf Stader Seite angrenzenden Gebiet um einen Windpark handeln, kann hier nicht von einer Umzingelung ausgegangen werden.</p> <p>Es wird vielmehr den Zielen des Landesraumordnungsprogramms gefolgt, die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien zu unterstützen und dabei vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und – verteilung genutzt werden, vorrangig zu sichern und auszubauen.</p> <p>4. Abgrenzung der für die Windenergienutzung geeigneten Teilfläche aus der Potenzialfläche 14</p> <p>4.1 Einstufung des Gebiets nach Landschaftsrahmenplan</p> <p>Abbildung Ausschnitt „Landschaftsrahmenplan Schutzgebiete“, Ackernutzung und Ackergrasnutzung inkl. Nördlichem Teil der Potentialfläche</p> <p>Legt man nun aber die Ackernutzung in diesem Gebiet (in braun hervorgehoben, in blau Ackergras entlang der Twiste) und die Ideen des Landschaftsrahmenplans bezüglich Schutzgebietswürdigkeit in diesem Gebiet kartographisch übereinander (Abbildung 22), so zeigt sich, dass ein schutzwürdiger Status erst unterhalb der Mündung des Fallohbachs in die Twiste sinnvoll erscheint. Die intensiv genutzten landwirtschaftlich genutzten Flächen und hierbei insbesondere die Maisanbauflächen stehen der Schutzgebietswürdigkeit eindeutig entgegen. Die Twiste zeichnet sich im nördlichen Teil durch einen begradigten, gut ausgebauten Verlauf aus. Südlich der Fallohbachmündung beginnt ein Bereich, in dem die Twiste einen eher naturnahen Verlauf mit Mäandern aufweist.</p> <p>4.2. Schlussfolgerungen für die Abgrenzung der Teilfläche nach fachlichen Kriterien</p>	
--	--	--	--

		<p>Unter Berücksichtigung der Abgrenzung oberhalb der Mündung des Fallohbachs und der erforderlichen 1.000 m Abstände zur Wohnbebauung stellt sich die Potenzialfläche nun neu zugeschnitten wie folgt dar (Abbildung 23):</p> <p>Die neu zugeschnittene Fläche umfasst 64,5 ha und umfasst somit lediglich rund $\frac{1}{4}$ der bisherigen Potenzialfläche 14.</p> <p>Die erforderliche Mindestgröße von 50 ha wird damit deutlich überschritten und diese Teilfläche ist demnach als Potenzialfläche im RROP zu belassen. Sie ist im nächsten Schritt nach erneuter Abwägung als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.</p>	
	BayWa renewable energy, Hamburg		
		<p>Hiermit stellen wir Ihnen ein geeignetes raumbedeutsames Eignungsgebiet zur Nutzung von Windenergie vor.</p> <p>Nach Maßgabe des niedersächsischen Windenergieerlasses (Ausführung Februar 2016) und der primären Zielsetzung des Landes Niedersachsen, die Energieversorgung schrittweise auf 100 % erneuerbare Energiequellen umzustellen, bildet die Windenergie hierbei das Kernstück. Hinsichtlich der kostengünstigen, sowie klimafreundlichen Technologie, ist die Windenergieversorgung demnach nicht nur ein wesentlicher Bestandteil der deutschen Energie- und Klimapolitik, sondern vielmehr ein Wegbereiter der nachhaltigen Energiewende, um den Ausstieg aus der fossilen Energieversorgung zu beschleunigen. Entsprechend des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz besteht das Ziel der Landesregierung darin, die bestehende Spitzenstellung Niedersachsens als Windenergieland Nr. 1 konsequent auszubauen.</p> <p>Auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) bietet aufgrund seiner geografischen Lage und Topografie hervorragende Potenziale zur Erzeugung von Windenergie. Gemäß des Flächenansatzes des niedersächsischen Windenergieerlasses (siehe Ausführung vom 24.02.2016, S. 207, Tabelle 1) ist für den Landkreis Rotenburg (Wümme) nach Abzug von harten Tabuzonen, sowie FFH-Gebieten und Waldflächen eine Potenzialfläche zur Windenergienutzung von 71.454 ha ermittelt worden.</p> <p>Um die in der Einleitung genannten Zielsetzungen der Landesregierung als Planungsträger voranzutreiben, gilt es, die verfügbare Potenzialfläche zur Nutzung von Windenergie heranzuziehen und bedarfsgerecht auszubauen. Basierend auf dem Ergebnis eines Suchraumverfahrens innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat die BayWa r.e. Wind GmbH als erfahrener Projektentwickler, Bauherr und Betreiber von Windenergieanlagen, starkes Interesse daran, Ihnen eine Potenzialfläche zum Zweck der Planung, Errichtung</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die nördliche Hälfte der Potenzialfläche ist wegen des Flächenzuschnitts problematisch; es handelt sich um einen Gürtel um den Wald, der nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen beiträgt (siehe auch RROP-Entwurf 2015, S. 106). Zudem sollen Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden (LROP 3.2.1 Ziffer 03).</p> <p>Zur gutachterlichen Prüfung der LSG-Würdigkeit des südlichen Teils der Potenzialfläche ist anzumerken, dass sich die Regionalplanung in Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die von den Naturschutzbehörden bereitgestellten und aktualisierten Informationen (insb. Landschaftsrahmenplan) stützt. Demnach handelt es sich bei der Bruchwiesenbachniederung um einen Bereich, der die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt.</p>

		<p>und des Betriebes eines Windparks vorzustellen und als Windvorranggebiet nahezulegen.</p> <p>Bezugnehmend auf die durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) festgelegte Frist zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit zum 1. Entwurf des RROP 2015 vom 08.03.2016 bis 17.05.2016, möchten wir daher wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Die von uns ermittelte Potenzialfläche befindet sich im Südosten des Landkreises Rotenburg (Wümme), in unmittelbarer Nähe zur Landkreisgrenze zum Heidekreis und innerhalb der Samtgemeinde Bothel, genauer Gemeinde Hemslingen. Sowohl der Ortsteil Hemslingen als auch Söhlingen sind an der Entwurfsfläche beteiligt.</p> <p>Der Flächenzuschnitt der dreiteiligen Potenzialfläche umfasst ca. 100,64 ha und ergibt sich aus den im RROP-Entwurf 2015 definierten Abstandskriterien. Die gemäß des Windenergieerlasses 2016 zu berücksichtigenden Mindestabstände zu genannten Schutzgütern, wie beispielsweise Wohnbebauung, werden dahingehend mehr als ausreichend eingehalten. Neben den „harten Ausschlusskriterien“, die hier ausnahmslos berücksichtigt werden, obliegt der Flächenzuschnitt auch der Einhaltung der weichen Tabuzonen. Die im RROP-Entwurf 2015 definierte Mindestgröße von 50 ha für potenzielle Windvorranggebiete wird von dem hier dargestellten Eignungsgebiet mit 100,64 ha ebenfalls eingehalten.</p> <p>Die Entwurfsfläche befindet sich ca. 1 km östlich der Ortschaft Hemslingen und 1,8 km westlich der Ortschaft Grauen. Die genaue Lage, sowie den unter Berücksichtigung der Abstandskriterien ermittelten Flächenzuschnitt, können Sie dem beigefügten Kartenmaterial (Anlage 1) entnehmen.</p> <p>Die Potenzialfläche vereint zahlreiche Vorteile und Voraussetzungen, die für die Ausweisung dieser als Vorranggebiet zur Windenergienutzung sprechen. Wesentliche Aspekte dessen möchten wir Ihnen nachfolgend aufzeigen.</p> <p>Durch die Potenzialfläche querend verlaufende Landesstraße (L 171) sowie die von Südost nach Nordwest orientierte Hochspannungsleistung ist die Entwurfsfläche als vorbelastet einzustufen. Durch den westlich der Fläche gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb (siehe Abbildung 1) ist von einer zusätzlichen Vorbelastung auszugehen. Die Vorbelastungen haben aufgrund ihrer „Scheuchwirkung“ auf die naturschutzfachliche Eignung der ohnehin landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche und der wenig strukturierten Landschaft eine positive Auswirkung. Aufgrund der vorwiegend intensiven ackerbaulichen Nutzung des Schutzgutes „Boden“, innerhalb der Potenzialfläche, ist dieser nicht als historisches Kulturgutschutz einzustufen.</p>	
--	--	---	--



Abbildung 1

Sowohl hinsichtlich der Mehrfachvorbelastung, als auch der Einstufung des Gebietes als Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung gemäß des diesjährig veröffentlichten Landschaftsrahmenplans, ist bei einer Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Die Potenzialfläche basierend auf der Argumentation, dass dieses die Voraussetzungen für ein Vorbehaltsgebiet des Landschaftsschutzes erfülle, als Windvorranggebiet auszuschließen unterliegt gegebenenfalls einer Einzelfallprüfung und widerspricht der Zielsetzung der Landesregierung und der Energiewende, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen.

Diesem Schreiben beigelegt können Sie ein fachliches Gutachten der OECOS GmbH entnehmen (siehe Anlage 2).

Dieses widerlegt argumentativ die im RROP-Entwurf 2015 genannte Argumentation, dass die hier dargelegte Potenzialfläche (Nr. 37) naturschutzfachlich als Vorbehaltsgebiet für Landschaftsschutz gegenüber einem Windvorranggebiet vorzuziehen sei.

Eine mögliche Beeinträchtigung durch den Bau von Windenergieanlagen in Natur und Landschaft kann im Interesse der hiesigen Gemeinde Hemslingen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen positiv kompensiert werden. Hierbei berücksichtigen wir stets Vorschläge und Wünsche der lokalen Anwohner.

Der zur Potenzialfläche nächstgelegene Windpark befindet sich 1,1 km südlich. Dieser wird aufgrund der vorgegebenen Abstandskriterien gemäß dem Landkreis Rotenburg (Wümme), aller Voraussicht nach, nicht wieder als Fläche zur Windenergienutzung ausgewiesen. Die gemäß dem RROP-Entwurf 2015 nächstgelegene Windeignungsfläche Nr. 36 liegt in ca. 3 km Entfernung.

Diesbezüglich ist von keiner zusätzlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Nächstgelegene Naturschutzgebiete, hier das Naturschutzgebiet

	<p>„Wümmeniederung“ im Norden der Potenzialfläche, befinden sich außerhalb des definierten Mindestabstandes von 600 m zum Windvorranggebiet und obliegen demnach keiner Beeinträchtigung. Details hierzu können Sie dem als Anlage 2 beigefügten naturschutzfachlichen Gutachten entnehmen.</p> <p>Bei der zur Potenzialfläche nächstgelegenen Bebauung im Außenbereich handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb (siehe Abbildung 1), der einer Einhaltung des „weichen Abstandskriteriums“ von 500 m unterliegt und immissionsschutzrechtlich selbst als Vorbelastung einzustufen ist.</p> <p>Bereits durchgeführte immissionsschutzrechtliche Voruntersuchungen der Potenzialfläche, hinsichtlich Schall- und Schattenwurfanalysen, zeigen keine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nach TA-Lärm und den WEA-Schattenwurfleitlinien des LRI. Demnach ist davon auszugehen, dass die Vorgaben nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz auch im weiteren Verfahren eingehalten und die Belange der Schutzgüter sichergestellt sind.</p> <p>Aus ökonomischer Sicht ist aufgrund dessen mit keinerlei bis geringfügigen Ertragsverlusten durch Abschaltzeiten zu rechnen, sodass eine maßgebliche Wirtschaftlichkeit auch gegenüber den Grundstückseigentümern und der Gemeinde gewährleistet ist.</p> <p>Im Rahmen der Projektarbeit und zwei bisher durchgeführten Eigentümerversammlungen sind wir auf positive Resonanz und freudige Mitarbeit der Anwohner gestoßen. Auch gegenwärtig pflegen wir einen persönlichen und vertrauensvollen Kontakt zu den Anwohnern, um nicht zuletzt auch die Akzeptanz dieser gegenüber Windenergie zu steigern. Aufgrund der lokalen Erdgasförderung und damit einhergehenden Vorkommnissen, die für Unmut in der Bevölkerung gesorgt haben, stehen die Anwohner der erneuerbaren Energiegewinnung positiv gegenüber. Ausführliche Informationen hierzu können Sie dem Landschaftsrahmenplan oder dem beigefügten naturschutzfachlichen Gutachten (Anlage 2) entnehmen.</p> <p>Die eingangs erwähnte geographische Lage des Potenzialgebietes innerhalb des „Norddeutschen Beckens / Tiefebene“ gewährleistet aufgrund seiner verhältnismäßigen ebenen Topographie und geringen Oberflächenrauigkeit eine hohe Windhöflichkeit, die sowohl für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb als auch eine effiziente Windenergienutzung von grundlegender Bedeutung ist. Die hier aufgezeigte Potenzialfläche ist hinsichtlich der Nutzung für Windenergie durch eine überdurchschnittliche Eignung und Windgeschwindigkeiten gekennzeichnet. Dies ist nicht zuletzt nur auf die ideale Lage der Potenzialfläche zurückzuführen. Unter der Berücksichtigung einer Mindestgröße von Windeignungsgebieten von 50 ha (RROP-Entwurf 2015) und gemäß der im Windenergieerlass geforderten Konzentrationswirkung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen kann innerhalb der hier dargestellten Fläche der</p>	
--	---	--

		<p>wirtschaftliche Betrieb von sechs bis neun Windenergieanlagen gewährleistet werden.</p> <p>Wir halten die hier analysierte Potenzialfläche zur Nutzung von Windenergie als sehr gut geeignet und sehen hier keine relevanten Konfliktpotenziale. Dies wird durch das beigefügte naturschutzfachliche Gutachten (Anlage 2) belegt.</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 37 sollte als Vorranggebiet zur Windenergienutzung ausgewiesen werden.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, die o.g. Ausführungen im Rahmen der anstehenden Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Anlagen: Karte Potentialfläche Ostermoor und Gutachterliche Prüfung der LSG-Würdigkeit des Sütteils der Potenzialfläche Windenergie Nr. 37 in der Gemeinde Hemslingen</p>	
	Swb CREA GmbH, Bremerhaven		
		<p>Im derzeitigen Entwurf 2015 des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird die bisherige Potenzialfläche Nr. 39, Bereich bei Waffensen, abweichend zur Arbeitskarte Windenergie (hier angegeben mit 58 ha), nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. In der Bewertung der Potenzialfläche im Entwurf auf S. 108 heißt es dazu, dass "die Fläche [...] in einem LSG-würdigen Gebiet (Reithbachniederung) [liegt]." Es handele sich um einen Landschaftsbereich, der durch Hecken und Baumbestand strukturiert sei und der eine "entsprechende landschaftliche Wertigkeit" besitze. Vor diesem Hintergrund führe die Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Fläche nicht geeignet sei.</p> <p>Wir halten die Potenzialfläche zur Nutzung von Windenergie für geeignet und die vorgenommene Abwägung für fehlerhaft.</p> <p>Die Potenzialflächen werden im ersten Arbeitsschritt nach Abzug der sogenannten harten und weichen Tabuzonen ermittelt. Als Kriterium für die Ermittlung harter Tabuzonen werden Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot, als Kriterium für weiche Tabuzonen Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot genannt (Begründung zu Abschnitt 4.2 Energie, S. 74f RROP für den Landkreis Rotenburg Entwurf 2015). In einem zweiten Arbeitsschritt wählt der Landkreis unter den verbleibenden Potenzialflächen anhand weiterer Kriterien geeignete Flächen aus. In der Begründung heißt es dazu auf Seite 76 unten: "Auf folgende Aspekte wurde Wert gelegt: Keine Festlegung von Windparks in Bereichen, die gemäß Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG-würdig sind."</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.</p>

		<p>Bzgl. der "LSG-würdigen" Gebiete fällt bei Durchsicht der Bewertung der Potenzialflächen auf, dass als LSG-würdige Flächen bzw. Teilflächen allerdings durchweg als nicht geeignet bewertet werden. Die Windenergienutzung vermag sich nirgendwo in der Abwägung durchzusetzen. Faktisch handhabt der Landkreis die im Landschaftsrahmenplan als "LSG-würdiges" Gebiet benannten Gebiete wie ein weiches Tabukriterium, allerdings ohne dies konkret so zu benennen. Landschaftsschutzgebiete und solche, die der Landkreis für schutzwürdig hält, ohne dass diese Bewertung allerdings formal durch die zuständige Behörde durch Erlass einer entsprechenden Schutzverordnung nachvollzogen worden ist, werden vom Landkreis in gleicher Weise als Ausschlusskriterium gehandhabt.</p> <p>Die konkrete Abwägung der Potenzialfläche Nr. 39, Bereich bei Waffensen, lässt darüber hinaus unbeachtet, dass die Potenzialfläche nur zum Teil in einem Gebiet liegt, das im Landschaftsrahmenplan als "LSG-würdig" bezeichnet wird. Auch wird in der Abwägung nicht hinreichend in Betracht gezogen, dass sich die Potenzialfläche zu einem Teil in einem Gebiet befindet, das von der Gemeinde als Sonderbaufläche für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgewiesen ist. Diese Gebietsausweisung wäre aber bei der Abwägung als Vorbelastung entsprechend zu berücksichtigen, wie sicherlich auch die vorhandene unmittelbar angrenzende Gasregelstation, und mit in die Abwägung einzustellen gewesen. Die hätte sich mit beiden Aspekten auseinandersetzen müssen, stattdessen wird pauschal auf die "LSG-Würdigkeit" und die durch Hecken- und Baumbestand geprägte "Wertigkeit" der Landschaft verwiesen.</p> <p>Ebenso aus naturschutzfachlicher Sicht stellt sich die Fläche als geeignet dar. Anbei finden Sie als Grundlage für die Bewertung der Fläche eine naturschutzfachliche Stellungnahme der ökologis Umweltanalyse und Landschaftsplanung GmbH, die auf der Grundlage aktueller avifaunistischer Kartierdaten (Erhebung im Rahmen einer Stromtrassen-Bewertung in 2015) zu dem Ergebnis kommt, dass in dem betreffenden Bereich keine kritischen Brutvogel- bzw. Rastvogelvorkommen vorkommen. Die vorgenannte Fläche ist daher aus unserer Sicht für eine Windenergienutzung grundsätzlich geeignet.</p> <p>Anlage: Vorsondierung der faunistischen Habitatpotentiale, Benennung möglicher Konfliktfelder in Bezug auf faunistische Schutzgüter und Empfehlungen zur Evaluation</p>	
--	--	---	--

	PROffshore Wind, Bremen		
		<p>Zum Versagen, der Ablehnung der Windpotenzial-Fläche "Gut Stelle" der Familie Böhling in die Fortschreibung des Regionalen- Raum-Ordnungs-Programm, RROP 2016 des Landkreises Rotenburg zum Thema Energie / Windenergie</p> <p>Wir, die PROffshore Wind International GmbH, legen hiermit im ausdrücklichen Auftrag der Familie Böhling Widerspruch zum Versagen, der Ablehnung der Windpotenzial-Fläche "Gut Stelle" in die Fortschreibung des Regionalen- Raum-Ordnungs-Programm 2016, RROP, des Landkreises Rotenburg zum Thema Energie / Windenergie. Die Windparkfläche der Familie Böhling des "Gutes Stelle" liegt in Ihrer als Potenzialfläche bezeichnete Nr. 40, südlich von Hellewege. Auch zu ersehen in der Arbeitskarte Windenergie (zu Ziffer 4.201)</p> <p>In beiliegender Zeichnung bzw. das Schallberechnungsprogramm vom 20.08.2014 ist das gesamte Grundstück der Familie Stelle als Wind-Eignungsfläche bzw. die Standorte der möglichen Windenergieanlagen dargestellt.</p> <p>Das berechnete Interesse an einer Windparkplanung am Standort "Gut Stelle" ist dem Bürgermeister am 22.04.2013 per Einschreiben und Rückschein zugestellt worden, mit dem Hinweis diese Wind-Potenzialfläche dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als Vorlage zur Fortschreibung des RROP's vorzulegen.</p> <p>Eine erste Beurteilung hinsichtlich der Mindestabstände zu Wohnbebauung und Naturschutzzonen der Gesamtfläche auf dem Steller Grundstück ergab eine grundsätzliche Eignung an einigen Punkten zur Aufstellung von Windkraftanlagen, WEA's. Alle schützenswerte Güter, naturschutzfachlicher und raumbedeutsamer Art, auch das Schutzgut Mensch, sind von uns im ersten Ansatz geprüft worden (ohne Gutachtererstellungen).</p> <p>Ihre Bewertung der Potenzialfläche Nr. 40, Bereich südlich von Hellwege:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschreibung der Potenzialfläche Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 160 ha. 2. Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung Die Fläche grenzt im Westen und Osten an Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für 	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.</p>

		<p>ein Naturschutzgebiet erfüllen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur Die Potenzialfläche befindet sich zum Teil im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Hellwege (Standortschießanlage). In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich ein Verkehrslandeplatz. 4. Entfernung zu anderen Standorten entfällt 5. Vorbelastung Durch die Fläche verlaufen drei Stromleitungen (110, 220, 380 kV). 6. Bewertung Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat als Luftfahrtbehörde in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da der sichere Flugbetrieb des Landeplatzes Weser-Wümme gefährdet würde. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist. <p>Unser Widerspruch / Gegendarstellung zu o. g. negativen Abwägungen der Potenzialfläche Nr. 40.</p> <p>zu Pkt. 2 Die Fläche grenzt im Westen und Osten an Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen. Diese Flächen werden mit der Bezeichnung NSG 53, NSG 54 und NSG 55 geführt. Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen, WEA, berühren und beeinträchtigen diese Flächen nicht. Zahlreiche Publikationen (Erfahrungen aus anderen Windparkplanungen) zeigen eine in der Vergangenheit gute Koexistenz dieser Räume mit einem kleinen Windpark. Die Standorte der drei WEA beeinflussen diese Fläche im Betrieb in keinsten Weise. Das hohe Gut der Energiewende und die große Einsparung von Kohlendioxid durch den Betrieb der drei WEA's sind an dieser Stelle höher zu bewerten. Siehe hier auch Kopie der Anlage 2.</p> <p>Wir bitten um Wegwägung dieser Vorbehalte / Hindernisse bei der Bewertung der Potenzialfläche des WPs "Gut Stelle"</p>	
--	--	---	--

		<p>zu Pkt. 3a Die Potenzialfläche befindet sich zum Teil im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Hellwege (Standortschießanlage). Aber die Standorte der geplanten drei WEA befinden im großen Abstand zu dieser Standortschießanlage. Wir bitten um Wegwägung dieses Vorbehaltes / Hindernisses bei der Bewertung der Potenzialfläche des WPs "Gut Stelle"</p> <p>zu Pkt. 3b In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich ein Verkehrslandeplatz. Hier ist sicher nicht ein Verkehrsflugzeug-Landeplatz gemeint, der natürlich eine größere Berücksichtigung im Schutz hätte bekommen müssen. Die Landebahn dieses Sport-Flugzeug-Landebahn ist eine einfache Rasen-Landebahn mit den Abmaßen von 850 m Länge und 30 m Breite. Dieser Sportflugzeug-Landeplatz ist für selbststartende Flugzeuge mit einem max. Gewicht von 2000 kg und für Segelflugzeuge, Ballone und Ultraleicht geeignet. Die vorgeschriebene Flugrunde für diese Kleinflugzeuge ist in Nord-Östlicher Ausrichtung, entgegengesetzt zu Potenzialfläche bzw. der geplanten WEA-Standorte und berührt weder die Potenzialfläche noch die Standorte der geplanten WEA's. Siehe hier Kopie der Anlage 3. Der für diesen Kleinflugzeugplatz zugehörigen Bauschutzbereich wird ebenfalls von den drei WEA-Standorten nicht berührt. Wir bitten um Wegwägung dieses Vorbehaltes / Hindernisses bei der Bewertung der Potenzialfläche des WPs "Gut Stelle"</p> <p>zu Pkt. 5 Sollte die Planung von drei WEA nicht möglich sein, prüfen wir gerne eine Standortlösung für nur zwei WEA's in dieser Fläche. Bitte melden Sie das gesamte Grundstück, Gut Stelle, der Familie Böhling (wie auf der beiliegenden Zeichnung zu ersehen) dem Landkreis Rothenburg als potenzielle Windfläche zur Einbindung in die Fortschreibung des Regionalen-Raum-Ordnungs-Programms, RROP.</p> <p>1.000 m Radius um das Haus Stelle Nr. 5, in 27357 Hellwege In Ihrer Bewertung der Abstandsradien von 1.000 m um jedes Haus auch im Außenbereich ist das Hua Stelle Nr. 5, 27367 Hellwege ebenfalls mit bewertet worden. Wir haben begründete Zweifel, dass das als Wohnhaus gewidmete Haus überhaupt bewohnbar war bzw. ist. Nach Aussagen von Herrn Böhling ist dieses Haus seit 10 Jahren nicht bewohnt. Das Haus besitzt keine abschließende Dachfläche, keine Kläranlage oder Kläranlagenanschluss, einen elektrischen Hausanschluss gibt es auch nicht.</p>	
--	--	--	--

		<p><i>Wir bitten um Wegwägung dieses Vorbehaltes/Hindernisses bei der Bewertung der Potentialfläche des WPs „Gut Stelle“, bzw. wir bitten um Reduzierung für dieses auch in Zukunft nicht bewohnbare Haus des Radius von 1.000 m auf 250 m.</i></p> <p>Zudem Merke: Die ersten Schall- und Schattenanalysen vom 20.08.2014, siehe Anlage, haben erste positive Ergebnisse gezeigt. Bei keinem der Häuser im Außenbereich kommt es zu einer Überschreitung der zulässigen Schallbelastung gemäß der TA Lärm von 45 dB(A). Die Belastung ist so gering, dass selbst die 40 dB(A)-Linie keiner Häuser berührt.</p> <p>Sollte die Planung von drei WEA auf zwei WEA reduziert werden müssen, werden wir auch zwei WEA an diesem Standort realisieren, da dies an diesem Standort wirtschaftlich möglich ist.</p> <p>Wir bitten um erneute Prüfung und um Akzeptanz/Anerkennung der Windpotentialfläche „Gut Stelle“ der Familie Böhling (wie auf der beiliegenden Zeichnung zu ersehen) als potenzielle Windfläche. Bitte binden Sie diese Windpotenzialfläche in die Fortschreibung des RROP ein.</p> <p>Wir sollten gemeinsam die Energiewende vorantreiben und einen solchen windhöffigen für einen Windpark von drei WEA geeigneten Standort versuchen gemeinsam umzusetzen.</p> <p>Anlagen Karten</p>	
	TurboWind Energie GmbH, Hannover		
		<p>Ziel der Stellungnahme Die TurboWind Energie GmbH plant nordwestlich von Jeddigen die Errichtung von Windenergieanlagen. Die dafür von uns vorgesehene Potenzialfläche ist derzeit noch nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung in dem aktuellen Entwurf des RROP dargestellt. Wir bitten daher um Ausweisung der von uns vorgeschlagenen Potenzialfläche "Hainhorst" (vgl. Anlage) und bitten um Berücksichtigung unserer folgenden Hinweise im weiteren regionalplanerischen Verfahren.</p> <p>Windenergieprojekt Hainhorst Wir begrüßen es, dass die von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Potenzialfläche Hainhorst bereits teilweise von der</p>	<p>Der Bereich nordwestlich von Jeddigen kommt unabhängig von der Flächengröße für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht in Betracht, weil es sich um den schutzwürdigen Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens handelt und sich in weniger als 5 km Entfernung die Erdbeben-Messstation „Egenbostel 1“ befindet.</p> <p>Es ist somit nicht notwendig, ein Haus abzureißen, um Platz für die</p>

	<p>Regionalplanung als Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie identifiziert wurde. Die bisher identifizierte Fläche erreicht jedoch nicht die erforderliche Mindestgröße von Vorranggebieten für die Windenergie von 50 ha. Grund dafür ist ein südlich gelegenes Einzelhaus und der dazu angesetzte Abstandsradius von 1.000 m. Für den Fall, dass dieses Einzelhaus aus dem zugrunde liegenden Wohnhauskataster ALKIS gestrichen wird, ergibt sich die erforderliche Mindestgröße und damit ein potenzielles Vorranggebiet (vgl. Anlage). Das Einzelhaus könnte aus dem entsprechenden Kataster gestrichen werden, da es sich laut wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Visselhövede im Außenbereich befindet und bezüglich der Immobilie zwischen dem bisherigen Besitzer und der TurboWind Energie GmbH grundsätzlich Einigkeit zum Kauf und Rückbau besteht. Seitens der Stadtplanung der Stadt Visselhövede und des Ortsbürgermeisters von Jeddigen wird dies begrüßt, da u.a. durch diese Maßnahme der Zersiedlung im Außenbereich entgegen gesteuert wird. Die Windenergienutzung ist in dem dargestellten Bereich sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke vereinbar. Unlösbare Konflikte mit dem Naturschutz sind für uns nicht ersichtlich. Das vorhandene Straßen- und Wegenetz gewährleistet die optimale verkehrliche Erschließung. Durch das Erfüllen der bereits geprüften immissionsrechtlichen Anforderungen und durch die umliegende Bewaldung ist die Nutzung der Windenergie in diesem Bereich sehr gut mit den nächstgelegenen Wohnnutzungen vereinbar. Uns liegt eine Stellungnahme der Bundeswehr von 2013 vor, dass die Nutzung der Windenergie mit dem Betrieb der Radaranlage Visselhövede vereinbar ist. Die Bundeswehr hat dies für den Bereich zwischen den Waldbereichen "Hainhorst" und "Wittorfer Holz" anhand einer konkreten Anlagenplanung (sechs WEA mit einer Gesamthöhe von 179 m bzw. 184 m über Grund) geprüft. Die "fachtechnische Stellungnahme" der Bundeswehr (Kommando Einsatzverbände Luftwaffe - Dezernat Sensorsysteme RADAR) vom 06.11.2013 hat ergeben, dass es gegen die vorgelegte Planung n[...] keine Einwände [...]" gibt. Es heißt: <i>"Mit einer Beeinträchtigung der Radarerfassung ist demnach nicht zu rechnen. Die Verträglichkeit von Radar und WEA ist darauf zurückzuführen, dass eine radarangepasste Planung von WEA angewendet wurde. Konkret sind dies folgende Anforderungen: Auf einem Radial (mit Ursprung im Radar) liegen max. zwei WEA; WEA auf einem gemeinsamen Radial liegen in einer Entfernung zueinander, die ca. dem dreifachen Rotordurchmesser entspricht. Der Winkel zwischen den Radialen darf nicht < 1° betragen. Ein radarangepasster Betrieb lässt sich folglich ohne weiteres umsetzen. "</i></p> <p>Der Ortsrat Jeddigen hat sich per Beschluss vom 30.03.2016 für die Ausweisung der Potenzialfläche Hainhorst ausgesprochen. Zu den Bedenken seitens der Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) bzgl. der</p>	<p>Windenergienutzung zu schaffen.</p>
--	---	--

	<p>Schutzwürdigkeit des Gebietes äußerte sich der Ortsrat wie folgt: <i>"Die offenbar bestehenden Überlegungen in der Naturschutzbehörde des Landkreises, in dem Bereich des potenziellen Windenergiestandortes zukünftig ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen, da die Flächen sich als "landschaftsschutzwürdig" darstellen, sollten seitens des Ortsrates Jeddigen als Beurteilungskriterium zurückgewiesen werden. Dieses Kriterium ist weder in den harten noch in den weichen Tabuzonen des Kriterienkataloges des RROP 2015 enthalten. Die spätere Einbeziehung dieses Faktums im Zuge der Abwägung käme einer Verhinderungsplanung gleich. Schutzwürdigkeit allein ist noch kein Landschaftsschutz. Ein "Freihaltebelang" für mögliche Schutzflächen ist nicht gerechtfertigt. Solange eine Unterschutzstellung nicht erfolgt ist, kann eine bloße "Schutzwürdigkeit" dieser Gebiete der Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden."</i></p> <p>Mit der Stadt Visselhövede besteht ein enger Austausch. Die Stadt unterstützt die Nutzung der Windenergie in der Potenzialfläche Hainhorst. In der Stellungnahme der Stadt Visselhövede zur Neuaufstellung des RROP2015 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Entwurf-Vorlage-Nr. 069-2016 vom 17.05.2016) heißt es dazu: <i>"Nach vollständiger Sichtung und Bewertung der Ausführungen des RROP 2015 zur Frage der Bereitstellung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen bleibt festzustellen, dass der Entwurf derzeit für das gesamte Visselhöveder Stadtgebiet keine Potenzialfläche für raumbedeutsame Windenergie vorgesehen hat. Die Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen in zwei Schritten ist nachvollziehbar und in den Unterlagen gut beschrieben. Dennoch verweist die Stadt Visselhövede auf den einstimmigen Ratsbeschluss vom 02.05.2012, nach dem der Landkreis aufgefördert wurde, im Stadtgebiet ein entsprechendes Vorranggebiet zu schaffen. Diese Forderung fand ihre Bestätigung in dem Ratsbeschluss vom 25.04.2013, der auf ausdrückliche Nachfrage des Landkreises gefasst wurde. Für den Fall, dass eine der betrachteten Visselhöveder Potenzialflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen nach Abwägung aller vorliegenden Stellungnahmen doch noch die nötigen Kriterien als Vorranggebiet erfüllt, würde die Stadt entsprechend ihres seinerzeitigen Beschlusses eine mögliche Verwirklichung begrüßen."</i></p> <p>Fazit Wir bewerten das potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung "Hainhorst" planungsrechtlich und naturschutzfachlich als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten.</p>	
--	--	--

		<p>Insgesamt stellt die Potenzialfläche damit eine ideale Möglichkeit dar, die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen und damit die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes und des Bundes zu unterstützen. Daher unterstützen wir die geplante Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung.</p> <p>Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Stadt Visselhövede das Projekt zu verwirklichen. Die Windenergie stellt für die betroffenen Landwirte ein wichtiges wirtschaftliches Standbein dar. Um lokale Wertschöpfung zu ermöglichen, beabsichtigen wir, einen Windpark mit Beteiligungsoption zu errichten.</p>	
	10 Bürger/-innen		
		<p>Als Bürger und Grundstückseigentümer im Landkreis Rotenburg (Wümme) bin ich direkt von den Auswirkungen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) betroffen und beantrage deshalb im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die Ausweisung der Potenzialfläche „Am Linnewedel“ nordwestlich der Ortschaft Stapel als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme). Die Fläche grenzt im Süden an den Rand unseres Landkreises und weist eine Fläche von etwa 38 ha auf. Dies entspricht zwar nicht der durch die Regionalplanung geforderten Mindestgröße, jedoch wird nach meinem Kenntnisstand ein direkt angrenzendes Windenergiegebiet auf Seiten des Landkreises Verden entwickelt, so dass die landkreisübergreifende Gesamtfläche kumulativ über 50 ha liegen wird. Die Gemeinde Ottesberg hat eine entsprechende Stellungnahme zum RROP des LK Verden abgegeben und will die bauleitplanerische Feinplanung durch einen entsprechenden Flächennutzungsplan sicherstellen.</p> <p>Im Entwurf des RROP wird nicht gefordert, dass die Mindestfläche innerhalb der Landkreisgrenzen liegen muss, somit würde die Nichtausweisung der Fläche im Widerspruch zu den verwendeten Planungskriterien stehen und müsste als Abwägungsfehler bzw. die bewusste Verhinderung von Windenergieprojekten seitens der Regionalplanung gedeutet werden.</p> <p>Eine entsprechende, von der NWind GmbH aus Hannover angefertigte, Abgrenzung der Potenzialfläche habe ich diesem Schreiben beigelegt. Hinsichtlich der für die dargestellte Flächenabgrenzung verwendeten Planungsparameter sei auf die Stellungnahme der NWind GmbH verwiesen. Durch Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche kann eine sinnvolle Konzentration von Windenergieanlagen an einem Standort erreicht werden, in dessen unmittelbarer Nähe ohnehin in absehbarer Zeit Windenergieanlagen, wenn auch in einem anderen Landkreis, errichtet werden.</p> <p>Andere Bereiche ohne Vorbelastung könnten so von der Windenergienutzung</p>	<p>Siehe nachfolgende Bewertung zur Stellungnahme der NWind GmbH.</p>

		<p>freigehalten und eine „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden.</p> <p>Die NWind GmbH hat sowohl für die vorgeschlagene, als auch für die Fläche im LK Verden, konkrete Umsetzungspläne, entsprechende Verträge sind mit einer Gruppe Grundeigentümer am Standort unterzeichnet. Geplant ist die Errichtung von insgesamt acht Windenergieanlagen, so dass eine Konzentration gegeben ist. Entsprechende, durch NWind angefertigte, Ertragsgutachten lassen eine Windgeschwindigkeit von mehr als 7 m/s am Standort erwarten.</p> <p>Nach meinen Recherchen sind dies Windgeschwindigkeiten, die an küstennahen Standorten z.B. in Schleswig-Holstein auftreten, so dass die Ausweisung der Fläche auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eignung sinnvoll ist.</p> <p>Negative Auswirkungen durch Schallimmissionen oder Schattenschlag von den Windenergieanlagen auf die Anwohner der umliegenden Ortschaften befürchte ich nicht, da sich auch die Planungsfirmen an die gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Schall und Schatten halten müssen.</p> <p>Moderne Windenergieanlagen können bei der Gefahr von Schattenschlag oder zu hohen Schallimmissionen automatisch abgeschaltet oder gedrosselt werden. Weiterhin plant die NWind GmbH die Gründung einer Betriebsgesellschaft am Windparkstandort, so dass die Gemeinde durch zusätzliche Einnahmen aus Gewerbesteuer profitieren wird. In der Regel werden auch lokale Firmen an den Baumaßnahmen beteiligt und den Bürgerinnen und Bürgern umfangreiche Beteiligungskonzepte am Windpark angeboten, wodurch Wertschöpfung und Akzeptanz in der Region positiv beeinflusst werden.</p> <p>Zusammenfassend sprechen also das konkrete Umsetzungsinteresse seitens der NWind GmbH, die attraktiven Windgeschwindigkeiten und der damit verbundene wirtschaftliche Betrieb des Windparks, das bestehende Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern sowie die landkreisübergreifende Flächengröße von über 50 ha für die Ausweisung der Potenzialfläche. Auch die künftige Vorbelastung des Standorts durch geplante Windenergieanlagen auf Seiten des LK Verden müssen bei der Abwägung berücksichtigt werden.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen beantragen ich, im Rahmen der Abwägung die dargestellten Fläche „Am Linnewedel“ entsprechend der beigefügten Flächenabgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) auszuweisen.</p>	
--	--	--	--

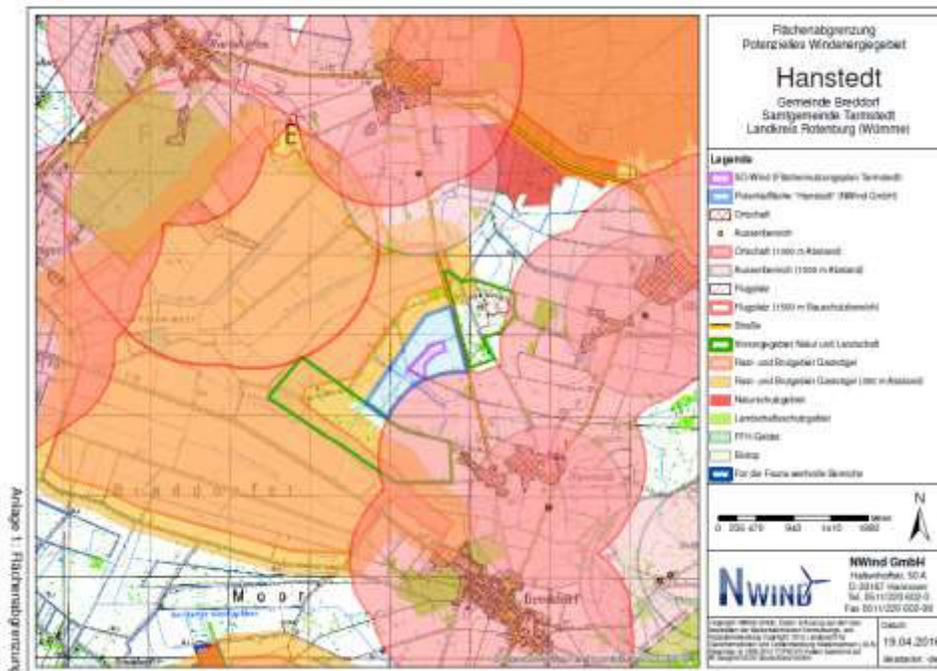
	7 Bürger/-innen		
		<p>Als Bürger und Grundstückseigentümer im Landkreis Rotenburg (Wümme) bin ich direkt von den Auswirkungen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) betroffen und beantrage deshalb im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die Ausweisung der Potenzialfläche „Hanstedt“ nordwestlich der Ortschaft Hanstedt, Gemeinde Breddorf als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme).</p> <p>Der beantragte Bereich ist eine 70 ha große Teilfläche der „Potenzialfläche Nr. 9 Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf“ des RROP-Entwurfs. Diese Fläche wurde im Planungsprozess aufgrund ihrer immensen Größe von über 2800 ha und der damit verbundenen Unverträglichkeit für das Landschaftsbild, sowie möglicher avifaunistischer Konflikte als für die Windenergienutzung nicht geeignet eingestuft. Die Ausweisung von Teilflächen sei, so heißt es in der Begründung zum RROP-Entwurf, ebenfalls nicht möglich.</p> <p>Ich stimme zu, dass die Ausweisung der über 12 km breiten Potenzialfläche Nr. 9 im Ganzen nicht mit dem prägenden Landschaftsbild unseres Landkreises vereinbar ist, spreche mich aber entschieden gegen den pauschalen Ausschluss</p>	<p>Siehe nachfolgende Bewertung zur Stellungnahme der NWind GmbH.</p>

	<p>sämtlicher Teilflächen aus. Die entsprechend nötige, detailreiche Untersuchung der einzelnen Bereiche hat im Zuge der Abwägung meines Erachtens nach nicht stattgefunden.</p> <p>Die beantragte Potenzialfläche „Hanstedt“ entspricht sämtlichen, im RROP-Entwurf geforderten harten- und weichen Tabuzonen. Weiterhin wird ein Schutzabstand von 300 m zu dem westlich gelegenen Gastvogel-Rast- und -Brutgebiet „Breddorfer Wiesen“ eingehalten, so dass avifaunistische Konflikte nicht bestehen.</p> <p>Die Fläche ist teilweise als Sondergebiet Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt ausgewiesen. Im Zuge des Gegenstromprinzips sollte hier seitens der Regionalplanung das Bestreben der Samtgemeinde, Flächen für die Umsetzung der Energiewende zur Verfügung zu stellen, Rechnung getragen und die Fläche als Eignungsgebiet für Windenergie in das RROP aufgenommen werden.</p> <p>Eine entsprechende, von der NWind GmbH aus Hannover angefertigte, Abgrenzung der Potenzialfläche habe ich diesem Schreiben beigefügt. Hinsichtlich der für die dargestellte Flächenabgrenzung verwendeten Planungsparameter sei auf die Stellungnahme der NWind GmbH verwiesen.</p> <p>Das Landschaftsbild ist zudem unweit südlich der beantragten Fläche durch eine bestehende Biogasanlage vorbelastet. Weiterhin wird dem Landschaftsbild im Landschaftsrahmenplan lediglich „geringe Bedeutung“ mit typischer „strukturarmer Ackerlandschaft“ zugesprochen.</p> <p>Das mit Energiemais monokultivierte Landschaftsbild wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen also nicht maßgeblich beeinträchtigt.</p> <p>Die NWind GmbH hat für die beantragte Fläche „Hanstedt“, konkrete Umsetzungspläne. Entsprechende Verträge sind mit einer Gruppe Grundeigentümer unterzeichnet. Geplant ist die Errichtung von insgesamt sechs Windenergieanlagen. Entsprechende, durch NWind angefertigte, Ertragsgutachten lassen eine Windgeschwindigkeit von etwa 7 m/s am Standort erwarten. Nach meinen Recherchen sind dies Windgeschwindigkeiten, die an küstennahen Standorten z.B. in Schleswig-Holstein auftreten, so dass die Ausweisung der Fläche auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eignung sinnvoll ist.</p> <p>Negative Auswirkungen durch Schallimmissionen oder Schattenschlag von den Windenergieanlagen auf die Anwohner der umliegenden Ortschaften befürchte ich nicht, da sich auch die Planungsfirmen an die gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Schall und Schatten halten müssen.</p> <p>Moderne Windenergieanlagen können bei der Gefahr von Schattenschlag oder zu hohen Schallimmissionen automatisch abgeschaltet oder gedrosselt werden. Weiterhin plant die NWind GmbH die Gründung einer Betriebsgesellschaft am Windparkstandort, so dass die Gemeinde durch zusätzliche Einnahmen aus</p>	
--	---	--

Gewerbesteuer profitieren wird. In der Regel werden auch lokale Firmen an den Baumaßnahmen beteiligt und den Bürgerinnen und Bürgern umfangreiche Beteiligungskonzepte am Windpark angeboten, wodurch Wertschöpfung und Akzeptanz in der Region positiv beeinflusst werden.

Zusammenfassend sprechen also die bestehende Ausweisung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt, die geringe Bedeutung des Landschaftsbildes entsprechend des LROP, die bestehende Vorbelastung durch eine Biogasanlage, das konkrete Umsetzungsinteresse seitens der NWind GmbH, die attraktiven Windgeschwindigkeiten und der damit verbundene wirtschaftliche Betrieb des Windparks, das bestehende Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern sowie die Flächengröße von über 50 ha für die Ausweisung der Potenzialfläche.

Aus den vorgenannten Gründen beantragen ich, im Rahmen der Abwägung die dargestellten Fläche „Hanstedt“ entsprechend der beigefügten Flächenabgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) auszuweisen.



	10 Bürger/-innen		
		<p>Als Bürger und Grundstückseigentümer im Landkreis Rotenburg (Wümme) bin ich direkt von den Auswirkungen der Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) betroffen und beantrage deshalb im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die Ausweisung der Potenzialfläche „Südlich Buchholz“ südlich der Ortschaft Buchholz, Gemeinde Vorwerk als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme).</p> <p>Die Fläche grenzt im Süden an den Rand unseres Landkreises und überlagert im westlichen Teil einen kleinen Bereich der Geestkante zum Teufelsmoor. Die Potenzialfläche weist eine Flächengröße von ca. 44 ha auf, so dass die durch die Regionalplanung geforderte Mindestflächengröße im LK Rotenburg (Wümme) nicht erreicht wird. Nach meinem Kenntnisstand wird jedoch ein direkt angrenzendes Windenergiegebiet auf Seiten des Landkreises Verden entwickelt, so dass die Landkreisübergreifende Gesamtfläche kumulativ über 50 ha liegen wird.</p> <p>Die Gemeinde Ottersberg hat eine entsprechende Stellungnahme zum RROP des LK Verden abgegeben und will die bauleitplanerische Feinplanung durch einen entsprechenden Flächennutzungsplan sicherstellen. Für eine erste Windenergieanlage in diesem Gebiet wurde bereits ein Bauantrag eingereicht. Eine Genehmigung wird noch in diesem Kalenderjahr erwartet.</p> <p>Im Entwurf des RROP wird nicht gefordert, dass die Mindestfläche innerhalb der Landkreisgrenzen liegen muss, somit würde die Nichtausweisung der Fläche im Widerspruch zu den verwendeten Planungskriterien stehen und müsste als Abwägungsfehler bzw. die bewusste Verhinderung von Windenergieprojekten seitens der Regionalplanung gedeutet werden.</p> <p>Eine entsprechende, von der NWind GmbH aus Hannover angefertigte, Abgrenzung der Potenzialfläche habe ich diesem Schreiben beigefügt. Hinsichtlich der für die dargestellte Flächenabgrenzung verwendeten Planungsparameter sei auf die Stellungnahme der NWind GmbH verwiesen.</p> <p>Bereits heute ist die Fläche durch bestehende Windenergieanlagen, welche im Bereich der Geestkante errichtet wurden, sowie zwei Hochspannungsleitungen vorbelastet. Aus diesem Grund ist auch die im RROP-Entwurf geforderte Freihaltung der Geestkante von höheren Bauwerken im Bereich südlich von Buchholz hinfällig. Spätestens nach Errichtung der im LK Verden an der Landkreisgrenze geplanten Windenergieanlagen ist die Fläche entsprechend vorgeprägt.</p> <p>Aus diesem Grund und da die Potenzialfläche lediglich einen sehr kleinen Teil der Geestkante überlagert, kann hier zugunsten der Windenergienutzung abgewogen werden.</p> <p>Durch Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche kann eine sinnvolle Konzentration von Windenergieanlagen an einem Standort erreicht werden, in</p>	<p>Siehe nachfolgende Bewertung zur Stellungnahme der NWind GmbH.</p>

	<p>dessen unmittelbarer Nähe ohnehin Windenergieanlagen errichtet sind und in absehbarer Zeit, wenn auch in einem anderen Landkreis, weitere Anlagen errichtet werden. Andere Bereiche z.B. im Landkreisinneren, sowie Bereiche ohne Vorbelastung könnten somit von der Windenergienutzung freigehalten und eine „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden.</p> <p>Die NWind GmbH hat sowohl für die vorgeschlagene Fläche „Südlich Buchholz“, als auch für die angrenzende Fläche im LK Verden, konkrete Umsetzungspläne. Entsprechende Verträge sind mit einer Gruppe Grundeigentümer unterzeichnet. Geplant ist die Errichtung von insgesamt acht Windenergieanlagen, so dass eine Konzentration gegeben ist. Entsprechende, durch NWind angefertigte, Ertragsgutachten lassen eine Windgeschwindigkeit von mehr als 7 m/s am Standort erwarten. Nach meinen Recherchen sind dies Windgeschwindigkeiten, die an küstennahen Standorten z.B. in Schleswig-Holstein auftreten, so dass die Ausweisung der Fläche auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eignung sinnvoll ist.</p> <p>Negative Auswirkungen durch Schallimmissionen oder Schattenschlag von den Windenergieanlagen auf die Anwohner der umliegenden Ortschaften befürchte ich nicht, da sich auch die Planungsfirmen an die gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Schall und Schatten halten müssen.</p> <p>Moderne Windenergieanlagen können bei der Gefahr von Schattenschlag oder zu hohen Schallimmissionen automatisch abgeschaltet oder gedrosselt werden. Weiterhin plant die NWind GmbH die Gründung einer Betriebsgesellschaft am Windparkstandort, so dass die Gemeinde durch zusätzliche Einnahmen aus Gewerbesteuer profitieren wird. In der Regel werden auch lokale Firmen an den Baumaßnahmen beteiligt und den Bürgerinnen und Bürgern umfangreiche Beteiligungskonzepte am Windpark angeboten, wodurch Wertschöpfung und Akzeptanz in der Region positiv beeinflusst werden.</p> <p>Zusammenfassend sprechen also die einschlägige Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen, die bereits bestehende Bebauung der Geestkante durch Windenergieanlagen, das konkrete Umsetzungsinteresse seitens der NWind GmbH, die attraktiven Windgeschwindigkeiten und der damit verbundene wirtschaftliche Betrieb des Windparks, das bestehende Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern sowie die landkreisübergreifende Flächengröße von über 50 ha für die Ausweisung der Potenzialfläche. Auch die künftige Vorbelastung des Standorts durch geplante Windenergieanlagen auf Seiten des LK Verden müssen bei der Abwägung berücksichtigt werden.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen beantragen ich, im Rahmen der Abwägung die dargestellten Fläche „Südlich Buchholz“ entsprechend der beigefügten Flächenabgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) auszuweisen.</p>	
--	--	--

	<p>NWind GmbH, Hannover</p>		
		<p>Antragsziel Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir, die NWind GmbH, die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und ersuchen die Ausweisung der Potenzialfläche nördlich der Ortschaft Stapel, Gemeinde Horstedt, entsprechend der Darstellung in Anlage 1, als Vorranggebiet Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p> <p>Begründung 1. Flächenabgrenzung Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie hat die NWind GmbH Flächen in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Die durch den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 01.12.2015 beschlossenen Planungskriterien des RROP wurden in unserem Planungskonzept berücksichtigt. Es wurde die Potenzialfläche Am Linnewedel ermittelt. Die Potenzialfläche ist in</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Potenzialfläche „Am Linnewedel“ hat keine Mindestfläche von 50 ha.</p>

	<p>Anlage 1 blau dargestellt. Die Fläche befindet sich nördlich von Stapel in der Gemeinde Horstedt, wurde vom Landkreis Rotenburg (Wümme) im RROP-Aufstellungsverfahren ebenfalls ermittelt und in der „Arbeitskarte Windenergie“ zum derzeitigen RROP-Entwurf als Potenzialfläche vermerkt. Die hinsichtlich der Abgrenzung der von uns identifizierten Potenzialfläche bewerteten Planungskriterien sind in Anlage 2 tabellarisch aufgeführt.</p> <p>2. Flächengröße Die von uns identifizierte Potenzialfläche Am Linnewedel weist eine Flächengröße von 38 ha auf. Bei einem geschätzten Flächenbedarf von 3 ha/MW 1 wäre somit die Errichtung von vier Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse innerhalb der Potenzialfläche möglich.</p> <p>Im Abwägungsprozess zum Regionalen Raumordnungsprogramm wurde die Potenzialfläche jedoch verworfen, da nach Ermessen der Regionalplanung die geforderte Mindestflächengröße von 50 ha nicht erreicht wird. Im Entwurf des RROP heißt es hierzu: <i>„Die zu ermittelnden Vorranggebiete für die Windenergie sollen eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen, um die Errichtung eines Windparks zu ermöglichen. Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspargelung“ der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden. Auch aufgrund der in nachfolgenden Planungsverfahren noch zu berücksichtigenden Schutzabstände zu linienhaften Infrastrukturen (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Bahnstrecken, Stromleitungen, Rohrfernleitungen) ist die Einplanung einer größeren Fläche sinnvoll.“</i></p> <p>Die Mindestflächengröße wurde also angesetzt, um eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu erzielen. Für eine ganzheitliche Betrachtung des Planungsraums müssen somit auch jene Potenzialflächen berücksichtigt werden, die eine Flächengröße von < 50 ha im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufweisen, im Verbund mit Vorranggebieten und Potenzialflächen benachbarter Planungsträger jedoch die geforderte Mindestflächengröße erreichen, da so eine Konzentrationsplanung möglich wird.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden befindet sich derzeit ebenfalls im Neuaufstellungsverfahren. In den Aufstellungsunterlagen ist die Potenzialfläche „Ott_01“ mit einer Gesamtgröße von 22 ha unmittelbar an die Landkreisgrenze angrenzend, im Gebiet der Gemeinde Flecken Ottersberg dargestellt.</p>	
--	---	--

	<p>Die Gemeinde Flecken Ottersberg plant weiterhin die Potenzialfläche Ott_01 in einem Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für die Windenergienutzung auszuweisen und so zum Gelingen der Energiewende beizutragen. Im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf des LK Verden wurde die Ausweisung der Potenzialfläche Ott_01 von der Gemeinde Flecken Ottersberg eingebracht. Es ist davon auszugehen, dass unter Anwendung des Gegenstromprinzips den Belangen der Gemeinde nachgekommen und das Vorranggebiet im RROP des LK Verden ausgewiesen wird.</p> <p>In diesem Fall bildet die zur Ausweisung angestrebte Potenzialfläche Am Linnewedel im Gebiet des Landkreis Rotenburg (Wümme) eine kumulierte Fläche von > 50 ha mit den Vorrangflächen des Landkreises Verden.</p> <p>Der Abstand zwischen den Potenzialflächen Ott_01 und Am Linnewedel beträgt mit < 80 m deutlich weniger als die üblichen Abstände zwischen einzelnen Windenergieanlagen (i.d.R. > 3 x Rotordurchmesser, also mindestens 250 m). Die beiden Flächen können also landkreisübergreifend als eine Potenzialfläche mit 50 ha Gesamtfläche angesehen werden, da die Errichtung eines Flächenübergreifenden Windparks möglich ist. Somit sind die in der Begründung zum RROP-Entwurf dargelegten Belange gegen die Ausweisung hinfällig, da die geforderte Flächengröße erreicht wird.</p> <p>Die Potenzialfläche Am Linnewedel kann im Verbund mit den Flächen des Landkreis Verden somit also nicht als Splitterfläche angesehen werden. Die Konzentration von Windenergieanlagen ist gegeben, eine „Verspargelung“ des Landschaftsbildes findet nicht statt.</p> <p>Die Potenzialfläche Ott_01 im Bereich des Landkreis Verden ist in Anlage 1 lila dargestellt.</p> <p>3. Vorbelastung</p> <p>Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms sieht eine Orientierung potentieller Eignungsgebiete an Vorbelastungen, insbesondere an vorhandenen Windparks vor. Die NWind GmbH plant die Errichtung von vier Windenergieanlagen der Multi-Megawatt-Klasse (200 m Gesamthöhe) innerhalb der Potenzialfläche Ott_01 im Landkreis Verden. Die sich daraus ergebende, zukünftige Vorbelastung des Gebietes, auch im angrenzenden Landkreis Rotenburg (Wümme), sollte bereits im Vorfeld bei der Aufstellung der im RROP vorgesehenen Windenergiegebiete berücksichtigt werden. Die Nichtbeachtung der Planungsabsichten benachbarter Planungsträger würde die Ausweisung einzelner, kleinflächiger Eignungsgebiete anstelle großflächiger, planungsraumübergreifender Flächen bedeuten. Dies würde einem „gesteuerten Wildwuchs“ von Windenergieanlagen bzw. der „Verspargelung der Landschaft“ gleichkommen und somit den im RROP-Entwurf definierten Zielen</p>	
--	---	--

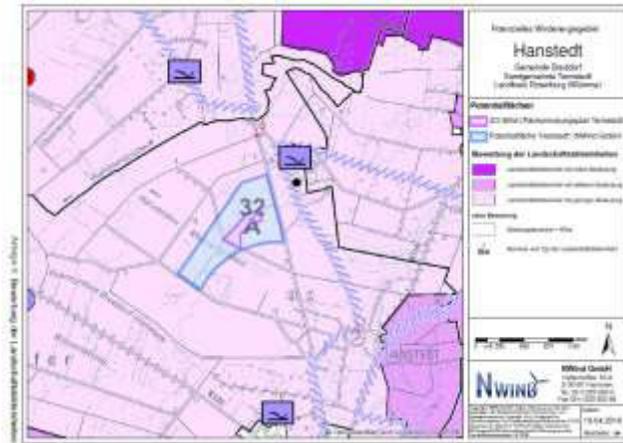
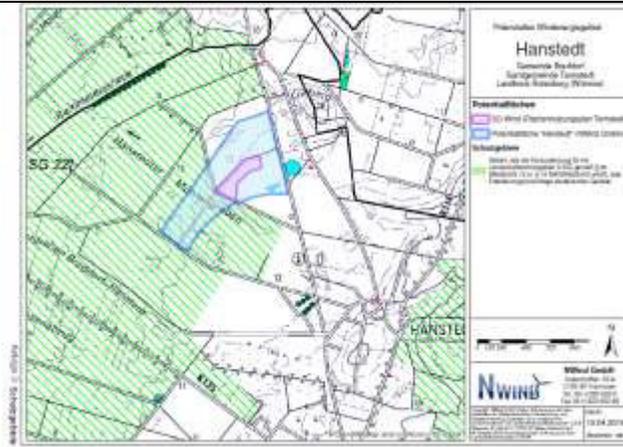
	<p>widersprechen.</p> <p>4. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung Die NWind GmbH verfolgt derzeit die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs E-101 der Firma Enercon mit 101 m Rotordurchmesser und 149 m Nabenhöhe auf der Potenzialfläche Am Linnewedel. Ertragsgutachten für den Standort weisen auf eine Windhöffigkeit in Nabenhöhe zwischen 7,0 m/s und 7,1 m/s hin, dies ist für einen Binnenlandstandort als überdurchschnittlich anzusehen. Jede Windenergieanlage kann so in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades etwa 8.600 MWh erwirtschaften. Dies entspricht der Versorgung von über 1.910 Vier-Personen-Haushalten sowie der jährlichen Einsparung von etwa 7.360 t CO₂.</p> <p>5. Umsetzungsinteresse Für die Potenzialfläche Am Linnewedel besteht seitens der NWind GmbH ein konkretes Umsetzungsinteresse für ein Windenergieprojekt. Entsprechende Verträge wurden bereits mit den beteiligten Grundstückseigentümern geschlossen. Die Umsetzung soll in Abstimmung mit dem ebenfalls von der NWind GmbH geplanten Vorhaben auf der angrenzenden Potenzialfläche Ott_01 erfolgen. Somit kann auf beiden Flächen ein an die Gegebenheiten angepasstes Windparklayout realisiert und die Belastung der umliegenden Anwohner durch Baumaschinen minimiert werden.</p> <p>6. Kommunale Wertschöpfung Die NWind GmbH möchte über die gesamte Betriebszeit des Windparks Ansprechpartner für das Projekt bleiben. Hierzu wird eine Betriebsgesellschaft am Windparkstandort, also in der Gemeinde Vorwerk, gegründet. Somit erhält die Gemeinde zusätzliche Einnahmen durch die Gewerbesteuer. Außerdem werden die für die Errichtung des Windparks genutzten Feld- und Waldwege entsprechend ausgebaut. Die für die Bauausführung benötigten Aufträge werden, sofern möglich, an ortsansässige Firmen vergeben.</p> <p>Den Bürgerinnen und Bürgern der umliegenden Gemeinden wird die Möglichkeit gegeben eine WEA zu erwerben und so von den Erlösen aus der Stromproduktion zu profitieren. Auch andere Beteiligungsmodelle sind denkbar sofern dies von den beteiligten Grundstückseigentümern und Gemeinden gewünscht wird.</p> <p>Fazit: Die Ausweisung der Potenzialfläche „Am Linnewedel“ als Vorranggebiet</p>	
--	---	--

		<p>Windenergienutzung entspricht dem ambitionierten Vorhaben der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben.</p> <p>Der Ausschluss der Potenzialfläche im RROP-Entwurf ist nicht nachvollziehbar, da die Fläche in Kumulation mit Vorranggebieten benachbarter Planungsträger (hier: Lk Verden) eine Gesamtflächengröße von 50 ha erreicht und somit die durch die Regionalplanung gestellten Anforderungen an die Mindestflächengröße erfüllt.</p> <p>Die überdurchschnittliche Windhöffigkeit am Standort, die künftige Vorbelastung des Landschaftsbildes und das konkrete Umsetzungsinteresse seitens der NWind GmbH sprechen ebenso für die Ausweisung der Potenzialfläche wie das bestehende Einvernehmen der betroffenen Grundstückseigentümer und das Bestreben, die Gemeinde und ihre Einwohner in größtmöglichem Umfang an dem Vorhaben zu beteiligen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir, im Rahmen der Abwägung, die in dieser Stellungnahme der NWind GmbH dargestellten Fläche „Am Linneweden“ als Vorranggebiet Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) auszuweisen.</p>	
	NWind GmbH, Hannover		
		<p>Antragsziel</p> <p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir, die NWind GmbH, die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und ersuchen eine Teilausweisung der Potenzialfläche Nr. 9 nordwestlich der Ortschaft Hanstedt, Gemeinde Breddorf, entsprechend der Darstellung in Anlage 1, als Vorranggebiet Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p> <p>Begründung</p> <p>Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie hat die NWind GmbH Flächen in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Die durch den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 01.12.2015 beschlossenen Planungskriterien des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) wurden in unserem Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Es wurde die Potenzialfläche Hanstedt ermittelt. Die Potenzialfläche ist in Anlage 1 blau dargestellt. Die Fläche befindet sich westlich von Hanstedt in der Gemeinde Breddorf (Samtgemeinde Tarmstedt), wurde vom Landkreis</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, weil die Potenzialfläche am Löhberg bei Hanstedt zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel gehört. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten.</p>

	<p>Rotenburg (Wümme) im RROP-Aufstellungsverfahren ebenfalls ermittelt und in der Arbeitskarte Windenergie zum derzeitigen RROP-Entwurf im nördlichen Teil der Potenzialfläche Nr. 9 Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf dargestellt. Die für die Abgrenzung genutzten Planungskriterien sind in Anlage 2 tabellarisch aufgeführt. Die von der Regionalplanung ermittelte Potenzialfläche Nr. 9 weist eine Größe von über 2800 ha bei einer Ausdehnung von ca. 12 km auf. Von der Ausweisung der gesamten Potenzialfläche wurde aufgrund der daraus resultierenden, immensen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgesehen.</p> <p>Eine Teilausweisung wurde von der Regionalplanung ebenfalls ausgeschlossen, da der Standort „wegen seiner avifaunistischen Bedeutung, insbesondere als Nahrungshabitat sowie seiner Lage in einem LSGwürdigen Gebiet insgesamt nicht geeignet“ erscheint.</p> <p>Dies ist auf die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche Hanstedt nicht zutreffend. Die Potenzialfläche befindet sich außerhalb der angrenzenden Vorsorgegebiete Natur und Landschaft, zu dem in der Nähe gelegenen Gastvögel-Rast- und –Brutgebieten Breddorfer Wiesen und Rummeldeiswiesen wird ein Abstand von mindestens 300 m gewahrt.</p> <p>Ausschließlich ein kleiner, südwestlicher Teil der von uns vorgeschlagenen Potenzialfläche in einem LSG-würdigem Gebiet (Anlage 3). Da selbst bei rechtskräftig ausgewiesenen LSG die Errichtung von Windkraftanlagen nicht a priori ausgeschlossen ist, gilt dies somit auch für LSG-würdiges Gebiet. Da die Potenzialfläche lediglich einen sehr kleinen Teil des LSG-würdigem Gebiets überlagert kann hier zugunsten der Windenergienutzung abgewogen werden. Generell hat die Ermittlung der Potenzialflächenkulisse über die harten und weichen Tabukriterien zu erfolgen. Die danach verbleibenden Flächen werden bei Konflikten, die der Ausweisung aller Potenzialflächen entgegenstehen (z.B. Umzingelung eines Ortes, Avifauna), gegeneinander abgewogen.</p> <p>Der pauschale Ausschluss der Potenzialfläche ohne Betrachtung der einzelnen Teilflächen, sowie die pauschalisierte Aussage die Fläche sei insgesamt nicht geeignet, ist hingegen nicht nachvollziehbar. Gerade durch die immense Ausdehnung der Potenzialfläche hat eine detaillierte Auseinandersetzung mit den flächenspezifischen Gegebenheiten zu erfolgen.</p> <p>Nach Abzug sämtlicher harter und weicher Tabukriterien, sowie dem oben genannten Schutzabstand zu Rast- und Brutgebiet, verbleibt die von uns identifizierte Fläche Hanstedt mit einer Flächengröße von ca. 70 ha. Somit weist die Potenzialfläche sowohl die geforderte Mindestgröße, als auch eine größere Ausdehnung als einzelne, von der Regionalplanung als geeignet angesehene Flächen (z.B. Potenzialfläche Nr. 26) auf.</p> <p>In ca. 2 km Entfernung zur Potenzialfläche Hanstedt befindet sich der Sonderlandeplatz Karlshöfen, so dass eine akustische Vorprägung der Fläche</p>	
--	--	--

	<p>durch Fluglärm besteht. Ein entsprechender Schutzabstand zur Potenzialfläche wird eingehalten, wodurch keine Konflikte hinsichtlich der Flugsicherheit zu erwarten sind. Der Flugplatz ist zudem innerhalb des Brut- und Rastgebiet Rummeldeiswiesen gelegen.</p> <p>Für die an der Startbahn beheimateten Bodenbrüter geht von dem überfliegen der Brutplätze sowie dem Fluglärm eine weitaus größere Gefahr aus, als von Windenergieanlagen die 300 m und mehr außerhalb der Brutgebiete errichtet werden. Die Fläche ist teilweise als Sondergebiet Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt ausgewiesen. Im Zuge des Gegenstromprinzips sollte hier seitens der Regionalplanung das Bestreben der Samtgemeinde, Flächen für die Umsetzung der Energiewende zur Verfügung zu stellen, Rechnung getragen und die Fläche als Eignungsgebiete für Windenergie in das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgenommen werden.</p> <p>Weiterhin ist der angeführte Landschaftsteil von besonderer Schönheit als subjektiver Begriff zu betrachten, da das empfinden von Schönheit“ stets dem Auge des Betrachters überlassen bleibt. Sicherlich sind Überformungen oder übermäßige Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden, jedoch definiert die Regionalplanung im RROP-Entwurf:</p> <p><i>„Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspargelung“ der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden.“</i></p> <p>Durch Ausweisung der Potenzialfläche Hanstedt kann eine sinnvolle Konzentration von Windenergieanlagen auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche erreicht werden. Im Gegenzug können andere Potenzialflächen, auf denen die Errichtung von unverhältnismäßig großen Windparks mit 50 oder mehr Windenergieanlagen an einem Standort (z.B. Potenzialfläche Nr. 17 oder Potenzialfläche Nr. 22) verkleinert werden. Die Ausweisung solch großflächiger Vorrangstandorte steht gegen das selbstgesetzte Tabukriterium die Konzentration an kompakten Standorten zu forcieren und eine „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden. Vielmehr wird das Landschaftsbild nachhaltig durch Großwindparks geschädigt. Weiterhin können durch Ausweisungen einzelner, nicht zusammenhängender Flächen in der Regel mehr Bürgerinnen und Bürger (z.B. als Grundstückseigentümer oder in Form eines Bürgerwindparks) und Gemeinden (z.B. durch Gewerbesteuererinnahmen) von Windenergieprojekten profitieren, wodurch die allgemeine Akzeptanz gegenüber der Windenergienutzung gesteigert wird.</p> <p>Durch eine Teilausweisung der Potenzialfläche Nr. 9 im von uns vorgeschlagenen Bereich ist somit aufgrund der relativ geringen möglichen Windenergieanlagenzahl nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung</p>	
--	--	--

		<p>des Landschaftsbildes auszugehen. Unweit südlich der Potenzialfläche ist das Landschaftsbild durch eine bestehende Biogasanlage vorbelastet. Zudem ist der Bereich westlich Hanstedt und Breddorf im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) als Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung⁴ eingestuft (Anlage 4). Die betreffende Landschaftsbildeinheit mit der Nummer 32 ist als Strukturarme Ackerlandschaft typisiert, auf der ein hoher Anteil von Energiepflanzen (Mais) erwartet wird. Der weitläufige, monokulturelle Anbau von Energiemais bietet dem Betrachter einen wenig reizvollen Anblick, so dass auch unter Berücksichtigung der Landschaftsbildeinheit eine Abwägung zugunsten der Windenergienutzung erfolgen kann.</p> <p>Die NWind GmbH verfolgt derzeit die Errichtung von sechs Windenergieanlagen des Typs E-101 der Firma Enercon mit 101 m Rotordurchmesser und 149 m Nabenhöhe auf der Potenzialfläche Hanstedt.</p> <p>Ertragsgutachten für den Standort weisen auf eine Windhöflichkeit in Nabenhöhe von ca. 7,1 m/s hin, dies ist für einen Binnenlandstandort als überdurchschnittlich anzusehen.</p> <p>Jede Windenergieanlage kann so in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades etwa 8.600 MWh erwirtschaften. Dies entspricht der Versorgung von über 1.910 Vier-Personen-Haushalten sowie der jährlichen Einsparung von etwa 7.360 t CO₂.</p> <p>Für die Potenzialfläche Hanstedt besteht seitens der NWind GmbH ein konkretes Umsetzungsinteresse für ein Windenergieprojekt. Entsprechende Verträge wurden bereits mit den beteiligten Grundstückseigentümern geschlossen.</p> <p>Die NWind GmbH möchte über die gesamte Betriebszeit des Windparks Ansprechpartner für das Projekt bleiben. Hierzu wird eine Betriebsgesellschaft am Windparkstandort, also in der Gemeinde Vorwerk, gegründet. Somit erhält die Gemeinde zusätzliche Einnahmen durch die Gewerbesteuer. Außerdem werden die für die Errichtung des Windparks genutzten Feld- und Waldwege entsprechend ausgebaut.</p> <p>Die für die Bauausführung benötigten Aufträge werden, sofern möglich, an ortsansässige Firmen vergeben.</p>	
--	--	--	--



Den Bürgerinnen und Bürgern der umliegenden Gemeinden wird die Möglichkeit gegeben eine WEA zu erwerben und so von den Erlösen aus der Stromproduktion zu profitieren. Auch andere Beteiligungsmodelle sind denkbar sofern dies von den beteiligten Grundstückseigentümern und Gemeinden gewünscht wird.

Fazit:

Die Ausweisung der Potenzialfläche „Hanstedt“ als Vorranggebiet Windenergienutzung entspricht dem ambitionierten Vorhaben der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der

		<p>Windenergienutzung weiter voranzutreiben.</p> <p>Der Ausschluss der Potenzialfläche im RROP-Entwurf ist nicht nachvollziehbar. Der Ausweisung stehen keine avifaunistischen Belange entgegen, entsprechend des Landschaftsrahmenplans handelt es sich zudem um ein Landschaftsbild mit geringer Bedeutung, welches bereits als Sondergebiet Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt ausgewiesen ist.</p> <p>Die überdurchschnittliche Windhöffigkeit am Standort, die künftige Vorbelastung des Landschaftsbildes und das konkrete Umsetzungsinteresse seitens der NWind GmbH sprechen ebenso für die Ausweisung der Potenzialfläche wie das bestehende Einvernehmen der betroffenen Grundstückseigentümer und das Bestreben, die Gemeinde und ihre Einwohner in größtmöglichem Umfang an dem Vorhaben zu beteiligen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir, im Rahmen der Abwägung, die in dieser Stellungnahme der NWind GmbH dargestellten Fläche „Hanstedt“ als Vorranggebiet Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) auszuweisen.</p>	
	NWind GmbH, Hannover		
		<p>Antragsziel Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir, die NWind GmbH, die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und ersuchen</p> <p>1) die Ausweisung der Potenzialfläche südlich der Ortschaft Buchholz, Gemeinde Vorwerk, entsprechend der Darstellung in Anlage 1, als Vorranggebiet Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p> <p>2) die Ausweisung eines Bereiches der Geestkante zum Teufelsmoor als Erweiterung der Potenzialfläche südlich der Ortschaft Buchholz, entsprechend der Darstellung in Anlage 1, als Vorranggebiet Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p> <p>Begründung</p> <p>1. Ausweisung der Potenzialfläche südlich der Ortschaft Buchholz als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme)</p> <p>1.1. Flächenabgrenzung</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Potenzialfläche südlich von Buchholz hat keine Mindestfläche von 50 ha.</p>

		<p>Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie hat die NWind GmbH Flächen in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Die durch den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 01.12.2015 beschlossenen Planungskriterien des RROP wurden in unserem Planungskonzept berücksichtigt. Die zur Abgrenzung der Potenzialfläche genutzten Planungskriterien sind in Anlage 2 tabellarisch aufgeführt.</p> <p>Es wurde die Potenzialfläche Südlich Buchholz ermittelt. Die Potenzialfläche ist in Anlage 1 blau dargestellt. Die Fläche befindet sich südlich von Buchholz in der Gemeinde Vorwerk, wurde vom Landkreis Rotenburg (Wümme) ebenfalls ermittelt und in der „Arbeitskarte Windenergie“ zum derzeitigen RROPentwurf als Potenzialfläche vermerkt.</p> <p>1.2. Flächengröße</p> <p>Die Potenzialfläche Südlich Buchholz wurde von der Regionalplanung mit einer Flächengröße von 28 ha angegeben. Bei einem geschätzten Flächenbedarf von 3 ha/MW wäre somit die Errichtung von drei Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse innerhalb der Potenzialfläche möglich.</p> <p>Im weiteren Abwägungsprozess des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde die Potenzialfläche jedoch verworfen, da nach Ermessen der Regionalplanung die geforderte Mindestflächengröße von 50 ha nicht erreicht wird. Im Entwurf des RROP heißt es hierzu:</p> <p><i>„Die zu ermittelnden Vorranggebiete für die Windenergie sollen eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen, um die Errichtung eines Windparks zu ermöglichen. Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspargelung“ der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden. Auch aufgrund der in nachfolgenden Planungsverfahren noch zu berücksichtigenden Schutzabstände zu linienhaften Infrastrukturen (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Bahnstrecken, Stromleitungen, Rohrfernleitungen) ist die Einplanung einer größeren Fläche sinnvoll.“ (Begründung zum RROP-Entwurf des Lk Rotenburg (Wümme), Seite 76, „Mindestfläche: 50 ha“)</i></p> <p>Die Mindestflächengröße wurde also angesetzt, um eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu erzielen. Für eine ganzheitliche Betrachtung des Planungsraums müssen somit auch jene Potenzialflächen berücksichtigt werden, die eine Flächengröße von < 50 ha im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufweisen, im Verbund mit Vorranggebieten benachbarter Planungsträger jedoch die geforderte Mindestflächengröße erreichen, da so eine Konzentrationsplanung möglich wird.</p>	
--	--	--	--

	<p>Der Landkreis Verden beabsichtigt im Zuge der Neuaufstellung seines Regionalen Raumordnungsprogramms ein Vorranggebiet Windenergienutzung zwischen den Ortschaften Quelkhorn (LK Verden) und Buchholz (LK Rotenburg) mit der Bezeichnung „Ott_03“ unmittelbar an der Landkreisgrenze auszuweisen. Im vorliegenden Entwurf des RROP Verden von Oktober 2015 ist das Vorranggebiet „Ott_03“ mit einer Fläche von 18 ha westlich der K 113 dargestellt, somit ist Landkreisübergreifend die geforderte Mindestflächengröße erreicht. Davon abweichend strebt die Gemeinde Flecken Ottersberg auch die Ausweisung der Flächen östlich der K 113 als Vorranggebiet Windenergienutzung über den Flächennutzungsplan der Gemeinde an. Die notwendige Prüfung hinsichtlich Arten- und Landschaftsschutz konnte bereits erbracht bzw. auf das projektspezifische Genehmigungsverfahren verlagert werden.</p> <p>Im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf des LK Verden wurde die Erweiterung des Vorranggebiets von der Gemeinde Flecken Ottersberg eingebracht. Es ist davon auszugehen, dass unter Anwendung des Gegenstromprinzips den Belangen der Gemeinde nachgekommen und das Vorranggebiet beidseitig der K 113 mit einer Gesamtfläche von ca. 60 ha ausgewiesen wird.</p> <p>In diesem Fall bildet die zur Ausweisung angestrebte Potenzialfläche Südlich Buchholz im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine zusammenhängende Fläche von ca. 88 ha mit den Vorrangflächen des Landkreises Verden. Die Potenzialfläche Südlich Buchholz kann im Verbund mit den Flächen des Landkreis Verden nicht als Splitterfläche angesehen werden. Die Konzentration von Windenergieanlagen ist gegeben, eine „Verspargelung“ des Landschaftsbildes findet nicht statt.</p> <p>Somit sind die in der Begründung zum RROP-Entwurf dargelegten Belange gegen die Ausweisung hinfällig, da die geforderte Flächengröße deutlich überschritten wird. Die Nichtausweisung der Potenzialfläche würde einer gezielten Verhinderung der Windenergie gleichkommen, da die im RROP definierten Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten nicht einheitlich angewendet werden. Die Rechtssicherheit des Regionalen Raumordnungsprogramms im Landkreis Rotenburg (Wümme) wäre in diesem Fall nicht gegeben.</p> <p>Die Potenzialflächen im Bereich des Landkreis Verden sind in Anlage 1 grün (Potenzialfläche „Ott_03“) bzw. lila (Erweiterung „Ott_03“) dargestellt.</p> <p>1.3. Vorbelastung Unmittelbar westlich der im RROP-Entwurf dargestellten Potenzialfläche wurden im Jahr 2012 zwei Windenergieanlagen errichtet, welche eine deutliche</p>	
--	--	--

		<p>Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellen. Zudem verlaufen unweit nördlich der Potenzialfläche zwei Hochspannungsleitungen (1x 220 kV, 1x 110 kV), deren Stahlgittermasten ebenfalls das Landschaftsbild und die Sichtbeziehung zwischen den Orten Buchholz und Quelkhorn signifikant prägen.</p> <p>Weiterhin plant die NWind GmbH die Errichtung von vier Windenergieanlagen der Multi-Megawatt-Klasse (200 m Gesamthöhe) im direkt angrenzenden Vorranggebiet Windenergienutzung „Ott_03“ auf Seiten des Landkreis Verden. Die Ersten WEA des Projektes befinden sich bereits im Genehmigungsverfahren und sollen noch in diesem Jahr errichtet werden.</p> <p>1.4. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung Die NWind GmbH verfolgt derzeit die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs E-101 der Firma Enercon mit 101 m Rotordurchmesser und 135 m Nabenhöhe auf der Potenzialfläche Südlich Buchholz. Ertragsgutachten für den Standort weisen auf eine Windhöflichkeit in Nabenhöhe zwischen 6,9 m/s und 7,2 m/s hin, dies ist für einen Binnenlandstandort als überdurchschnittlich anzusehen. Jede Windenergieanlage kann so in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades etwa 8.600 MWh erwirtschaften. Dies entspricht der Versorgung von über 1.910 Vier-Personen-Haushalten sowie der jährlichen Einsparung von etwa 7.360 t CO₂.</p> <p>1.5. Umsetzungsinteresse Für die Potenzialfläche Südlich Buchholz besteht seitens der NWind GmbH ein konkretes Umsetzungsinteresse für ein Windenergieprojekt. Entsprechende Verträge wurden bereits mit den beteiligten Grundstückseigentümern geschlossen.</p> <p>1.6. Konzentrationswirkung Die NWind GmbH plant die Errichtung von vier Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Südlich Buchholz. Dies Ermöglicht in Zusammenwirken mit den bestehenden Vorbelastungen eine gute Konzentration von Windenergieanlagen ohne das Landschaftsbild zu überformen.</p> <p>1.7. Kommunale Wertschöpfung Die NWind GmbH möchte über die gesamte Betriebszeit des Windparks Ansprechpartner für das Projekt bleiben. Hierzu wird eine Betriebsgesellschaft am Windparkstandort, also in der Gemeinde Vorwerk, gegründet. Somit erhält die Gemeinde zusätzliche Einnahmen durch die Gewerbesteuer. Außerdem werden die für die Errichtung des Windparks genutzten Feld- und Waldwege entsprechend ausgebaut. Die für die Bauausführung benötigten Aufträge werden, sofern möglich, an ortsansässige Firmen vergeben.</p>	
--	--	---	--

		<p>Den Bürgerinnen und Bürgern der umliegenden Gemeinden wird die Möglichkeit gegeben eine WEA zu erwerben und so von den Erlösen aus der Stromproduktion zu profitieren. Auch andere Beteiligungsmodelle sind denkbar, sofern dies von den beteiligten Grundstückseigentümern und Gemeinden gewünscht wird.</p> <p>2. Ausweisung eines Bereichs der Geestkante zum Teufelsmoor als Erweiterung der Potenzialfläche südlich der Ortschaft Buchholz als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme)</p> <p>2.1. Flächenabgrenzung Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie hat die NWind GmbH Flächen in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Die durch den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 01.12.2015 beschlossenen Planungskriterien des RROP wurden in unserem Planungskonzept berücksichtigt. Die zur Abgrenzung der Potenzialfläche genutzten Planungskriterien sind in Anlage 2 tabellarisch aufgeführt. Es wurde die Potenzialfläche Erweiterung Südlich Buchholz ermittelt. Die Potenzialfläche ist in Anlage 1 gelb dargestellt. Die Fläche befindet sich südlich von Buchholz in der Gemeinde Vorwerk und grenzt unmittelbar westlich an die in Kapitel 1 dargestellte Potenzialfläche Südlich Buchholz.</p> <p>2.2. Bebauung an der Geestkante zum Teufelsmoor Die identifizierte Potenzialfläche erstreckt sich über Flächen der Geestkante zum Teufelsmoor, die nach dem bisherigen Planentwurf als „weiche“ Tabuzone vorgesehen sind. Die Anwendung der Tabukriterien scheint, wie nachfolgend dargelegt, für den Standort nicht sinnvoll, so dass eine Ausnahme angestrebt wird. Bezüglich des Ausschlusses der Geestkante heißt es im RROP-Entwurf: <i>„[...] Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden.“ (Begründung zum RROP-Entwurf des LK Rotenburg (Wümme), Seite 75, „Geestkante zum Teufelsmoor“)</i></p> <p>Die Freihaltung der Geestkante von höheren Bauwerken südlich von Buchholz ist nicht möglich, da, wie in Kapitel 1.3 dargelegt, eine einschlägige Vorbelastung der Fläche durch bestehende Windenergieanlagen und Hochspannungsleitungen im Landkreis Rotenburg (Wümme), sowie geplante Windenergieanlagen im angrenzenden Landkreis Verden, vorliegt. Eine Überformung des Landschaftsbildes findet nicht statt, zumal die zur</p>	
--	--	--	--

	<p>Ausweisung beantragte Fläche lediglich einen sehr kleinen und am äußersten Ende gelegenen Teil der im Landkreis Rotenburg (Wümme) verlaufenden Geestkante überlagern würde. Eine detaillierte Analyse, ob dies zu einem Konflikt führt und wie sich dieser vermeiden lässt, sollte durch die Bauleitplanung bzw. das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren geprüft werden. Insbesondere da Fragen des Landschaftsbildes stets von dem gewählten Windparklayout und der eingesetzten Windenergieanlagen, im vorliegenden Fall sowohl auf Seiten des Landkreises Verden als auch des Landkreises Rotenburg (Wümme), abhängt, sollte die in diesem Fall nötige Einzelfallprüfung nicht durch die Regionalplanung vorweggenommen werden.</p> <p>2.3. Flächengröße Die Flächengröße der dargestellten Potenzialfläche beträgt 16 ha. In Zusammenwirken mit den in Kapitel 1.2 dargestellten Flächenverbund wird auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg ein Vorranggebiet von ca. 44 ha ausgewiesen. Im landkreisübergreifenden Verbund wird so eine Vorrangfläche Windenergie mit einer Gesamtgröße von ca. 104 ha ausgewiesen. Die Potenzialfläche kann im Verbund mit den Flächen des Landkreis Verden nicht als Splitterfläche angesehen werden. Die Konzentration von Windenergieanlagen ist gegeben, eine Verspargelung findet nicht statt.</p> <p>2.4. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung Der Standort bietet hinsichtlich der vorherrschenden Windhöffigkeit ebenso eine überdurchschnittliche Eignung wie die in Kapitel 1.4 beschriebene, unmittelbar angrenzende Potenzialfläche Südlich Buchholz.</p> <p>2.5. Umsetzungsinteresse Für die Potenzialfläche Erweiterung Südlich Buchholz besteht seitens der NWind GmbH ein konkretes Umsetzungsinteresse eines Windenergieprojektes. Entsprechende Verträge wurden bereits mit den beteiligten Grundstückseigentümern geschlossen.</p> <p>2.6. Kommunale Wertschöpfung Bezüglich der für die Gemeinde Vorwerk positiven Synergieeffekte durch ein Windenergieprojekt auf der Potenzialfläche, sei auf Kapitel 1.7 verwiesen.</p> <p>Fazit: Die Ausweisung der Potenzialfläche „Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet Windenergienutzung inkl. der von uns vorgeschlagenen Erweiterung entspricht dem ambitionierten Vorhaben der Bundesregierung und des Landes</p>	
--	--	--

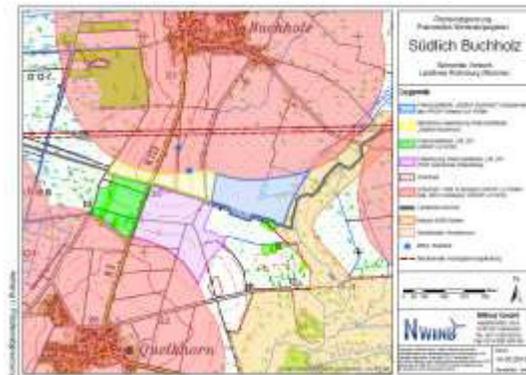
Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben.

Der Ausschluss der Potenzialfläche „Südlich Buchholz“ ist nicht nachvollziehbar, da die Fläche in Kumulation mit Vorranggebieten benachbarter Planungsträger (hier: Lk Verden) eine Gesamtflächengröße von ca. 88 ha erreicht und somit die durch die Regionalplanung gestellten Anforderungen an die Mindestflächengröße erfüllt und das Landschaftsbild durch Vorhaben auf Seiten des LK Verden ohnehin in naher Zukunft durch Windenergieanlagen geprägt werden wird.

Die Ausweisung der unmittelbar westlich angrenzenden Erweiterung der Potenzialfläche südlich Buchholz würde die Gesamtgröße des landkreisübergreifenden Vorranggebiets erhöhen und durch Zubau weiterer Windenergieanlagen eine Konzentration der Windenergienutzung an diesem prädestinierten Standort ermöglichen.

Die überdurchschnittliche Windhöufigkeit am Standort, die künftige Vorbelastung des Landschaftsbildes und das konkrete Umsetzungsinteresse seitens der NWind GmbH sprechen ebenso für die Ausweisung der Potenzialfläche wie das bestehende Einvernehmen der betroffenen Grundstückseigentümer und das Bestreben, die Gemeinde und ihre Einwohner in größtmöglichem Umfang an dem Vorhaben zu beteiligen.

Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir, im Rahmen der Abwägung, die in dieser Stellungnahme der NWind GmbH dargestellten Fläche „Südlich Buchholz“ sowie die Erweiterung „Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) auszuweisen.



Stellungnahme zum Entwurf des
Regionalen Raumordnungsprogramms 2015



Angewandte Tabu-Kriterien des RROP-Entwurfs LK Rotenburg (Wümme)

Kriterium	Hart/Weich	Potenzialfläche Südlich Buchholz	Potenzialfläche Erweiterung Südlich Buchholz
Siedlungsflächen: Wohnbauflächen, Flächen gewissscher Nutzung, Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Wochenend- und Ferienhausflächen, Friedhöfe, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen	hart	erfüllt	erfüllt
Flugplätze und Landeplätze	hart	erfüllt	erfüllt
Naturschutzgebiete (NSG)	hart	erfüllt	erfüllt
Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit Bauverbot	hart	erfüllt	erfüllt
Gesetzlich geschützte Biotope	hart	erfüllt	erfüllt
Natura 2000-Gebiete	hart	erfüllt	erfüllt
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	hart	erfüllt	erfüllt
Militärische Sperrgebiete	hart	erfüllt	erfüllt
Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot	weich	erfüllt	erfüllt
Wald	weich	erfüllt	erfüllt
Gewässere zum Taufelmoor	weich	erfüllt	nach unserer Einschätzung zugunsten der Winderreichte abwägbar
Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m	weich	erfüllt	erfüllt
Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m	weich	erfüllt	erfüllt
Mindestfläche: 50 ha	weich	erfüllt*	erfüllt*

* In Verbund mit Vorranggebieten angrenzender Planungsträger

Anlage 2: Angewandte Tabu-Kriterien

Hartmut Meyer,
Weertzen

Mit Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie das Windvorranggebiet Weertzen in den 1. Entwurf des RROP 2015 übernommen haben. Darüber hinaus wurde die Fläche in Richtung Norden erweitert. Seit 2015/2016 sind im südwestlichen Bereich des Vorranggebietes vier Enercon E-92 in Betrieb und ein Ausbau der Kapazität ist von unserer Seite geplant.

In einem Bereich können wir Ihre Flächenabgrenzung des Vorranggebietes aber nicht komplett nachvollziehen und möchten hiermit anregen, diesen Bereich in einem 2. Entwurf des RROP aufzunehmen.

Wie Sie auf der Karte auf der folgenden Seite erkennen können, befindet sich westlich eines Waldstückes noch ein potentiell geeigneter Bereich (Gelb markiert), der auch in Ihrer aktuellen Weißflächenkarte als weißer Bereich dargestellt wird. Somit werden dort alle geforderten Kriterien eingehalten. Dieser schmale Streifen ist ausreichend, um dort eine WEA der aktuellen Größenklasse inkl. kompletter Rotorfläche zu platzieren. Wir haben auf der Karte beispielhaft

Der Anregung kann gefolgt werden. Das Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde/Boitzen vergrößert sich dadurch von 185 ha auf 198 ha.

eine Enercon E-92 inkl. Rotorkreis in Blau eingezeichnet.
Da im folgenden Bauleitplanverfahren die Wohngebäude exakt vermessen werden und nicht wie im RROP Verfahren die Grundstücke komplett bis zur Grundstücksgrenze angenommen werden, kann sich in diesem Verfahren die Fläche des Vorranggebietes noch in Richtung Westen vergrößern. Somit kann auch der hier angeregte Streifen etwas breiter ausfallen und somit noch besser nutzbar sein.

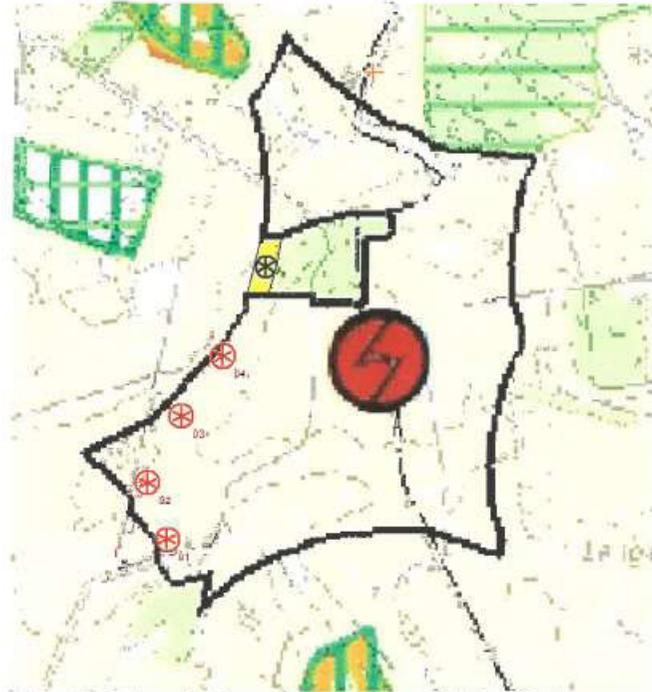


Abb. 1: Potentiell geeigneter Bereich in Gelb

Wir regen eine Erweiterung des Vorranggebietes Weertzen um den Gelb eingezeichneten Bereich westlich des Waldes an und würden uns freuen, wenn Sie unserem Vorschlag folgen.

	EnergieKontor AG, Bremen		
		<p>Wir begrüßen die Vorlage des ersten Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP-Entwurf 2015) durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) und die Möglichkeit, uns nun im laufenden Beteiligungsverfahren zu für uns wesentlichen Aspekten der räumlichen Entwicklung des Landkreises äußern zu können.</p> <p>Im Folgenden möchten wir unsere Stellungnahme abgeben (ausschließlich zum Kapitel 4.2 „Energie“, Ziffer 01) und bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Aspekte im Rahmen der anschließenden Abwägung zur weiteren inhaltlichen Verbesserung und Erhöhung der Rechtssicherheit des neuen RROP. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns in einem allgemeinen Teil auf die vom Landkreis angewendete Systematik bei der Auswahl geeigneter Windvorranggebiete und die Kriterien. In einem zweiten Teil werden wir uns speziell zu einzelnen Gebietsvorschlägen äußern.</p> <p>Energiekontor im Landkreis Rotenburg (Wümme) Die Energiekontor AG entwickelt und betreibt Windparkprojekte im Landkreis Rotenburg (Wümme) seit Ende der 1990er Jahre. Der Windpark Sottrum 1996 gebaut und werden seitdem durch uns betreut. In den letzten 4 Jahren hat sich Energiekontor aktiv um die Akquise neuer Potenzialflächen im Landkreis bemüht und den fachlichen Austausch darüber mit den entsprechenden Stellen gesucht. Wir werden uns auch in Zukunft in einer konstruktiven Art und Weise an der Entwicklung der Windenergie im Landkreis Rotenburg (Wümme) und in Niedersachsen beteiligen und bieten Ihnen hierfür unsere Unterstützung an.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich das Klimaschutzkonzept (2013) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Aussage die Erneuerbare Energien im Rahmen der Energiewenden auszubauen. Dabei wurde richtig erkannt, dass die wesentlichen Potentiale in der Windenergie liegen. Die Empfehlung des Klimaschutzkonzeptes 1% der Landkreisfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen wurde seitens des Kreistages als Ziel übernommen. Nun ist dies aufgrund der Größe und des Potentials des Landkreises wenig ambitioniert. Der Niedersächsische Windenergieerlass sieht im Landkreis ein Flächenpotential von ca. 2,53 % für die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Rahmen der Energiewende und im Kampf gegen Klimawandel vertut der Landkreis damit eine große Chance einen wichtigen Beitrag zu leisten. Ziel muss die Nutzung des vorhandenen Potentials sein, dies muss über die Ausweisung einer größeren Flächenkulisse für Windenergie vollzogen werden. Die Kriterien sind entsprechend anzupassen.</p>	

		<p>Allgemeiner Teil</p> <p>1. Anmerkungen zur Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen</p> <p>Der Planentwurf leidet an mehreren Abwägungsmängeln. Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie wurde die Bedeutung der naturschutzfachlichen Belange verkannt und der Ausgleich zwischen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen nicht in einer dem Abwägungsgebot entsprechenden Weise vorgenommen. Der Planentwurf ist rechtswidrig, da die ausgewiesenen Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung nicht den Vorgaben eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsprechen, insbesondere fehlt es an einem schlüssigen Abwägungsergebnis.</p>	<p>Zu 1.: Den Anmerkungen zur Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist im RROP-Entwurf korrekt und entsprechend der aktuellen Rechtsprechung erfolgt (siehe hierzu auch die Bewertung der Stellungnahme des Bundesverbandes Windenergie).</p> <p>Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern, der 500 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten und die Mindestfläche von 50 ha wurden sorgfältig geprüft. Alle Kriterien wurden bereits im RROP 2005 angewendet und sind im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>
		<p>Im Einzelnen:</p> <p>1.1 Industrie- und Gewerbeflächen</p> <p>Industrie- und Gewerbeflächen werden im RROP-Entwurf fehlerhaft als harte Tabuzonen eingestuft. Industrie- und Gewerbeflächen zählen nicht zu den harten Tabuzonen.</p> <p>Windenergieanlagen sind Gewerbebetriebe im planungsrechtlichen Sinn (OVG Lüneburg, UrT. v. 25.06.2015 - 12 LC 230/14). Sie können nach § 8 BauNVO in Gewerbegebieten oder gemäß § 9 BauNVO in Industriegebieten sowie in Gebieten, die nach § 34 Abs. 2 BauGB als solche zu beurteilen sind, als Gewerbebetriebe oder als Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zulässig sein (siehe Ziffer 2.16 Nds. Windenergieerlass v. 24.02.2016, Ziffer 5.2.2; WEA-Erlass NRW v. 04.11.2015).</p> <p>Der Errichtung von Windenergieanlagen in Gewerbe- oder Industrieflächen stehen daher weder rechtliche noch tatsächliche Hindernisse auf unabsehbare Zeit, wie es für die Annahme einer „harten“ Tabuzone geboten wäre, entgegen.</p>	

		Diese Flächen dürfen nicht den harten Tabuzonen zugeordnet werden.	
		<p>1.2 Flächen besonderer funktionaler Prägung Aus der Begründung zum RROP-Entwurf ist nicht ersichtlich, um welche Flächen es sich bei Flächen mit besonderer Funktionen einer Prägung handeln soll. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob der Errichtung von Anlagen in diesen Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und so die Einstufung einer harten Tabuzone gerechtfertigt ist.</p>	
		<p>1.3 Naturschutzgebiete Die Zuordnung von Naturschutzgebieten zu den harten Tabuzonen ist fehlerhaft. Es ist nicht durch öffentliche Belange gerechtfertigt, Naturschutzgebiete generell als harte Ausschlussflächen zu behandeln.</p> <p>Nach § 23 Abs.2 Satz 1 BNatSchG sind in einem förmlich festgesetzten Naturschutzgebiet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p> <p>Es ist daher für die 29 Naturschutzgebiete zu prüfen, ob die Errichtung von Bauwerken wie Windenergieanlagen nach der jeweiligen Verordnung ausdrücklich verboten ist. Eine harte Tabuzone liegt nur vor, wenn die Einzelfallprüfung keine Zulassungsfähigkeit ergibt.</p> <p>Zudem kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des BNatSchG - und damit auch von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - unter den dort genannten Voraussetzungen eine Befreiung erteilt werden.</p> <p>Die Errichtung von WEA ist daher durch entsprechende Ausnahmetatbestände möglich. Bei den Flächen der Naturschutzgebiete handelt es sich somit nicht um Bereiche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit unmöglich sind.</p>	
		<p>1.4 Gesetzlich geschützte Biotope Die Planung ist fehlerhaft, weil gesetzlich geschützte Biotope als harte Tabuzonen eingestuft werden. Die Errichtung von WEA ist in gesetzlich geschützten Biotopen nicht ausnahmslos rechtlich oder tatsächlich unzulässig, vielmehr kann von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).</p>	

		<p>Ist aber schon von Gesetzes wegen die Erteilung einer entsprechenden Ausnahme im Einzelfall vorgesehen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Errichtung von WEA in gesetzlich geschützten Biotopen möglich ist. Somit dürfen diese Biotope nicht als harte Tabuzonen eingestuft werden.</p>	
		<p>1.5 Natura 2000-Gebiete Natura 2000-Gebiete dürfen nicht generell den harten Tabuzonen zugeordnet werden, sondern erst dann, wenn nach näherer Befassung mit der konkreten Situation feststeht, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2. BNatSchG führen kann (siehe OVG Lüneburg, Urt. V. 14.05.2014 - 12 KN 244/12; OVG Magdeburg, Urt. v. 21.10.2015 – 2 K 19/14 juris Rn. 71; OVG Koblenz, Urt. v. 16.5.2013 - 1C 11003/12; Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltung- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Rn. 73).</p> <p>Zudem kann ein Vorhaben, selbst wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes führen kann, unter bestimmten Voraussetzungen gleichwohl zugelassen werden (vgl. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG).</p> <p>Aus der Begründung zum RROP-Entwurf ergibt sich nicht, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen der 22 FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebietes in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können. Es ist auch nicht geprüft worden, inwieweit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von möglichen Bau- und/oder Nutzungsverboten in den betroffenen Gebieten gegeben sind.</p> <p>Die Zuordnung von Natura 2000-Gebieten zu den harten Tabuzonen ohne vorherige Prüfung jedes einzelnen Gebiets und der Feststellung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2. BNatSchG führen kann, ist daher fehlerhaft.</p>	
		<p>1.6 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Die Festsetzung von Vorranggebieten im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG für Rohstoffgewinnung schließt die Nutzung der Windenergie auf diesen Flächen nicht generell aus.</p>	

		<p>Die Zuordnung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu den harten Tabuzonen wird im RROP-Entwurf wie folgt begründet:</p> <p>Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Daher werden die im RROP vorgegebenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung -Stand: Änderungsentwurf 2014- als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie herangezogen. Aufgrund der raumordnungsrechtlichen Beachtungspflicht (§ 4 Abs. 1 ROG) kann in diesen Gebieten kein Vorranggebiet für Windenergie geplant werden.</p> <p>Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind erst dann harte Tabuzonen, wenn insoweit ein Planfeststellungsbeschluss bzw. eine Abtragungsgenehmigung vorliegt. Auch kann gemäß § 6 Abs. 2 ROG unter bestimmten Voraussetzungen von Zielen der Raumordnung abgewichen werden (vgl. OVG Magdeburg, Urf. v. 21.10.2015 – 2 K 19/14, juris Rn.77).</p> <p>Somit ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung weder aus rechtlichen noch tatsächlichen Gründen unmöglich. Diese Flächen dürfen daher nicht den harten Tabuzonen zugeordnet werden.</p> <p>Es sind außerdem im weiteren Verfahren die Vorgaben des LROP-Entwurfs 2015 zu berücksichtigen. Nach dem Entwurf des LROP werden zahlreiche Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02) gestrichen (siehe LROP-Entwurf, Art. 1 Nr. 2 c). Diese Flächen sind somit im RROP nicht mehr als harte Tabuzonen auszuschließen.</p> <p>Weiter sind die auch im LROP-Entwurf 2015 festgelegten Vorranggebiete Torferhaltung bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung zu berücksichtigen, da die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur zulässigen Nutzung in den Vorranggebieten Torferhaltung zählen (siehe Begründung zum LROP-Entwurf 2015, Teil C, Seite 40).</p>	
		<p>1.7 Mindestabstand zu Wohnhäusern von 1.000 m</p> <p>Die Festlegung eines Abstandes zu allen Wohnhäusern von 1.000 m ohne Unterscheidung zwischen Wohnnutzungen in Wohngebieten/Kernsiedlungen und Wohnnutzung außerhalb dieser Bereiche ist willkürlich und damit abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Der gewählte Mindestabstand von 1.000 m führt dazu, dass wir u.a. die von uns</p>	

		<p>geplanten Windparks Minstedt, Mahlstedt, Ebersdorf und Anderlingen nicht errichten können, weil das Abstandskriterium dazu führt, dass die Mindestgröße von 50 ha nicht erreicht wird.</p> <p>1.7.1 Unzureichende Begründung Aus der Begründung zum RROP-Entwurf ist nicht ersichtlich, warum ein Abstand von 1.000 m ausnahmslos zu allen Wohnhäusern festgelegt wird. In der Begründung wird lediglich ausgeführt, dass der besonderen Siedlungsstruktur der Findorffsiedlungen im nördlichen und nordwestlichen Teilraum Rechnung getragen werden soll. Eine Begründung dafür, weshalb neben den Findorffsiedlungen zu allen weiteren Wohnhäusern, also auch zu weiteren Einzelhäusern im Außenbereich oder Betriebsleiterwohnungen in Gewerbe- und Industriegebieten etc. dieser Mindestabstand angelegt wird, enthält der Entwurf nicht.</p> <p>Es wird ausgeführt, dass der Mindestabstand von 1.000 m gewählt wurde, um "ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohnhäusern festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken".</p> <p>Aus dieser Begründung ist weder ersichtlich, was unter einem "ausreichenden" Abstand zu verstehen ist, noch warum es sich gerade bei einem Abstand von 1.000 m um einen "ausreichenden" Abstand handeln soll.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen sowie zur Vermeidung von optisch bedrängenden Wirkungen sind weitaus geringere Abstände ausreichend. Einen ausreichenden Abstand gewährleisten daher auch Abstände zu Wohnhäusern von 600 m oder 700 m.</p> <p>Es handelt sich somit bei dem vom Landkreis gewählten Abstand von 1.000 m nicht um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohnhäusern.</p> <p>1.7.2 Schutzabstand von 1.000 m nicht erforderlich Die Festlegung des Mindestabstandes von 1.000 m berücksichtigt nicht die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der einzelnen Nutzungen. Ein einheitlicher Schutz unterschiedlicher Nutzungen ist nicht geboten. Die Wohnnutzung außerhalb von geschlossenen Wohngebieten/Kernsiedlungen ist weniger schützenswert. Wer außerhalb von geschlossenen Ortschaften wohnt, trifft die bewusste Entscheidung, dass dort mit Einschränkungen zu rechnen ist und muss auch nachteilige Auswirkungen von Nutzungen, die rechtlich nur außerhalb von Siedlungsbereichen zulässig sind, eher hinnehmen.</p>	
--	--	--	--

		<p>Die Beibehaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu jeglicher Wohnnutzung ist auch deshalb fehlerhaft, weil somit auch den (nur ausnahmsweise zulässigen) Betriebswohnungen in Gewerbe- und Industriegebieten ein deutlich höherer Schutzanspruch zuerkannt wird, obwohl sie gerade durch die Lage in den Gewerbe- und Industriegebieten einen geringeren Schutzanspruch haben. Den Bewohnern der Betriebswohnungen steht auch nach der Rechtsprechung nur der für die Gewerbegebiete geltende Immissionsrichtwert nach TA Lärm zu, den Immissionsrichtwert für allgemeine oder gar reine Wohngebiete können sie nicht beanspruchen.</p> <p>Zu Einzelhäusern wird daher üblicherweise ein Abstand von 500 m auch im Hinblick auf den gebotenen und vorbeugenden Immissionsschutz für ausreichend erachtet.</p> <p>Wer im Außenbereich oder am Rande zum Außenbereich wohnt, ist zudem auch nach der Rechtsprechung beispielsweise in Bezug auf zumutbare Schallimmissionen weniger schützenswert.</p> <p>In den aktuellen Regionalplanungen mehrerer niedersächsischer Landkreise wird zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ein Mindestabstand zwischen 300 m-600 m für ausreichend erachtet (Landkreise Cuxhaven, Heidekreis, Uelzen und Verden 500 m, Landkreis Aurich 300 m, Landkreis Stade 600 m).</p>	
		<p>1.8 Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 m</p> <p>Der Abstand zu Naturschutzgebieten von 500 m ist willkürlich und abwägungsfehlerhaft. Da die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in bestimmten Ausnahmefällen auch in Naturschutzgebieten zulässig sein können (siehe oben), ist die Einhaltung eines Abstands zu diesen Gebieten nicht nachvollziehbar. In der Begründung wird auch nicht erläutert, weshalb ein so erheblicher Abstand von 500 m gewählt wurde.</p> <p>Auf Grund der von ihnen ausgehenden Emissionen beeinträchtigen Windenergieanlagen, die außerhalb von Naturschutzgebieten errichtet werden, weder Erhaltungsziele noch Schutzzwecke dieser Gebiete, so dass nicht ersichtlich ist, warum überhaupt ein Abstand und dann ein derart erheblicher von 500 m zu den Naturschutzgebieten erforderlich ist.</p> <p>Abstände sollten -wenn überhaupt- nicht pauschal, sondern in Abhängigkeit vom jeweiligen Schutzzweck festgelegt werden.</p> <p>Sie sind ggf. in der Einzelfallprüfung festzulegen. Die Landkreise Uelzen und Verden legen beispielsweise keinen Mindestabstand zu Naturschutzgebieten</p>	

		<p>fest.</p> <p>Soll ein Abstand festgelegt werden, sollte dieser sich an den Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen des NLT orientieren und nur 200 m betragen.</p> <p>Ein solcher Abstand wird beispielsweise auch von den Landkreisen Cuxhaven, Emsland und Stade in deren aktuellen Regionalplanungen für ausreichend erachtet.</p>	
		<p>1.9 Mindestfläche 50 ha</p> <p>Die Festlegung einer Mindestgröße von 50 ha für eine Eignungsfläche ist willkürlich und damit abwägungsfehlerhaft angesetzt.</p> <p>Nach der Begründung zum Entwurf sollen die zu ermittelnden Vorranggebiete eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen, um die "Errichtung eines Windparks" zu ermöglichen.</p> <p>Der Plangeber geht fälschlich davon aus, dass auf der Grundlage der derzeit bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 50 ha ein Windpark aufgestellt werden kann. Ein Windpark besteht in Anlehnung an die Definition einer Windfarm nach dem Anhang der 4. BImSchV mindestens aus drei Windenergieanlagen. Drei Windenergieanlagen bedürfen, selbst bei Berücksichtigung von Sicherheitsabständen zu bestimmten Infrastrukturen, aber keiner Mindestfläche von 50 ha.</p> <p>Der Flächenbedarf einer WEA resultiert vor allem aus der Größe des Rotors (Durchmesser), da aus Turbulenz- und Standsicherheitsgründen zwischen den WEA entsprechende Abstände einzuhalten sind (ca. 5facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung; 3facher Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung). Die aktuelle Generation von Onshore-Windenergieanlagen verfügt mittlerweile über Rotordurchmesser von 130-140m.</p> <p>Wie viele WEA in einer Fläche positioniert werden können, hängt u.a. entscheidend vom Zuschnitt des Vorranggebietes (schmal, gleichförmig etc.) und der Windexposition der Fläche (Lage zur Hauptwindrichtung) ab. Unter Beachtung dieser Punkte können 3 moderne WEA sogar in Vorranggebieten errichtet werden, die kleiner als 10 ha sind.</p>	

		<p>Bei Rotordurchmessern von 140 m muss der Abstand zwischen 3 WEA in Nebenwindrichtung lediglich 840 m betragen. Sofern das Vorranggebiet entsprechend zum Wind exponiert ist und über diese Länge inkl. einer entsprechenden Breite (< 100m ausreichend) verfügt, wäre eine Realisierung von 3 großen modernen WEA möglich (Flächenbedarf pro MW dann ca. 1 ha/MW). Selbst wenn die Fläche ungünstig exponiert ist (WEA in Hauptwindrichtung hintereinander), steigt der Flächenbedarf für 3 WEA auf gerade einmal ca. 15 ha (1.400 m Länge bei 100m Breite).</p> <p>Der Ausschluss von Flächen < 50 ha muss daher unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte dringend überprüft werden.</p> <p>Der Vergleich mit den Regionalplanungen anderer niedersächsischer Landkreise zeigt im Übrigen, dass es einer Mindestgröße von 50 ha zur Vermeidung einer ineffizienten Windenergienutzung nicht zwingend bedarf. So legt der Landkreis Emsland aktuell als Mindestgröße 25 ha, Landkreis Cuxhaven 19 ha und der Landkreis Verden 9 ha fest.</p>	
		<p>2. Aspekte für die Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen</p> <p>Bereiche, die gemäß Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG- würdig sind Der Ausschluss von Flächen, die gemäß des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans NSG- und LSG-würdig sein sollen, ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind bei entsprechenden Ausnahmetatbeständen in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten zulässig, siehe obige Ausführungen.</p> <p>Daher ist schon nicht nachvollziehbar, warum Flächen, die auf der Grundlage eines nur im Entwurf vorliegenden Landschaftsrahmenplans die Voraussetzungen als NSG/LSG erfüllen sollen, ohne Einzelprüfung pauschal aus der Potenzialflächenkulisse ausgeschlossen werden.</p> <p>Darstellungen im Entwurf eines Landschaftsrahmenplanes können der Ausweisung von Vorranggebieten nicht entgegengehalten werden. Nur ein Plan, der nach den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen in dem dafür vorgesehenen Verfahren verbindlich aufgestellt wurde, darf für den Ausschluss von Flächen herangezogen werden.</p>	<p>Zu 2.: Die Aussagen zur Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen treffen nicht zu. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 Ziffer 08).</p>

		<p>Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu (§ 22 Abs. 1 BNatSchG). Liegt ein Landschaftsrahmenplan nur im Entwurf vor, stehen weder der konkrete Schutzgegenstand, der Schutzzweck noch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote rechtsverbindlich fest.</p> <p>Auch sind diese Flächen offensichtlich weder nach § 22 BNatSchG einstweilig sichergestellt, noch ist für diese Flächen das Verfahren der Unterschutzstellung nach § 22 Abs. 2 BNatSchG eingeleitet.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt steht weiter auch nicht fest, dass die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans so weit fortgeschritten ist, dass mit einer Verabschiedung des entsprechenden Landschaftsrahmenplans gerechnet werden muss und dieser deshalb ausnahmsweise bereits beachtlich ist.</p> <p>Sind also die Flächen nicht förmlich unter Schutz gestellt und steht der konkrete Schutzgegenstand und der Schutzzweck auch nicht fest, handelt der Landkreis abwägungsfehlerhaft, wenn er diese Flächen ohne Einzelfallprüfung ausschließt.</p>	
		<p>3. Substanzieller Raum für Windenergie</p> <p>Die jetzige Planung verschafft der Windenergienutzung nicht in der erforderlichen Weise substanziellen Raum. Die Ausweisung von lediglich 1,16 % der Kreisfläche ist bereits äußerst gering und erreicht nicht annähernd den im Windenergieerlass aufgeführten Orientierungswert von 2,53 %.</p> <p>Aufgrund der fehlerhaften Einstufung von Flächen als harte Ausschlusszonen und der Tatsache, dass bestimmte Vorranggebiete aufgrund der Erforderlichkeit vertiefter avifaunistischer Untersuchungen sehr wahrscheinlich nur eingeschränkt nutzbar sein werden, ergibt sich ein noch geringerer Prozentsatz.</p> <p>Aus der Planbegründung ergibt sich auch nicht, dass der Landkreis sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die ausgewiesenen Vorranggebiete der Windenergie substanziellen Raum verschaffen werden.</p>	<p>Zu 3.: Der Orientierungswert des Windenergieerlasses (für den LK ROW: 2,53 % der Kreisfläche) ist keine verbindliche Vorgabe für „substanziell Raum geben“. Der Landkreis entscheidet am Ende des RROP-Verfahrens nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie.</p>
		<p>4. Trennung von Potentialflächen durch Wald</p> <p>Die Trennung von Potenzialflächen aufgrund des Vorhandenseins von Waldbereichen zwischen den Flächen ist abwägungsfehlerhaft. Vorhandene</p>	<p>Zu 4.: Der Landkreis Rotenburg (Wümme) möchte zusammenhängende Flächen von mindestens 50 ha als Vorranggebiete für die Windenergie ausweisen und keine</p>

		<p>Waldbereiche schließen die Betrachtung der Flächen als einheitliches Gebiet betreffend die Errichtung von Windenergieanlagen nicht aus.</p> <p>Die in den durch die Waldbereiche unterbrochen Flächen geplanten Windenergieanlagen überragen aufgrund ihrer Gesamthöhe deutlich den in den Waldbereichen vorhandenen Baumbestand. Es sind nicht nur die Rotorblätter, sondern auch der überwiegende Teil der Türme weithin sichtbar.</p> <p>Windenergieanlagen, die in einem bestimmten räumlichen Zusammenhang stehen, bilden eine Windfarm. Ein räumlicher Zusammenhang im Sinne eines Windparks besteht, wenn die Windenergieanlagen nicht weiter als das Zehnfache des Rotordurchmessers voneinander entfernt stehen. Werden Windenergieanlagen in den Flächen, die durch Waldstücke unterbrochen werden, errichtet, beträgt ihr Abstand aufgrund der aktuellen Rotordurchmesser (100 m) weniger als das Zehnfache des Rotordurchmessers.</p> <p>Die Windenergieanlagen bilden daher auch bei vorhandenen Wäldern aufgrund ihrer Gesamthöhe und ihrer räumlichen Nähe zueinander einen zusammenhängenden Windpark. Dies entspricht auch dem Ziel der Regionalplanung, eine Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen zu erwirken.</p> <p>Im Übrigen müssen Windenergieanlagen aufgrund ihrer technischen Maße aus Standsicherheitsgründen üblicherweise einen Abstand des fünffachen Rotordurchmessers untereinander einhalten. Bei einem solchen Abstand der Anlagen untereinander werden die zwischen den Anlagen vorhandenen Waldbereiche ersichtlich nicht berührt und die Waldränder freigehalten.</p>	<p>„Potenzialflächenkomplexe“, die durch flächige naturschutzfachliche Tabuzonen unterbrochen werden.</p>
		<p>5. Fazit</p> <p>Der RROP-Entwurf 2015 beruht in seiner jetzigen Fassung nicht auf einem schlüssigen Gesamtkonzept. Die bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts fehlerhafte Differenzierung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ergibt sich aus der Planbegründung. Es werden Naturschutzgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Natura 2000-Gebiete und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung fehlerhaft als harte Tabuzonen eingestuft.</p> <p>Die Festlegung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu ausnahmslos allen Wohnhäusern, des Abstands von 500 m zu Naturschutzgebieten sowie der Mindestgröße von 50 ha ist abwägungsfehlerhaft.</p>	

		<p>Die vorgenannten Fehler im Abwägungsvorgang werden, sofern der RROP in der jetzigen Form rechtskräftig werden sollte, auch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss sein. Das ist anzunehmen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falls die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Mangel die Planung anders ausgefallen wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.4.2013 - 4 CN 2.12; und Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11). Das wäre hier der Fall. Da sich bei der gebotenen Bewertung zunächst anhand allein der rechtlich und tatsächlich zwingenden Kriterien voraussichtlich zeigt, dass mehr oder andere Flächen grundsätzlich für die Windenergienutzung in Betracht kommen, besteht die konkrete Möglichkeit, dass der Landkreis ohne den Fehler andere oder auch mehr Flächen ausweisen würde.</p> <p>Der RROP genügt daher den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in seiner jetzigen Fassung nicht.</p>	
		<p>Teil 2: Einzelne Gebiete:</p> <p>Zur Potentialfläche Nr. 1 Alfstedt/Ebersdorf:</p> <p>Das Gebiet ist in großen Teilen im ersten Entwurf des RROP als Windvorranggebiet ausgewiesen. Diese Ausweisung begrüßen wir ausdrücklich. Die Streichung des nördlichen Teiles ist dem Schutz von Wiesenvögeln geschuldet. Wir beantragen die Ausweisung in der ursprünglichen Größe von 214 ha, um den Potentialen des Gebietes gerecht zu werden. Die Belange des Naturschutzes werden im anschließenden immissionsrechtlichen Verfahren behandelt. Dort können die Vorkommen von Wiesenbrütern über die Eingriffsregelung entsprechend abgearbeitet werden. Hiermit beantragen wir die Erweiterung Richtung Norden in den Grenzen des Potentialgebietes.</p>	<p>Für den Windpark Alfstedt/Ebersdorf wurde im Auftrag der Energie 3000 GmbH im Jahr 2015 eine Erfassung und Bewertung der Brut- und Gastvogelfauna durchgeführt. Demnach kommt einigen Flächen eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Rastvögel (Schwäne, Gänse, Möwen) zu. In der Untersuchung wird vorgeschlagen, diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Dieser Vorschlag soll beim Zuschnitt des Vorranggebietes für die Windenergie berücksichtigt werden und führt dazu, dass das Gebiet im nördlichen Bereich nicht erweitert, sondern reduziert wird. Die Flächengröße des Vorranggebietes verringert sich von 176 ha auf 139 ha.</p>

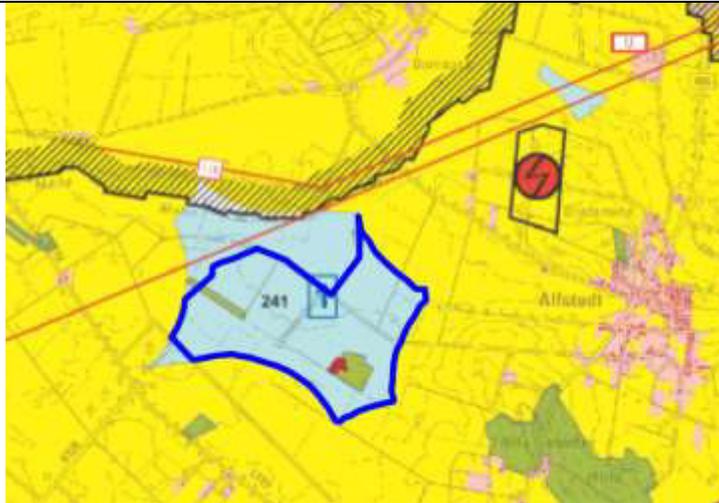


Abb. 1: Hier ist das Windvorranggebiet im Entwurf 2015 blau umrandet dargestellt. Der blaue Untergrund die Flächendarstellung (mit 241 ha Größe) der Arbeitskarte 2015. Die 1 steht für die Nummerierung des Gebietes in der Prüfung, welche der Landkreis dem Gebiet unterzogen hat.

Zur Potentialfläche Ebersdorf:

Das Gebiet wurde in der Arbeitskarte 2015 mit einer Größe von ca. 32 ha dargestellt.
 Die geringe Größe des Gebietes aufgrund des 1.000m Abstandes zu Siedlung entstanden.
 Aus unserer Sicht ist die Fläche als Erweiterung Windvorranggebietes auf Landkreis Cuxhavener Seite ansehen und somit zur Erreichung der gewünschten Konzentrationswirkung als Windvorranggebiet auszuweisen.
 Hiermit beantragen wir die Ausweisung des Gebietes als Windvorranggebiet in einer Größe von 32 ha.

Eine Ausweisung der Potenzialfläche erfolgt nicht. Die Potenzialfläche hat keine Mindestfläche von 50 ha.

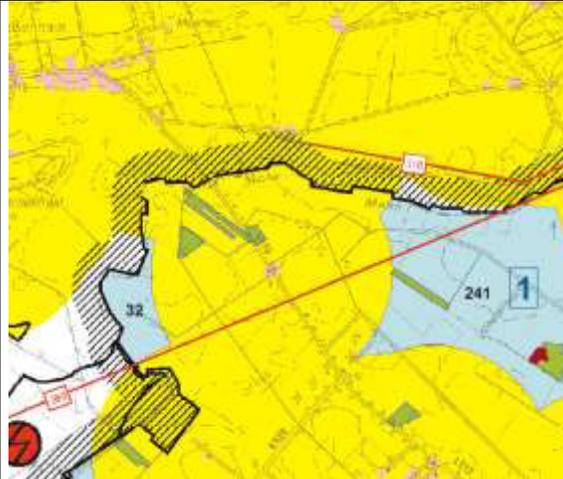


Abb. 1.: Der blaue Untergrund die Flächendarstellung (mit 32 ha Größe) der Arbeitskarte 2015.

Zur Potentialfläche Nr. 2 Bereich zwischen Oerel und Fahrendorf:

Das Gebiet hat ein Potential von 839 ha, ausgewiesen wurden 106 ha, das ist kleiner Bruchteil. Sehr große Teile der Flächen wurden aufgrund der LSG-Würdigkeit der Gebiete laut dem LROP gestrichen. Siehe dazu Punkt 2 dieser Stellungnahme, so dass eine derart massive Streichung nicht nachvollziehbar ist. Hiermit beantragen wir zumindest eine Erweiterung des Gebietes in Richtung Süden (siehe Abb. 2), zumindest dort ist keine LSG-Würdigkeit laut LROP gegeben.

Den Anregungen zur Potentialfläche Nr. 2 wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des Vorranggebietes Oerel soll nicht erfolgen. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs verwiesen, wonach ausschließlich die Teilflächen entlang der Hochspannungsleitung als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung höher ist.



Abb. 2: Hier ist das Windvorranggebiet im Entwurf 2015 blau umrandet dargestellt. Der blaue Untergrund die Flächendarstellung (mit 839 ha Größe) der Arbeitskarte 2015. Rot umrandet dargestellt die beantragte Erweiterung

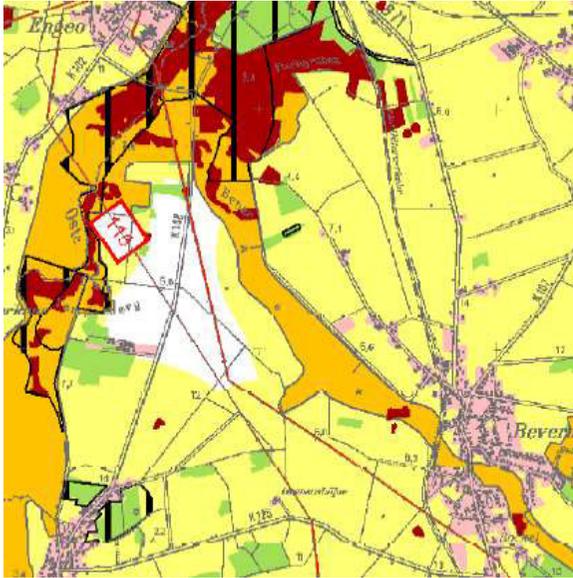
Des Weiteren beantragen wir die Ausweisung eines Windvorranggebietes im Nordosten der Potentialfläche Die Fläche besitzt eine Größe von ca. 105 ha (Siehe Abb.3) Es ist auch hier keine LSG-Würdigkeit laut LROP gegeben. Avifaunistisch ist die Fläche laut unseren Erhebungen als unkritisch einzustufen. Es besteht eine Vorbelastung durch eine im nördlich Bereiche durchlaufende Hochspannungsleitung sowie eine Bahnlinie. Südlich nahe angrenzend verläuft eine weitere Hochspannungsleitung. Somit erfüllt die Fläche alle Kriterien und ist aus unsere Sicht auszuweisen.

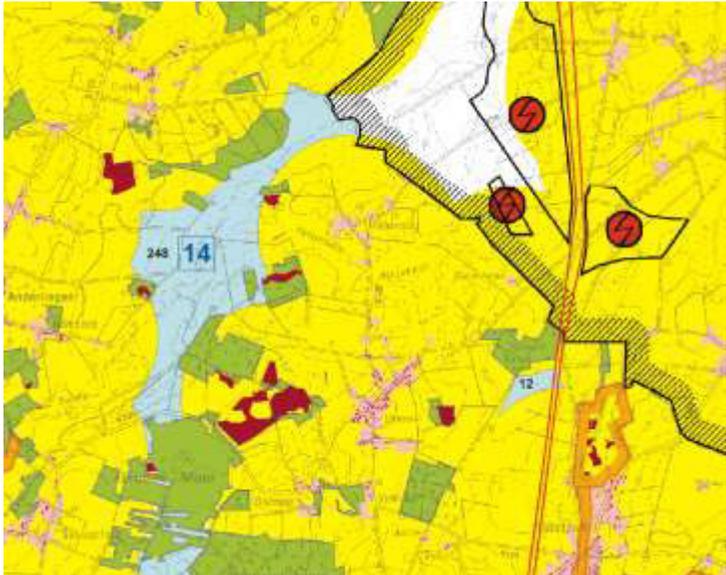


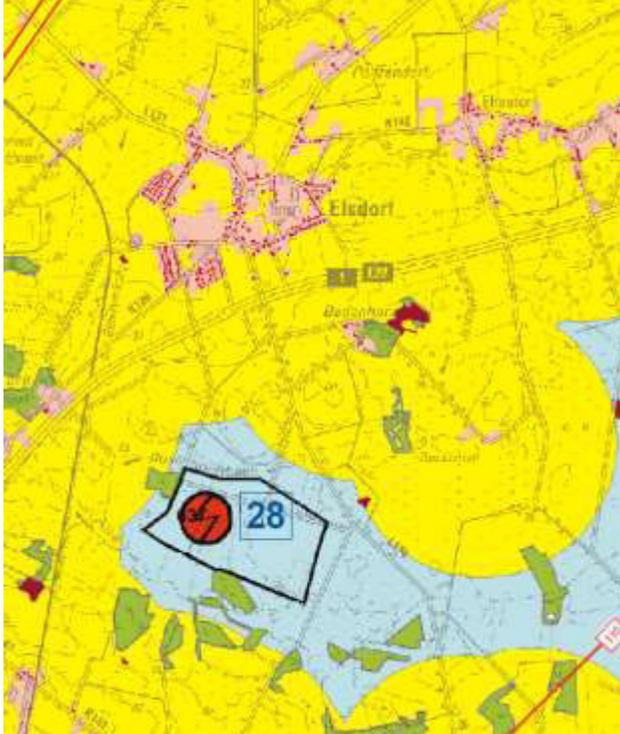
Abb. 3: Rot schraffiert dargestellt die beantragte Erweiterung

Zur Potentialfläche Minstedt:

Eine Ausweisung der Potenzialfläche erfolgt nicht. Die Potenzialfläche hat keine

	<p>Das Gebiet wurde in der Arbeitskarte 2013 mit einer Größe von 106 ha dargestellt.</p> <p>Die Reduzierung des Gebietes aufgrund der Einrichtung eines 1.000m Abstandes zu der ungenutzten Betriebsleiterwohnung des Wasserwerkes ist nicht nachvollziehbar (siehe erster Teil der Stellungnahme). Die Betriebsleiterwohnung wird momentan als Lager genutzt, sie steht nur Betriebsangehörigen als Wohnraum zur Verfügung und diese nutzen die Wohnung offensichtlich nicht. Somit kann diese aus unserer Sicht nicht die Schutzwürdigkeit entfalten, die zu einem 1.000m Abstand im RROP führen kann.</p> <p>Zusätzlich wurde das geplante NSG Beverniederung mit 500 m Abstand versehen. (siehe erster Teil der Stellungnahme Punkt 1.8).</p> <p>In Konsequenz wurden somit das 50 ha Mindestgrößenkriterium nicht erreicht und das Gebiet nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Wir beantragen hiermit eine Ausweisung des Gebietes in der ursprünglichen Größe von 106 ha (Siehe Abb. 4)</p>  <p>Abb. 4.: Flächendarstellung (mit 106 ha Größe) der Arbeitskarte 2013.</p>	<p>Mindestfläche von 50 ha.</p>
	<p>Zu Potentialfläche Nr. 14 Bereich östlich von Anderlingen: Das Gebiet wurde in der Arbeitskarte 2015 mit einer Größe von 248 ha</p>	<p>Der beantragte Teilbereich (ca. 37 ha) wird nicht berücksichtigt. Es wird keine</p>

		<p>dargestellt. Laut der Begründung des RROP soll die Potentialfläche wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung, aufgrund der Nähe zu Brut- und Nahrungshabitate der Wiesenweihe und der befürchteten „Umzingelung“ mit WEA des Ortes Viehbrock nicht als Windvorrangfläche ausgewiesen werden. Zu dem Punkt LSG-Würdigkeit siehe Punkt 2. Um einer Umzingelung des Ortes Viehbrock entgegenzuwirken, beantragen wir hiermit die Ausweisung einer Teilfläche, diese ist rot umrandet in der Abb. 5 dargestellt.</p>  <p>Abb. 5.: Der blaue Untergrund die Flächendarstellung (mit 248 ha Größe) der Arbeitskarte 2015. Die blaue 14 dient der Nummerierung des Gebietes im RROP. Rot umrandet der zur Ausweisung als Windvorrangzone beantragte Teilbereich.</p>	<p>Mindestfläche von 50 ha (außerhalb der LSG-würdigen Flächen) erreicht.</p>
		<p>Potentialfläche Nr. 28 südlich von Elsdorf: Die nördlichen Flächen wurden in der Arbeitskarte 2013 und 2015 als Potentialgebiet dargestellt. Unter Rücksichtnahme auf eine mögliche Erweiterung des neu entstandenen Gewerbegebietes wurde auf eine Erweiterung des bestehenden Windparks in nördliche Richtung verzichtet. Das ist nicht nachvollziehbar geschweige denn begründbar. Die Fläche des derzeit geplanten Gewerbegebietes liegt in bis zu 900m Entfernung zur Fläche der hiermit beantragten nördlichen Erweiterung. Es ist also genügend Fläche für eine</p>	<p>Die Fläche nördlich des vorhandenen Windparks und nördlich des Buschhorstbaches kommt für Windenergieanlagen vorsorglich nicht in Betracht, um die Entwicklung des Gewerbe- und Logistikparks an der Autobahnanschlussstelle und einen angemessenen weiteren</p>

		<p>etwaige Erweiterung des Gewerbegebietes vorhanden. Zudem werden WEA gezielt in Gewerbegebiete gebaut und die Nutzung von Flächen für Windenergie und Gewerbe lässt gut kombinieren, siehe dazu Punkt 1.1 des ersten Teiles der Stellungnahme.</p> <p>Es ist Ziel der Regionalplanung eine Konzentrationswirkung zu erwirken. Die Entscheidung der Nichtausweisung steht diesem Ziel diametral entgegen. Wir beantragen hiermit die Ausweisung des nördlichen Teiles des Potentialgebietes als Windvorrangzone.</p>  <p>Abb. 6.: Rot umrandet: beantragte Fläche zur Flächenausweisung als Windvorranggebiet (Grundlage Arbeitskarte 2015).</p>	<p>Entwicklungsspielraum für die Gewerbeentwicklung zu berücksichtigen. Elsdorf gehört zu den Standorten mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.</p>
		<p>Potentialgebiet Haaßel (Erweiterung Windpark Selsingen): Das Gebiet wurde in der Arbeitskarte 2015 mit einer Größe von 24 ha dargestellt. Der Bestandwindpark Selsingen mit ca. 37 ha Gesamtgröße entspricht nicht mehr den neuen Kriterien und ist somit nicht mehr als Windvorranggebiet dargestellt. Die nördlich angrenzende Fläche, die nach unserem Verständnis eine</p>	<p>Die kleinere Potenzialfläche mit 24 ha sowie die Potenzialfläche Nr. 13 bilden aus regionalplanerischer Sicht keine zusammenhängende Potenzialfläche, sondern sind durch eine großflächige</p>

	<p>Erweiterung des Bestandsparkes darstellt, erfüllt alleine nicht mehr das 50 ha Kriterium und wurden somit nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen. Zusammengenommen erreichen diese Flächen allerdings eine Flächengröße von ca. 61 ha. Es ist Ziel der Regionalplanung eine Konzentrationswirkung zu erwirken. Die Entscheidung der Nichtausweisung steht diesem Ziel diametral entgegen. Wir beantragen hiermit zumindest die Ausweisung des rot umrandeten Gebietes als Windvorranggebiet.</p> <p>Man könnten dies über eine sinnige Ergänzung der Kriterien erreichen, sofern man diese ohnehin nicht ändern muss (siehe erster Teil der Stellungnahme): Die Mindestgröße von 50 ha muss nicht erreicht werden, wenn es sich bei der Fläche um eine Erweiterung eines Standortes mit bestehenden raumbedeutsame WEA handelt.</p> <p>Darüber hinaus ist in der Arbeitskarte 2015 ist die Potenzialfläche Nr. 13 "Bereich westlich von Anderlingen" dargestellt. Unmittelbar angrenzend in südlicher Richtung befindet sich eine von uns geplante Fläche mit einer Größe von 24 ha, siehe Abb. 7, dessen Ausweisung als Windvorranggebiet wir oben stehen beantragt haben.</p> <p>Offensichtlich wurden die beiden Flächen (Potenzialfläche Nr. 13 und südliche Fläche mit 24 ha) aufgrund des Vorhandenseins der Waldbereiche in zwei unabhängig voneinander zu prüfende Flächen geteilt und der südliche Flächenbereich aufgrund des Nichterreichens der Mindestgröße von 50 ha im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Dieses Vorgehen ist abwägungsfehlerhaft. Die vorhandenen Waldbereiche schließen die Betrachtung der Flächen als einheitliches Gebiet betreffend die Errichtung von Windenergieanlagen nicht aus.</p> <p>Die in beiden Flächen geplanten Windenergieanlagen und die im Bestandwindpark Selsingen bestehenden Windenergieanlagen überragen aufgrund ihrer Gesamthöhe deutlich den in den Waldbereichen vorhandenen Baumbestand und sind weithin sichtbar.</p> <p>Windenergieanlagen, die in einem bestimmten räumlichen Zusammenhang stehen, bilden eine Windfarm. Ein räumlicher Zusammenhang im Sinne eines Windparks besteht, wenn die Windenergieanlagen nicht weiter als das Zehnfache des Rotordurchmessers voneinander entfernt stehen. Werden Windenergieanlagen in beiden Fläche errichtet, wird ihr Abstand zum Bestandspark Selsingen weniger als das Zehnfache des Rotordurchmessers</p>	<p>naturschutzfachliche Tabuzone voneinander getrennt. Die Potenzialfläche Nr. 13 als solche kann nicht berücksichtigt werden, da sie aufgrund von § 3 Abs. 3 Nr. 11 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ keine Mindestfläche von 50 ha erreicht (Beachtung eines Abstandes von 600 m zum NSG).</p>
--	---	---

betragen.

Die geplanten Windenergieanlagen in beiden Fläche bilden daher mit den bestehenden Anlagen des Windparks Selsingen aufgrund ihrer Gesamthöhe und ihrer räumlichen Nähe zueinander einen zusammenhängenden Windpark. Dies entspricht auch dem Ziel der Regionalplanung, eine Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen zu erwirken.

Somit beantragen wir die Ausweisung des rot umrandeten Bereiches (siehe Abb. 7) sowie die Ausweisung der Potentialfläche 13.

Die Potentialfläche ist 13 wurde in der Arbeitskarte 2013 mit einer Größe von ca. 115 ha dargestellt.

Nun wurde das NSG Anderlingen-Ohrerele Bruch eingerichtet. Das NSG liegt direkt angrenzend bzw. reicht in Teilen sogar in die Potentialfläche hinein. Hier haben wir gegen die Einrichtung des NSG in dieser Form Widerspruch eingelegt, dieser ist allerdings abgewiesen worden.

Große Teile des Potentialgebietes fallen nun unter das Kriterium 500m Abstand zu NSG.

Dieser Abstand wird unter Punkt 1.8 erörtert.

Wir beantragen einer Verringerung des Abstandes zum NSG Anderlinger-Ohrerele Bruch und die Erweiterung der Potentialfläche 13 Richtung Norden (sich Abb. 7 blau umrandet) und die Ausweisung als Windvorranggebiet.



Abb. 7.: Der blaue Untergrund die Flächendarstellung (mit 24 ha Größe) der Arbeitskarte 2015.

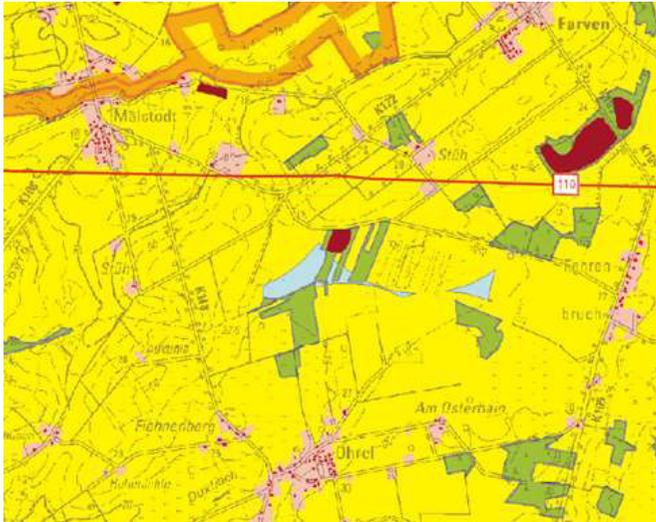
		<p>Potentialfläche zwischen Malstedt und Ohrel: Das Gebiet wurde in der Arbeitskarte 2013 bereits sehr klein dargestellt. Dies aufgrund der Kriterien 1000m Abstand zu sämtlichen Wohnbebauung. Unter Punkt 1.7 und insbesondere Punkt 1.7.2 haben wir diese Kriterien erörtert. Es zeigt sich in diesem Gebiet, dass dieses Kriterium eine Fläche, welche durch Synergieeffekte mit einer bestehenden Biogasanlage (Power to Gas) und einen neu errichteten Umspannwerk sehr gut für die Errichtung eines Windparks geeignet wäre, nicht beachtet wird. Wird beantragen hiermit die Ausweisung einer Windvorrangzone unter Beachtung der im ersten Teil der Stellungnahme genannten Punkte.</p>  <p>Abb. 8.: Flächendarstellung der Arbeitskarte 2015.</p>	<p>Eine Ausweisung der Potenzialfläche erfolgt nicht. Die Potenzialfläche hat keine Mindestfläche von 50 ha.</p>
		<p>Potentialgebiet 26 Nartum: Das Gebiet wurde analog zur Arbeitskarte 2013 und 2015 dargestellt ausgewiesen. Wir begrüßen ausdrücklich die Ausweisung des Gebietes. Mit Verweis auf den 1.7 im ersten Teil der Stellungnahme (1000m Kriterium) sehen wir ein größeres Potential dieser Fläche. Durch eine Erweiterung der Fläche könnte die WEA-Zahl erhöht werden. Der Raum ist durch die Vorbelastung durch zwei Hochspannungsleitungen und die Autobahn prädestiniert für die Errichtung eines Windparks. Wir beantragen den Erhalt der Ausweisung einer Windvorrangzone und zeitgleich die Erweiterung der Fläche in südliche Richtung.</p>	<p>Eine Erweiterung der Fläche nach Süden erfolgt nicht, da die Potenzialfläche schon „1 zu 1“ als Vorranggebiet übernommen wurde.</p>



Abb. 9: Hier ist das Windvorranggebiet im Entwurf 2015 blau umrandet dargestellt. Der blaue Untergrund die Flächendarstellung (mit 61 ha Größe) der Arbeitskarte 2015.

**Enercon GmbH,
Aurich**

Die ENERCON GmbH plant auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) u.a. auf den unter V. genannten Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen. Darüber hinaus ist die ENERCON GmbH als Hersteller von Windenergieanlagen betroffen.

I.
Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist einer der größten Landkreise in Deutschland und hat mit insgesamt 161.842 Einwohnern (Stand: 31.12.2014) nur eine Einwohnerdichte von 78 Einwohnern pro km². Damit zählt er gemäß der laufenden Raumbesichtigung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zu den „dünn besiedelten ländlichen Räumen“.
Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. Im Jahr 2011 arbeiteten 5,6 % der erwerbstätigen Personen in der Landwirtschaft. Landwirtschaft im Landkreis

Die Aussagen zu I bis III werden zur Kenntnis genommen.

	<p>Rotenburg (Wümme) als Arbeitgeber hat eine hervorzuhebende wirtschaftliche Bedeutung. Die Bestandssicherung und –entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe (Seite 25, 3.2.1). Diversifizierung ist aufgrund des zunehmenden Strukturwandels ein wichtiges Instrument für die Existenzsicherung in der Landwirtschaft. Durch die Entwicklung weiterer Betriebszweige werden zusätzliche Einkommensmöglichkeiten geschaffen. So soll die regionale Wirtschaft gestärkt und ein Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden.</p> <p>Die Windenergienutzung unterstützt die Absicht des Landkreises die Landwirtschaft zu sichern und zu erhalten. Die Nutzung erneuerbarer Energien leistet nicht nur einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, sie bietet vor allem für den ländlichen Raum erhebliche Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten. Diese Form der dezentralen Energieerzeugung führt in Verbindung mit der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegten Vergütungs- und Belastungsausgleichsregelungen zu einer erheblichen Aufwertung des ländlichen Raumes. Insbesondere die Windenergie leistet hierzu einen wichtigen Beitrag, indem sie eine wirtschaftliche und umweltfreundliche Stromerzeugung dezentral in den ländlichen Regionen des Landes Niedersachsen ermöglicht. Zugleich werden durch die Nutzung der Windenergie hochqualifizierte Arbeitsplätze geschaffen, wie dies die Erfolgsgeschichte des Unternehmens ENERCON in eindrucksvoller Weise aufzeigt. ENERCON ist das führende deutsche Unternehmen im Bereich der Entwicklung und Herstellung von Windenergieanlagen. Es wurden für Herstellung, Planung, Betrieb und Wartung von ENERCON - Windenergieanlagen in den vergangenen Jahren mehr als 22.000 Arbeitsplätze, davon allein mehr als 12.000 Arbeitsplätze in Deutschland, geschaffen. Durch den verstärkten Ausbau der Windenergie ist in Deutschland eine Hochtechnologie entstanden, die im Bereich Forschung und Entwicklung eine führende Rolle in der Welt eingenommen hat. Das Land Niedersachsen verfügt als Windenergieland Nr. 1 über 8233 MW installierte Windenergieanlagen, davon entfallen 4900 MW auf ENERCON-Windenergieanlagen (Stand 2.05.16).</p> <p>Um die Windenergie als zweites Standbein für die Landwirtschaft auch für die Zukunft sicherstellen zu können, bedarf es weiterhin deutschlandweit einer verstärkten Förderung der Windenergienutzung.</p> <p>II. Zu begrüßen ist, dass die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden soll. Laut den Grundsätzen des Entwurfs des RROP sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass unter</p>	
--	--	--

		<p>Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird. An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden (Seite 41 4.2 Energie in der Begründung zum Entwurf des RROP).</p> <p>Der Entwurf des RROP weist auf Seite 7 der Begründung in den Vorbemerkungen darauf hin, dass die neuen Vorgaben des LROP Entwurfs 2015, der am 10.11.2015 auf der Internetseite des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht wurde, noch nicht berücksichtigt werden konnten. Da der LPOP jedoch die Grundlage für den RROP darstellt und die Ziele der Raumordnung definiert, ist eine Nichtberücksichtigung des aktuellen LROP wenig zielführend.</p> <p>Die Windenergienutzung widerspricht nicht dem Grundsatz des RROP, alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass die Gebiete für die Landwirtschaft in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden, nicht entgegen. ENERCON berücksichtigt im Rahmen der Planung von Windenergievorhaben die Belange der Bewirtschafter, der Grundstückseigentümer und der Gemeinden, um eine bestmögliche Akzeptanz der Planung vor Ort zu erreichen.</p> <p>Auch das Anliegen auf Seite 30 der Begründung zum Entwurf des RROP mit dem Ziel, das Wegenetz in Gebieten der Landschaftsgebundenen Erholung unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft zu sichern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln, steht einer Windenergienutzung in diesen Gebieten nicht entgegen. Im Gegenteil, durch die Windenergienutzung werden neue Wege errichtet und langfristig durch den Betreiber instand gehalten. Das Wegenetz in Gebieten der Landschaftsgebundenen Erholung würde dadurch profitieren, ein Ausbau für die Windenergie wäre den Erholungssuchenden zweckdienlich und würde sich langfristig positiv auf die Zahl der Erholungssuchenden auswirken. Zu kritisieren ist, dass keine aktuellen Aussagen zu bedeutenden Bereichen für die Erholung vorliegen und aus dem Grunde die Zustandsbewertung der Landschaft zu intensiver und landschaftsbezogener Erholung sowie Angaben zu touristischen Zielen im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Festlegungen des geltenden RROP 2005 beruht (Seite 26-28 2.7 Landschaft).</p> <p>Die Nutzung der Windenergie beeinflusst positiv das Klima und steht somit dem</p>	
--	--	--	--

		<p>Grundsatz des RROP, in der Regionalplanung den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, nicht entgegen. (Seite 55 der Begründung zum Entwurf des RROP, Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz).</p>	
		<p>III. Zu dem dem Entwurf des RROP beigefügten Umweltbericht möchten wir wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Generelles Ziel der Umweltprüfung ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden u.a. Es sind sowohl erheblich negative als auch deutlich positive Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 sind hierbei Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung sowie Hinweise zur Ausgleichbarkeit anzugeben. Daher verwundert es sehr, dass bei der Beurteilung von Flächen für die Windenergienutzung (Seite 52-54) nur negative Auswirkungen einer Windenergienutzung hervorgehoben wurden. Positive Umweltauswirkungen wie Klimaschutz oder Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung sowie Hinweise zur Ausgleichbarkeit wurden nicht gemacht. Zu Arten und Biotop steht z.B.: Es sind erhebliche negative Auswirkungen für die Avifauna und Fledermäuse möglich. Dies gilt insbesondere für kollisionsgefährdete Arten, wie Groß- und Rastvögel (z.B. Rotmilan). Zudem können WEA auf bestimmte Vogelarten eine Vertreibung bewirken (insbesondere Brutvögel des Offenlandes) oder eine Barrierewirkung zwischen Lebensraum und Nahrungs- oder Rasthabitaten oder beim Vogelzug erzeugen. Auch wertvolle Biotop als Lebensräume können verloren gehen (gebietsbezogene Prüfung). Dennoch wird zur Einschätzung des Umweltzustandes der Potenzialflächen nur auf eine Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Brut- und Gastvögeln zurückgegriffen. Das unzureichende methodische Vorgehen wird im Kap. 1.4.3 eingehend erläutert, indem auf die Datenlücken aufmerksam gemacht wird. So lagen für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna Ergebnisse einer Brut- und Großvogelübersichtskartierung nicht für alle Gebiete vor. Die Begründung, dass die artenschutzrechtlichen Belange beim Betrieb konkreter Vorhaben ansetzen und daher auf raumordnerischer Ebene ohnehin nur eine eingeschränkte Beurteilung möglich ist, erschließt sich uns nicht. Ebenso nicht die Erklärung im Umweltbericht, dass das stets bestehende Risiko, dass ein festgelegtes Vorranggebiet aufgrund artenschutzrechtlicher Restriktionen nicht in vollem Umfang genutzt werden kann, auch durch detaillierte Untersuchungen</p>	

	<p>nicht vermeidbar wäre. Die unzureichende Methodik sowie die Erklärung läßt den Schluss zu, dass sich unter den 20 nicht genehmigten Potenzialflächen sehr wohl zulässige Vorrangstandorte befinden, zumindest hinsichtlich der Auswirkungen auf die Fauna.</p> <p>Auf Seite 18 wird der Hinweis gemacht, dass durch die zunehmende Errichtung von Windenergieanlagen das Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse steigt. Hier möchten wir anführen, dass die Tötung von Arten durch Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen technischen Einrichtungen gering ist. Jedes Jahr verunglücken weltweit Millionen von Vögeln an Mittelspannungsmasten und Oberleitungsanlagen. Besonders betroffen sind Greifvögel, Eulen und Störche (NABU Hintergrundpapier-Bilanz zum Vogelschutz im Mittelspannungsnetz, 2013). Mitte Dezember 2015 sind rund 100 Kraniche an einer Freileitung bei Möthlow im brandenburgischen Havelland verendet (hier: http://www.maz-online.de/Lokales/Havelland/Rund-100-Kraniche-sterben-in-der-Hochspannungsleitung).</p> <p>Die Verlegung von Mittelspannungsleitungen kann somit als eine gezielte Schutzmaßnahme z.B. für den Schwarzstorch angesehen werden (Isselbacher & Isselbacher, 2001). Die unterirdische Ableitung des Stroms aus einer Windenergieanlage stellt somit eine Vermeidungsmaßnahme dar und im weiteren Sinne sogar eine Schutzmaßnahme für durch „Stromtod“ gefährdete Vogelarten. Hinzu kommt der Nutzen für den Klimaschutz, den die Windenergie in jedem Fall eher nachkommt, als konventionelle Energiegewinnungsträger. Diese Positiveffekte oder Vermeidungsmaßnahmen hätten gemäß Grundsatz des Umweltberichtes aufgeführt und bei der Auswahl der Potenzialflächen berücksichtigt werden müssen. Auch fehlen Hinweise auf die Möglichkeit eines fledermausfreundlichen Betriebs bei Windenergieanlagen, welcher es ermöglicht, den Betrieb der Windenergieanlagen auf die Aktivität der Tiere abzustimmen. Dadurch können Verluste durch Kollisionen um ein Vielfaches reduziert werden. Betriebsalgorithmen zum Fledermausschutz gehören mittlerweile zum Standard und sind in den Genehmigungsbescheiden festgelegt. Sie gelten als Vermeidungsmaßnahmen.</p> <p>Weiterhin finden Positivaspekte wie Repowering und höhere Windenergieanlagen keine Erwähnung und Berücksichtigung bei der Bewertung. Die heutige Anlagengeneration liegt durchschnittlich bei einer Maximalhöhe von über 200 m. Bei einer E-115 mit 149 m Nabenhöhe und einem Rotorradius 57,5 m bedeutet dies eine Maximalhöhe von 206,9 m und einem rotorfreien Raum über Grund von 91,5 m. Über standardisierte Verhaltensbeobachtung konnte festgestellt werden, dass die durchschnittliche Flughöhe der Greifvögel (Schwarzmilan, Rotmilan)</p>	
--	--	--

		<p>überwiegend 60 m nicht überschreitet. Abseits von Brutplätzen ist die Annahme plausibel, dass die Kollisionsgefahr mit zunehmender Anlagenhöhe abnimmt (Ecoda Umweltgutachten & Ingenieurbüro Dr. Loske (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde)</p> <p>Durch die unzulängliche Methode des Umweltberichtes gehen wertvolle Potenzialflächen für die Windenergie verloren. So wurden von den 48 Potenzialflächen nur 18 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Aufgrund der oben aufgeführten Kritik an der Untersuchungsmethode kann ein Ausschluss der 20 Potentialflächen nicht schlüssig nachvollzogen werden.</p>	
		<p>IV. Die ENERCON GmbH begrüßt grundsätzlich das Klimaschutzkonzept 2013 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), wonach die erneuerbaren Energien im Sinne der Energiewende ausgebaut werden sollen. Über wesentliche Potenziale verfügt dabei die Windenergie. Im Planungsraum sollen nach den Empfehlungen des Klimaschutzkonzeptes 1 % der Gesamtfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einer Fläche von 2.070 ha und bedeutet eine Verdoppelung der im RROP 2005 ausgewiesenen Vorranggebiete, die 0,5 % der Gesamtfläche des Landkreises betragen (Seite 74 der Begründung zum Entwurf des RROP, Begründung zu Abschnitt 4.2 Energie). Laut Begründung zum Entwurf des RROP werden 18 Flächen als Vorranggebiete zur Windenergienutzung festgelegt. Die Gesamtgröße beträgt 2.407 ha; dies entspricht 1,16 % der Gesamtfläche des Landkreises. Zwar kommt damit der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Vorgaben des Klimaschutzkonzeptes nach, dennoch schöpft damit der Landkreis Rotenburg (Wümme) das zur Windenergienutzung zur Verfügung stehende Potenzial nicht aus. Aufgrund der vergleichsweise geringen Bevölkerungsdichte und der landwirtschaftlich geprägten Struktur des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist grundsätzlich ein hohes Potenzial zu erwarten, was sich letztlich auch in der vergleichsweise hohen Anzahl der im Rahmen der Neuaufstellung des RROP ermittelten Potenzialflächen niederschlägt. Vor diesem Hintergrund erscheint die im Entwurf des RROP vorgesehene Ausweisung von 1,16 % der Landkreisfläche als Vorranggebiete als wenig ambitioniert. Dies liegt u.E. in der Anwendung unangemessener Tabukriterien und einer sehr restriktiven Ausweisung der ermittelten Potenzialflächen begründet. Aus unserer Sicht wäre es auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) möglich, den für eine Nutzung mit modernen Windenergieanlagen zur Verfügung stehende Flächenanteil durch eine Überarbeitung der angewandten harten und weichen</p>	<p>Die Aussagen zu IV werden als zu absolut und einseitig abgelehnt. Der Gesetzgeber hat die Privilegierung von Windenergieanlagen mit einem Planungsvorbehalt verbunden. Bei der Ausfüllung des Planungsvorbehaltes bzw. der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie hat der Landkreis eine große planerische Gestaltungsfreiheit. Er kann sich an pauschalen Kriterien orientieren und muss nicht alles einer Einzelfallprüfung unterziehen, wie die Firma Enercon offenbar meint. Alle Auswahlkriterien des RROP-Entwurfs sind im Übrigen anerkannt und vertretbar.</p>

		<p>Tabukriterien sowie einer geänderten Abwägung der Potenzialflächen deutlich zu vergrößern. Damit würde der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgrund seiner Windhöflichkeit und geringen Bevölkerungsdichte grundsätzlich erkannten besonderen Bedeutung zur Förderung der Windenergienutzung nachkommen. Mit dem vorliegenden Entwurf des RROP wird hingegen der Windenergienutzung nur in einem geringen, dem Potenzial nicht genügenden Maße Raum verschafft.</p>	
		<p>Insbesondere die folgenden, in der Begründung zum Entwurf des RROP aufgeführten Kriterien sind noch zu überprüfen:</p> <p>Harte Tabukriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung sind nicht als harte Tabukriterien zu werten. Insbesondere in Sandabbaugebieten ist eine Windenergienutzung aufgrund der langen und idR. nicht flächendeckenden Parallelnutzung durch Sandabbau problemlos möglich. In Abstimmung mit dem Sandabbauberechtigten können die Windenergieanlagen so platziert werden, dass der Sandabbau dennoch ermöglicht wird. Vielmehr ist aufgrund der bereits durch den Sandabbau vorgenommenen Eingriffe in Natur und Landschaft eine Windenergienutzung in Sandabbaugebieten sehr sinnvoll. Aus diesem Grunde wird beispielsweise in Sachsen-Anhalt ein ENERCON-eigener Windpark in einem Sandabbaugebiet betrieben. Diese Fläche wurde bewusst seitens der Regionalplanung Magdeburg in einem bestehenden Sandabbaugebiet ausgewiesen. 	
		<ul style="list-style-type: none"> • Ein pauschaler Ausschluss von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbot, Biotopen und Natura 2000-Gebieten als hartes Tabukriterium wäre nicht angemessen. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Sofern das Naturschutzgebiet dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten dient, die mit der Nutzung der Windenergie verträglich sind, wäre ein Ausschluss dieser Flächen unangemessen. U.E. ist im Rahmen einer den Vorgaben der Rechtsprechung genügenden, ordnungsgemäßen Abwägung eine unvoreingenommene Einzelfallprüfung geboten unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des jeweiligen Gebiets. Es dürften dadurch zahlreiche NSG, und LSG zu ermitteln sein, die für eine Windenergienutzung verträglich wären. Insofern handelt es sich nicht harte Tabuflächen, mithin Flächen, die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen eine Windenergienutzung ausschließen. 	
		<p>Weiche Tabukriterien</p>	

		<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot eignen sich nicht als weiches Tabukriterium. Gemäß den vorgenannten Ausführungen zu LSG als harte Tabukriterien ist eine Einzelfallprüfung anhand des Schutzzwecks des konkreten LSG erforderlich. Daher eignen sich LSG auch nicht als weiche Tabukriterien. LSG sind allenfalls als Abwägungskriterien im Rahmen der Auswahl der nach Abzug harter und weicher Tabukriterien ermittelter Potenzialflächen heranzuziehen. 	
		<ul style="list-style-type: none"> • Gerade die Nutzung von Waldflächen ist in anderen Bundesländern üblich und hat sich bewährt. Wälder galten lange Zeit als Landschaftselemente, die einen ertragreichen Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Wind-Barriere-Funktion und der dadurch erzeugten Turbulenzen ausschlossen. Dies lag insbesondere an der technischen Ausstattung der Windenergieanlagen mit geringen Nabenhöhen und Rotordurchmessern. Durch die Weiterentwicklung zu z.B. Nabenhöhen > 120 m können turbulenzarme Luftschichten erreicht werden; zudem strömt der Wind in größeren Höhen konstanter. In Kombination mit größeren Rotordurchmessern kann an hohen Windenergieanlagen ein erheblicher Mehrertrag an Strom erzielt werden. Eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna im Wald wird ebenfalls verringert, da durch die hohen Windenergieanlagen auch der Abstand zwischen der nach unten gerichteten Rotorspitze und dem darunter liegenden Baumkronendach vergrößert wird. Es wäre u.E. fehlerhaft, Waldflächen pauschal als Tabuzone auszuschließen. Vielmehr ist auch hierbei die Schutzfunktion und naturschutzfachliche Wertigkeit des jeweiligen Waldgebiets zu bewerten. 	
		<ul style="list-style-type: none"> • Das weiche Tabukriterium „Geestkante zum Teufelsmoor“ erschließt sich nicht. Es wird hierdurch pauschal ein räumlich nicht konkret eingegrenzter Teil des Planungsraums von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen. Ob und inwieweit durch eine Windenergienutzung ein Landschaftsraum überformt wird, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen und kann ggf. im Wege nachfolgender Bauleitplanung geregelt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind solche pauschalen Freihaltungen bestimmter Landschaftsräume unzulässig. 	
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Begründung für die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu allen Wohnhäusern – auch im Außenbereich - erschließt sich nicht. Aus der TA-Lärm ergeben sich keine zwingenden Tabukriterien. Vielmehr lassen sich die Vorgaben der TA-Lärm durch entsprechende Reduzierung des Schalleistungspegels einer Windenergieanlagen einhalten. Es bedarf jedoch nicht zwingend der Festlegung konkreter Mindestabstände. Darüber hinaus ist es sachlich nicht gerechtfertigt, einheitliche Mindestabstände zu Wohnhäusern festzulegen, ohne dass dabei zwischen Einzelhäusern und Siedlungen 	

		<p>unterschieden wird. Nach den Festsetzungen der BauNVO gelten Siedlungsbereiche jedoch gegenüber Einzelhäusern in Außenbereich aufgrund der für Wohngebiete geltenden geringen Immissions-Grenzwerte als deutlich schutzwürdiger. Demgegenüber unterliegen Einzelhäuser im Außenbereich gerade nicht dem Schutzregime der beplanten Innenbereiche nach BauNVO. Ferner konkurriert die Wohnnutzung im Außenbereich mit den nach § 35 BauGB ausdrücklich im Außenbereich privilegierten Nutzungen, zu denen auch die Windenergienutzung zu zählen ist.</p> <p>Dies führt nach der Rechtsprechung zu einer deutlichen Herabsetzung der Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund ist gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich die Festlegung eines Mindestabstandes aus Gründen des Immissionsschutzes unangemessen. Dies wäre nur aufgrund der nach der Rechtsprechung entwickelten sog. erdrückenden Wirkung von Windenergieanlagen angemessen. Das ist nach der ständigen Rechtsprechung zwingend bei einem Abstand < des 2-fachen der Gesamthöhe der betreffenden Windenergieanlagen der Fall. Im Bereich des 2 – 3-fachen der Gesamthöhe unterliegt dies einer Einzelfallbetrachtung, so dass bereits hierfür kein zwingender Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus besteht. Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (zum FNP Hatten) kann im norddeutschen Flachland nicht davon ausgegangen werden, dass ausschließlich die größten am Markt verfügbaren Windenergieanlagen verwendet werden, auch Windenergieanlagen mit deutlich geringeren Gesamthöhen wären in Norddeutschland wirtschaftlich zu betreiben, so dass als Referenz Windenergieanlagen mit max. 150m Gesamthöhe anzusetzen ist. Es dürfte damit max. ein Abstand von 300m als weiches Tabukriterium zu Einzelhäusern zulässig sein. Sollte im Einzelfall dieser Abstand zur Abwendung einer sog. erdrückenden Wirkung nicht ausreichend sein, kann dies im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</p>	
		<ul style="list-style-type: none"> • Durch den Grundsatz des RROP, eine Mindestfläche von 50 ha für Vorrangstandorte einzuhalten, würden andere potenzielle Vorrangstandorte, die sich durch gute Windhöffigkeit oder durch den Willen der Gemeinde entwickeln könnten, entgegenstehen. Ob und inwieweit eine Potenzialfläche aufgrund zu geringer Flächengröße als ungeeignet einzustufen ist, unterliegt der Einzelfallbetrachtung. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Potentialfläche nach raumordnerischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Struktur der betroffenen Fläche verträglich ist. Die Flächengröße ist daher zweitrangig. Eine Mindestgröße ist daher u.E. kein geeignetes weiches Tabukriterium. Vielmehr ist dieses Kriterium allenfalls als Abwägungskriterien im Rahmen der Auswahl der nach Abzug harter und weicher Tabukriterien ermittelter Potenzialflächen 	

		<p>heranzuziehen. Darüber hinaus erschließt sich die festgesetzte Mindestgröße von 50 ha nicht. Hierzu findet sich in der Begründung zum Entwurf des RROP keine sachliche Herleitung. Auch auf deutlich kleineren Flächen kann die Nutzung der Windenergie sinnvoll sein und trotz Ausweisung kleinerer Flächen eine „Verspargelung“ der Landschaft verhindert werden.</p>	
		<ul style="list-style-type: none"> • Die um NSG gezogenen pauschalen Puffer von 500 m sind naturschutzfachlich nicht gerechtfertigt. Es dürfte im Einzelfall ein Schutzpuffer um ein besonders schützenswertes NSG sinnvoll sein, jedoch rechtfertigt dies keine pauschalen Abstände. 	
		<p>Einzelabwägung</p> <p>Für eine bessere Standortauswahl der nach Abzug harter und weicher Tabuflächen verbleibenden Potenzialflächen wurden für ausgewählte Bereiche konkrete Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt (avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse durch Planungsbüro ALAND, August 2014). Es wäre sehr zu begrüßen, wenn wir Kenntnis über die ausgewählten Bereichen erhalten könnten um einschätzen zu können, ob die ausgewählten Bereiche repräsentativ dafür sind, einen Ausschluss von Potenzialflächen zu bewirken.</p> <p>Auf folgende Aspekte wurde bei der avifaunistischen Konfliktpotenzialanalyse Wert gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung von Windparks in Bereichen, die gemäß Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG-würdig sind • Keine Festlegung in wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel • Keine Konflikte mit technischer Infrastruktur (z.B. Radaranlagen, Flugplätze) • Keine „Umzingelung“ von Dörfern • Orientierung an Vorbelastungen, insb. vorhandene Windparks, Stromleitungen, Autobahn A 1 <p>Hier stellt sich die Frage, welche avifaunistische Konflikte z.B bei der „Umzingelung“ von Dörfern oder „Konflikte mit technischer Infrastruktur“ gesehen werden.</p> <p>Aber auch unabhängig von dem offenbar gewählten Ansatz der Beurteilung von avifaunistischen Konflikten sind die o.g. Kriterien nicht geeignet, eine ordnungsgemäße und abgewogene Auswahl von Potenzialflächen zu treffen. Die vorgenannten möglichen Beeinträchtigungen sind am konkreten Projekt unter Berücksichtigung der konkret geplanten Windenergieanlagen zu beurteilen.</p>	

		<p>Beispielsweise ist eine mögliche Beeinträchtigung von Radaranlagen anhand der konkreten Koordinaten und der konkreten Abmessungen der geplanten Windenergieanlagen zu beurteilen. Gleiches gilt für eine etwaige optisch wahrgenommene Umzingelung von Orten. Hierzu bedarf es einer Visualisierung anhand der konkret geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>Somit ist ein Ausschluss von Potenzialflächen aufgrund vorgenannter Kriterien auf der Ebene der Regionalplanung nicht sachgerecht.</p> <p>Die als Ziel der Raumordnung festgelegt Ausschlusswirkung, d.h. Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf die ausgewiesenen Vorranggebiete, setzt nach der ständigen Rechtsprechung ein schlüssiges Gesamtkonzept voraus, das der Windenergienutzung substantziellen Raum verschafft. Ob und inwieweit im Rahmen der Regionalplanung der Windenergienutzung der von der Rechtsprechung geforderte substantielle Raum verschafft wird, ist anhand des vorhandenen Potenzials zu ermitteln. Das im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorhandene Potenzial sollte vor dem Hintergrund der vorgenannten Anmerkungen jedoch im Rahmen der Neuaufstellung des RROP nochmals ermittelt und ordnungsgemäß abgewogen werden. Anderenfalls droht die Gefahr, dass der als Vorranggebiete zur Windenergienutzung vorgesehene Flächenanteil den Anforderungen der Rechtsprechung an die Schaffung eines substantiellen Raums für die Windenergie nicht genügt.</p>	
		<p>V.</p> <p>Zu berücksichtigende Flächen</p> <p>1. Selsingen/Granstedt</p> <p>Die Fläche ist im Entwurf des RROP Entwurf als Fläche Nr. 12b enthalten. Im Westen grenzt die Fläche an ein LSG. Ebenfalls ist liegt benachbart ein FFH-Gebiet. Insgesamt ist die Niederung im nördlichen Teil des untersuchten Raumes durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die vor Ort vorhandenen Waldflächen werden hauptsächlich durch artenarme Kiefernwälder gebildet. Durch Untersuchungen, die ein von uns beauftragter tierökologischer Gutachter im Frühjahr 2016 vornahm, konnten innerhalb eines Radius von 1000 m um die Potentialfläche weder Brutvorkommen von Uhu, Schwarzstorch noch Rotmilan festgestellt werden. Im Rahmen von Standardraumnutzungsuntersuchungen wurden vergleichsweise wenige Flugbewegungen von Greifen festgestellt.</p> <p>Mit der UNB des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurden die Kriterien für die Potenzialflächensuche vorab abgestimmt. Wir begrüßen, dass diese Fläche</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Standort in Granstedt mit ohnehin überdurchschnittlichem Konfliktpotenzial (siehe Umweltbericht) soll nicht auch noch erweitert werden. Im Hinblick auf die anstehende Ausweisung des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ als Naturschutzgebiet und die avifaunistische Bedeutung der Osteniederung in diesem Bereich wird vielmehr vorgeschlagen, im weiteren Verfahren vorsorglich einen Abstand von 500 m zur Grenze des FFH-Gebietes einzuhalten. Das Vorranggebiet verkleinert sich dadurch auf 62 ha.</p>

		weiterhin als geeignet eingestuft wird. Trotzdem möchten wir anmerken, dass die Fläche im RROP Entwurf nicht exakt mit dem Flächenzuschnitt der Arbeitskarte übereinstimmt. Wir bitten daher auch im RROP die Fläche nach Nord-Osten gemäß der Darstellung in Anlage 1 zu diesem Schreiben zu erweitern. Dadurch erfolgt auch eine bessere räumliche Verbundenheit zum bestehenden Windpark Selsingen.	
		<p>2. Wittorf Diese Fläche ist im Entwurf des RROP nicht zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen. In der Arbeitskarte ist diese als Fläche 44 Bereich nördlich Wittorf aufgeführt. Die komplette Herausnahme dieser Fläche erschließt sich nicht. Nach unseren Erkenntnissen wäre zumindest auf der in Anlage 2 dargestellten Fläche die Errichtung von Windenergieanlagen konfliktfrei möglich.</p>	Eine Festlegung der Potenzialfläche nördlich von Wittorf als Vorranggebiet für die Windenergie soll nicht erfolgen. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs verwiesen, wonach Teilbereiche der Fläche, nämlich die Niederung des Visselbaches, Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den Tierartenschutz sind (siehe Landschaftsrahmenplan, Fortschreibung 2015, Karte 1).
		<p>3. Heeslinger Börde Diese Fläche ist im Entwurf des RROP nicht zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen. In der Arbeitskarte ist diese als Fläche 16 Bereich am Bohnster Hoop aufgeführt. Die komplette Herausnahme dieser Fläche erschließt sich nicht. Nach unseren Erkenntnissen wäre zumindest auf der in Anlage 3 dargestellten Fläche die Errichtung von Windenergieanlagen konfliktfrei möglich.</p>	Eine Ausweisung der Potenzialfläche erfolgt nicht, da das angrenzende Große Moor eine nationale Bedeutung für störungsempfindliche Vogelarten aufweist. Zudem handelt es sich bei der Potenzialfläche ausschließlich um Waldrandbereiche zum Bohnster Hoop. Insofern ist der Übergang Wald-Offenland aufgrund der hohen ökologischen Funktion und der Bedeutung für die Erholungsnutzung zu berücksichtigen.
		<p>4. Volkmarst Diese Fläche ist im Entwurf des RROP nicht zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen. In der Arbeitskarte ist diese als Fläche 40 Bereich Volkmarst aufgeführt. Die komplette Herausnahme dieser Fläche erschließt sich nicht. Im Bereich dieser Fläche 40 sind bereits 4 Windenergieanlagen vorhaben. Mangels Ausweisung als Vorranggebiet wäre ein Repowering dieser Altanlagen ausgeschlossen, obwohl zu den benachbarten Ortshaften ein Abstand von 1000 m eingehalten werden könnte.</p> <p>Ausweislich der Bewertung der Fläche 40 hat die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Luftfahrtbehörde Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung</p>	Es handelt sich nicht um die Potenzialfläche Nr. 40 (diese befindet sich in 41 km Entfernung in der Gemeinde Hellwege!), sondern um eine Fläche mit 40 ha Größe. Eine Ausweisung der Potenzialfläche erfolgt nicht, weil die Mindestfläche von 50 ha im Planungsraum nicht erreicht wird.

		<p>des Flugbetriebs des Landesplatzes Weser-Wümme geäußert. Jedoch basieren diese Bedenken lediglich auf Vermutungen und werden nicht näher begründet. Wir bitten daher um Prüfung bzw. Ermittlung eines etwaigen tatsächlichen Konfliktpotenzials. IdR. lassen sich etwaige Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen/Auflagen im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, u.a. zur Aufstellungsanordnung und Höhe der geplanten Windenergieanlagen vermeiden.</p> <p>Das herangezogene Kriterium, dass die Fläche an Gebiete grenzt, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt, ist nicht zur Auswahl von Potenzialflächen geeignet (siehe hierzu die Ausführungen zu IV: „Einzelabwägung“).</p> <p>U.E. wäre im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung eine Ausweisung der Fläche 40 als Vorrangfläche im RROP sachgerecht.</p>	
		<p>VI.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, unsere oben genannten Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen wohlwollend im Rahmen der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu berücksichtigen.</p> <p>Gerne möchten wir unsere Erfahrungen aus mittlerweile 30 Jahren Planungstätigkeit im Bereich der Windenergienutzung einbringen und stehen gerne unterstützend im weiteren Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilabschnitts zur Verfügung.</p>	
	Windwärts Energie GmbH, Hannover		
		<p>Stellungnahme Allgemeiner Teil</p> <p>Die Windwärts Energie GmbH begrüßt die Aufstellung eines neuen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg, das einen planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie setzen soll. Der Stellenwert der Windenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele des Landkreises Rotenburg ist enorm.</p> <p>Daher haben wir uns in diesem allgemeinen Teil der Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept Windenergie und den zu Grunde liegenden Kriterien befasst. Darin begründen wir unter anderem, warum wir die Flächenausweisung für Windenergie als deutlich zu gering erachten und eine maßvolle Vergrößerung der Vorranggebietskulisse geboten ist.</p> <p>Außerdem betrachten wir die Grundlagen und Auswirkungen der Flächenbewertung insbesondere im Bereich Avifauna und weisen bereits an dieser Stelle auf das konkrete Erfordernis weitergehender avifaunistischer Untersuchungen hin. Des Weiteren bemängeln wir besonders, dass sich der 1.</p>	

	<p>Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes, (RROP)Stand 01.12.2015 auf Ergebnisse des neuen Landschaftsrahmenplanes bezieht, dieser der Öffentlichkeit aber erst Ende März zur Verfügung gestellt wurde.</p> <p>1 Planerisch für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche Diese Erörterung dient der Untersuchung der Flächenbilanz. Überprüft werden soll, ob ihre Berechnung stichhaltig ist und der bisher ausgewiesene Wert als Anhaltspunkt dafür dienen darf, eine Aussage darüber zu treffen, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Die im Entwurf des RROP derzeit ausgewiesenen 18 Vorranggebiete für Windenergie umfassen eine Fläche von 2.407 ha. Dies entspricht 1,16 Prozent der Landkreisfläche. Wir betrachten die dargestellten Vorranggebiete allerdings als nicht endabgewogen. Sie stellen nicht die tatsächlich bebaubare Flächenkulisse dar. Dies führt damit auch zu fehlerhaften Schlussfolgerungen im Sinne der Erreichbarkeit von Flächenzielen – siehe Kapitel 2 dieser Stellungnahme. Ein Teil der im RROP-Entwurf dargestellten Vorranggebiete Windenergie steht unter dem Vorbehalt einer Zustimmung der militärischen Flugsicherung, da sie sich im Anlagenschutzbereich gem. §18 LuftVG (militärische Schutzzone) oder innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke befinden. Innerhalb dieser Flächen ist im weiteren Planungsverfahren entweder mit einer Versagung der Genehmigung nach BImSchG oder einer enormen Höhenreduzierung zu rechnen, teilweise bis zur Unwirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen. Zwar sind diese Belange für die Regionalplanung regelmäßig nicht abschließend abwägbar. Dennoch sollte das Risiko für die Vorranggebietskulisse bilanziell bewertet und durch eine Vergrößerung der Kulisse für Kompensationsmöglichkeiten gesorgt werden. Darüber hinaus schrumpfen Windenergieflächen erfahrungsgemäß im Genehmigungsverfahren erheblich, zum Beispiel durch konkrete artenschutzrechtliche Vorgaben. Dies wird zu einer weiteren Reduktion der Flächenbilanz führen, die weder dargestellt noch kompensierbar ist. Im Gegensatz dazu werden – wie in Kapitel 3.2 dargestellt - großflächig Bereiche, die lediglich ein MÖGLICHES artenschutzfachliches Konfliktpotenzial aufweisen ausgeschlossen, ohne dass die Datengrundlage einsehbar ist. Die Flächenkulisse wird auf diese Weise leichtfertig und unnötig eingeschränkt.</p> <p>Schlussfolgerung Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass von den im RROP-Entwurf angegebenen 2.407 Hektar nach Abzug der genannten Flächenkürzungen deutlich weniger Raum als die im aktuellen Entwurf dargestellten 1,16 Prozent der Landkreisfläche für die Windenergie zur Verfügung stehen wird.</p>	<p>Die Bedenken treffen nicht zu. Radaranlagen, Flugplätze, Flugsicherungseinrichtungen und militärische Belange wurden in der Abwägung berücksichtigt (siehe z.B. Abwägung zu den Potenzialflächen Nr. 3, 40, 43-48). Im Umweltbericht wurde ermittelt und bewertet, ob die vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen könnten. Dies ist nicht der Fall.</p>
--	---	---

		Die Flächenkulisse der Vorranggebiete für Windenergie ist bei der großen Anzahl der sehr geeigneten Flächen in einem 2. Entwurf wesentlich zu vergrößern, um den zu erwartenden Verlusten für die Flächenbilanz vorausschauend Rechnung zu tragen.	
		<p>2 Erörterung: Substanziell Raum geschaffen?</p> <p>Die Rechtssicherheit eines Raumordnungsprogramms hängt ganz wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn Vorranggebiete für Windenergie mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden. Der Landkreis Rotenburg als Planungsträger gibt sich in seinem 1. Entwurf des RROP das Ziel, den rechtlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen.</p> <p>Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt klar, dass sich zwar nicht abstrakt anhand eines bestimmten Anteils der Vorranggebiete für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums bestimmten lässt, wo die Grenze zur unzulässigen „Feigenblattplanung“ verläuft. Entscheidend seien die jeweiligen Verhältnisse in einem Planungsraum. Isoliert betrachtete Größenangaben seien als Kriterium ungeeignet.</p> <p>Als Anhaltspunkt jedoch für eine Verhinderungsplanung kann das Verhältnis der ausgewiesenen Fläche</p> <p>a) zur Gesamtfläche bzw.</p> <p>b) zur grundsätzlich zur Verfügung stehenden Potenzialfläche gewertet werden.</p> <p>Auf Grundlage dieser Anhaltspunkte haben wir das Planungskonzept Windenergie einer Prüfung unterzogen.</p>	Den Aussagen wird nicht gefolgt. Das OVG Lüneburg hat entschieden, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) der Windenergie bereits mit dem bestehenden RROP 2005 substanziell Raum verschafft hat (Urteil vom 09.10.2008, Az. 12 KN 35/07). Der Windenergieerlass (Februar 2016) besitzt für den Landkreis als Träger der Regionalplanung keine rechtliche Verbindlichkeit.
		<p>2.1 Anhaltspunkt „Anteil an der Landkreisfläche“</p> <p>Die im bestehenden RROP ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie umfassen 0,5% der Gesamtfläche des Landkreises Rotenburg und werden von der derzeitigen Rechtsprechung als Verhinderungsplanung gedeutet. Die im Entwurf für das neu aufzustellende RROP dargestellten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie entsprechen einem Anteil von 1,16 Prozent an der Landkreisfläche. Dieser Anteil an der Gesamtfläche ist nach unserer Einschätzung deutlich zu gering und verschafft der Windenergie nicht substanziell Raum. Zum Vergleich: Der 2. Entwurf des RROP der Region Hannover weist trotz der deutlich dichteren Besiedlung 1,6 Prozent der Gesamtfläche für die Windenergienutzung aus und nähert sich damit stark der Zielsetzung des inzwischen beschlossenen Windenergieerlasses von 1,9 Prozent. Der Landkreis Rotenburg ist mit dem aktuellen Entwurf jedoch weit entfernt von der im Windenergieerlass vorgesehenen Zielsetzung von 2,53% des Landkreises. Dabei ist Rotenburg der Landkreis in Niedersachsen mit dem höchsten prozentualen Potential, was die Verantwortung bezüglich der</p>	

		<p>Erzeugung erneuerbarer Energien unterstreicht.</p> <p>Wie in Kapitel 1 dargestellt muss die Flächenbilanz sogar noch reduziert werden, um einen realistischen Wert des für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Raums zu erhalten. Nach unserer Einschätzung verbleiben abzüglich der Flächen, die unter Vorbehalt gemäß §18 LuftVG stehen, für die Windenergienutzung im kommenden RROP-Zeitraum nur ca. 1.400 Hektar für Windenergienutzung. Dies würde lediglich einem Anteil an der Regionsfläche von ca. 0,68 Prozent entsprechen.</p> <p>In Summe ist die Erreichung von 1,16 Prozent der Landkreisfläche unrealistisch, fehlerhaft und deutlich zu gering. Dies lässt erhebliche Bedenken daran aufkommen, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird.</p>	
		<p>2.2 Anhaltspunkt „Anteil an der Potenzialfläche“</p> <p>Der niedersächsische Windenergieerlass nennt für den Landkreis Rotenburg als so genanntes „7,35-Prozent-Ziel“ eine für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche von 5.251,9 Hektar. Hierbei handelt es sich zwar nicht um eine verbindliche Vorgabe. Es gilt aber ausdrücklich als „beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist“ und sollte daher als wichtiger Anhaltspunkt herangezogen werden.</p> <p>Gemeint ist ein Anteil von 7,35 Prozent an der für Windenergie grundsätzlich zur Verfügung stehenden Potenzialfläche. Die Potenzialfläche wird ermittelt, indem vom gesamten Planungsraum die harten Tabuzonen, FFH-Gebiete und Waldflächen abgezogen werden, also die Flächen, die der Abwägung durch den Plangeber entzogen sind. Der niedersächsische Windenergieerlass sieht eine Potenzialfläche von 34,52 Prozent oder 71.454 Hektar für den Landkreis Rotenburg.</p> <p>Im Vergleich zur Zielsetzung des niedersächsischen Windenergieerlasses sowie dem tatsächlichen Potenzial für die Windenergie lassen sowohl die im RROP-Entwurf angegebenen 2.407 Hektar als auch die von uns geschätzten knapp 1.400 Hektar erhebliche Bedenken daran aufkommen, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird.</p>	
		<p>2.3 Schlussfolgerung</p> <p>Insgesamt ist davon auszugehen, dass in einem für die Windenergie sehr geeigneten Raum wie dem Landkreis Rotenburg die aktuell dargestellte Flächenkulisse deutlich zu klein ist. Keiner der genannten Anhaltspunkte wird auch nur annähernd erreicht. Folglich ist davon auszugehen, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung des RROP-Entwurfs festgestellt wird, dass der Windenergie nicht substanziell Raum verschafft wird.</p>	

		Entsprechend fordern wir, die Entwurfskulisse deutlich zu vergrößern und dem im niedersächsischen Windenergieerlass dargestellten Flächenziel bereits heute Rechnung zu tragen.	
		<p>3 Erörterung des Kriterienkatalogs für die Windenergie sowie der Abwägung Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Dezember 2012 (BVerwG Urteil vom 13.12.2012 - Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) besagt, dass eine angemessene sowie nachvollziehbare Anwendung einheitlicher Kriterien über das gesamte Planungsgebiet hinweg erfolgen muss. Zudem muss die Nachvollziehbarkeit der Flächenfindung gewährleistet sein. Ebenso wird in diesem Urteil deutlich gemacht, dass Kriterien explizit begründet und eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Kriterien vorgenommen werden müssen. Wie die folgenden Punkte zeigen, ist der gesamte Planungsprozess detaillierter auszuarbeiten, harte und weiche Kriterien klar voneinander zu trennen und auch die einzelgebietliche Abwägung wesentlich transparenter und mit konkreten Daten nachvollziehbar zu gestalten, um den Anforderungen an ein rechtssicheres Planungskonzept genügen zu können.</p>	
		<p>3.1 Anlagenschutzbereiche gem. §18 LuftVG -Vorbehalt / Hubschraubertiefstrecken oder Anlagen des VOR Gemäß RROP-Entwurf, Begründung, S. 76 liegen sechs militärische Sperrgebiete im Landkreis Rotenburg. Diese werden nur in Form ihrer Gebiete und Sicherheitsbereiche abgegrenzt und für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Im zweiten Arbeitsschritt, S. 78 werden Aspekte genannt, die zur weiteren Verkleinerung oder zum Ausschluss von Gebieten für die Windenergie führen können. Hier wird u.a. der Aspekt genannt, „Keine Konflikte mit technischer Infrastruktur (z.B. Radaranlagen, Flugplätze)“ Dieser Aspekt wird nicht weiter definiert und ist aus unserer Sicht intransparent. Es ist nicht erkennbar, in welchem Kilometerradius um Radaranlagen potenzielle Vorranggebiete für Windenergie systematisch ausgeschlossen wurden. Des Weiteren ist unklar, ob dazu bei allen in Frage stehenden Flächen Stellungnahmen der Bundeswehr vorliegen. Auch die gebietsbezogenen Einzelabwägungen geben dazu keine detaillierte Erklärung, welche Kriterien im Einzelnen angewendet wurden. Zu vorkommenden Hubschraubertiefstrecken wird im 1. Entwurf des RROP kein einziger Hinweis gegeben.</p>	Siehe Bewertung zu 1.
		<p>3.2 Großflächiger Ausschluss von Avifauna-Gebieten auf der Grundlage einer intransparenten und mangelhaften Datengrundlage Es ist zu bemängeln, dass im vorliegenden Entwurf die Potenzialflächenkulisse aufgrund möglicher avifaunistischer Konflikte stark eingeschränkt wird. In Arbeitsschritt 2 wird der Aspekt „Keine Festlegung in wertvollen Bereichen für</p>	Die artenschutzrechtlichen Belange sind Teil der Abwägung. Hierbei wurden die vom NLWKN mitgeteilten avifaunistisch wertvollen Bereiche berücksichtigt (Vogelbrutgebiete und

		<p>Brut- und Gastvögel“ herangezogen, um die Potenzialflächenkulisse weiter zu verkleinern. Die Daten dieser avifaunistischen Bereiche basieren laut 1. Entwurf des RROP S. 78 auf Daten des NLWKN, wobei das Jahr oder Details zu den Untersuchungen nicht dargestellt werden. Vor allem der Umgang mit potentiellen Brutgebieten des Schwarzstorches sowie der Kranichpopulation führt zu einer fehlerhaften Bewertung der Gesamtkulisse und damit zu einem erheblichen Planungsfehler.</p> <p>Auch auf der Stufe der Abwägung bleibt die Datengrundlage intransparent und unkonkret (siehe Beschreibungen in den Einzelgebietsblättern ab S.78). Genauso verhält es sich mit den auf S. 78 genannten avifaunistischen Untersuchungen in ausgewählten Bereichen. Auch diese sind in den Einzelgebietsblättern ab S. 78 nicht weiter definiert und ausgeführt. Die Abwägung der Flächen ist aufgrund der nicht näher ausgeführten Datengrundlage weder nachzuvollziehen noch zu begründen.</p> <p>Zwar sind eine grobe Datengrundlage und eine überschlägige Bewertung für das avifaunistische Konfliktpotenzial von Gerichten in der Vergangenheit im Rahmen von Neuaufstellungen regionaler Raumordnungsprogramme akzeptiert worden. Daraus lässt sich allerdings nicht ableiten, dass die Abwägung nicht die grundlegenden Ansprüche an Transparenz und Nachvollziehbarkeit erfüllen müsste. Diese ist im 1. Entwurf des RROP jedoch nicht gegeben.</p> <p>Auch die Amtschefkonferenz (ACK) hat festgestellt, „dass die Planungs- und Vorhabenträger durch Raumnutzungsanalysen jeweils nachweisen können, dass sich WEA tatsächlich nicht negativ auf die jeweils vorkommenden Vogelarten auswirken. [Die ACK] begrüßt insbesondere die Empfehlung ornithologischer Fachstudien, erhebliche Beeinträchtigungen windenergieempfindlicher Arten durch gezielte Maßnahmen (bspw. Flächennutzung) zu minimieren.“</p> <p>Andere Landkreise (z.B. LK Göttingen) haben gerade in kritischen Bereichen detailliert die Vorkommen bedeutender Arten untersucht und entsprechend konkret ihre Potenzialflächenkulisse aufbauen können.</p> <p>Ziel der Regionalplanung sollte es sein, substanzuell Raum zu schaffen und nicht bereits auf Regionalplanungsebene nicht abschätzbare, sondern erst im Genehmigungsverfahren prüfbare Belange auszuschließen und damit in die Situation zu kommen, der Windenergie nicht genügend Raum verschafft zu haben (siehe Kapitel 2).</p> <p>Wir fordern daher, dass alle Vorrangflächen, die aufgrund von avifaunistischen Belangen (insbesondere der pauschalen, weiträumigen Pufferung MÖGLICHER Rotmilan- oder Schwarzmilanbrutgebiete) entfallen sind, einer Überprüfung auf der nachfolgenden Ebene zugänglich gemacht werden und die Suchgebietskulisse in dieser Hinsicht angepasst wird.</p>	<p>Gastvogellebensräume). Zudem wurden im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes ergänzende Übersichtskartierungen für ausgewählte Potenzialflächen der „Arbeitskarte Windenergie“ durchgeführt. Diese Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen des Leitfadens Artenschutz (Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 221).</p>
--	--	---	--

		<p>3.3 Vom Rotor überstrichene Fläche außerhalb des Vorranggebietes In der möglichen Ausnutzung von Vorranggebieten für Windenergie hat die Regelung, dass der Rotor sich innerhalb der Fläche des Vorranggebietes drehen muss, einen starken Einfluss auf die Nutzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umsetzung der Vorranggebiete. Aus regionalplanerischer Sicht ist es aufgrund des anzulegenden Maßstabs (1:50.000) und der daraus resultierenden Abgrenzungsunschärfe nicht möglich und nicht notwendig, eine Platzierung der vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Vorranggebiete zu erzwingen. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass sich nur die baulichen Eingriffsflächen und ausschlaggebenden Immissionspunkte einer Windenergieanlage (Fundament, Turm, Generator) innerhalb der Vorranggebiete platziert sein müssen. Daher ist der aktuelle Entwurf dahingehend zu ändern, dass es ausdrücklich gestattet ist, die Rotorblätter von Windenergieanlagen über Abgrenzungen hinausragen zu lassen.</p>	<p>Es ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen, im RROP eine Regelung zur Frage zu treffen, ob die gesamte von den Flügeln überstrichene Fläche innerhalb eines Vorranggebietes liegen muss oder lediglich der Mast der Windenergieanlage.</p>
		<p>3.4 Mindestabstand zu Wohnhäusern (§§30, 34, 35 BauGB) Die Abstandsfestlegung mit einem pauschal festgelegten Puffer von 1.000 Metern sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich ist nicht differenziert und deutlich zu hoch festgelegt.</p> <p>Innenbereich Mit dem pauschalen Abstandswert von 1.000m liegt der Landkreis Rotenburg an der oberen Grenze der vom niedersächsischen Windenergieerlass in Verbindung mit dem Niedersächsischen Landkreistag (Stand 15.11.2013) empfohlenen Tabuzone für Siedlungen im Innenbereich 700 – 1.000 Meter. Bereits ein Abstand von 800 Metern zu Siedlungen die den Innenbereich (§§ 30,34 BauGB) betreffen erscheint absolut angemessen, um die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten, eine optisch bedrängende Wirkung zu vermeiden und darüber hinausgehend Vorsorge zu treffen. Diesen Abstand sieht zum Beispiel der aktuelle Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover vor.</p> <p>Außenbereich Für den Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen sieht der Niedersächsische Landkreistag bereits 600 Meter als ausreichend und angemessen an. Dieser Abstand wird von zahlreichen Regionalplanungen aufgegriffen und ermöglicht es, die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten, eine optisch bedrängende Wirkung auch bei der Realisierung moderner Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von rund 200 Metern zu vermeiden und zugleich der Windenergie ausreichend Potenzial zu schaffen (vgl. Region Hannover, 1. Entwurf RROP). Mit einer Reduzierung insbesondere des Abstands</p>	<p>Zu 3.4, 3.5, 3.7, 3.8 und 3.9: Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Die Freihaltung der Landschaftsschutzgebiete und der Geestkante zum Teufelsmoor, der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern, der 500 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten sowie die Mindestfläche von 50 ha wurden sorgfältig geprüft. Alle Kriterien wurden bereits im RROP 2005 angewendet und sind im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>

		<p>zu Einzelhäusern kann der Landkreis Rotenburg die Entwurfskulisse deutlich vergrößern und dem Ziel näher kommen, der Windenergie substanziiell Raum zu schaffen. Die differenzierte Ausgestaltung würde dem sehr unterschiedlichen Schutzbedarf im Innen- und Außenbereich Rechnung tragen und dazu beitragen, die Rechtssicherheit des Regionalplans zu erhöhen.</p> <p>Schlussfolgerung Insbesondere die Festlegung des pauschalen Abstands von 1.000 Metern auch zu Wohnhäusern im Außenbereich lässt eine Verhinderungsplanung vermuten und verschiebt die Windenergie gleichzeitig in naturschutzfachlich tendenziell sensiblere Bereiche. Der Mindestabstand zu Wohnhäusern ist zu differenzieren in Innen- und Außenbereich sowie in harte und weiche Tabuzonen zu unterteilen. Der Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich ist zu reduzieren, um die Flächenkulisse zu vergrößern, der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen und eine Abwägung weiterer Flächen zu ermöglichen.</p>	
		<p>3.5 Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten mit und ohne Bauverbot Die NLT-Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ weist bereits auf folgendes Risiko hin: „In Planungsräumen, in denen ein hoher Flächenanteil unter Natur- und Landschaftsschutz steht, birgt die pauschale ungeprüfte Einstufung aller möglichen „Ausnahmeflächen“ als weiche Tabuzonen die Gefahr, dass dem Planungsträger Verhinderungsplanung vorgeworfen werden kann.“ Ein pauschaler Ausschluss der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen, sorgt von daher für eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Es besteht entgegen der Darstellung des 1. Entwurfes des RROP, S. 76 und 77, grundsätzlich kein Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und der Nutzung von Windenergie. Daher ist der grundsätzliche Ausschluss aller Landschaftsschutzgebiete von der Nutzung der Windenergie nicht nachvollziehbar. Es gibt durchaus LSG oder Teilbereiche von LSG die großflächig genug sind und bei denen die artenschutzrechtliche Konfliktintensität nach einer Detailprüfung nicht so schwerwiegend ist, als dass diese nicht für eine Nutzung von Windenergie zugänglich wären. Mit insgesamt 58 Landschaftsschutzgebieten, wovon 40 mit einem Bauverbot versehen wurden, sind große Teile des Landkreis Rotenburg für den Landschaftsschutz ausgewiesen. Wir fordern eine detaillierte Untersuchung aller Landschaftsschutzgebiete auf die Verträglichkeit mit Windenergieanlagen und die Rücknahme des generellen Ausschlusses der Landschaftsschutzgebiete für die Nutzung der Windenergie. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten in eine Zonierung münden, die die Nutzung der Windenergie in den Zonen erlaubt, die dieser vom Schutzzweck her</p>	

		<p>nicht grundsätzlich entgegenstehen. Dabei sollte Beachtung finden, dass die Nutzung erneuerbarer Energien ausdrücklich vom Bundesnaturschutzgesetz als Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefordert wird: "Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen [...] dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. (BNatSchG §1: „Absatz 3, Punkt 4)“</p> <p>Die Möglichkeit der Zonierung sieht auch der Entwurf des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen im Kapitel 2.12 vor: „Die Zonierung ermöglicht z. B. die Freigabe von Teilflächen die Windenergienutzung, sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen der Windenergie und dem Schutzzweck der Verordnung bestehen, ohne die Teilfläche aus dem Schutzgebiet herauszunehmen“.</p> <p>Der pauschale Ausschluss von LSG sollte aufgehoben und eine Zonierung, wie im Erlass vorgestellt, vorgenommen werden, um der Windenergie mehr Raum und vor allem umsetzbare Standorte verschaffen zu können.</p>	
		<p>3.6 Großflächiger Ausschluss von Bereichen, die laut Landschaftsrahmenplan (FortSchreibung 2015) NSG- oder LSG würdig sind</p> <p>In Arbeitsschritt 2 (S. 78 des RROP-Entwurfs) werden Flächen ausgeschlossen, die in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (LRP) als NSG- oder LSG-würdig dargestellt sind. Insgesamt sind 17 Potenzialflächen mit der Begründung „LSG-würdig“ in Teilen oder vollständig gestrichen worden. Von den NSG-würdigen Flächen sind insgesamt fünf vollständig gestrichen wurden. Da der LRP der Öffentlichkeit erst seit Ende März 2016 zur Verfügung steht, erfüllt diese Vorgehensweise nicht die Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Zum Zeitpunkt des Beschlusses der Offenlage des 1. RROP-Entwurfs war der LRP noch nicht beschlossen und wurde erst mit den Sitzungsunterlagen der darauf folgenden Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 3.2.2016 den Ausschussmitgliedern zugesandt. Dem Ausschuss, der am 1.12.2015 dem Ausschluss von LSG- und NSG-würdigen Flächen laut Landschaftsrahmenplan zugestimmt hat, kann folglich der Inhalt und Umfang der Landschaftsrahmenplanfortschreibung gar nicht bekannt gewesen sein.</p> <p>Darüber hinaus widerspricht es der Norm, Bereiche vollständig und ohne, dass sie derzeit als NSG oder LSG ausgewiesen sind, pauschal für die Nutzung der Windenergie auszuschließen. Von einer Abwägung kann nicht gesprochen werden, da dieser Arbeitsschritt wurde pauschal auf alle Flächen mit diesem Kriterium angewandt wurde, ohne dass eine weitere Gewichtung der unterschiedlichen Belange durchgeführt und beschrieben wurde. Ein solcher</p>	<p>Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) wurde mit der Neuaufstellung des RROP gekoppelt, um naturschutzfachlich fundierte und aktuelle Belange in die Abwägung einfließen zu lassen. Es ist nicht ersichtlich, warum dieses Vorgehen falsch sein sollte, zumal Zwischenergebnisse des LRP mehrfach im Fachausschuss vom beauftragten Planungsbüro vorgestellt wurden und es für den LRP keine Form-, Verfahrens- und Genehmigungsvorschriften gibt.</p>

		<p>Ausschluss hätte als Tabukriterium beschlossen und begründet werden müssen. Als Kriterium wurde es aber nicht vom Kreistag beschlossen. Es ist lediglich in der vom Landrat Herrn Luttmann vor dem Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 01.12.2015 gehaltenen Präsentation erläutert worden (siehe Niederschrift über die 19. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 01.12.2015 in Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal S30, bzw. S.17 der Präsentation Regionales Raumordnungsprogramm 2015 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)- Entwurf) Weiterhin wurde auf der Sitzung am 3.2.2016 mitgeteilt, dass das Büro Aland die vollständigen Unterlagen der Landschaftsrahmenplanfortschreibung erst nach dem 1.12.2015 der Unteren Naturschutzbehörde zugestellt hat. Demzufolge hat die Regionalplanung Informationen einer unvollständigen und nicht beschlossenen Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans in den RROP- Entwurf eingefügt.</p> <p>Ein Ausschluss auf Stufe der Abwägung erfordert eine Betrachtung der Einzelfälle. Das aktuelle Vorgehen deutet in Kombination mit der sehr restriktiven Handhabung der Schutzabstände zu Siedlungen auf eine Verhinderungsplanung hin.</p>	
		<p>3.7 Ausschluss Geestkante zum Teufelsmoor</p> <p>Der pauschale Ausschluss einzelner Landschaftselemente ohne eine systematische Datengrundlage zum Beispiel auf Basis eines Landschaftsbildgutachtens ist nicht nachvollziehbar und intransparent. Im Detail müsste das Landschaftsbild über den gesamten Planungsraum hinweg aufgearbeitet, beschrieben und bewertet werden, um einen vollständigen Ausschluss für die Nutzung der Windenergie in diesem Bereich begründen zu können. Der Verlauf der Geestkante ist im Detail nur im Landschaftsrahmenplan nachzuvollziehen.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit dieses Landschaftsbildelements in Bezug auf hohe Bauten ist aber im 1. RROP-Entwurf nicht dargestellt. Weiterhin werden mit dem Ausschluss von Flächen auf der Geestkante die Flächen ausgeschlossen, die topografisch höher liegen als die angrenzenden Moorbereiche und somit bezüglich des Windertrags ertragreicher sind und somit besonders gut für die Windenergienutzung sind.</p> <p>Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Verfehlung der Flächenziele ist der pauschale Ausschluss dieser sehr großen Flächen für die Windenergie zurückzunehmen. Andernfalls ist auch die von der Rechtsprechung geforderte Transparenz und Einheitlichkeit bei der Anwendung von Tabukriterien über das gesamte Plangebiet hinweg nicht gegeben. Damit wird die Rechtssicherheit des gesamten Plankonzepts des Teilplans Windenergie stark gefährdet.</p>	

		<p>3.8 Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 Metern</p> <p>Die vorsorgeorientierte Pufferung ausgewiesener Naturschutzgebiete mit einem pauschalen Abstand von 500 Metern unabhängig von Schutzzweck ist undifferenziert und unangemessen.</p> <p>Insgesamt sind die Naturschutzgebiete so groß angelegt, dass der Schutzzweck innerhalb der Gebiete vollumfänglich erfüllt wird. Weitere Abstandserfordernisse sind verzichtbar. Dem Landschaftsrahmenplan (S. 117 ff) ist weiterhin zu entnehmen, dass bei zahlreichen Naturschutzgebieten in der Verordnung kein Schutzzweck angegeben ist. Daher kann die Wechselwirkung zwischen Windenergie und unbekanntem definierten Schutzzweckes gar nicht geprüft und folglich nicht festgestellt werden, ob ein Puffer von 500 Metern erforderlich ist. Der niedersächsische Windenergieerlass bezieht sich auf Seite 12 explizit auf das NLT-Papier mit Stand 15.11.2013. Darin wird lediglich die Fläche des Naturschutzgebietes als harte Tabuzone gekennzeichnet, eine weiche Tabuzone oder Schutzzone wird nicht empfohlen.</p> <p>Der pauschale Schutzabstand zu streichen. Möglicherweise notwendige Abstände zu Naturschutzgebieten sind im Rahmen der Einzelfallbetrachtung vorzunehmen bzw. auf die nachfolgenden Planungsebenen zu verschieben.</p>	
		<p>3.9 Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergie > 50 ha</p> <p>Die gewählte Mindestgröße befindet sich deutlich über der vergleichbarer (vgl. LK Uelzen, LK Hildesheim, Region Hannover). Die Festlegung einer Mindestgröße dient der regionalplanerischen Konzentration von Windenergieanlagen. Sie sollen an geeigneten Standorten konzentriert und so eine großräumige Streuung einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Landschaftsraum vermieden werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der Regel ein Flächenumfang von lediglich 20 bis 25 Hektar erforderlich, um drei Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können. Diese Anlagenzahl wird von der Rechtsprechung als „Untergrenze“ für einen Windpark betrachtet. Eine anderweitige Mindestanlagenzahl wird im vorliegenden Entwurf nach unserem Kenntnisstand nicht definiert.</p> <p>Die Festlegung einer absoluten Größe stellt kein geeignetes Kriterium dar, da aufgrund der größeren notwendigen Abstände in Hauptwindrichtung bei der Platzierung von Windenergieanlagen vor allem die Form eines Vorranggebietes ausschlaggebend ist.</p> <p>Statt einer definierten Mindestflächengröße sollte festgelegt werden, dass ein Windvorranggebiet Raum für drei Windenergieanlagen eines zeitgemäßen, im RROP-Entwurf zu definierenden Anlagentyps bieten muss. Zur sachgerechten und vereinfachten Herausbildung der Potenzialkulisse könnte eine absolute Untergrenze von 10 Hektar definiert und auf dieser Basis die</p>	

		<p>Potenzialflächenkulisse gebildet werden. Mit Hilfe einer einzelgebietlichen Betrachtung basierend auf einer modernen Standardanlage ist anschließend zu prüfen, ob ein Vorranggebiet Raum für mindestens 3 Windenergieanlagen schafft.</p>	
		<p>3.10 Abwägungskriterium „Umzingelung“ von Dörfern Der in Arbeitsschritt 2 beschriebene Aspekt der „Umzingelung“ von Dörfern wird nicht weiter ausgeführt oder erläutert. Die Beurteilung scheint subjektiv zu erfolgen. In der Beschreibung der Potenzialfläche Nr. 23 wird zum Beispiel die „Umzingelung“ genannt. In der Beschreibung zur Potenzialfläche Nr. 27 wird dies wie folgt beschrieben: „dass der Ort Hesedorf von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre“ (1. Entwurf RROP, S. 98). Zusätzlich wird das Argument bei besonders langgezogenen oder sehr großen Potenzialflächen angebracht. Diese müssten nicht oder nicht vollständig ausgewiesen werden, wie im Beispiel der Potenzialfläche Nr. 30: „Die Fläche erstreckt sich als 4 km langer „Schlauch“ vom Löhmoor bei Frankenbostel bis zur Osteniederung bei Volkensen. Aufgrund dieses Flächenzuschnitts trägt sie nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen bei, sondern würde dazu führen, dass eine kilometerlange Linie mit raumbedeutsamen Anlagen entsteht. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.“ (1. Entwurf RROP, S. 100). Dieses Abwägungskriterium ist im 1. Entwurf des RROP nicht beschrieben oder definiert. Somit ist die Einstellung dieses Kriteriums in die Abwägung intransparent und fehlerhaft. Wir fordern die Definition eines einheitlich für alle in die Abwägung einfließenden Flächen geltenden Abwägungskriteriums, das den Anforderungen der Rechtsprechung an Nachvollziehbarkeit und Transparenz Genüge trägt. Dies sollte in der Festlegung eines freizuhaltenden Betrachtungswinkels in einem bestimmten Radius rund um von einem möglichen Vorranggebiet betroffene Ortschaften erfolgen (vgl. hierzu Anlage 1: Umfang von Ortschaften als neues Kriterium der Regionalplanung, Synke Ahlmeyer, UmweltPlan GmbH)</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Über die „Umzingelung von Dörfern“ soll nicht durch mathematische Formeln entschieden werden, sondern aufgrund einer die örtlichen Gegebenheiten würdigenden Bewertung des Einzelfalls.</p>
		<p>3.11 Abwägungsvorgang Insbesondere durch die Kriterien Mindestgröße und den 1000-Meter-Puffer zu Einzelhäusern werden zahlreiche sehr gut für die Windenergienutzung geeignete Flächen nicht in die Abwägung einbezogen. Die rein verbal-argumentative Abwägung in den Einzelflächenbetrachtungen ermöglicht nicht, die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Abwägung herzustellen und erschwert die Vergleichbarkeit von Flächen mit Blick auf das gesamte Landkreisgebiet. Darüber hinaus sind die abzuwägenden „Aspekte“ im Arbeitsschritt 2 nicht näher</p>	<p>Die Aussage, dass „durch die Kriterien Mindestgröße und den 1.000-Meter-Puffer zu Einzelhäusern zahlreiche sehr gut für die Windenergienutzung geeignete Flächen nicht in die Abwägung einbezogen werden“, ist falsch, da die Festlegung der weichen Tabuzonen zur Abwägung gehört. In den Einzelflächenbetrachtungen</p>

	<p>erläutert und nicht nachvollziehbar. In den Einzelabwägungen werden sogar andere Begriffe als in den für den Arbeitsschritt 2 aufgezählten Aspekten genannt, so dass die Abwägung völlig intransparent erscheint. Hinzu kommt, dass Vorbehalte nach § 18 LuftVG, die zum Ausschluss von Flächen führen können, nicht in die Abwägung einfließen. Dagegen werden MÖGLICHE avifaunistisch wertvolle Bereiche, die auf Grundlage intransparenter und möglicherweise mangelhafter Daten definiert wurden, grundsätzlich für die Windenergie ausgeschlossen, obwohl sie bei näherer Begutachtung (z.B. Raumnutzungsanalyse und z.B. veränderte Flächennutzung) für die Windenergienutzung geeignet sein können. Wir fordern eine nachvollziehbare und transparente Anwendung aller Abwägungskriterien und somit eine Wiederholung des Abwägungsvorgangs.</p>	<p>müssen keine kartografischen Darstellungen erfolgen; auch mit einer verbalen Beschreibung lässt sich eine Entscheidungsgrundlage schaffen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat eine Kartierung der Potenzialflächen mit differenzierter Kennzeichnung der Tabuzonen veröffentlicht („Arbeitskarte Windenergie“). Fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit muss sich der Landkreis nicht vorwerfen lassen!</p>
	<p>Stellungnahme Flächenspezifischer Teil 4 Auseinandersetzung mit der Potenzialfläche Nr. 10 „Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“ Die Potenzialfläche Nr. 10 ist 85 Hektar groß. Sie entspricht allen in der Tabelle a) Harte Tabuzonen und b) Weiche Tabuzonen aufgeführten harten und weichen Kriterien und außerhalb des Anlagenschutzbereiches gem. § 18 LuftVG sowie Hubschraubertiefflugstrecken. Diese Faktoren unterstreichen die sehr gute Eignung der Fläche für die Windenergienutzung.</p> <p>4.1 Bewertung Avifauna Das in der Darstellung der Potenzialfläche Nr. 10 genannte avifaunistische Gutachten liegt ebenfalls nicht öffentlich aus, die Daten sind somit ebenfalls nicht im Detail nach zu vollziehen. Somit kann das angebliche Konfliktpotenzial, das gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes an dieser Stelle spricht, grundsätzlich nicht in die Abwägung einbezogen werden. Die Ergebnisse der avifaunistischen Bewertung von Teilbereichen durch das Büro Aland, welches auch den Landschaftsrahmenplan bearbeitet hat, sind in Form von Beschreibungen in die Bewertung der Potenzialflächen eingeflossen. Auf diese Beschreibungen beziehen wir uns an dieser Stelle.</p> <p>4.1.1 Schwarzstorch In der Bewertung heißt es, dass südlich der Potenzialfläche Nr. 10 in 500 Meter Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet (Nahrungshabitat Schwarzstorch) im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches liege. Der Brutstandort des Schwarzstorches befindet sich im südlich gelegenen Wald „Ummel“ in 2 – 3 km Entfernung zur Potenzialfläche. Diese Bewertung legt nahe, der Schwarzstorch sei mit seinem Nahrungshabitat und seinem Brutgebiet (ca. 2-3 km Entfernung) betroffen, jedoch ist insbesondere zu betonen, dass sich sowohl</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Standort befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet, das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Es handelt sich um den Bereich „Grünland zu Fuße des Brommelbergs“. Schutzzweck ist u.a. die Sicherung eines Landschaftsbereichs mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart. Außerdem gehört die Potenzialfläche zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten.</p>

	<p>Nahrungshabitat als auch Brutstandort südlich der Fläche befinden und ein Überflug der Potentialfläche nicht zwangsläufig erfolgt. Weiterhin sind uns weitere Nahrungshabitate des Schwarzstorches bekannt, die sich östlich des Brutstandorts befinden und ebenso wenig dazu führen, dass der Schwarzstorch sich im Umfeld des Potenzialgebiets Windenergie bewegt. Insbesondere aufgrund der individuellen Raumnutzung des Schwarzstorches ist das folgende Gerichtsurteil von Bedeutung:</p> <p>Die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover hat am 22.12.2012 (12A2305-11) deutlich gemacht, dass bei einem Abstand von 1km zwischen Windenergieanlage und Horst ein zusätzlicher Nachweis geführt werden muss, um nachzuweisen, dass die gefährdete Art „Flächen im Umfeld oder jenseits der Anlagenstandorte trotz der 1.000 m übersteigenden Entfernung in einer Weise nutzt, die zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führt“.</p> <p>Dieser Nachweis ist aus unserer Sicht erforderlich und im Verfahren zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes nicht erfolgt. Im Gegenteil: Es wird von einem Brutgebiet in 2-3 Kilometer Entfernung gesprochen, welches zum Schutz des Schwarzstorches weit genug entfernt erscheint. Auch das Nahrungshabitat liegt weit genug von der Potentialfläche Nr. 10 entfernt. Es ist ferner davon auszugehen, dass ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet den Schutz seiner Arten innerhalb des Schutzgebietes gewährleistet.</p> <p>Ornithologen diskutieren derzeit generell die Schlaggefährdung von Schwarzstörchen, da in Deutschland erst ein Schlagopferfund registriert wurde. Zudem wird die Scheuchwirkung von Windenergieanlagen auf Schwarzstörche in Frage gestellt. Bei diesem Thema wird nun sogar davon ausgegangen, dass sich Schwarzstörche in der Nähe von Windenergieanlagen ansiedeln. Funde von Neubruten in unmittelbarer Nähe zu existierenden Windenergieanlagen mit gutem Bruterfolg deuten möglicherweise auf eine Überschätzung der Gefährdung hin.</p> <p>Die Potentialfläche Nr. 10 hält ausreichend Abstand zum Schwarzstorch, so dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.</p> <p>Dies sieht man auch im Vergleich mit der im 1. Entwurf als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesenen Potentialfläche Nr. 26. Dort befinden sich westlich und östlich des Vorranggebietes in 250m Entfernung Nahrungshabitate des Schwarzstorches, dies wird dort nicht als Ausschluss gesehen.</p> <p>4.1.2 Kraniche, Zwergschwäne und Gänse:</p> <p>Bei Kranichen geht die Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten aufgrund verminderter Risikoeinschätzung davon aus, zukünftig die Abstandsempfehlung auf 500 Meter senken zu können. Ein</p>	
--	--	--

	<p>Prüfbereich zur Sicherung von Nahrungsräumen ist nicht vorgesehen . Diese Neueinschätzung kann aus unserer Sicht nicht ohne Berücksichtigung bleiben, da 500 Meter Abstand eingehalten werden. Zwergschwäne und Gänse zählen generell nicht zu den windenergiesensiblen Vogelarten.</p> <p>4.1.3 Nähe zum Huvenhoopsmoor In der Bewertung wird folgender Punkt geäußert: „Außerdem liegt die Fläche im Umfeld des internationalen bedeutsamen Schlafplatzes für Kraniche, Zwergschwäne und Gänse im Huvenhoopsmoor.“ Diese Aussage ist zu allgemein gehalten, differenziert nicht das Aufkommen und die Hauptzugachsen bzw. Rastplätze. Im Umfeld beschreibt keine Entfernung. Nach unserer Messung in der Karte beträgt der Abstand zum NSG ROW 23 Huvenhoopsmoor etwa 3km, wohingegen zur Potenzialfläche 12a nur 500 Meter und zur Potenzialfläche 12b nur ca. 1200 Metern gehalten werden und hierbei zudem das FFH-Gebiet an der Oste zwischen dem Huvenhoopsmoor und der Potenzialfläche liegt. Während in der Fläche 12a das Huvenhoopsmoor noch genannt wird, wird es in der Fläche 12b verschwiegen. Wir fordern, dass in der Bewertung der Fläche 10 der Bezug zum Huvenhoopsmoor gestrichen wird und dieses in der Abwägung zur Potenzialfläche 10 keine Relevanz hat.</p> <p>4.2 Landschaftsrahmenplan –LSG würdiger Bereich / Geestkante zum Teufelsmoor Die Potenzialfläche liegt angeblich in einem Landschaftsschutzgebiets-würdigen Bereich, welcher aber weder in der Arbeitskarte Windenergie des Landkreis Rotenburg noch in anderen dem 1. Entwurf des RRÖP zu Grunde liegenden und öffentlich ausgelegten Dokumenten zu entnehmen ist. Der Landschaftsrahmenplan ist in diesem Fall nicht Teil der Regionalplanfortschreibung und wurde nicht öffentlich mit ausgelegt. Das Argument ist somit nicht nachvollziehbar und intransparent. Südlich der Potenzialfläche Nr. 10 befindet sich ein den Wald umfassendes LSG. Vergleicht man nun dieses LSG mit der Fläche zwischen Hanstedt und Rhadereistedt, so fällt deutlich auf, dass es sich um einen durch Landwirtschaft geprägten Bereich handelt, der durch zwei Straßen in Ost-West Richtung verlaufend, zerschnitten wird. An die Fläche angrenzend befindet sich ein Biotop, dessen Schutz über den Biotopschutz weiterhin gewährleistet werden kann. Sollte der nördliche Teil der Fläche als höherwertig angesehen werden, so würde selbst im Falle einer Unterteilung der Fläche und bei der Ausweisung des südlichen Flächenbereichs zwischen den beiden durchschneidenden Straßen eine Potenzialfläche von über 50 Hektar verbleiben. Zudem ist es verwunderlich, dass die Bereiche der Geestkante nicht in den</p>	
--	--	--

		<p>Bereich der LSG-würdigen Fläche mit einbezogen wurden, wohingegen es in der Begründung der Kriterien (S. 75) zur Geestkante heißt, dass es sich um einen charakteristischen Landschaftsraum handle. Wäre die Geestkante so charakteristisch und schützenswert, warum ist sie dann nicht mit in den LSG-würdigen Bereich mit aufgenommen worden? Deshalb wird an dieser Stelle die Forderung wiederholt, dass die Geestkante für die Windenergienutzung nicht ausgeschlossen werden darf. Zum weichen Tabukriterium „Geestkante zum Teufelsmoor“ verweisen wir auch auf unsere generelle Kritik in Kapitel 3.7. Auch dieser nördliche Teilbereich der Potenzialfläche Nr. 10 ist geeignet für die Windenergienutzung und ist daher darzustellen.</p> <p>Augenscheinlich findet eine Verhinderungsplanung statt, indem die Potentialfläche Nr. 10 als LSG-würdig geschildert wird und mit Hilfe des Landschaftsrahmenplanes pauschal „weggewogen“ wird. In Kapitel 3.5 haben wir bereits dargestellt, dass aber gerade das LSG ohne Bauverbot nicht der Nutzung der Windenergie entgegensteht.</p> <p>4.3 Schlussfolgerung</p> <p>Wir fordern die Regionalplanung des Landkreises Rotenburg hiermit auf, das von uns identifizierte Windpotenzialgebiet „Nr. 10 zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“ im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen und als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ auszuweisen.</p>	
		<p>5 Auseinandersetzung mit der Potenzialfläche Nr. 27 „Bereich südlich der A 1 bei Gyhum“</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 27 entspricht allen in der Tabelle a) Harte Tabuzonen und b) Weiche Tabuzonen aufgeführten harten und weichen Kriterien. Sie ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Lage an der A1 besonders für die Windenergienutzung geeignet.</p> <p>In der Darstellung der Arbeitskarte beträgt die Flächengröße 54 Hektar. Jedoch ist die Abgrenzung nicht korrekt erfolgt, da es einen abgegrenzten Bereich gibt, der nicht durch harte und weiche Kriterien nachvollziehbar ist. Diesen nördlichen Bereich haben wir in der beigefügten Abbildung 1 markiert. Die Arbeitskarte ist diesbezüglich zu überarbeiten und die größere Fläche anzugeben.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Potenzialfläche bei Gyhum ist umgeben von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz (Niederungen von Wieste und Glindbach, Naturschutzgebiet Glindbusch). Daher soll in diesem Bereich kein Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden.</p>

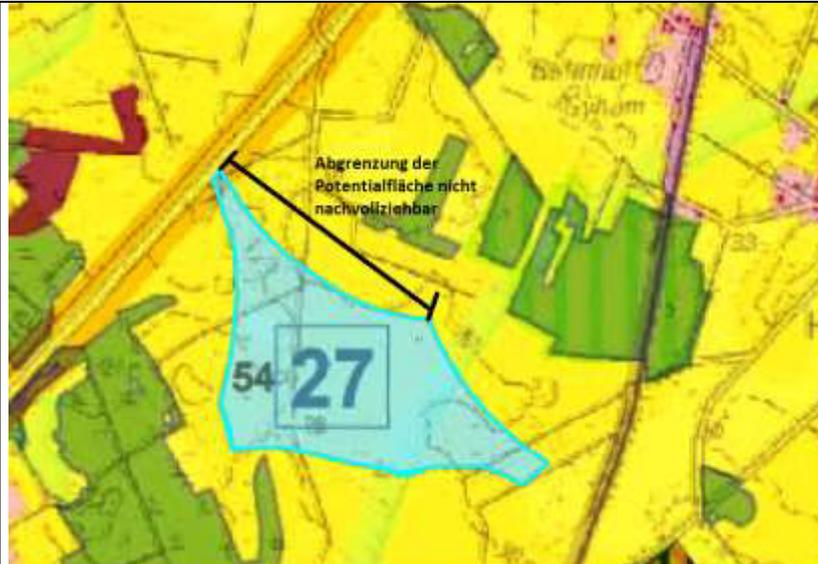


Abbildung1: Arbeitskarte - Der schwarze Balken markiert den Bereich der Potentialflächenabgrenzung, die nicht den harten und weichen Kriterien entspricht.

5.1 Bewertung Avifauna

Als besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung werden in der Flächenbewertung nördlich und südlich angrenzende landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete im Bereich der Wieste und des Glindbachs genannt. Im Arbeitsschritt 2 wurde der Aspekt „Keine Festlegung in wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel“ festgelegt. Diese Bewertung trifft nicht zu, da die Potenzialfläche außerhalb derartiger Bereiche liegt.

Für eine detailliertere Betrachtung der Zusammenhänge und Bewertung der avifaunistischen Belange fügen wir unserer Stellungnahme das Gutachten „Windeignungsgebiete im RROP-Entwurf 2015 des LK Rotenburg: Avifaunistische Bewertung der Potentialfläche Nr. 27“ von Dipl.-Biol. Jens Umland als Anlage 2 bei.

Die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen sind technisch umsetzbar. Es ist davon auszugehen, dass in der Genehmigung nach BImSchG die notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung des Konflikts mit den Zugriffsverboten nach §44 BNatSchG demzufolge in den Genehmigungsaufgaben festgehalten werden. Bei Einhaltung der Maßnahmen kann die Fläche also als avifaunistisch für die Windenergienutzung geeignet angesehen werden.

In der Bewertung der Potentialfläche heißt es, dass sich ein Moortümpel im

		<p>zentralen Bereich der Fläche befinde, der als Nahrungshabitat geeignet sei. In dem beigefügten Gutachten geht Herr Umland auf den Moortümpel ein und betrachtet hierzu drei infrage kommende Gewässer.</p> <p>Am 15. Januar 2016 schickten wir an Frau Jungemann und Herrn Meyer eine E-Mail, mit der Bitte um die Zusendung einer Karte, damit wir lokalisieren können, wo sich der Moortümpel befindet. Hierauf erhielten wir keine Antwort. Auf die telefonische Anfrage bei Frau Jungemann wurden wir auf den Landschaftsrahmenplan verwiesen, dass sich die genauen Daten hieraus zu entnehmen wären. Hierzu möchten wir betonen, dass der Landschaftsrahmenplan erst seit dem 30. März online verfügbar ist und das Beteiligungsverfahren des 1. Entwurf am 8. März 2016 begonnen hat. Weder im Hauptband, noch in der Anlage 1 der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans 2015 findet sich das Wort Moortümpel. Es ist eine genaue Lokalisation des Moortümpels zu geben, als die Gutachten und Daten zu benennen und offen zu legen, die zu dieser Bewertung führen.</p> <p>Wie bereits im Abschnitt 3.8 ausgeführt, halten wir den Abstand von 500m zu Naturschutzgebieten für nicht angemessen. Im Landschaftsrahmenplan wird für das südlich liegende Naturschutzgebiet NSG ROW 29 Glindbusch als zentraler Schutzzweck die Erhaltung des historisch alten Waldstandortes und des Glindbaches einschließlich seines Quellbereiches als naturnahes Fließgewässers benannt. Die insbesondere als zu schützende genannte Art der Fauna und Flora ist der Kriechende Sellerie. Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wurden Waldumbau, Nutzungsaufgabe in Teilbereichen, Entwicklung von Alt- und Totholzbeständen, Fortsetzung der Artenhilfsmaßnahmen für den Kriechenden Sellerie definiert. Alle diese Maßnahmen sind innerhalb der Fläche des NSG ROW 29 umsetzbar und werden nicht durch eine angrenzende Windenergienutzung beeinträchtigt. Deshalb ist der Puffer von 500m zu dem NSG ROW 29 nicht begründet.</p> <p>Für das NSG ROW 30 Wiestetal lesen sich die Punkte unter Schutzzweck und unter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen weitgehend ähnlich. Es ist zu nennen, dass dieser Bereich als Lebensraum für den Schwarzstorch zu schützen und entwickeln ist. Der Schwarzstorch hat in dem Bereich bereits seit mehreren Jahren nicht gebrütet und kann nicht als relevantes Argument genommen werden. Dem erwähnten Schutz der Fledermäuse wird in der Windkraftplanung durch ein Fledermausgutachten und den Ergebnissen angepasste Planung Rechnung getragen. Als weitere insbesondere zu schützende Arten werden Bachbewohner wie Steinbeißer, Flussneunauge, Bachneunauge, Grüne Flussjungfer und Fischotter genannt, deren Lebensraum nicht durch die Windkraftplanung beeinflusst wird. In diesem Fall halten wir den Puffer von 500m zu dem NSG ROW 30 ebenfalls für unbegründet.</p>	
--	--	---	--

		<p>5.2 Umzingelung / Weitere Belange</p> <p>Weiterhin wird angeführt, dass der Ort Hesedorf von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre, welches aber nicht der auf S. 78 im 1. Entwurf des RROP genannten „Umzingelung“ entspricht.</p> <p>Weiterhin wird die Potenzialfläche 26 Bereich Nartum als geeignet beschrieben. Die Potenzialfläche 27 liegt in der gleichen Sichtachse wie die Potenzialfläche 26 von Hesedorf aus gesehen. Also ist nicht von einer Umzingelung zu sprechen, wenn diese nach den Bereichen des Blickwinkels bewertet würde.</p> <p>Zusätzlich wird angeführt, dass der nächste Windpark 2,5 km entfernt liegt. Nach unserer Messung beträgt der Abstand 2,8 km. Die Entfernung zu anderen Standorten findet sich mit keinem Wort in der Begründung und ist nicht definiert, somit kann dieser Aspekt auch nicht in die Bewertung der Potenzialflächen einfließen. Dies ist im Planungskonzept auch nicht einheitlich angewendet worden: Die Potenzialflächen 1, 3, 12b, 21, 28 und 33 haben eine Entfernung von unter 3 km zur Bestandsanlagen. Dies steht der Eignung der Flächen in Ihrer Bewertung nicht entgegen.</p>	
		<p>5.3 Schlussfolgerung</p> <p>Somit stehen weder Tabu- noch Abwägungskriterien einer Ausweisung dieser Fläche entgegen. Wir fordern wir die Regionalplanung des Landkreises Rotenburg hiermit auf, das von uns identifizierte Windpotenzialgebiet „Nr. 27 südlich der A 1 bei Gyhum“ im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen und als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ auszuweisen.</p>	
		<p>6 Auseinandersetzung mit der Fläche „Byhusen“</p> <p>Die Potenzialfläche Byhusen befindet sich nord-östlich der Ortschaft Byhusen an der Landkreisgrenze zum Landkreis Stade und ist nach den Kriterien des 1. Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 32 Hektar groß. Sie wurde als Fläche unter 50 Hektar im zweiten Arbeitsschritt der Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen nicht in die Bewertung mit einbezogen.</p>	<p>Eine Ausweisung der Potenzialfläche erfolgt nicht. Sie hat keine Mindestfläche von 50 ha.</p>

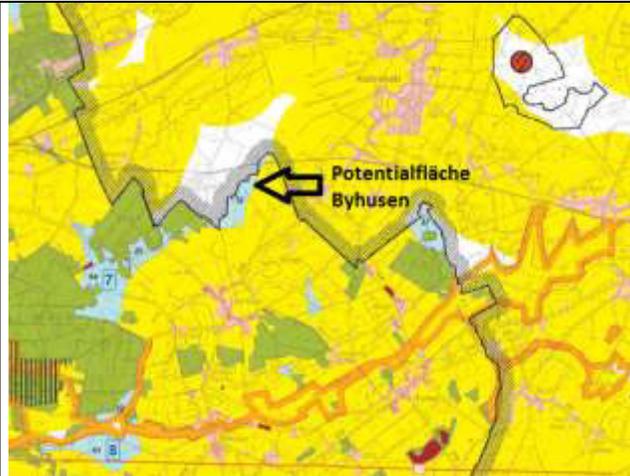


Abbildung 2: Arbeitskarte – Potentialfläche Byhusen

Wie bereits in Kapitel 3.9 erläutert halten wir eine Mindestgröße für Eignungsgebiete von 50 Hektar für nicht geeignet. Die von uns identifizierte Fläche bietet Raum für mehr als Windenergieanlagen und ermöglicht so die gewünschte Konzentrationswirkung. Darüber hinaus würde die Fläche im Falle einer wie in Kapitel 3.4 dargestellten Reduzierung der Abstände zu Wohnhäusern dem Mindestgrößen-Kriterium entsprechen.



Abbildung 2: Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Stade – Windpark Essel nördlich von Byhusen

Die Konzentrationswirkung dieser Fläche wird darüber hinaus noch gesteigert, da

		<p>im Landkreis Stade im RROP 2013 in direkter nördlicher Nachbarschaft der Windpark Essel ausgewiesen wurde. Dieser Windpark wird im Landkreis Rotenburg in der Nähe der Ortschaft Malstedt über ein neues Umspannwerk an das Netz angeschlossen. Der Arbeitskarte ist zu entnehmen, dass sich nördlich der Potenzialfläche eine Weißfläche – also ein für Windenergie geeigneter Bereich – befindet. Die Arbeitskarte ist an dieser Stelle anzupassen und die Abbildung aus dem RROP 2013 des Landkreises Stade einzufügen. Die Potenzialfläche Byhusen kann als Erweiterung des Windpark Essel angesehen werden.</p> <p>Neben der Vorbelastung im Landkreis Stade befinden sich südöstlich der Potenzialfläche zwei nicht raumbedeutsame Windkraftanlagen.</p> <p>Die Vorbelastung und die Nähe zu technischer Infrastruktur ist für diesen Standort positiv auszulegen.</p> <p>Nach dem 1. Entwurf der Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg 2015 ist der Bereich großräumig als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen, von daher besteht kein Nutzungskonflikt an dieser Stelle.</p> <p>Wir fordern, dass diese Fläche aufgrund der Vorbelastung im Landkreis Stade in das Regionale Raumordnungsprogramm Rotenburg als Vorranggebiet Windenergie aufgenommen wird und die Mindestflächengröße als auch die Abstände zu Wohnhäusern reduziert werden.</p>	
		<p>7 Auseinandersetzung mit der Potenzialfläche Nr. 36 „Bereich südöstlich von Ostervesede“</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 36 ist mit 431 Hektar für die Nutzung der Windenergie sehr geeignet. Wir begrüßen die Ausweisung eines Teils der Potenzialfläche Nr. 36.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p>8 Auseinandersetzung mit der Potenzialfläche Nr. 44 Bereich nördlich von Wittorf</p> <p>Wie bereits zur Potenzialfläche 10 ausgeführt, ist es nicht nur von Bedeutung, wo sich das Nahrungshabitat des Schwarzstorches befindet, sondern auch, wo der Brutplatz gelegen ist. In der Flächenbewertung ist der Abstand zu einem Schwarzstorchhorst jedoch nicht angegeben.</p> <p>Dies ist in einem vertieften Gutachten zu untersuchen und beizufügen oder auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zu verschieben und somit die Fläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.</p>	Eine Festlegung der Potenzialfläche nördlich von Wittorf als Vorranggebiet für die Windenergie soll nicht erfolgen. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs verwiesen, wonach Teilbereiche der Fläche, nämlich die Niederung des Visselbaches, Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den Tierartenschutz sind (siehe Landschaftsrahmenplan, Fortschreibung 2015, Karte 1).
		<p>9 Anlagen</p> <p>Anlage 1: „Umfassung von Ortschaften als neues Kriterium der Regionalplanung, Synke Ahlmeyer, UmweltPlan GmbH, Stralsund“</p>	

		Anlage 2: Gutachten zu Potenzialfläche 27 von Dipl. Biologe Umland	
	Helmut Taege, Rhadereistedt		
		<p>Die Potenzialfläche Nr.10 im Bereich zwischen Hanstedt und Rhadereistedt mit einer Größe von 70 ha wurde von Ihnen falsch bewertet und nicht mit berücksichtigt.</p> <p>Diese Fläche eignet sich hervorragend für eine Windenergienutzung und erfüllt sämtliche Vorgaben für ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung.</p> <p>Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung:</p> <p>Es besteht keine naturschutzfachliche Bedeutung und es ist auch kein Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Das avifaunistische Gutachten soll ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen, dieses kann ich nicht erkennen und nachvollziehen. Dieses Gutachten liegt der Öffentlichkeit auch nicht vor. Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung, wird die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet nicht erreicht.</p> <p>Bewertung:</p> <p>Die Entfernung des Brutstandortes des Schwarzstorches wurde nur mit 2-3 km angegeben, tatsächlich sind es aber ca.6 km und ein Nahrungshabitat für diesen Schwarzstorch gibt es nicht.</p> <p>Außerdem ist der Hanstedter-Mühlenbach in einem, durch die hohen Nährstoffeinträge der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in einem sehr schlechten Zustand.</p> <p>Auch die Angabe, der Standort liege im Umfeld des internationalen Schlafplatzes für Kraniche, Zwergschwäne und Gänse, ist für bedeutungslos, er liegt außerhalb des Umfeldes.</p> <p>Es besagt nur, dass der Schlafplatz am Huvenhoopsmoor ist, mehr nicht und ist für diesen Standort überhaupt nicht relevant.</p> <p>Vergleich z.B. einer anderen Potenzialfläche:</p> <p>Vergleich z.B. zu Potenzialfläche Nr.12b Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt:</p> <p>In Granstedt hat man mitten in einem Vorranggebiet für Erholung ein Vorranggebiet für Windenergie geplant.</p> <p>Wie man sieht, sind die Angaben der Fa. Aland bedeutungslos und nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p> <p>Der RROP-Entwurf ist keine „Verhinderungsplanung“, sondern eine Planung mit Augenmaß, bei der auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege angemessen berücksichtigt werden.</p>

		<p>repräsentativ. Das Huvenhoopsmoor wurde überhaupt nicht mit erfasst. In der Zevener Zeitung konnte man am 24.05.2016 folgenden Artikel lesen unter der Rubrik zertifizierte Traumtour, es wird hier der Nordpfad Ostetal Bereich Granstedt vorgestellt. u.a. Steilhänge, Röhrichte, Ufergehölze, Feuchtwiesen und dichte Auenwälder prägen eines der schönsten und naturbelassenen Flußtäler Norddeutschlands.</p> <p>Allgemein Hier wurde mit Absicht versucht, die Potenzialfläche Nr.10 zwischen Rhadereistedt und Hanstedt, bewusst zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entfernung zum Nest des Schwarzstorches sind keine 2-3 km, sondern ca. 6 km (die Entfernung wurde bewusst reduziert) • Landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet (Nahrungshabitat Schwarzstorch stimmt auch nicht) • Internationaler Schlafplatz für Kraniche (auch nicht zutreffend) • Die Potenzialfläche Granstedt Nr.12b liegt noch dichter am Huvenhoopsmoor als Rhadereistedt und wurde überhaupt nicht in Betracht gezogen. <p>Zusammenfassung: Im Ergebnis, muss die Potenzialfläche Nr.10 im Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt als geeigneter Standort eine Chance bekommen. Eine Verhinderungsplanung ist unzulässig.</p> <p>Ich möchte Sie auffordern, das Potenzialgebiet Nr. 10 zwischen Rhadereistedt und Hanstedt zu berücksichtigen und als Vorranggebiet zur Windenergienutzung mit auszuweisen.</p>	
	Eigentümer der Fläche Nr. 10 Rhadereistedt-Hanstedt		
		<p>Als Eigentümer der Fläche Nr. 10 Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt haben wir uns zusammengeschlossen und uns bereits Gedanken gemacht über eine künftige Bürgerbeteiligung am Windpark. Beabsichtigt ist eine Stiftung oder einen Verein zu gründen, mit dem wir andere Vereine und Aktivitäten bei uns vor Ort fördern wollen. Dazu wurde im 'Gestattungsvertrag' explizit vereinbart, dass exakt 4 % der jährlichen Pachterträge in diesen 'gemeinnützigen Topf' fließen und zusätzlich von der</p>	<p>Siehe vorstehende Bewertung zur Stellungnahme der Windwärts Energie GmbH.</p>

		<p>Gestattungsnehmerin jährlich pro WEA 1.500 Euro eingezahlt werden. Damit wäre ein permanenter Zufluss im Falle einer Realisierung des Windparks gegeben, der den örtlichen Vereinen zugutekommen könnte.</p> <p>Eine solche vertraglich fixierte Vereinbarung werten wir als Besonderheit – und dieses sollte auch im Vergleich zu anderen Standorten/Mitbewerbern Eingang in die Bewertung finden.</p> <p>Wir als die Vertreter der Eigentümergemeinschaft Rhadereistedt vertreten 56 Eigentümer im Bereich der Potentialfläche 10 - und möchten als Eigentümergemeinschaft unsere lokale Unterstützung für die Fläche aussprechen.</p> <p>Nachfolgend führen wir in unserer STELLUNGNAHME Punkte auf, die von uns teilweise differenzierter bzw. anders gesehen werden, als von Ihnen im RROP ausgeführt.</p>	
		<p>S. 72: Im Planungsraum sollen nach den Empfehlungen des Klimaschutzkonzeptes 1% der Gesamtfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Das Klimaschutzkonzept ist 2013 erstellt worden, danach hat das Land Niedersachsen mit dem Ziel von 2,53% der Landkreisfläche bis 2050 den Windenergieerlass erlassen. Warum werden die Ziele des Klimaschutzkonzeptes nicht neu überdacht und gegebenenfalls geändert. Schließlich geht es um die Zukunft der Bürger im Landkreis Rotenburg (Wümme). Eine schnelle und ambitionierte Umsetzung der Energiewende ist für die Eingrenzung des Klimawandels besser als nur das notwendige Minimum langsam und restriktiv umzusetzen.</p>	
		<p>S. 77: Geestkante zum Teufelsmoor [...] Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Dieser weitläufige Verlauf der Geestkante ist uns innerhalb der Landschaft nicht so markant erkennbar. Bei der Geestkante handelt es sich um ein höher gelegenes Areal, das aufgrund seiner Lage besonders gut für die Windenergienutzung geeignet ist.</p> <p>Die Begründung liest sich für uns so, dass es dort bisher keine Windenergie gibt und es deshalb auch in Zukunft keine Windenergie geben soll. Das ist keine fundierte Begründung, sondern der Versuch die Windenergie in diesem Bereich zu verhindern. Aufgabe der Regionalplanung ist es zu prüfen, ob Bereiche für Windenergienutzung geeignet sind.</p>	

		<p>S. 78 Zweiter Arbeitsschritt: [...] Bei der Prüfung wurden der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) (Fortschreibung 2015) und die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN berücksichtigt.</p> <p>Soweit uns bekannt ist, war im Dezember 2015 zum Beschluss der Offenlage der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) dem Kreis noch nicht vollständig vorliegend. Zu dem Beginn der Offenlage am 8.3.2016 war der Landschaftsrahmenplan nicht öffentlich einsehbar, obwohl sich maßgebliche Entscheidungen darauf beziehen, insbesondere da unsere Potentialfläche Nr. 10 wegen der im LRP beschriebenen Geestkante und LSG-würdigen Bereiche als nicht geeignet bewertet wird. Der Landschaftsrahmenplan ist erst Ende März im Internet veröffentlicht worden. Wie kann der Kreis zu solchen Entscheidungen kommen, wenn sie nicht alle Informationen vorliegen hat. Für unsere Stellungnahme war es auch kritisch, weil wir zu Beginn der Offenlage nicht alle erforderlichen Informationen hatten.</p> <p>Die Daten aus dem Landschaftsrahmenplan sind kategorisch angewandt worden und es kann hier nicht von einer besonderen Prüfung gesprochen werden.</p>	
		<p>S. 74 ff. Erster Arbeitsschritt: Ermittlung der Tabuzonen Die Ermittlung der Tabuzonen erfolgte nach folgenden Kriterien (Beschluss des Kreisausschusses vom 25.06.2013): [...] a) Harte Tabuzonen [...] Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit Bauverbot [...] b) Weiche Tabuzonen: Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot S. 78 Zweiter Arbeitsschritt: [...] Auf folgende Aspekte wurde Wert gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Festlegung von Windparks in Bereichen, die gemäß Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG-würdig sind <p>In 2013 hat der Kreistag Kriterien festgelegt nach denen die Tabuzonen ermittelt wurden und diese wurden nach harten und weichen Kriterien unterteilt. Im zweiten Arbeitsschritt wurden alle Flächen ausgeschlossen, die laut Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG-würdig sind. Diese Regel wird rigoros für den Landkreis angewandt, ist aber nicht vom Kreistag beschlossen worden. Unserer Meinung nach kann diese Regel so nicht angewandt werden, weil sie politisch nicht beschlossen wurde und auch nicht in ein hartes oder weiches Kriterium unterteilt wurde. Die NSG- bzw. LSG-würdigen Bereiche sind nicht ausgewiesen worden, unterliegen also noch keinem besonderen Schutz und Schutzziele und –zwecke wurden nicht festgelegt. Es gibt als noch keine fundierte Begründung.</p>	
		<p>S. 86 Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung: Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem</p>	

		<p>Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.</p> <p>Dieser Aspekt ist nicht gesondert negativ auszulegen, da dies kein vom Kreistag beschlossenes Kriterium ist und zudem der Landschaftsrahmenplan erst nach Beschluss der Offenlage des Entwurfs 2015 fertig gestellt wurde. Deshalb kann der Satz gestrichen werden.</p>	
		<p>S. 86 Bewertung: Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet.</p> <p>Dieser Aspekt ist nicht gesondert negativ auszulegen, da dies kein vom Kreistag beschlossenes Kriterium ist und zudem der Landschaftsrahmenplan erst nach Beschluss der Offenlage des Entwurfs 2015 fertig gestellt wurde. Deshalb kann der Satz gestrichen werden.</p>	
		<p>S. 86 Bewertung: Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht.</p> <p>Zu der Konfliktpotenzialanalyse gibt es nur diese Schlussfolgerung. Was sind die Details? Wägen Sie genauer ab und stellen die Abwägungsgründe zur Verfügung, statt nur eine Schlussfolgerung zu ziehen.</p>	
		<p>S. 86 Bewertung: Südlich der Fläche liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der Brutstandort des Schwarzstorchs befindet sich im südlich gelegenen Wald „Ummel“ in 2-3 km Entfernung zur Potenzialfläche.</p> <p>Beide Flächen sind südlich der Potentialfläche. Nach unserem Verständnis fliegt der Schwarzstorch auf dem Weg vom Brutplatz zur Nahrungsaufnahme gar nicht über das Gebiet. Weiterhin gehen wir davon aus, dass der Schwarzstorch häufiger östlich Richtung Badenstedt oder westlich Hepstedt/Kirchtimke anfliegt und die Fläche Nr. 10 nicht kreuzt.</p> <p>Nach der Aussage von Forstbediensteten befindet sich der Horst vom Schwarzstorch im südlichen Bereich des LSG „Ummel/ Dickes Holz“, ist also eher 6 bis 7 km entfernt. Auch sind im Ummel spezielle Teiche für den Schwarzstorch angelegt worden.</p>	
		<p>S. 86 Bewertung: Außerdem liegt die Fläche im Umfeld des international bedeutsamen Schlafplatzes für Kraniche, Zwergschwäne und Gänse im Huvenhoopsmoor.</p>	

		<p>Das Huvenhoopsmoor ist über 4-5 km entfernt und nicht im Umfeld. Die Fläche 12b, die für die Windenergienutzung geeignet sein soll, ist nur etwa 1 km vom Huvenhoopsmoor entfernt. Zudem ist neben der Fläche 12b die Oste und beides scheint kein Hindernis zu sein.</p> <p>Der Satz ist aus der Bewertung zu streichen, weil es eine ungerechte Bewertung ist.</p> <p>Wir kommen bei der Flächenbewertung der Potenzialfläche Nr. 10 zu einem positiveren Ergebnis, so dass bei neuerlicher Abwägung einer Befürwortung zur Eignungsfläche eines 'Windparks' nichts im Wege stehen sollte.</p>	
	Eigentümergeinschaft Gyhum		
		<p>Zu dem ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises unsere Stellungnahme ein. Insbesondere bezieht sich diese Stellungnahme auf die Potenzialfläche 27 Bereich südlich der A1 bei Gyhum. Wir sind die Vertreter der Eigentümergeinschaft Gyhum und vertreten 38 Eigentümer im Bereich der Potentialfläche 27. Die Eigentümer der Fläche 27 und des umliegenden Bereichs haben sich bereits 2012 zusammengeschlossen und uns als Vertreter der Gemeinschaft gewählt.</p> <p>Als weiteren Schritt waren unsere Vertreter beauftragt eine Gesellschaft zu gründen und alle notwendigen Schritte zu tun, um eine zukünftige Bürgerbeteiligung am Windpark vorzubereiten. Es wurde für die zukünftige Bürgerbeteiligung die Windpark Gyhum-Hesedorf Bürgerbeteiligungs-UG (haftungsbeschränkt) gegründet, in deren Satzung die Beteiligung bereits festgeschrieben ist. An dem Windpark können sich neben den Bürgern, Betrieben und Organisationen der Gemeinde Gyhum auch die der Ortschaften Borchel und Mulmshorn zukünftig beteiligen, damit alle im Umfeld lebenden oder tätigen Menschen an dem Windpark partizipieren können. Hier haben wir bewusst über die Gemeindegrenze hinaus den Bereich erweitert und alle eingebunden, die auf die Windenergieanlagen blicken können. Eine lokale Betreibergesellschaft führt auch dazu, dass 100% statt 70% der Gewerbesteuer vor Ort gezahlt werden. Die Bürgerbeteiligung liegt uns am Herzen, um die lokale Wertschöpfung zu erhöhen. Die Vorteile hiervon weiter auszuführen, halten wir nicht für erforderlich, da Sie bereits in dem Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg die Bedeutung der lokalen Wertschöpfung aus der Bürgerbeteiligung dargelegt haben.</p> <p>Sollte ein breites Interesse an der Stromversorgung aus dem Windpark bestehen, wird den Bürgern eine Stromversorgung mit dem Strommix aus dem Windpark angeboten werden und die interessierten Bürger können dann entsprechend ihren Stromanbieter wechseln.</p>	<p>Siehe vorstehende Bewertung zur Stellungnahme der Windwärts Energie GmbH.</p>

		<p>Weiterhin möchten wir die lokale Bevölkerung mit ihren Fragen, Wünschen und Bedenken einbinden. Bereits im April 2016 haben wir zwei öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, auf denen sich die Bevölkerung über den möglichen Windpark informieren konnte. Hierzu hatten wir gemeinsam mit dem Unternehmen Windwärts Energie GmbH über eine Postwurfsendung eingeladen. Bevor wir auf die einzelnen Punkte des Regionalen Raumordnungsprogramms – Entwurf 2015 eingehen, möchten wir hier als Eigentümergemeinschaft explizit unsere lokale Unterstützung für die Fläche aussprechen. Weiterhin haben wir für die Potenzialfläche Nr. 27 insgesamt 54 Unterschriften gesammelt und fügen diese als Anlage 1 dieser Stellungnahme bei.</p> <p>Die Adressen und Unterschriften sind ausschließlich innerhalb dieser Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalen Raumordnungsprogramm – Entwurf 2015 zu verwenden und sind zum Datenschutz der jeweiligen Personen nicht zu veröffentlichen.</p> <p>Der Text der Unterschriftenliste ist wie folgt:</p> <p><i>Ja zur Windenergie bei uns in der Gemeinde Gyhum</i></p> <p><i>Wir sprechen uns für die Erzeugung von erneuerbaren Energien bei uns vor Ort aus und unterstützen die Ausweisung der Vorrangfläche 27 „Bereich südlich der A1 bei Gyhum“ zur Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme).</i></p> <p><i>Dies ist eine Initiative der Grundstückseigentümer im Bereich der Vorrangfläche 27, der Windpark Gyhum-Hesedorf Bürgerbeteiligungs-UG und der Windwärts Energie GmbH. Ich bin damit einverstanden, dass diese Unterschriftenliste mit meiner Unterschrift als Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm - Entwurf 2015 an den Landkreis Rotenburg (Wümme) weiter gegeben wird.</i></p> <p><i>Kontakt: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover, Tel.: 0511-123 573 0 Windpark Gyhum-Hesedorf Bürgerbeteiligungs-UG (haftungsbeschränkt), Matthias Hoops</i></p>	
		<p>S. 72: Im Planungsraum sollen nach den Empfehlungen des Klimaschutzkonzeptes 1% der Gesamtfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Das Klimaschutzkonzept ist 2013 erstellt worden, danach hat das Land Niedersachsen mit dem Ziel von 2,53% der Landkreisfläche bis 2050 den Windenergieerlass erlassen. Warum werden die Ziele des Klimaschutzkonzeptes nicht neu überdacht und gegebenenfalls geändert. Schließlich geht es um die</p>	

		<p>Zukunft der Bürger im Landkreis Rotenburg (Wümme). Eine schnelle und ambitionierte Umsetzung der Energiewende ist für die Eingrenzung des Klimawandels besser als nur das notwendige Minimum langsam und restriktiv umzusetzen.</p>	
		<p>S. 95 Beschreibung der Potentialfläche: Bei der Potentialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 54 ha. Arbeitskarte Im nordwestlichen Bereich der Potentialfläche ist die Abgrenzung der Fläche nach harten und weichen Kriterien nicht nachvollziehbar und muss vergrößert werden. Die Fläche ist entsprechend größer als 54ha. Die Arbeitskarte muss überarbeitet werden. Der nicht nachvollziehbare Bereich ist in dem Kartenausschnitt rot markiert.</p> 	
		<p>S. 76 Zweiter Arbeitsschritt: [...] Auf folgende Aspekte wurde Wert gelegt: [...] - keine Festlegung in wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel S. 95 Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung: Nördlich und südlich grenzen landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete im Bereich der Wieste und der Glindbachs unmittelbar an die Potentialfläche. Das ist ein Widerspruch, die auf S. 95 genannten Bereiche grenzen nur an die</p>	

		<p>Potentialfläche und sind nicht in der Fläche und widersprechen nicht der Ausweisung.</p> <p>Wir sehen in der Fläche und ihrem Umfeld keine Hauptschutzzone für Gastvögel wie Kraniche. In unseren Augen ist der Hauptschutzbereich das Tister Bauernmoor. Seit der Wiedervernässung des Bauernmoores vor circa 10 Jahren ziehen mehr Kraniche durch die Region. Davor waren sie erheblich seltener.</p>	
		<p>S. 96: Entfernung zu anderen Standorten (< 5km): Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt 2,5 km.</p> <p>Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt mindestens 2,8 km. Bei anderen für die Windenergienutzung geeigneten Flächen steht dieses Kriterium nicht gegen die Planung. Es ist verwirrend, wann der Abstand negativ und wann positiv ausgelegt wird. Deshalb verstehen wir nicht, warum der Abstand hier negativ ausgelegt wird. Er könnte doch auch positiv bewertet werden.</p>	
		<p>Vorbelastungen: Die Autobahn A1 grenzt nördlich an die Fläche an.</p> <p>Die A1 ist eine dominante Vorbelastung und in anderen Regionen wird besonders an Autobahnen geplant, was als Energieautobahn bezeichnet wird. Weiterhin ist die Fläche nach Gyhum hin durch die Autobahn und die Erhebung hin schlecht einsehbar und in Richtung von Hesedorf durch Wälder abgeschirmt. Da es keinen Weg gibt, der über die Potentialfläche von Hesedorf nach Gyhum führt, wird dieses Gebiet kaum bis gar nicht von Spaziergängern und Radfahrer besucht. Die Windenergie beeinträchtigt hier nicht die Erholung der Bürger. Der Verkehr in der Fläche kommt ausschließlich von der landwirtschaftlichen Nutzung.</p>	
		<p>S. 96 Bewertung: Das Entwicklungspotenzial der Potenzialfläche selbst ist vergleichsweise hoch.</p> <p>Wir stimmen zu, dass die Entwicklungsmöglichkeit der Potenzialfläche hoch ist und die Windenergienutzung in einem vorbelasteten Gebiet ist, das von dem Freizeitverhalten der Bürger abgeschirmt ist.</p> <p>In diesem Bereich wird intensive Landwirtschaft betrieben.</p>	
		<p>S. 96 Bewertung: Außerdem befindet sich ein Moortümpel im zentralen Bereich der Fläche, der als Nahrungshabitat geeignet ist.</p> <p>Als Flächeneigentümer und Pächter bewirtschaften wir die Felder innerhalb der Potentialfläche und fragen uns, was mit dem Moortümpel gemeint ist.</p> <p>Sollte die oben abgebildete intensiv genutzte Wiese im Nordwesten zwischen Straße und Autobahn gemeint sein, die in den vergangenen Jahren</p>	

zwischenzeitlich feucht gefallen ist, wegen eines mangelhaft gepflegten Siels, ist dies im vergangenen Winter (2015/6) nicht der Fall gewesen und im Frühjahr 2016, als im April die Felder mit den landwirtschaftlichen Fahrzeugen aufgrund der anstehenden Nässe nicht befahrbar waren, war diese Wiese trocken.



Oder ist der hier abgebildete Teich gemeint? Die angrenzenden Wiesen werden intensiv durch eine Rinderherde (circa 65 Stück) genutzt und durch die tägliche Kontrolle des Viehbestands wird die Wiese außergewöhnlich hoch durch landwirtschaftliche Fahrzeuge frequentiert.

S. 96 Bewertung: Zudem würde eine Berücksichtigung der Potenzialfläche dazu führen, dass der Ort Hesedorf von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre.

Von dem Ort Hesedorf aus gesehen, befindet sich die Potenzialfläche 26 in der gleichen Richtung wie die Potenzialfläche 27. Somit ist es offensichtlich möglich, dass von zwei Seiten ein Windpark stehen kann.

		Wenn die Potentialfläche 26 möglich ist, wird durch die Fläche 27 die Belastung nicht maßgeblich erhöht.	
		S. 96 Bewertung: Folglich ist die Fläche für die Windenergienutzung nicht geeignet. Wir halten die Fläche für geeignet. Die genannten Argumente in der Bewertung sind nicht schlagkräftig für die negative Bewertung.	
		S. 76: Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m Aus welchem Grund gibt es einen Schutzabstand zu den Naturschutzgebieten? Im Naturschutzgebiet Glindbusch wird der Kriechende Sellerie geschützt, dessen größter Feind das Damwild ist. Wozu wird hier ein Schutzabstand von 500m benötigt? Wir finden das überflüssig. Anlage 1: Unterschriftenliste „Ja zur Windenergie bei uns in der Gemeinde Gyhum“	
	RWE International SE, RWE Innogy, Hamburg		
		Der Entwurf des RROP entspricht in einigen Punkten nicht den rechtlichen Anforderungen an die Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung im Zusammenhang mit der Regionalplanung. Entsprechend nehmen wir ausführlich Stellung zu Kapitel 4.2. „Energie“ der Begründung des RROP-Entwurfes. Die Ausweisung von Vorrangstandorten oder Eignungsgebieten soll im Fall Rotenburg / Wümme zur Folge haben, dass im jeweiligen raumordnerischen Ausschlussgebiet des Planungsgebietes Windenergieanlagen im Sinne des generellen Privilegierungstatbestandes nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verbindlich ausgeschlossen sind. Diese Ausschlusswirkung kann nur erzielt werden, wenn der raumordnerischen Festlegung ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept auf der Grundlage von Vorrang-/ Eignungsgebieten und Ausschlussgebieten zugrunde liegt, das den allgemeinen und rechtlichen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird. Die Abwägung aller zu beachtenden Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken und das gesamte Planungsgebiet umfassen. Die Planung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windkraftanlagen freizuhalten. Ebenso wie die positive Aussage muss sich auch die negative Aussage aus den konkreten örtlichen	

		<p>Gegebenheiten nachvollziehbar herleiten lassen. Die Ausschlusswirkung muss durch städtebauliche Gründe legitimiert sein. Es bedarf also eines räumlich und inhaltlich geschlossenen Raumplanungskonzeptes.</p> <p>Die Begründung des RROP-Entwurfes lässt nicht erkennen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergiegewinnung diesen rechtlichen Anforderungen entspricht. Der Abwägungsvorgang ist in Bezug auf die festgelegten und auf die ausgeschlossenen Standorte zum Teil nicht nachvollziehbar und damit fehlerhaft.</p> <p>Die Einwendungen gegen das gesamträumliche Planungskonzept zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten im Entwurf des RROP 2015 werden in Kapitel 1 dargestellt. In Kapitel 2 werden konkrete Einwendungen hinsichtlich der Art der Ausweisung bzw. Nichtausweisung sowie des Zuschnitts einzelner Vorrangstandorte im RROP-Entwurf gemacht. Dabei wird konkret zu folgenden Windenergie-Standorten Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern und Vorrangstandort Sandbostel/Bevern • Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen • Bestehendes Windvorranggebiet Seedorf • Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf und Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel 	
		<p>1. Bedenken und Hinweise zum gesamträumlichen Planungskonzept zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten im RROP-Entwurf 2015</p> <p>Das Land Niedersachsen hat am 24. Februar 2016 seinen Windenergieerlass (WEE) bekanntgemacht (Nds.MBl. 2016, 190 ff.). Dieser Erlass ist ebenso wie die vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Niedersächsischen Landkreistag (ML/NLT) erarbeitete Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ vom 15. November 2013 für die Landkreise im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten maßgebend. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) konnte den Erlass bei der Erarbeitung des RROP-Entwurfs noch nicht berücksichtigen. Der Erlass gilt aber für die weitere Bearbeitung des RROP und die endgültige Beschlussfassung. Nach Nr. 1.5 des WEE ist der Erlass für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenden Wirkungskreis tätig werden (Immissionsschutzrecht, Bauaufsichtsrecht, Naturschutzrecht etc.). Soweit sie als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Erlass „als Orientierungshilfe zur Abwägung“ (Seite 191). Laut der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ vom ML/NLT sind zur</p>	

		<p>Erstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen, die die Steuerung der Windenergienutzung und gleichzeitige Ausweisung von Gebieten mit Ausschlusswirkung zum Ziel haben, unter Berufung auf die Urteile vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) des Bundesverwaltungsgerichts vier Arbeitsschritte notwendig: 1. Ermittlung von harten Tabuzonen, 2. Ermittlung von weichen Tabuzonen, 3. Bewertung und Abwägung der nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen mit Herleitung der auszuweisenden Vorranggebiete und 4. Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum verschaffen wurde.</p>	
		<p>1.1. Hinweise zur Ermittlung der Tabuzonen (erster Arbeitsschritt); (bezieht sich auf die Begründung zum RROP-Entwurf ab S. 74 ff.) Im RROP-Entwurf 2015 des Landkreises Rotenburg / Wümme werden in einem sog. ersten Arbeitsschritt die harten und weichen Tabuzonen ermittelt. Dieser erster Arbeitsschritt des RROP-Entwurfes entspricht im Wesentlichen den in der ML/NLT-Arbeitshilfe empfohlenen Arbeitsschritten 1 und 2. Die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist unserer Ansicht nach im RROP-Entwurf korrekt und entsprechend der aktuellen Rechtsprechung erfolgt. Bei den weichen Tabuzonen fallen allerdings folgende Festlegungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand zu allen Wohnhäusern, auch im Außenbereich, von 1.000 m, • Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 m, • Mindestgröße der Vorranggebiete von 50 ha. <p>Diese drei Kriterien bewirken eine erhebliche Einschränkung der Potenzialflächen und bedürfen daher einer eingehenden konkreten Begründung. Zu den weichen Tabuzonen heißt es im Windenergieerlass Niedersachsen: „Da der Windenergie substantiell Raum zu geben ist, dürfen sie jedoch nicht zur Verhinderung der Windenergie eingesetzt werden. Weiche Tabuzonen im Rahmen der Planung bedürfen daher einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist nicht zulässig. Vielmehr muss eine Pauschalierung im Sinne der Rechtsprechung aus den Erfordernissen/Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums abgeleitet werden. Insofern gibt es auch keine landesweite verbindliche Vorgabe für einen bestimmten Siedlungsabstand“ (Seite 193). Zu den weichen Tabuzonen im Naturschutzbereich heißt es im Windenergieerlass Niedersachsen: „Generelle Abstände zu diesen und nachfolgend behandelten Landschaftsschutzgebieten sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt. Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks</p>	<p>Zu 1.1: Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern, der 500 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten und die Mindestfläche von 50 ha wurden sorgfältig geprüft. Alle Kriterien wurden bereits im RROP 2005 angewendet und sind im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>

		<p>nach Abwägung der Belange geboten sein.“ (Seite 193)</p> <p>Es sehen also weder der Windenergieerlass noch die ML/NLT-Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ Mindestabstände und Mindestgrößen als weiche Tabuzonen vor!</p> <p>Die im Entwurf des RROP angeführten Begründungen für die oben genannten weichen Tabuzonen entsprechen den aus der Rechtsprechung abgeleiteten Anforderungen des WEE an eine ausreichende Prüfung und Begründung unserer Ansicht nach überwiegend nicht. Fehlt eine auf den konkreten Planungsraum bezogene Erläuterung, welche die jeweiligen regionalen Erfordernisse erkennen lässt, bewirkt dies einen Fehler im Abwägungsvorgang (ML/NLT Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, Seite 13). Der Entwurf des RROP ist daher als rechtsfehlerhaft anzusehen. Der Entwurf sollte also entsprechend angepasst werden.</p>	
		<p>1.2. Hinweise zur Standortauswahl der verbleibenden Potenzialflächen (zweiter Arbeitsschritt) (bezieht sich auf die Begründung zum RROP-Entwurf ab S. 78 ff.) Im RROP-Entwurf 2015 werden in einem sog. zweiten Arbeitsschritt die Potenzialflächen, welche nach der Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verbleiben, bewertet und abgewogen sowie davon ausgehend die auszuweisenden Vorranggebiete hergeleitet. Dies entspricht im Wesentlichen dem dritten Arbeitsschritt der ML/NLT-Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“.</p> <p>1.2.1 allgemeine Hinweise zur Begründung der Auswahlentscheidungen für einzelne Vorrangstandorte Die nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Flächen (Potenzialflächen) sind einer Einzelabwägung zu unterziehen. Im RROP-Entwurf werden dabei die verbliebenen 48 Potenzialflächen im Rahmen der Einzelabwägung auf insgesamt 18 Flächen mit einer Gesamtfläche von 2.407 ha reduziert (siehe RROP-Entwurf ab Seite 78 ff, Zweiter Arbeitsschritt: Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen). Hinsichtlich der Standortauswahl im Einzelnen ist festzustellen, dass die Ausführungen im RROP-Entwurf zu den einzelnen Standorten überwiegend sehr allgemein gehalten, unpräzise und schwer nachzuvollziehen sind. Das gilt z.B. für die Hinweise auf den (erst nach Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlichten) Landschaftsrahmenplan ohne nähere Darlegungen, was sich aus dem Landschaftsrahmenplan für den betreffenden Standort im Einzelnen ergibt und welche Überlegungen dem Landschaftsrahmenplan zugrunde liegen. Mehrfach werden allgemeine Hinweise auf eine im Beteiligungsverfahren nicht</p>	<p>Zu 1.2.1: Die Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen ist in den 48 „Steckbriefen“ (RROP-Entwurf S. 79ff.) nachvollziehbar dokumentiert. Von einer Verwendung von „Leerformeln“ kann keine Rede sein.</p>

		<p>veröffentlichte und nicht näher erläuterte avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse (ALAND 2014) gegeben sowie unkonkrete Größen- und Entfernungsangaben, Pufferzonen etc. in die Abwägung eingebracht. Die Abwägung kann deshalb vielfach nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Ausführungen auf Seite 78, dass bei der Prüfung der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) und die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN „berücksichtigt“ worden seien und „für ausgewählte Bereiche“ konkrete Untersuchungen (ALAND 2014) in Form einer avifaunistischen Konfliktpotenzialanalyse durchgeführt worden seien, sind so allgemein gehalten, dass die Bedeutung der sich aus diesen Unterlagen ergebenden Konsequenzen für die einzelnen Potenzialflächen und damit das Gewicht des jeweiligen Abwägungsbelanges sich nicht hinreichend abschätzen lassen. Das gilt umso mehr, als die einzelnen Potenzialflächen aufgrund der angewandten Kriterien z.T. ganz erheblich verkleinert werden, wenn sie nicht überhaupt entfallen. Z.B. werden die Potenzialfläche Nr. 6 (Sandbostel/Bevern) von 353 ha auf 121 ha und die Potenzialfläche Nr. 34 (Wohlsdorf/Bartelsdorf) von 664 ha auf 357 ha (260 ha plus 97 ha) reduziert. Wenn in diesen beiden Fällen darauf abgestellt wird, dass die „immense Ausdehnung“ der Potenzialfläche es erlaube, sich „auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen“ zu beschränken, ohne dass definiert wird, was unter „geringsten Auswirkungen“ verstanden werden soll, so bleibt offen, nach welchen Maßstäben letztlich die Gewichtung der unterschiedlichen Belange, zu denen schließlich auch die der betroffenen Grundstückseigentümer und Vorhabenträger gehören, erfolgt und ob nicht im Vergleich zu kleineren Potenzialflächen eine mit Art. 3 GG nicht vereinbare Ungleichbehandlung stattfindet. Wenn es weiter in diesem Zusammenhang heißt, die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen würden berücksichtigt, so handelt es sich bei derartigen Formulierungen um Leerformeln ohne konkreten Inhalt, aus denen sich eine Gebietseinschränkung diesen Umfangs nicht ableiten lässt. Insofern ist fraglich, ob der Entwurf als Entscheidungsgrundlage für die kommunalen Mandatsträger, die das RROP zu beschließen haben, ausreicht.</p>	
		<p>1.2.2 Hinweise zum Umfang der vorgesehenen Vorrangstandorte und dem Gebot der Windenergie substantiell Raum zu schaffen</p> <p>Die Träger der Regionalplanung verfügen bei der Erstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme über einen großen Gestaltungsspielraum. Insbesondere sind sie nicht verpflichtet, sämtliche, für die Windenergienutzung geeignete Flächen als Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen. Davon wird im RROP-Entwurf zu Recht ausgegangen. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt jedoch in ständiger Rechtsprechung, dass für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen werden muss, wenn die Rechtsfolgen des</p>	<p>Zu 1.2.2: Der Orientierungswert des Windenergieerlasses (für den LK ROW: 2,53 % der Kreisfläche) ist keine verbindliche Vorgabe für „substanziell Raum geben“. Der Landkreis entscheidet am Ende des RROP-Verfahrens nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie.</p>

	<p>§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) fruchtbar gemacht werden sollen.</p> <p>Wie oben dargelegt, sind der Niedersächsische Windenergieerlass sowie die ML/NLT-Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ für die Landkreise maßgebend und im Abwägungsprozess entsprechend zu berücksichtigen. Aus dem Erlass ergibt sich Folgendes: Das Land Niedersachsen macht „vorerst“ keinen Gebrauch von der Möglichkeit, im LROP verbindliche Vorgaben zur Verwirklichung des Landeszieles, bis zum Jahre 2050 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung Onshore zu installieren, vorzuschreiben (Nr. 2.7, Seite 192). Der Erlass weist aber darauf hin, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahre 2050 4.000 bis 5.000 Anlagen bzw. ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche und bezogen hierauf von mindestens rd. 7,35 % der Potenzialflächen erforderlich ist. Aus diesem Ausbauziel wird abgeleitet, dass die Träger der Regionalplanung – einschließlich der bereits ausgewiesenen Flächen für die Windenergienutzung – mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialflächen als Vorranggebiete vorsehen müssten. Als Potenzialfläche im Planungsraum wird die Fläche angesehen, die sich nach Abzug der harten Tabubereiche, sämtlicher FFH-Gebiete und der Waldflächen sowie der Industrie- und Gewerbeflächen ergibt (Seite 191 f.). Auf der Grundlage dieses Ziels von 7,35 % wird für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Anteil von 2,53 % der Gesamtfläche des Landkreises errechnet (Seite 207).</p> <p>Bei diesen Berechnungen für die einzelnen Landkreise handelt es sich demnach nicht um verbindliche Vorgaben, die von den Landkreisen strikt zu beachten wären, sondern lediglich um Orientierungswerte. Diese Orientierungswerte dienen aber als in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen ist. Der Erlass verlangt daher, dass der jeweilige Orientierungswert, hier also 2,53 % der Gesamtfläche des Landkreises, bei der Erarbeitung des RROP in die Abwägung einzustellen ist. Die ist jedoch nicht im Entwurf zum RROP 2015 erkennbar, obwohl der Erlassentwurf seit langem bekannt ist. Im RROP-Entwurf wird vielmehr von einem Ausbauziel für den Landkreis von lediglich 1 % der Gesamtfläche aus gegangen, was zwar eine Verdoppelung der bislang im RROP 2005 ausgewiesenen Vorrangstandorte (0,5 % der Gesamtfläche) bedeuten würde, aber nicht einmal die Hälfte des Orientierungswertes ausmacht. Den Wert von 1 % wird der Landkreis mit „Empfehlungen“ des Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis Rotenburg (Wümme) von 2013 (RROP-Entwurf, Seite 74) begründet. Dieses von der Klima- und Energieeffizienz Agentur KEEA Kassel erarbeitete Integrierte Klimaschutzkonzept stellt in einer Potenzialanalyse auf die „Grundannahme“ ab, dass 1 % der LK-Fläche für „Windenergienutzung zur Verfügung stehen wird“. Zu dieser Grundannahme heißt es im Klimaschutzkonzept auf Seite 71, dass sie</p>	
--	---	--

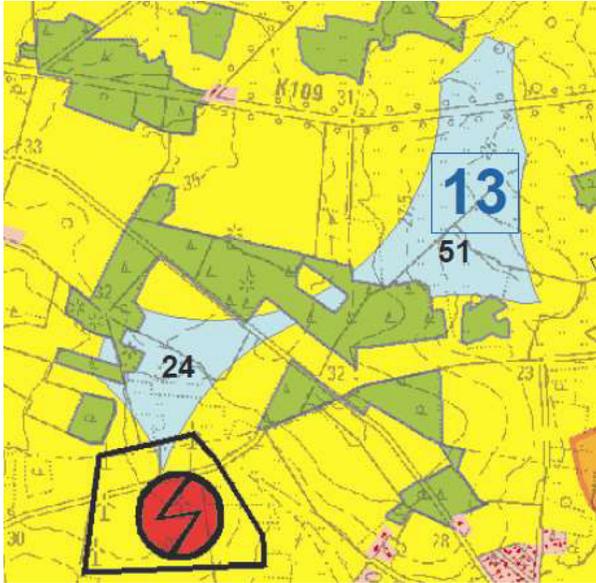
	<p>Ergebnis „eines Abwägungsprozesses aus den vielfältigen Ansprüchen der unterschiedlichen Nutzungsarten an die Fläche“ und der Prämisse sei, eine umfassende Windenergienutzung auf maximaler Fläche zu ermöglichen. Bei einer derartigen Grundannahme als „Basis einer Potentialanalyse und der darauf aufbauenden Szenarienberechnung“ (S. 113) handelt es sich – wie sich schon aus den Begrifflichkeiten ergibt – entgegen der Darstellung im Entwurf des RROP nicht um eine „Empfehlung“, sondern um eine Arbeitshypothese. Davon geht auch das Klimaschutzkonzept aus. Es verweist ausdrücklich darauf, dass eine Überprüfung im Rahmen der Überarbeitung des RROP erfolgt (S. 113). Mit einer solchen „Grundannahme“ wird für das Klimaschutzkonzept somit ein Abwägungsergebnis unterstellt, das die Überarbeitung des RROP überhaupt erst noch erbringen soll und das bis dahin weder endgültig feststeht noch als vorweggenommenes mutmaßliches Abwägungsergebnis einen Maßstab für die Bewertung abgeben kann, ob der Windenergie im RROP substantiell Raum verschafft wird.</p> <p>Dass der Entwurf des RROP sich mit diesem Ziel von 1 % der Landkreisfläche begnügt und den Orientierungswert des WEE von 2,53 % der Landkreis-Fläche nicht in die Abwägung einstellt, muss daher als ein grundlegender rechtlicher Mangel im Abwägungsprozess angesehen werden. Insofern bedarf der Entwurf der Überarbeitung!</p> <p>Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte lässt sich bislang allerdings kein positiver Wert dahingehend entnehmen, dass die ausgewiesenen Konzentrationsflächen einen bestimmten Anteil der Gesamtfläche des jeweiligen Planungsgebietes ausmachen oder eine bestimmte Anzahl von Windenergieanlagen und/oder eine bestimmte Gesamtleistung ermöglichen müssen. In der Rechtsprechung wird aber der Größe der Potenzialflächen eine starke Indizwirkung für die Beantwortung der Frage beigemessen, ob der Windenergie substantiell Raum eingeräumt wird (s. im Einzelnen Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Seite 46 ff., 51). Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein. Als größtmöglich objektiver Maßstab ist nach Gatz das Verhältnis der Größe der ausgewiesenen Konzentrationsflächen zur Größe der Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben, anzusehen (so auch OVG Magdeburg, U. v. 21.10.2015 – 2 K 109/13 –, Rn. 93 m. w. N. aus der Rechtsprechung).</p> <p>Im RROP-Entwurf wird nicht nur keinen Bezug zu den Orientierungswerten des WEE hergestellt, sondern auch kein Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen). Das Vorgehen steht daher auch mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und</p>	
--	---	--

		<p>der Obergerichte nicht in Einklang. Wendet man diese beiden Bezugskriterien an, erscheint es zweifelhaft, ob der Entwurf des RROP der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft. Das OVG Lüneburg hat zwar mit Urteil vom 9. Oktober 2008 – 12 KN 35/07 – den Normenkontrollantrag gegen das derzeit noch bestehende RROP 2005 zurückgewiesen. Es hat seinerzeit angenommen, dass die im RROP 2005 dargestellten Vorrangstandorte (insgesamt knapp 0.5 % der Gesamtfläche) nicht „außer Verhältnis“ zur Größe des Plangebietes stehen würden. Diese Bewertung wird aber wegen der veränderten Rahmenbedingungen (Klimawandel, Energiewende, Pariser Klimaabkommen von 2015 usw.) und wegen der Weiterentwicklung der Rechtsprechung kaum aufrechterhalten werden können. Entsprechend fordern wir den Landkreis Rotenburg dringend auf, sich im Sinne eines rechtssicheren RROP nicht mit dem Bezugswert von 1 % der Landkreisfläche zu begnügen, sondern sowohl den Bezugswert der Rechtsprechung (Landkreisfläche abzüglich harte Tabubereiche) als auch den Orientierungswert des WEE (Landkreisfläche abzüglich harte Tabubereiche, FFH-Gebiete, Wald, Industrie- und Gewerbeflächen) in die Abwägung einzubeziehen und das Planungsergebnis an diesen Maßstäben zu messen! Wir gehen stark davon aus, dass bei einem solchen Vorgehen in Erscheinung treten wird, dass der Windenergie nicht substantiell Raum verschaffen wurde. Um einen validen Beitrag zu dem durch das Land Niedersachsen angepeilten Ausbauziel von 20 GW Windenergieleistung in 2050 zu leisten, appellieren wir an den Landkreis Rotenburg (Wümme), bereits jetzt ausreichend Windenergie-Flächen auszuweisen, um somit die Grundlage dafür zu schaffen, einen verantwortungsvollen Beitrag zum Landesausbauziel zu leisten. Bereits jetzt müssen gut nutzbare Flächen in ausreichendem Maß ausgewiesen werden, welche mit derzeit modernen Windkraftanlagen der 3 MW-Klasse bebaubar und in 20 Jahren repoweringfähig sind. Nur durch eine solche vorausschauende Planung kann der Landkreis Rotenburg seinen Beitrag zu den landesweiten Ausbauzielen leisten. Wir gehen davon aus, dass weit mehr als 1 % der Landkreisfläche hierfür erforderlich sind.</p> <p>Im Übrigen ist die Größe der einzelnen Vorranggebiete, die sich nach der abschließenden Bewertung der einzelnen Belange ergibt, überhaupt erst in einer Tabelle auf Seite 113 der Begründung des RROP-Entwurfs angegeben, wobei die einzelnen Vorrangstandorte z. T. anders bezeichnet werden als bei der Einzelbetrachtung. Dies erschwert die Zuordnung. Wir bitten dies zu korrigieren.</p>	
		<p>1.3. formeller Mangel: fehlende Prüfung, ob der Windenergie substantiell Raum verschafft wurde Für die planerische Steuerung der Windenergienutzung mit gleichzeitiger</p>	<p>Zu 1.3: In der Begründung des RROP wird im weiteren Verfahren bei der Erläuterung der Methodik ergänzt, dass im Ergebnis</p>

		<p>Festlegung von Gebieten mit Ausschlusswirkung (§35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) fordert das Bundesverwaltungsgericht (Urteile vom 13.12.2012) die Ausarbeitung eines Plankonzepts in vier Arbeitsschritten. Konkrete Hinweise zu den rechtlichen Anforderungen an das Plankonzept gibt auch die „Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie“, welche der Niedersächsische Landkreistag e.V. und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht hat (Stand: 15.11.2013, siehe S. 5). Wir erkennen im RROP-Entwurf 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht, dass die durch die Rechtsprechung geforderten und in der Arbeitshilfe konkret dargestellten Arbeitsschritte vollständig und umfassend durchgeführt wurden. So ist dem RROP-Entwurf nicht zu entnehmen, dass der zwingend erforderliche vierte Arbeitsschritt (Überprüfung ob der Windenergie substanziiell Raum geschaffen wurde) überhaupt stattgefunden hat. Auf Seite 113 der Begründung des RROP-Entwurfs wird lediglich das Ergebnis der bisherigen drei Arbeitsschritte, nämlich die Ausweisung von 1,16 % der Gesamtfläche des Landkreises als Vorranggebiete, angegeben. Dass der Landkreis mit der Grundannahme des Klimaschutzkonzeptes 2013 von 1 % der Landkreisfläche nicht begründen kann, dass er sein „Soll“ erfüllt hat, ist oben dargelegt worden. Der Orientierungswert des WEE ist ebenso wenig in die Betrachtung einbezogen worden wie die Anforderungen der Rechtsprechung, wonach als maßgebliche Bezugsgröße für die Beantwortung der Frage, ob möglicherweise eine Verhinderungsplanung vorliegt, die Gesamtfläche des Landkreises abzüglich der harten Tabuzonen angesehen wird. Das heißt, dass der gesamte Abwägungsvorgang unvollständig ist. Das stellt einen grundlegenden Mangel im Abwägungsprozess dar. Der Entwurf des RROP ist daher als rechtsfehlerhaft anzusehen. Wir fordern den Landkreis Rotenburg auf, den RROP-Entwurf entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>der Windenergienutzung „substanziiell Raum“ gegeben werden muss. Zudem wird auch noch als letzter Schritt im Abwägungsvorgang dargelegt, inwieweit mit den ausgewählten Vorrangflächen der Windenergie „substanziiell Raum“ verschafft wurde. Zu berücksichtigen ist, dass die Erarbeitung des RROP ein fortlaufender Arbeitsprozess ist.</p>
		<p>2. Hinweise zu einzelnen Wind-Vorranggebieten und Potenzialflächen (Bezugnehmend auf die Begründung zum RROP-Entwurf ab Seite 78 sowie den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung)</p> <p>2.1. Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern und neuer Vorrangstandort Sandbostel / Bevern (Bezugnehmend auf die Begründung zum RROP-Entwurf ab Seite 82 sowie den Umweltbericht ab S. 60 und die zeichnerische Darstellung)</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 6 im Bereich Sandbostel/Bevern ist 353 ha groß. Davon werden lediglich 121 ha als Wind-Vorranggebiet im RROP-Entwurf ausgewiesen, wobei in diesen 121 ha das bereits bestehende, 2005 ausgewiesene 53 ha große Wind-Vorranggebiet Sandbostel sowie der nicht-raumbedeutsame Windstandort</p>	<p>Zu 2.1: Die Vergrößerung des Vorranggebietes für Windenergie soll in südliche Richtung erfolgen und auch die drei nicht raumbedeutsamen Anlagen in der Gemarkung Bevern einbeziehen. Es soll mit dem Vorranggebiet für Windenergie aber weder das Minstedter Moor noch das Speckelsmoor beeinträchtigt werden. Deshalb nimmt die</p>

	<p>Bevern inkludiert sind. Man kann also durchaus behaupten, dass nur ein kleiner Teil einer sehr großen Potenzialfläche im RROP-Entwurf als Vorrangstandort Berücksichtigung findet. Dabei fällt auf, dass vor allem Potenzialflächen nördlich, südlich und südöstlich des neuen Vorranggebietes nicht ausgewiesen wurden. Wir sind der Ansicht, dass große Teile dieser wegfallenden Flächen ebenso zur Ausweisung geeignet wären (siehe Karte 1).</p> <p>Als eine maßgebliche Begründung für die stark verkleinerte Ausweisung der Potentialfläche als Vorrangstandort wird im RROP-Entwurf angegeben, dass das Landschaftsbild bei der Ausweisung einer 353 ha großen Windenergiefläche zu stark beeinträchtigt würde. Dabei weist der Umweltbericht, welcher im Zuge des RROP-Verfahrens erstellt wurde, dem Landschaftsbild zwischen Sandbostel und Bevern eine geringe Bedeutung zu. Diese Einschätzung würden wir teilen, da es sich vorwiegend um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen handelt. Im RROP-Entwurf wird die verkleinerte Ausweisung weiterhin damit begründet, dass die hohe naturschutzfachliche Bedeutung von Teilflächen einer Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet entgegenstehen würde. Zudem stünde vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 4 km der Potenzialfläche einer Darstellung der gesamten Fläche als Vorranggebiet entgegen. Daraus wird der Schluss gezogen, dass die immense Ausdehnung der Potenzialfläche es erlaube, sich „auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen“ zu beschränken, ohne dass definiert wird, was unter „geringsten Auswirkungen“ verstanden wird. So bleibt völlig offen, nach welchen Maßstäben letztlich die Gewichtung der unterschiedlichen Belange erfolgt und wie letztendlich festgelegt wird, welches „Bereiche mit den geringsten Auswirkungen“ sein sollen. Man kommt einfach zu dem Ergebnis, dass die Gebiete entlang der Gemeindestraße Sandbostel-Bevern als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer sei und die Vorbelastung durch die bestehenden 5 WEA höher sei. Dies hört sich für uns nach Leerformeln an. Warum Gebiete jenseits des ausgewiesenen Vorranggebietes diesbezüglich andere Voraussetzungen aufweisen, ist im RROP-Entwurf nicht näher erläutert (vgl. hierzu auch Kapitel 1.2.1, letzter Absatz in dieser Stellungnahme). Um Flächen als Vorrangstandorte auszuschließen ist aber eine nachvollziehbare Begründung erforderlich, aus welcher sich ergibt, warum die betreffenden für die Windenergie-Nutzung nicht in Frage kommen. Nach unseren Ortskenntnissen sind die Gebiete jenseits der nördlichen, südlichen und süd-östlichen Vorranggebietsgrenze ebenso landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen wie die Flächen innerhalb des im RROP-Entwurf ausgewiesenen Vorranggebietes. Entsprechend ist dort mit einem ähnlichen naturschutzfachlichen Artenspektrum zu rechnen. Dies haben auch die bisherigen Kartierungen ergeben, welche RWE im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark Sandbostel aber auch mit dem geplanten Erweiterungs-Windpark beauftragt hat. Daher sind wir der Auffassung, dass es verträglich</p>	<p>Abgrenzung Rücksicht auf diese schutzwürdigen Bereiche.</p>
--	--	--

		<p>wäre, auch diese Flächen auszuweisen. Die Festlegung und damit die im RROP-Entwurf dargestellte Abgrenzung des Wind-Vorranggebietes ist somit nicht nachvollziehbar. Sie ist damit als abwägungsfehlerhaft zu bezeichnen. In Karte 1 ist die Potenzialfläche, welche im RROP-Entwurf ermittelt wurde (Arbeitskarte Windenergie), das im RROP-Entwurf ausgewiesene Vorranggebiet sowie diejenige Fläche dargestellt, welche RWE nach eingehenden Untersuchungen als geeignet ansieht. Man sieht, dass auch RWE die Gebiete ausspart, welche gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG oder NSG erfüllen und somit eine Bedeutung für das Landschaftsbild haben, und trotzdem auf eine größere potentielle Vorrang-Fläche kommt als der Landkreis Rotenburg. Die Abweichungen zwischen der RWE-Abgrenzung und derjenigen vom Landkreis Rotenburg scheinen maßgeblich darin begründet zu sein, dass Abstands-Puffer zu Gebieten eingehalten wurden, welche im LRP als potentielle LSG- und NSG-Gebiete ausgewiesen wurden. Im Fall vom NSG-würdigen Minstedter Moor ist im RROP-Entwurf immerhin noch erwähnt, dass eine Pufferzone zur Windkraftnutzung eingehalten werden soll. Es ist aber nicht weiter ausgeführt, wie groß dieser Puffer sein soll, warum dieser Puffer angemessen ist und aus welchen Schutzziele für das Minstedter Moor sich ein solcher Puffer ableiten lässt. Die ist nicht ausreichend und somit abwägungsfehlerhaft. Weiterhin scheinen zudem Puffer um die LSG-würdigen Gebiete im Süden des ausgewiesenen Vorranggebietes gelegt worden zu sein, ansonsten ist die südliche und südöstliche Begrenzung des ausgewiesenen Vorranggebietes nicht erklärbar. Diese Abstände zu den LSG-würdigen Gebieten sind nicht näher benannt oder zeichnerisch dargestellt worden. Dies entspricht ebenfalls nicht den rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung und ist damit als abwägungsfehlerhaft zu bewerten. Wir sind der Ansicht, dass etwaige Abstände zu noch nicht ausgewiesenen LSG-Gebieten auf Ebene des Zulassungsverfahrens nach BImSchG geklärt werden müssten. Die Flächen dürfen unserer Ansicht nach auf keinen Fall von vornherein auf RROP-Ebene ausgeschlossen werden.</p> <p>Wie bereits in Kapitel 1.2.2 ausführlich dargestellt, sind wir der Auffassung, dass der Windenergie im RROP-Entwurf 2015 des Landkreises Rotenburg nicht substantiell Raum verschaffen wurde und verhältnismäßig wenig Flächen als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wurden. Daher sollte man bestrebt sein, geeignete Fläche in maximaler Ausdehnung auszuweisen. Die von RWE ermittelten Flächen zwischen Sandbostel und Bevern sind – wie wir oben dargestellt haben - überaus geeignete Windenergieflächen, gegen die keine der harten oder weichen Tabukriterien des Landkreises sprechen. Sie bieten zudem den Vorteil, dass dort in optimaler Weise Windkraftanlagen in einem bereits durch zwei bestehende Windparks und einer Hochspannungsleitung vorbelasteten Gebiet konzentriert werden können. Ein solches Konzentrationspotenzial sollte</p>	
--	--	---	--

	<p>maximal verträglich genutzt werden. Wir fordern den Landkreis entsprechend auf, die Abgrenzung des Windvorrangstandortes Sandbostel/Bevern zu überdenken. In Sandbostel/Bevern soll ein Bürger-Windpark entstehen. RWE und die Bürger vor Ort stehen diesbezüglich in engem Austausch. Ein wirtschaftlich attraktiver Bürgerwindpark kann jedoch nur entstehen, wenn Flächen ausgewiesen werden, in denen eine gewisse Anlagenanzahl errichtet werden kann. Größere Windparks können i.d.R. kostengünstiger entwickelt und errichtet werden als einzelne Windenergieanlagen. Entsprechend wäre es auch vor diesem Hintergrund sehr förderlich, wenn das Wind-Vorranggebiet Sandbostel/Bevern in größerer Form im RROP berücksichtigt würde.</p>	
	<p>2.2. Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen (Bezugnehmend auf die Begründung zum RROP-Entwurf ab Seite 88 und die zeichnerische Darstellung)</p> <p>In der „Arbeitskarte Windenergie“ des RROP-Entwurfs 2015 wird im Bereich zwischen den Ortschaften Seedorf und Anderlingen die Potenzialfläche Nr. 13 „westlich von Anderlingen“ mit insg. 75ha (51ha im nördlichen und 24ha im südwestlichen Teil) dargestellt.</p>  <p>Auszug aus „Arbeitskarte Windenergie“ (Teil der Begründung), Landkreis Rotenburg (Wümme) 2015</p>	<p>Zu 2.2: Die kleinere Potenzialfläche mit 24 ha sowie die Potenzialfläche Nr. 13 bilden aus regionalplanerischer Sicht keine zusammenhängende Potenzialfläche, sondern sind durch eine großflächige naturschutzfachliche Tabuzone voneinander getrennt. Die Potenzialfläche Nr. 13 als solche kann nicht berücksichtigt werden, da sie aufgrund von § 3 Abs. 3 Nr. 11 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ keine Mindestfläche von 50 ha erreicht (Beachtung eines Abstandes von 600 m zum NSG). Die theoretische Möglichkeit einer Befreiung von der NSG-Verordnung reicht nicht aus, um diesen Bereich einer regionalplanerischen Abwägung zugänglich zu machen (siehe hierzu: OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, Az. 12 KN 64/14, Rn. 66).</p>

		<p>In der Begründung zum RROP-Entwurf wird allerdings im Zusammenhang mit der Potenzialfläche Nr. 13 nur auf die 51 ha große Teilfläche Bezug genommen. Dies ist unserer Ansicht nach fehlerhaft, da die beiden Flächen einen klaren räumlichen Bezug zueinander haben und nur durch sehr schmale (160 m bzw. 130m breite) Waldstreifen unterbrochen werden. Diese schmalen Waldstreifen sollten unserer Ansicht nach nicht zu einer einzelnen Betrachtung der 51 ha und 24 ha großen Teilflächen führen, da die durch den Wald hervorgerufene „Unterbrechung“ der Potenzialfläche innerhalb eines eventuellen Windparks ggf. eh als Abstände der Windenergieanlagen (WEA) untereinander eingehalten werden müssten und somit der Wald nicht als Unterbrechung im Windpark wahrgenommen werden würde. Auch zu anderen linienhaften Strukturen wie Hochspannungsleitungen, Straßen etc. müssen Sicherheitsabstände eingehalten werden, was aber regelmäßig nicht zur Einzeldarstellung und voneinander getrennten Behandlung der beiderseits der Linienstrukturen anfallende Teilbereiche führt.</p> <p>Würde man die Trennung zwischen dem 51 ha großen und dem 24 ha großen Teilbereich nicht vornehmen, würde die Potenzialfläche Nr. 13 eine Größe von deutlich über 50 ha aufweisen und müsste – da außer der Nicht-Einhaltung der Mindestgröße von 50 ha keine weiteren Argumente gegen die Fläche zu sprechen scheinen – als Vorrangstandort ausgewiesen werden.</p> <p>Würde man dieser Argumentation folgen, wäre die Planung eine direkte Erweiterung des im RROP 1998 ausgewiesenen Vorrangstandortes Seedorf (siehe Karte 2). Man hätte also die Möglichkeit, an geeigneter Stelle Windkraftanlagen in einem vorbelasteten Bereich zu konzentrieren. Wir bitten den Landkreis Rotenburg (Wümme) diesen Aspekt zu überprüfen.</p> <p>Folgt man der Argumentation des Landkreis Rotenburg (Wümme) und betrachtet lediglich die 51 ha Teil-Fläche, fällt auf, dass diese Fläche deshalb nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird, weil § 3 Absatz 3 Nr. 11 der NSG-Verordnung zum neuen NSG Haaßeler Bruch die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG untersagt und die konsequente Anwendung dieses Verbots dazu führt, dass die Teilfläche nur noch 47 ha groß ist und somit das Mindestgrößenkriterium nicht mehr erfüllt.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass in der oben genannten NSG-Verordnung in § 6 ausdrücklich die Möglichkeit einer Befreiung von allen in der Verordnung aufgelisteten Verboten, vorgesehen ist, also auch eine Befreiung von dem Verbot, die Windenergieanlagen näher als 600 m an die NSG-Grenze heranzubauen. Insofern ist für uns fraglich, ob von vornherein das Potenzialgebiet 13 verkleinert und damit wegen Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden darf. Wir sind der Meinung, dass die Frage, ob für die Errichtung von</p>	
--	--	---	--

	<p>Windenergieanlagen an konkreten Standorten innerhalb des Potenzialgebietes Nr. 13 gegen § 3 Absatz 3 Nr. 11 der NSG-Verordnung verstößt oder ib eine Befreiung erteilt werden kann, im Zulassungsverfahren für den Windpark, also einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), geklärt werden müsste.</p> <p>Im Übrigen lässt sich aus § 3 Absatz 3 Nr. 11 der NSG-Verordnung nicht ableiten, dass ein Vorranggebiet insgesamt von der Grenze eines Naturschutzgebietes einen generellen Abstand von 600 m einzuhalten . Eine solches Verbot wäre auch weder naturschutzrechtlich vorgesehen noch landesseitig im WEE vorgegeben oder beabsichtigt. Schließlich sind es die konkreten Windenergieanlagen, von denen eine etwaige Beeinträchtigung des NSG ausgeht und nicht eine Grenze eines Vorranggebietes.</p> <p>Entsprechend müsste im Zulassungsverfahren geprüft werden, ob die Nutzung der Windenergie mit dem Schutzzweck des NSG-Gebietes vereinbar wäre. In einer solchen Prüfung im Zulassungsverfahren würde vor allem Fokus auf die wertbestimmenden Arten gelegt werden, welche gemäß o.g. NSG-Verordnung waldbewohnende Vogelarten (Kleinspecht, Mittelspecht, Hohltaube) und Fledermäuse (Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) sowie Wiesenvögel und Heckenbewohner (Großer Brachvogel, Kiebitz, Neuntöter) in den landwirtschaftliche genutzte Offenlandflächen sind. Gemäß den faunistischen Gutachten zum Vorhaben der Deponie Haaßel existieren in der NSG-Fläche ein Brutplatz des Großen Brachvogels und ein brutbezogenes Nahrungshabitat des Großen Brachvogels. Des Weiteren wurden im Rahmen der Kartierungen zur Deponie Haaßel 7 Kiebitz-Brutpaare und 3 Neuntöter-Brutpaare verzeichnet. Von diesen Arten sind vor allem die Fledermaus-Arten sowie der Große Brachvogel, der Kiebitz und der Neuntöter hinsichtlich Windenergienutzung als relevante Arten zu betrachten. Diese Arten und ihr jeweiliges Meidungsverhalten gegenüber WEA – und nicht ein unbegründeter, pauschaler Ansatz – sollten entscheidend für die Wahl des Schutzabstandes zwischen NSG und Windenergienutzung sein.</p> <p>Die o.g. Vogel- und Fledermausarten kommen z.T. mit Abständen deutlich unterhalb der 600 m zu Windenergieanlagen zurecht:</p> <p>Die Empfindlichkeit des Kiebitzes als Brutvogel gegenüber Windenergieanlagen wird von Reichenbach et al. (2004) als gering bis mittel eingestuft. Einige Autoren stellen Beeinträchtigungen des Kiebitz' als Brutvogel bis 100 m Entfernung von den WEA fest, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Kiebitz einen Lebensraumverlust im 100m Radius um etwaige WEA herum erfährt. Selbst die NLT-Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (Stand: Oktober 2014) – diese definiert Mindestabstände zwischen Brutvogelvorkommen und WEA für Regionalplanungen und Bauleitplanungen, die als sehr vorsorgend zu verstehend sind – fordert für den Kiebitz Mindestabstände von lediglich 500 m. Der neue Artenschutzleitfaden des Landes Niedersachsen (veröffentlicht am 26.02.2016) geht ebenfalls von einem erforderlichen Abstand von 500 m aus.</p>	
--	---	--

		<p>Die Empfindlichkeit des Großen Brachvogels gegenüber WEA wird von Reichenbach et al. (2004) als gering bis mittel eingestuft. Nach Beobachtungen von Planungsgruppe Grün (PGG) im Emsland (unveröffentlicht) wurden nach Errichtung eines Windparks die gleichen Reviere vom Großen Brachvogel in großer Nähe zu den neuen WEA genutzt. Nach Reichenbach et al. muss von Beeinträchtigungen des Großen Brachvogels von 100 bis 150 m um den WEA-Standort herum ausgegangen werden. Somit ist ein Lebensraumverlust von 150 m um die WEA herum zu erwarten. In der NLT-Arbeitshilfe (Stand Oktober 2014) sowie dem neuen Artenschutzleitfadens des Landes Niedersachsen werden Mindestabstände zwischen Brutplätzen des Großen Brachvogels und WEA von 500 m gefordert.</p> <p>Die Empfindlichkeit des Neuntötters gegenüber Windenergieanlagen wird von Reichenbach et al. (2004) als gering eingeschätzt. Entsprechend ist nicht mit größeren Beeinträchtigungen des Neuntötters zu rechnen.</p> <p>Als wertbestimmende Fledermaus-Arten wurden in der Begründung zur NSG-Verordnung Arten aufgeführt, die mäßig bis nicht strukturgebunden sind. Entsprechend werden in der Planungspraxis Sicherheitsabstände von Fledermauslebensräumen (Jagdgebiete, Flugstraßen) von 200 m zu den äußersten WEA eines Windparks als Risikovorsorge vorgesehen.</p> <p>Im Übrigen ist der einzuhaltende Abstand stets zwischen dem tatsächlichen Brut- bzw. Vorkommen-Standort der betreffenden Art und der Windenergieanlage und nicht zwischen dieser und der Grenze des Schutzgebietes zu bemessen.</p> <p>Insofern ist unserer Meinung nach sehr fraglich, ob von vornherein das Gebiet verkleinert und damit wegen Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden darf. Wir denken weiterhin, dass die Frage, ob die Errichtung von Windenergieanlagen an konkreten Standorten zwischen Seedorf und Anderlingen gegen die NSG-Verordnung verstößt und ob ggf. eine Befreiung erteilt werden kann, im Zulassungsverfahren nach BImSchG geklärt werden muss. Wir bitten darum, diesen Aspekt zu überprüfen!</p>	
		<p>2.3. Bestehendes Windvorranggebiet Seedorf (Bezugnehmend auf die zeichnerische Darstellung des RROP-Entwurfs)</p> <p>RWE betreibt den Windpark Seedorf. Dieser steht in einem Wind-Vorranggebiet, welches vom Landkreis Rotenburg (Wümme) im RROP 1998 ausgewiesen wurde. Das Wind-Vorranggebiet Seedorf hat eine Größe von 36 ha. Der Windpark besteht aus 5 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-66/18.70 mit einer Nabenhöhe von 65 m und einer Gesamthöhe von 100 m.</p> <p>Dieser Standort erfüllt einige der aktuellen Abstands- und Ausschlusskriterien nicht. So erfüllt er die 50 ha-Mindestgröße nicht. Weiterhin erfüllt er den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung von 1000 m nicht. Vermutlich wurde das Windvorranggebiet Seedorf aus diesen Gründen nicht als Vorrangstandort in den RROP-Entwurf 2015 übernommen. Leider fehlt jegliche Begründung für die</p>	<p>Zu 2.3: Die Bestandsfläche Seedorf erfüllt unter anderem den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht. Sie soll daher nicht erneut im RROP als Vorranggebiet ausgewiesen werden.</p>

		<p>Streichung des Standortes Seedorf als Vorranggebiet. Die Streichung ist lediglich der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen. Dies entspricht sicherlich nicht den rechtlichen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes, denn dann müsste nachvollzogen werden können, warum ein Standort nicht (mehr) ausgewiesen wird.</p> <p>Wie im Kapitel 2.2. dargestellt, sind wir der Ansicht, dass das Wind-Vorranggebiet Nr. 13 im Bereich zwischen Seedorf und Anderlingen größer gefasst werden müsste. Entsprechend würde der gesamte Standort dann auch die Mindestgröße von 50 ha erfüllen (siehe Karte 2).</p>	
		<p>2.4. Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf und neuer Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel (Bezugnehmend auf die Begründung zum RROP-Entwurf ab Seite 103 sowie den Umweltbericht ab S. 78 und die zeichnerische Darstellung)</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 34, welche sich südlich von Wohlsdorf bis östlich von Bartelsdorf erstreckt, ist mit 664 ha eine der größten ermittelten Potenzialflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Davon werden lediglich 260 ha als neues Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel im RROP-Entwurf ausgewiesen, wobei davon bereits 155 ha im RROP 2005 als Wind-Vorranggebiet ausgewiesen wurden. Zusätzlich werden von der Potenzialfläche Nr. 34 weitere 97 ha als Vorrangstandort Wohlsdorff/Rotenburg im RROP-Entwurf ausgewiesen, dieser Standort ist allerdings nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Somit ist festzuhalten, dass eine sehr große Potenzialfläche nur in erheblich verkleinerter Form als Wind-Vorranggebiet im RROP-Entwurf Berücksichtigung findet. Als Begründung für die stark verkleinerte Ausweisung werden starke zu erwartende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im RROP-Entwurf aufgeführt, so dass eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche nicht verträglich sei. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von mehr als 6 km stehe einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen. Die immense Ausdehnung erlaube es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen, wobei insbesondere die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastung berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Entsprechend weist der RROP-Entwurf das bestehende Vorranggebiet Bartelsdorf (RROP 2005) mit einer nur moderaten Erweiterung in südliche und westliche Richtung als neues Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel aus. Es fällt auf, dass vor allem Flächen östlich des bestehenden Vorranggebietes in Richtung Veerseniederung und Ostervesede nicht ausgewiesen werden. Wir sind der Ansicht, dass einige dieser wegfallenden Teilflächen ebenso zur Ausweisung als Vorrangstandort geeignet wären (siehe Karte 3).</p>	<p>Zu 2.4: Die Abgrenzung des Standortes wird nicht verändert. Das ausgewiesene Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel besitzt eine Größe von 260 ha. Wird auf diese Weise für die Windenergienutzung substanziiell Raum geschaffen, so braucht nicht darüber hinaus durch einen großzügigen Gebietszuschnitt der Weg für den Bau weiterer Anlagen freigemacht werden (BVerwG, Urteil vom 27.01.2005, Az. 4 C 5.04).</p>

	<p>Zu der Begründung für die Nicht-Ausweisung von Teilflächen ist anzumerken, dass dem Landschaftsbild im Umweltbericht eine geringe bis mittlere Bedeutung zugewiesen wird, was wir angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Vorbelastung durch zwei Windparks mit 16 raumbedeutsamen Windenergieanlagen (Gesamthöhe 140 bzw. 150 m) bzw. drei nicht-raumbedeutsamen Windenergieanlagen als korrekt bewertet ansehen. Es stellt sich also die Frage, warum nicht eine Ausweisung von größeren Teilen der Potenzialfläche als Vorranggebiet um den bestehenden Windpark erfolgt ist. Als eine weitere Begründung für die eher restriktive Erweiterung des Wind-Vorrangstandortes Bartelsdorf wird im RROP angegeben, dass die „immense Ausdehnung“ der Potenzialfläche es erlaube, sich „auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen“ zu beschränken, ohne dass definiert wird, was unter „geringsten Auswirkungen“ verstanden werden soll. So bleibt offen, nach welchen Maßstäben letztlich die Gewichtung der unterschiedlichen Belange, zu denen schließlich auch die der betroffenen Grundstückseigentümer und Vorhabenträger gehören, erfolgt und ob nicht im Vergleich zu kleineren Potenzialflächen eine mit Art. 3 GG nicht vereinbare Ungleichbehandlung stattfindet. Wenn es weiter in diesem Zusammenhang heißt, die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen würden berücksichtigt, so handelt es sich bei derartigen Formulierungen um Leerformeln ohne konkreten Inhalt, aus denen sich eine Gebietseinschränkung dieses Umfangs nicht ableiten lässt. Weiterhin bleiben Inhalte und Auswirkungen des Landschaftsrahmenplan (LRP) nicht klar erkennbar für das Gebiet Bartelsdorf/Brockel. Es wird nur mündlich auf diese Gebiete eingegangen, zeichnerisch sind dieser aber weder in der Begründung, noch im Umweltbericht oder in der zeichnerischen Darstellung abgebildet. Somit lässt sich nur schwer nachvollziehen, welche Auswirkungen die Inhalte des LRP auf die konkrete Abgrenzung des Vorrangstandortes Bartelsdorf/Brockel haben. Wie bereits mehrfach in dieser Stellungnahme dargestellt, ist aber eine nachvollziehbare und schlüssige Begründung für den Ausschluss von Flächen als Vorrangstandort absolut notwendig, wenn Abwägungsfehler vermieden werden sollen! Wir sehen die rechtlichen Anforderungen an eine solche rechtssichere Begründung im RROP-Entwurf bislang als nicht umgesetzt an.</p> <p>In Karte 3 ist die Potenzialfläche, welche im RROP-Entwurf ermittelt wurde (Arbeitskarte Windenergie), das im RROP-Entwurf ausgewiesene Vorranggebiet sowie diejenige Fläche dargestellt, welche RWE nach eingehenden Untersuchungen als geeignet ansieht. Man sieht, dass auch RWE die Gebiete ausspart, welche gemäß LRP die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG erfüllen und trotzdem auf eine größere potentielle Vorrang-Fläche kommt als der Landkreis Rotenburg. Der 600 m Abstand zum neuen NSG Veersenederung wird eingehalten, das potentielle NSG Großes Lohmoor wird nicht beplant. Die Abweichungen hinsichtlich der östlichen Vorranggebietsabgrenzung zwischen</p>	
--	---	--

	<p>RWE und Landkreis Rotenburg scheinen maßgeblich darin begründet zu sein, dass ein Abstands-Puffer zum potentiellen NSG-Gebiet (Großes Lohmoor) eingehalten wurden. Dies ist aber nicht weiter ausgeführt, so wird nicht erwähnt wie groß dieser Puffer sein soll, warum dieser Puffer angemessen sein soll und aus welchen Schutzzielen für das potentiell schützenswerte Gebiet sich ein solcher Puffer ableiten lässt. Die ist nicht ausreichend und somit abwägungsfehlerhaft. Wir sind ferner der Ansicht, dass etwaige Abstände zu noch nicht ausgewiesenen NSG-Gebieten auf Ebene des Zulassungsverfahrens nach BImSchG geklärt werden müssten. Die Flächen dürfen unserer Ansicht nach auf keinen Fall von vornherein auf RROP-Ebene ausgeschlossen werden. Nach unseren Ortskenntnissen sind die Gebiete jenseits der östlichen Vorranggebietsgrenze ebenso intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen wie die Flächen innerhalb des alten Vorranggebietes. Entsprechend ist dort mit einem ähnlichen naturschutzfachlichen Artenspektrum zu rechnen. Dies haben auch die bisherigen Kartierungen ergeben, welche RWE im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark Bartelsdorf aber auch mit dem geplanten Erweiterungs-Windpark beauftragt hat. Daher sind wir der Auffassung, dass es verträglich wäre, den Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel insbesondere Richtung Osten zu erweitern. Wie oben dargestellt, werden dabei Schutzabstände zum NSG Veerseniederung eingehalten sowie das potentielle NSG-Gebiet Großes Lohmoor freigehalten. Eine Erweiterung des Bestandwindparks in östlicher Richtung würde die Ortschaft Bartelsdorf schallimmissionsmäßig nicht weiter belasten.</p> <p>Wie bereits in Kapitel 1.2.2 ausführlich dargestellt, sind wir der Auffassung, dass der Windenergie im RROP-Entwurf 2015 des Landkreises Rotenburg nicht substantiell Raum verschaffen wurde und verhältnismäßig wenig Flächen als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wurden. Daher sollte man bestrebt sein, geeignete Fläche in maximaler Ausdehnung auszuweisen. Die von RWE ermittelten Flächen um den Vorrangstandort Bartelsdorf herum sind überaus geeignete Windenergieflächen. Insbesondere die Flächen im östlichen Anschluss an den bestehenden Wind-Vorrangstandort Bartelsdorf. Sie bieten den Vorteil, dass dort in optimaler Weise Windkraftanlagen in einem bereits durch zwei bestehende Windparks (Windpark Bartelsdorf mit 16 WEA und 140 bzw. 150 m Gesamthöhe sowie Windpark Westervesede mit 3 WEA und 100 m Gesamthöhe) und einer Hochspannungsleitung vorbelasteten Gebiet konzentriert werden können. Ein solches Konzentrationspotenzial sollte maximal verträglich genutzt werden.</p> <p>Unserer Ansicht nach und im Übrigen auch der Gesamtplanungsprämisse (Konfliktminimierung) des Landkreises folgend, wäre es entsprechend sinnvoll vor allem die Potentialflächen in direktem Anschluss an die vorhandene Vorrangfläche in Bartelsdorf auszunutzen und dort Windkraftanlagen zu</p>	
--	--	--

		<p>konzentrieren. Eine konsequente Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes in Bartelsdorf, vor allem auch unter Berücksichtigung der östlichen Erweiterungsflächen würde dem Konzentrationsgedanken entsprechen und dem Gebot der Konfliktminimierung Rechnung tragen, da die Ortschaft Bartelsdorf dann nicht von zwei Seiten (im Südwesten und im Osten) durch Windenergie-Planungen beeinträchtigt würde.</p> <p>In Bartelsdorf/Brockel soll ein Bürger-Windpark entstehen. RWE und die Bürger vor Ort stehen diesbezüglich in engem Austausch. Ein wirtschaftlich attraktiver Bürgerwindpark kann jedoch nur entstehen, wenn Flächen ausgewiesen werden, in denen eine gewisse Anlagenanzahl errichtet werden kann. Größere Windparks können i.d.R. kostengünstiger entwickelt und errichtet werden als einzelne Windenergieanlagen. Entsprechend wäre es auch vor diesem Hintergrund sehr förderlich, wenn die Potentialflächen ausgewiesen werden würden, die in östlicher Richtung an das bestehenden Wind-Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel angrenzen.</p> <p>Angesichts der hier aufgeführten Anregungen und Bedenken bitten wir den Landkreis, die Abgrenzung des Windvorrangstandortes Bartelsdorf/Brockel zu überdenken.</p> <p>Anlagen: Karte 1: Vorrangstandort Sandbostel/Bevern Karte 2: Potenzialfläche Nr. 13 und Windpark Seedorf Karte 3: Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel</p>	
	Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer, Klaus Pape		
		<p>In der „Arbeitskarte Windenergie“ des o.g. RROP-Entwurfs wird im Bereich Seedorf- Anderlingen die Potenzialfläche Nr. 13: „westlich von Anderlingen“ mit insg. 75 ha (51 ha im nördlichen und 24ha im südwestlichen Teil) dargestellt. Diese Fläche ist zu unserem Unverständnis nicht als Vorranggebiet in der Karte des RROP-Entwurfs ausgewiesen. Die Begründung, die Fläche sei wegen Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha nicht geeignet, weil die Verordnung zum Naturschutzgebiet (NSG) Haaßeler Bruch (§ 3 Absatz 3 Nr. 11 der NSG-Verordnung „Haaßeler Bruch“) die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG untersagt, können wir nicht nachvollziehen.</p> <p>Zum einen ist in der oben genannten NSG-Verordnung in § 6 ausdrücklich die Möglichkeit einer Befreiung von allen in der Verordnung aufgelisteten Verboten, vorgesehen, also auch eine Befreiung von dem Verbot, die Windenergieanlagen</p>	Siehe vorstehende Bewertung zur Stellungnahme der RWE International SE.

	<p>näher als 600 m an die NSG-Grenze heran zubauen. Insofern ist für uns fraglich, ob von vornherein das Potenzialgebiet 13 verkleinert und damit wegen Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden darf. Wir sind der Meinung, dass die Frage, ob für die Errichtung von Windenergieanlagen an konkreten Standorten innerhalb des Potenzialgebietes Nr. 13 eine Befreiung erteilt werden kann, im Zulassungsverfahren für den Windpark, also einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), geklärt werden müsste. Wir können der Verordnung nicht entnehmen, dass ein Vorranggebiet in Gänze einen Abstand von 600 m zur Grenze des Naturschutzgebietes einhalten muss. Entsprechend müsste im Zulassungsverfahren geprüft werden, ob die Nutzung der Windenergie mit dem Schutzzweck des NSG-Gebietes vereinbar wäre. In einer solchen Prüfung im Zulassungsverfahren würde vor allem Fokus auf die wertbestimmenden Arten gelegt werden, welche gemäß o.g. NSG-Verordnung waldbewohnende Vogelarten (Kleinspecht, Mittelspecht, Hohltaube) und Fledermäuse (Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) sowie Wiesenvögel und Heckenbewohner (Großer Brachvogel, Kiebitz, Neuntöter) in den landwirtschaftliche genutzte Offenlandflächen sind. Gemäß den faunistischen Gutachten zum Vorhaben der Deponie Haaßel existieren in der NSG-Fläche ein Brutplatz des Großen Brachvogels und ein brutbezogenes Nahrungshabitat des Großen Brachvogels. Des Weiteren wurden im Rahmen der Kartierungen zur Deponie Haaßel 7 Kiebitz-Brutpaare und 3 Neuntöter-Brutpaare verzeichnet. Von diesen Arten sind vor allem die Fledermaus-Arten sowie der Große Brachvogel, der Kiebitz und der Neuntöter hinsichtlich Windenergienutzung als relevante Arten zu betrachten. Diese Arten und ihr jeweiliges Meidungsverhalten gegenüber WEA – und nicht ein unbegründeter, pauschaler Ansatz – sollten entscheidend für die Wahl des Schutzabstandes zwischen NSG und Windenergienutzung sein. Die o.g. Vogel- und Fledermausarten kommen ferner z.T. mit Abständen deutlich unterhalb der 600 m zu Windenergieanlagen zurecht:</p> <p>Die Empfindlichkeit des Kiebitzes als Brutvogel gegenüber Windenergieanlagen wird von Reichenbach et al. (2004) als gering bis mittel eingestuft. Einige Autoren stellen Beeinträchtigungen des Kiebitz' als Brutvogel bis 100 m Entfernung von den WEA fest, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Kiebitz einen Lebensraumverlust im 100m Radius um etwaige WEA herum erfährt. Selbst die NLT-Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (Stand: Oktober 2014) – diese definiert Mindestabstände zwischen Brutvogelvorkommen und WEA für Regionalplanungen und Bauleitplanungen, die als sehr vorsorgend zu verstehend sind – fordert für den Kiebitz Mindestabstände von lediglich 500 m.</p> <p>Die Empfindlichkeit des Großen Brachvogels gegenüber WEA wird von Reichenbach et al. (2004) als gering bis mittel eingestuft. Nach Beobachtungen von Planungsgruppe Grün (PGG) im Emsland (unveröffentlicht) wurden nach Errichtung eines Windparks die gleichen Reviere vom Großen Brachvogel in großer Nähe zu den neuen WEA genutzt.</p>	
--	--	--

		<p>Nach Reichenbach et al. muss von Beeinträchtigungen des Großen Brachvogels von 100 bis 150 m um den WEA-Standort herum ausgegangen werden. Somit ist ein Lebensraumverlust von 150 m um die WEA herum zu erwarten. In der NLT-Arbeitshilfe (Stand Oktober 2014) werden Mindestabstände zwischen Brutplätzen des Großen Brachvogels und WEA von 500 m gefordert.</p> <p>Die Empfindlichkeit des Neuntöters gegenüber Windenergieanlagen wird von Reichenbach et al. (2004) als gering eingeschätzt. Entsprechend ist nicht mit größeren Beeinträchtigungen des Neuntöters zu rechnen.</p> <p>Als wertbestimmende Fledermaus-Arten wurden in der Begründung zur NSG-Verordnung Arten aufgeführt, die mäßig bis nicht strukturgebunden sind. Entsprechend werden in der Planungspraxis Sicherheitsabstände von Fledermauslebensräumen (Jagdgebiete, Flugstraßen) von 200 m zu den äußersten WEA eines Windparks als Risikovorsorge vorgesehen.</p> <p>Im Übrigen ist der einzuhaltende Abstand stets zwischen dem tatsächlichen Brut- bzw. Vorkommen-Standort der betreffenden Art und der Windenergieanlage und nicht zwischen dieser und der Grenze des Schutzgebietes zu bemessen.</p> <p>Insofern ist unserer Meinung nach sehr fraglich, ob von vornherein das Gebiet verkleinert und damit wegen Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden darf. Wir denken weiterhin, dass die Frage, ob die Errichtung von Windenergieanlagen an konkreten Standorten zwischen Seedorf und Anderlingen gegen die NSG-Verordnung verstößt und ob ggf. eine Befreiung erteilt werden kann, im Zulassungsverfahren nach BImSchG geklärt werden muss. Wir bitten darum, diesen Aspekt zu überprüfen!</p> <p>Zum anderen ist für uns ebenfalls nicht nachvollziehbar, dass die 24 ha große südwestliche Teilfläche nicht der Gesamtfläche des Vorranggebietes zugeschlagen wird, da diese 24 ha große Teilfläche nur partiell durch einen (kleinen) Wald von der nördlichen Fläche (51 ha) „getrennt“ ist. Würde man diese Trennung zwischen dem 51 ha großen und dem 24 ha großen Teilbereich nicht vornehmen, würde diese Fläche eine Größe von deutlich über 50ha Größe vorweisen. Die durch den Wald hervorgerufene „Unterbrechung“ der Fläche würde bei einer Realisierung eines Windparks aufgrund der möglicherweise notwendigen Abstände von Windenergieanlagen untereinander optisch nicht wahrnehmbar werden. Auch diesen Aspekt bitten wir zu überprüfen.</p>	
	<p>Projekt Ökovest, Oldenburg</p>		
		<p>Die Projekt Ökovest GmbH möchte zu dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm in folgender Weise Stellung nehmen. Die Energiewende ist für das Land und den Wirtschaftsraum Niedersachsen der Weg zur wirtschaftlichen Entwicklung einer nachhaltigen Industrie und Energieversorgung. Vor allem mittelständische Bauunternehmen und die Kommunen vor Ort profitieren von den Aktivitäten der Projektentwickler, entweder</p>	

	<p>durch Bauaufträge oder erhöhte Steuereinnahmen. Zudem trägt die Windenergie zur einer sicheren, umweltfreundlichen, günstigen sowie zukunftsgerichteten Energieversorgung bei. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber Rahmenbedingungen geschaffen den Erneuerbaren Energien Vorrang vor fossiler Energieversorgung zu geben. Auch im BauGB findet sich der Vorrang von Erneuerbaren Energien, durch die Privilegierung von Windenergie im Außenbereich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellt die Regionalplanung für den Ausbau der Windenergie an Land einen der wichtigsten Faktoren dar. Die Ausweisung von Vorrangflächen (Konzentrationszonen) ermöglicht den Trägern der Regionalplanung eine gezielte Steuerung des Zubaus neuer Windenergieanlagen (WEA) im Kreisgebiet und gibt den Planern von Windenergieprojekten Rechts- und Planungssicherheit. Daraus resultiert aber auch eine Verantwortung für einen sinnvollen und zielgerichteten Umgang mit den Werkzeugen der Raumordnung. Viele RROPs sind in der Vergangenheit, aufgrund des fehlerhaften Umgangs, durch Gerichte gekippt worden. Dies wurde zumeist damit begründet, dass die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien (Tabuzonen) bei der Ermittlung von Windvorrangflächen nicht fachgerecht erfolgt ist. Harte Tabuzonen sind Flächen die „im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen (sind), ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.“ (NLT Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, S. 5, 2013). Bei den weichen Kriterien handelt es sich um Abstände, die der Abwägung und damit der fachlichen und politischen Diskussion zugänglich sind. Diese Unterscheidung ist von größter Wichtigkeit: Die Kommunalpolitik – insbesondere die Kreistagsabgeordneten – müssen sich klarmachen, dass die Entscheidung über die Anlegung der weichen Tabukriterien allein von ihnen getroffen wird und insoweit stets mehrere Lösungen möglich sind, die der Windenergienutzung entweder mehr oder weniger Raum geben.</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat nunmehr den Versuch unternommen einen neuen RROP zu erarbeiten. Der Entwurf lag vom 08.03.16 bis 17.05.16 aus und enthielt 18 Vorranggebiete für Windenergienutzung. Die Vorranggebiete summieren sich auf eine Fläche von 2070ha und damit 1,16% der Gesamtfläche des LK Rotenburg (Wümme). Neben harten Tabuzonen, wie z. B. Schutzgebieten des Natura 2000 Netzes werden auch weiche Tabuzonen festgelegt. So zum Beispiel ein Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung, von 500 m zu Naturschutzgebieten und eine Mindestgröße von 50 ha pro Fläche. Diese zwei Kriterien – Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1000 m und ein pauschaler Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 m – in Kombination</p>	
--	--	--

		<p>mit dem Ausschließen von Flächen unter 50 ha stellen Hindernisse für den weiteren Ausbau der Windenergie im Landkreis Rotenburg (Wümme) dar. Wir als Projekt Ökoveat sehen uns in unseren subjektiv öffentlichen Rechten beeinträchtigt, da die willkürliche Festlegung sowie die pauschale Anwendung der Kriterien über den gesamten Planungsraum wegen der Ausschlusswirkung eine Einschränkung der Privilegierung nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB darstellt. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns im Speziellen auf die weichen Kriterien und die Einschränkung in unserer Planung.</p>	
		<p>Weiches Kriterium – Mindestabstand zu Wohnhäusern von 1.000 m Der RROP Entwurf des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt als ein weiches Kriterium einen Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung im Innen- sowie Außenbereich fest. Dies wird jedoch nicht mit der Regionalplanung begründet, sondern mit einem Vorsorgetatbestand. So würden die Windenergieanlagen immer leistungsstärker. Um hierbei den Immissionsschutz einzuhalten, sollte aus Vorsorgegründen ein Schutzabstand eingehalten werden. Die Abstände aufgrund von Schallemissionen richten sich jedoch nach den Normen der TA Lärm und sind abhängig von Höhe, Typ und Anzahl der WEA. Eine entsprechende Regelung ist im konkreten Planungsfall wesentlich sinnvoller, da auch auf die unterschiedlichen Parkkonfigurationen Rücksicht genommen werden kann. Als weitere Gründe werden die sog. „Findorffsiedlungen“ genannt, deren Umgebung aufgrund der Schutzwürdigkeit freigehalten werden müsse. Diese speziellen Siedlungen finden sich jedoch nur im nördlichen und nordwestlichen Teil des Landkreises und nicht über den Landkreis verteilt. Dennoch wird das Abstandskriterium pauschal über alle Planungsräume gelegt. Eine spezielle Ausweitung im Bereich der Findorffsiedlungen ist hier eher angebracht, denn sonst wird ein Argument vorgeschoben, dass zwar eine Berechtigung in einem konkreten Teilgebiet hat, im übrigen Kreisgebiet jedoch nicht gilt. Das Wesen der weichen Kriterien ist es hingegen, pauschal für alle Planungsräume zu gelten und unter einer konkreten Begründung und einem konkreten Umstand erweitert zu werden. Wie oben dargelegt, wurde dieser Ermessensspielraum hierbei nicht ausgenutzt, sondern lediglich zur Verhinderung der Windenergie im Landkreis Rotenburg (Wümme) verwendet. Auch der Windenergieerlass ist hier eindeutig in seinem Empfehlungscharakter, so ist eine Einzelfallbewertung nötig, da unterschiedliche Anlagentypen auch unterschiedliche Emissionskennwerte (Schall und Schatten) haben können. Des Weiteren sind auch die Lage der Aufenthaltsräume und Fenster zur Anlage, Sichtverschattungen, Stellung des Rotors unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung, Blickwinkel und Vorbelastungen für die Wirkung von WEA maßgeblich. Im Übrigen sind hier die jeweiligen technischen Richtlinien</p>	<p>Zu den weichen Kriterien: Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern, der 500 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten und die Mindestfläche von 50 ha wurden sorgfältig geprüft. Alle Kriterien wurden bereits im RROP 2005 angewendet und sind im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>

		<p>einschlägig und ausreichend.</p> <p>Abgesehen von dem Windenergieerlass, an dem sich der RROP überhaupt nicht zu orientieren scheint, empfiehlt auch die NLT-Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ lediglich einen Mindestabstand von 2H. Dies entspricht bei einer 200 m hohen WEA einem Abstand von 400 m. Bewertet man diese 400 m als hartes Kriterium, bleiben 600 m weiches Kriterium übrig. Die 600 m stellen das 1 ½ fache des harten Kriteriums dar und sind wie oben beschrieben nicht ausreichend begründet.</p> <p>Das Kriterium des Mindestabstandes zur Wohnbebauung auch im Außenbereich und zu Einzelgebäuden steht symptomatisch für einen RROP, der lediglich zur Verhinderung weiterer Windenergieprojekte entworfen wurde und nicht berücksichtigt, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben werden muss. Dadurch wird die Verhältnismäßigkeit in der Vorsorge durch den LK Rotenburg (Wümme) verletzt.</p>	
		<p>Weiches Kriterium – pauschaler Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 m</p> <p>Der RROP Entwurf des LK Rotenburg (Wümme) legt einen pauschalen Schutzabstand mit „dem Ziel der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“ fest. Außerdem sollen „von außen keine schädigenden Wirkungen in die Naturschutzgebiete dringen.“</p> <p>Unabhängig von dem Schutzzweck des Gebietes wird hier ein Abstand festgelegt, da davon ausgegangen wird, dass Windenergieanlagen per se einen nachteiligen Einfluss auf Naturschutzgebiete haben. Dem ist jedoch nicht so.</p> <p>Der Windenergieerlass (2.12), der auch hier nicht einmal genannt wird, schreibt dazu: „Generelle Abstände zu diesen und nachfolgend behandelten Landschaftsschutzgebieten sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt, Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein.“</p> <p>Diese Abwägung findet aber nicht statt und scheint auch nicht beabsichtigt. Damit wird uns als Planer die Möglichkeit genommen, im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung einen positiven Bescheid zu erhalten. Die Folge ist eine Einschränkung in unseren subjektiv öffentlichen Rechten als Projekt Ökoveat.</p> <p>Durch die Regelung des Mindestabstandes zu Naturschutzgebieten ist in dem RROP Entwurf ein weiteres Werkzeug genutzt worden, um Windenergie zu verhindern, die Energiewende im LK Rotenburg (Wümme) zu bremsen und einer nachhaltigen Entwicklung der regionalen Wirtschaft entgegen zu treten. Es ist fraglich, ob diese Regelung vor Gerichten Bestand haben wird.</p>	
		<p>Weiches Kriterium – Mindestflächengröße</p>	

		<p>Ein weiteres, äußerst zweifelhaftes, Kriterium ist die Regelung nur Flächen von einer Mindestgröße von 50 ha zuzulassen. Da der Windenergie vorher nicht substanziell Raum gegeben wurde, ist eine solche Einschränkung nicht zulässig. Aber es sprechen auch andere Gründe gegen das Kriterium. Eine Ausweisung von Flächen soll gerade eine Verspargelung der Landschaft durch Steuerung des Ausbaus verhindern. Diese Steuerung sollte aber in der Abwägung erfolgen und kann auch kleinere Flächen zulassen, die für einen Ausbau der Windenergie geeignet sind. Da es verschiedene Landschaftsbilder unterschiedlicher Güte gibt können die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Landschaftseindruck nicht pauschal angewendet werden. Eine Abwägung auch kleinerer Flächen nach Auswirkung auf das Landschaftsbild findet jedoch nicht statt. Damit macht es sich der Landkreis aus unserer Sicht zu einfach in seinem Vorhaben und verhindert, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wird.</p>	
		<p>Verfahrensfehler des RROP und der Abwägung Neben den drei fehlerhaft festgelegten Kriterien, gibt es auch zahlreiche Verfahrensfehler in der Erstellung des RROP und der Abwägung. Zum einen findet keine Bewertung des Landschaftsbildes im Umweltbericht statt, was dazu führt, dass keine ausreichende Abwägung unter den Flächen stattfinden kann. Die Abwägung selber findet in einem zweiten Arbeitsschritt statt, hier ist festzustellen, dass es sich um den dritten Arbeitsschritt handeln müsste, nachdem die harten Kriterien und weichen Kriterien eine Flächenkulisse ergeben haben. Die Vorgehensweise ist aber auch fehlerhaft, da die Gebietskarte (Arbeitskarte Windenergie) über mögliche Potenzialflächen vor dem Ausscheiden durch das 50 ha-Kriterium nicht zwischen harten und weichen Tabuzonen sichtbar unterscheidet, sondern diese beide in einer Gebietskulisse vermischt. Die Reihenfolge ist demnach falsch: Zunächst müsste die Gebietskulisse mit den harten Tabuzonen deutlich sichtbar abgebildet werden, danach sind in dieser Karte die weichen Tabuzonen ergänzend darzustellen. Aus der bisherigen Karte ist nicht ersichtlich, warum bestimmte Gebiete nicht mit aufgeführt sind, sei es wegen harter oder weicher Tabuzonen. Zusätzlich werden in der Abwägung selber noch weitere Kriterien festgelegt. So werden beispielsweise potenzielle Natur- und Landschaftsschutzgebiete herausgenommen, also Flächen die möglicherweise und eventuell eines Tages zu Schutzgebieten erklärt werden könnten. Dieses Vorgehen ist in höchstem Maße fragwürdig und ein weiterer Beleg für eine Feigenblattplanung. Richtig wäre es gewesen im dritten bzw. abwägenden Arbeitsschritt keine weiteren Kriterien mehr anzuwenden, sondern zwischen den herauskristallisierten konkreten Flächen abzuwägen. Zudem findet in diesem Arbeitsschritt keine rechtsfehlerfreie Abwägung statt, weil ein konkreter Schutzzweck, analog zum 500 m Abstand zu NSG, nicht herangezogen wurde.</p>	<p>Die Aussagen treffen nicht zu. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Aussage, es finde keine Bewertung des Landschaftsbildes im Umweltbericht statt, erschließt sich nicht. Das Gegenteil ist der Fall. → Die Begriffe „erster und zweiter Arbeitsschritt“ im RROP-Entwurf orientieren sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe z.B. Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11, Rn. 10). Insofern stellt sich die Frage, warum dies ein Verfahrensfehler sein soll. → Das gleiche gilt für den Vorwurf, dass die harten und weichen Tabuzonen zusammen in einer Karte dargestellt sind. Die Tabuzonen müssen nicht einmal zwingend kartografisch dargestellt werden (siehe BVerwG, Beschluss vom 22.05.2014, Az. 4 B 56.13, Rn. 17). → Es besteht auch kein Widerspruch zwischen der Orientierung an

	<p>Die Abwägung, wenn sie so genannt werden kann, ist auch in sich widersprüchlich. So wird bei der Mindestfläche auch davon gesprochen, dass in den folgenden Planungsverfahren auch Sicherheitsabstände zu Infrastruktur berücksichtigt werden müssen, weswegen nur größere Flächen berücksichtigt werden. Dies stellt einen Widerspruch zu den bereits im inkonsistenten zweiten Arbeitsschritt ausgewählten Kriterien dar. So wird dort davon gesprochen, dass sich an Vorbelastungen durch Infrastruktur (Stromleitungen und Autobahn A1) orientiert wird. Es wird also zunächst darauf hingewiesen, dass dies nicht beachtet wurde, jedoch beachtet werden muss und wird dann doch mit in den Entwurf aufgenommen.</p> <p>Zusätzlich zu diesem Widerspruch macht es keinen Sinn Flächen auszunehmen, weil größere Flächen dadurch sinnvoller werden sollen. Richtig wäre es gewesen, die Flächen zu bestimmen und im dritten Abwägungsschritt eine Auswahl zu treffen.</p> <p>Das OVG Lüneburg hat dazu in einem Urteil vom 30.01.14 (Az.: 12 KN 285/12) festgestellt, dass: „Einer derartigen, nach §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglichen Konzentrationsplanung muss ein anhand der Begründung bzw. Erläuterung sowie der Aufstellungsunterlagen bzw. der Verfahrensakten nachvollziehbares schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigt.“; Weiter: Der Planungsgeber muss die Flächen der weichen Tabuzonen einer weiteren Überprüfung unterziehen; Weiter: „Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen dass er – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen.“</p> <p>Diese Gründe werden weder plausibel offengelegt noch sind sie ausreichend nachvollziehbar. Dies gilt im Besonderen für die drei Kriterien Mindestabstand von 1000 m und 500 m und Mindestflächengröße. Durch das mangelhafte Verfahren wurde der Windenergie nicht substantiell Raum gegeben und es liegt unserer Ansicht nach eine Verhinderungs- und Feigenblattplanung vor. Dieser Verdacht wird gegenüber dem Status quo dadurch bestärkt, dass zwar die Vergrößerung der Potenzialfläche auf 1,16 % gegenüber dem Status quo einer Verdoppelung entspricht, aber die Flächengröße nicht annähernd an die im Windenergieerlass geforderten 2,53 % heranreicht. Zwar hat dieser nur Empfehlungscharakter, ist aber insofern verbindlich, als die Angabe als „in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen ist“ dient. Bei einer Differenz von 1,37 % kann der Windenergie somit überhaupt</p>	<p>Vorbelastungen und der Berücksichtigung von Sicherheitsabständen zu Infrastrukturen in nachfolgenden Planungsverfahren.</p> <p>→ Die Hinweise des Windenergieerlasses werden bei der Erarbeitung des RROP berücksichtigt. Im Übrigen besitzt der Erlass für den Landkreis als Träger der Regionalplanung keine rechtliche Verbindlichkeit.</p>
--	--	---

		<p>nicht substantiell Raum verschafft werden. Das Defizit zwischen der Gesamtgröße der Flächenkulisse und den Erwartungen des Windenergieerlasses ist so groß, dass es auch von den Verantwortlichen erkannt werden musste. Warum keine erneute Überprüfung der Flächen stattfand, ist nicht ausreichend begründet. Die vorgeschobene Argumentation, dass sich die Gesamtgröße der ausgewiesenen Flächen damit vergrößert hätte, ist unerheblich. Es ist somit ein weiterer Fehler in der Abwägung erfolgt.</p>	
		<p>Konkretisierung unserer beeinträchtigten subjektiven öffentlichen Rechte Als Projekt Ökoveat haben wir ein konkretes Planungsinteresse im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das unsererseits geplante Gebiet ist eine bereits gesicherte Fläche Nord-westlich von Steddorf und östlich der Ortschaften Wense und Sellhoop. Es liegt in der Nähe eines Natura 2000 Gebietes (Gebietsnr.: 2520-331) mit dem Schutzzweck ein Biotop für verschiedene Pflanzenarten zu bilden. Durch den pauschalen Abstand von 500 m verkleinert sich die von uns geplante Fläche, obwohl die WEA das Schutzziel nicht beeinträchtigen können. Auch der Abstand zur Wohnbebauung von 1000 m beschränkt die von uns geplante Fläche pauschal und so sehr, dass diese nicht mehr ausreichend zur Verfügung steht. Dieses Kriterium zeigt sehr deutlich, warum es sich um eine Verhinderungsplanung handelt. Nach unseren Berechnungen mit einer üblichen Anlage von 200 m Gesamthöhe, sind die umliegenden Ortschaften nicht in unzulässiger Weise durch Lärm betroffen. Die Herleitung durch den RROP Entwurf ist fragwürdig, insbesondere da die 1000 m vorgeblich aus der TA Lärm abgeleitet werden. Auf der Grundlage der TA-Lärm würde sich ein Schutzabstand von maximal 600 m um die im Außenbereich anzulegenden 45 dB(A) sicherzustellen . ergeben. Eine ähnliche Regelung haben auch viele Gemeinden im LK Wesermarsch getroffen. Auch die 2H Regelung aus dem Windenergieerlass und dem NLT-Papier hätten ausgereicht und eine harte Tabuzone bilden können. Wenn jedoch 45db(A) eingehalten werden sollen, müssen diese konkret benannt werden. Deswegen fordern wir als Projektierer mit konkretem Planungsinteresse im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Überarbeitung des RROP Entwurfs und eine ordnungsgemäße Planung, die der Windenergie substantiell Raum geben, auch im Interesse einer sicheren, umweltfreundlichen, günstigen sowie zukunftsgerichteten Energieversorgung. Darüber hinaus erwarten wir unter Berücksichtigung der aufgeführten Planungsdefizite, dass unsere geplante Fläche in den RROP aufgenommen wird.</p>	<p>Der Landkreis hat weder einen pauschalen Abstand von 500 m zum FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (hier: Knüllbach) festgelegt, noch den Abstand von 1.000 m zu Wohnhäusern aus der TA Lärm hergeleitet. In der Begründung des RROP-Entwurfs wird explizit darauf hingewiesen, dass sich auf regionalplanerischer Ebene ein pauschaler Mindestabstand zu Wohnhäusern, der als Kriterium für eine harte Tabuzone heranzuziehen wäre, nicht ermitteln lässt, da dieser vor allem von Höhe, Typ und Anzahl der WEA sowie der Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Nutzung abhängt.</p>

	ORBIS Energie- und Umwelttechnik GmbH, Rotenburg (Wümme)		
		<p>Allgemeines Der Landkreis plant Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, die in ihrer Gesamtgröße 1,16% der Landkreisfläche entsprechen. Auch wenn dies im Vergleich zu anderen Landkreisen viel erscheinen mag, so ist diese Größe für den Landkreis Rotenburg nicht als substantiell aufzufassen. Dies ergibt sich vor allem aus zwei Punkten:</p> <p>Erstens soll lediglich ein kleiner Teil der Potenzialflächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Gesamtgröße der Potenzialflächen beträgt 12.675 ha, was ca. 8,43 % der Landkreisfläche ergibt. Setzt man die geplanten 1,16 % in Bezug zu diesen 8,43 %, so zeigt sich, dass der Landkreis plant, lediglich ca. 13 % der zur Verfügung stehenden Fläche für die Windenergie auszuweisen. Dies wiegt umso schwerer, als dass der Landkreis verhältnismäßig restriktive weiche Tabukriterien wählt, wie z.B. der Mindestabstand zu Wohnhäusern von 1.000m auch im Außenbereich, die Mindestflächengröße von 50ha sowie der pauschale Abstand von 500m zu NSGs. Würde der Landkreis hier Größen ansetzen, wie sie an anderen Stellen durchaus verwendet werden – wie z.B. 750 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich oder Mindestgrößen von 30 ha – so würde sich die Größe der Potenzialflächen noch einmal deutlich erhöhen und der Anteil der geplanten Ausweisung noch einmal deutlich sinken.</p>	<p>Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern, der 500 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten und die Mindestfläche von 50 ha wurden sorgfältig geprüft. Alle Kriterien wurden bereits im RROP 2005 angewendet und sind im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>
		<p>Zweitens sieht der sogenannte Windenergieerlass für den Landkreis Rotenburg eine Zielgröße von 2,53% der Landkreisfläche vor. Die vom Landkreis vorgesehenen 1,16% stellen nicht einmal die Hälfte dieser Zielgröße dar. Zwar datiert der Windenergieerlass erst vom 24.2.2016, wir regen jedoch an, dass der Landkreis sich im weiteren Planverfahren an den genannten Zielgrößen orientiert.</p>	<p>Der Orientierungswert des Windenergieerlasses (für den LK ROW: 2,53 % der Kreisfläche) ist keine verbindliche Vorgabe für „substanziell Raum geben“. Der Landkreis entscheidet am Ende des RROP-Verfahrens nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie.</p>
		<p>Stellungnahmen zu einzelnen Potenzialflächen Potenzialfläche Nr. 6: Bereich Sandbostel / Bevern Als einer der Betreiber der Bestandsanlagen, welche im Flächennutzungsplan der Stadt Bremervörde dargestellt sind, begrüßen wir die Einbeziehung dieser Fläche in das Vorranggebiet Sandbostel / Bevern und regen an, dies im weiteren Planverfahren beizubehalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Potenzialfläche Nr. 17: Bereich Weertzen/Langefelde/Boitzen Auch die Planung diese Fläche als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen begrüßen wir und regen an, dies im weiteren Planverfahren beizubehalten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Potenzialfläche Nr. 20: Bereich östlich von Kalbe Die pauschale Ablehnung der Fläche ist nicht nachvollziehbar. Trotz der Nähe zum Thörenwald und zum EU-Vogelschutzgebiet ist eine Einschätzung erforderlich, inwieweit der Bereich der Potenzialfläche von windkraftsensiblen Arten tatsächlich genutzt wird. Auch die pauschale Abstandsempfehlung der Vogelschutzarten ist nicht hinreichend, um die Potenzialfläche zu diesem Zeitpunkt als für die Windenergie nicht geeignet zu bezeichnen. Ohne eine genauere Untersuchung der Nutzung der Fläche durch windkraftsensible Arten – was regelmäßig erst Bestandteil der Genehmigungsverfahren ist – ist eine pauschale Ablehnung der Fläche für die Windenergie unzumutbar. Auch vor dem Hintergrund der erheblichen Vorbelastung durch die BAB 1 regen wir an, die Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>	Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten. Auch lehnt die Gemeinde Kalbe die Fläche ab.
		<p>Potenzialfläche Nr. 25: Bereich Zeven-Wistedt Die Tatsache, dass die westliche Hälfte in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel liegt, ist nicht ausreichend, um die Fläche als ungeeignet für die Windenergie einzustufen. Vielmehr sollte hier eine Betrachtung erfolgen, welche Arten entscheidend für die Einstufung als landesweit bedeutend sind und ob es sich hierbei insbesondere um windkraftsensible Arten handelt. Auch dass der Schwarzstorch den Talbereich der Aue-Mehde als Nahrungshabitat nutzt, ist unzureichend, um bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Eignung für die Windenergie zu verneinen. Zum einen sind die Umweltkarten des NLWKN naturgemäß nicht immer auf dem neuesten Stand und zum anderen ist auch eine Aussage über die Frequentierung der Fläche und ob sich hieraus signifikante Risiken für die windkraftsensiblen Arten ergeben, an dieser Stelle nicht möglich. Dies sollte einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Wir regen an, die Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>	Den Aussagen wird nicht gefolgt. Die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN sind in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (siehe LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08).
		<p>Potenzialfläche Nr. 34: Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf Wir regen an, das geplante westliche Vorranggebiet „Wohlsdorf/Rotenburg“ um den Bereich zu erweitern, der in der folgenden Abbildung blau gefärbt ist (Quelle: Umweltbericht zum Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Rotenburg (Wümme) – Entwurf 2015, Seite 76):</p>	Die Abgrenzung des Vorranggebietes Rotenburg/Wohlsdorf wird gegenüber dem RROP-Entwurf 2015 nicht verändert. Eine Erweiterung des Vorranggebietes in westlicher Richtung durch einen „Keil“ zwischen den Waldflächen Ahlsdorf und Ellernhorn wird nicht befürwortet.



Der blau markierte Bereich erfüllt alle erforderlichen Kriterien. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, warum dieser Bereich nicht für die Windenergie ausgewiesen werden soll. Dies gilt auch für den südwestlichsten Bereich, der mit dem Grundsatz der Raumordnung für Natur und Landschaft sowie Erholung geplant ist. Durch die unmittelbare Nähe zum geplanten Vorranggebiet für Windenergie wird die Landschaft entsprechend beeinträchtigt werden und die Erholungsfunktion entsprechend abnehmen. Hier bietet sich die Möglichkeit für den Landkreis auf einfache und zielführende Art und Weise, der Windenergie mehr Raum zu verschaffen.

Potenzialfläche Nr. 36 Bereich südöstlich von Ostervesede

Wir regen an, die gesamte Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen. Die Aussage, dass vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von 3,5km einer Darstellung entgegenstünde, ist nicht nachvollziehbar: Der Landkreis plant in der Potenzialfläche Nr. 22 ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen, welches eine Nordwest-Südost-Ausdehnung von ca. 3,6km hat. Eine solche Ungleichbehandlung verschiedener Flächen würde einen schweren Abwägungsfehler darstellen, welcher zu einer Unwirksamkeit des RROP führen würde.

Die Ausweisung großer Gebiete würde mithin zu einer deutlichen – und

Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.

		<p>erwünschten – Konzentration der Windenergienutzung führen. Des Weiteren ist die Aussage „[d]er Bereich nördlich der Kreisstraße [...] wird durch die stärker strukturierte Landschaft der Lünzener Bruchbachniederung geprägt“ viel zu wagen, um einen Ausschluss zu rechtfertigen. Auch die unkritische Übernahme der pauschalen Abstandsempfehlung zum Rotmilanhorst ist nicht sachgemäß. Wie bei potentiellen avifaunistischen Konflikten üblich, muss hier eine konkrete Einschätzung erfolgen, in welchem Umfang die in Frage stehenden Gebiete durch die jeweiligen Arten genutzt werden und ob sich durch die Windenergie konkrete Gefährdungen für die betroffenen Arten ergeben. Wie bereits bei anderen Flächen ausgeführt, geschieht dies regelmäßig im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p>	
		<p>Potenzialfläche Nr. 37 Bereich östlich von Hemslingen Wir regen an, diese Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen. Zwar ist es richtig, dass eine Bebauung im nördlichen Bereich um den Wald herum erfolgen würde. Da der Wald jedoch im Verhältnis zur möglichen Bebauung durch Windenergieanlagen in der Erscheinung zurücktreten würde, würde sich sehr wohl eine Konzentrationswirkung ergeben. Auch der südliche Bereich ist für die Windenergie geeignet. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der deutlichen Vorbelastung durch die 110kV Hochspannungsleitung ist die Potenzialfläche als geeignet einzustufen.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Die nördliche Hälfte der Potenzialfläche ist wegen des Flächenzuschnitts problematisch; es handelt sich um einen Gürtel um den Wald, der nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen beiträgt (siehe auch RROP-Entwurf 2015, S. 106). Zudem sollen Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden (LROP 3.2.1 Ziffer 03).</p> <p>Die südliche Hälfte der Potenzialfläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan eine LSG-Würdigkeit aufweist (Niederung des Bruchwiesenbaches).</p>
	UKA Nord Projektentwicklung GmbH + Co KG, Rostock		
		<p>1. Allgemeine Stellungnahme zur Begründung zu Abschnitt 4.2 Energie</p> <p>Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (UKA Nord) begrüßt das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP). Im Folgenden nehmen wir zur Ermittlung der Tabuzonen im Rahmen der Neuaufstellung des RROP Stellung. Dabei folgen wir den Programmsätzen und ihrer Begründung.</p>	<p>Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern wurde sorgfältig geprüft. Er wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07)</p>

		<p>Zur Begründung der weichen Tabuzonen</p> <p>Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1000 m</p> <p>Der Plangeber merkt hier zu Recht an, dass sich ein pauschaler Mindestabstand zu Wohnhäusern auf regionalplanerischer Ebene als Kriterium für eine harte Tabuzone nicht heranziehen lässt. Stattdessen wird mit der Begründung der Vorsorge ein pauschaler Mindestabstand von 1000 m zu allen Wohnhäusern als weiche Tabuzone festgelegt.</p> <p>Die Vereinheitlichung der Abstände zu Siedlungen (1000 m) jedweder Art (Wohnsiedlungen, Einzelhäuser, Splittersiedlungen etc.) und diesen großen Abstand als in der ersten Planungsebene zu beachtende Pufferung anzuwenden, wird nach unserer Auffassung den Schutzzwecken nicht gerecht und zwar aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einheitliche Schutzabstände zu Siedlungen ebnen die sachlich und rechtlich bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Bereiche ohne die verfassungsrechtlich nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 GG erforderliche sachliche Rechtfertigung ein (VGH München, 21.01.2013, 22 CS 12/2297). 2. Grundsätzlich richtet sich der für die Festlegung einer solchen Tabuzone zwingend erforderliche immissionsschutzrechtliche Mindestabstand nach zwei Aspekten: Erstens ist die Leistung, Konstruktion und Anzahl der WEA von Bedeutung. Zweitens kommt es entscheidend auf den jeweiligen potenziell beeinträchtigten Gebietstyp (Immissionsorte) an. Ein Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO ist immissionsschutzrechtlich (TA Lärm, „optisch bedrängende Wirkung“) anders zu beurteilen als ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO. Es kann demnach nicht pauschal und abstrakt bestimmt werden, wie groß der Mindestabstand zu sein hat. 3. Die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Baugebiete richtet sich nach dem Bauplanungsrecht und nach der TA-Lärm: Das Bauplanungsrecht als Bodenrecht bestimmt einerseits, welche Nutzungen auch im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Nachbarschaft an bestimmten Orten zulässig sind und andererseits, welchen Schutz vor Beeinträchtigungen andere Nutzungen, z.B. Wohnbebauung, beanspruchen können (BVerwG, U. v. 24.4.1991 – 7 C 12.90 – UPR 1991, 340/341). Die in der TA Lärm [...] bestimmten Immissionsrichtwerte 	<p>bestätigt worden.</p>
--	--	---	--------------------------

		<p>entsprechen den in § 30 BauGB i. V. m. §§ 4–6 BauNVO vorgesehenen Abstufungen für Gebiete unterschiedlicher Qualität, Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit. Sie entsprechen insbesondere auch der Gebietspezifität des immissionsschutzrechtlichen Begriffs der erheblichen Belästigungen. Das Maß des immissionsschutzrechtlich Zumutbaren richtet sich nach der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des maßgeblichen Gebiets, die insoweit von der baurechtlichen Prägung der Situation, in der sich störende und gestörte Nutzung befinden, und von etwaigen tatsächlichen oder planerischen Vorbelastungen abhängen (BVerwG, B. v. 3.5.1996 – 4 B 50.96 – UPR 1996, 309/310; BVerwG, U. v. 18.5.1995 – 4 C 20.94 – DVBl 1996, 40/43 m. w. N.). Während ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Abs. 1 BauNVO „vorwiegend“ dem Wohnen dient, ein Dorf- oder Mischgebiet nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 BauNVO hingegen nur „neben anderen Nutzungen auch dem Wohnen“ dient, ist im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB eine Wohnnutzung die Ausnahme. [...] Dem entsprechend kann eine Wohnbebauung in Allgemeinen Wohngebieten einen höheren Schutz vor Lärm beanspruchen als in Dorf- und Mischgebieten; eine Wohnnutzung an der Grenze zum Außenbereich allenfalls einen allgemeinen Wohngebieten vergleichbaren Schutz (vgl. nur BayVGH, B. v. 31.5.2007 – 15 CS 07.389); eine Wohnbebauung im Außenbereich hingegen allenfalls noch Schutz, wie er gemischten Bereichen wie Kern-, Misch- oder Dorfgebieten zuzubilligen ist. Wer im Außenbereich wohnt, muss gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u. U. auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Diesem differenzierten Regelungssystem widersprechen die „weichen“ Tabuzonen des Plangebers mit einheitlichen Abstandsvorgaben für die genannten Bereiche ohne sachliche Rechtfertigung. (VGH München, 21.01.2013, 22 CS 12/2297)</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist einzelfallbezogen zu prüfen und zu dokumentieren, inwiefern die Abstandsflächen innerhalb oder jenseits des immissionsschutzrechtlich gebotenen Minimums liegen, bevor pauschal Abstände bezüglich aller „Siedlungen“, aber in ihrer Schutzwürdigkeit verschiedenen Gebietstypen festgelegt werden.</p>	
		<p>Mindestfläche: 50 ha Laut Vorgabe des Plangebers sollen die zu ermittelnden Vorranggebiete für die Windenergie eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen, um die Errichtung eines Windparks zu ermöglichen. Die aktuelle Rechtsprechung betrachtet die räumliche Ansammlung von mindestens drei Windenergieanlagen als „Untergrenze“ für einen Windpark (vgl.</p>	<p>Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Die Mindestfläche von 50 ha wurde sorgfältig geprüft. Sie wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg</p>

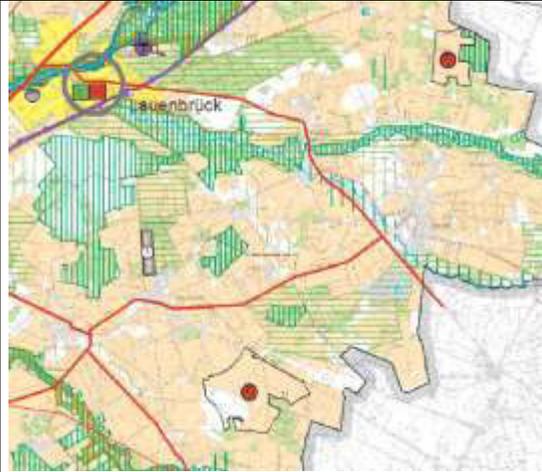
		<p>Gatz 2009, Randnr. 32 und 60; vgl. Rechtsprechung des BVerwG Urteil vom 30.06.2004 (BVerwG 4 C 9.03, BVerwGE 121, 182)). Daher ist nach unserer Auffassung die Festlegung einer Mindestgröße durch Angabe der Anlagen-Mindestanzahl anstelle einer Flächengröße in Hektar zielführender, da der Gebietszuschnitt dafür ausschlaggebend ist, wie viele WEA in einem Windvorranggebiet errichtet werden können. Sollte der Plangeber weiterhin eine flächenbezogene Mindestgröße verwenden, möchten wir hilfsweise eine Anpassung auf 20 ha anstelle der aktuell angesetzten 50 ha anregen, da i. d. R. unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände der Anlagen untereinander 20 ha zur Errichtung von drei WEA – sprich einem Windenergiepark – ausreichend sind. Bei Erweiterungen von Bestandsgebieten reicht sogar eine noch geringere Hektarzahl für einen geschlossenen Eindruck des Windparks. Entsprechend legen andere Plangeber mit einer identischen Zielstellung 20 ha als Mindestgröße fest: <i>„Mit der Anwendung einer Mindestgröße für die Festlegung von ‚Vorranggebieten Windenergienutzung‘ sollen Windenergieanlagen an geeigneten Standorten konzentriert und so eine großräumige Streuungen einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Landschaftsraum vermieden werden. Zur Bündelung von Windenergieanlagen wird eine Mindestgröße von 20 ha angesetzt. Denn nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der Regel mindestens dieser Flächenumfang erforderlich, um drei Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können“</i> (Region Hannover RROP 2015, Entwurf vom 24.07.2015).</p>	<p>vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p>
		<p>Substanzieller Raum für Windenergienutzung Bzgl. der Prüfung, ob der Entwurf 2015 des RROP der Windenergie substanziell Raum gibt, kommt der Plangeber unter Verweis auf das gesetzte Mindestziel einer Verdoppelung des Flächenanteils im Klimaschutzkonzept 2013 des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu einem positiven Befund (Begründung, S. 72). Dabei wird im Ergebnis dargelegt, dass sich 18 von zuvor 48 Potenzialflächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung eignen und entsprechend festgelegt werden. In der Summe werden somit laut Aussage des Plangebers 2.407 ha bzw. 1,16 % der Landkreisfläche der Windenergie zur Verfügung gestellt. In der Gegenüberstellung der Angaben aus dem Niedersächsischen Windenergieerlass (Nds. MBl. Nr.7/2016, 24.02.2016) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit den Angaben aus dem RROP 2015 wird eine Differenz von rund 2800 ha bzw. rund 50 Prozent deutlich (s. folgende Abbildung 1).</p>	<p>Der Orientierungswert des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (für den LK ROW: 2,53 % der Kreisfläche) ist keine Vorgabe für „substanziell Raum schaffen“. Wie der Erlass selbst ausführt, bestehen regelmäßig weitere konkurrierende Nutzungs- und Schutzbelange, die lediglich eine begrenzte Nutzung von Potenzialflächen erlauben. Diese sind bei der Flächenabschätzung für den Windenergieerlass nur pauschaliert eingeflossen. Ab welchem Flächenanteil substanziell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen, und zwar unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 20.05.2010, Az. 4 C</p>

		<table border="1" data-bbox="577 162 1393 448"> <thead> <tr> <th></th> <th>Niedersächsischer Windenergieerlass (24.02.2016)</th> <th>RROP Entwurf 2015</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rotenburg (Wümme) -Fläche</td> <td>207.311</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Potenzialfläche</td> <td>71.454</td> <td>12.675¹</td> </tr> <tr> <td>7,35%-Ziel / pot. Vorranggebiete</td> <td>5.242</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorranggebiete Windenergienutzung</td> <td></td> <td>2.407</td> </tr> <tr> <td>Anteil der Vorranggebiete am Gebiet des ZBG</td> <td>2,53 %</td> <td>1,16 %</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="577 456 1211 480">Abbildung 1: Gegenüberstellung Windenergieerlass / RROP Entwurf</p> <p data-bbox="560 518 1512 790">Die Landesregierung gibt diese Werte zwar nicht als verbindliches Planungsziel vor, liefert aber eine Richtgröße zur Beurteilung der Frage, ob der Windenergie vom jeweiligen Planungsträger substantiell Raum gegeben wird (ebd. S. 207, Fußnote 2). Aus unserer Sicht macht die große Differenz zwischen dem RROP Entwurf 2015 und dem Windenergieerlass eine Korrektur der weichen Tabukriterien erforderlich, um der Windenergie substantiell Raum zu geben. Dabei sollten insbesondere die Kriterien der Mindestgröße von 50 ha sowie des pauschalen Mindestabstands von 1.000 m zu Wohnhäusern überarbeitet werden.</p>		Niedersächsischer Windenergieerlass (24.02.2016)	RROP Entwurf 2015	Rotenburg (Wümme) -Fläche	207.311		Potenzialfläche	71.454	12.675 ¹	7,35%-Ziel / pot. Vorranggebiete	5.242		Vorranggebiete Windenergienutzung		2.407	Anteil der Vorranggebiete am Gebiet des ZBG	2,53 %	1,16 %	<p data-bbox="1541 156 2054 215">7.09, Rn. 28; Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11, Rn. 18 und 19).</p>
	Niedersächsischer Windenergieerlass (24.02.2016)	RROP Entwurf 2015																			
Rotenburg (Wümme) -Fläche	207.311																				
Potenzialfläche	71.454	12.675 ¹																			
7,35%-Ziel / pot. Vorranggebiete	5.242																				
Vorranggebiete Windenergienutzung		2.407																			
Anteil der Vorranggebiete am Gebiet des ZBG	2,53 %	1,16 %																			
		<p data-bbox="560 829 929 853">2. Stellungnahme Wehldorf</p> <p data-bbox="560 885 1512 1220">Die Potenzialfläche wird durch den Plangeber von Nord-Westen über Westen bis Süd-Osten durch das LSG-ROW 130 „Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“ bestimmt. Darüber hinaus begrenzen im Norden und auch im Osten Mindestabstände von 1.000 m zu Wohnhäusern das Gebiet. UKA stimmt darin überein, dass der Ausgangspunkt für die nördliche Gebietsbegrenzung am südlichen Ende einer Wohnbebauung des Ortsteils Wehldorf in der Hempbergstraße festgelegt wird (Anlage 2-1). Die nordöstliche Gebietsbegrenzung wird ebenfalls durch zwei Mindestabstände von 1.000 m bestimmt, deren Ausgangspunkte ihren Ursprung jedoch in zwei fälschlich angenommenen Wohnbebauungen besitzen (siehe Anlage 2-1, blau gestrichelte Linie).</p> <p data-bbox="560 1228 1512 1436">Um eine verlässliche Aussage hinsichtlich vorhandener Wohnbebauungsabstände im Nord-Osten der Potenzialfläche treffen zu können, wurde durch den unabhängigen Gutachter Planungsgruppe Nord (PGN) aus Rotenburg (Wümme) eine Gutachten erarbeitet. Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass an beiden Standorten eine Wohnnutzung ausgeschlossen werden kann (Anlage 2-3). Wir bitten den Plangeber, die Gebietsgrenze im Nord-Osten zu überprüfen und den Gebietszuschnitt gemäß unserer Kriterienprüfung</p>	<p data-bbox="1541 829 2054 885">Der Fehler in der Arbeitskarte Windenergie wird korrigiert.</p> <p data-bbox="1541 917 2054 1436">Aus regionalplanerischer Sicht ist die Fläche aber unabhängig von ihrer Größe für die Windenergienutzung nicht geeignet. Sie liegt innerhalb einer „Einbuchtung“ des LSG Stellingsmoor. Die Realisierung eines Windparks hätte hier erhebliche Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes innerhalb eines ruhigen, in Teilbereichen auch für die Erholungsnutzung wertvollen Gebietes. Der angrenzende Moorkomplex (Weißes Moor/Hemelsmoor/Stellingsmoor) gehört zu den wenigen noch weitgehend erhaltenen Ruheräumen. Ziel ist hier die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Ankäufe wurden bereits in größerem Umfang</p>																		

		<p>nachzuvollziehen (siehe Anlage 2-1, rote Linie). Da aus unserer Sicht die von der Regionalplanung angesetzten Mindestabstände an beiden Standorten nicht greifen, ergibt sich nach Osten hin ein Gebietszuwachs und somit ein neuer Grenzverlauf (Anlage 2-1). Mit einer Gesamtgröße von nunmehr 51,7 ha erfüllt das Potenzialgebiet selbst das aus unserer Sicht nicht haltbare Kriterium einer zusammenhängend beplanbaren Mindestfläche von 50 ha. Demnach muss das Gebiet im zweiten Arbeitsschritt als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung geprüft werden. Diese Prüfung vollziehen wir im Folgenden nach.</p>	<p>getätigt. Beeinträchtigungen im unmittelbaren Randbereich müssen unbedingt vermieden werden.</p>
		<p>Einzelgebietliche Prüfung</p> <p>Wir haben die vom Plangeber als wichtig erachteten Aspekte der einzelgebietlichen Abwägung (RROP Entwurf Stand 01.12.2015, S. 78) untersucht. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:</p> <p>„Keine Festlegung von Windparks in Bereichen, die gemäß Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG-würdig sind“</p> <p>Gemäß Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur u. Landschaft“ im aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Stand 2015) sind keine NSG- oder LSG- würdigen Bereiche auf dem Gebiet der Potenzialfläche vorhanden. Die nächsten Bereiche, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG bzw. LSG erfüllen, liegen östlich von Gyhum ([LSG 31]) sowie westlich der Potenzialfläche im Stellingsmoor ([NSG 29]). Die Potenzialfläche grenzt lediglich an das LSG-ROW 113 „Hastedter Wacholder- und Stechginstergebiet“ sowie an das LSG-ROW 130 „Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“.</p>	
		<p>„Keine Festlegung in wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel“</p> <p>Das Potenzialgebiet ist im Hinblick auf vorkommende Brut- und Gastvögel als überwiegend konfliktfrei zu bewerten. Zu dieser Einschätzung kommt die von UKA im April 2016 beauftragte Potenzialstudie des unabhängigen Gutachterbüros CORAX Büroarbeitsgemeinschaft Brunken & Bayoh (CORAX) aus Göttingen. Die Potenzialstudie wurde infolge einer ganztägigen Flächenbegehung am 19.04.2016 angefertigt und beinhaltet eine Vorkartierung vorhabenrelevanter Vogelarten, eine Erfassung avifaunistischer Bestandsdaten, eine Prüfung des Schutzstatus der Potenzialfläche sowie eine pedologische Groberfassung. Alle Prüfungen wurden in einem regionalplanerischen Kontext durchgeführt. Für eine detaillierte Einsicht verweisen wir auf die Ergebnisse der Potenzialstudie, die dieser Stellungnahme beiliegt (Anlage 2-2).</p>	

		Hinsichtlich der Abfrage avifaunistischer Bestandsdaten bei der Vogelschutzwarte des NLWKN hat uns CORAX bestätigt, dass für die Potenzialfläche derzeit keine aktuellen Daten vorliegen (siehe S.6 Anlage 2-2). Dem NLWKN ist lediglich ein Brutvogelteilgebiet (Nr. 2721.4/1) bekannt, das unter „Status offen“ geführt wird. Diese Bezeichnung weist auf ein Fehlen oder einen Mangel an Bestandsdaten hin, sodass keine Einstufung erfolgt ist. Die in diesem Punkt unzureichende Datenlage rechtfertigt keine höherwertige und damit auf regionalplanerischer Ebene relevante Berücksichtigung.	
		<p>Keine Konflikte mit technischer Infrastruktur (z.B. Radaranlagen, Flugplätze)</p> <p>Im Umfeld des Potenzialgebietes spielen technische Einrichtungen wie Radaranlagen und Flugplätze eine untergeordnete Rolle. Das Gebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, nördlich bestimmen ausgedehnte Moorflächen, die z. T. für den Torfabbau genutzt werden, das Landschaftsbild (siehe S. 2 Anlage 2-2). Lediglich südöstlich verlaufen in räumlicher Nähe zum Gebiet eine 380 kV- und eine 220 kV-Stromleitung in Nord-Süd-Ausdehnung entlang. Diese Vorprägung wirkt sich günstig auf die Erschließung der Fläche aus.</p>	
		<p>Keine „Umzingelung“ von Dörfern</p> <p>Eine einkreisende Wirkung durch Windenergieanlagen kann im Falle einer Gebietsausweisung ausgeschlossen werden. Aufgrund des kompakten Zuschnitts ist das Gebiet als raumverträglich zu beurteilen. Auch im Verbund mit Potenzialfläche 26 (Bereich Nar-tum) und 28 (Bereich südlich von Elsdorf) käme es an keiner Stelle im näheren Umfeld zu Umzingelungseffekten.</p>	
		<p>Schlussteil</p> <p>Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Vorhabenfläche raum- und umweltverträglich ist. Es stehen weder harte noch weiche Tabukriterien entgegen. Wir erkennen zudem keine abwägungsrelevanten Belange, die einen Ausschluss der Fläche begründen. Wir bitten den Plangeber die Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEA-Projekt Wehldorf (Gemeinde Gyhum, Rotenburg/Wümme), Naturschutzfachliche Potenzialstudie April 2016 • Stellungnahme zur Abgrenzung des Windpotentialfläche südwestlich von Wehldorf in der Arbeitskarte zum Entwurf 2015 des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) 	

	UMaAG Umweltmanagement AG, Cuxhaven		
		<p>1. Die UMaAG plant gemeinsam mit den Grundstückseigentümern seit Jahren den sog. Windpark „Großes Holz“ bzw. „Benkeloh“ in dem 8-10 WEA errichtet werden sollen. Der Standort „Großes Holz“ liegt innerhalb der im RROP Verfahren geprüften Potenzialfläche 32 in der Gemeinde Ostervesede in der Einheitsgemeinde Scheeßel. Diese Fläche wird im RROP Entwurf als „Lauenbrück Süd“ oder „Ostervesede Nord“ bezeichnet).</p>	
		<p>Die Fläche 32 ist insgesamt ca. 900 ha groß, die Teilfläche des geplanten Windparks der UMaAG beträgt etwa 92 ha. In dieser Teilfläche sind durch die UMaAG Grundstücke zur Aufstellung von Windkraftanlagen bereits vertraglich gesichert. Zur Übersicht wird angefügt Anlage 1 (Flächenübersicht mit Schutzgebieten und Moorgebieten) Grundlage dieser Karte ist die Festlegungskarte des RROP mit zusätzlichen Informationen. Die Potentialfläche 32 ist rot umrandet, der Standort Großes Holz ist lila gestrichelt aufgenommen. Er liegt unmittelbar nördlich der Waldfläche Großes Holz, die im RROP auch als „Wald“ festgelegt werden soll. Auf diese Karte wird auch im Weiteren zur Illustration der Abwägungs- und Festlegungsfehler Bezug genommen.</p> <p>2. a) In der Festlegungskarte im Entwurf des RROP ist der Bereich bislang wie folgt unterlegt:</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass die Potenzialfläche Nr. 32 insgesamt für die Windenergienutzung nicht geeignet ist, wird aufrechterhalten. Innerhalb der Potenzialfläche überwiegt beim „Standort Großes Holz“ das Interesse an seiner Freihaltung als Sicherheitsbereich für Erholung; dementsprechend ist der Bereich im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt. Auch lehnen die Gemeinde Scheeßel und der Ortsrat Ostervesede sowie die Gemeinde Lauenbrück den „Standort Großes Holz“ ab.</p>



Die gesamte Fläche Nr. 32 ist also nicht mit der Festlegung „Windenergienutzung“ (schwarzer Blitz auf rotem Grund) belegt, sondern nur der Bereich der Potenzialfläche Nr. 36 (Ostervesede Süd).

Wie Anlage 1 zeigt, findet sich im Bereich der Potenzialfläche Nr. 32 teilweise die Festlegung „Vorranggebiet Natur und Landschaft“, „Vorbehaltsgebiet Erholung“ (unklar aufgrund der Legende, weil zwar schraffiert aber nicht umrandet) sowie ein Rohstoffgewinnungsgebiet („S“). Die Fintauniederung ist als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Ziel der Raumordnung) festgelegt.

Ungefähr 2/3 der Potentialfläche 32 sind nicht als Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ festgelegt, dies ist in Anlage 1 anhand der Schraffierung zu erkennen (dunkelgrüne vertikale Schraffierung mit Umrandung).

Die Teilfläche „Großes Holz“ liegt außerhalb des Vorranggebiets Natur und Landschaft, und wohl innerhalb der horizontal schraffierten Fläche Vorbehaltsgebiet „Erholung“. Ein Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft ist dort nicht vorgesehen. Tatsächlich findet in diesem Gebiet intensiver Ackerbau statt.

b)

Die textliche Festlegung im Entwurf lautet:

Ziff.4. 2.01:

„¹In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete für Windenergienutzung dargestellt. ²In ihnen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. ³Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen (§ 8 Abs. 7 Satz 2 ROG). ⁴Raumbedeutsam sind Windenergieanlagen, wenn sie eine Gesamthöhe von 100 m über der

		<p>bestehenden Geländeoberfläche überschreiten.“ (Hervorhebung durch Verf.)</p> <p>Damit ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach Erlass des RROP nur noch in den zeichnerisch festgelegten Flächen zulässig, also nicht und in keinem Teilbereich der Potenzialfläche 32.</p> <p>Zu den Festlegungen Natur und Landschaft lautet die textliche Festlegung: Ziff. 3.1.2</p> <p>01 Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern. 02 Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.</p> <p>03 In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden.</p> <p>c)</p> <p>Im Entwurf des RROP auf S. 101 wird begründet, warum die Potenzialfläche 32 „südlich von Lauenbrück“ ausgeschlossen wurde. Als „besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ wird ausgeführt:</p> <p>„Ein großer Teil der Fläche liegt in Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen (Büschelsmoor, Steinbecker Moor, Lauenbrücker Moor, Fintauniederung). Der Bereich der Fintauniederung ist zudem ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Nordöstlich der Potenzialfläche liegt ein weiteres landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Wald bei Riepe (Brut- und Nahrungshabitat Schwarzstorch).“</p> <p>Unter „Bewertung“ heißt es:</p> <p>„Auf eine Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie sollte verzichtet werden. Die Fläche wird geprägt durch die NSG-würdigen Mooregebiete und durch die Fintauniederung und ist bislang frei von Vorbelastungen und höheren Bauwerken. Insofern überwiegt hier die besondere Wertigkeit des Offenlandes gegenüber einer möglichen technogenen Überprägung der Moorlandschaft durch Windenergieanlagen. Die Fläche ist daher insgesamt nicht</p>	
--	--	---	--

		<p>geeignet.“</p> <p>Im Umweltbericht finden sich die Grundlagen der Abwägung auf S. 52 ff.. Er untersucht die Wirkungen eines Windparks „südlich Lauenbrück“ aber nicht, da er sich nur auf die geplanten Festlegungen bezieht (S. 13: Die Beurteilung erfolgt einzelgebietsbezogen (Vorrang- (VR) bzw. Vorbehaltsgebiete (VB) zu Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung, Verkehr, Leitungen, weitere).“</p>	
		<p>3.</p> <p>Die Auswahlkriterien für die Potenzialflächen Wind ergeben sich aus der Begründung zum RROP 2015, S. 74 ff.</p> <p>Der Landkreis unterscheidet zwischen harten und weichen Tabukriterien und geht nach der folgenden Methode vor:</p> <p>- Auszug aus dem RROP: 1. Ermittlung der Tabuzonen und 2. Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen -</p> <p>Danach ist die Fläche 32 weder aufgrund von harten noch von weichen Tabuzonenkriterien ausgeschlossen worden, sondern im hier so genannten 2. Arbeitsschritt der generellen Abwägung.</p> <p>Grundlage jeder neuen Raumordnungsplanung in Niedersachsen ist aber (zumindest auch) der neue niedersächsische Windenergieerlass. Trotzdem die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme in Niedersachsen durch die Landkreise im eigenen Wirkungskreis erfolgt (§ 20 NROG), dient dieser als relevante „Orientierungshilfe bei der Abwägung“ (Ziff. 1.5).</p> <p>Im Windenergieerlass sind deutliche Hinweise und Rahmensetzungen für die planerische Abwägung enthalten (z.B. „harte“ Tabuzonen und Flächenziele).</p> <p>Da die Landesregierung insgesamt ein Ausbauziel von 20 GW bis 2050 setzt, wird an mehreren Stellen des Erlasses deutlich, dass die Anwendung weiterer Kriterien (etwa sog. weicher Tabuzonen und weiterer Abwägung) keine Verhinderung darstellen darf.</p> <p>Zu beachten ist auch der „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ der dazu führen soll, dass das individuenbezogene Artenschutzrecht angemessen auf Planungsebene umgesetzt werden kann, ohne pauschal die weitere Entwicklung der Windenergienutzung zu behindern.</p>	
		<p>4.</p> <p>Ohne Ansehung der konkreten Fläche ergibt sich zur Methode des Planungsprozesses und den Kriterien folgendes:</p>	

		<ul style="list-style-type: none"> • Der Entwurf setzt – anders als der Windenergieerlass – Abstände von Wohnsiedlungen und Einzelhäusern nicht als harte Tabuzonen voraus. Im Windenergieerlass ist im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung von einem „harten“, d.h. unüberwindbaren Abstand von 400m ausgegangen worden (dort Anhang 2). • Der Entwurf setzt pauschal als weiches Tabukriterium einen Abstand von 1000 m zu Siedlungen voraus. Im Windenergieerlass heißt es dazu im Einklang mit der Rechtsprechung, dass solche Kriterien im Einzelfall zu begründen sind, und zwar „aus den Erfordernissen/ Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums“ (Ziffer 2.10). Die Begründung dieser Abstandsvorgabe im Entwurf des RROP lautet im Wesentlichen, dass dies einem „vorsorgenden Immissionsschutz“ Rechnung trägt, der vom OVG Lüneburg bestätigt wurde (Begründung S. 77 f.). Tatsächlich bezog sich das OVG dabei aber auf die Anwendung der Grundsätze des Windenergie-Erlass 2004. Diese durfte der Landkreis „bei der Flächenauswahl zugrunde legen, ohne die Schutzbedürftigkeit einzelner betroffener Wohnsiedlungen oder Einzelnutzungen näher zu untersuchen. <p>Ob dies auch weiterhin so ist, obwohl der Windenergieerlass ausdrücklich auf die konkreten Erfordernisse des Planungsraums abhebt, ist zweifelhaft und jedenfalls nicht entschieden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlerhaft jedenfalls erscheint zunächst die Nichtbeachtung einer harten Tabuzone von 400m entsprechend dem Windenergieerlass. Diese Einschätzung entspricht auch der Rechtsprechung des OVG Lüneburg⁵, denn aufgrund der Wesensunterschiede der beiden Kriterien hält es das Gericht für unverzichtbar, dass sich der Planungsträger des Unterschieds zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst ist und diesen auch entsprechend dokumentiert. • Der Windenergieerlass setzt als hartes Tabukriterium nur die Flächen von Naturschutzgebieten etc. und keine Abstände zu diesen Gebieten voraus (Anhang 2). Dies entspricht dem Vorgehen des Entwurfs des RROP. • Als weiches Tabukriterium setzt der Entwurf des RROP zusätzlich einen Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 m voraus, jedoch keine Abstände zu Landschaftsschutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen. Zusätzlich werden aber alle Waldflächen und 	
--	--	--	--

		<p>Landschaftsschutzgebiete (ohne Bauverbot) als „weiche Tabuzone“ ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorkommen eines gesetzlich geschützten Biotops (§ 30 BNatSchG) ist im RROP Entwurf als „harte Tabuzone“ aufgenommen. Die Anwendung dieses Kriteriums bleibt aber unklar. Innerhalb der im Entwurf bestätigten Potenzialflächen sind ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Handhabbar erscheint eher die Handhabung in der Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern. Dort unterliegen gesetzlich geschützte Biotope erst ab 5 ha Größe einem Ausschluss. • Der Ausschluss von Gebieten aufgrund von Arbeitsschritt 2 „Standortauswahl in den verbleibenden Potentialflächen“ (bzw. Arbeitsschritt 3 nach dem Windenergieerlass) führt zu einem faktisch sehr weitgehenden Ausschluss von bereits identifizierten Potentialflächen für die Windenergienutzung und muss daher schlüssig, nachvollziehbar und nicht willkürlich sein. Hierzu gibt der Windenergieerlass in Ziffern 2.11 ff. Vorgaben. So ist etwa eine Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen nicht generell ausgeschlossen (Ziff. 2.11), und auch in Landschaftsschutzgebieten ist eine Windenergienutzung ggf. möglich und auszudifferenzieren (2.12). • Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist der Abwägungsvorgang insgesamt am Erfordernis eines schlüssigen Gesamtkonzepts zu messen. Eine fehlerhafte Unterscheidung zwischen den rechtlich und tatsächlich zwingenden („harten“) Ausschlusskriterien nach § 1 Abs. 3 BauGB und den einer Abwägung zugänglichen („weichen“) Kriterien i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB bei der Ermittlung der Potentialflächen ist auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelt, und damit im Einzelfall auch im Hinblick auf die übrigen Festlegungen des Plans und auch im Vergleich untereinander zu beurteilen. • Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. 	
--	--	--	--

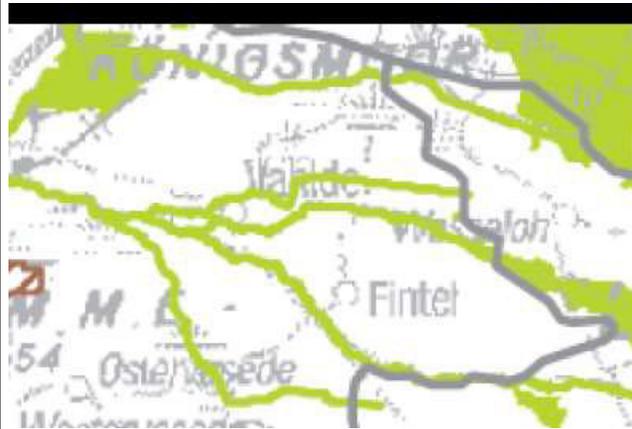
		<p>5. Grundsätzlich ist der Entwurf daran zu messen, ob er der Windenergie ausreichend, d.h. substanziell Raum verschafft. Das o.g. Ausbauziel von 20 GW in Niedersachsen ist – in Ermangelung konkreter Flächenfestlegungen im LROP – nur durch die Raumordnung und Bauleitplanung erreichbar. Umgesetzt auf die Landesfläche sollen hierfür mindestens 1, 4% der Landesfläche nötig sein (Ziff. 2.7). Bezogen auf die ermittelten Potenzialflächen müssen die Träger der Regionalplanung „mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialflächen für die Windenergienutzung vorsehen“ (Ziffer 2.8 Windenergieerlass).</p> <p>Der Landkreis Rotenburg hat im Klimaschutzkonzept 2013 eine Flächenvorgabe von 1% der Kreisfläche gemacht (Entwurf, S.74). Insgesamt werden nun im Entwurf 18 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, dies repräsentiert ca. 1,16 % der Kreisfläche. Dies entspricht nicht und auch nicht annähernd der Zielvorgabe des Windenergieerlasses: Im Rahmen der Erarbeitung des Windenergieerlasses wurde durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) eine Potenzialprüfung für alle Landkreise in Niedersachsen durchgeführt. Ermittelt wurde der Flächenbedarf, den jeder Landkreis der Windenergie zur Verfügung stellen muss, um die Ziele der Landesregierung (s.o.) zu erfüllen. Für den LK Rotenburg (Wümme) ergibt sich hier eine Zielvorgabe von 2,53 % der Kreisfläche (Anlage 1 zum Windenergieerlass). Realisiert werden soll nunmehr durch den Entwurf des RROP Rotenburg (Wümme) also weniger als die Hälfte. Es ist nicht ersichtlich, dass die erhebliche Abweichung zwischen den Zielwerten begründet ist. Es handelt sich um eine rein politische Entscheidung des Kreistags. Es ist davon auszugehen, dass der Landkreis im Ergebnis bei Annahme des derzeitigen RROP Entwurfs der Windenergie nicht ausreichend Raum verschafft. Dies ist bei der Abwägung der nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen zwingend zu beachten.</p>	
		<p>6. Zu der Auswahl und Abwägung der Potentialfläche 32 im Entwurf ist konkret folgendes auszuführen: Weder ist der Ausschluss der Potentialfläche 32 gerechtfertigt oder schlüssig. Noch weniger schlüssig ist der Ausschluss des konkreten Standorts „Großes Holz“ als relevante Teilfläche innerhalb der Potentialfläche 32.</p> <p>a) Maßgebliches Argument für den Ausschluss der Potentialfläche 32 ist, dass</p>	

		<p>„große Teile“ dieses Gebiets laut Landschaftsrahmenplan „die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet“ erfüllen. Tatsächlich ist dies aber so pauschal nicht richtig. Dies zeigt sich bereits daran, dass laut der Begründung zum Entwurf des RROP die „potentiellen Naturschutzgebiete“ als Vorranggebiete für Natur und Landschaft zeichnerisch festgelegt wurden: <i>„Bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft handelt es sich um die bestehenden Naturschutzgebiete (Stand: 10/2015) sowie um Gebiete, die aufgrund der Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans von ihrem natürlichen Potenzial her die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen.“ (S.57)</i></p> <p>Die Potentialfläche ist nur zu ca. 1/3 als solches Vorranggebiet ausgewiesen. Auch als Landschaftsschutzgebiet eignet sich die übrige Fläche offenbar nicht, denn ansonsten wäre sie zumindest als Vorbehaltsgebiet dargestellt (vgl. Begründung zu Ziffer 04, Begründung S. 57) Zudem: Die als Anlage 2 beigefügte Karte ist dem Landschaftsrahmenplan entnommen und zeigt ebenfalls die Potentialfläche 32 wie auch das konkrete 92 ha große Gebiet „Großes Holz“ (gelb straffiert). Es wird deutlich, dass mehr als die Hälfte der Potentialfläche 32 (und damit ca. 400 ha) nicht einmal einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung zugeordnet ist. Die Fläche „Großes Holz“ liegt vollständig in einer Landschaftsbildeinheit mit niedriger Bedeutung.</p> <p>Die in der Begründung angeführten besonders schützenswerten Gebiete liegen entweder außerhalb oder am Rand der Potentialfläche 32, wie sich aus der Karte Anlage 1 ergibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Lauenbrücker Moor liegt am äußersten nördlichen Rand der Potentialfläche 32 • das Büschelsmoor liegt am äußersten nord-westlichen Rand der Potentialfläche 32 und über 1600 m entfernt vom Standort Großes Holz • das Steinkampsmoor liegt außerhalb der Potentialfläche 32 • die Fintau mit Fintauniederung verläuft am äußeren östlichen Rand der Potentialfläche 32 und über 1300 m entfernt von dem Standort Großes Holz • das Schwarzstorchhabitat bei Riepe liegt in über 3000m Entfernung von der äußersten Grenze der Potentialfläche 32. Eine Rastvogeluntersuchung für den Standort Großes Holz ist bereits angefertigt worden und kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche als Nahrungshabitat nur eine sehr geringe Bedeutung hat. • Insgesamt beträgt der Anteil der Moore innerhalb der Potentialfläche 32 	
--	--	---	--

nur ca. 10% (Lauenbrücker Moor 86 ha, Büschelsmoor 35 ha, Steinkampsmoor 1 ha), und diese sämtlich außerhalb des Standorts Großes Holz.

b)

Das Potentialgebiet 32 liegt auch nicht vollflächig innerhalb der im LROP Entwurf 2014 enthaltenen Kernflächen für den Aufbau eines Verbundsystems in Niedersachsen, vgl. Ausschnitt aus der Entwurfskarte zu Ziff. 3.1.2



Dort enthalten ist die Niederung der Fintau selbst, die auch ohne gänzlichen Ausschluss der Potentialfläche 32 ausreichend geschützt werden kann, wie es der Entwurf des RROP durch die Festlegung „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ auch an dieser Stelle tun. Entsprechend meint auch der Entwurf des RROP selbst:

„Die in der zeichnerischen Darstellung des vorliegenden RROP festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft enthalten zahlreiche Kernflächen und Verbindungsflächen des Biotopverbunds. Sie sind für die Biotopvernetzung geeignet und sollen für den landesweiten Biotopverbund herangezogen werden“ (S. 56)

c)

Die Potentialfläche 32 wird durch das RROP auch nicht flächig für den Naturschutz gesichert, obwohl sie angeblich „potentielles Naturschutzgebiet“ ist. Nur für einen kleineren Teil der Fläche wird ein Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ vorgesehen, das die Umsetzung eines Naturschutzgebiets vorbereiten könnte.

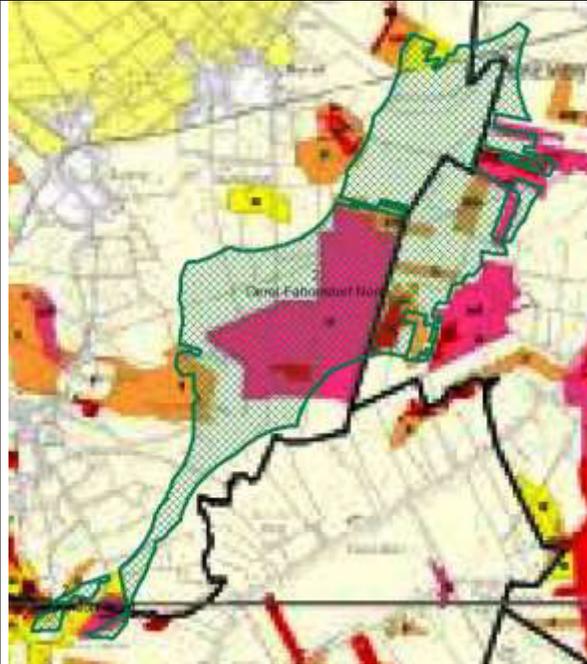
Der Standort Großes Holz mit immerhin 92 ha besitzt nach keiner Karte oder Darstellung im Landschaftsrahmenplan besondere Eignung für den Natur oder

	<p>Landschaftsschutz, das ist auch nachvollziehbar, weil es sich um intensiv bewirtschaftetes Ackerland handelt. Die Fläche ist nicht einmal mit der Festlegung „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ unterlegt. Die Darstellung „Vorbehaltsgebiet Erholung“ im diesem Bereich steht einer Windkraftnutzung nicht entgegen.</p> <p>d) Auch die Aussage, der Bereich sei „bislang frei von Vorbelastungen und höheren Bauwerken“ ist inhaltlich unrichtig. Bestandsparks befinden sich im Nahbereich, Stell in einem Abstand von ca. 3 km, Bartelsdorf in einem Abstand von ca. 4 km.</p> <p>e) Der Ausschluss der gesamten Potentialfläche 32 ist damit nicht inhaltlich und fachlich begründet. Vielmehr steht die vorhandene Begründung im Widerspruch zu den Kriterien, die der Entwurf selbst aufstellt. Denn: Als harte Tabukriterien werden Naturschutzgebiete angenommen, als weiches Tabukriterium ein Schutzabstand von 500m zu Naturschutzgebieten. Der Ausschluss der gesamten Potentialfläche bedeutet, dass zu einem „potentiellen“ Naturschutzgebiet etwa im Bereich des Lauenbrücker Moor ein deutlich größerer Abstand festgelegt werden soll, als zu bereits rechtskräftig bestehenden Naturschutzgebieten.</p> <p>Dies ist widersprüchlich und muss im Einzelfall begründet werden.</p> <p>f) Es ist nicht ersichtlich, dass eine Verkleinerung der Potentialfläche überhaupt erwogen wurde. Sie wurde als Ganzes pauschal ausgeschlossen. Dies ist unschlüssig, da der Plangeber als weiches Kriterium eine Mindestgröße von 50ha. selbst festlegt. Tatsächlich werden im Entwurf Potentialflächen festgelegt (etwa Fläche 1 mit 241 ha. Fläche 3 mit nur 98 ha.), die deutlich kleiner sind als die Fläche 32 und vergleichbar sind mit dem Einzelstandort Großes Holz mit ca. 92 ha. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Eignung von Flächen im Entwurf auch binnen-differenziert, etwa im Hinblick auf Fläche 2: <i>„... Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass Teilflächen entlang der Hochspannungsleitung als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung höher ist.“</i> so dass im Abwägungsschritt 3 die Potenzialfläche verkleinert wird, dann aber als geeignet aufgenommen wurde. Der Plangeber geht wohl im Hinblick auf die Fläche 2 etwa so vor: Die Anwendung der harten und weichen Kriterien führt zu diesem Zuschnitt (aus</p>	
--	---	--

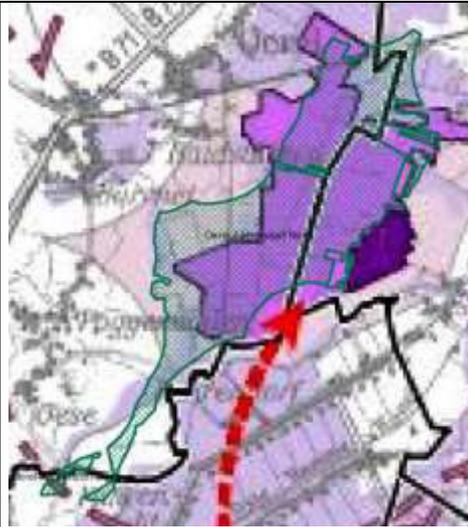
der Arbeitskarte):



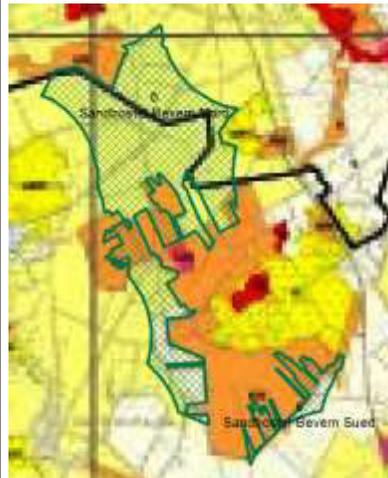
Ein Großteil der Fläche 2 ist aber im LRP mit der zweithöchsten Zielkategorie Ia zur „Sicherung und überwiegend Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope aber größeren Anteilen an Biototypen geringerer Wertigkeit“ definiert worden. Dazu die pinkfarbenen Bereiche der folgenden Abbildung:



Des Weiteren befinden sich Teilbereiche der Fläche in „Kernflächen des Verbundschwerpunktes Moore/Sümpfe“ sowie in „Biotopverbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Moore/Sümpfe“, welche in der LRP Textkarte 4.3/4 aufgeführt sind. Dazu folgende Karte, die jeweils lila und violetten Schattierungen, welche zusätzlich mit Diagonalstrichen und Kacheln illustriert sind.

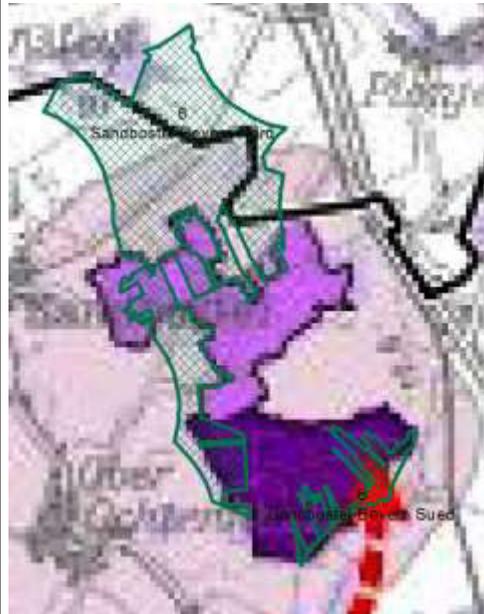


Insgesamt führt dies dann zu der beschriebenen Notwendigkeit die Fläche zu verkleinern und die Windkraft nur in den nicht-wertvollen Bereichen anzusiedeln. Ebenso erfolgt die binnendifferenzierte Abwägung bei Fläche 6, die schon von Anfang an nur über 353 ha verfügte gegenüber den 902 ha der (ausgeschlossenen) Fläche 32.



Fläche 6 ist nach LRP in Teilbereichen sowohl mit der Zielkategorie 2 zur

„Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder für abiotische Schutzgüter“ (orangene Farbgebung) und mit der Zielkategorie IV „Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild“ (hellgelbe Farbgebung), als auch als „Kernflächen des Verbundschwerpunktes Moore/Sümpfe“ sowie in „Biotopverbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Moore/Sümpfe“ (LRP Textkarte 4.3/4) eingestuft. (lila Farbgebung)



Ein ähnlicher Arbeitsschritt muss auch bei Fläche 32 dazu führen, dass sie zumindest als teilweise geeignet qualifiziert wird.

g)

Es ist auch keine Gleichbehandlung von Potentialflächen im Sinne eines schlüssigen Gesamtkonzepts ersichtlich. Im Entwurf wird als allgemeines Kriterium für die Abwägung u.a. angegeben:

„- Keine Festlegung von Windparks in Bereichen, die gemäß Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG-würdig sind“ (S. 78)

Diesem Kriterium wird aber faktisch bei der Auswahl der Flächen in der allgemeinen Abwägung (Schritt 2) nicht gefolgt. Dies wird zu einzelnen Flächen hier mit Kartenmaterial aus dem RROP Entwurf und dem Landschaftsrahmenplan

(LRP) belegt:

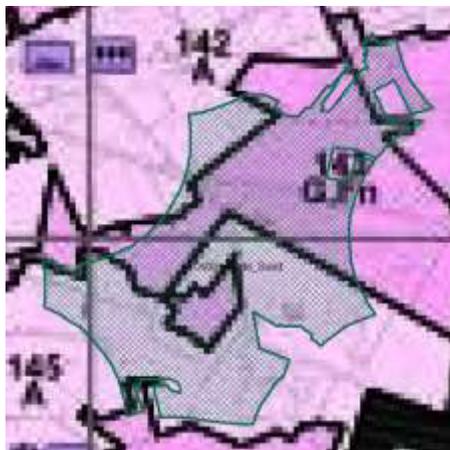
Fläche 21

Fläche 21 wurde trotz Schneiden des FFH Gebiets Osteniederung (orangene Farbgebung) als geeignete Fläche erachtet:



- Fläche 36

Fläche 36 südöstlich von Ostervesede ist offensichtlich LSG bzw. NSG würdig: Teile der Fläche weisen laut LRP „ein Landschaftsbild mittlerer Bedeutung“ (pinkfarben), sowie eine Zielkategorie 2 zur „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder für abiotische Schutzgüter“ (orangefarben) auf (vgl. Kartenausschnitte):





Trotzdem wird im Entwurf des RROP auch hier mit Verweis auf die „immense Ausdehnung der Potentialfläche eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen“ erwogen.

- Fläche 42

Im Hinblick auf Fläche 42 südlich von Kirchwalsede gilt dasselbe. Diese Fläche enthält im LRP ein Landschaftsbild mit mittlerer Bedeutung (pinkfarben, Abb. 1), sowie eine „Biotopverbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Moore/Sümpfe“ (helllila, Abb. 2) und wird trotzdem in „reduzierter Abgrenzung“ für geeignet gehalten.



Abb. 1

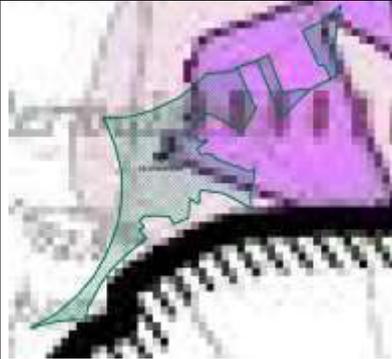
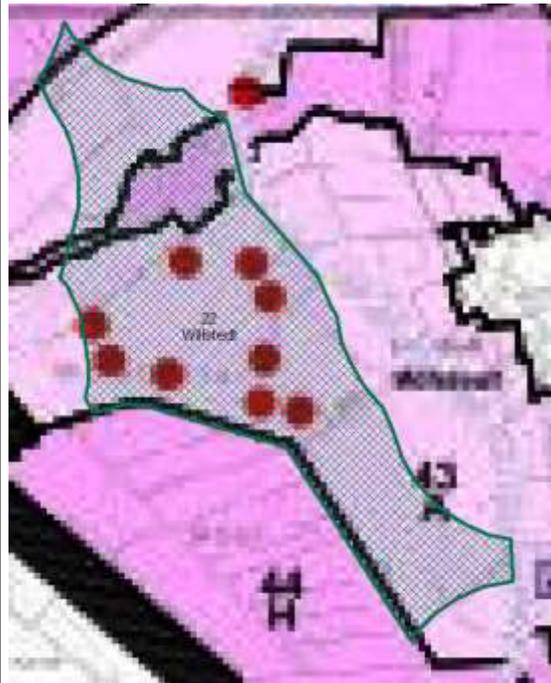


Abb. 2

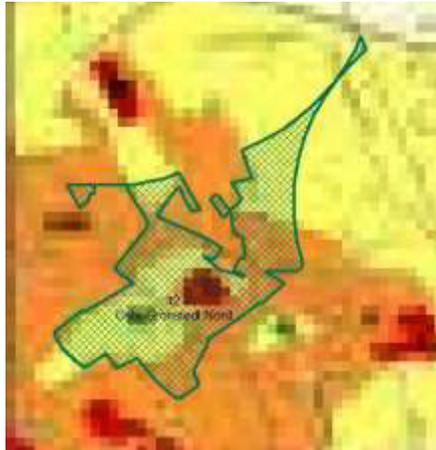
- Fläche 22

Die Fläche 22 westlich von Willstedt wird trotz der Tatsache, dass sie teilweise als Gebiet mit einem Landschaftsbild mit hoher Bedeutung eingestuft wurde (pinkfarben) insgesamt als geeignet eingestuft.



- Fläche 12

Fläche 12 in der Osteniederung bei Gronstedt, nördlicher Teil wird trotz der Tatsache, dass hier auf Teilflächen eine Zielkategorie II „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder für abiotische Schutzgüter“ vorliegt, als geeignet eingestuft.



Insgesamt scheidet die Abwägung und der Ausschluss der Fläche 32 mit den betroffenen Belangen also schon an der willkürlichen Anwendung der relevanten naturschutzfachlichen bzw. landschaftspflegerischen Kriterien.

h)

Im Hinblick auf die Rechte der Gemeinde Ostervesede und der Einheitsgemeinde Scheeßel ist das folgende zu beachten:

Die raumordnerische Standortsteuerung darf jeweils nur so erfolgen, wie dies zur Erreichung der raumplanerischen Zielsetzungen erforderlich ist, denn den Gemeinden ist es – nach erfolgter Inkraftsetzung des RROP – auf Grundlage des § 1 Abs. 4 BauGB verwehrt, sich über die Ziele der Raumordnung, hier also auch über die Ausschlusswirkung, hinwegzusetzen.¹⁰ Die gewählte Technik des RROP führt dazu, dass die Gemeinde aufgrund der Ausschlusswirkung keine Gestaltungsfreiheit mehr hat.

Auch wenn sich die Abwägung des RROP nicht allein nach den Wünschen der Gemeinde richten darf (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 20. Januar 2015 – 1 KN 6/13 –, Rn. 68, juris) so ist der gemeindliche Wille doch in der Abwägung zwingend zu berücksichtigen und entsprechend gegenüber anderen Belangen abzuwägen.

		<p>Im Fall der Entscheidung des OVG Schleswig waren potenzielle Eignungsflächen nur wegen eines entgegenstehenden Gemeindewillens ausgeklammert worden, ohne die weiteren Abwägungsschritte zu vollziehen und die konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Die Schleswig-Holsteinische Landesplanungsbehörde hatte während des Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Dieses Vorgehen war abwägungsfehlerhaft, weil eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 1 ROG vollständig ausblieb. Das OVG wies darauf hin, dass „die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG (vgl. BVerwG, Ur. v. 12.12.1969 - IV C 105.66 - ...).“ 10 Vgl. dazu Albrecht/Zschiegner, Zeichnungsschärfe in der regionalplanerischen Standortsteu-erung für Windkraftanlagen, UPR 2016, 171. Dennoch sind die von der Gemeinde geäußerten Wünsche bei der Potentialflächenauswahl selbstverständlich gem. § 7 Abs. 2 ROG abzuwägen. Dass dies vorliegend geschehen ist, ist zweifelhaft.</p>	
		<p>7. Die Abwägung und der Ausschluss der Fläche 32 als Ganzes wirkt als Negativwirkung der textlichen Festlegung über § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unmittelbar auf die Grundstückseigentümer und -pächter, sowie die meine Mandantin, die als Projektierer bereits erhebliche Planungsanstrengungen unternommen hat. Alle nicht in die zeichnerische Darstellung übernommenen Flächen werden faktisch „entwertet“. Der Raumordnungsplan hat in dieser Hinsicht dieselbe nutzungsbeschränkende Wirkung wie ein Bebauungsplan, und muss entsprechend genauso sorgfältig im Hinblick auf die Wirkungen auf Art. 14 und 12 GG abgewogen werden.¹¹ Eine solche Abwägung ist nicht vorgenommen worden und kann auch im Ergebnis nicht zum selben Ergebnis führen. Zumindest der Standort Großes Holz innerhalb der Potenzialfläche 32 ist geeignet und effektiv. Er wird von der Gemeinde unterstützt. Er ist entsprechend auch deshalb aufzunehmen und festzulegen, weil der RROP insgesamt der Windenergie gemessen an den Vorgaben des Landes Niedersachsen nicht ausreichend Raum verschafft. Die oben aufgeführten Abwägungsmängel wären auch erheblich im Sinne der Rechtsprechung. Denn: Mängel sind auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falls die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Mangel die Planung anders ausgefallen</p>	

		wäre. Eine solche konkrete Möglichkeit besteht immer dann, wenn sich anhand der Planunterlagen oder sonst erkennbarer oder naheliegender Umstände die Möglichkeit abzeichnet, dass der Mangel im Abwägungsvorgang von Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen sein kann. 12 Wären die o.g. Fehler nicht gemacht worden, ist wahrscheinlich, dass zumindest der Standort Großes Holz als Wind-Vorrangfläche aufgenommen worden wäre.	
	Energie3000, Horst Mangels, Alfstedt		
		<p>Im Rahmen der Neuaufstellung Ihres RROP haben Sie in ihrem Entwurf die alten Standorte zur Nutzung durch Windenergieanlagen im Bereich Alfstedt, Oerel, Selsingen, Lauenbrück, Hemslingen usw. nicht mehr dargestellt.</p> <p>Wir haben an den o.g. Standorten im Laufe der Jahre unsere WEA errichtet und betreiben aus unserer Sicht sehr erfolgreich an diesen Standorten. Ein gänzlicher Wegfall dieser Standorte ist für uns nicht hinnehmbar! Ich sehe durchaus an einigen Standorten gemeinsam mit den jeweiligen Gemeinden die Möglichkeit im Rahmen einer Bauleitplanung diese Standorte auch in Zukunft als Windstandorte zu erhalten. Da aus unserer Sicht keinerlei Argumente gegen die Standorte sprechen, haben wir selbstverständlich ein Interesse an einer weiteren Ausweisung dieser Flächen als Windvorranggebiete. Ich bitte Sie die Flächen in einer Form des Bestandsschutzes im Entwurf Ihres RROP zu berücksichtigen und aufzunehmen.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bestandsflächen Alfstedt, Hassendorf, Iselersheim, Lauenbrück, Oerel, Seedorf, Selsingen, Söhlingen und Westeresch erfüllen unter anderem den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht. Sie sollen daher nicht erneut im RROP als Vorranggebiet ausgewiesen werden.
	Energie3000, Horst Mangels, Alfstedt		
		<p>Im Rahmen der Neuaufstellung Ihres RROP haben Sie in ihrem Entwurf einen Standort zur Nutzung durch Windenergieanlagen im Bereich südöstlich von Ostervesede mit der Nummer 36 dargestellt.</p> <p>Wir haben unsererseits durch ein Gutachterbüro komplette Avifaunistische Untersuchungen des Gebietes in Auftrag gegeben.</p> <p>An dem Standort gibt es eine Zusammenarbeit mit einem Zusammenschluss der Grundstückseigentümer und einem externen Planungsbüro. Da aus unserer Sicht keinerlei Argumente gegen den Standort sprechen, haben wir selbstverständlich ein Interesse an der Ausweisung der Fläche. Ich bitte Sie die Fläche in der Form im Entwurf Ihres RROP zu berücksichtigen und aufzunehmen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Energie3000, Horst Mangels, Alfstedt		
		<p>Im Rahmen der Neuaufstellung Ihres RROP haben Sie in Ihrem Entwurf einen Standort zur Nutzung durch Windenergieanlagen im Bereich Fintel/Vahlde mit der 33 Hammoor dargestellt.</p> <p>Wir haben unsererseits durch ein Gutachterbüro komplette Avifaunistische Untersuchungen des Gebietes in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dazu liegen uns noch nicht abschließend vor, werden aber auf Wunsch gerne nachgereicht.</p> <p>Im Laufe des Beteiligungsverfahrens hat es mehrere Gespräche sowohl mit der Gemeinde als auch mit Vertretern der Grundstückseigentümer gegeben. Die Firma WPD hat ja bereits eine Stellungnahme, mit dem Wunsch die Fläche nach Westen über die Straße hinaus zu vergrößern, abgegeben.</p> <p>Wir unterstützen diesen Wunsch ebenfalls und werden im Falle einer Erweiterung nach Westen die Planung für den Standort für die Nichttraumbedeutsamen Anlagen gemeinsam mit der Samtgemeinde aufgeben.</p>	<p>Dem Vorschlag wird aus landschaftlichen Gründen nicht gefolgt. Das Vorranggebiet würde dann zusammen mit dem Vorranggebiet Schneverdingen-Horst (Heidekreis) zu einer übermäßigen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild führen und fast das gesamte Hammoor in Anspruch nehmen bzw. überprägen. Die Landschaft ist im vorgeschlagenen Erweiterungsbereich zudem geprägt durch Waldflächen.</p>
	Energie3000, Horst Mangels, Alfstedt		
		<p>Im Rahmen der Neuaufstellung Ihres RROP haben Sie in ihrem Entwurf einen Standort zur Nutzung durch Windenergieanlagen im Bereich Groß Meckelsen mit der Nummer 21 dargestellt.</p> <p>Wir haben unsererseits durch ein Gutachterbüro komplette Avifaunistische Untersuchungen des Gebietes in Auftrag gegeben. Bei der Überprüfung des Flächenzuschnittes ist uns ein Unterschied zu Ihrer ursprünglichen Arbeitskarte aufgefallen. Ich bitte Sie daher den Zuschnitt der Fläche hinsichtlich der Änderung zum ursprünglichen Entwurf nochmals zu überprüfen.</p> <p>Da aus unserer Sicht keinerlei Argumente gegen den Standort sprechen, haben wir selbstverständlich ein Interesse an der Ausweisung der Fläche. Ich bitte Sie die Fläche in der Form im Entwurf Ihres RROP zu berücksichtigen und aufzunehmen.</p>	<p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes Groß Meckelsen wird korrigiert. Die Fläche vergrößert sich von 108 ha auf 120 ha.</p>
	Energie3000, Horst Mangels, Alfstedt		
		<p>Im Rahmen der Neuaufstellung Ihres RROP haben Sie in ihrem Entwurf einen Standort zur Nutzung durch Windenergieanlagen im Bereich Oerel/Fahrendorf mit der Nummer 2 dargestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Wir haben unsererseits durch ein Gutachterbüro komplette Avifaunistische Untersuchungen des Gebietes in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dazu liegen uns noch nicht abschließend vor, werden aber auf Wunsch gerne nachgereicht. Da wir an dem Standort bereits kleine Windenergieanlagen betreiben, haben wir selbstverständlich ein Interesse an der Ausweisung der Fläche. Ich bitte Sie die Fläche in der Form im Entwurf Ihres RROP zu berücksichtigen und aufzunehmen.</p>	
	Energie3000, Horst Mangels, Alfstedt		
		<p>Im Rahmen der Neuaufstellung Ihres RROP haben Sie in ihrem Entwurf einen Standort zur Nutzung durch Windenergieanlagen im Bereich Alfstedt/Ebersdorf mit der Nummer 1 dargestellt.</p> <p>Wir haben unsererseits durch ein Gutachterbüro komplette Avifaunistische Untersuchungen des Gebietes in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dazu liegen uns noch nicht abschließend vor, werden aber auf Wunsch gerne nachgereicht. Als Ergebnis der Kartierungen und des Gutachten kann es für den Standort und Alfstedt/Ebersdorf jedoch zu einer eventuelles Einschränkung des Gebiets kommen. Ich bitte Sie die Fläche in der Form im Entwurf Ihres RROP unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Gutachten zu berücksichtigen und aufzunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt, indem aus avifaunistischen Gründen ein größerer Abstand zur Meheniederung eingeplant wird. Die Flächengröße des Vorranggebietes verringert sich von 176 ha auf 139 ha.</p>
	Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG (Rechtsanwälte Berghaus)		
		<p>In der vorgenannten Angelegenheit haben wir die Vertretung der rechtlichen Interessen der Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG, Im Schwarzen Grund 14, 46514 Schermbeck, vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter, Herrn Hans-Joachim Hotze-Lahde, Herrn Michael Rohde und Herrn Jan Kleinlosen, übernommen. Die Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine auf uns lautende Vollmacht kann bei Bedarf nachgereicht werden.</p> <p>Sie haben als Träger der Regionalplanung den Entwurf eines neuen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) erarbeitet (RROP-Entwurf, Stand 01.12.2015) und diesen Entwurf, nach dem u.a. die</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Rechtsanwälte übersehen, dass sich an die Ermittlung der Potenzialflächen eine Auswahlentscheidung anschließt, die nicht nur die Interessen der Windenergie, sondern auch die Grundsätze der Raumordnung und andere öffentliche Belange in den Blick zu nehmen hat. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes wurden die</p>

	<p>Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geplant ist, zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 08.03.2016 bis zum 17.05.2016 ausgelegt. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir innerhalb der veröffentlichten Frist zu dem aktuellen RROP-Entwurf - wie folgt - Stellung:</p> <p>Zunächst zum Hintergrund des Erfordernisses einer Stellungnahme:</p> <p>Unsere Mandantin repräsentiert einen Zusammenschluss von rund 60 Grundstückseigentümern, die im Hinblick auf die damals bereits absehbare Überarbeitung des geltenden RROP 2005 schon seit Jahr 2011 daran gearbeitet haben, geeignete Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu identifizieren und zu sichern. In der Folge hat unsere Mandantin Nutzungsverträge für Flächen in der Samtgemeinde Zeven abgeschlossen. Dabei handelt es sich um Flächen, die auch Sie als Potenzialflächen (Nr. 14, 15 und 16) ermittelt haben. Unsere Mandantin plant ihr Vorhaben als Bürgerwindpark mit Beteiligungsmöglichkeiten für Flächeneigentümer und weitere Gemeindemitglieder.</p> <p>Obwohl Sie die von unserer Mandantin gefundenen Flächen auch Ihrerseits als Potenzialflächen eingestuft haben, bewerten Sie alle drei Gebiete im Entwurf des RROP letztlich als „nicht geeignet“ und empfehlen demnach, sie nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im RROP darzustellen.</p> <p>Hierzu äußern wir für unsere Mandantin im Einzelnen die folgenden Hinweise und Bedenken:</p> <p>Potenzialfläche Nr. 14 (Bereich östlich von Anderlingen):</p> <p>Die Fläche hat eine Größe von rund 248 Hektar. Harte oder weiche Tabukriterien stehen der Darstellung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen.</p> <p>Im Entwurf wird angeführt, dass die Fläche zum Teil in einem Gebiet liegt, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet (Niederung von Twiste, Fallohbach und Fehrenbrucher Bach) erfüllt. Dazu ist anzumerken, dass eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet im Rahmen der Fortschreibung 2015 nicht erfolgt ist. In den von Ihnen angewendeten Tabukriterien werden lediglich ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung ausgeschlossen.</p>	<p>Potenzialflächen Nr. 14, 15 und 16 als ungeeignet für die Windenergienutzung eingestuft. In der Begründung des RROP-Entwurfs (Seite 89 f.) ist dies im Einzelnen dargelegt.</p>
--	---	--

	<p>Mindestabstandsflächen zu Landschaftsschutzgebieten werden nicht definiert. Der Entwurf empfiehlt überdies die Darstellung anderer Potenzialflächen, die an ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete angrenzen, als Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Sofern Sie nun die Darstellung von Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ablehnen, weil diese mutmaßlich die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen, konterkarieren Sie einerseits Ihre eigenen Tabukriterien und handeln überdies widersprüchlich.</p> <p>Ziehen Sie bitte auch in Betracht, die Potenzialfläche 14 ohne den von Ihnen als schutzwürdig angesehenen Teil als Vorrangfläche im RROP 2015 darzustellen. Selbst wenn man einen Bereich von 200 Metern beidseitig der genannten Fluss- bzw. Bachläufe ausgrenzen würde, verbliebe noch immer eine für die Nutzung der Windenergie verbleibende Fläche von rund 180 Hektar, auf der mindestens 17 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von jeweils mehr als 3 Megawatt (MW) realisiert werden könnten.</p> <p>Darüber hinaus behaupten Sie, dass sich südlich der Potenzialfläche, im Bereich des Großen Moores, ein an die Potenzialfläche angrenzendes Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe von nationaler Bedeutung befinden würde. In den Tabukriterien finden sich keine grundsätzlichen Ausschlüsse für die Windenergienutzung in der Nähe angrenzender Brutvogelgebiete. Ob und inwieweit ein solches Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe im Bereich des Großen Moores tatsächlich vorhanden ist, hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht untersucht. Nach Auskunft des vor Ort lebenden Ornithologen, Herrn Otto Vogelsang, Denkmalstr. 5 in 27404 Meinstedt, findet sich dort keine Population der Wiesenweihe. Das ist auch naheliegend, weil das Gebiet des Großen Moores wegen seines überwiegend dichten Waldbewuchses für die Wiesenweihe weder als Nahrungs- noch als Bruthabitat attraktiv ist.</p> <p>Abschließend führen Sie aus, dass eine Windenergienutzung der Potenzialfläche zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit Windenergieanlagen führen würde. Das ist unzutreffend. Westlich des Ortes Viehbrock befindet sich bereits der Windpark Ahlerstedt-Ottendorf im Landkreis Stade. Mit dem von unserer Mandantin geplanten Windpark würde eine Bebauung östlich des Ortes Viehbrock hinzukommen. Die Flächen nördlich und insbesondere südlich des Ortes blieben indes frei. Zudem sorgt der in den Tabukriterien vorgesehene Mindestabstand von 1.000 Metern zu jeglicher Wohnbebauung für einen ausreichenden Schutz der Wohnbevölkerung.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wertung des Landkreises und der hiesigen Hinweise ist die Fläche für die Windenergienutzung demnach als geeignet anzusehen und</p>	
--	---	--

		darzustellen.	
		<p>Potenzialfläche Nr. 15, (Bereich zwischen Brauel und Sassenholz):</p> <p>Die Fläche hat eine Größe von rund 99 Hektar. Harte oder weiche Tabukriterien stehen der Darstellung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen.</p> <p>Im Entwurf wird angeführt, diese Fläche grenze im westlichen Bereich an ein Gebiet an, das die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen würde. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet ist jedoch nicht erfolgt. Selbst eine Ausweisung der Fläche als Naturschutzgebiet stünde der Darstellung der Potenzialfläche 15 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aber nicht entgegen. Weder die harten noch die weichen Tabukriterien schließen eine Nachbarschaft zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie und ausgewiesenen Naturschutzgebiet aus.</p> <p>Zudem wird behauptet, dass etwa zwei Drittel der Fläche in einem Bereich von nationaler Bedeutung für Brutvögel liegen würden. Insbesondere die Wiesenweihe wird im Entwurf in diesem Zusammenhang genannt. Quellen für diese Behauptung werden nicht genannt. Untersuchungen hat der Landkreis nach Kenntnis unserer Mandantin weder in Auftrag gegeben noch selbst durchgeführt. Nach Auskunft des bereits benannten und vor Ort lebenden Ornithologen, Herrn Otto Vogelsang, ist die Potenzialfläche aus avifaunistischer Sicht insgesamt kaum von Wert. Das Gebiet ist überwiegend von Monokultur mit Maisanbau geprägt, die seit wenigstens zehn Jahren durchgängig besteht. Getreide- und/oder Weideland finden sich kaum. Insbesondere die von der Wiesenweihe für die Brut präferierte Wintergerste befindet sich in diesem Bereich seit Jahrzehnten nicht mehr in der Fruchtfolge.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wertung des Landkreises und der hiesigen Hinweise ist die Fläche für die Windenergienutzung demnach als geeignet anzusehen und darzustellen.</p>	
		<p>Potenzialfläche Nr. 16 (Bereich am Bohnster Hoop):</p> <p>Die Fläche hat eine Größe von rund 69 Hektar. Harte oder weiche Tabukriterien stehen der Darstellung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen.</p> <p>In der Entwurfsplanung heißt es, dass sich diese Fläche im nördlichen Bereich</p>	

	<p>mit einem national bedeutsamen Brutvogelgebiet im Bereich des Großen Moores (Brut- und Nahrungshabitat Wiesenweihe) überschneiden würde. In den Tabukriterien finden sich keine grundsätzlichen Ausschlüsse für die Windenergienutzung in der Nähe angrenzender Brutvogelgebiete. Ob und inwieweit ein solches Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe im Bereich des Großen Moores tatsächlich vorhanden ist, hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht untersucht. Nach Auskunft des bereits benannten und vor Ort lebenden Ornithologen, Herrn Otto Vogelsang, findet sich dort keine Population der Wiesenweihe. Das ist auch naheliegend, weil das Gebiet des Großen Moores wegen seines überwiegend dichten Waldbewuchses für die Wiesenweihe weder als Nahrungs- noch als Bruthabitat attraktiv ist.</p> <p>Darüber hinaus wird lediglich der Zuschnitt der Fläche als "problematisch" bezeichnet, da "es sich praktisch nur um einen schmalen Gürtel um den Wald (Bohnster Hoop)" handeln würde. Der Einwand ist unbeachtlich. Die Fläche erfüllt die vom Landkreis vorausgesetzte Mindestgröße von 50 Hektar. Im Hinblick auf die Form von darzustellenden Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sieht der Kriterienkatalog indes keine Einschränkungen vor.</p> <p>Für die Nutzung der Fläche mit Windenergieanlagen ist die nach Westen hin offene Fläche sogar besonders geeignet, weil bei einer Bebauung mit einer einzelnen Reihe von Windenergieanlagen nur geringe Abschattungseffekte zu erwarten sind.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wertung des Landkreises und den obigen Ausführungen ist die Fläche für die Windenergienutzung als geeignet anzusehen und darzustellen.</p> <p>Allgemein geben wir noch zu bedenken, dass die vorgesehene Darstellung von 1 Prozent der Kreisfläche als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie wenig ambitioniert ist. Schließlich sieht der niedersächsische Windenergieerlass vom 24.02.2016 in der Anlage 1 bekanntlich auch einen regionalisierten Flächenansatz vor, nach dem der Landkreis Rotenburg (Wümme) bis spätestens 2050 einen Anteil von 2,53 Prozent der Kreisfläche für die vorrangige Nutzung der Windenergie darstellen soll. Um dieses verbindliche Ziel zu erreichen, sollte die derzeitige Neuaufstellung des RROP genutzt werden, um der Windenergienutzung bereits heute in den verfügbaren und anhand der Tabukriterien auch geeigneten Flächen substanziell Raum zu geben. Der Kreistag sollte daher die Darstellung einer deutlich größeren Gesamtfläche für die Windenergienutzung beschließen.</p>	
--	---	--

	Naturwind GmbH, Alfhausen		
		<p>Wir begrüßen die bisher vorliegende Planung, beantragen, das Windeignungsgebiet Ostervesede (Potenzialsuchraum Nr. 36) in der in der Anlage 1 dargestellten Ausformung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit einer Erweiterung im östlichen wie westlichen Teil auszuweisen. Die Gesamtgröße beträgt ca. 236 ha.</p> <p>Zur Begründung halten wir Folgendes fest: Als Unternehmen sind wir von den Planungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) betroffen. Einer antragsgemäßen Festsetzung stehen keine sachlichen Gründe, insbesondere keine der aufgeführten Kriterien aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) entgegen. Für die beantragte Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 36 sowie auch für die südöstliche und westliche Erweiterung sprechen im Rahmen der Abwägung sowohl die öffentlichen, als auch die privaten Interessen. Die im Planentwurf aufgezählten Tabu-Kriterien, Siedlungsflächen, Flugplätze und Landeplätze sind auch nach unserer Prüfung nicht betroffen. Die weiteren im Planentwurf genannten harten Tabuzonen, wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Natura 2000 Gebiete, Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung und militärische Sperrgebiete werden durch die Planung ebenfalls nicht berührt.</p> <p>Ebenfalls sind durch die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 36 weder Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot, Wald, Geestkante zum Teufelsmoor betroffen.</p> <p>Die Abstände zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 m werden eingehalten. Im Nordwesten muss jedoch die Gebietskulisse verkleinert werden, da das Wohnhaus in der Lünzener Straße Nr. 61 nicht berücksichtigt wurde. Hierbei handelt es sich um ein Gebäude, welches aus Aufenthaltsräumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen geeignet sind, besteht.</p> <p>Ebenfalls werden die Schutzabstände im Südosten wie im Westen durch eine Erweiterung nicht berührt. Im Westen ist ein Areal auf dem ein Güllebehälter steht als Wohnhaus mit einem Abstand von 1000 m gepuffert worden. Wie aus den beigefügten, am 22.05.2016 erstellten, Fotos erkennbar handelt es sich lediglich um ein Betonteil, welches keinerlei schutzbedürftige Räume beherbergt. Nach Berücksichtigung der zuvor genannten Verkleinerung bzw. Vergrößerung ergibt sich folgendes Gebietslayout, vgl. Anlage 1.</p>	<p>Die Korrekturen beim Zuschnitt des Vorranggebietes werden berücksichtigt, mit Ausnahme der vorgeschlagenen Erweiterung in westliche Richtung. Entsprechend der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) wird hier ein Abstand von 1.500 m zum Brutplatz des Rotmilans in der Lünzener Bruchbachniederung berücksichtigt.</p>

		<p>In einem Umkreis von 500 m zu der Potenzialfläche Nr. 36 ist kein Naturschutzgebiet vorhanden, so dass ein Schutzabstand zu solchen nicht zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Mindestfläche für das Vorranggebiet von 50 ha ist mit einer Gebietsgröße von 236 ha erreicht.</p> <p>Für die Avifauna ist der Großteil der Potenzialfläche ohne übergeordnete Bedeutung.</p> <p>Im Jahr 2015 ist im Rahmen eines vorbereitenden BImSchG-Antrages zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen ein Gutachten zur Avifauna (Gutachter: Andreas Oevermann und Achim Lehmann, Alfhausen) angefertigt worden.</p> <p>Hierbei wurde festgestellt, dass sich die Potenzialfläche für die meisten der gemäß Niedersächsischem Windenergieerlass (Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen) WEA-empfindlichen Arten außerhalb des Prüfradius befindet. Der nächste Brutplatz des Rotmilan liegt beispielsweise über 1500 m entfernt, der nächste Kranichbrutplatz über 500 m.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Großen Brachvogels kann hingegen im Bereich seines Verbreitungsschwerpunkts am nordwestlichen Rand der Potenzialfläche aufgrund seiner Störungsempfindlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Bei der Anlagenplanung wurde daher auf Standorte in diesem Bereich verzichtet.</p> <p>Da die Brutreviere der Art mehrheitlich durch Ackerflächen geprägt sind, sind bestandserhaltende Bruten nicht gesichert. Im Zuge der Meidung dieser Bereiche bei der Anlagenplanung sollte daher gleichzeitig eine Habitataufwertung von Flächen entlang des Lünzener Bruchbachs vorgenommen werden. Auf diesem Weg kann die Art im Genehmigungsverfahren durch ein geeignetes Ausgleichskonzept, das der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) bereits durch das Landschaftsarchitekturbüro Oevermann vorgestellt wurde, in Ihrer Entwicklung ausreichend berücksichtigt und geschützt werden.</p> <p>Einer Ausweisung sowie Gebietserweiterung der Potenzialfläche stehen keine Gründe des Kriterienkatalogs entgegen.</p> <p>Auch das öffentliche Interesse spricht für die beantragte Festsetzung.</p> <p>Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist darin zu sehen, dass eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht</p>	
--	--	---	--

	<p>die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetz bestätigt.</p> <p>Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber weiterhin mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014) deutlich gemacht.</p> <p>Ebenso hat sich das Land Niedersachsen mit dem Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 24.02.2106 dazu bekannt, „...zum Gelingen der Energiewende bei[zu]tragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher. Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. Dieser Verantwortung müssen auch die Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen entsprechen.“</p> <p>Es besteht somit ein herausragendes öffentliches Interesse an der Ausweisung von Windvorranggebieten und der Errichtung von Windenergieanlagen.</p> <p>Zudem ist auch ein besonderes privates Interesse unseres Unternehmens anzunehmen, dass das im Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesene Potenzialgebiet mit der Gebietserweiterung aufgenommen wird.</p> <p>Unser Unternehmen hat in Zusammenarbeit mit der Windpark Ostervesede GbR die ernsthafte Absicht, im Windvorranggebiet Nr. 36, südöstlich von Ostervesede, Windenergieanlagen zu errichten. Hierfür haben wir Verträge geschlossen und wollen eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beantragen. Naturschutzfachliche Untersuchungen sind einschließlich der Gebietserweiterung in Auftrag gegeben worden. Das Investitionsvolumen für dieses Vorhaben beträgt ca. 70 Millionen Euro</p> <p>Dieses wirtschaftliche Interesse ist im Rahmen der Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG gleichfalls zu berücksichtigen. Insbesondere ist im Rahmen der Abwägung festzustellen, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der</p>	
--	---	--

festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. In diesen Gebieten ist unser Unternehmen von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft generell ausgeschlossen.



Anlage 1

Anlage 2: Ansicht Güllebecken



	Windpark Boitzen, Entwicklungs- und Verwaltungs-GmbH		
		<p>Mit positivem Interesse haben wir die geplante Erweiterung des bestehenden Windvorranggebietes Weertzen/Langenfelde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der von uns am 28.04.2016 in Klein Meckelsen und am 29.04.2016 in Boitzen abgehaltenen öffentlichen Veranstaltung zum Stand der Entwicklung wurden, zumindest von den dort Anwesenden Bewohner, keine wesentlichen Bedenken gegen das von uns verfolgte Interesse zum Baus eines Windparks in der Gemarkung Boitzen/Marschhorst vorgetragen. Wir haben die anwesenden Bürger auf die Möglichkeit der Stellungnahme ausdrücklich hingewiesen und warten gespannt ab, ob hier von den Bürgern wesentliche Bedenken geäußert werden.</p> <p>Grundsätzlich halten wir die Erweiterung im Sinne einer Konzentration von Windvorranggebieten für sinnvoll. Deshalb sind wir auch der Meinung, dass bei diesen Gebieten neben der Abwägung aller anderen öffentlichen und naturschutzrechtlichen Fragen auch geschaut werden sollte, dass diese Flächen mit einer größtmöglichen Anzahl von Anlagen bebaut werden können. Nur dadurch kann die angestrebte Energieproduktion aus erneuerbaren Energiequellen bei einem möglichst geringen Verbrauch von Flächen gewährleistet werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgenden Punkt hinweisen:</p> <p>Der im aktuellen Entwurf vorgesehene Schutzabstand zu den Sellhorner Teichen erscheint uns vor allem auch im Hinblick auf die Lage des möglichen Windparks in südlicher Richtung von den Teichen als sehr weit. Nach unserem derzeitigen Wissenstand der dort vorkommenden Vogelarten würden wir hier einen Abstand von 500m als ausreichend erachten oder zumindest Wünschen, dass die Möglichkeit offen wäre den Abstand aufgrund des noch vorzunehmenden avifaunistischem Gutachten ggf. auch geringer ausfallen zu lassen.</p> <p>Des Weiteren möchten wir erwähnen, dass auch die vorzuhaltenden Abstandsregeln, die Ausnutzung der jeweils ausgewiesenen Flächen stark beeinträchtigen kann. So sollte nach unserer Ansicht, soweit es im Verfahren möglich ist, einzuhaltende Abstandsregelungen und Baulastregelungen zum Beispiel zu Waldflächen oder Flurgrenzen so gering wie rechtlich zulässig ausgelegt werden. Dieses würde ebenfalls eine verbesserte Ausnutzung der ausgewiesenen Windvorrangfläche ermöglichen.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es soll bei einem Mindestabstand von 1.000 m zu den Sellhorner Teichen bleiben.</p>

	SAB WindTeam, Itzehoe		
		<p>Der Plangeber hat nach Prüfungen zur potenziellen Windeignungsfläche Nr. 38 lt. Begründung (RROP 2015 – Entwurf) festgestellt, dass diese nicht geeignet ist.</p> <p>Im Verfahren der aktuellen Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Landkreis Rotenburg (Wümme) nehmen wir zu folgenden Sachverhalten Stellung. Die einzelnen Themen (1 – 5) beziehen sich auf die Ausführungen des Plangebers in der Begründung zur Potenzialfläche Nr. 38, (S. 104 – 105).</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Standort ist wegen seiner Lage innerhalb und im Umfeld von NSG- und LSG-würdigen Gebietes nicht geeignet (Bewertung) 2. Windpotenzialfläche grenzt im Norden an das FFH-Gebiet "Wümmeniederung" (hier Wiedauniederung) und im Südosten an das FFH-Gebiet "Moor am Schweinekobenbach" und den NSG-würdigen Bereich "Sannenreitsmoor" 3. Rodauniederung: Fläche erfüllt lt. Landschaftsrahmenplan (hier Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet 4. Avifaunistische Konfliktpotentialanalyse: Fläche liegt zum Teil in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Brut- und Nahrungshabitat Schwarzstorch im Bereich der Rodauniederung). Nördlich der Fläche lieht ein landesweis bedeutsamees Brut- und Nahrungshabitat Schwarzstorch im Bereich des FFH-Gebietes Rodauniederung. 5. Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt 4,5 km 	<p>Die Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Potenzialfläche Nr. 38 gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten.</p>
		<p>Zu 1. Der Plangeber sieht gemäß Kriterienkatalog einen Ausschlussbereich von WEA für LSG und NSG vor. NSG werden zudem mit einem Schutzabstand von 500 m zu Windeignungsflächen gehandhabt. Gemäß der aktuellen Umweltkarten des NLWKN sind weder im direkten Bereich der Windpotenzialfläche Nr. 38 noch im kriterienrelevanten Umfeld NSG und/oder LSG ausgewiesen (Anlage 1). Im Zweiten Arbeitsschritt vollzieht der Plangeber eine Standortauswahl, die u.a. keine Festlegung von Windflächen in sogenannten "NSG- und LSG-würdigen Bereichen" gem. Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) verfolgt. Diese Gebiete erfüllen lt. Plangeber die Voraussetzungen für ein Schutzgebiet und sind im Landschaftsrahmenplan, Stand 06.04.2016 dargestellt. Für NSG und LSG hat der Gesetzgeber verbindliche Regelungen geschaffen, um</p>	

		<p>diese Werte, unter einem besonderen Schutz stehend, in besonderem Maße bewahren und entwickeln zu können. Richtiger Weise entfalten diese verbindlichen Regelungen erst mit Anerkennung der Schutzwürdigkeit als NSG oder auch LSG ihre Wirkung, der gesetzliche Schutz steht somit in Kausalität mit der Anerkennung eines Schutzgebietes.</p> <p>Der Plangeber kann somit nicht davon ausgehen, dass eine interne Einschätzung "erfüllt die Voraussetzungen für ein NSG/LSG" die gleichlautenden Schutzmechanismen beanspruchen kann wie Schutzgebiete, die vom Gesetzgeber im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens bestätigt wurden. Zudem würde ein Ausschluss NSG- und LSG-würdiger Bereiche dazu führen, dass der Windenergie nicht mehr substantiell Raum geschaffen wird.</p> <p>Wir beantragen daher</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rücknahme der Bewertung von NSG/LSG im Bereich der Potenzialfläche, da lt. NLWKN diese hier nicht ausgewiesen sind und somit auch keine Ausschlusswirkung entfalten können und 2. eine argumentative Nichtbetrachtung von sogen. "NSG-/LGS-würdigen Gebieten" des Entwurfes Landschaftsrahmenplan, da hier keine rechtlich verbindliche Grundlage vorliegt, die eine Schutzwürdigkeit begründet. 	
		<p>Zu 2. FFH-Gebiete (Natura 2000) begründen gem. Kriterienkatalog als hartes Kriterium eine Ausschlusswirkung und sind entsprechend anzuwenden, ein Schutzabstand ist nicht vorgesehen. Für den sogen. NSG-würdigen Bereich "Sannenreithsmoor" beantragen wir eine Streichung des geplanten Ausschlusscharakters und entsprechende Schutzabstände da es sich hier nicht um ein ausgewiesenes NSG handelt, siehe Ausführungen unter 1).</p>	
		<p>Zu 3. Siehe Ausführungen unter 1)</p>	
		<p>Zu 4. Der avifaunistisch wertvolle Bereich mit landesweiter Bedeutung ist lt. Auskunft des NLWKN aktuell nicht mehr als wertvoller Bereich geführt (Anlage 3). Für den Bereich Trochel erfolgte die Auskunft, dass seit 2009 keine Brut Schwarzstorch mehr festgestellt werden konnte. Die derzeitige Situation wird als unklar beschrieben, da Sichtungen gelangen, aber keine Brutnachweise möglich waren. Wir beantragen eine Rücknahme der zur Anwendung gekommenen Ausschlussgründe und eine erneute Beurteilung des Plangebers auf Basis aktueller Erkenntnisse des NLWKN.</p>	

Zu 5.

Der Windpark Bartelsdorf liegt ca. 4,5 km entfernt. Der Plangeber sieht keine Mindestabstände zwischen Windvorranggebieten vor. Somit ist dieser Sachverhalt für eine Betrachtung einer Eignung/Nichteignung gegenstandslos.

Anlagen:

Anlage 1



Anlage 2

Roger Fischer

Von: Behm, Katja <Katja.Behm@NLWKN-H.Niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 14. Dezember 2015 14:37
An: Roger Fischer
Cc: naturschutz@lk-row.de
Betreff: AW: SAB, Anfrage Bothel, ROW, TK2923-1-1

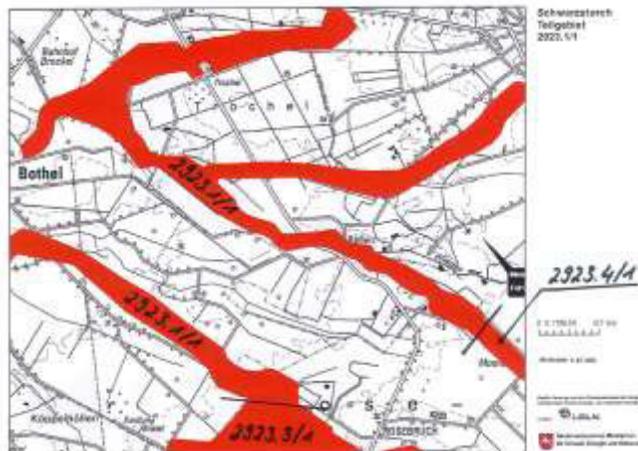
Sehr geehrter Herr Fischer,

eine Aktualisierung der Bewertung der für Brutvögel wertvollen Bereiche befindet sich in Bearbeitung. Das von Ihnen nachgefragte Gebiet mit der Teilgebietsnummer 2923.1/1 wird nun nicht mehr als wertvoller Bereich geführt werden, da seit 2009 hier keine Brutvorkommen des Schwarzstorchs mehr bekannt sind (zuletzt „Nestbesuch“ 2013). Da es jedoch jederzeit zu einer Wiederansiedlung des Schwarzstorches in diesem Bereich kommen kann, wären bei einem konkreten Planungsvorhaben, Untersuchungen zu Brutvorkommen und Raumnutzungsanalysen dringend zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen
Katja Behm

Katja Behm
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - GB Naturschutz
Staatliche Vogelschutzware
Göttinger Chaussee 76A - 30453 Hannover
Tel.: 05 11/3034-3221
katja.behm@nlwkn-h.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Anlage 3



	Interessengemeinschaft Windpark Hammoor GbR, Fintel		
		<p>Mit großer Zustimmung haben wir wahrgenommen, dass Sie im 1. Entwurf des RROP das Windvorranggebiet Fintel/Hammoor im Bereich unserer Ortschaften Fintel und Vahlde ausgewiesen haben.</p> <p>Da wir dieses Ziel bereits seit Jahren verfolgen, haben wir eine GbR gegründet, in der sich insgesamt 64 Personen aus den beteiligten Ortschaften zusammen gefunden haben. Zu den GbR Mitgliedern zählen auch die Gemeinden Fintel und Vahlde und der NABU.</p> <p>Das Ziel unserer GbR ist die möglichst optimale Nutzung des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung. Gewinne und positive Effekte sollen dabei zu einem möglichst großen Teil in den Gemeinden vor Ort verbleiben. Daher ist das Projekt als Bürgerwindpark geplant. Ziel der Gemeinschaft ist, dass die Anwohner die Wertschöpfung nicht nur aus den Pachteinahmen erhalten. Auch die Verteilung der Erlöse aus dem möglichen Windpark werden auf sämtliche Mitglieder in der „Weißfläche“ verteilt. Wir möchten nicht das einzelne Großinvestoren Windanlagen auf unsere Flächen bauen, da wir diejenigen sind, die in diesem Gebiet leben und auch die Beeinträchtigungen erfahren werden. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass die Umsetzung von Bürgerwindparks auch für den Landkreis als Priorität angesehen werden sollten. Die technische Umsetzung erfolgt in Kooperation mit dem Unternehmen wpd, da eine Vorfinanzierung der Planungskosten nicht zu realisieren war.</p> <p>Über das aktuell vorgesehene Vorranggebiet hinaus umfasst unsere GbR Fläche nahezu die gesamte ursprüngliche Weißfläche Hammoor/Fintel in der Darstellung aus Ihrer Arbeitskarte mit einer Gesamtfläche von 277 ha. Wir schlagen Ihnen daher eine Vergrößerung des Vorranggebietes aus dem 1. Entwurf des RROP in westliche Richtung vor</p> <p>Sie begrenzen das Gebiet aktuell an der Kreisstraße 221. Aus unserer Sicht ist der Bereich westlich der Kreisstraße zum Teil ebenso gut geeignet wie der jetzige Bereich östlich der Kreisstraße. Auf Ihrer Weißflächenkarte können wir erkennen, dass auch gegen den Bereich westlich der Kreisstraße keine Tabukriterien sprechen. Das dort vorhandene Landschaftsschutzgebiet kann von einer Planung</p>	<p>Dem Vorschlag wird aus landschaftlichen Gründen nicht gefolgt. Das Vorranggebiet würde dann zusammen mit dem Vorranggebiet Schneverdingen-Horst (Heidekreis) zu einer übermäßigen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild führen und fast das gesamte Hammoor in Anspruch nehmen bzw. überprägen. Die Landschaft ist im vorgeschlagenen Erweiterungsbereich zudem geprägt durch Waldflächen.</p>

freihalten werden, dies ist problemlos möglich. In anderen Windvorranggebieten wie z.B. in Groß Meckelsen grenzt das Windvorranggebiet ebenso direkt an ein Landschaftsschutzgebieten an. Auch die dort vorhandenen Waldbereiche können großzügig mit entsprechenden Abständen freigehalten werden.

Die Ablehnung des Bereiches westlich der K 221 wird dadurch begründet, dass ansonsten das Landschaftsbild gefährdet wäre. Diese Beurteilung empfinden wir als subjektiv. Jeder empfindet das Landschaftsbild unterschiedlich. Zudem stehen bei uns umliegend schon **zahlreiche Windräder, so dass die Landschaft und die Bürger bereits an diese Veränderung gewöhnt sind.** Wir möchten Sie aber nochmal darauf hinweisen, das aktuell Planungen zur Umsetzung von drei nicht Raumbedeutsamen Anlagen auf der Westseite Richtung Vahlde laufen. Bei Umsetzung dieser Anlage wäre sicherlich das Landschaftsbild gefährdet. Wir haben im Vorfeld zusammen mit dem Projektierer dieser Anlagen, Herr Mangels (Energie 3000), den Gemeinden Vahlde und Fintel sowie der Samtgemeinde geführt, um dieses Problem zu beleuchten. Folgender Kompromiss wurde zwischen uns, der Interessengemeinschaft Windpark Hammoor GbR und Energie 3000 geschlossen:

Sollte es zu einer Erweiterung westlich der K221 kommen, wird die Interessengemeinschaft Windpark Hammoor GbR, Anteile an die Energie 3000 abtreten. Dafür verzichtet Herr Mangels (Energie 3000) darauf, dass die drei nicht Raumbedeutsamen Anlagen umgesetzt werden.



Vorschlag für die Erweiterung (Fläche rot markiert)

		<p>Für uns vor Ort überwiegen die Vorteile eines größeren Windparks. Zukünftig wird die Vergütung für Windstrom deutlich sinken, so dass größere Windparks deutlich bessere Chancen bei der Vermarktung haben und somit bessere Realisierungschancen besitzen.</p> <p>Zusätzlich begründen Sie die Streichung des Bereichs westlich der K 221 damit, dass dort Flugbewegungen von Vögeln zwischen der Stellbachniederung und der Fintauniederung stattfinden könnten. Aktuell wird ein sehr genaues Gutachten zur Bewertung der Flugbewegungen in diesem Bereich erstellt. Wir möchten daher vorschlagen, dass Sie dieses Kriterium nicht bereits in dieser frühen Phase nutzen, um Weißflächen zu streichen. Spätestens im Genehmigungsverfahren müssen wir nachweisen, dass wir alle naturschutzfachlichen Belange einhalten. Ansonsten bekommen wir keine Baugenehmigung. Gerne reichen wir Ihnen unsere Gutachten ein, sobald diese vorliegen. Wenn Sie einen neuen Entwurfs des RROPs erstellen, werden unsere Gutachten bereits vorliegen. Sie können die Inhalte gerne nutzen.</p> <p>Zusammengefasst möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir das jetzige Vorranggebiet östlich der Kreisstraße uneingeschränkt unterstützen. Zusätzlich regen wir eine Erweiterung in westlicher Richtung über die K 221 hinaus an, da diese vor Ort ausdrücklich gewünscht ist und aus unserer Sicht keine Gründe dagegen sprechen. Wir würden uns freuen, wenn Sie unserem Vorschlag folgen würden.</p>	
	Eigentümergeinschaft Windpark Granstedt		
		<p>Mit dem Aufstellungsbeschluss des Landkreises zum RROP im Jahr 2013 und der damals veröffentlichten ersten Arbeitskarte, sind wir als Grundstückseigentümer auf die Eignung des Gebietes nahe unserer Ortschaft Granstedt (Potentialfläche 12b gem. Entwurf RROP 2015) aufmerksam geworden. Seit dem haben wir, zusammen mit der von uns ausgewählten Windkraftfirma Ventotec aus Leer, die Eignung des Gebietes für einen Windpark genauer untersucht. Dabei hat sich immer mehr herauskristallisiert, dass es sich um ein besonders geeignetes Gebiet handelt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Standort in Granstedt mit ohnehin überdurchschnittlichem Konfliktpotenzial (siehe Umweltbericht) soll nicht auch noch erweitert werden. Im Hinblick auf die anstehende Ausweisung des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ als Naturschutzgebiet und die avifaunistische Bedeutung der Osteniederung in diesem Bereich wird vielmehr vorgeschlagen, im weiteren Verfahren vorsorglich einen Abstand von 500 m zur Grenze des FFH-Gebietes einzuhalten. Das Vorranggebiet verkleinert sich dadurch auf 62 ha.</p>



Abbildung 1: Arbeitskarte Windenergie / 1. Entwurf des RROP 2015

- Für das Gebiet sprechen zahlreiche positive Kriterien, die wir nachfolgend beleuchten.
1. Bei der Eigentümergemeinschaft handelt es sich um 9 Eigentümer, die alle über einen Wohnsitz im Ortsteil Granstedt verfügen und mit dem Ort eng verbunden sind. Die bisherige Entwicklungsarbeit des Parks wurde als Gemeinschaft geleistet und hat sich bereits über drei Jahre erstreckt. Bei einer Anzahl von rund 40 Haushalten in Granstedt sehen wir es als positiv an, dass rund ein Viertel aller Haushalte im Ort an dem Projekt beteiligt sind. Dem Vernehmen nach zu urteilen, besteht im Ort Grundakzeptanz zur Windkraft. Über die Ortschaft hinaus, hat sich auch die Gemeinde Selsingen positiv zu dem Projekt geäußert. Es fanden bereits erste Abstimmungsgespräche zwischen der Gemeinde und Ventotec statt.

Darüber hinaus begrüßen wir, wenn landwirtschaftliche Betriebe ein weiteres Standbein erhalten, das letztendlich zur Stärkung des Dorfes mit seinem landwirtschaftlichen Charakter beiträgt. Granstedt genießt ein positives Image und ist bislang nicht von Wohnerrückgängen betroffen. Wir wünschen diesen Trend beibehalten zu können.
 - Wir glauben mit dem Windpark die Ortschaft samt seiner Gemeinschaft zu stärken und die Perspektiven zukünftiger Generationen zu verbessern. In der Ortschaft und Gemeinde werden positive Zustimmungen zum Windpark vernommen.
 2. Unserer Gemeinschaft der Grundstückseigentümer liegt sehr viel daran, die Planungen gemeinsam und kooperativ mit den Bürgern vor Ort, der

Kommunalpolitik und dem Naturschutz abzustimmen. Mit der Firma Ventotec aus Leer und dem Kooperationspartner Enercon aus Aurich haben alle Grundstückseigentümer jüngst einen entsprechend kooperativ gestalteten Nutzungsvertrag geschlossen.

- Unsere Gemeinschaft der Grundstückseigentümer ist sehr an der Entwicklung des Potentials der regenerativen Stromerzeugung interessiert und hat einvernehmlich Nutzungsverträge geschlossen.
3. Nach derzeitigem Stand wäre in der Potentialfläche (gem. Arbeitskarte Windenergie zum 1. Entwurf des RROP) mit einer Größe von 70 ha (siehe Abbildung 1) die Errichtung von 7 Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je 4 MW Leistung möglich.
- Daraus resultiert eine geplante jährliche Stromerzeugung des Windparks Granstedt von rund 85 Mio. kWh. Das entspricht der Versorgung von rund 28.000 Haushalten mit regenerativem Strom.
4. Nach unseren Erkundigungen erscheinen die für den nördlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) zugrunde gelegten Planungskriterien für die Ausweisung von Windvorrangflächen sehr restriktiv. Laut fachkundiger Quellen kommen die im Norden des Landkreises gelegenen Samtgemeinden Selsingen, Geestequelle, die Einheitsgemeinde Gnarrenburg und Stadt Bremervörde lediglich auf einen Flächenanteil für Windenergie in Höhe von 0,88 % (siehe Tabelle 1). Die Gesamtfläche dieser 4 Samtgemeinden bzw. Einheitsgemeinden beträgt dabei rund 64.000 ha (entspricht in etwa der Fläche des Landkreises Osterholz), und weist gem. 1. Entwurf des RROP nur 561 ha aus.

<u>Gemeinde/SG</u>	<u>Einwohner</u>	<u>Fläche Gemeinde</u>	<u>Fläche Wind</u>	<u>Anteil Wind in %</u>
Selsingen	9505	22635	156	0,69
Geestequelle	6520	14044	278	1,98
Bremervörde	19307	15018	30	0,20
Gnarrenburg	9200	12300	97	0,79
Summe	44532	63997	561	0,88
Landkreis ROW	163000	207000	2407	1,16

Tabelle 1

		<p>➤ In der Samtgemeinde Selsingen wird gegenwärtig nur ein Flächenanteil von 0,69% für Windenergie ausgewiesen (nördliche Gemeinden: 0,88% / Landkreis: 1,16%). Der Flächenanteil für Windenergie fällt in unserer Gemeinde somit unterdurchschnittlich niedrig aus.</p> <p>5. Vor dem Hintergrund des hohen Potentials für Windkraftnutzung (sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,5 - 7 Meter/Sek.) sind Windvorranggebiete im Norden des Landkreises wider Erwarten extrem zurückhaltend ausgewiesen worden. Wir bitten, die Verwaltung und den Kreistag das sehr gute Potential für die Windkraftnutzung im Norden des Landkreises bei der Planung angemessen zu berücksichtigen und den landkreisweiten Flächenanteil für Windenergie von über 1% als Orientierung zu nehmen. Ergänzend bitten wir zu berücksichtigen, dass der aktuell für den Landkreis Rotenburg ausgewiesene Flächenanteil nicht den Maßgaben des Niedersächsischen Windenergieerlasses entspricht. Dieser sieht für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein deutlich höheres Potential von Windenergieflächen vor.</p> <p>➤ Vorgenannte Argumente führen unseres Erachtens zu dem Gebot, die Potentialfläche 12b bei Granstedt vollständig mit 70 ha auszuweisen.</p> <p>6. Die Grundstückseigentümer sind bestrebt, bei der Planung des Windparks größtmögliche Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes zu nehmen. Dem steht nicht entgegen, die gesamte Potentialfläche von 70 ha als Vorranggebiet für Windkraftnutzung auszuweisen. Die Belange, die im nördlichen Bereich zu einer Reduzierung der Fläche geführt haben, sollen nach unserer Auffassung im Rahmen der Genehmigungsplanung der Windkraftanlagen detailliert abgewogen werden. Hier ist eine wesentlich effektivere und sachgerechtere Berücksichtigung einer möglichen Bedeutung von Teilflächen des Gebietes für andere Belange der Raumordnung (Naturschutz etc.) möglich.</p> <p>Zu der im Windvorranggebiet befindlichen und als mögliches Konfliktpotenzial identifizierten Binnendüne gab es zwischen dem Eigentümer Klaus Heins und dem Landkreis bereits Abstimmungen vor Ort. Nach gegenwärtiger Erkenntnis scheint die Düne in Bezug auf Arten- und Biotopschutz keine relevante Rolle zu spielen. Vielmehr droht das Areal zu verbuschen und würde durch den natürlichen Bewuchs mittel- bis langfristig nicht mehr erkennbar sein und seine Funktion für den Naturschutz verlieren.</p>	
--	--	---	--

Klaus Heins bot im Dialog mit dem Landkreis an, sich an Maßnahmen zu beteiligen, die dem entgegen wirken. So wurde gemeinsam die Möglichkeit angedacht das Areal einzuzäunen und die Fläche durch Heidschnucken oder sogenannte Urrinder zu beweiden, um den Zustand und den Charakter der Düne zu schützen.

- Aufgrund der bereits erfolgten Abstimmung zur Binnendüne bzw. zum Biotop nimmt die Eigentümergemeinschaft an, dass eine Windkraftnutzung außerhalb dieses Gebietes kein erhöhtes Konfliktpotenzial darstellt. Vielmehr eröffnet die Windkraftnutzung die Chance, durch gezielte Maßnahmen vor Ort den Naturschutzbelangen durch langfristige Sicherung der Binnendüne Rechnung zu tragen. Dies könnte z.B. durch eine Beweidung dieses Areals als naturschutzfachliche Kompensation für den Windpark erfolgen.

7. Aufgrund der vorgefundenen Gegebenheiten in dem möglichen Windvorranggebiet, empfinden wir die Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild als vertretbar. Das Areal ist durch intensive Land- und Forstwirtschaft geprägt und zählt nicht zu den herausragend attraktiven Landschaften in unserem Ort (siehe Abbildung 2). In der näheren Umgebung sind Güllesilos und ein Schweinestall zu finden, nördlich des Gebietes befindet sich eine Überlandleitung.

- Die Darstellung der größten Teile des Gebietes in der Karte des RROP-Entwurfs 2015 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ist aus unserer Sicht voll und ganz gerechtfertigt.



Abbildung 2: Blick über das landwirtschaftlich intensiv genutzte Gebiet Richtung Bestandwindpark Selsingen

Dies trifft insbesondere auch für den im Norden des Gebietes gelegenen Bereich der Potentialfläche zu, der im aktuellen Entwurf leider nicht mehr Teil des Vorranggebietes ist. Unserer Auffassung nach, ist daher die gesamte Potentialfläche mit seiner vollständigen Größe von 70 ha als Windvorrangfläche geeignet.

Die Wegeführungen zu den möglichen Standorten der Windenergieanlagen sind aufgrund der Landwirtschaftsnutzung bereits größtenteils vorhanden. Somit dürfte der Anteil zusätzlicher Wege ein überschaubares Maß annehmen.

➤ Wir sehen den geplanten Windenergiepark als eine sinnvolle Ergänzung zu den bisherigen Nutzungen an.

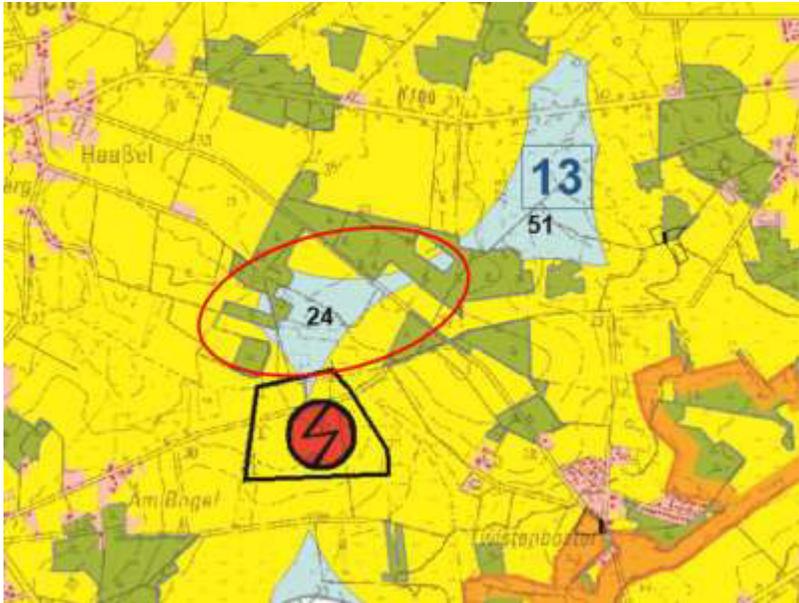
8. Bei den an das Potentialgebiet 12b angrenzenden Waldflächen handelt es sich überwiegend um forstwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswald mit den Hauptbaumarten Kiefer und Fichte (siehe Abbildung 3). Diese sind in den letzten Jahren teilweise mit Douglasien unterbaut worden, um die Leistungsfähigkeit der Waldflächen als Rohstoffquelle langfristig zu verbessern. Damit verbunden ist auch eine vermehrte Sauerstoffproduktion und CO₂ –Bindung der Waldflächen.

➤ Für den Arten- und Biotopschutz spielen die angrenzenden Waldflächen jedoch keine wesentliche Rolle.



Abbildung 3: Angrenzende Waldfläche als Kiefernbestand mit Douglasie unterbaut und mit spätblühender Traubenkirsche in der Strauchschicht

		<p>Zusätzliche Erläuterung zu Abbildung 3: Die Baumarten Kiefer und Fichte sind die sehr weit verbreiteten Hauptbaumarten im Landkreis Rotenburg (Wümme). Douglasie ist als amerikanische Baumart ohne Bedeutung für unsere regionale Flora und Fauna und gilt mit weiterer Strauchvegetation durch spätblühende Traubenkirsche als naturschutzfachlich problematischer Neophyt.</p> <p>9. Das Gebiet weist auch eine besonders günstige Lage für den Netzanschluss auf. So beträgt die Entfernung zum 2015 neu errichteten Umspannwerk Selsingen weniger als 1 Kilometer.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die vorhandene Infrastruktur ermöglicht eine effiziente und einfache Anbindung des Windparks an das elektrische Stromnetz. <p>10. Nach gegenwärtigem Grobplanungsstand sind diverse Standorte der Windenergieanlagen an den Grenzen des möglichen Windvorranggebietes platziert, so dass der Radius der Rotorflächen die Grenzlinien des Gebietes partiell überstreicht. Da die bisherige, von Ventotec und Enercon im März 2016 durchgeführte, Simulation für Schall und Schatten kein besonderes Konfliktpotenzial identifiziert hat, vermuten wir in dem Überstreichen des Rotorradius kein Konfliktthema. Vielmehr möchten wir zu bedenken geben, dass die bei Windenergieanlagen wahrnehmbaren Lärmimmissionen immer von der Gondel der Anlagen ausgehen, also vom Zentrum des Standortes.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es wäre daher aus unserer Sicht akzeptabel, die Windenergieanlagen nahe den Grenzlinien des Gebietes zu errichten und somit eine möglichst effiziente und technisch sinnvolle Anordnung der Anlagen sicherzustellen. So können die Potenziale dieser nachhaltigen Energie voll ausgeschöpft werden. <p>Aufgrund der zahlreichen positiven Aspekte, beantragen wir eine möglichst vollständige Ausweisung der Windenergiepotentialfläche 12b bei Granstedt. Insbesondere bitten wir Sie die ursprünglich geplante Größe des Vorranggebietes von ca. 70 ha (gem. der Arbeitskarte Windenergie zum 1. Entwurf des RROP 2015) umzusetzen. Wir halten diese Fläche auch unter Beachtung hoher Schutzkriterien für die Schutzgüter Mensch (Wohnen und Landschaftsbild) und Natur und Umwelt (hier insbesondere Artenschutz) für sehr geeignet.</p>	
--	--	---	--

	Interessengemeinschaft Windpark Haaßel GbR		
		<p>Wir haben uns sehr gefreut, als der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Jahr 2013 ankündigte, dass das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufgestellt werden soll und damit auch das Ziel verfolgt werden soll, der Windenergie mehr Raum zu geben. Wir, das ist die Interessengemeinschaft Windpark Haaßel GbR. Wir sind eine Gemeinschaft von rund 15 Grundstückseigentümern in einer möglichen Windpotentialfläche in der Gemarkung Haaßel, direkt angrenzend an den bestehenden Windpark Seedorf. Die nachfolgende Karte zeigt den Potentialraum (grob durch rote Ellipse skizziert) und die in der Arbeitskarte Windenergie zum RROP-Entwurf 2015 dargestellte verbliebene Potentialfläche (blaue Fläche):</p>  <p>Nachdem erste Firmen den Grundstückseigentümern in dem Gebiet Nutzungsverträge angeboten haben, wurde mit Unterstützung des Landvolks Bremervörde ein Zusammenschluss der Grundstückseigentümer organisiert. Die Interessengemeinschaft Windpark Haaßel verfolgt das Ziel, als Gemeinschaft der Grundstückseigentümer das Thema Windkraft aktiv zu begleiten und zu gestalten. Daher war die Entwicklung eines Bürgerwindparks ein zentrales Anliegen der Gemeinschaft. Mit der Firma EnergieKontor aus Bremen haben die</p>	<p>Die Regionalplanung ist bemüht, die Vorranggebiete für die Windenergie im Kreisgebiet möglichst ausgewogen auszuweisen. Von einer Benachteiligung des nördlichen Kreisgebiets kann angesichts der Darstellungen im RROP-Entwurf 2015 keine Rede sein.</p> <p>Die kleinere Potenzialfläche mit 24 ha sowie die Potenzialfläche Nr. 13 im Raum Haaßel bilden aus regionalplanerischer Sicht keine zusammenhängende Potenzialfläche, sondern sind durch eine großflächige naturschutzfachliche Tabuzone voneinander getrennt.</p>

Grundstückseigentümer einen entsprechend kooperativ gestalteten Nutzungsvertrag geschlossen. In dem Gebiet ist die Errichtung von 3 Windkraftanlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je 3-MW möglich. Bei einer Planung mit z.B. 700 Metern Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich und 1000 Metern zu geschlossenen Ortschaften wären sogar 4 Anlagen möglich. Jede dieser Windkraftanlagen weist eine jährliche Erzeugung regenerativen Stroms in Höhe von ca. 9 Mio. kWh auf. Das wäre ein ganz erheblicher Beitrag zur Versorgung der Region mit regenerativem Strom. Eine Windkraftanlage soll als Bürgerwindpark entwickelt werden. Die geplante Bürgerwindparkgesellschaft wird den Bürgern vor Ort besonders günstige Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Der Bürgerwindpark hat den Vorteil, dass sich die positiven wirtschaftlichen Effekte aus der Wertschöpfung der Windenergieerzeugung sehr regional auswirken werden.

Für den nördlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) müssen die vom Landkreis zunächst für die Planung zugrunde gelegten Kriterien für die Ausweisung von Windvorrangflächen als sehr restriktiv bezeichnet werden. So kommen die Samtgemeinden Selsingen und Geestequelle und die Einheitsgemeinden Gnarrenburg und Stadt Bremervörde lediglich auf einen Flächenanteil für die Windenergie in Höhe von 0,88 %. Die Samtgemeinde Selsingen weist sogar lediglich einen Anteil von 0,69 % auf.

Gemeinde/SG	Einwohner	Fläche Gemeinde	Fläche Wind	Anteil Wind in %
Selsingen	9505	22635	156	0,69
Geestequelle	6520	14044	278	1,98
Bremervörde	19307	15018	30	0,20
Gnarrenburg	9200	12300	97	0,79
Summe	44532	63997	561	0,88
Landkreis ROW	163000	207000	2407	1,16

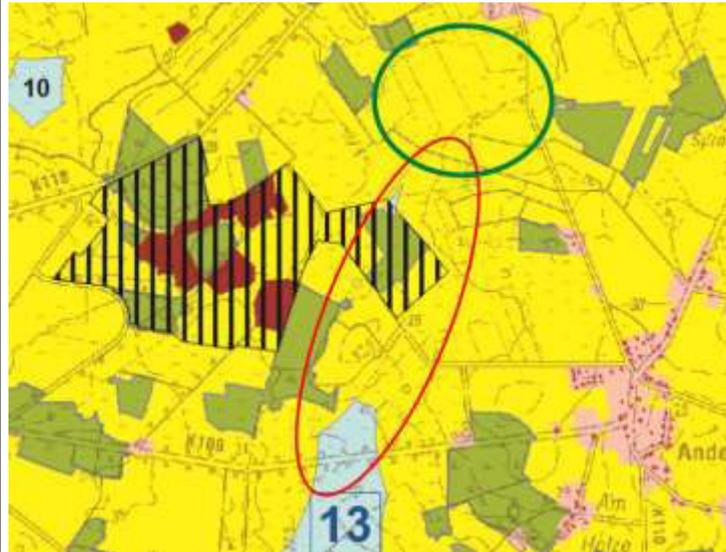
Vor diesem Hintergrund ist das sehr gute Potential für die Windkraftnutzung (sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,5-7 Meter/Sek.) im Norden des Landkreises extrem zurückhaltend ausgewiesen worden. Die Ursachen für die deutlich unterdurchschnittliche Ausweisung von Windvorrangflächen im Norden des Landkreises liegen offensichtlich in der besonderen Landschafts- und Siedlungsstruktur (zahlreiche Einzelhoflagen in den Feldfluren) in Verbindung mit den sehr restriktiven Kriterien. Aus unserer Sicht ist der Windenergienutzung im jetzt vorliegende Entwurf des RROP mit einem Flächenanteil von 0,88% im Norden des Landkreises nicht ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt worden.

		<p>Die oben dargestellten 4 Samtgemeinden/Einheitsgemeinden repräsentieren übrigens eine Fläche, die in etwa der Fläche des Landkreises Osterholz (rund 65.000 ha) entspricht.</p> <p>Wir appellieren an die Entscheidungsträger in der Verwaltung und dem Kreistag unseres Landkreises, die Kriterien für die Windkraftnutzung insbesondere vor dem Hintergrund der sehr geringen Nutzung des guten Windkraftpotentials im Norden des Landkreises zu überdenken. Alle der Planung zugrunde gelegten Kriterien sollten darauf hin überprüft werden, ob sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wirklich das Ziel des Raumordnungsprogramms, für die Windenergie substantiell Raum zu schaffen, ermöglichen, 2. das sehr gute Potential zur Windenergienutzung im Norden des Landkreises erschließen und gleichzeitig 3. den anderen Ansprüchen an ein Regionales Raumordnungsprogramm, wie dem berechtigten Raum für die Schutzgüter Mensch und Natur gerecht werden. <p>Der Niedersächsische Windenergieerlass sieht für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Potential an Windenergieflächen in der Größenordnung von 2,53% der Kreisfläche. Vor diesem Hintergrund erscheint das Ausbauziel der Windenergie im Landkreis Rotenburg mit 1% der Kreisfläche extrem gering zu sein. Ein festes Ausbauziel sollte abgelöst werden durch eine Potentialanalyse für Windenergie, die diesen Namen verdient. Ziel sollte die Nutzung und Ausweisung des tatsächlich vorhandenen Potentials sein unter angemessener Berücksichtigung der übrigen raumbedeutsamen Belange. Wir würden uns sehr freuen, wenn der Windkraft im Norden des Landkreises Rotenburg (Wümme) mehr Raum gegeben werden würde.</p> <p>Die Interessengemeinschaft ist auch bestrebt, bei der Planung eines Windparks größtmögliche Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes zu nehmen. Wesentliche Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes sind aus unserer Sicht für das dargestellte Gebiet nicht zu erkennen. Dies zeigen uns auch Untersuchungen der Avifauna in dem Gebiet im Jahr 2014 durch den Biologen Dipl.-Ing. Sinning vom Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung. Der Biologe kommt in der Zusammenfassung seiner Voruntersuchung Brutvögel zu folgendem Ergebnis: <i>„Für große Teile der Potentialfläche ist anhand der Ergebnisse der Voruntersuchungen von einem geringen Konfliktpotential hinsichtlich der Brutvögel auszugehen. Lediglich am südlichen Rand der Potentialfläche ist eine Beeinträchtigung von Kiebitz-Revierern durch eine WindparkPlanung zu erwarten. Die Raumnutzung durch Greifvögel ist als mäßig bis gering einzustufen. Mäusebussard, Habicht und Sperber sind im UG als</i></p>	
--	--	---	--

		<p><i>Brutvögel einzustufen“</i> Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und es handelt sich um landwirtschaftlich bedeutende Standorte für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort. Dies ist auch im Rahmen des Landwirtschaftlichen Fachgutachtens festgestellt worden und führt folgerichtig in der Kartendarstellung des Entwurfs des RROP 2015 zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Diese Darstellung des Gebietes als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft begrüßen wir ausdrücklich. Bezüglich der landwirtschaftlichen Flächennutzung sind gute Synergien zwischen Landwirtschaft und Windkraftnutzung zu erwarten – insbesondere im Hinblick auf die Erschließung (Sanierung und Unterhaltung der Feldwege).</p> <p>Das sehr pauschale Kriterium einer Mindestfläche von 50 ha halten wir für nicht sachgerecht. Ziel dieses Kriteriums ist die Bündelung von Windkraftanlagen und gleichzeitig das Freihalten anderer Bereiche von Windkraftanlagen (Konzentrationswirkung). Es kommt allerdings auf zahlreiche Einflussgrößen an, die bewirken, ob 50 ha Windparkfläche eine sinnvolle Konzentration von Windkraftanlagen erlauben oder nicht. So wirkt sich beispielsweise die Form des Gebietes sehr stark auf die mögliche Anlagenzahl aus. Ein Kriterium, welches auf die Mindestanzahl der realisierbaren Anlagen abzielt würde die Zielsetzung des Kriteriums deutlich besser abbilden. Letztendlich ist es die Kenngröße Anlagenanzahl, die eine raumordnerisch erwünschte Konzentrationswirkung charakterisiert. Dabei sollten auch bereits bestehende Windparks berücksichtigt werden, wie bei unserer Potentialfläche Haaßel der unmittelbar angrenzende Windpark Seedorf. Auch durch die Lage direkt am bestehenden Windpark wird eine raumordnerisch gewünschte Konzentrationswirkung erreicht. Vor diesem Hintergrund sollte das 50-ha-Kriterium unserer Ansicht nach deutlich reduziert werden oder durch ein Kriterium Mindestanlagenanzahl ersetzt werden.</p> <p>Bei der Beurteilung der aus raumordnerischer Sicht erwünschten Konzentrationswirkung der Planung sollten mehrere Teilpotentialflächen, die eine Windparkplanung mit üblichen Anlagenabständen von 400 bis 600 Metern erlauben, zusammengefasst werden. Es ist für die Konzentrationswirkung der Windenergieplanung durch das RROP irrelevant, ob schmale Waldstreifen ein Potentialgebiet in Teilflächen trennen, wenn diese nicht bebaubaren Streifen schmaler sind, als die ohnehin aus statischen Gründen erforderlichen Abstände zwischen den Windkraftanlagen. Für das Gebiet Haaßel hätte diese Vorgehensweise wesentliche Auswirkung, da das Potentialgebiet Haaßel nur durch schmale im Gebiet liegende Waldstreifen (siehe nachfolgenden Kartenausschnitt) von der Potentialfläche 13 „Westlich von Anderlingen“ getrennt ist.</p>	
--	--	--	--

		 <p>Schmale Waldstreifen trennen Gebiet u.E. NICHT, da eine Anlagenstellung mit typischen Anlagenabständen möglich ist und somit EIN raumbedeutsamer Windpark entstehen würde.</p>	
	Interessengemeinschaft Windpark Anderlingen-Ohrel GbR	<p>Eine weitere besonders gute Eignung des Gebietes ergibt sich aus der Vorbelastung durch den bestehenden Windpark Seedorf mit 5 Windkraftanlagen. Aufgrund der zahlreichen genannten positiven Aspekte einer Ausweisung der Windenergiepotentialfläche bei Haaßel beantragen wir die Darstellung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.</p>	
		<p>Mit dieser Stellungnahme möchten wir auf eine Potentialfläche aufmerksam machen, die zum Teil im Bereich der Potentialfläche 13 gem. Entwurf RROP 2015 liegt und darüber hinaus einen Bereich nördlich davon beinhaltet. In diesem Bereich haben sich die Grundstückseigentümer zur Interessengemeinschaft Windpark Anderlingen-Ohrel GbR zusammengeschlossen. Die Interessengemeinschaft Windpark Anderlingen-Ohrel GbR ist eine Gemeinschaft von über 20 Grundstückseigentümern in dieser möglichen Windpotentialfläche. Die nachfolgende Karte zeigt den Potentialraum (grob durch rote Ellipse skizziert) und die in der Arbeitskarte Windenergie zum RROP-Entwurf 2015</p>	<p>Die Regionalplanung ist bemüht, die Vorranggebiete für die Windenergie im Kreisgebiet möglichst ausgewogen auszuweisen. Von einer Benachteiligung des nördlichen Kreisgebiets kann angesichts der Darstellungen im RROP-Entwurf 2015 keine Rede sein.</p> <p>Die angesprochene Potenzialfläche kann</p>

dargestellte verbliebene Potentialfläche (blaue Fläche). Der Grüne Kreis zeigt die Region, in dem gem. Flächennutzungsplan nicht-raumbedeutsame Windkraftanlagen vorgesehen sind:



Abschnitt I: Kurze Darstellung unserer Planung: Nachdem erste Firmen den Grundstückseigentümern in der Region Nutzungsverträge angeboten haben, hat das Landvolk Bremervörde die Grundstückseigentümer informiert und den Auftrag erhalten, einen Zusammenschluss der Grundstückseigentümer zu organisieren und so gemeinschaftlich das Thema zu begleiten. Mit der Firma EnergieKontor aus Bremen haben die Grundstückseigentümer einen entsprechend kooperativ gestalteten Nutzungsvertrag geschlossen. Die Planungen basierten bisher auf einen geringeren Abstand der Windvorrangfläche von Einzelhäusern im Außenbereich als zu geschlossenen Ortslagen und Wohngebieten. Bei einem Abstand von 700 bis 800 Metern von Einzelhäusern im Außenbereich wäre eine sehr interessante Potentialfläche für einen Windpark Anderlingen-Ohrel vorhanden die 5 Windkraftanlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je 3 MW möglich machen. Jede dieser Windkraftanlagen weist eine jährliche Erzeugung regenerativen Stroms in Höhe von ca. 9 Mio. kWh auf. Das wäre ein ganz erheblicher Beitrag zur Versorgung der Region mit regenerativem Strom. Von den 5 geplanten Anlagen sollen 1-2 Anlagen als Bürgerwindpark entwickelt werden. Die geplante Bürgerwindparkgesellschaft wird den Bürgern vor Ort besonders günstige Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Der Bürgerwindpark hat

nicht berücksichtigt werden, da sie u.a. aufgrund von § 3 Abs. 3 Nr. 11 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ keine Mindestfläche von 50 ha erreicht (Beachtung eines Abstandes von 600 m zum NSG).

den Vorteil, dass sich die positiven wirtschaftlichen Effekte sehr regional auswirken werden und zu einer deutlichen Verbesserung der Wirtschaftskraft in der Region beitragen.

Abschnitt II: Zum Ausweisungsumfang Vorrangflächen Windenergie: Für den nördlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) müssen die vom Landkreis zunächst für die Planung zugrunde gelegten Kriterien für die Ausweisung von Windvorrangflächen als sehr restriktiv bezeichnet werden. So kommen die Samtgemeinden Selsingen und Geestequelle und die Einheitsgemeinden Gnarrenburg und Stadt Bremervörde lediglich auf einen Flächenanteil für die Windenergie in Höhe von 0,88 %. Die Samtgemeinde Selsingen weist sogar lediglich einen Anteil von 0,69 % auf.

Die 4 Samtgemeinden/Einheitsgemeinden im Norden des Landkreises Rotenburg (Wümme) repräsentieren übrigens eine Fläche, die in etwa der Fläche des Landkreises Osterholz (rund 65.000 ha) entspricht. Vor diesem Hintergrund ist das sehr gute Potential für die Windkraftnutzung (sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,5-7 Meter/Sek.) im Norden des Landkreises extrem zurückhaltend ausgewiesen worden. Die Ursachen für die deutlich unterdurchschnittliche Ausweisung von Windvorrangflächen im Norden des Landkreises liegen offensichtlich in der besonderen Landschafts- und Siedlungsstruktur (zahlreiche Einzelhoflagen in den Feldfluren) in Verbindung mit den sehr restriktiven Kriterien. Aus unserer Sicht ist der Windenergienutzung im jetzt vorliegenden Entwurf des RROP mit einem Flächenanteil von 0,88% im Norden des Landkreises nicht ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt worden. Wir appellieren an die Entscheidungsträger in der Verwaltung und dem Kreistag unseres Landkreises, die Kriterien für die Windkraftnutzung insbesondere vor dem Hintergrund der sehr geringen Nutzung des guten Windkraftpotentials im Norden des Landkreises zu überdenken.

Abschnitt III: Zum Abstand von Einzelhäusern im Außenbereich: Ein wesentlicher Ansatzpunkt zur Identifikation weiterer geeigneter Gebiete könnte hier der Abstand von Einzelhäusern sein. Das bisherige Kriterium des Landkreises unterscheidet nicht zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und im Innenbereich. Dies ist unserer Ansicht nach aber erforderlich, um den unterschiedlichen Schutzansprüchen der Belange der Anwohner Rechnung zu tragen. Wir halten die Abstandsregelungen in den Landkreisen Cuxhaven (1000 Meter für Wohnhäuser im Innenbereich, 500 Meter im Außenbereich) oder Stade (800 Meter für Wohnhäuser im Innenbereich, 600 Meter im Außenbereich) für geeignete Ansätze. Vor diesem Hintergrund sollte das Kriterium „Abstand zu einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich“ überprüft werden.

	<p>Abschnitt IV: Zum Abstand von NSG-Flächen: Die Interessengemeinschaft ist bestrebt, bei der Planung eines Windparks größtmögliche Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes zu nehmen. Völlig unverständlich ist uns der Abstand von 600 Metern vom Naturschutzgebiet Haaßeler Bruch. Wenn es um den Schutz sensibler Vogelarten geht, so wird ohnehin in der Genehmigungsplanung der je nach Vogelart erforderliche Abstand berücksichtigt. Der nun in der Naturschutzgebietsverordnung vorgesehene Abstand von 600 Metern ohne weitere Begründung zum Schutzzweck dieses Abstandes stellt unserer Ansicht nach eine Verhinderungsplanung für Windkraftanlagen dar. Der Schutzabstand, den sensible Arten benötigen, soll selbstverständlich gewährt werden. Den pauschalen Abstand von 600 Metern halten wir jedoch für unangemessen. Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und es handelt sich um landwirtschaftlich bedeutende Standorte für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort. Bezüglich der landwirtschaftlichen Flächennutzung sind gute Synergieeffekte zwischen Landwirtschaft und Windkraftnutzung zu erwarten – insbesondere im Hinblick auf die Erschließung (Sanierung und Unterhaltung der Feldwege).</p> <p>Abschnitt V: Zum 50-ha-Kriterium: Das sehr pauschale Kriterium einer Mindestfläche von 50 ha halten wir für nicht sachgerecht. Ziel dieses Kriteriums ist die Bündelung von Windkraftanlagen und gleichzeitig das Freihalten anderer Bereiche von Windkraftanlagen (Konzentrationswirkung). Es kommt allerdings auf zahlreiche Einflussgrößen an, die bewirken, ob 50 ha Windparkfläche eine sinnvolle Konzentration von Windkraftanlagen erlaubt oder nicht. So wirkt sich die Form des Gebietes auf die mögliche Anlagenzahl aus ebenso wie verschiedene andere Baurestriktionen, z.B. der Abstand zu Hochspannungsleitungen etc.. Wir halten hier ein Kriterium für sachgerecht, welches auf die Mindestanzahl der realisierbaren Anlagen abzielt. Letztendlich ist es diese Kenngröße, die eine raumordnerisch erwünschte Konzentrationswirkung charakterisiert. Hierbei ist es aus raumordnerischer Sicht auch unerheblich, ob Teilgebiete einer raumbedeutsamen Potentialfläche tatsächlich direkt zusammenliegen. Wenn mehrere Teilpotentialflächen eine Windparkplanung mit üblichen Anlagenabständen von 400 bis 600 Metern erlauben, dann sollten diese im Bezug auf ihre raumordnerische Konzentrationswirkung zusammengefasst werden. Für die Potentialfläche 13 als südlicher Teil des von unserer Interessengemeinschaft beplanten Gebietes würde sich dadurch eine Zusammenfassung mit der Potentialfläche in der Gemarkung Haaßel ergeben. Insgesamt wäre damit das 50-ha-Kriterium erfüllt.</p> <p>Abschnitt VI: Vorbelastungen und Synergien: Eine weitere besonders gute Eignung des Gebietes ergibt sich aus der Erweiterung des gem.</p>	
--	---	--

		<p>Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebietes für nicht-raumbedeutsame Anlagen zwischen Anderlingen und Ohrel. Hier bestehen gute Synergien – sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht wie auch im raumplanerischen Sinne. Eine Erweiterung des vorhandenen Gebietes für Windkraftanlagen entspricht den Zielen der Raumordnung: Für Windenergieanlagen wird eine gewünschte Konzentrationswirkung erreicht. In wirtschaftlicher Hinsicht sind erhebliche Vorteile im Bezug auf die Erschließung gegeben.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen genannten positiven Aspekte einer Ausweisung der Windenergiepotentialfläche zwischen Anderlingen und Ohrel beantragen wir die Darstellung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.</p>	
	<p>Interessengemeinschaft Windpark Sandbostel</p>		
		<p>Bereits seit vielen Jahren haben sich die Grundstückseigentümer in einem Windkraftpotentialgebiet zwischen Sandbostel und Bevern zusammengeschlossen und haben mit Unterstützung des Landvolks Bremervörde die Planung zur Errichtung eines Windparks konstruktiv und positiv begleitet. Im letzten Jahr (2015) konnten nun endlich die ersten 5 Windkraftanlagen errichtet werden. Damit ist aber lediglich ein Teil der möglichen Windparkfläche im RROP 2005 ausgewiesen und nunmehr bebaut worden. Angrenzend befinden sich weitere Bereiche, die für eine Erweiterung des Windparks sehr geeignet sind. Die beigefügte Karte zeigt die Potentialfläche gem. der Arbeitskarte Windenergie des Landkreises Rotenburg.</p>	<p>Die Regionalplanung ist bemüht, die Vorranggebiete für die Windenergie im Kreisgebiet möglichst ausgewogen auszuweisen. Von einer Benachteiligung des nördlichen Kreisgebiets kann angesichts der Darstellungen im RROP-Entwurf 2015 keine Rede sein.</p> <p>Die Vergrößerung des Vorranggebietes für Windenergie in Sandbostel soll in südliche Richtung erfolgen und auch die drei nicht raumbedeutsamen Anlagen in der Gemarkung Bevern einbeziehen. Es soll mit dem Vorranggebiet für Windenergie aber weder das Minstedter Moor noch das Speckelsmoor beeinträchtigt werden. Deshalb nimmt die Abgrenzung Rücksicht auf diese schutzwürdigen Bereiche.</p>



Die Interessengemeinschaft Windkraft ist eine Gemeinschaft der rund 90 Grundstückseigentümer in dem Gebiet. Sie wird vertreten von den gewählten Sprechern Uwe Gensky, Bevern; Clement Poppe, Sandbostel; Carsten Exner, Bevern; Andreas Poppe, Sandbostel – Dieck; Hans-Hinrich Schröder, Ober-Ochtenhausen und Klaus Schröder, Sandbostel. Die Interessengemeinschaft verfolgt das Ziel, vor Ort eine konstruktive und kooperative Windparkplanung zu begleiten. Der Interessengemeinschaft liegt sehr viel daran, gemeinsam und kooperativ mit den Bürgern vor Ort, der Kommunalpolitik und auch dem Naturschutz die Planungen zu betreiben. Mit der Firma RWE aus Hannover/Hamburg haben die Grundstückseigentümer einen entsprechend kooperativ gestalteten Nutzungsvertrag geschlossen. Nach derzeitigem Stand wäre in einem Erweiterungsgebiet des bestehenden Windparks von ca. 200 ha (ca. 260 ha inkl. bereits vorhandener Windparkfläche) die Errichtung von rund 11 zusätzlichen Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je 3-MW und einer jährlichen Erzeugung regenerativen Stroms in Höhe von ca. 9 Mio. kWh je Anlage bzw. ca. 100 Mio. kWh des gesamten Windparks möglich. Das entspricht der Versorgung von rund 35.000 Haushalten mit regenerativem Strom. Die nachfolgende Karte zeigt das Potentialgebiet nach der fachlichen Einstufung der RWE, die auch die Basis der Planungen der Interessengemeinschaft bildet:



Quelle: RWE International SE

		<p>Die Karte zeigt gelb gestrichelt den Bestandswindpark. Die durchgezogene magentafarbene Linie zeigt die Windvorrangfläche nach dem 1. Entwurf des RROP 2015. Die blaugestrichelte Linie zeigt die Potentialfläche, die den Planungen von RWE und der Interessengemeinschaft zugrunde liegen. Der freibleibende Korridor in der Mitte des Gebietes berücksichtigt die vorhandene Hochspannungsleitung mit dem Ergebnis, dass der ausgesparte Bereich nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden kann. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist in seinem ersten Entwurf auch solche Flächen in Windpotentialgebieten als Windvorrangflächen aus, die aufgrund von Hochspannungsleitungen nicht bebaut werden können. Danach ist auch die Fläche zwischen den beiden blaugestrichelten Teilgebieten als geeignete Windvorrangfläche anzusehen.</p> <p>Es wird deutlich, dass das im 1. Entwurf des RROP 2015 vorgesehene Vorranggebiet Windenergienutzung deutlich hinter den Erwartungen unserer Planungen zurückbleibt. Aus unserer Sicht wird in diesen Bereichen ein sehr gutes Potential für die Windenergienutzung nicht ausgewiesen. Wir beantragen daher, die bisher nicht für eine Windenergienutzung ausgewiesenen Teilflächen der in obiger Abbildung blaugestrichelt dargestellten Potentialfläche in das Vorranggebiet Windenergienutzung Sandbostel-Bevern aufzunehmen. Die in der Begründung zum RROP 2015 auf Seite 82-83 angeführten Abwägungsgründe, die zur Nichtausweisung dieser Teilflächen geführt haben, sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Dies betrifft insbesondere den pauschalen Ausschluss von Flächen, die nach dem Landschaftsrahmenplan als NSG oder LSG (Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) geeignet sein sollen. Zum einen handelt es sich bei der Kartierung möglicher Schutzgebiete lediglich um eine grobe Voreinstufung durch die Untere Naturschutzbehörde ohne jegliche Abwägung mit anderen Belangen und ohne Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Da auch noch kein Schutzzweck der möglichen Schutzgebiete bekannt ist, ist ein pauschaler Ausschluss dieser Gebiete für die Windkraftnutzung nicht in Ordnung. Ohne detaillierte Informationen zum Schutzzweck kann eine mögliche Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes durch Windenergieanlagen für solche möglicherweise geplanten Schutzgebiete nicht sachgerecht beurteilt werden. Daher halten wir den pauschalen Ausschluss solcher Gebiete für Vorranggebiete Windenergienutzung für nicht nachvollziehbar. Dies gilt erst recht für den zusätzlich im Norden des Gebietes berücksichtigten Abstand (Pufferzone) von den gem. Landschaftsrahmenplan als [NSG 013] bezeichneten Minstedter Moor. Die Windkraftnutzung selber stellt aber auch einen wesentlichen Schritt zur Zielerreichung des Bundesnaturschutzgesetzes dar. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll ja gerade als wesentlicher Baustein des</p>	
--	--	--	--

	<p>Klimaschutzes die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten. Die Windkraftnutzung trägt damit ganz unmittelbar zur Zielerreichung des Naturschutzgesetzes bei. Im §1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz heißt es: <i>„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere“ ... „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu“.</i></p> <p>So hätte der Landschaftsrahmenplan bereits Rücksicht auf Potentialflächen für Windenergie nehmen sollen indem dieser bedeutenden Belang „erneuerbare Energien“ des Bundesnaturschutzgesetzes mit anderen Belangen des Naturschutzes abgewogen wird. Das ist im Landschaftsrahmenplan 2016 der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht erfolgt. Umso mehr sollte dann die Regionalplanung bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms dem Aspekt, dass die Windenergienutzung den Zielen des Naturschutzes dient, Rechnung tragen. Der pauschale Ausschluss von Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan als schutzgebietwürdig eingestuft wurden, ist aus unserer Sicht ein völlig ungeeigneter Planungsansatz und stellt keine sachgerechte Abwägung der verschiedenen Belange dar.</p> <p>Die möglichen zusätzlichen Flächen eines Windparks Sandbostel-Bevern weisen eine besondere Beeinträchtigung der Ziele des Naturschutzes durch Windenergieanlagen gerade nicht auf. Es handelt sich vielmehr um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen.</p> <p>Insgesamt betrachtet müssen die vom Landkreis zunächst für die Planung zugrunde gelegten Kriterien für die Ausweisung von Windvorrangflächen für den nördlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) als sehr restriktiv bezeichnet werden. So kommen die Samtgemeinden Selsingen und Geestequelle und die Einheitsgemeinden Gnarrenburg und Stadt Bremervörde lediglich auf einen Flächenanteil für die Windenergie in Höhe von 0,88 %. Die Samtgemeinde Selsingen kommt nur auf einen Flächenanteil von 0,69%, die Stadt Bremervörde sogar nur auf 0,20%.</p>	
--	--	--

Gemeinde/SG	Einwohner	Fläche Gemeinde	Fläche Wind	Anteil Wind in %
Selsingen	9505	22635	156	0,69
Geestequelle	6520	14044	278	1,98
Bremervörde	19307	15018	30	0,20
Gnarrenburg	9200	12300	97	0,79
Summe	44532	63997	561	0,88
Landkreis ROW	163000	207000	2407	1,16

Vor diesem Hintergrund ist das sehr gute Potential für die Windkraftnutzung (sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,5-7 Meter/Sek.) im Norden des Landkreises extrem zurückhaltend ausgewiesen worden. Die oben dargestellten 4 Samtgemeinden/Einheitsgemeinden repräsentieren übrigens eine Fläche, die in etwa der Fläche des Landkreises Osterholz (rund 65.000 ha) entspricht. Die Ursachen für die deutlich unterdurchschnittliche Ausweisung von Windvorrangflächen im Norden des Landkreises liegen offensichtlich in der besonderen Landschafts- und Siedlungsstruktur (zahlreiche Einzelhoflagen in den Feldfluren, große Flächenareale, die nach Auffassung des Landschaftsrahmenplanes als Landschaftsschutzgebiet geeignet sein könnten) in Verbindung mit den sehr restriktiven Kriterien. Wir fordern die Verwaltung und den Kreistag auf, die Kriterien für die Windkraftnutzung insbesondere vor dem Hintergrund der sehr geringen Nutzung des guten Windkraftpotentials im Norden des Landkreises zu überdenken. Auch der Niedersächsische Windenergieerlass sieht für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein deutlich höheres Potential an Windenergieflächen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn der Windkraft im Norden des Landkreises Rotenburg (Wümme) mehr Raum gegeben werden würde. Hierzu bietet sich die vollständige Nutzung des sehr guten Potentials des Gebietes zwischen Sandbostel und Bevern besonders an.

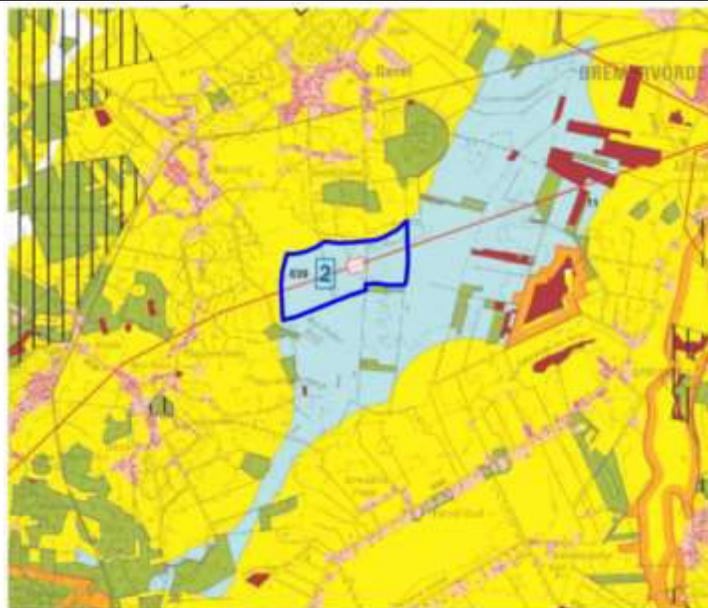
Von den rund 11 geplanten Anlagen sollen 3 Anlagen als Bürgerwindpark entwickelt werden. Die geplante Bürgerwindparkgesellschaft wird den Bürgern vor Ort besonders günstige Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Die Umsetzung eines Bürgerwindparks hätte darüber hinaus den Vorteil, dass die positiven wirtschaftlichen Aspekte der Windkraftnutzung (Wertschöpfung, Steuereinnahmen etc.) sich besonders stark vor Ort auswirken. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft sind sehr an der Entwicklung dieses Potentials der regenerativen Stromerzeugung interessiert und haben ihre Beschlüsse bisher immer einvernehmlich getroffen. Eine Ausweisung mit dem geringen Flächenumfang des jetzt vorliegenden Entwurfes reduziert die wirtschaftlichen

		<p>Möglichkeiten zur Errichtung eines Bürgerwindparks ganz erheblich, da dann voraussichtlich nur eine Windkraftanlage als Bürgerwindanlage zur Verfügung steht. Damit verbunden sind deutlich schwierigere wirtschaftliche Perspektiven eines Bürgerwindparks. Diese wirtschaftlichen Aspekte eines möglichen Bürgerwindparks bitten wir bei Ihrer Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen genannten positiven Aspekte der Ausweisung einer größeren Windenergiepotentialfläche zwischen Sandbostel und Bevern beantragen wir die deutliche Vergrößerung des im aktuellen Entwurf ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergienutzung bei Sandbostel/Bevern. Die konkreten möglichen Erweiterungsgebiete ergeben sich aus der 2. Karte dieser Stellungnahme. Wir halten eine Windvorrangfläche von rund 260 ha auch unter Beachtung hoher Schutzkriterien für die Schutzgüter Mensch (Wohnen und Landschaftsbild), Natur und Umwelt (hier insbesondere Artenschutz) für sehr geeignet.</p>	
Interessengemeinschaft Windpark Minstedt GbR			
		<p>Mit dieser Stellungnahme möchten wir auf eine Potentialfläche in der Gemarkung Minstedt aufmerksam machen. Die Interessengemeinschaft Windpark Minstedt GbR ist eine Gemeinschaft von rund 15 Grundstückseigentümern in einer möglichen Windpotentialfläche zwischen Minstedt und Bremervörde. Die nachfolgende Karte zeigt den Potentialraum (grob durch rote Ellipse skizziert) und die in der Arbeitskarte Windenergie zum RROP-Entwurf 2015 dargestellte verbliebene Potentialfläche (blaue Fläche):</p> 	<p>Die Regionalplanung ist bemüht, die Vorranggebiete für die Windenergie im Kreisgebiet möglichst ausgewogen auszuweisen. Von einer Benachteiligung des nördlichen Kreisgebiets kann angesichts der Darstellungen im RROP-Entwurf 2015 keine Rede sein.</p> <p>Die Potenzialfläche Minstedt kann nicht berücksichtigt werden, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha besitzt.</p>

		<p>1: Entstehung der Planung und der Eigentümergemeinschaft: Nachdem erste Firmen den Grundstückseigentümern in der Region Nutzungsverträge angeboten haben, hat das Landvolk Bremervörde die Grundstückseigentümer informiert und den Auftrag erhalten, einen Zusammenschluss der Grundstückseigentümer zu organisieren und so gemeinschaftlich das Thema zu begleiten. Mit der Firma EnergieKontor aus Bremen haben die Grundstückseigentümer einen entsprechend kooperativ gestalteten Nutzungsvertrag geschlossen. Die Planungen basierten bisher auf einen geringeren Abstand der Windvorrangfläche von Einzelhäusern im Außenbereich als zu geschlossenen Ortslagen und Wohngebieten. Bei einem Abstand von z.B. 700 Metern von Einzelhäusern im Außenbereich wäre eine sehr interessante Potentialfläche für einen Windpark Minstedt vorhanden die 4-6 Windkraftanlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je 3 MW möglich machen würde. Jede dieser Windkraftanlagen weist eine jährliche Erzeugung regenerativen Stroms in Höhe von ca. 9 Mio. kWh auf. Das wäre ein ganz erheblicher Beitrag zur Versorgung der Region mit regenerativem Strom. Von den geplanten Anlagen sollen 1-2 Anlagen als Bürgerwindpark entwickelt werden. Die geplante Bürgerwindparkgesellschaft wird den Bürgern vor Ort besonders günstige Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Der Bürgerwindpark hat den Vorteil, dass sich die positiven wirtschaftlichen Effekte sehr regional auswirken werden und zu einer deutlichen Verbesserung der Wirtschaftskraft in der Region beitragen. Außerdem trägt die Beteiligung in einem Bürgerwindpark von möglichst vielen Anwohnern und Bürgern vor Ort zu einer höheren Akzeptanz für die besonders vorteilhafte regenerative Stromerzeugung durch Windkraftanlagen bei.</p> <p>2: Zum Ausweisungsumfang von Vorrangflächen Windenergie im RROP 2015: Für den nördlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) müssen die vom Landkreis zunächst für die Planung zugrunde gelegten Kriterien für die Ausweisung von Windvorrangflächen als sehr restriktiv bezeichnet werden. So kommen die Samtgemeinden Selsingen und Geestequelle und die Einheitsgemeinden Gnarrenburg und Stadt Bremervörde lediglich auf einen Flächenanteil für die Windenergie in Höhe von 0,88 %. Die Stadt Bremervörde weist sogar lediglich einen Anteil von 0,20 % auf.</p> <p>Die 4 Samtgemeinden/Einheitsgemeinden im Norden des Landkreises Rotenburg (Wümme) repräsentieren übrigens eine Fläche, die in etwa der Fläche des Landkreises Osterholz (rund 65.000 ha) entspricht. Vor diesem Hintergrund ist das sehr gute Potential für die Windkraftnutzung (sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,5-7 Meter/Sek.) im Norden des Landkreises extrem zurückhaltend ausgewiesen worden. Die Ursachen für die deutlich unterdurchschnittliche Ausweisung von Windvorrangflächen im Norden des</p>	
--	--	---	--

	<p>Landkreises liegen offensichtlich in der besonderen Landschafts- und Siedlungsstruktur (zahlreiche Einzelhoflagen in den Feldfluren) in Verbindung mit den sehr restriktiven Kriterien. Aus unserer Sicht ist der Windenergienutzung im jetzt vorliegenden Entwurf des RROP mit einem Flächenanteil von 0,88% im Norden des Landkreises und nur 0,2% der Fläche der Stadt Bremervörde mit ihren zahlreichen landwirtschaftlich geprägten Ortschaften nicht ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt worden. Wir appellieren an die Entscheidungsträger in der Verwaltung und dem Kreistag unseres Landkreises, die Kriterien für die Windkraftnutzung insbesondere vor dem Hintergrund der sehr geringen Nutzung des guten Windkraftpotentials im Norden des Landkreises zu überdenken.</p> <p>3. Planungskriterium Abstand von Einzelhäusern im Außenbereich: Ein wesentlicher Ansatzpunkt zur Identifikation weiterer geeigneter Gebiete könnte hier der Abstand von Einzelhäusern sein. Das bisherige Kriterium des Landkreises unterscheidet nicht zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und im Innenbereich. Dies ist unserer Ansicht nach aber erforderlich, um den unterschiedlichen Schutzansprüchen der Belange der Anwohner Rechnung zu tragen. Wir halten die Abstandsregelungen in den Landkreisen Cuxhaven (1000 Meter für Wohnhäuser im Innenbereich, 500 Meter im Außenbereich) oder Stade (800 Meter für Wohnhäuser im Innenbereich, 600 Meter im Außenbereich) für systematisch geeignete Ansätze. Vor diesem Hintergrund sollte das Kriterium „Abstand zu einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich“ überprüft werden.</p> <p>4. Planungskriterium Abstand von NSG-Flächen: Die Interessengemeinschaft ist bestrebt, bei der Planung eines Windparks größtmögliche Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes zu nehmen. Unverständlich ist für uns jedoch der pauschale Abstand von 500 Metern zu Naturschutzgebieten unabhängig von Schutzzweck des Gebietes. Wenn es um den Schutz von Arten geht, die auf Windkraftanlagen sensibel reagieren, so wird ohnehin in der Genehmigungsplanung der je nach Tierart erforderliche Abstand berücksichtigt. Wenn das Schutzgebiet aber Arten dienen soll, die durch Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden so ist ein pauschaler Abstand nicht gerechtfertigt. Aus unserer Sicht weisen die Schutzzwecke für das FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen (z.B. Schutz für Arten wie Fischotter, der Grünen Flussjungfer oder geschützten Fisch- und Neunaugenarten, oder dem Schutz prioritärer FFH-Lebensraumtypen wie z. B. "Moorwälder" oder "Auwälder mit Erle, Esche, Weide") keine Sensibilität durch Windkraftanlagen auf.</p> <p>5. Intensive landw. Nutzung des Gebietes: Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und es handelt sich um landwirtschaftlich bedeutende</p>	
--	---	--

		<p>Standorte für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort. Bezüglich der landwirtschaftlichen Flächennutzung sind gute Synergien zwischen Landwirtschaft und Windkraftnutzung zu erwarten – insbesondere im Hinblick auf die Erschließung (Sanierung und Unterhaltung der Feldwege).</p> <p>6. Das 50-ha-Kriterium: Das sehr pauschale Kriterium einer Mindestfläche von 50 ha halten wir für nicht sachgerecht. Ziel dieses Kriteriums ist die Bündelung von Windkraftanlagen und gleichzeitig das Freihalten anderer Bereiche von Windkraftanlagen (Konzentrationswirkung). Es kommt allerdings auf zahlreiche Einflussgrößen an, die bewirken, ob 50 ha Windparkfläche eine sinnvolle Konzentration von Windkraftanlagen erlaubt oder nicht. So wirkt sich die Form des Gebietes auf die mögliche Anlagenzahl aus ebenso wie verschiedene andere Baurestriktionen, z.B. der Abstand zu Hochspannungsleitungen etc.. Wir halten hier ein Kriterium für sachgerecht, welches auf die Mindestanzahl der realisierbaren Anlagen abzielt. Letztendlich ist es diese Kenngröße, die eine raumordnerisch erwünschte Konzentrationswirkung charakterisiert.</p> <p>7: Vorbelastungen und Synergien: Positiv in die Abwägung zur Ausweisung einer Windparkfläche bei Minstedt sind die umfangreichen Vorbelastungen zu berücksichtigen. So verlaufen zwei Hochspannungsleitungen sowie die neu gebaute Straße von Bevern nach Bremervörde durch das Gebiet. Die Nähe zur Stadt Bremervörde lässt eine sehr gute Netzanbindung und Aufnahmefähigkeit für den produzierten regenerativen Strom im regionalem Stromnetz erwarten. Des weiteren würde ein Windpark Minstedt die Bemühungen der Stadt Bremervörde im Rahmen ihrer Klimaschutzziele unterstützen.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen genannten positiven Aspekte einer Ausweisung der Windenergiepotentialfläche zwischen Minstedt und Bremervörde beantragen wir die Darstellung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.</p>	
	Interessengemeinschaft Windpark Oerel GbR		
		<p>Von Windparkplanungsfirmen sind Grundstückseigentümer in einem Gebiet zwischen Oerel und Fahrendorf (Teile der Gemarkungen Oerel, Fahrendorf, Bremervörde, Spreckens, Glinde, Barchel und Oese und damit auch Teile der Gemeinden Oerel, Basdahl, Gnarrenburg und Stadt Bremervörde) darauf aufmerksam gemacht worden, dass nachfolgend näher dargestelltes Gebiet (Hellblaue Fläche gem. Arbeitskarte Windenergie zum 1. Entwurf des RROP) als Windparkfläche sehr geeignet ist.</p>	<p>Die Regionalplanung ist bemüht, die Vorranggebiete für die Windenergie im Kreisgebiet möglichst ausgewogen auszuweisen. Von einer Benachteiligung des nördlichen Kreisgebiets kann angesichts der Darstellungen im RROP-Entwurf 2015 keine Rede sein.</p>



Daraufhin hat das Landvolk Bremervörde die Grundstückseigentümer informiert und den Auftrag erhalten, einen Zusammenschluss der fast 200 Grundstückseigentümer zu organisieren und so gemeinschaftlich das Thema Windkraft zu begleiten. Es hat sich eine Interessengemeinschaft Windkraft der Grundstückseigentümer in dem Gebiet gegründet mit dem Ziel, vor Ort eine konstruktive und kooperative Windparkplanung zu begleiten. Der Interessengemeinschaft liegt sehr viel daran, gemeinsam und kooperativ mit dem Bürgern vor Ort, der Kommunalpolitik und auch dem Naturschutz die Planungen zu betreiben. Mit der Firma EnergieKontor aus Bremen haben die in der Interessengemeinschaft organisierten Grundstückseigentümer einen entsprechend kooperativ gestalteten Nutzungsvertrag geschlossen. Nach derzeitigem Stand wäre in einem Gebiet von 250 bis 300 ha die Errichtung von rund 20 Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je 3-MW und einer jährlichen Erzeugung regenerativen Stroms in Höhe von ca. 9 Mio. kWh je Anlage bzw. ca. 180 Mio. kWh des gesamten Windparks möglich. Das entspricht der Versorgung von rund 60.000 Haushalten mit regenerativem Strom. Von den rund 20 geplanten Anlagen sollen 4 Anlagen als Bürgerwindpark entwickelt werden. Die geplante Bürgerwindparkgesellschaft wird den Bürgern vor Ort besonders günstige Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft Oerel sind sehr an der Entwicklung dieses Potentials der

In der Begründung des RROP-Entwurfs (Seite 79 f.) ist im Einzelnen dargelegt, warum lediglich der bereits vorbelastete Bereich südlich des Hohen Oerels als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden soll.

regenerativen Stromerzeugung interessiert und haben ihre Beschlüsse bisher immer einvernehmlich getroffen.
Für den nördlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) müssen die vom Landkreis zunächst für die Planung zugrunde gelegten Kriterien für die Ausweisung von Windvorrangflächen als sehr restriktiv bezeichnet werden. So kommen die Samtgemeinden Selsingen und Geestequelle und die Einheitsgemeinden Gnarrenburg und Stadt Bremervörde lediglich auf einen Flächenanteil für die Windenergie in Höhe von 0,88 %.

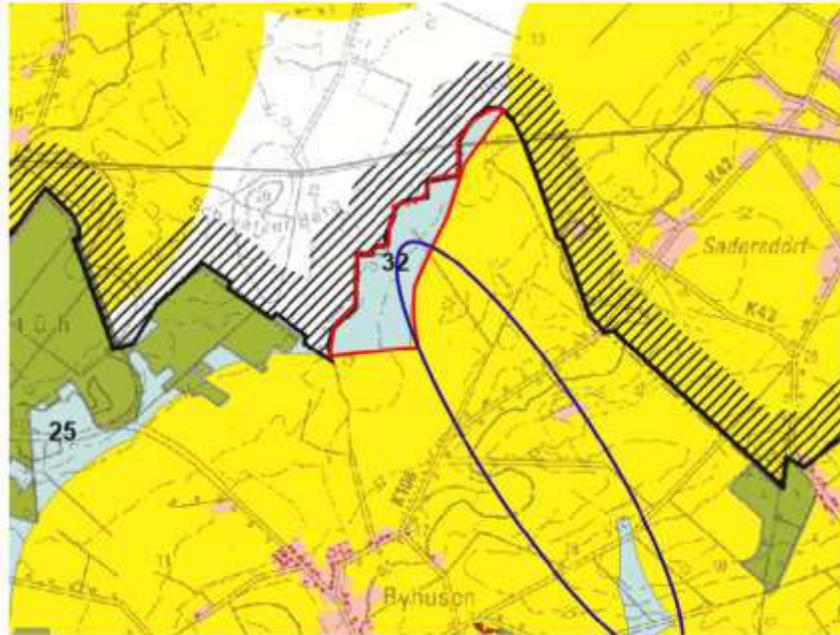
Gemeinde/SG	Einwohner	Fläche Gemeinde	Fläche Wind	Anteil Wind in %
Selsingen	9505	22635	156	0,69
Geestequelle	6520	14044	278	1,98
Bremervörde	19307	15018	30	0,20
Gnarrenburg	9200	12300	97	0,79
Summe	44532	63997	561	0,88
Landkreis ROW	163000	207000	2407	1,16

Vor diesem Hintergrund ist das sehr gute Potential für die Windkraftnutzung (sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,5-7 Meter/Sek.) im Norden des Landkreises extrem zurückhaltend ausgewiesen worden. Die Ursachen für die deutlich unterdurchschnittliche Ausweisung von Windvorrangflächen im Norden des Landkreises liegen offensichtlich in der besonderen Landschafts- und Siedlungsstruktur (zahlreiche Einzelhoflagen in den Feldfluren) in Verbindung mit den sehr restriktiven Kriterien. Wir fordern die Verwaltung und den Kreistag auf, die Kriterien für die Windkraftnutzung insbesondere vor dem Hintergrund der sehr geringen Nutzung des guten Windkraftpotenzials im Norden des Landkreises zu überdenken. Auch der Niedersächsische Windenergieerlass sieht für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein deutlich höheres Potential an Windenergieflächen. Aus unserer Sicht ist für die Windenergienutzung im RROP-Entwurf 2015 im Norden des Landkreises nicht substantiell ausreichend Raum geschaffen worden. Die Ursache liegt nicht darin, dass nicht ausreichend Potential für Windkraftanlagen da wäre. Vielmehr sind gut geeignete Gebiete in der Abwägung mit anderen Belangen entfallen. Die große Potentialfläche mit 839 ha zwischen Oerel und Fahrendorf zeigt, dass große Potentiale nur extrem zurückhaltend (von 839 ha nur 102 ha) ausgewiesen wurden. Für die Potentialfläche zwischen Oerel und Fahrendorf wäre auch unter Beachtung anderer Schutzgüter deutlich mehr möglich gewesen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn der Windkraft im Norden des Landkreises

	<p>Rotenburg (Wümme) mehr Raum gegeben werden würde. Die oben dargestellten 4 Samtgemeinden/Einheitsgemeinden repräsentieren übrigens eine Fläche, die in etwa der Fläche des Landkreises Osterholz (rund 65000 ha) entspricht.</p> <p>Die Interessengemeinschaft ist auch bestrebt, bei der Planung eines Windparks größtmögliche Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes zu nehmen. Unüberwindbare Konflikte mit Belangen des Naturschutzes sind nicht zu erkennen. Dies zeigen uns auch Voruntersuchungen der Avifauna in dem Gebiet durch den Biologen Dipl.-Ing. Sinning vom Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung. Zwar weist auch das Gebiet zwischen Oerel und Fahrendorf Lebensräume für verschiedene Vogelarten auf. Diese sind aber von der Bedeutung und der Sensibilität im Hinblick auf die Windkraftnutzung als eher unterdurchschnittlich für den Landkreis Rotenburg zu bezeichnen. Aus unserer Sicht gibt es keinen Standort für Windkraftanlagen im gesamten Landkreis, an dem keinerlei Beeinträchtigung der Avifauna vorliegt. Wir sehen für das Gebiet Oerel in einem deutlich größeren Gebiet als die jetzt ausgewiesenen 102 ha eine sehr naturschutzverträgliche Eignung für Windkraftanlagen. Verbleibende Restbeeinträchtigungen können darüber hinaus wesentlich besser im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Hier kommen insbesondere gezielte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Frage.</p> <p>Das Gebiet wird im ganz überwiegenden Umfang intensiv landwirtschaftlich genutzt und es handelt sich um landwirtschaftlich bedeutende Standorte für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort. Bezüglich der landwirtschaftlichen Flächennutzung sind gute Synergieeffekte zwischen Landwirtschaft und Windkraftnutzung zu erwarten – insbesondere im Hinblick auf die Erschließung (Sanierung und Unterhaltung der Feldwege).</p> <p>Völlig unverständlich ist für uns der pauschale Ausschluss von Flächen, die nach dem Landschaftsrahmenplan als LSG (Landschaftsschutzgebiet) geeignet sein sollen. Zum einen handelt es sich bei der Kartierung möglicher Schutzgebiete lediglich um eine grobe Voreinstufung durch die Untere Naturschutzbehörde ohne jegliche Abwägung mit anderen Belangen und ohne Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Da auch noch kein Schutzzweck eines möglichen Landschaftsschutzgebietes bekannt ist, ist ein pauschaler Ausschluss dieser Gebiete für die Windkraftnutzung nicht in Ordnung. Vielmehr stellt die Windkraftnutzung selber einen wesentlichen Schritt zur Zielerreichung des Bundesnaturschutzgesetzes dar. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll ja gerade als wesentlicher Baustein des Klimaschutzes die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten. Die Windkraftnutzung trägt damit ganz unmittelbar zur Zielerreichung des Naturschutzgesetzes bei. Im §1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz heißt es: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere“ ... „Luft und Klima</p>	
--	--	--

		<p>auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,“</p> <p>So hätte der Landschaftsrahmenplan bereits Rücksicht auf Potentialflächen für Windenergie nehmen müssen indem dieser bedeutenden Belang „erneuerbare Energien“ des Bundesnaturschutzgesetzes mit anderen Belangen des Naturschutzes abgewogen wird. Das ist bisher nicht erfolgt. Um so mehr sollte dann die Regionalplanung bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms dem Aspekt, dass die Windenergienutzung den Zielen des Naturschutzes dient, Rechnung tragen. Ein pauschaler Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten ist diesbezüglich ungeeignet. Ebenso ist der pauschale Ausschluss von Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan als Schutzgebietswürdig eingestuft wurden, aus unserer Sicht ein völlig ungeeigneter Planungsansatz und stellt keine sachgerechte Abwägung der verschiedenen Belange dar.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen genannten positiven Aspekte einer Ausweisung einer größeren Windenergiepotentialfläche bei Oerel beantragen wir die deutliche Vergrößerung des im aktuellen Entwurf ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergienutzung bei Oerel. Wir halten eine Windvorrangfläche von rund 350 ha auch unter Beachtung hoher Schutzkriterien für die Schutzgüter Mensch (Wohnen und Landschaftsbild) und Natur und Umwelt (hier insbesondere Artenschutz) für sehr geeignet.</p>	
	Interessengemeinschaft Byhusen GbR		
		<p>Von Windparkplanungsfirmen sind Grundstückseigentümer in einem Gebiet in der Gemarkung Byhusen darauf aufmerksam gemacht worden, dass nachfolgend näher dargestelltes Gebiet in der Gemarkung Byhusen als Windparkfläche sehr geeignet ist.</p>	<p>Die Regionalplanung ist bemüht, die Vorranggebiete für die Windenergie im Kreisgebiet möglichst ausgewogen auszuweisen. Von einer Benachteiligung des nördlichen Kreisgebiets kann angesichts der Darstellungen im RROP-Entwurf 2015 keine Rede sein.</p> <p>Die Potenzialfläche Byhusen kann nicht berücksichtigt werden, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha besitzt.</p>



Rot umrandet ist das Gebiet, das auch nach der Arbeitskarte Windenergie zum RROP-Entwurf 2015 als Potentialfläche mit 32 ha erkannt wurde. Die blaue Ellipse zeigt den Bereich, der bei etwas geringeren Abständen von Einzelhäusern ebenfalls ein sehr gutes Windenergiepotential aufweist.

Nachdem erste Firmen den Grundstückseigentümern in der Region Nutzungsverträge angeboten haben, hat das Landvolk Bremervörde die Grundstückseigentümer informiert und den Auftrag erhalten, einen Zusammenschluss der 22 Grundstückseigentümer zu organisieren und so gemeinschaftlich das Thema zu begleiten. Es hat sich eine Interessengemeinschaft Windkraft der Grundstückseigentümer in dem Gebiet gegründet mit dem Ziel, vor Ort eine konstruktive und kooperative Windparkplanung zu begleiten. Mit der Firma Windwärts aus Hannover und ihrem Fachplanungsbüro in Langwedel (in Kooperation mit der Firma JUWI) haben die Grundstückseigentümer einen entsprechend kooperativ gestalteten Nutzungsvertrag geschlossen. Die Planungen von Windwärts basieren auf einem Abstand der Windvorrangfläche von Einzelhäusern im Außenbereich von 750 Metern. Dann wäre in dem Gebiet die Errichtung von 10 Windkraftanlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je 3,3-MW möglich. Jede dieser Windkraftanlagen weist eine jährliche Erzeugung regenerativen Stroms in Höhe von ca. 10 Mio.

kWh auf. Somit könnte der Gesamtwindpark mit 10 Anlagen jährlich ca. 100 Mio. kWh regenerativen Strom erzeugen. Das entspricht der Versorgung von rund 30.000 Haushalten. Von den 10 geplanten Anlagen sollen 3 Anlagen als Bürgerwindpark entwickelt werden. Die geplante Bürgerwindparkgesellschaft wird den Bürgern vor Ort besonders günstige Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Für den nördlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) müssen die vom Landkreis zunächst für die Planung zugrunde gelegten Kriterien für die Ausweisung von Windvorrangflächen als sehr restriktiv bezeichnet werden. So kommen die Samtgemeinden Selsingen und Geestequelle und die Einheitsgemeinden Gnarrenburg und Stadt Bremervörde lediglich auf einen Flächenanteil für die Windenergie in Höhe von 0,88 %. Die Samtgemeinde Selsingen weist sogar lediglich einen Anteil von 0,69 % auf.

Gemeinde/SG	Einwohner	Fläche Gemeinde	Fläche Wind	Anteil Wind in %
Selsingen	9505	22635	156	0,69
Geestequelle	6520	14044	278	1,98
Bremervörde	19307	15018	30	0,20
Gnarrenburg	9200	12300	97	0,79
Summe	44532	63997	561	0,88
Landkreis ROW	163000	207000	2407	1,16

Vor diesem Hintergrund ist das sehr gute Potential für die Windkraftnutzung (sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,5-7 Meter/Sek.) im Norden des Landkreises extrem zurückhaltend ausgewiesen worden. Die Ursachen für die deutlich unterdurchschnittliche Ausweisung von Windvorrangflächen im Norden des Landkreises liegen offensichtlich in der besonderen Landschafts- und Siedlungsstruktur (zahlreiche Einzelhoflagen in den Feldfluren) in Verbindung mit den sehr restriktiven Kriterien. Aus unserer Sicht ist der Windenergienutzung im jetzt vorliegende Entwurf des RROP mit einem Flächenanteil von 0,88% im Norden des Landkreises nicht ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt worden. Wir fordern die Verwaltung und den Kreistag auf, die Kriterien für die Windkraftnutzung insbesondere vor dem Hintergrund der sehr geringen Nutzung des guten Windkraftpotentials im Norden des Landkreises zu überdenken. Auch der Niedersächsische Windenergieerlass sieht für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein deutlich höheres Potential an Windenergieflächen. Das Land Niedersachsen sieht für den Landkreis Rotenburg in seinem Windenergieerlass ein Potential von 2,53% der Kreisfläche. Ein wesentlicher Ansatzpunkt zur Identifikation weiterer geeigneter Gebiete könnte hier der Abstand von

	<p>Einzelhäusern im Außenbereich sein. Bei allen anderen öffentlich-rechtlichen Planungen (z.B. Strassenbau, Abstände nach Immissionsschutzrichtlinie etc.) werden abgestufte Kriterien für Einwirkungen durch Projekte auf Wohnbereiche unterschiedlicher Klassifizierungen (reines Wohngebiet, Mischgebiet, Außenbereich etc.) zugrunde gelegt. Vor diesem Hintergrund sollte das Kriterium „Abstand zu einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich“ überprüft werden.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen, wenn der Windkraft im Norden des Landkreises Rotenburg (Wümme) mehr Raum gegeben werden würde. Die oben dargestellten 4 Samtgemeinden/Einheitsgemeinden repräsentieren übrigens eine Fläche, die in etwa der Fläche des Landkreises Osterholz (rund 65.000 ha) entspricht.</p> <p>Die Interessengemeinschaft ist auch bestrebt, bei der Planung eines Windparks größtmögliche Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes zu nehmen. Konflikte mit Belangen des Naturschutzes sind nicht zu erkennen – im Gegenteil: Das gesamte Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und es handelt sich um landwirtschaftlich ertragreiche Standorte, die ganz überwiegend als Ackerland genutzt werden. Die Darstellung des Gebietes als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft trägt dieser Bedeutung für die Landwirtschaft in der Region Rechnung und wird ausdrücklich begrüßt. Bezüglich der landwirtschaftlichen Flächennutzung sind gute Synergieeffekte zwischen Landwirtschaft und Windkraftnutzung zu erwarten – insbesondere im Hinblick auf die Erschließung (Sanierung und Unterhaltung der Feldwege).</p> <p>Auch wenn der Mindestabstand von Einzelwohnhäusern im Außenbereich bei 1000 Metern bleiben sollte, kommt das Gebiet Byhusen für einen Windpark in Frage und ist sehr geeignet. Das dargestellte in obiger Karte rot umrandete Gebiet mit 32 ha würde ebenfalls noch einen Windpark mit 4 Windkraftanlagen ermöglichen. Leider steht dieser Planung das 50-ha-Kriterium entgegen. Das sehr pauschale Kriterium einer Mindestfläche von 50 ha halten wir für nicht sachgerecht. Ziel dieses Kriteriums ist die Bündelung von Windkraftanlagen und gleichzeitig das Freihalten anderer Bereiche von Windkraftanlagen (Konzentrationswirkung). Es kommt allerdings auf zahlreiche Einflussgrößen an, die bewirken, ob 50 ha Windparkfläche eine sinnvolle Konzentration von Windkraftanlagen erlaubt oder nicht. So wirkt sich die Form des Gebietes auf die mögliche Anlagenzahl aus ebenso wie verschiedene andere Baurestriktionen, z.B. Hochspannungsleitungen und Abstandsvorschriften dazu, nicht-raumbedeutsame Anlagen im Gebiet und deren Abstandsvorschriften etc.. Wir halten hier ein Kriterium für sachgerecht, welches auf die Mindestanzahl der realisierbaren Anlagen abzielt. Letztendlich ist es diese Kenngröße, die eine raumordnerisch erwünschte Konzentrationswirkung charakterisiert.</p> <p>Eine weitere besonders gute Eignung des Gebietes ergibt sich aus der Nähe zum neu geplanten Umspannwerk Malstedt. In Malstedt wird auch der Windpark Essel in direkter Nachbarschaft zur Potentialfläche Byhusen einspeisen. Der Abstand</p>	
--	---	--

		<p>der Potentialfläche in Byhusen zum Umspannwert in Malstedt beträgt nur ca. 4 Kilometer. Die geringe Entfernung zum Umspannwerk ermöglicht einen Netzanschluss mit geringstmöglichen Eingriffen in das Schutzgut Boden. Des Weiteren sind aufgrund der kurzen Distanz sehr niedrige Netzverluste zu erwarten.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch die raumordnerische Vorbelastung des Gebietes durch den neu geplanten Windpark Essel und durch die zwei bereits vorhandenen nicht-raumbedeutsamen Anlagen in der möglichen Potentialfläche Byhusen.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen genannten positiven Aspekte einer Ausweisung der Windenergiepotentialfläche bei Byhusen beantragen wir die Darstellung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.</p>	
	Interessegemeinschaft Windpark Malstedt GbR		
		<p>Die Interessengemeinschaft Windpark Malstedt GbR ist eine Gemeinschaft von rund 40 Grundstückseigentümern in einer möglichen Windpotentialfläche zwischen Malstedt, Ohrel und Fehrenbruch. Die nachfolgende Karte zeigt den Potentialraum (grob durch rote Ellipse skizziert) und die in der Arbeitskarte Windenergie zum RROP-Entwurf 2015 dargestellte verbliebene Potentialfläche (blaue Fläche):</p>	<p>Die Regionalplanung ist bemüht, die Vorranggebiete für die Windenergie im Kreisgebiet möglichst ausgewogen auszuweisen. Von einer Benachteiligung des nördlichen Kreisgebiets kann angesichts der Darstellungen im RROP-Entwurf 2015 keine Rede sein.</p> <p>Die Potenzialfläche Malstedt kann nicht berücksichtigt werden, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha besitzt.</p>



Nachdem erste Firmen den Grundstückseigentümern in der Region Nutzungsverträge angeboten haben, hat das Landvolk Bremervörde die Grundstückseigentümer informiert und den Auftrag erhalten, einen Zusammenschluss der Grundstückseigentümer zu organisieren und so gemeinschaftlich das Thema zu begleiten. Mit der Firma EnergieKontor aus Bremen haben die Grundstückseigentümer einen entsprechend kooperativ gestalteten Nutzungsvertrag geschlossen. Die Planungen basieren bisher auf einem geringeren Abstand der Windvorrangfläche von Einzelhäusern im Außenbereich als zu geschlossenen Ortslagen und Wohngebieten. Zunächst wurde anhand der Abstandskriterien im Landkreis Cuxhaven geplant und eine sehr große Potentialfläche ermittelt. Aber auch bei einem Abstand von 700 bis 800 Metern von Einzelhäusern im Außenbereich wäre noch eine sehr interessante Potentialfläche für einen Windpark Malstedt vorhanden. In der ursprünglichen Planung wäre in dem Gebiet die Errichtung von ca. 10 Windkraftanlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je 3,3-MW möglich. Aber auch bei einer Planung mit z.B. 700 Metern Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich und 1000 Metern zu geschlossenen Ortschaften wären noch 6-7 Anlagen möglich. Jede dieser Windkraftanlagen weist eine jährliche Erzeugung regenerativen Stroms in Höhe von ca. 10 Mio. kWh auf. Das wäre ein ganz erheblicher Beitrag zur Versorgung der Region mit regenerativem Strom. Von den 6 bis 10 geplanten Anlagen (je nachdem, mit welchen Abstandskriterien für

Einzelhäuser im Außenbereich gerechnet wird) sollen 2-3 Anlagen als Bürgerwindpark entwickelt werden. Die geplante Bürgerwindparkgesellschaft wird den Bürgern vor Ort besonders günstige Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Der Bürgerwindpark hat den Vorteil, dass sich die positiven wirtschaftlichen Effekte sehr regional auswirken werden und zu einer deutlichen Verbesserung der Wirtschaftskraft in der Region beitragen. Über die gegründete Interessengemeinschaft Windpark Malstedt GbR besteht darüber hinaus eine Organisationseinheit, die die Umsetzung der Bürgerwindparkidee koordinieren und vorantreiben kann.

Für den nördlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) müssen die vom Landkreis zunächst für die Planung zugrunde gelegten Kriterien für die Ausweisung von Windvorrangflächen als sehr restriktiv bezeichnet werden. So kommen die Samtgemeinden Selsingen und Geestequelle und die Einheitsgemeinden Gnarrenburg und Stadt Bremervörde lediglich auf einen Flächenanteil für die Windenergie in Höhe von 0,88 %. Die Samtgemeinde Selsingen weist sogar lediglich einen Anteil von 0,69 % auf.

Gemeinde/SG	Einwohner	Fläche Gemeinde	Fläche Wind	Anteil Wind in %
Selsingen	9505	22635	156	0,69
Geestequelle	6520	14044	278	1,98
Bremervörde	19307	15018	30	0,20
Gnarrenburg	9200	12300	97	0,79
Summe	44532	63997	561	0,88
Landkreis ROW	163000	207000	2407	1,16

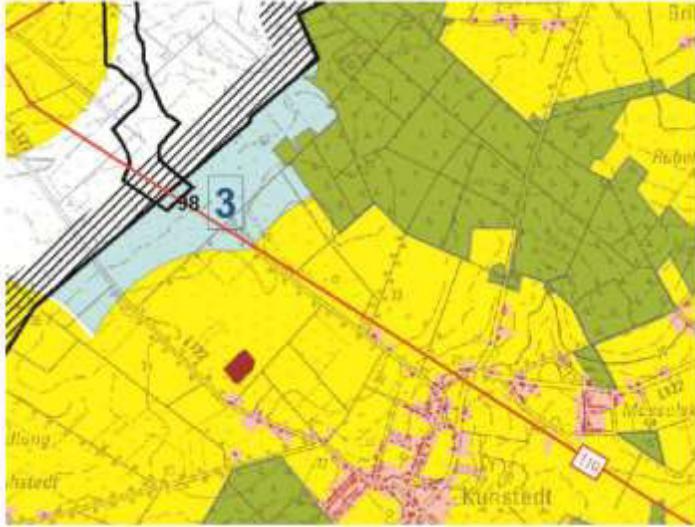
Vor diesem Hintergrund ist das sehr gute Potential für die Windkraftnutzung (sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,5-7 Meter/Sek.) im Norden des Landkreises extrem zurückhaltend ausgewiesen worden. Die Ursachen für die deutlich unterdurchschnittliche Ausweisung von Windvorrangflächen im Norden des Landkreises liegen offensichtlich in der besonderen Landschafts- und Siedlungsstruktur (zahlreiche Einzelhoflagen in den Feldfluren) in Verbindung mit den sehr restriktiven Kriterien. Aus unserer Sicht ist der Windenergienutzung im jetzt vorliegende Entwurf des RROP mit einem Flächenanteil von 0,88% im Norden des Landkreises nicht ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt worden. Wir appellieren an die Entscheidungsträger in der Verwaltung und dem Kreistag unseres Landkreises, die Kriterien für die Windkraftnutzung insbesondere vor dem Hintergrund der sehr geringen Nutzung des guten Windkraftpotentials im

	<p>Norden des Landkreises zu überdenken. Ein wesentlicher Ansatzpunkt zur Identifikation weiterer geeigneter Gebiete könnte hier der Abstand von Einzelhäusern sein. Das bisherige Kriterium des Landkreises unterscheidet nicht zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und im Innenbereich. Dies ist unserer Ansicht nach aber erforderlich, um den unterschiedlichen Schutzansprüchen der Belange der Anwohner Rechnung zu tragen. Wir halten die Abstandsregelungen in den Landkreisen Cuxhaven (1000 Meter für Wohnhäuser im Innenbereich, 500 Meter im Außenbereich) oder Stade (800 Meter für Wohnhäuser im Innenbereich, 600 Meter im Außenbereich) für geeignete Ansätze. Vor diesem Hintergrund sollte das Kriterium „Abstand zu einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich“ überprüft werden.</p> <p>Auch der Niedersächsische Windenergieerlass sieht für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein deutlich höheres Potential an Windenergieflächen. Das Land Niedersachsen sieht für den Landkreis Rotenburg in seinem Windenergieerlass ein Potential von 2,53% der Kreisfläche. Vor diesem Hintergrund sollte die Herleitung des Ausbauziels der Windenergie im Landkreis Rotenburg auf Basis des Klimaschutzkonzepts 2013 (siehe Seite 180 des Klimaschutzkonzepts 2013) abgelöst werden durch eine Potentialanalyse für Windenergie, die diesen Namen verdient. Nicht die Festsetzung eines möglichst niedrigen Ausbauzieles sollte Leitlinie der Planung sein, sondern die Nutzung und Ausweisung des tatsächlich vorhandenen Potentials unter angemessener Berücksichtigung der übrigen raumbedeutsamen Belange. Wir würden uns sehr freuen, wenn der Windkraft im Norden des Landkreises Rotenburg (Wümme) mehr Raum gegeben werden würde. Die oben dargestellten 4 Samtgemeinden/Einheitsgemeinden repräsentieren übrigens eine Fläche, die in etwa der Fläche des Landkreises Osterholz (rund 65.000 ha) entspricht. Die Interessengemeinschaft ist auch bestrebt, bei der Planung eines Windparks größtmögliche Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes zu nehmen. Konflikte mit Belangen des Naturschutzes sind nicht zu erkennen. Dies zeigen uns auch Voruntersuchungen der Avifauna in dem Gebiet durch den Biologen Dipl.-Ing. Sinning vom Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung. Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und es handelt sich um landwirtschaftlich bedeutende Standorte für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort. Bezüglich der landwirtschaftlichen Flächennutzung sind gute Synergieeffekte zwischen Landwirtschaft und Windkraftnutzung zu erwarten – insbesondere im Hinblick auf die Erschließung (Sanierung und Unterhaltung der Feldwege). Das sehr pauschale Kriterium einer Mindestfläche von 50 ha halten wir für nicht sachgerecht. Ziel dieses Kriteriums ist die Bündelung von Windkraftanlagen und gleichzeitig das Freihalten anderer Bereiche von Windkraftanlagen (Konzentrationswirkung). Es kommt allerdings auf zahlreiche Einflussgrößen an, die bewirken, ob 50 ha Windparkfläche eine sinnvolle Konzentration von</p>	
--	--	--

Windkraftanlagen erlaubt oder nicht. So wirkt sich die Form des Gebietes auf die mögliche Anlagenzahl aus ebenso wie verschiedene andere Baurestriktionen, z.B. Hochspannungsleitungen und Abstandsvorschriften dazu, nicht-raumbedeutsame Anlagen im Gebiet und deren Abstandsvorschriften etc.. Wir halten hier ein Kriterium für sachgerecht, welches auf die Mindestanzahl der realisierbaren Anlagen abzielt. Letztendlich ist es diese Kenngröße, die eine raumordnerisch erwünschte Konzentrationswirkung charakterisiert. Hierbei ist es aus raumordnerischer Sicht auch unerheblich, ob Teilgebiete einer raumbedeutsamen Potentialfläche tatsächlich direkt zusammenliegen. Wenn mehrere Teilpotentialflächen eine Windparkplanung mit üblichen Anlagenabständen von 400 bis 600 Metern erlauben, dann sollten diese im Bezug auf ihre raumordnerische Konzentrationswirkung zusammengefasst werden. Für das Gebiet Malstedt hätte diese Vorgehensweise wesentliche Auswirkung auf die Betrachtung des Zusammenhangs des Gebietes durch schmale im Gebiet liegende Waldstreifen (siehe nachfolgenden Kartenausschnitt). Diese führen nach unserer Auffassung nicht zu einer Trennung im raumordnerischen Sinne.



Eine weitere besonders gute Eignung des Gebietes ergibt sich aus der Nähe zum neu geplanten Umspannwerk Malstedt. Der Abstand der Potentialfläche in Malstedt zum Umspannwerk in Malstedt beträgt nur ca. 1,5 Kilometer. Die geringe Entfernung zum Umspannwerk ermöglicht einen Netzanschluss mit

		<p>geringstmöglichen Eingriffen in das Schutzgut Boden. Des weiteren sind aufgrund der kurzen Distanz sehr niedrige Netzverluste zu erwarten. Aufgrund der zahlreichen genannten positiven Aspekte einer Ausweisung der Windenergiepotentialfläche bei Malstedt beantragen wir die Darstellung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.</p>	
	<p>Interessengemeinschaft Windpark Kuhstedt GbR</p>		
		<p>Bereits seit 2003 haben sich die Grundstückseigentümer in dem nachfolgend näher bezeichneten Gebiet zwischen Kuhstedt und der Kreisgrenze zum Landkreis Cuxhaven zu einer Grundstückseigentümergeinschaft zusammengeschlossen mit dem Ziel, in der Region die umweltfreundliche Energieerzeugung mit Windkraftanlagen zu entwickeln. Leider wurde das Gebiet im RROP 2005 nicht ausgewiesen. Mit dem Aufstellungsbeschluss des Landkreises zum RROP im Jahr 2013 hat sich diese Gemeinschaft der Grundstückseigentümer neu organisiert. Mit Unterstützung des Bremervörder Landvolks hat sich die Interessengemeinschaft Windpark Kuhstedt GbR gegründet. In dem nachfolgenden Auszug aus der Arbeitskarte Windenergie zum 1. Entwurf des RROP ist die Potentialfläche in der Region hellblau dargestellt. Wir halten diese Fläche als Gebiet für einen neuen Windpark Kuhstedt für sehr geeignet.</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Der Interessengemeinschaft liegt sehr viel daran, gemeinsam und kooperativ mit dem Bürgern vor Ort, der Kommunalpolitik und auch dem Naturschutz die Planungen zu betreiben. Mit der Firma PNE aus Cuxhaven haben die in der Interessengemeinschaft organisierten über 20 Grundstückseigentümer in dem Gebiet einen entsprechend kooperativ gestalteten Nutzungsvertrag geschlossen. Nach derzeitigem Stand wäre in der Potentialfläche gem. Arbeitskarte Windenergie zum 1. Entwurf des RROP mit einer Größe von 97 ha die Errichtung von 8 Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je 3-MW und einer jährlichen Erzeugung regenerativen Stroms in Höhe von ca. 9 Mio. kWh je Anlage bzw. ca. 72 Mio. kWh des gesamten Windparks möglich. Das entspricht der Versorgung von rund 24.000 Haushalten mit regenerativem Strom. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft Kuhstedt sind sehr an der Entwicklung dieses Potentials der regenerativen Stromerzeugung interessiert und haben ihre Beschlüsse bisher immer einvernehmlich getroffen.</p> <p>Von den geplanten Anlagen sollen bis zu 35% als Bürgerwindpark entwickelt werden. Den Bürgern vor Ort sollen besonders attraktive Konditionen angeboten werden. Der Bürgerwindpark hat den Vorteil, dass sich die positiven wirtschaftlichen Effekte sehr regional auswirken werden und zu einer deutlichen Verbesserung der Wirtschaftskraft in der Region beitragen. Über die gegründete Interessengemeinschaft Windpark Kuhstedt GbR besteht darüber hinaus eine Organisationseinheit, die die Umsetzung der Bürgerwindparkidee koordinieren und vorantreiben kann.</p> <p>Für den nördlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) müssen die vom Landkreis zunächst für die Planung zugrunde gelegten Kriterien für die Ausweisung von Windvorrangflächen als sehr restriktiv bezeichnet werden. So kommen die Samtgemeinden Selsingen und Geestequelle und die Einheitsgemeinden Gnarrenburg und Stadt Bremervörde lediglich auf einen Flächenanteil für die Windenergie in Höhe von 0,88 %. In der Einheitsgemeinde Gnarrenburg sind es sogar nur 0,79%. Bei einer Gesamtfläche dieser 4 Samtgemeinden bzw. Einheitsgemeinden im Norden des Landkreises von rund 64.000 ha (entspricht in etwa der Fläche des Landkreises Osterholz mit 65.000 ha) beträgt die Windvorrangfläche gem. 1. Entwurf des RROP 561 ha.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist das sehr gute Potential für die Windkraftnutzung (sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,5-7 Meter/Sek.) im Norden des Landkreises extrem zurückhaltend ausgewiesen worden. Die Ursachen für die deutlich unterdurchschnittliche Ausweisung von Windvorrangflächen im Norden des Landkreises liegen offensichtlich in der besonderen Landschafts- und Siedlungsstruktur (zahlreiche Einzelhoflagen in den Feldfluren) in Verbindung mit den sehr restriktiven Kriterien. Wir fordern die Verwaltung und den Kreistag auf, die Kriterien für die Windkraftnutzung insbesondere vor dem Hintergrund der sehr geringen Nutzung des guten Windkraftpotentials im Norden des Landkreises zu</p>	
--	---	--

		<p>überdenken. Auch der Niedersächsische Windenergieerlass sieht für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein deutlich höheres Potential an Windenergieflächen.</p> <p>Zu betonen ist auch, dass das gesamte Gebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und auch gem. landwirtschaftlichen Fachgutachten als für die Landwirtschaft wichtiger Bereich dargestellt ist. Die Darstellung des gesamten Gebietes in der Karte des RROP Entwurf 2015 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist voll und ganz gerechtfertigt. Dies unterstreicht unserer Auffassung nach auch die sehr gute Eignung des Gebietes als Windvorrangfläche. Hier sind gute Synergieeffekte zwischen Landwirtschaft und Windkraftnutzung zu erwarten – insbesondere im Hinblick auf die Erschließung (Sanierung und Unterhaltung der Feldwege).</p> <p>Aufgrund der zahlreichen genannten positiven Aspekte einer Ausweisung der Windenergiepotentialfläche zwischen Kuhstedt und der Kreisgrenze zu Cuxhaven begrüßen wir die Darstellung im jetzigen Entwurf als Vorrangfläche für die Windenergienutzung.</p>	
	Interessengemeinschaft Windpark Klenkenholz GbR		
		<p>Von Windparkplanungsfirmen sind Grundstückseigentümer in einem Gebiet in den Gemarkungen Klenkendorf, Langenhausen, Sandbostel (Heinrichsdorf) und Augustendorf darauf aufmerksam gemacht worden, dass nachfolgend näher dargestelltes Gebiet als Windparkfläche sehr geeignet ist. Zwar liegt das Gebiet nach derzeitigem RROP 2005 in einem Vorranggebiet für Torfabbau. Dieser Vorrang soll nach dem Vorgaben der Landesraumordnung jedoch in ein Gebiet für Torferhalt geändert werden. Selbst ein Torfabbau würde nach unserer Auffassung einer Windkraftnutzung nicht entgegen stehen. Aber auch ein Vorrang Torferhalt wäre sehr verträglich mit einer Windkraftnutzung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2015 verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.</p>



Aufgrund von Vertragsangeboten an die Grundstückseigentümer in der Region hat das Landvolk Bremervörde die Grundstückseigentümer informiert und den Auftrag erhalten, einen Zusammenschluss der über 30 Grundstückseigentümer zu organisieren und so gemeinschaftlich das Thema zu begleiten. Es hat sich eine Interessengemeinschaft Windkraft der Grundstückseigentümer in dem Gebiet gegründet mit dem Ziel, vor Ort eine konstruktive und kooperative Windparkplanung zu begleiten. Der Interessengemeinschaft liegt sehr viel daran, gemeinsam und kooperativ mit den Bürgern vor Ort, der Kommunalpolitik und auch dem Naturschutz die Planungen zu betreiben. Mit der Firma REON aus Lilienthal haben die Grundstückseigentümer einen entsprechend kooperativ gestalteten Nutzungsvertrag geschlossen. Wir sehen in dem Gebiet das Potential zur Errichtung von ca.10 Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je 3-MW und einer jährlichen Erzeugung regenerativen Stroms in Höhe von ca. 9 Mio. kWh je Anlage bzw. ca. 90 Mio. kWh bezogen auf den gesamten Windpark. Das entspricht der Versorgung von rund 30.000 Haushalten mit regenerativem Strom. Von den 10 geplanten Anlagen sollen 3 Anlagen als Bürgerwindpark entwickelt werden. Den Bürgern vor Ort sollen besonders attraktive Konditionen angeboten werden. Der Bürgerwindpark hat den Vorteil, dass sich die positiven wirtschaftlichen Effekte sehr regional auswirken werden und zu einer deutlichen

Verbesserung der Wirtschaftskraft in der Region beitragen. Über die gegründete Interessengemeinschaft Windpark Klenkenholz GbR besteht darüber hinaus eine Organisationseinheit, die die Umsetzung der Bürgerwindparkidee koordinieren und vorantreiben kann. Die Umsetzung eines Windparks Klenkenholz würde sich auch sehr positiv auf den Erhalt der dortigen kulturhistorisch bedeutsamen Findorfsiedlungen auswirken. Zahlreiche aktive landwirtschaftliche Betriebe könnten mit den Einnahmen aus der regionalen Windkraftnutzung ein weiteres finanzielles Standbein für den landwirtschaftlichen Betrieb erzielen. Der Erhalt von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben im Gnarrenburger Moor ist für die Region von hoher Bedeutung. Dazu könnte ein Windpark Klenkenholz einen positiven Beitrag leisten. Aber auch alle Bewohner in der Region können durch einen Bürgerwindpark von der regionalen Windkraftnutzung profitieren. Außerdem sind mit der Umsetzung eines Windparks Klenkenholz weitere wirtschaftliche Vorteile für Firmen vor Ort (Aufträge im Rahmen der Errichtung und der Wartung des Windparks) und die kommunalen Haushalte (Gewerbesteuereinnahmen) verbunden.

Eine weitere Idee der Interessengemeinschaft Windpark Klenkenholz GbR besteht in einer Integration des Windparks in das touristische Angebot in der Region. So könnte eine Windkraftanlage mit einer Aussichtsplattform ausgestattet werden mit einem tollen Blick über die Region. Führungen auf die Aussichtsplattform könnten das vorhandene touristische Angebot sehr gut ergänzen. Als positives Beispiel sei hier der Windpark Holtriem in Westerholt genannt, die eine Windkraftanlage mit Besucherplattform ausgestattet hat (siehe Bild; nähere Infos unter <http://www.ostfriesland.de/mein-ostfriesland/ferienorte/holtriem/interessantes/begehbare-windkraftanlage.html>)



Für den nördlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) müssen die vom Landkreis zunächst für die Planung zugrunde gelegten Kriterien für die Ausweisung von Windvorrangflächen als sehr restriktiv bezeichnet werden. So

kommen die Samtgemeinden Selsingen und Geestequelle und die Einheitsgemeinden Gnarrenburg und Stadt Bremervörde lediglich auf einen Flächenanteil für die Windenergie in Höhe von 0,88 %. Die Einheitsgemeinde Gnarrenburg weist sogar lediglich einen Anteil von 0,79% auf.

Gemeinde/SG	Einwohner	Fläche Gemeinde	Fläche Wind	Anteil Wind in %
Selsingen	9505	22635	156	0,69
Geestequelle	6520	14044	278	1,98
Bremervörde	19307	15018	30	0,20
Gnarrenburg	9200	12300	97	0,79
Summe	44532	63997	561	0,88
Landkreis ROW	163000	207000	2407	1,16

Vor diesem Hintergrund ist das sehr gute Potential für die Windkraftnutzung (sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,5-7 Meter/Sek.) im Norden des Landkreises extrem zurückhaltend ausgewiesen worden. Die Ursachen für die deutlich unterdurchschnittliche Ausweisung von Windvorrangflächen im Norden des Landkreises liegen offensichtlich in der besonderen Landschafts- und Siedlungsstruktur (zahlreiche Einzelhoflagen in den Feldfluren) in Verbindung mit den sehr restriktiven Kriterien. Wir fordern die Verwaltung und den Kreistag auf, die Kriterien für die Windkraftnutzung insbesondere vor dem Hintergrund der sehr geringen Nutzung des guten Windkraftpotenzials im Norden des Landkreises zu überdenken. Auch der Niedersächsische Windenergieerlass sieht für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein deutlich höheres Potential an Windenergieflächen. Der Windenergieerlass sieht für den Landkreis Rotenburg einen Anteil von 2,53% der Kreisfläche vor. Demgegenüber steht lediglich ein Anteil von 0,88% der Kreisfläche im Nordkreis bzw. 0,79% in der Einheitsgemeinde Gnarrenburg. Aus unserer Sicht ist damit der Windenergie nicht ausreichend Raum gegeben worden. Wir würden uns sehr freuen, wenn der Windkraft im Norden des Landkreises Rotenburg (Wümme) mehr Raum gegeben werden würde. Die oben dargestellten 4 Samtgemeinden/Einheitsgemeinden repräsentieren übrigens eine Fläche, die in etwa der Fläche des Landkreises Osterholz (rund 65.000 ha) entspricht.

Die Interessengemeinschaft ist auch bestrebt, bei der Planung eines Windparks größtmögliche Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes und des Torferhalts zu nehmen. Die Darstellung des Gebietes im Landschaftsrahmenplan als Gebiet, welches die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt kann

		<p>unseres Erachtens nicht zu einer Ausschlusswirkung für eine Windkraftnutzung führen. Zum einen ist dieser Belang in der Abwägung nicht in den Entwurf des RROP aufgenommen worden, sondern lediglich und nur teilweise als Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung dargestellt worden. Zum Anderen kann unserer Ansicht nach eine erste planerische Darstellung in einer behördeninternen Fachplanung der Unteren Naturschutzbehörde nicht zu so gravierenden Einschränkungen führen. Der Landschaftsrahmenplan ist ohne Öffentlichkeitsbeteiligung entstanden. Die vorgesehenen neuen Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) sind im Bezug auf Schutzzwecke und mögliche Schutzmaßnahmen noch so vage, dass diese als Kriterien für einen pauschalen Ausschluss der Windkraftnutzung völlig ungeeignet sind. Die Nutzung des Gebietes für einen Windpark ist sogar als sehr verträglich mit einer klimaschonenden Landwirtschaft in der Region zu bezeichnen.</p> <p>Als weiterer Grund für die Nichtausweisung des Gebietes wird im Text des Entwurfs des RROP 2015 die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Kraniche angeführt. Nach unserer Beobachtung vor Ort werden riesige Areale im gesamten Landkreis von den Kranichen während Ihrer Rast im Herbst und Frühjahr als Nahrungsräume genutzt. Hier unterscheidet sich das Gebiet zwischen Augustendorf und Klenkendorf nicht von den meisten landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis. Insbesondere werden gerne Maisstoppel angenommen, die ja nach der Planung im RROP (Vorsorgegebiet Grünlandbewirtschaftung) tendenziell abnehmen werden und ohnehin nur einen geringen Flächenanteil in dem Gebiet einnehmen. Eine detailliertere Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes kann darüber hinaus im Rahmen der Genehmigungsplanung der Windkraftanlagen erfolgen (genaue Standortplanung der Anlagen, Betriebsweise der Anlagen, Anlagentypen, Anzahl und Größe der Anlagen etc.).</p> <p>Aufgrund der zahlreichen genannten positiven Aspekte einer Ausweisung der Windenergiepotentialfläche zwischen den Ortschaften Augustendorf, Heinrichsdorf, Langenhausen und Klenkendorf beantragen wir die Darstellung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung im neuen RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p>	
	Interessengemeinschaft Windpark Alfstedt GbR		
		Bereits seit 2003 haben sich die Grundstückseigentümer in dem nachfolgend näher bezeichneten Gebiet zwischen Alfstedt und Ebersdorf zu einer	Für den Windpark Alfstedt/Ebersdorf wurde im Auftrag der Energie 3000 GmbH

Grundstückseigentümergeinschaft zusammengeschlossen mit dem Ziel, in der Region die umweltfreundliche Energieerzeugung mit Windkraftanlagen zu entwickeln. Leider wurde das Gebiet im RROP 2005 nicht ausgewiesen. Mit dem Aufstellungsbeschluss des Landkreises zum RROP im Jahr 2013 hat sich diese Gemeinschaft der Grundstückseigentümer neu organisiert und mit Unterstützung des Bremervörder Landvolks hat sich die Interessengemeinschaft Windpark Alfstedt GbR gegründet. In dem nachfolgenden Auszug aus der Arbeitskarte Windenergie zum 1. Entwurf des RROP ist die Potentialfläche in der Region hellblau dargestellt. Wir halten diese Fläche als Gebiet für einen neuen Windpark Alfstedt-Ebersdorf für sehr geeignet. Dunkelblau umrandet ist in der Karte das im ersten Entwurf nunmehr dargestellte deutlich kleinere geplante Windkraftvorranggebiet. Große Bereiche im Norden des Gebietes bis zur Kreisgrenze sind aktuell nicht dargestellt. In der textlichen Ausführung des RROP-Entwurfs auf Seite 79 wird hier der Wiesenvogelschutz angeführt. Das auch diese Gebiete ausgewiesen werden sollten begründen wir nachfolgend.



Der Interessengemeinschaft liegt sehr viel daran, gemeinsam und kooperativ mit dem Bürgern vor Ort, der Kommunalpolitik und auch dem Naturschutz die Planungen zu betreiben. Mit der Firma EnergieKontor aus Bremen haben die in der Interessengemeinschaft organisierten 35 Grundstückseigentümer einen entsprechend kooperativ gestalteten Nutzungsvertrag geschlossen. Nach derzeitigem Stand wäre in der Potentialfläche gem. Arbeitskarte Windenergie zum 1. Entwurf des RROP mit einer Größe von rund 240 ha die Errichtung von

im Jahr 2015 eine Erfassung und Bewertung der Brut- und Gastvogelfauna durchgeführt. Demnach kommt einigen Flächen eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Rastvögel (Schwäne, Gänse, Möwen) zu. In der Untersuchung wird vorgeschlagen, diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Dieser Vorschlag soll beim Zuschnitt des Vorranggebietes für die Windenergie berücksichtigt werden und führt dazu, dass das Gebiet im nördlichen Bereich nicht erweitert, sondern reduziert wird. Die Flächengröße des Vorranggebietes verringert sich von 176 ha auf 139 ha.

	<p>rund 20 Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je 3-MW und einer jährlichen Erzeugung regenerativen Stroms in Höhe von ca. 9 Mio. kWh je Anlage bzw. ca. 180 Mio. kWh des gesamten Windparks möglich. Das entspricht der Versorgung von rund 60.000 Haushalten mit regenerativem Strom. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft Alfstedt sind sehr an der Entwicklung dieses Potentials der regenerativen Stromerzeugung interessiert und haben ihre Beschlüsse bisher immer einvernehmlich getroffen.</p> <p>Von den rund 20 geplanten Anlagen sollen bis zu 35% als Bürgerwindpark entwickelt werden. Den Bürgern vor Ort sollen besonders attraktive Konditionen angeboten werden. Der Bürgerwindpark hat den Vorteil, dass sich die positiven wirtschaftlichen Effekte sehr regional auswirken werden und zu einer deutlichen Verbesserung der Wirtschaftskraft in der Region beitragen. Über die gegründete Interessengemeinschaft Windpark Alfstedt GbR besteht darüber hinaus eine Organisationseinheit, die die Umsetzung der Bürgerwindparkidee koordinieren und vorantreiben kann. Eine Ausweisung mit dem geringen Flächenumfang des jetzt vorliegenden Entwurfes reduziert die wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Errichtung eines Bürgerwindparks erheblich, da aufgrund der prozentualen Option (35% der WEAs) in den Nutzungsverträgen dann weniger Windkraftanlagen für einen Bürgerwindpark zur Verfügung stehen. Damit verbunden sind deutlich schwierigere wirtschaftliche Perspektiven eines Bürgerwindparks. Diese wirtschaftlichen Aspekte eines möglichen Bürgerwindparks bitten wir bei Ihrer Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Für den nördlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) müssen die vom Landkreis zunächst für die Planung zugrunde gelegten Kriterien für die Ausweisung von Windvorrangflächen als sehr restriktiv bezeichnet werden. So kommen die Samtgemeinden Selsingen und Geestequelle und die Einheitsgemeinden Gnarrenburg und Stadt Bremervörde lediglich auf einen Flächenanteil für die Windenergie in Höhe von 0,88 %. Bei einer Gesamtfläche dieser 4 Samtgemeinden bzw. Einheitsgemeinden im Norden des Landkreises von rund 64.000 ha (entspricht in etwa der Fläche des Landkreises Osterholz mit 65.000 ha) beträgt die Windvorrangfläche gem. 1. Entwurf des RROP 561 ha. Vor diesem Hintergrund ist das sehr gute Potential für die Windkraftnutzung (sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,5-7 Meter/Sek.) im Norden des Landkreises extrem zurückhaltend ausgewiesen worden. Die Ursachen für die deutlich unterdurchschnittliche Ausweisung von Windvorrangflächen im Norden des Landkreises liegen offensichtlich in der besonderen Landschafts- und Siedlungsstruktur (zahlreiche Einzelhoflagen in den Feldfluren) in Verbindung mit den sehr restriktiven Kriterien. Wir fordern die Verwaltung und den Kreistag auf, die Kriterien für die Windkraftnutzung insbesondere vor dem Hintergrund der sehr geringen Nutzung des guten Windkraftpotenzials im Norden des Landkreises zu überdenken. Auch der Niedersächsische Windenergieerlass sieht für den</p>	
--	---	--

	<p>Landkreis Rotenburg (Wümme) ein deutlich höheres Potential an Windenergieflächen.</p> <p>Die Interessengemeinschaft ist auch bestrebt, bei der Planung eines Windparks größtmögliche Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes zu nehmen. Daher beantragen wir, eine größere Potentialfläche von rund 250 ha als Vorranggebiet für Windkraftnutzung auszuweisen. Die Belange des Naturschutzes, die im nordwestlichen Teilbereich zu einer Reduzierung der Fläche geführt haben, sollen nach unserer Auffassung im Rahmen der Genehmigungsplanung der Windkraftanlagen berücksichtigt werden. Hier ist eine wesentlich zeitnähere Berücksichtigung der aktuellen Bedeutung von Teilflächen des Gebietes für den Artenschutz möglich. Auch die sehr guten Möglichkeiten durch intelligente Maßnahmen im Bereich der produktionsintegrierten Kompensation zum Schutz der Arten beizutragen und gleichzeitig das Windkraftpotenzial zu nutzen können so entwickelt werden.</p> <p>Bezüglich der Brachvogelkartierung in der Region kann man für den gesamten Norden des Landkreises entsprechende Kartiererergebnisse beobachten. 2015 bestand nach den Kartierungen des Landschaftsrahmenplanes für die Windenergiepotentialfläche jedoch keine Brutbetätigung. Dafür waren in vielen anderen Regionen des Nordkreises Brutbestätigung zu verzeichnen. Das zeigt, dass bezüglich des Brachvogelbrutverhaltens sehr große Variationen gegeben sind. Daher sollte von Fall zu Fall im Rahmen der Genehmigungsplanung und der Betriebsweise der Anlagen bezüglich des Schutzes des Brachvogelbestandes im Landkreis Rotenburg verfahren werden. Das gesamte nördliche Gebiet bis zur Kreisgrenze ist daher grundsätzlich als Windpotentialfläche geeignet. Gerade in diesem Bereich befindet sich auch die 380kV Höchstspannungsleitung, die zu recht im Textteil des Entwurfs des RRÖP als Vorbelastung eingestuft wurde.</p> <p>Zu betonen ist auch, dass das gesamte Gebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und auch gem. landwirtschaftlichen Fachgutachten als für die Landwirtschaft wichtiger Bereich dargestellt ist. Die Darstellung des Gebietes bis zur Kreisgrenze in der Karte des RRÖP Entwurf 2015 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist voll und ganz gerechtfertigt. Dies unterstreicht unserer Auffassung nach auch die Eignung als Windvorrangfläche. Hier sind gute Synergieeffekte zwischen Landwirtschaft und Windkraftnutzung zu erwarten – insbesondere im Hinblick auf die Erschließung (Sanierung und Unterhaltung der Feldwege). Einen guten Einblick in die intensive landwirtschaftliche Nutzung des bisher nicht ausgewiesenen Bereiches im Norden der Potentialfläche bis zur Kreisgrenze zeigt nachfolgendes Luftbild aus 2015:</p>	
--	--	--

		 <p>Aufgrund der zahlreichen genannten positiven Aspekte einer Ausweisung einer größeren Windenergiepotentialfläche zwischen Alfstedt und Ebersdorf beantragen wir die Vergrößerung des im aktuellen Entwurf ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergienutzung. Wir halten eine Windvorrangfläche von rund 250 ha auch unter Beachtung hoher Schutzkriterien für die Schutzgüter Mensch (Wohnen und Landschaftsbild) und Natur und Umwelt (hier insbesondere Artenschutz) für sehr geeignet.</p>	
	Interessengemeinschaft Windpark Elm GbR		
		<p>Von Windparkplanungsfirmen sind Grundstückseigentümer in einem Gebiet in der Gemarkung Elm darauf aufmerksam gemacht worden, dass nachfolgend näher dargestelltes Gebiet in der Gemarkung Elm als Windparkfläche sehr geeignet ist.</p>	<p>Die politischen Gremien des Landkreises haben beschlossen, dass die Mindestfläche neuer Vorranggebiete für die Windenergie 50 ha betragen soll. Dies gilt es zu akzeptieren. Es ist insbesondere nicht notwendig, im Landkreis Häuser abzureißen, um Platz für die Windenergienutzung zu schaffen.</p>



Daraufhin hat das Landvolk Bremervörde die Grundstückseigentümer informiert und den Auftrag erhalten, einen Zusammenschluss der 22 Grundstückseigentümer zu organisieren und so gemeinschaftlich das Thema zu begleiten. Es hat sich eine Interessengemeinschaft Windkraft der Grundstückseigentümer in dem Gebiet gegründet mit dem Ziel, vor Ort eine konstruktive und kooperative Windparkplanung zu begleiten. Der Interessengemeinschaft liegt sehr viel daran, gemeinsam und kooperativ mit den Bürgern vor Ort, der Kommunalpolitik und auch dem Naturschutz die Planungen zu betreiben. Mit der Firma Energie 3000 aus Alfstedt haben die Grundstückseigentümer einen entsprechend kooperativ gestalteten Nutzungsvertrag geschlossen. Nach derzeitigem Stand wäre in dem Gebiet die Errichtung von 5 Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von je 3-MW und einer jährlichen Erzeugung regenerativen Stroms in Höhe von ca. 9 Mio. kWh je Anlage bzw. ca. 45 Mio. kWh des gesamten Windparks möglich. Das entspricht der Versorgung von rund 15.000 Haushalten mit regenerativem Strom. Von den 5 geplanten Anlagen sollen 2 Anlagen als Bürgerwindpark entwickelt werden. Die geplante Bürgerwindparkgesellschaft wird den Bürgern vor Ort besonders günstige Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Alle Windkraftanlagen in einem möglichen Windpark Elm werden ihren Firmensitz im Gebiet der Stadt Bremervörde haben und fördern somit die regionale Wirtschaft und werden zum regionalen Steueraufkommen beitragen. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft Elm sind sehr an der Entwicklung dieses Potentials der regenerativen Stromerzeugung interessiert und haben ihre Beschlüsse bisher immer einvernehmlich getroffen.

Für den nördlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) müssen die vom Landkreis zunächst für die Planung zugrunde gelegten Kriterien für die Ausweisung von Windvorrangflächen als sehr restriktiv bezeichnet werden. So kommen die Samtgemeinden Selsingen und Geestequelle und die Einheitsgemeinden Gnarrenburg und Stadt Bremervörde lediglich auf einen Flächenanteil für die Windenergie in Höhe von 0,88 %. Die Stadt Bremervörde weist sogar lediglich einen Anteil von 0,20 % auf (30 ha Teilwindpark Sandbostel in der Gemarkung Bevern).

Gemeinde/SG	Einwohner	Fläche Gemeinde	Fläche Wind	Anteil Wind in %
Selsingen	9505	22635	156	0,69
Geestequelle	6520	14044	278	1,98
Bremervörde	19307	15018	30	0,20
Gnarrenburg	9200	12300	97	0,79
Summe	44532	63997	561	0,88
Landkreis ROW	163000	207000	2407	1,16

Vor diesem Hintergrund ist das sehr gute Potential für die Windkraftnutzung (sehr gute mittlere Windgeschwindigkeiten von 6,5-7 Meter/Sek.) im Norden des Landkreises extrem zurückhaltend ausgewiesen worden. Die Ursachen für die deutlich unterdurchschnittliche Ausweisung von Windvorrangflächen im Norden des Landkreises liegen offensichtlich in der besonderen Landschafts- und Siedlungsstruktur (zahlreiche Einzelhoflagen in den Feldfluren) in Verbindung mit den sehr restriktiven Kriterien. Wir fordern die Verwaltung und den Kreistag auf, die Kriterien für die Windkraftnutzung insbesondere vor dem Hintergrund der sehr geringen Nutzung des guten Windkraftpotentials im Norden des Landkreises zu überdenken. Auch der Niedersächsische Windenergieerlass sieht für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ein deutlich höheres Potential an Windenergieflächen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn der Windkraft im Norden des Landkreises Rotenburg (Wümme) mehr Raum gegeben werden würde. Die oben dargestellten 4 Samtgemeinden/Einheitsgemeinden repräsentieren übrigens eine Fläche, die in etwa der Fläche des Landkreises Osterholz (rund 65.000 ha) entspricht.

Die Interessengemeinschaft ist auch bestrebt, bei der Planung eines Windparks größtmögliche Rücksicht auf die Belange des Naturschutzes zu nehmen. Die Darstellung des südlichen Teils des geplanten Gebietes im Landschaftsrahmenplan als Brutvogelgebiet können die Grundstückseigentümer allerdings nicht nachvollziehen. Die regelmäßigen eigenen Beobachtungen der

		<p>Grundstückseigentümer lassen ein besonderes Brutvogelgeschehen in der Region nicht erkennen. Zu dieser Feststellung kommt auch eine Voruntersuchung der Avifauna durch das Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen (IFÖNN) des NABUs Bremervörde, die vom Windparkplaner Energie 3000 beauftragt wurde.</p> <p>Zu betonen ist auch, dass das Gebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Es handelt sich um landwirtschaftlich ertragreiche Standorte, die ganz überwiegend als Ackerland genutzt werden. Bezüglich der landwirtschaftlichen Flächennutzung sind gute Synergieeffekte zwischen Landwirtschaft und Windkraftnutzung zu erwarten – insbesondere im Hinblick auf die Erschließung (Sanierung und Unterhaltung der Feldwege).</p> <p>Ein wesentlicher Grund für die Nichtausweisung des Gebietes bei Elm liegt in der Unterschreitung des 50 ha-Kriteriums. Hierzu ist anzumerken, dass geplant ist, mit Beginn der Nutzung des Gebietes für Windkraft eine Umnutzung des Hauses in Bremervörde, Mulsumer Weg 133 durchzuführen. Die Wohnnutzung soll zu diesem Zeitpunkt enden. Wir bitten diese Veränderung in der Siedlungsstruktur in dem Gebiet bereits jetzt zu berücksichtigen. Die mögliche Vorrandfläche für Windenergie läge dann bei unveränderten Kriterien gem. 1. Entwurf des RROP vom 01.12.2015 bei 57 ha. Aber auch das sehr pauschale Kriterium einer Mindestfläche von 50 ha halten wir für nicht sachgerecht. Ziel dieses Kriteriums ist die Bündelung von Windkraftanlagen und gleichzeitig das Freihalten anderer Bereiche von Windkraftanlagen (Konzentrationswirkung). Es kommt allerdings auf zahlreiche Einflussgrößen an, die bewirken, ob 50 ha Windparkfläche eine Konzentration von lediglich 2 Anlagen ermöglichen oder (wie im Fall des Gebietes Elm) auf 41 ha 5 große 3 MW-Anlagen Platz finden. So wirkt sich die Form des Gebietes auf die mögliche Anlagenzahl aus, ebenso wie verschiedene andere Baurestriktionen (z.B. Hochspannungsleitungen, nicht-raumbedeutsame Anlagen im Gebiet etc.). Wir halten hier ein Kriterium für sachgerecht, welches auf die Mindestanzahl der realisierbaren Anlagen abzielt. Letztendlich ist es diese Kenngröße, die die raumordnerisch erwünschte Konzentrationswirkung charakterisiert.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen genannten positiven Aspekte einer Ausweisung der Windenergiepotentialfläche bei Elm beantragen wir die Darstellung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.</p>	
	wpd onshore GmbH + Co KG, Kassel		
		Wir begrüßen die Aufnahme des Vorranggebietes zur Windenergienutzung Hammoor/ Fintel in den 1. Entwurf des RROP 2015 ausdrücklich. Es handelt sich um eine direkte Erweiterung des bestehenden Windparks „Schneverdingen-	Dem Vorschlag wird aus landschaftlichen Gründen nicht gefolgt. Das Vorranggebiet würde dann zusammen mit dem

Horst“ im angrenzenden Heidekreis. Die Erweiterung eines bestehenden Windparks ist bei der Abwägung positiv zu bewerten, da der Naturraum, die Flora und Fauna und das Landschaftsbild bereits vorbelastet sind und eine Bündelung von Windenergieanlagen immer Priorität haben sollte.

Im Folgenden möchten wir Ihnen gerne erläutern und begründen, welche Bereiche aus unserer Sicht über die aktuelle Abgrenzung hinaus für eine Windenergienutzung geeignet sind.

Wir regen an, diese zusätzlichen Bereiche in den 2. Entwurf des RROP aufzunehmen.

In Ihrer aktuellen „Arbeitskarte Windenergie (zu Ziffer 4.2 01)“ ist der Flächenumfang der Weißfläche Hammoor/Fintel deutlich umfangreicher dargestellt, als letztendlich im aktuellen 1. Entwurf des RROP 2015 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen wird. Wie Sie auf den nachfolgenden Bildern erkennen können, wurde der Bereich der Weißfläche westlich der K221 komplett gestrichen.

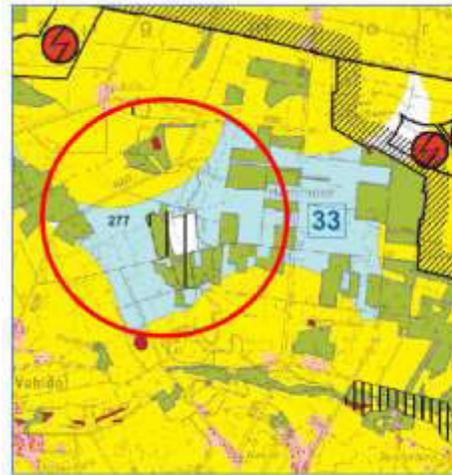


Bild 1: Aktuelle Arbeitskarte Windenergie



Bild 2: Karte 1. Entwurf RROP2015

Begründet wird diese Verkleinerung des Vorranggebietes primär durch eine optische Überformung des Hammours, da die gesamte Weißfläche eine Ost-West-Ausdehnung von über 3 km besitzt. Dieser Argumentation können wir z.T. folgen und schlagen daher folgendes Vorgehen vor:

Durch eine gezielte Konzentration von WEA an einem Vorrangstandort kann die optische Überprägung der Landschaft minimiert werden. Wie Sie wissen, sind

Vorranggebiet Schneverdingen-Horst (Heidekreis) zu einer übermäßigen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild führen und fast das gesamte Hammoor in Anspruch nehmen bzw. überprägen. Die Landschaft ist im vorgeschlagenen Erweiterungsbereich zudem geprägt durch Waldflächen.

	<p>südlich von Stell am westlichsten Ende der Weißfläche drei nicht raumbedeutsame WEA durch die Samtgemeinde Fintel und Herrn Mangels (Energie 3000) geplant und sollen über die kommunale Bauleitplanung realisiert werden. Zwischen diesen drei WEA und dem aktuellen Vorranggebiet Hammoor/Fintel liegt eine Entfernung von ca. 1600 m.</p> <p>Herr Mangels hat in der gemeinsamen Besprechung bereits mündlich zugesagt und wird dies sicherlich auch noch schriftlich im Rahmen einer Stellungnahme tun, dass er die Projektierung der drei nicht raumbedeutsamen WEA einstellen wird, insofern unser Vorschlag einer moderaten Westerweiterung des Vorranggebietes Hammoor/Fintel im Rahmen der aktuellen RROP Änderung aufgenommen wird. Dadurch könnte die Windenergie in einem Vorranggebiet konzentriert werden, was zu erheblichen Vorteilen führt. Diesem Vorschlag schließen sich auch die beteiligten Gemeindevertreter an, wie Sie bereits mündlich in unseren gemeinsamen Besprechungen wahrgenommen haben.</p> <p>Als Erweiterungsbereich regen wir einen Teil Ihrer Weißfläche westlich der K221 aus der aktuellen „Arbeitskarte Windenergie“ an. Die Tatsache, dass dieser Bereich als Weißfläche in Ihrer aktuellen Arbeitskarte Windenergie dargestellt wird, zeigt, dass keine harten- und weichen Kriterien gegen diesen Flächenvorschlag sprechen.</p> <p>Darüber hinaus sind die hier angeregten Erweiterungsflächen im gültigen Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2015 nicht als Schutzgebiete (LSG, NSG etc.) oder Gebiete, die die Voraussetzungen eines Schutzgebietes erfüllen, ausgewiesen.</p> <p>Weiterhin ist nach den aktuellen Kartierungen des NLWKN sowohl das aktuelle Vorranggebiet Hammoor/Fintel, als auch der vorgeschlagene Erweiterungsbereich westlich der K221, kein wertvoller Bereich für Brutvögel und für Gastvögel und auch kein EU-Vogelschutzgebiet.</p> <p>Auch haben wir Erkenntnisse aus dem Ihnen vorliegenden avifaunistischen Gutachten des Büros IfÖNN GmbH aus Bremervörde aus dem Jahr 2014 (erstellt im Auftrag von Horst Mangels – Energie 3000) zum Windpark Hammoor genutzt, um unseren Flächenvorschlag weiter zu präzisieren. Südwestlich unseres Flächenvorschlages wurden im zuvor genannten Gutachten im Abstand von 500 m ein Horst des Großen Brachvogels und zwei Horste des Kranichs kartiert. Im Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses Niedersachsen aus dem Jahr 2015 ist für den Großen Brachvogel und den Kranich ein Prüfradius von 500 m vorgesehen. Wir halten diesen Prüfradius vorsorglich in unserem Flächenvorschlag frei, um das Risiko potentieller Konflikte zu minimieren. Sie erkennen den 500 m Schutzpuffer um die Horste als schwarze Kreise auf der nachfolgenden Karte. Dieser 500 m Puffer begrenzt unseren Vorschlag zur Erweiterung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung (Orange mit einer</p>	
--	---	--

roten Linie umrandet) im Südwesten.

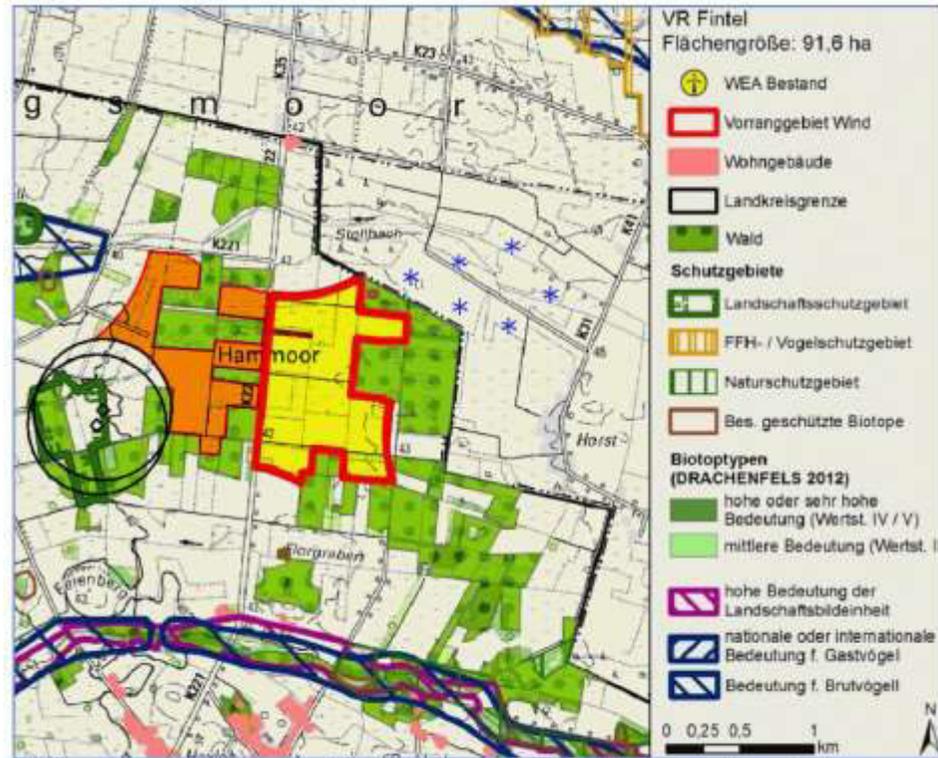


Bild 3: wpd Erweiterungsvorschlag VRG Hammoor/Fintel - in Orange dargestellt

Ansonsten wird die vorgeschlagene Fläche entsprechend Ihrer „Arbeitskarte Windenergie“ durch die vorgegebenen und aktuellen Kriterien definiert. Durch die Flächenbegrenzung im Südwesten wird auch ein Abstand von über 200 m zum LSG „Teil des Hammoores bei Fintel“ eingehalten.

Das gesamte potentielle Vorranggebiet Hammoor/Fintel entsprechend unserer Abgrenzung hat eine Flächengröße von 149 ha und liegt damit von der Größe im Mittelfeld der Windparks im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Fazit:

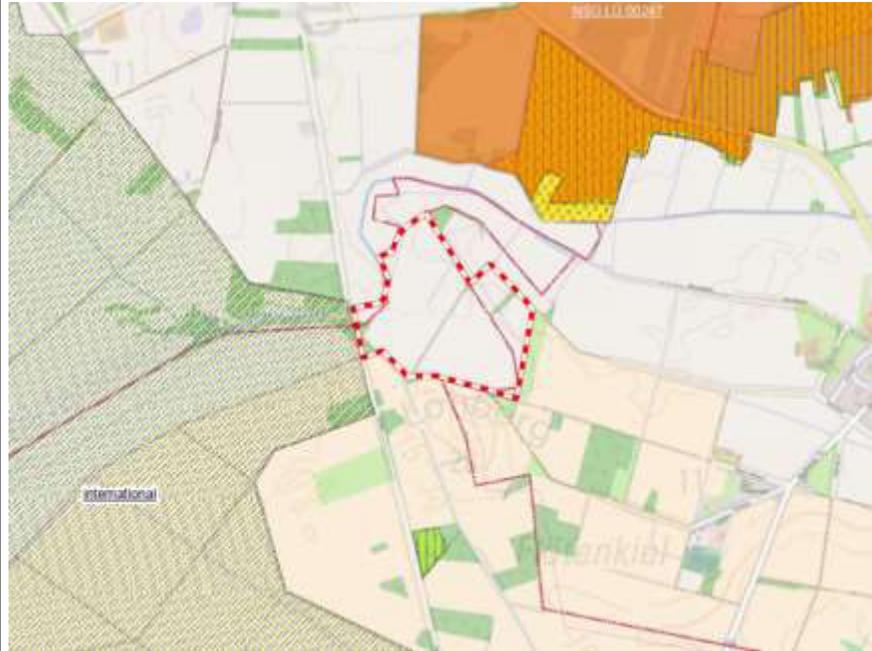
Wir regen an, den 1. Entwurf des RROP 2015 nochmals zu überarbeiten und die zuvor dargestellte und begründete Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung Hammoor/Fintel in Richtung Westen über die K221 hinaus

		entsprechend unserer Darstellung auf Bild 3 in einen 2. Entwurf des RROP aufzunehmen.	
	wpd onshore GmbH + Co KG, Kassel		
		<p>Als Planer und Betreiber von Windparks möchten wir gern zu dem ausgelegten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms, hier insbesondere zur Potenzialfläche 37: „Bereich östlich von Hemslingen“ Stellung nehmen. Wir sind nicht der Meinung, dass die aufgeführten Gründe zur Nichtausweisung der Potenzialfläche rechtfertigen.</p> <p>In der Begründung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf 2015 ist die Potenzialfläche 37 nicht als Vorranggebiete für die Windenergie in den Entwurf aufgenommen worden. Die Argumente, die gegen eine Ausweisung aufgeführt wurden, sind folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 600 m Abstand zum Naturschutzgebiet „Veersenederung“ 2. LSG-würdiger Bereich der Bruchwiesenbachniederung 3. Flächenzuschnitt <p>Zu Punkt 1: Naturschutzgebiete (§ 29 BNatSchG) sollen als hartes Kriterium von Windenergieanlagen freigehalten werden (vergleiche, Entwurf RROP 2015 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Seite 75 – 76). Des Weiteren wird ein Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 m als weiches Kriterium bestimmt (vergleiche Seite 78).</p> <p>In der Beurteilung der Eignung der Potenzialfläche 37 (Bereich östlich von Hemslingen) wird nun angeführt, dass zu dem Naturschutzgebiet „Veersenederung“ laut „§ 3 Abs. 1 Nr. 11 der NSG-Verordnung die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG untersagt ist“ und folglich der nördliche Teil der Potenzialfläche beschnitten werden muss.</p> <p>Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar dargestellt, warum der Schutzabstand zum Naturschutzgebiet „Veersenederung“ größer ist als der Schutzabstand zu allen anderen Naturschutzgebieten (NSG) im Landkreis Rotenburg. Warum ist also die Schutzbedürftigkeit der „Veersenederung“ höher, als die von allen übrigen Naturschutzgebieten im LK Rotenburg. Wir fordern hier einheitliche Maßstäbe bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Naturschutzgebieten und eine Reduzierung des Schutzabstand zum NSG „Veersenederung“ auf 500 m.</p>	<p>Zu Punkt 1: Der Landkreis ist bei der Erarbeitung des RROP an rechtliche Vorgaben gebunden. § 3 Abs. 3 Nr.11 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ untersagt die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG.</p>

	<p>Zu Punkt 2: Im zweiten Arbeitsschritt werden von den „verbleibenden“ Potenzialflächen einzelne Standorte zu Vorranggebieten für die Windenergie bestimmt. Dies soll unter anderem anhand folgender Aspekte passieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Keine Festlegung von Windparks in Bereichen, die gemäß Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG-würdig sind b. Orientierung an Vorbelastungen, insb. vorhandene Windparks, Stromleitungen, Autobahn A1 <p>Im Fall der Potenzialfläche Nr. 37 (Bereich östlich von Hemslingen) treffen beide Aspekte zu. Da allerdings keine Gewichtung der einzelnen Aspekte vorgenommen wird, ist nicht nachvollziehbar, woraus sich die Höhergewichtung des Aspektes a) „LSG-würdig“ ergibt. Vielmehr scheint es, als sei Punkt a) ein k.o.-Kriterium, und Punkt b) wird eher als weiterer positiver Aspekt gesehen, wenn das Gebiet ohnehin schon geeignet ist.</p> <p>Da aber eine Festlegung im Landschaftsrahmenplan nur als unverbindlicher Hinweis zu verstehen ist, dass dieses Gebiet ein Landschaftsschutzgebiet sein könnte (das „ist“ kann nur in einem Ausweisungsverfahren geprüft werden), ist dieser Aspekt auf der gleichen Abwägungsebene wie die Orientierung an der Vorbelastung zu bewerten.</p> <p>LSG-würdig ist, wie das Wort schon sagt, würdig, aber ggf. nicht bedürftig. Die Festlegung als „würdig“ setzt die gesetzliche Vorgabe um, dass eine Landschaftsplanung auch zukünftige Entwicklungen der Landschaft und des Landschaftsbildes berücksichtigen sollte (§ 9 Abs. 3 BNatSchG). Die Ausweisung erfolgt jedoch wie oben bereits erwähnt, in einem gesonderten Verfahren, in dem geprüft wird, ob das Gebiet den Ansprüchen eines LSG entspricht.</p> <p>Daher und weil dieses Gebiet keiner gültigen Rechtsverordnung unterliegt, darf unserer Meinung nach von einem als „Landschaftsschutzgebiet würdigem“ Gebiet für die Regionalplanung keine Bindungswirkung ausgehen.</p> <p>Tatsächlich benennt das RROP diesen Aspekt auch nicht als hartes oder weiches Kriterium. Trotzdem entfaltet dieser Aspekt, der nicht einer Einzelfallprüfung zuzuordnen ist (dies wäre der fachlich sinnvolle nächste Schritt), durch die pauschale Anwendung faktisch die Wirkung eines harten oder weichen Kriteriums und wirkt nicht im Rahmen eines Abwägungsprozesses. Zu fragen ist daher, wie diese im zweiten Arbeitsschritt angewendeten Aspekte (Kriterien) fachlich zuzuordnen sind.</p> <p>Auch stellen wir die Eignung der Potenzialfläche 37 als LSG-würdiges Gebiet in Frage, da es keine hohe landschaftliche Qualität aufweist. Dies ist in der Karte 2 „Landschaftsbild-Süd“ des Landschaftsrahmenplans ersichtlich. Hier wird das Landschaftsbild der Potenzialfläche 37 lediglich mit einer mittleren und geringen Bewertung dargestellt, weshalb hier keine Schutzwürdigkeit abgeleitet werden</p>	<p>Zu Punkt 2: Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 Ziffer 08). Hierzu gehört die Bruchwiesenbachniederung östlich von Hemslingen und Söhlingen.</p>
--	--	--

		<p>kann.</p> <p>Zum Punkt b) „Orientierung an Vorbelastungen“ wird auf Seite 106 eine „110 kV Hochspannungsleitung“ angeführt. Wir sind der Ansicht, dass auch die Windenergieanlagen (WEA) des süd-westlich gelegenen Windparks Söhlingen in nur 1 km Entfernung als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Diese knapp 100 m (98 m) hohen WEA üben durch ihre Fernwirkung auch einen Einfluss auf die Wahrnehmung des geplanten Windparks Hemslingen aus. So kann schon jetzt nicht mehr von einem unbelasteten Landschaftserleben ausgegangen werden. Die zusätzlichen Anlagen stellen somit kein neuartiges Element in der Landschaft dar.</p> <p>Zu Punkt 3: In der Bewertung der Potenzialfläche Nr. 37 wird zudem angeführt, dass die „nördliche Hälfte der Fläche (...) wegen des Flächenzuschnitts problematisch (ist, da) es (...) sich praktisch um einen Gürtel um den Wald (handelt), der nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen beiträgt.“ Diese Argumentation ist aus unserer Sicht nicht schlüssig, da sie nicht berücksichtigt, dass bei der Standortbestimmung der Windenergieanlagen aus Gründen der Standsicherheit in der Regel Abstände eines 3-fachen Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung und des 5-fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung zu berücksichtigen sind. Bei Anlagen der 3 MW-Klasse, die aktuell den Stand der Technik wiedergeben, ergeben sich so Abstände zwischen den Anlagen von rund 300-400 m in Nebenwindrichtung und rund 500-700 m in Hauptwindrichtung. Dichter als die genannten Abstände können Windenergieanlagen i.d.R. nicht stehen, weshalb nicht nachvollziehbar ist, warum durch ein Waldstück, das in der Nord-Süd-Richtung max. 400 m breit ist, die Kompaktheit der Windparkfläche in Frage gestellt wird. Auch ohne das Waldstück würden die WEA nicht erheblich dichter als in der aktuell möglichen Konfiguration platziert werden können.</p> <p>Wir regen an, die Nichtausweisung des Potenzialgebietes 37 noch einmal fachlich zu überprüfen und die Fläche als Vorranggebiet für Windenergie in den 2. Entwurf aufzunehmen.</p>	<p>Zu Punkt 3: Zum nördlichen Teil der Potenzialfläche Nr. 37 wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.</p> <p>Interessant ist im Übrigen die Aussage, dass WEA untereinander einen Abstand von bis zu 700 m beanspruchen. Dann ist es auch zumutbar, dass sie einen entsprechenden Abstand zum Naturschutzgebiet einhalten.</p>
	wpd onshore GmbH + Co KG, Kassel		
		<p>Flächenvorschläge</p> <p>1. Potenzialfläche Nr. 9 Bereich Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf – 2.864 ha</p>	<p>Zu 1.: Der Flächenvorschlag Rhade gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von</p>

wpd- Potenzialflächenvorschlag „Rhade“ (Flächenbegrenzung auf 52 ha):

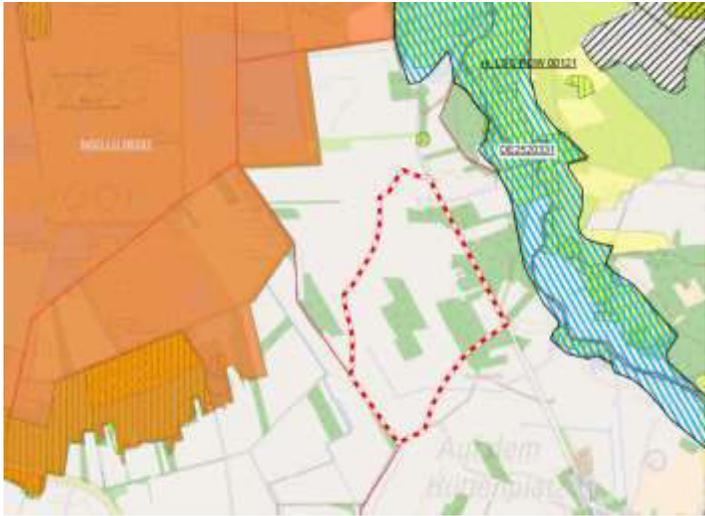


Das Gebiet befindet sich westlich von Rhade, östlich der Gravestraße zwischen Hanstedt und Glinstedt. Der bestehende Windpark Selsingen liegt 8 km nordöstlich.

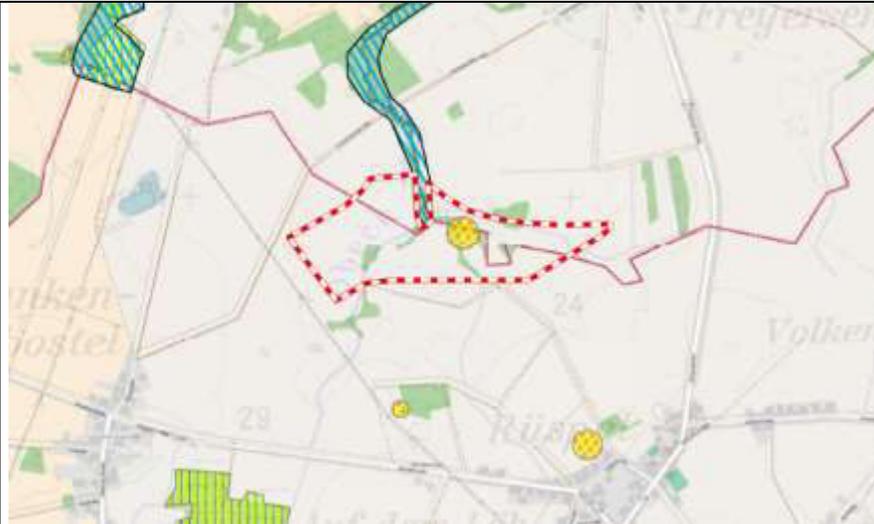
Die 52 ha große Potenzialfläche liegt 800 Meter von dem „NSG LÜ 00247“ („NSG ROW 23“) entfernt und grenzt minimal im südwestlichen Bereich an die Geestkante und einen im LRP 2015 beschriebenen Teilraum mit besonderer Reliefeigenschaft, an. Das Gebiet, als Biotop-Wertstufe I mit sehr geringer Bedeutung (lt. Drachenfels 2012) eingestuft, wird vorrangig ackerbaulich für Hackfrucht und Maisanbau genutzt.

Anderslautend zum Entwurf liegt der Bereich außerhalb eines im LRP 2015 dargestellten LSG-würdigen Gebietes. Das Gegenteil ist der Fall: Die Potenzialfläche ist in diesem Bereich komplett frei von jeglicher Kategorisierung für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (LRP 2015 – Karte 6 Schutzgebiete – Nord). Vielmehr wird der Potenzialfläche, die östlich an die Geestkante anknüpft eine geringe Bedeutung der Landschaftsbildeinheit (LRP 2015 Karte 2 Landschaftsbild - Nord) beigemessen, im Zielkonzept des LRP 2015 eingestuft in Kategorie IV von V (LRP 2015 Karte 5 Zielkonzept – Nord).

Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten.

		<p>Da das FFH Gebiet DE 2720331 „Hepstedter Büsche“ südlich in 5 km Entfernung liegt, ein Schutzabstand von 800 m zum NSG Huvenhoopsmoor eingehalten wird, es weder eine nationale oder internationale Bedeutung für Gastvögel oder aber für Brutvögel im Gebiet (LRP 2015 Karte 3 Arten und Biotope) gibt, ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der den wertbestimmenden Lebensraumtypen zugeordneten charakteristischen Arten, außerhalb des FFH-, und NSG-Gebietes, ausgeschlossen werden können. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität, so sie denn vorhanden ist, ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren. Das Gebiet entspricht damit allen Kriterien des RROP zur Ausweisung eines Vorranggebietes. Wir bitten daher um erneute Prüfung und anschließender Aufnahme des Gebietes in den 2. Entwurf des RROP.</p>	
		<p>2. Potenzialfläche Nr. 12a Bereich zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung – 120 ha</p> <p>wpd-Potenzialflächenvorschlag „Ostereistedt – Rockstedt“ (Flächenbegrenzung auf 110 ha):</p>  <p>Das vorgeschlagene Gebiet befindet sich nördlich von Ostereistedt zwischen Ober-Ochtenhausen und Rockstedt. Der bestehende Windpark Selsingen liegt 3,5km nordöstlich.</p>	<p>Zu 2.: Durch die Lage in einem avifaunistisch wertvollen Gebiet zwischen dem Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor und dem FFH-Gebiet Osteniederung überwiegen beim Flächenvorschlag Ostereistedt/Rockstedt die Belange des Naturschutzes gegenüber den Belangen der Windenergienutzung. Die Lage am Moor (Vogelbeobachtungsstation) sowie zwischen NSG und FFH-Gebiet spricht gegen das Gebiet und gegen eine Errichtung von WEA.</p>

		<p>Die 110 ha große Potenzialfläche liegt 500 Meter südöstlich von dem „NSG LÜ 00247 („NSG ROW23“) und 500 Meter westlich von dem „FFH Gebiet DE2520-331“ (LRP 2015 Karte 6 – Schutzgebiete – Nord) entfernt, und wird vorrangig ackerbaulich für Hackfrucht und Maisanbau genutzt. Die Böden sind größtenteils terrestrisch anthropogen, Biotoptyp A und GA mit Untertypen (nach Drachenfels 2011), die Winderosionsgefährdung wird als sehr hoch eingestuft, jedoch ohne Dauervegetation (LRP 2015). In der Fläche befinden sich kleine Laub-, und Nadelforsten die jedoch außerhalb von Kernverbindungsflächen liegen.</p> <p>Das von uns als Potenzialfläche vorgeschlagene Gebiet weist laut LRP eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz (LRP 2015 Karte 3 Arten und Biotope) auf und wird im südlichen Bereich als Brutbereich (NLWKN 2013), sowie als Suchraum für eine Vernetzung von Korridor- oder trittsteinabhängigen Arten im Biotopverbund Grünland-, Moor- und Stillgewässer eingestuft (LRP 2015).</p> <p>Bei der Aufnahme eines solchen Kriteriums als Ausschluss in ein RROP ist es wichtig, zu fragen, ob die Tier- und Pflanzenarten, denen hier eine hohe Wertigkeit zugeschrieben wird, überhaupt durch den Bau eines Windparks abgewertet werden. Es muss mindestens eine Betroffenheit vorliegen. Nur dann spricht dieser Schutzzweck gegen die Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet. Aus den Aussagen des LRP ist zu folgern, dass durch den Bau von Windenergieanlagen bei fachgerechter Anwendung des Naturschutzgesetzes im Genehmigungsverfahren keine Biotope zerstört werden, die als Korridor wertvoll sind. Dies wird unterstützt, betrachtet man die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche in ihrer Nutzung. Die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche ist in großen Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass sie diese oben aufgeführten Funktionen gar nicht ausfüllen kann.</p> <p>Wir regen daher an, die Potenzialfläche „Ostereistedt-Rockstedt“ als Vorranggebiet in den 2. Entwurf des RROP aufzunehmen.</p>	
		<p>3. Potenzialfläche Nr. 18 Bereich südlich von Weertzen – 89 ha</p> <p>wpd Potenzialflächenvorschlag „Frankenbostel“ (Flächenbegrenzung auf 55 ha):</p>	<p>Zu 3.: Die Potenzialfläche wird aufgrund ihrer Lage in einem Gebiet mit vielfältigen Landschaftsstrukturen sowie einer Verbindungsfunktion für naturschutzfachlich geschützte Gebiete nicht in die Zeichnerische Darstellung des RROP aufgenommen.</p>



Das Gebiet das im nördlichen Teil durch den Bachlauf der Obeck, dem schmalen Ausläufer des „FFH Gebiet 30“ (LRP 2016) begrenzt wird, und in deren westlichen Bereich sich direkt angrenzend eine Hochspannungsleitung befindet, liegt nordöstlich von Frankenbostel und nordwestlich von Rüspel. Der bestehende Windpark Weertzen/Langenfelde liegt 3 km entfernt.

Die von uns vorgeschlagene Potentialfläche in der es vereinzelt naturnahe Laubbäume mit feuchten bis nassen Standorten gibt, ist im Bereich Biotopverbund-, Grünland-, Stillgewässer- und Wälder lediglich als Suchraum für eine Vernetzung von korridor- und trittsteinabhängigen Arten im aktuellen LRP eingestuft.

Das Gebiet, das zur Hälfte aus teilweise artenarmen Grünland (Aueböden ohne Dauervegetation) besteht, wovon 30% landwirtschaftlich genutzt werden (lt. Drachenfels 2012), wird obwohl laut LRP 2015 als LSG-würdiges Gebiet (LSG – 27) vorgesehen, teils eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild beigemessen. Es kann eher davon ausgegangen werden, dass es sich hier um einen Teilbereich mit hoher Bedeutung (Karte 5 Zielkonzept – Nord) von abiotischen Schutzgütern handelt die es lt. aktuellem LRP zu sichern und zu verbessern gilt.

Das Gebiet wird als LSG-würdig eingestuft. LSG-würdig ist, wie das Wort schon sagt, würdig, aber ggf. nicht bedürftig. Die Festlegung als „würdig“ setzt eher die gesetzliche Vorgabe um, dass eine Landschaftsplanung auch zukünftige Entwicklungen der Landschaft und des Landschaftsbildes berücksichtigen sollte (

		<p>§ 9 Abs. 3 BNatSchG). Die Ausweisung erfolgt jedoch in einem gesonderten Verfahren, in dem geprüft wird, ob das Gebiet den Ansprüchen eines LSG entspricht.</p> <p>Daher verhält es sich so, dass von einem als Landschaftsschutzgebiet würdigem Gebiet für die Regionalplanung keine Bindungswirkung ausgehen dürfte, da über das Gebiet keine gültige Rechtsverordnung gelegt ist. In diesem Fall nimmt das RROP dieses Kriterium auch weder als hartes noch als weiches Kriterium auf. Jedoch stellt es diesen Aspekt als weiteres Kriterium auf, das nicht einer Einzelfallprüfung zuzuordnen ist (dies wäre der fachlich sinnvolle nächste Schritt), da es pauschal angewendet wird. Zu fragen ist daher, wohin diese in einem zusätzlichen Arbeitsschritt angewendeten Kriterien fachlich zuzuordnen sind. Wir sind daher der Meinung, dass die Einstufung als „schutzgebietswürdig“ keinerlei Rechtsauswirkungen und keine Bindung an den Träger der Regionalplanung, da es keine gültige Rechtsverordnung dazu gibt.</p> <p>Da die Potenzialfläche auch außerhalb des FFH Gebietes liegt, ihr eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für Arten und Biotope (Drachenfels 2012) beigemessen wird, können unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten ausgeschlossen werden. Einzig ein sehr geringer Teil der Fläche sieht eine hohe Bedeutung für Reptilien vor.</p> <p>Wir regen daher an, die Potenzialfläche „Frankenbostel“ als Vorranggebiet in den 2. Entwurf des RROP aufzunehmen.</p>	
		<p>4. Potenzialfläche Nr. 28 Bereich südlich von Elsdorf</p> <p>wpd-Potenzialflächenvorschlag „Elsdorf-Erweiterung“ um weitere 177 ha:</p>	<p>Zu 4.: Die östlich der Landesstraße gelegenen Bereiche und weit in das Hatzter Moor hineinragenden Teile der Potenzialfläche kommen aus Naturschutzgründen nicht als Fläche für die Windenergienutzung in Betracht. Aufgrund ihres Flächenzuschnitts tragen sie auch nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen bei.</p>



Das Gebiet liegt südöstlich der BAB1, östlich der L131, zwischen Bockhorst und Abberdorf. Der Windpark Elsdorf mit seiner im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm Rotenburg (Wümme) dargestellten Erweiterung befindet sich, getrennt durch einen landschaftlich geschützten Heckenstreifen, in nordwestlicher Richtung.

Die potenzielle Erweiterungsfläche besteht vorwiegend aus artenarmen Grünland, intensiv – und extensiv genutzt, sowie aus Ackerbauflächen. Ein für die Flora schützenswerter Bereich der im aktuellen LRP als wertvoll eingestuft wird, ragt nördlich-, sowie ein LSG-würdiger Bereich, LSG 31 nordöstlich in die Fläche. Vorbelastend wirken die nahe BAB, der bereits bestehende Windpark, die westlich an die Fläche angrenzende L131 sowie die 110kV Leitung die das Gebiet durchquert.

Das Landschaftsbild weist laut LRP auch für dieses Gebiet das in den westlichen-, und südlichen Randbereichen aus strukturierenden Gehölzen besteht, eine geringe Bedeutung auf. Ausreichende Entfernungen bestehen zu den umliegenden Siedlungen, den Naturschutz-, FFH-, und Erholungsgebieten.

Wir regen daher an, den Windpark Elsdorf um diesen Bereich zu erweitern.

	wpd onshore GmbH + Co KG, Kassel		
		<p>Wir begrüßen die Erweiterung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung Wilstedt im 1. Entwurf des RROP 2015 ausdrücklich. Die Erweiterung eines bestehenden Windparks ist bei der Abwägung positiv zu bewerten, da der Naturraum, die Flora und Fauna und das Landschaftsbild bereits vorbelastet sind und eine Bündelung von Windenergieanlagen immer Priorität haben sollte. Wir betreiben im bestehenden Vorranggebiet Wilstedt seit 2009 neun Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-82, 2 MW mit 150 m Gesamthöhe und sind insgesamt sehr zufrieden mit diesem Standort. Es hat sich über die Jahre gezeigt, dass an diesem Standort für die Region überdurchschnittlich gute Windverhältnisse vorliegen, so dass der Windpark Wilstedt über den wirtschaftlichen Erwartungen liegt. Auch die anfangs mangelnde Akzeptanz in manchen Teilen der Bevölkerung hat sich inzwischen deutlich verbessert. Nur noch wenige Bürger stehen dem Windpark skeptisch gegenüber, ein Großteil hat sich an den Windpark gewöhnt. Diese Beobachtung wird durch eine wissenschaftliche Studie der Universität Halle bestätigt, die Sie unter http://pressemitteilungen.pr.uni-halle.de/index.php?modus=pmanzeige&pm_id=2360 abrufen können. Wir führen diesen positiven Effekt z.B. auf das Vorhandensein einer sozialen Stiftung, einer kontinuierlichen Kommunikation mit den Bürgern, begleitenden wissenschaftlichen Studien und einer verträglichen Planung zurück. So wurden z.B. WEA als Ergebnis der Schallstudie im Betriebsmodus angepasst, so dass die Geräuschentwicklung weiter optimiert werden konnte. Eine signifikante weitere Reduzierung der Geräusche erwarten wir durch die Installation sogenannter Serrations (Zackenbänder an den Rotoren), durch die der Strömungsabriss leiser verläuft. Sobald dieses System für den vorhandenen WEA-Typ zertifiziert ist, werden wir es installieren.</p> <p>In einem mehrheitlichen Beschluss hat sich auf Grund der positiven Entwicklung in den letzten Jahren auch der Rat der Gemeinde Wilstedt im März 2016 für eine Erweiterung des Windparks Wilstedt ausgesprochen.</p> <p>Wie eingangs erläutert, bewerten wir eine Erweiterung des Windparks Wilstedt positiv. Allerdings können wir Ihre aktuelle Flächenabgrenzung des Vorranggebietes im 1. Entwurf des RROP 2015 in manchen Bereichen nicht nachvollziehen. Im Folgenden möchten wir Ihnen gerne erläutern und begründen, welche Bereiche aus unserer Sicht über die aktuelle Abgrenzung hinaus für eine Windenergienutzung geeignet sind.</p> <p>Wir regen an, diese zusätzlichen Bereiche wieder in den 2. Entwurf des RROP aufzunehmen. Bei den neuen Flächen handelt es sich um eine direkte Erweiterung des bestehenden Windparks Wilstedt.</p> <p>In Ihrer ursprünglichen „Arbeitskarte Windenergie für RROP-Neuaufstellung“ aus</p>	<p>Die Abgrenzungen im südlichen Bereich des Vorranggebietes Wilstedt werden korrigiert.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht sollen im Hinblick auf die Wörpeniederung keine Erweiterungen des Flächenzuschnitts in nördliche Richtung erfolgen.</p>

dem Jahr 2013 sind die Erweiterungsmöglichkeiten des Windparks Wilstedt deutlich umfangreicher dargestellt, als im aktuellen 1. Entwurf des RROP 2015 dargestellt.

- 1) In der südlichen Erweiterungsfläche (also die Vorranggebietserweiterung südöstlich der bestehenden WEA) wurde der südöstlichste Teil beschnitten. Der verkleinerte Bereich ist auf den nachfolgenden Bildern mit roten Kreisen markiert:



Bild 1: Arbeitskarte Windenergie 2013



Bild 2: Karte 1. Entwurf RROP 2015

Wir führen die Gebietsbeschnidung auf eine fehlerhafte Kartierung eines „Wohnhauses“ zurück, welches seit Jahren restlos zurück gebaut ist und somit nicht mehr existiert.

In der Vergangenheit stand im Wald zwischen Wilstedt und Buchholz westlich der K 113 eine Jagdhütte/Wochenendhaus. Die ursprüngliche Lage des inzwischen nicht mehr existierenden Gebäudes erkennen Sie auf dem folgenden Bild im Zentrum des roten Kreises. Der Kreis mit einem Radius von 1000 m entspricht Ihrem Abstand zu Wohngebäuden aus dem vorliegenden RROP Entwurf. Da dieser Radius das aktuelle Vorranggebiet exakt begrenzt, gehen wir davon aus, dass dieser Radius ursächlich für die Gebietsbeschnidung ist.

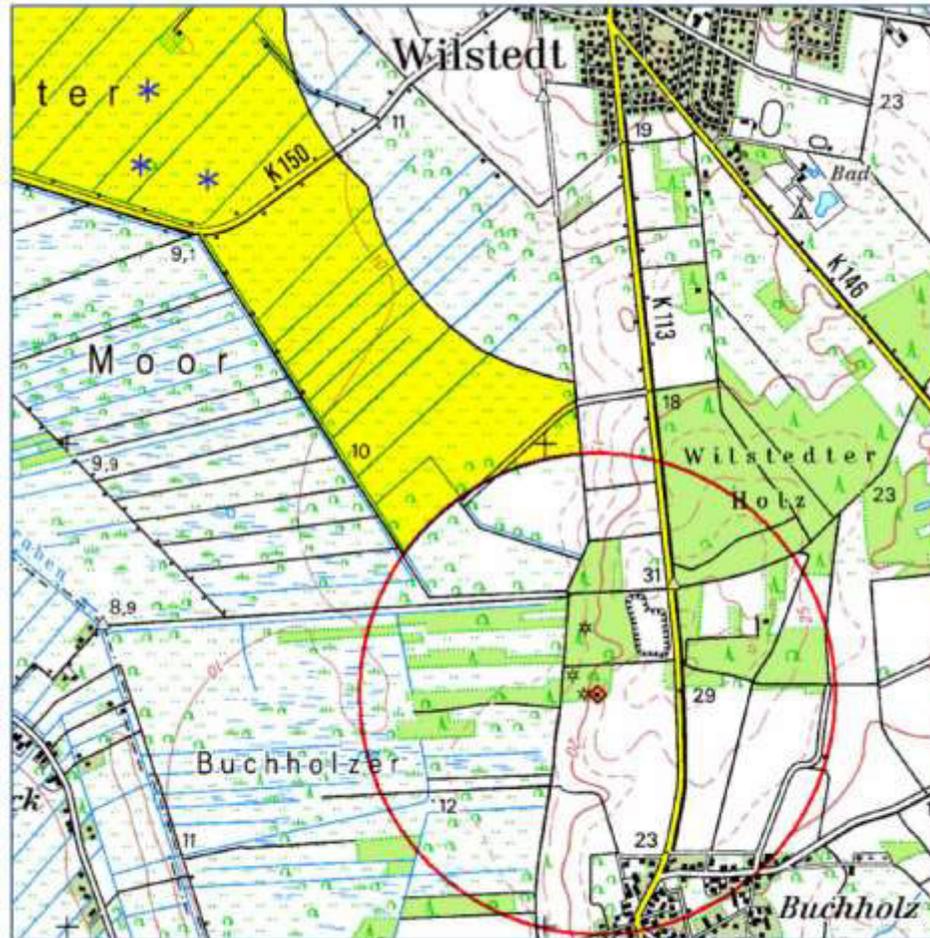


Bild 3: Lage des nicht mehr existierenden Hauses im Wald inkl. 1000 m Abstandsradius

In mehreren Besichtigungen konnten wir uns persönlich davon überzeugen, dass das Haus rückstandslos rückgebaut wurde und nicht einmal mehr eine Bodenplatte vorhanden ist. Da an der vermuteten Stelle aber eine geplante Lichtung im Wald ist, kann angenommen werden, dass hier einmal die Lage des Gebäudes war.

Auf dem folgenden Bild erkennen Sie die aktuelle Situation am ursprünglichen

Standort des Gebäudes. Eine Freifläche ist zu erkennen, ein Gebäude nicht mehr vorhanden.



Bild 4: Standort des ehemaligen Gebäudes im Wald westlich der K 113

Wir bitten Sie daher, den Abstandsradius von 1000 m um das nicht mehr vorhandene Gebäude zu löschen und das Vorranggebiet zur Windenergienutzung Wilstedt entsprechend wieder zu vergrößern. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es ein existierendes Wohnhaus im Wald östlich der K 113 von Wilstedt in Richtung Buchholz gibt, welches bisher bei den Planungen vermutlich nicht berücksichtigt wurde. Der anzusetzende 1000 m Abstandsradius hat geringfügige Auswirkungen auf die Darstellung des Vorranggebietes. Bild Nr. 5 auf der folgenden Seite zeigt die Lage des vorhandenen Gebäudes. Sie können erkennen, dass der 1000 m Abstandsradius (schwarzer Kreis) die ursprüngliche Weißfläche aus Ihrer „Arbeitskarte Windenergie für RROP-Neuaufstellung (2013)“ leicht beschneidet.



Bild 5: Lage des existierenden Gebäudes im Wald inkl. 1000 m Abstandsradius



Bild 6: Gebäude im Wald östlich der K 113 zwischen Wilstedt und Buchholz

Als Ergebnis des Vorgenannten haben wir eine Karte erstellt, die den neuen Flächenzuschnitt des südlichen Bereichs des Vorranggebietes für Windenergienutzung Wilstedt zeigt. Diese Darstellung stellt unsere Anregung zur Erweiterung des Vorranggebietes im südlichen Bereich für den 2. Entwurf des RROP dar. Die Größe der Gebietserweiterung beträgt ca. 20 ha.

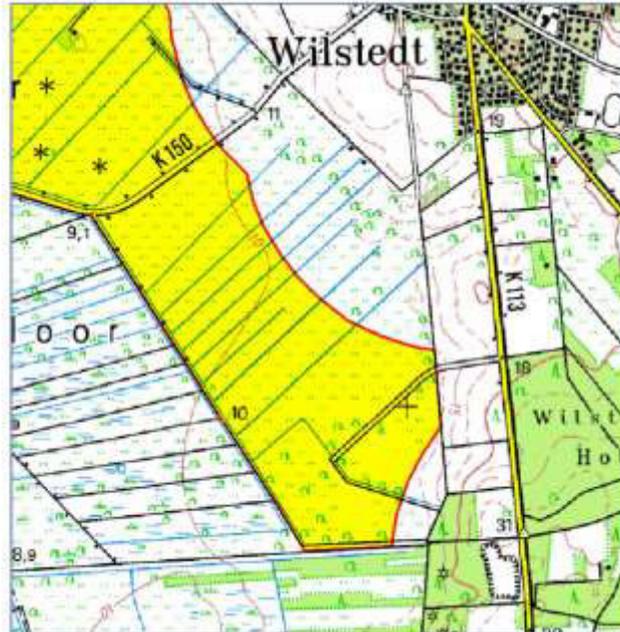


Bild 7: wpd Anregung - Südlicher Zuschnitt Vorranggebiet Windenergienutzung Wilstedt

Für die Erweiterung spricht auch, dass nach dem avifaunistischen Gutachten in Ihrem Auftrag und auch nach dem avifaunistischen Gutachten in unserem Auftrag (Meyer & Rahmel 2014) kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential in der südlichen Erweiterung des Windparks Wilstedt zu erwarten ist. Dies umfasst auch den südlichsten Teil, dessen Wiederaufnahme wir in dieser Stellungnahme anregen.

- 2) Auch in Richtung Norden wurde die ursprüngliche Weißfläche Wilstedt aus Ihrer „Arbeitskarte Windenergie für RROP-Neuaufstellung“ deutlich beschnitten. Es sind entsprechend dem aktuellen Flächenzuschnitt keine weiteren WEA nördlich des bestehenden Windparks möglich.

Der verkleinerte Bereich ist auf den nachfolgenden Bildern mit roten Kreisen markiert:



Bild 8: Arbeitskarte Windenergie 2013

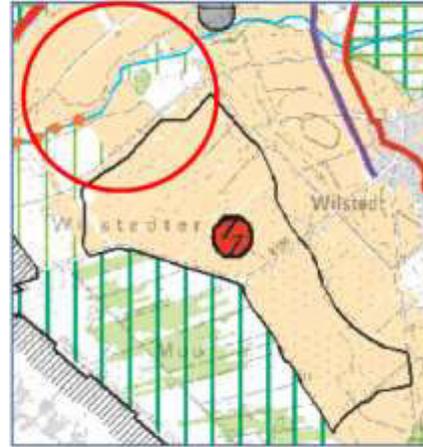


Bild 9: Karte 1. Entwurf RROP 2015

Da aber der Naturraum, die Flora & Fauna und das Landschaftsbild im Umfeld des bestehenden Windparks bereits deutlich vorbelastet ist, regen wir an, zumindest den direkt angrenzenden Teil der Weißfläche nördlich des bestehendem Windpark bis zur Wörpe bzw. bis zu einem Abstandspuffer von 200 m zur Wörpe als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Dadurch würde das neue Vorranggebiet eindeutiger und nachvollziehbarer in Richtung Norden durch vorgegebene Restriktionen „Wörpe inkl. Abstandspuffer (200 m)“ abgegrenzt und eine Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Abgrenzung wäre gegeben. Beim der aktuellen Darstellung des Vorranggebietes im 1. Entwurf des RROP 2015 können wir nicht nachvollziehen, anhand welcher Kriterien die nördliche Abgrenzung entstanden ist.

Wie man auf der Karte auf S. 68 in Ihrem Umweltbericht 2015 erkennen kann, verbleibt zwischen dem freizuhaltenden Brutvogelbereich entlang der Wörpe (blau auf Bild 10) und dem bestehenden Windpark (rot auf Bild 10) ein „weißer“ und somit grundsätzlich offener Bereich, der für die Errichtung von bis zu 3 WEA geeignet ist. Wir haben diesen „weißen Bereich“ auf Bild 10 in Gelb markiert.

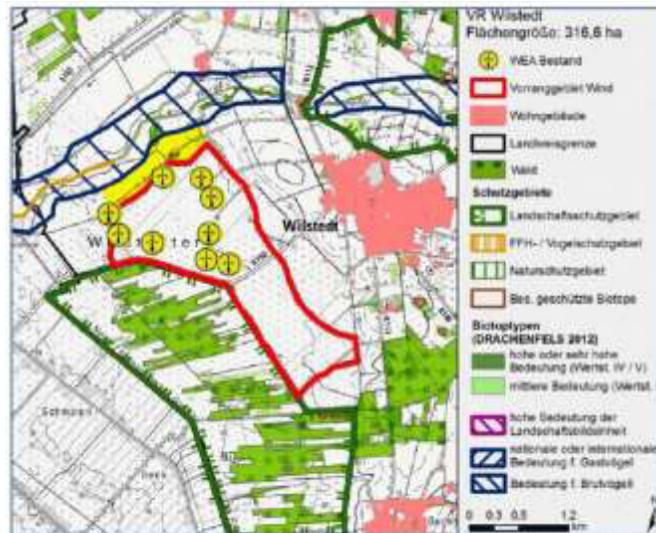


Bild 10: Ausschnitt Umweltbericht RROP 2015 – Flächenvorschlag wpd in Gelb markiert

Diese gelbe Fläche auf Bild 10 stellt unsere Anregung zur Erweiterung des Vorranggebietes Wilstedt in nördliche Richtung für den 2. Entwurf des RROP dar. Die Größe der Erweiterung beträgt ca. 35 ha. Das Erweiterungsgebiet liegt ausschließlich im Gemeindegebiet Wilstedt und ist gut landwirtschaftlich erschlossen.

Da in der Vergangenheit häufig über die Schallentwicklung des Windparks Wilstedt berichtet wurde, möchten wir dazu Folgendes ergänzen:

Der aktuell bestehende Windpark westlich von Wilstedt unterschreitet alle gesetzlich vorgegebenen Schallwerte bei Tag und Nacht deutlich. Wir planen in der südlichen Erweiterung des Windparks aktuell die Errichtung von bis zu 5 neuen WEA. In der möglichen Erweiterung in Richtung Norden planen wir aktuell die Errichtung von bis zu 3 neuen WEA. Für diesen Gesamtwindpark, also 17 WEA insgesamt, haben wir bereits Schallberechnungen durchgeführt und können damit zeigen, dass alle gesetzlich vorgegebenen Schallwerte bei Tag und Nacht eingehalten werden können.

Fazit:

Wir regen an, den 1. Entwurf des RROP 2015 nochmals zu überarbeiten und die zuvor dargestellten und begründeten Erweiterungen des Vorranggebietes Wilstedt in Richtung Süden und Norden in einen 2. Entwurf aufzunehmen.

	Bürgerwind Kalbe		
		<p>in Bezug auf die Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2015 nehmen wir als Bürgerwind Kalbe GmbH Stellung. Bei dem Projekt der Bürgerwindpark Kalbe GmbH handelt es sich um eine durch die A1 stark vorbelastete Potentialfläche. Auf Grund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet ist ein besonderes Augenmerk auf die avifaunistischen Gegebenheiten zu werfen.</p> <p>Unser Partner, die Agrowea GmbH & Co. KG, ist seit 2011 im Landkreis Rotenburg tätig und führt Gespräche mit Landeigentümern, Landkreis und Gemeindevertretern, um Bürgerwindenergieprojekte zu realisieren. Dabei legen wir alle Wert auf echte Bürgerwindparks unter anderem mit Bürgerbeteiligung, Wertschöpfung vor Ort und lokaler Direktversorgung.</p> <p>Bei der Potentialfläche Nr. 20, Bereich östlich von Kalbe handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mit starker Vorbelastung durch die Autobahn A1.</p> <p>Laut Entwurf des Raumordnungsprogrammes ist der Standort wegen der Nähe zum Thörenwald (Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs) und zum EU-Vogelschutzgebiet problematisch und wurde im Entwurf nicht als Vorranggebiet zur Windnutzung festgelegt.</p> <p>Die bisherigen Ergebnisse aus der laufenden Kartierung zeigen, dass das Gebiet eine teilweise erhöhte Bedeutung für Gastvögel aufweist. Bisher konnten nur Ausflüge von einigen Gänsearten und Kranichen festgestellt werden. Es wurde außerdem in einem Teilbereich der Potentialfläche Hinweise auf ein Jagdverhalten eines Seeadlers beobachtet.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen sehen wir eine besonders gründliche Prüfung der Gegebenheiten vor Ort als geboten. Wir planen schon heute mit zusätzlichen präventiven sowie aktiven Maßnahmen und erhöhten Abständen.</p> <p>Durch richtige Planung in Zusammenarbeit mit dem Landkreis und den Umweltschutzverbänden hat diese Fläche das Potential und zukünftig auch die wirtschaftlichen Möglichkeiten ein vorbildliches Beispiel für die Synergie von regenerativer Energieerzeugung und aktivem Umweltschutzes zu werden. So können Umwelt und Mensch gleichermaßen profitieren.</p> <p>Wir bitten daher die Fläche Nr. 20, Bereich östlich von Kalbe, als</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche in Kalbe sprechen, sind im RROP-Entwurf herausgearbeitet worden. Die Stellungnahme enthält hierzu keine neuen Gesichtspunkte. Auch lehnt die Gemeinde Kalbe die Fläche ab.</p>

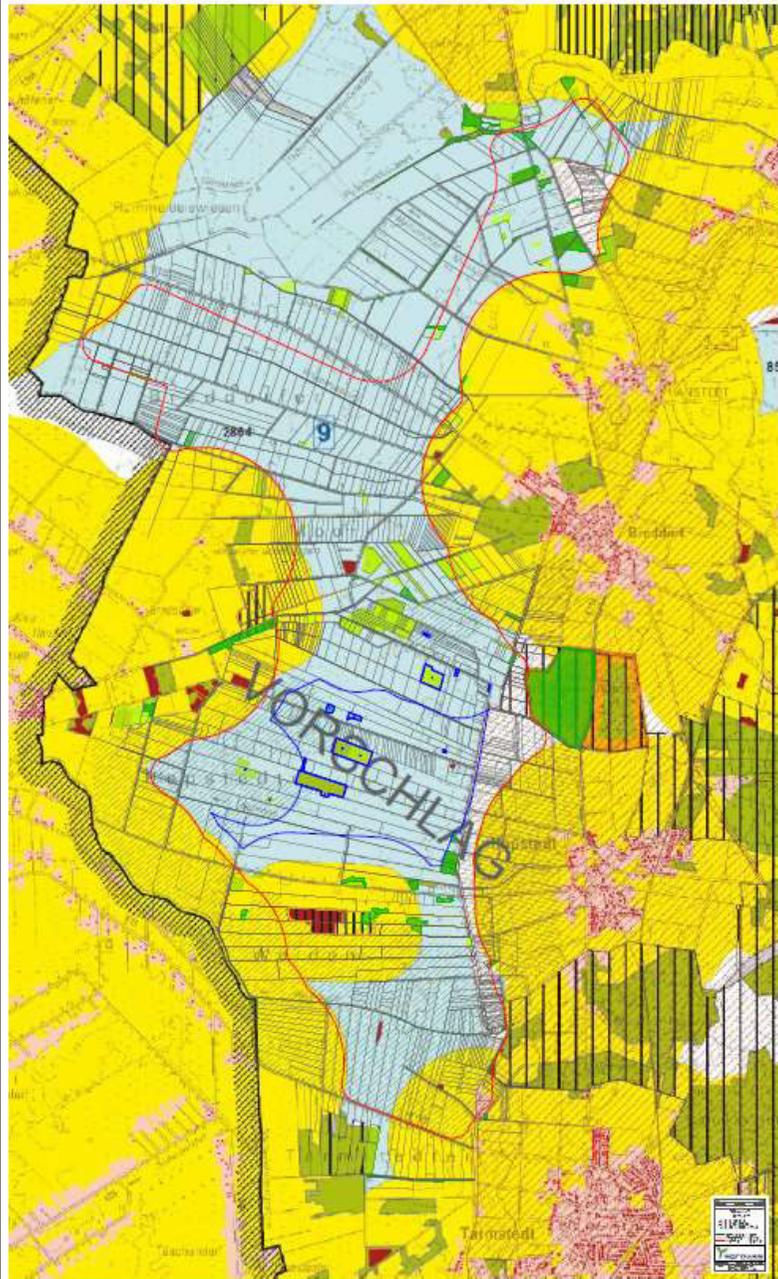
		Windvorrangfläche in den Entwurf des Raumordnungsprogramm 2015 mit aufzunehmen.	
	Bürgerwindpark Reeßum		
		<p>In Bezug auf die Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2015 nehmen wir als Bürgerwindpark Reeßum GmbH Stellung. An dieser Planung sind derzeit 22 Grundeigentümer beteiligt. Es wurden bereits die Gemeinden informiert. Die Resonanz bezüglich dieses Projektes ist mehrheitlich sehr positiv.</p> <p>Der Entwurf des Raumordnungsprogrammes hat die Fläche nicht betrachtet, da es sich um eine relativ kleine Fläche von lediglich 19 ha handelt. Die Mindestgröße beträgt derzeit 50 ha für eine geeignete Windvorrangfläche.</p> <p>Da die Fläche in Reeßum jedoch durch die bereits bestehenden umliegenden Windenergieanlagen erheblich vorbelastet ist, fordern wir, hier die Voraussetzungen an die Flächengröße noch einmal zu überprüfen. Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspargelung“ der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden. Da es sich jedoch hier um eine bereits vorbelastete Fläche handelt, verfehlt das Kriterium in diesem Fall die Wirkung. Wenn man auf der Fläche steht, ist diese durch umliegende Windenergieanlagen vorbelastet.</p> <p>Auch die Tatsache, dass die Fläche durch die vorhandene 110 kV Leitung erheblich vorbelastet ist, ist zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin ist die Fläche sehr geeignet, da sie sich an der Kreisgrenze befindet.</p> <p>Auf Grundlage der Informationen der Planungsgruppe Grün und der des Landkreis Rotenburg (Wümme) herangezogenen Daten sind folgende Anmerkungen zu machen: Scheuch- und Barriere Wirkungen durch die geplanten Windenergieanlagen sind für die örtliche Brutvogelfauna nicht zu erwarten. Aufgrund der vorliegenden Daten ist ein standortspezifisch erhöhtes Kollisionsrisiko auch ohne besondere Maßnahmen nicht zu erwarten.</p> <p>Die Bürgerwindpark Reeßum GmbH fordert die Aufnahme der Potentialfläche Reeßum in die Liste der auszuweisenden Windparkflächen.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Potenzialfläche hat keine Mindestfläche von 50 ha.

	BW Bürgerwindpark Lüdingen		
		<p>In Bezug auf die Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2015 nehmen wir als Bürgerwindpark Lüdingen GmbH Stellung. Bei dem Projekt der Bürgerwindpark Lüdingen GmbH handelt es sich um ein konfliktarmes Projekt. Sowohl die Fläche als auch die Ergebnisse der Avifauna sind für eine Windkraftvorrangfläche geeignet. Die Bürger und Politik stehen dem Projekt positiv gegenüber.</p> <p>Unser Partner, die Agrowea GmbH & Co. KG, ist seit 2011 im Landkreis Rotenburg tätig und führt Gespräche mit Landeigentümern, Landkreis und Gemeindevertretern, um Bürgerwindenergieprojekte zu realisieren. Dabei legen wir alle Wert auf echte Bürgerwindparks - unter anderem mit Bürgerbeteiligung, Wertschöpfung vor Ort und lokaler Direktversorgung.</p> <p>Gleitschirmflieger: Zunächst ist hervorzuheben, dass zwei Grundeigentümer die Fläche für die Gleitschirmflieger zum 31.12.2016 gekündigt haben. Die Kündigung ist rechtskräftig.</p> <p>Laut Entwurf des Raumordnungsprogrammes ist der Standort mit einer Größe von 76 ha aus folgendem Grund nicht geeignet, „...südlich der durch die Fläche verlaufenden Kreisstraße 205 befindet sich das Fluggelände Lüdingen (Gleitschirmflieger).“</p> <p>Da die beiden Hauptgrundeigentümer dem Gleitsegelclub Weser e.V. (GSC Weser) die Nutzungsverträge gekündigt haben, ist ein Flugbetrieb mit der verbleibenden Schleplänge von 340 m für die Gleitschirmflieger faktisch nicht mehr nutzbar. Dies wurde auch vom Gleitsegelclub Weser e.V.(GSC), Herrn Apel und Herrn Giesen bestätigt. Wir empfehlen bei konkreten Fragen zum Flugbetrieb mit dem Verein (GSC Weser) Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Wir haben mit Gleitsegelclub Weser e.V. eine schriftliche Vereinbarung getroffen, dass wir den GSC bei der Suche einer Ersatzfläche unterstützen. Gemeinsames Ziel ist es eine geeignete Fläche in Nord-Süd-Ausrichtung zu finden, die zwischen 900 m und 1.200 m lang ist und alle Voraussetzungen zur Nutzung als Fluggelände für den Gleitschirmflug erfüllt. Ein Original der Vereinbarung liegt bereits der Gemeinde vor und kann auch eingesehen werden.</p> <p>Wir bitten daher die Fläche Nr. 43, Bereich westlich von Wittorf, als</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, der Stellungnahme zu folgen und die Potenzialfläche Nr. 43 als zusätzliches Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen. Insofern werden nunmehr die Belange der Windenergienutzung höher bewertet als der Fortbestand des Fluggeländes Lüdingen (Gleitschirmflieger).</p>

		Windvorrangfläche in den Entwurf des Raumordnungsprogramm 2015 mit aufzunehmen.	
	BW Bürgerwindpark Walsede		
		<p>hier: Fläche Nr. 42, Bereich südlich von Kirchwalsede</p> <p>In Bezug auf die Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2015 nehmen wir als Bürgerwindpark Walsede GmbH Stellung. Bei dem Projekt der Bürgerwindpark Walsede GmbH handelt es sich um ein kreisübergreifendes Projekt der Landkreise Rotenburg und Verden.</p> <p>Unser Partner, die Agrowea GmbH & Co. KG, ist seit 2011 im Landkreis Rotenburg (Wümme) in Gesprächen mit Landeigentümern, Landkreis und Gemeindevertretern, um Bürgerwindenergieprojekte zu realisieren. Dabei legen wir alle Wert auf echte Bürgerwindparks - unter anderem mit Bürgerbeteiligung, Wertschöpfung vor Ort und lokaler Direktversorgung.</p> <p>Laut Entwurf des Raumordnungsprogrammes ist der Standort „in reduzierter Abgrenzung geeignet, da zusammen mit den Flächen in Kreepen ein kreisübergreifender Windpark entstehen könnte. Die Bereiche, die LSG-würdig sind, werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.“</p> <p>Nach den Ergebnissen der von uns durch die „Planungsgruppe Grün“ in Auftrag gegebenen Kartierungen, können diese Flächen nicht pauschal für die Windenergie ausgeschlossen werden. Diesen Ausschluss der Teilflächen halten wir für nicht haltbar und fordern die gesamte Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen und die Fläche noch einmal zu überprüfen.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es soll bei der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wie im RROP-Entwurf 2015 bleiben.
	Bürgerwindpark THB West		
		<p>hier: Potenzialfläche Nr. 9 Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf</p> <p>In Bezug auf die Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2015 nehmen wir als Bürgerwindpark THB West GmbH Stellung. Bei dem Projekt der Bürgerwindpark THB West GmbH handelt es sich um ein gemeindeübergreifendes Projekt. Wir haben von der großen 2.864 ha großen Fläche lediglich eine Teilfläche in Augenschein genommen und fordern die Ausweisung als Windvorrangfläche für Windenergie im Regionalen</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Standort befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet, das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Es handelt sich um die Hepstedter Weiden. Schutzzweck ist u.a. die Sicherung und Entwicklung der weitgehend offenen, durch großräumig

	<p>Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg Wümme. Die Bürger und Politik stehen dem Projekt positiv gegenüber.</p> <p>Der Entwurf des Raumordnungsprogrammes sagt folgendes: „Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 2.864 ha. Die Fläche beinhaltet mit den Breddorfer Wiesen und den Rummeldeiswiesen einen Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung. Brutvogellebensräume nationaler und landesweiter Bedeutung existieren im Bereich der Rummeldeiswiesen und im Bereich der Hepstedter Weiden. Die Fläche liegt fast vollständig in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.</p> <p>Die Potenzialfläche hat eine Größe von 2.864 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd- Ausdehnung von 12 km steht einer Darstellung der gesamten Potenzialfläche entgegen. Trotz der immensen Ausdehnung der Potenzialfläche ist es auch nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Der Standort ist wegen seiner avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet insgesamt nicht geeignet. Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist.“</p> <p>1. Bürgerwindpark</p> <p>Unser Partner, die Agrowea GmbH & Co. KG, ist seit 2011 im Landkreis Rotenburg tätig und führt Gespräche mit Landeigentümern, Landkreis und Gemeindevertretern um Bürgerwindenergieprojekte zu realisieren. Dabei legen wir alle Wert auf echte Bürgerwindparks - unter anderem mit Bürgerbeteiligung, Wertschöpfung vor Ort und lokaler Direktversorgung.</p> <p>2. Flächengröße</p> <p>Es handelt sich keinesfalls um einen möglichen Standort mit einer Größe von 2.864 ha. Nach Abzug der bedeutenden Flächen für Natur- und Landschaft sowie der Gast- und Brutvogellebensräume nationaler und landesweiter Bedeutung ergibt sich ein Gebiet von lediglich ca. 307 ha. Diese Flächengröße entstand insbesondere durch den erhöhten Abstand zu den Breddorfer Wiesen und den Rummeldeiswiesen (jeweils 600-800m). Weiterhin wurde 500m zu bestimmten Waldstücken gehalten, damit die Sicht nicht so sehr beeinträchtigt wird.</p> <p>Wir, die Geschäftsführer der Bürgerwindpark THB West GmbH haben sich vor</p>	<p>zusammenhängende Grünlandflächen geprägten Niederung mit besonderer Bedeutung für Wiesenvögel und/oder als Nahrungs-/Rastgebiet für Vögel.</p>
--	---	---

		<p>Ort ein Bild gemacht und mit unserem Partner der Agrowea und der Planungsgruppe Grün aus Bremen, eine Teilfläche im südlichen Bereich ermittelt, die es möglich erscheinen lässt, eine Windvorrangfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen. Es handelt sich um eine Flächengröße von ca. 307 ha Potentialfläche, welche angepasst werden kann.</p> <p>Die Hauptargumente des RROP Entwurfes würden wir gerne nachfolgend entkräften und bitten, die vorgeschlagene Teilfläche (als Karte unten angefügt) noch einmal näher zu prüfen, ob sie als Windvorrangfläche ausgewiesen werden kann.</p> <p>3. Breddorfer Wiesen, Rummeldeiswiesen Die Breddorfer Wiesen und die Rummeldeiswiesen sind nördlich des eingezeichneten Gebietes und werden von den Planungen somit nicht berührt. Um den Brutvogellebensräumen dort Rechnung zu tragen und diese zu schützen, haben wir einen erhöhten Abstand gewählt.</p> <p>4. Hepstedter Weiden, landschaftliche Bedeutung Geestkante Die Hepstedter Weiden sind überwiegend im beplanten Gebiet. Die Hepstedter Weiden werden hinsichtlich der Brutvögel als kaum problematisch angesehen, was ein Ausschluss der Fläche als Windvorranggebiet nicht rechtfertigt. Nach uns vorliegenden Untersuchungen rasten nordwestlich von Breddorf große Mengen von Kranichen, Zwerg- und Singschwänen. Es ist jedoch eine Abnahme in südlicher Richtung erkennbar, weshalb ein Verzicht der gesamten Fläche nicht gerechtfertigt ist. Auch im Hinblick auf Brutvögel sind Flächen südwestlich von Breddorf wenig konfliktrichtig, im Gegensatz zu den noch guten Beständen an Kiebitz und Großen Brachvögeln im nördlichen Bereich (PGG 2015). Die Nutzung einer Teilfläche im Süden ermöglicht es auch, die landschaftliche Bedeutung der Geestkante weiterhin erlebbar zu erhalten. Die besondere Eigenart und Schönheit wird insbesondere dadurch geschützt, dass wir eine Fläche abschließend geprüft haben und hiermit vorliegen. Aus Richtung Osten von Bremen/Worpswede kommende Fahrzeuge und Wanderer/Radtouristen wird die Sicht durch eine Baumreihe genommen. Von Westen her ist das Gebiet auf die ganze Geestkante bezogen lediglich ein geringer Abschnitt. Wir bitten daher die Fläche Nr. 9 Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf noch einmal zu überprüfen und mit in das RROP mitaufzunehmen.</p>	
--	--	---	--



	Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek		
		<p>hier: Potenzialfläche Nr. 29 Bereich Hamersen</p> <p>In Bezug auf die Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2015 nehmen wir als Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH Stellung. Bei dem Projekt der Bürgerwindpark Sothel-Hamersen und Helvesiek GmbH handelt es sich um eine Erweiterung des Windparkprojektes Hamersen. Wir haben die südlich vom Windpark Hamersen gelegene Teilfläche in Augenschein genommen und fordern die Ausweisung als Windvorrangfläche für Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg Wümme.</p> <p>Der Entwurf des Raumordnungsprogrammes sagt Folgendes: „Das vorhandene Vorranggebiet ist weiterhin geeignet und wird unverändert übernommen. Eine Erweiterung sollte nicht erfolgen. Im nördlichen Teilbereich liegen die landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen des bestehenden Windparks Hamersen, so dass hier ein Konflikt besteht. Im südlichen Teilbereich befinden sich die LSG-würdigen Bereiche des Alpershausener Mühlenbaches. Auch ist hier der Trassenkorridor mit den Erdgasleitungen zu berücksichtigen. Die Flächen westlich des Alpershausener Mühlenbaches befinden sich in unmittelbarer Nähe zum bedeutsamen Kranich-Schlafplatz im Hatzter Moor.“</p> <p>Nachfolgend gehen wir auf die einzelnen Punkte ein und werden begründen, weshalb die Fläche Nr. 29 eine geeignete Fläche für eine Windvorrangfläche darstellt. Die Windparkpotentialfläche Potenzialfläche Nr. 29 Bereich Hamersen ist auf Grund starker Vorbelastungen und als Erweiterung geradezu ideal für die windenergetische Nutzung.</p> <p>1. Bürgerwindpark Unser Partner, die Agrowea GmbH & Co. KG, ist seit 2011 im Landkreis Rotenburg tätig und führt Gespräche mit Landeigentümern, Landkreis und Gemeindevertretern um Bürgerwindenergieprojekte zu realisieren. Dabei legen wir alle Wert auf echte Bürgerwindparks - unter anderem mit Bürgerbeteiligung, Wertschöpfung vor Ort und lokaler Direktversorgung.</p> <p>2. Das FFH-Gebiet der Oste Niederung Ein Abstand zu den landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen im Norden ist nachvollziehbar und wird bei den Planungen auch eingehalten. Die Fläche ganz im Norden wird nicht als Windparkpotentialfläche beplant. Die</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gründe, die gegen eine Erweiterung des Windparks Hamersen sprechen, sind im RROP-Entwurf herausgearbeitet worden. Die Stellungnahme enthält hierzu keine neuen Gesichtspunkte. Der Windpark Hamersen ist mittlerweile in der Bevölkerung akzeptiert und sollte in der derzeitigen Abgrenzung bestehen bleiben.</p>

		<p>landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen des bestehenden Windparks Hamersen in diesem Bereich würden durch die Neuausweisung bzw. Erweiterung der Fläche ebenfalls nicht beeinträchtigt</p> <p>3. LSG-würdige Bereiche Aufgrund der starken Vorbelastung durch die Überlandleitung, sowie dem vorhandenen Windpark scheint jedoch der Bereich südöstlich der Freileitung nicht einem Landschaftsschutzgebiet würdig zu sein. Zudem ist aus einer früheren, allerdings nicht mehr aktuellen Rastvogelkartierung bekannt, dass in dem Gebiet keine bedeutsamen Vorkommen von Kranichen rasteten (HANDKE 2003). Seit 2015 erstellt die Planungsgruppe Grün avifaunistische Gutachten in der Potentialfläche. Dabei kommt dem LSG-würdigen Bereich des Alpershausener Mühlenbaches besondere Aufmerksamkeit zu Teil. Die Untersuchungen haben bisher keine Hinweise auf Vogel- oder Fledermausarten mit Störungsrisiko durch Windkraftanlagen ergeben. Nahegelegene FFH- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich um die benachbarte Potentialfläche Groß Meckelsen stellen laut RROP-Entwurf des Landkreises Rotenburg (Wümme) nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung dar und sind kein Hinderungsgrund für die geplante Ausweisung eines Windvorranggebietes im Bereich Hamersen.</p> <p>4. Vorbelastungen, insbesondere durch 110 KV-Leitung und der bestehende Windpark Die bereits bestehenden Anlagen und Freileitungen bilden weiterhin Barrieren, die von den Kranichen i.d.R. nicht in geringen Höhen überflogen werden. Von den Erdgasfernleitungen Norddeutsche Erdgasleitung (Open Grid Europe), Rehden-Hamburg (Gascade), Achim-Eckel (Gasunie), Achim-Heidenau (Gasunie) werden die vorgeschriebenen Abstände in der Planung eingehalten. Diese Leitungen stellen damit keinen Hinderungsgrund für eine windenergetische Nutzung dar, sondern eher ein Grund für die Ausweisung als Fläche, da sie eine Vorbelastung des Gebietes darstellen.</p> <p>Weiterhin sind im bestehenden Vorranggebiet bereits 9 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe installiert. Zwei 110 KV- Freileitungen treffen in der Potentialfläche aufeinander. Es handelt sich bei der Potentialfläche um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Zusätzlich ist eine räumliche Nähe zur Autobahn A 1 gegeben.</p> <p>Die Windparkpotentialfläche Nr. 29 Bereich Hamersen ist auf Grund starker Vorbelastungen und als Erweiterung geradezu ideal für die windenergetische Nutzung. Der südöstlich der 110KV-Leitung liegende Bereich der Potentialflächen sollte aufgrund dieser Vorbelastung als Vorranggebiet für</p>	
--	--	--	--

		<p>Windenergie ausgewiesen werden. Auch ein Bereich um den Alpershausener Mühlenbach kann von WEA freigehalten werden, ohne die Erweiterung aufgeben zu müssen. Somit sollte mindestens an einer südöstlichen Erweiterung festgehalten werden.</p> <p>Wir fordern daher, die Fläche Nr. 29 Bereich Hamersen noch einmal zu überprüfen und als Windvorranggebiete in das RROP mitaufzunehmen.</p>	
	Frischer Wind für Scheeßel GbR		
		<p>hier: Fläche Nr. 32, Bereich südlich von Lauenbrück</p> <p>In Bezug auf die Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2015 nehmen wir als Frischer Wind für Scheeßel GbR Stellung.</p> <p>Das Projekt Westervesede in der Gemeinde Scheeßel bezieht sich auf einen ausgewählten Teil am westlichen Ende der im RROP-Entwurf betrachteten 904 ha großen Windparkpotentialfläche Nr. 32 Bereich südlich von Lauenbrück.</p> <p>Die Grundeigentümer der 290 ha großen Potentialfläche haben sich mit der Agrowea GmbH & Co KG zusammengeschlossen um einen Bürgerwindpark zu realisieren.</p> <p>Laut Entwurf des Raumordnungsprogrammes wird das Gebiet derzeit nicht als Windvorrangfläche angesehen. Es ist zu dabei zu beachten, dass bei dieser Vorentscheidung die Gesamtfläche von 904 ha betrachtet und als Gesamtfläche bewertet wurde. Die von uns als geeignet angesehene Potentialfläche ist lediglich 290 ha groß, es handelt sich um die süd-westliche Teilfläche.</p> <p>Folgende Begründungen wurden veröffentlicht: „Die NSG-würdigen Gebiete Steinbecker Moor, Lauenbrücker Moor, Fintauniederung sind nicht von den Planungen betroffen und befinden sich in bis 10 Kilometern Entfernung. Das Büschelsmoor befindet lediglich sich in räumlicher Nähe. Die Errichtung von Windkraftanlagen hat keinen Einfluss auf diese Gebiet.“</p> <p>Die Fintauniederung ist ein avifaunistisch wertvoller Bereich und befindet sich deshalb auch in einem Abstand von mehr als 10 Kilometern.</p> <p>Das landesweit bedeutsame Brutvogelgebiet Riepe befindet sich nordöstlich in einer Entfernung von 7 Kilometern.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Auffassung, dass die Potenzialfläche Nr. 32 insgesamt für die Windenergienutzung nicht geeignet ist, wird aufrechterhalten. Innerhalb der Potenzialfläche überwiegt im westlichen Bereich das Interesse an seiner Freihaltung als Sicherungsbereich für Natur und Landschaft, Erholung sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung; dementsprechend ist der Bereich im RROP-Entwurf als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Erholung sowie Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung festgelegt.</p> <p>Anzumerken ist, dass die Entfernungen zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen in der Stellungnahme nicht korrekt sind.</p>

		<p>Beide Gebiete sind damit unerheblich für die Ausweisung einer Windvorrangfläche, da sie beide einen ausreichenden Abstand zur beplanten Fläche aufweisen.</p> <p>Alle schutzwürdigen Gebiete bleiben damit unangetastet. Die avifaunistischen Untersuchungsergebnisse der Kartierung der Planungsgruppe Grün aus Bremen, PGG (2015) haben bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinweise auf für die windenergetische Nutzung bedenkliche Arten liefern können.</p> <p>Weiterhin ist zu bemerken, dass gerade Bürgerwindparkgesellschaften vor Ort die lokale Stromversorgung durch erneuerbare Energien ermöglichen. Diese von der Politik gewollte Entwicklung führt zu großen Vorteilen für die Bürger in der Nachbarschaft von echten Bürgerwindparks wie dem unseren.</p> <p>Durch die Zusammenarbeit mit echten Bürgerwindparkprojekten wie dem Bürgerwindpark Westerholz entstehen Synergieeffekte bei der Direktvermarktung von Strom in der Gemeinde Scheeßel.</p> <p>Die von uns betrachtete Teilfläche der Windparkpotentialfläche Nr. 32 behält genügen Abstand zu jeglichen Kriterien, die als Gegenargument aufgeführt wurden.</p> <p>Unsere Planung deckt sich somit mit den Planungsvorgaben des Landkreises. Zusätzlich wird in diesem Projekt die Umsetzung eines echten Bürgerwindparkprojektes festgeschrieben, in welchem auch die Wertschöpfung vorrangig vor Ort bleibt, da die Planungs- und Betreibergesellschaft den Geschäftssitz in der Gemeinde Scheeßel haben werden.</p> <p>Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Fläche als Gesamtes sicherlich nicht als Vorranggebiet geeignet ist ausgewiesen zu werden. Jedoch ist die von uns geforderte Teilfläche sehr wohl geeignet zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen zu werden.</p> <p>Wir halten einen pauschalen Ausschluss für die windenergetische Nutzung nicht für haltbar und fordern diese Teilfläche noch einmal zu überprüfen und als Windvorranggebiet auszuweisen.</p>	
--	--	--	--

	BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn		
		<p>hier: Potentialfläche Nr. 23 (Vorwerk)</p> <p>In Bezug auf die Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2015 nehmen wir als Bürgerwindpark Vowerk-Dipshorn GmbH Stellung. Die am 08.03.2013 gegründete Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH hat den Sitz in Dipshorn, Samtgemeinde Tarmstedt. Die Potentialfläche beträgt ca. 58 ha und die Pachtfläche ca. 120 ha. An dieser Planung sind derzeit 41 Grundeigentümer beteiligt. Es wurden bereits die Gemeinden und die Bürger informiert. Die Resonanz bezüglich dieses Projektes ist mehrheitlich sehr positiv.</p> <p>Der Entwurf des Raumordnungsprogrammes sagt Folgendes: „Die Fläche grenzt im Südosten an ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Walleniederung.</p> <p>Im Norden der Fläche befindet sich eine Sandgrube, die gemäß der aktuellen Rohstoffsicherungskarte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist. Lagerstätten sollen nicht überbaut werden.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Potenzialfläche würde dazu führen, dass der Ort Wilstedt von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre („Umzingelung“). Die Fläche umfasst zudem im Norden ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung und grenzt im Süden an einen avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Schwarzstorch den Bereich der Walleniederung als Nahrungshabitat nutzt. In der Gesamtschau überwiegen somit die Belange, die gegen die Übernahme des Standortes in das RROP sprechen. Die Fläche ist daher nicht geeignet.“</p> <p>Nachfolgend gehen wir auf die einzelnen Punkte ein und werden begründen, weshalb die Fläche Nr. 23 eine geeignete Fläche für eine Windvorrangfläche darstellt.</p> <p>Beschreibung unserer Planungen: Das von uns geplante Gebiet ist lediglich 58 ha groß. Aufgrund der Tatsache, dass Wilstedt bereits einen Windpark hat, wurde zum Ort Wilstedt ein wesentlich größerer Abstand eingehalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung der Potenzialfläche in Vorwerk sprechen, sind im RROP-Entwurf herausgearbeitet worden. Die Stellungnahme enthält hierzu keine neuen Gesichtspunkte.</p> <p>Hinzu kommt, dass sich die Potenzialfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur seismischen Messstation Vorwerk 1 befindet und der Betrieb von Windenergieanlagen den Betrieb der Messstation erheblich stören kann (siehe Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie). Es soll auch aus diesem Grund auf die Festlegung eines Vorranggebietes für die Windenergie in Vorwerk verzichtet werden.</p>

	<p>Es wird ein 4 km-Abstand eingehalten zum bestehenden Windpark Wilstedt. Daraus ergibt sich ein Abstand zur Wilstedter Wohnbebauung von mindestens 1.300 m. Somit entsteht eine wesentlich geringere Potentialflächengröße, als der Landkreis Rotenburg angenommen hat. Diese Planungsgrundlagen sind in der Satzung der Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH vertraglich abgesichert.</p> <p>Rohstoffgewinnung Sandgrube: Weiterhin ist festzuhalten, dass die Sandkuhle nicht überbaut wird. Dieser Aspekt wird seit Beginn der Planung berücksichtigt. Die endgültigen Standorte der Windenergieanlagen können bei diesem Planungstand noch nicht festgelegt werden, jedoch wird die vorhandene Sandkuhle von uns als Ausschlussfläche betrachtet.</p> <p>Avifaunistische Betrachtung: Das Plangebiet besteht westlich des Gemeindeverbindungswegs Vorwerk-Dipshorn und tangiert die Walleniederung folglich nicht.</p> <p>Durch die Planungsgruppe Grün wurde eine weiträumige Untersuchung, auch weit außerhalb (1.000 m um die Potentialfläche), durchgeführt. Hierzu sind auf Grundlage einer Kartierung der PGG (2014) und der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) herangezogenen Daten folgende Anmerkungen zu machen:</p> <p>Insgesamt wurden im Rahmen der 53 Erfassungsdurchgänge (10 x Brut, 43 x Rast), 80 Vogelarten im Untersuchungsgebiet (UG) beobachtet. Die meisten zu betrachtenden Brutvögel des näheren Umfeldes der Potentialfläche (z.B. Arten der Gehölze oder die Feldlerche und das Rebhuhn als Offenlandarten) sind unempfindlich gegenüber dem Eingriffstyp Windenergieanlagen. Scheuch- und Barriere Wirkungen durch die geplanten Windenergieanlagen sind für die örtliche Brutvogelfauna daher nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Untersuchungen ist ein standortspezifisch erhöhtes Kollisionsrisiko auch ohne besondere Maßnahmen nicht zu erwarten. Auch ist innerhalb der Potentialfläche in Abhängigkeit von einer späteren Anlagenkonfiguration keine Vogelart betroffen.</p> <p>Für das Gebiet um die Walleniederung konnte keine Bedeutung für Brutvögel festgestellt werden, außerdem wurde an keinem der Termine ein Schwarzstorch im Gebiet gesichtet. Ein schwerpunktmäßig zur Brutzeit regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat im Sinne von BEHM & KRÜGER (2013) ist demnach nicht zu begründen.</p>	
--	--	--

		<p>Das vom Landkreis Rotenburg herangezogene landesweit bedeutsame Brutvogelgebiet liegt außerhalb der Potentialfläche. Eine Beeinträchtigung des Gebiets durch den Bau von Windenergieanlagen ist nicht absehbar.</p> <p>Aus den vorliegenden Daten ist eine Beeinträchtigung des Schwarzstorchs nicht auszumachen und begründen nicht, dass die Potentialfläche als Vorranggebiet Windenergie gestrichen wurde. Schwarzstörche sind nach MUEK (2015) nicht schlaggefährdet und es sind bei Feststellung von Nahrungshabitaten potentiell windkraftsensibler Arten vertiefende Raumnutzungskartierungen durchzuführen. Ohne auf eine solche Kartierung basierende Daten ist eine Herausnahme des Gebiets nicht gerechtfertigt.</p> <p>„Umzingelung“ der Gemeinde Wilstedt: Die im Entwurf der Begründung erwähnte „Umzingelung“ von Wilstedt ist maßgeblich der geplanten Erweiterung des Windparks Wilstedt geschuldet. Die dort geplanten Anlagen liegen deutlich näher an den Wohnbebauungen und befinden sich in Hauptwindrichtung (Schallausbreitung). Die Anzahl der bisher bestehenden 9 Windenergieanlagen könnten sich im Rahmen der Erweiterung des Windparks Wilstedt fast verdoppeln. Die Bürger in den Nachbarorten hätten die gleichen Beeinträchtigungen wie die Wilstedter Bürger aber keinen Nutzen aus einem Bürgerwindparkprojekt.</p> <p>Nun aber soll die Gemeinde Vorwerk daran gehindert werden, selbst einen Bürgerwindpark mit lediglich 4 Windenergieanlagen zu entwickeln. Dies wird mit für uns nicht nachvollziehbaren Nachteilen für die Gemeinde Wilstedt begründet.</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen liegen östlich von Wilstedt und befinden sich damit im Windschatten zur Gemeinde Wilstedt. Die geplanten Abstände zur Wohnbebauung von Wilstedt von mindestens 1.300 m, die Errichtung von besonders leisen (getriebelosen) und sehr wenigen Anlagen reduzieren die geringen Beeinträchtigungen auf ein Minimum.</p> <p>Weiterhin ist anzumerken, dass wir bei der Umsetzung des Projektes in Vorwerk eine bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung einsetzen werden, die die nächtliche optische Beeinträchtigung fast vollständig beseitigt.</p> <p>Das Kriterium „Umzingelung“ ist in der uns vorliegende Fassung des RROP-Entwurfes an keiner Stelle hinreichend definiert. Auf Grund der oben ausgeführten Begründung sehen wir eine für alle Kommunen im Landkreis gleiche Behandlung und Anwendung von Kriterien als nicht gegeben an.</p>	
--	--	--	--

		Die BW Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH fordert lediglich gleiche Bedingungen (gleiche Anwendung der Kriterien) für alle Potentialflächen und dementsprechend die Aufnahme der Potentialfläche Vorwerk in die Liste der auszuweisenden Windparkflächen.	
	BW Bürgerwindpark Westerholz		
		<p>hier: Fläche Nr. 31, Bereich südwestlich von Scheeßel</p> <p>In Bezug auf die Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2015 nehmen wir als Bürgerwindpark Westerholz GmbH Stellung. Bei dem Projekt der Bürgerwindpark Westerholz GmbH handelt es sich um ein eher konfliktarmes Projekt. Sowohl die Fläche als auch die Ergebnisse der Avifauna sind für eine Windvorrangfläche geeignet. Die Bürger und Politik stehen dem Projekt positiv gegenüber.</p> <p>Unser Partner, die Agrowea GmbH & Co. KG, ist seit 2011 im Landkreis Rotenburg tätig und führt Gespräche mit Landeigentümern, Landkreis und Gemeindevertretern um Bürgerwindenergieprojekte zu realisieren. Dabei legen wir alle Wert auf echte Bürgerwindparks - unter anderem mit Bürgerbeteiligung, Wertschöpfung vor Ort und lokaler Direktversorgung.</p> <p>Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 439 ha.</p> <p>Die Bedenken des Landkreises Rotenburg sind nicht nachvollziehbar. Im Norden der Fläche befindet sich die Sandgrube, die gemäß der aktuellen Rohstoffsicherungskarte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung gilt als hartes Tabukriterium (NLT/MELV 2013) und war auch im vorherigen RROP (LK ROW 2005) ausgewiesen.</p> <p>Die Sandgrube wird keinesfalls überbaut und bleibt unberührt, womit das harte Tabukriterium von den Planungen ausgespart wird. Weitere Argumente des RROP Entwurfes für die Ausweisung der Fläche sind nachfolgend dargestellt. Laut RROP Entwurf, grenzt die Fläche an die Wümmeniederung, die als Zugkorridor für Gastvögel gilt. Zudem spricht die Nachbarschaft zur prägenden Geestkuppe des Bullerberges gegen die Ausweisung des Standortes als Vorranggebiet Windenergienutzung.</p> <p>Potentielle Windenergieanlagen würden keine Sichtbarriere bilden, auch stünden sie nicht auf dem Bullerberg. Die Begründung, die landschaftliche Wirkung würde zerstört, ist nicht haltbar und schränkt die als prä-ferierten erneuerbaren</p>	<p>Aus Sicht der Regionalplanung trifft es nicht zu, dass es sich beim Projekt der Bürgerwindpark Westerholz GmbH um ein „eher konfliktarmes“ Projekt handelt. Der Landschaftsrahmenplan stellt Geestkanten und -kuppen, sofern sie nicht bereits erheblich vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur dar. Hierzu gehört der 50 m über NN hohe Bullerberg bei Scheeßel, der sich als ca. 25-30 m hohe Kuppe aus seiner Umgebung hervorhebt. Die freien Lagen der Geestkuppen sind in unserer Region typischer Bestandteil der Kulturlandschaft geworden und bestimmen damit die Eigenart eines großräumig zu betrachtenden Landschaftsbildes. Sofern sie nicht durch Bebauungen und technische Anlagen in ihrer landschaftsästhetischen Wirkung beeinträchtigt sind, haben sie für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung. Windenergieanlagen würden die Wirkung der freien Geestkuppe als natürliche Erhebung aufheben und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.</p>

		<p>Energieträger ausgewiesene Windenergie unverhältnismäßig ein. Zumal unweit zwei 110 KV-Leitung verlaufen, die aktuell das Landschaftsbild beeinträchtigen. Diese könnten jedoch als südliche Begrenzung dienen, um einen Abstand zum Landschaftsschutzgebiet „Obere Wümmeniederung“ und möglichem Zugkorridor für Gastvögel zu halten. Nach den Kartierergebnissen der Planungsgruppe Grün aus dem Jahre 2013 würden allerdings auch in diesem Bereich keine Konflikte mit der Avifauna entstehen. Dadurch sind zumindest Teilbereiche für die Windenergie nutzbar.</p> <p>Wir bitten daher die Fläche Nr. 31, Bereich südwestlich von Scheeßel noch einmal zu überprüfen und mit in das RROP mitaufzunehmen.</p>	
	Interessengemeinschaft proWind Bartelsdorf / Brockel		
		<p>Unterschriftenliste für den kontrollierten und nachhaltigen Ausbau von Windenergie in der Region Bartelsdorf / Brockel</p> <p>Jeder Bürger sollte nicht nur alleine auf sein eigenes Wohl achten, sondern auch auf das Wohl der Allgemeinheit und der zukünftigen Generationen. Fossile Energien, wie sie heute noch zu großen Teilen genutzt werden, zerstören unsere Lebensgrundlagen. Radioaktivität verstrahlt das Land über Jahrtausende und nicht nur Katastrophengebiete wie Tschernobyl oder Fukushima sind betroffen, auch in Deutschland führt die Kernkraft zu Problemen. Zum Beispiel gibt es noch immer keine Lösung für das Müllproblem.</p> <p>Das Verbrennen von Kohle und Gas erzeugt klima- und gesundheitsschädliche Abgase. Der Braunkohleabbau verwüstet ganze Landstriche. Bei dem Gas ist man abhängig von der Produktion durch Drittstaaten. Außerdem sind diese Ressourcen endlich.</p> <p>Um die nötige Energiewende voranzubringen brauchen wir die Windkraft. Dabei muss der Schutz von Mensch und Natur gewahrt werden. Daher stehen wir für einen kontrollierten und nachhaltigen Ausbau der Windenergie ein, auch in unserer Region. Wir sind für einen weiteren Ausbau des Windparks in Bartelsdorf / Brockel.</p> <p>Anlage Unterschriftenliste mit 155 Einträgen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

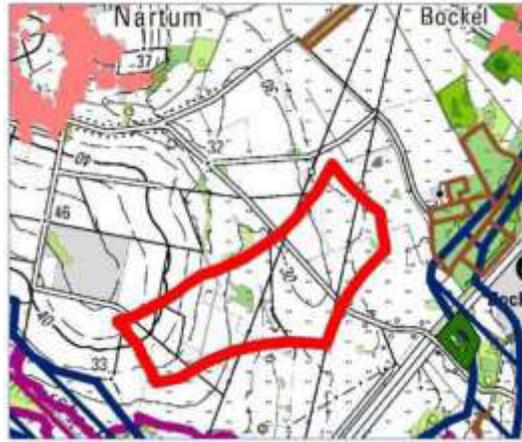
	Peter Herbicht, Lauenbrück		
		<p>Änderungsantrag zur Potenzialfläche Nr. 33 Bereich Hammoor Die Samtgemeinde Fintel ist dem ländlichen Raum zugeordnet. Gemäß dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen sollen die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiter entwickelt werden, dass sie zur Innovationfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Insbesondere sollen kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld geboten, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert, die soziale und kulturelle Infrastruktur gesichert sowie die Umwelt verbessert werden. Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotenzials zu erhalten und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Es sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden. Hierzu kann die Windenergienutzung einen großen Beitrag leisten. Um die Windkraftnutzung voran zu bringen, hat die Samtgemeinde Fintel im November 2012 beschlossen, in ihrem Geltungsbereich mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes Vorrangflächen für nicht raumbedeutsame Windkraftanlagen zu entwickeln und hierfür 2 Flächen auszuweisen. Diese Zielsetzung war jedoch nicht umsetzbar, da im weiteren Verlauf entsprechende Gutachten (Avifauna, Fledermäuse) einen möglichen Standort als ungeeignet hervorbrachten. Daraufhin wurde ein Ersatzstandort gesucht und mit Benkeloh gefunden. Der erste Änderungsbereich liegt nördlich von Vahlde südlich der Kreisstraße 232 von Vahlde nach Stell (s. Anlage 1). Diese Fläche zählt zu einer Fläche mit geringem Konfliktpotenzial, die vorrangig entwickelbar ist. Diese Fläche wurde bereits 1999 im Rahmen einer Standortuntersuchung für Windenergieanlagen in der Samtgemeinde Fintel herausgefiltert. Eine 2. Untersuchung in 2012 bestätigte diese Einschätzung. Geplant ist auf diesem Areal die Errichtung von 3 nicht raumbedeutsamen Windkraftanlagen mit je kleiner 100 m Gesamthöhe.</p> <p>Überträgt man die Potenzialfläche Nr. 33 in den Landschaftsrahmenplan des Landkreises (Anlage 2), so ergibt sich eine mögliche zweite Vorrangfläche für raumbedeutsame Windkraftanlagen. Am nördlichen Rand dieser Fläche liegt die Vorrangfläche für nicht raumbedeutsame Windkraftanlagen, ausgewiesen in der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel. Den benötigten Bebauungsplan für dieses Vorhaben hat die Gemeinde Vahlde durch Beschlussfassung am 26.03.2014 auf den Weg gebracht. Die Fläche befindet sich am nordwestlichen Rand der Potenzialfläche Nr. 33 „Bereich Hammoor“ und</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, weil das Vorranggebiet für die Windenergie in der Potenzialfläche Nr. 33 bewusst auf den Bereich östlich der K 221 beschränkt wurde. Dort ist der Windpark Schneverdingen-Horst als Vorbelastung vorhanden, so dass eine Konzentration von Anlagen bewirkt werden könnte. Dafür könnte der bisher unbelastete Raum des Hammoores freigehalten werden.</p>

	<p>wird als Acker genutzt. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt, überwiegend als Ackerland für den Maisanbau. Südöstlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 26 „Teil des Hammoores bei Fintel“, deren Fläche zu ca. einem Drittel schon kultiviert worden ist. Es böte sich an (s. Anlage 3), südlich anschließend an den nichtraumbedeutsamen Windkraftstandort Vahlde (Nr. 1) einen Raumbedeutsamen (Nr. 2) anzuschließen und diesen parallel zum Standort „Hammoor“ (Nr. 3) zu entwickeln. Die Hauptausrichtung beider Windparks wäre von Süden nach Norden, der geringste Abstand zwischen den Parks läge im Süden bei ca. 1,5 km, der Windkraftanlagenabstand ca. 1,8 km. Dieses würde eine wirtschaftlichere Nutzung der Potenzialfläche Nr. 33 bedeuten, da zusätzlich zu den nichtraumbedeutsamen Windkraftanlagen die Errichtung von 3 - 4 raumbedeutsamen Windkraftanlagen ermöglicht würde. Hierdurch verbessern sich die Einnahmemöglichkeiten der Bürger in der Samtgemeinde Fintel erheblich, da die Pachteinnahmen sich durch die größeren Windkraftanlagen erhöhen. Die mögliche Vorrangfläche für raumbedeutsame Windkraftanlagen erstreckt sich entlang der westlichen Potenzialflächengrenze entlang des 1 km Abstandsradius zur Wohnbebauung in Vahlde und westlich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 26. Avifaunistische Untersuchungen im Zuge der 40. Flächennutzungsplanänderung haben keine gravierenden Beeinträchtigungen ergeben. Größere Windkraftanlagen sind wirtschaftlicher, das Gewerbesteueraufkommen für die Gemeinden ist erheblich höher und auch die Wertschöpfung in der Region steigt durch höhere Pachteinnahmen aus raumbedeutsamen Windkraftanlagen.</p> <p>Eine ähnliche Windparkkonfiguration liegt im Bereich der Potenzialfläche Nr. 34, Bereich Wohlsdorf/Barteldorf vor. Die Flächen liegen ca. 1,5 km voneinander entfernt, haben jedoch eine Flächengröße von 260 bzw. 97 ha, während Hammoor ca. 91 und Vahlde ca. 60 ha Flächengröße aufweisen. Hinzu käme noch die Windkraftfläche „Stell“ mit ca. 1,5 km Abstand zu Vahlde, was eine zusätzliche Vorbelastung für Vahlde darstellt.</p> <p>Anmerkung zu „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“:</p> <p>Es wird die Ablehnung einer westlichen Teilfläche mit der Nähe (ca. 0,5 km) zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten in der Stellbach- und Fintau-Niederung (Nahrungshabitate des Schwarzstorches) hingewiesen. Bei der Potenzialfläche Nr. 26 „Bereich Nartum“ grenzt diese ebenfalls an landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete an Clünderbeek und Wieste (Nahrungshabitate des Schwarzstorches). Hier beträgt der Abstand nur 250 m (s. Anlage 5). Dieser Bereich ist aufgrund erheblicher Vorbelastungen durch Freileitungen geeignet.</p>	
--	--	--

		<p>Da fragt man sich doch ernsthaft, wie die Vögel von Clünderbeek zur Wieste kommen sollen, wenn Hochspannungsleitungen und Windkraftrotoren im Weg sind.</p> <p>Die ENERGIE 3000 aus Alfstedt hat im Bereich Fintel- Hammoor, Stell, Benkeloh, Vahlde/Lauenbrück und Vahlde/Stell in den letzten 2 Jahren 5 avifaunistische und Fledermausgutachten anfertigen lassen. Ein Schwarzstorch ist nie dabei gewesen. Es ist durchaus möglich im westlichen Bereich der Potenzialfläche Nr. 33 eine Windkraftfläche von mindestens 50 ha (s. Anlage 3) auszuweisen und einen Abstand von mindestens 800 m zu der „Stellbach- und Fintau- Niederung“ einzuhalten, um dem Schwarzstorch Lebensraum zu gewähren, der aber offensichtlich noch gar nicht Vorort ist. Es würde sich, wie oben beschrieben, ein ca. 1,8 km breiter Flugkorridor zwischen den Niederungen ergeben, was ausreichend sein dürfte.</p> <p>Sonstiges: Die überwiegende Zahl der Grundstückseigentümer der Potenzialfläche Nr. 33 haben sich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen, um das Projekt gemeinsam zu realisieren, was die Akzeptanz in der Region erheblich verbessern wird. Außerdem haben sich ca. 80 Bürger aus der Samtgemeinde Fintel und umliegende Gemeinden zur Finteler-Energie-Genossenschaft (FEG) zusammengeschlossen, um Erneuerbare Energieprojekte zu realisieren. Einige PV- Anlagen würden schon auf Gebäuden installiert und man will sich jetzt auch der Windkraft annehmen.</p> <p>Antrag: Hiermit stelle ich den Antrag, die Windkraftpotenzialfläche Nr. 33, Bereich Hammoor um die Fläche am westlichen Rand der Potenzialfläche und südlich des nichtraumbedeutsamen Standortes gelegenen, mit der Nr. 2 (s. Anlage 3) bezeichnete Fläche, mit einer Größe von ca. 60 ha, zu erweitern und als zusätzliche raumbedeutsame Windkraftvorrangfläche im RROP auszuweisen.</p>	
		<p>Änderungsantrag zur Potenzialfläche Nr. 32 Bereich südlich von Lauenbrück</p> <p>Mit Ratsbeschluss wurde eine Fläche nördlich von Benkeloh (s. Anlage 1) als möglichen Standort für nichtraumbedeutsame Windkraftanlagen beschlossen und in der 40. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Fintel im November 2012 dargestellt. Die Vorrangfläche liegt tlw. in der Potenzialfläche Nr. 32 (s. Anlage 4).</p> <p>Unter Einbeziehung der geforderten harten Tabuzonen ergibt sich im Bereich Benkeloh eine mögliche Vorrangfläche für raumbedeutsame Windkraftanlagen (s. Anlage 6) von ca. 65 ha. Hierbei wird ein Abstand zur Fintau- Niederung von über</p>	<p>Die Auffassung, dass die Potenzialfläche Nr. 32 insgesamt für die Windenergienutzung nicht geeignet ist, wird aufrechterhalten. Innerhalb der Potenzialfläche überwiegt nördlich von Benkeloh das Interesse an seiner Freihaltung als Sicherheitsbereich für Erholung; dementsprechend ist der Bereich im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt.</p>

		<p>500 m eingehalten und zum „Lauenbrücker Moor“ sogar 750 m. Zum landesweit bedeutsamen Brutvogelgebiet im Wald bei Riepe sind es sogar 3,5 km. Die avifanistische Untersuchung für den nichttraumbedeutsamen Windpark in Benkeloh hat in der Fintau- Niederung auch kein Schwarzstorchvorkommen bestätigt. Die geplante Vorrangfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt (s. Luftbild, Anlage 7), überwiegend durch Maisanbau für die nahe gelegene Biogasanlage in Ostervesede bzw. Grassilage für den unmittelbar in der Nähe betriebenen Laufstall. Unter Abwägung der im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 durchgeführten Abwägungskriterien für 48 Potenzialflächen für die regionalbedeutsame Windkraftnutzung werden bei der möglichen Vorrangfläche in Benkeloh mehrere Bedingungen erfüllt, die bei anderen Flächen (Anlage 5) nur einzeln auftreten. Die mögliche Fläche in Benkeloh wird genauso intensiv landwirtschaftlich genutzt, wie die Potenzialfläche Nr. 41- Breitenfelder Moor-, hat mit 500 m Mindestabstand zum angeblichen Schwarzstorchhabitat in der Fintau- Niederung einen doppelt so großen Abstand wie die Potenzialfläche Nr. 26– Nartum– mit 250 m zu derartigen Habitaten und erhält eine Vorbelastung durch 2 noch zu errichtende nichttraumbedeutsame Windkraftanlagen, wie bei der Potenzialfläche Nr. 42- Süderwalsede, wo die Vorbelastung erst durch einen möglichen Windpark in Kreepen erfolgen soll.</p> <p>Die Samtgemeinde Fintel wird nun, nachdem der Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm vorliegt, die Realisierung der nichttraumbedeutsamen Windkraftstandorte in Vahlde und Benkeloh zusammen mit der Energie3000 vorantreiben.</p> <p>Antrag: Hiermit stelle ich den Antrag, aus der Windkraftpotenzialfläche Nr. 32, Bereich südlich von Lauenbrück, eine Vorrangfläche für raumbedeutsame Windkraftanlagen, wie in der Anlage 6 graphisch dargestellt, zur Größe von ca. 65 ha im neuen RROP auszuweisen.</p> <p>Anlagen</p>	<p>Zudem stellt die nahe gelegene Fintauniederung ein Nahrungsrevier des Seeadlers dar, wie die Untersuchungen zu den „nicht raumbedeutsamen“ Windparkplanungen belegt haben (siehe Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde).</p>
	Matthias Lietzau, Hechthausen		
		<p>Hesedorf Nord: Zur viel zu geringen prozentualen Ausweisung von Windeignungsgebieten: Der Winderlaß Niedersachsen mit Rechtsbindung vom 24.02.2016, also noch während Ihres aktuell immer noch in Aufstellung befindlichen RROP, weißt dem Landkreis Rotenburg aufgrund seiner Größe und seiner Eignung eine ganz besondere Bedeutung zu und muss daher in Ihrer Planung vollständig</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt, weil der Freihaltung der landschaftsprägenden Aueniederung nordöstlich von Hesedorf höheres Gewicht beigemessen wird. Die Niederung wird im RROP als Vorbehaltsgebiet Natur und</p>

		<p>berücksichtigt werden. So soll im Landkreis ROW bis zu knapp 3% (bei Rotorflächen im Potentialgebiet sogar 4 %) des Kreisgebietes der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies ist neben der herausragenden Bedeutung, für uns Grundstückseigentümer und Betreiber auch eine ganz besondere Gelegenheit im Landkreis lokal, Geld zu verdienen und somit erheblich zum Wohlstand und Existenzsicherung in unserer Region beizutragen. Wenn Sie dann als Landkreis diese gesetzlich garantierte Privilegierung von Windenergieanlagen zur konzentrierenden, wohl abgewogenen RROP Überplanung an sich ziehen, um die Windenergienutzung an anderen ebenfalls möglichen (keine entgegenstehenden öffentlichen Belange vorausgesetzt) Standorten damit auszuschließen, so steht Ihnen dies zu. Jedoch dürfen Sie uns dabei nicht enteignen. Sie wollen nicht einmal 1% des Kreisgebietes ausweisen, statt der möglichen 4%! Das heißt tatsächlich, Sie vorenthalten uns 3/4 der Nutzungsrechte der aus Hannover klargestellten Privilegierung. Das ist eine unzulässige Verhinderungsplanung. Daher bitte ich Sie auch im Namen unserer Grundstückseigentümer, zunächst die Flächenberechnungen der ausgewiesenen Windeignungsflächen um die ganz offensichtlich nicht zu bebauende Bereiche zu korrigieren. So laufen durch viele Windeignungsgebiete wie Sandbostel, Hamersen, Oerel, Kuhstedt oder Nartum uvam., Hochspannungsleitungen / gr. Straßen wie die A1 in Groß Meckelsen usw. die beiderseits ein Abstandserfordernis von vielleicht 100m bis 150m auslösen. Zur Anmerkung, damit Sie nicht versuchen es falsch zu erklären, diese Autobahnen oder 380 kV Leitungen dienen ganz sicher nicht der Erschließung von Windparks, sondern sind Abstand auslösende Hindernisse, wie Wald usw. Am Beispiel Nartum verbleiben nach Abzug dieser Tabubereiche zweier Hochspannungsleitungen statt 61 ha nur noch netto ca. 30 ha.</p>	<p>Landschaft dargestellt.</p>
--	--	---	--------------------------------



Zum einen dürfen Sie dann nicht 61 Hektar auf Ihr Kreisgebiet zur Erfüllung etwaiger prozentualer Ziele anrechnen, sondern nur die echte Potentialfläche 30 ha.

Zum zweiten stellt sich dann gerade hier in Nartum die Frage, ob die zweifelhafte Mindestgrößen - Vorgabe von 50 Hektar tatsächlich erreicht ist? Sicher nicht. Nach alledem liegt Ihre bisherige Brutto Zielerreichung nicht bei 1,16% - sondern vermutlich weit unter nur einem Prozent des Kreisgebietes.

Wenn dann also neu bereinigt und berechnet feststeht, dass Sie vielleicht nur auf 0,8% des Kreisgebietes kommen, aber eigentlich an die 4% kommen müssten, ändern Sie also Ihre weichen Kriterien und weisen Sie dementsprechend mehr Flächen aus.

Nur dann haben Sie zu Recht konzentriert geplant, um an anderer Stelle die Privilegierung auszuschließen. Mit vermuteten 0,8% von 4% = also gerade einmal 20% Erfüllung der Vorgaben aus Hannover, können Sie keinen Anschlussanspruch formulieren, da Sie der Windenergie gerade NICHT substantiell Raum verschafft haben.

Bitte gehen Sie da in sich!

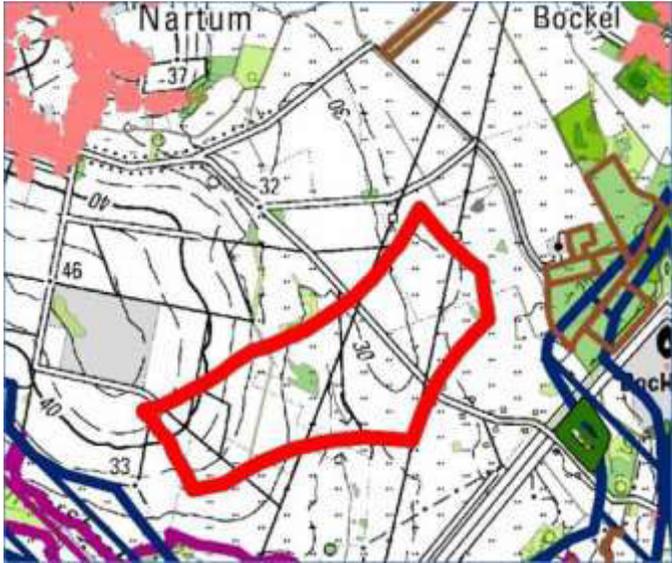
Andernfalls erläutern Sie uns bitte, warum Sie uns diese für viele viele Familien im Landkreis so wichtigen und sauber und leicht möglichen, hier im Landkreis lokal generierten, Umsätze von vielen Millionen im Jahr vorenthalten wollen?

Zum entgegengehaltenen Belang Vorsorgegebiet für Landschaft und Natur: Laut dem Winderlass dürfen WEA selbst in Landschaftsschutzgebieten = Vorranggebieten errichtet werden, viele nds. Landkreise machen dies auch bereits, da sich Windenergie und darunter stattfindende Landschaft gut miteinander verstehen.

Bei einem, wie hier, nur Vorsorgegebiet für Landschaft ist man aber ja nicht

	<p>einmal in einem solchen Landschaftsschutzgebiet. Es ist ja nur die Vorstufe. Genauer klargestellt gibt es ja nur die drei Klassen 1.) Nichts, dann 2.) Vorsorge- oder Vorbehaltsgebiet und letztlich 3.) Vorranggebiet = Landschaftsschutzgebiet. In diesen „nur“ Vorsorge - also gerade nicht bereits Vorranggebieten - lassen sich auch sehr wohl nachwievor ALLE privilegierten Bauvorhaben, ob landwirtschaftliche Gebäude, selbst große Massentierstallungen oder gar deren Betriebsleiterwohnstätten und auch privilegierte Windenergieanlagen darin genehmigen, das ist gängige Praxis.</p> <p>Abwägungsfehlerhaft ist es also, Bereiche in denen üblicherweise problemlos privilegierte Vorhaben genehmigt werden, diese gleich zu Ausschlusskriterien zu erklären.</p> <p>So sind Vorranggebiete für Natur und Erholung eben schützenswerte geschützte Flächen - und Vorbehaltsgebiete eben noch nicht so baugeschützte Bereiche! Sie sind deswegen auch getrennt voneinander und ganz anders zu behandeln. Und es ist daher nicht korrekt diese unterschiedlichen Schutz Stufen im Kriterienkatalog unabgewogen und ohne nähere Erläuterungen gleich zu stellen. Sie von vornherein auszuschließen, birgt darüber hinaus auch die Gefahr, dann zukünftig auch kein einziges anderes privilegiertes Außenbereichsvorhaben in eben solchen nur Vorsorgegebieten genehmigen zu dürfen.</p> <p>Gleichbehandlung Privilegierter Vorhaben.</p> <p>Anders als in 60ha Industrieparks an der A 1 wo dann alles versiegelt ist, kann und wird unter den WEA immer noch Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft und auch Erholung nahezu uneingeschränkt stattfinden!</p> <p>Wenn Sie einerseits einer Gemeinde wie Hesedorf keinen zweiten WP im Süden zumuten wollen, weil sie dann im Norden und im Südwesten „umzingelt“ wären, so macht es doch umso mehr Sinn, gerade hier an den bereits vorhandenen Windpark Elsdorf im Norden anbauen zu dürfen.</p> <p>Dort lassen sich auf kleinstem Flächenverbrauch 6 bis 7 moderne WEA aufstellen, ohne dass bereits vorbelastete Landschaftsbild weiter zu beanspruchen. Dort gibt es auch bereits einen Gewöhnungseffekt sowohl bei den Anwohnern als auch bei der Natur.</p> <p>Denn trotz der Einstufung zum Vorsorgegebiet Landschaft, hat sich, ausweislich der erfolgten umfänglichen Avifauna Kartierung durch das IfÖNN Institut, (liegt Ihnen bereits vor - die Brutvogelkartierung nochmals anliegend), nur ein Bussard Pärchen daran gehalten. Der gesamte Bereich unmittelbar südlich des Bestandwindparks Elsdorf ist im wesentlichen frei von Windenergie empfindlichen Vögeln und daher gerade deswegen hervorragend dafür geeignet.</p> <p>Berücksichtigen Sie bitte bei der Planung besonders auch die Interessen der Grundstückseigentümer und Investoren, denn: Die Grundstückseigentümer haben sich ausdrücklich für eine</p>	
--	---	--

		<p>Windenergienutzung ausgesprochen. Dies stellt zusammen mit dem von uns Vorhabenträgern als Pächter dieser Flächen einen in hervorgehobener Weise zu berücksichtigenden Belang dar.</p> <p>§ 1 Abs. 7 BauGB schreibt vor: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ Das Eigentum im Sinne des Art. 14 GG der von der Planung Betroffenen stellt bei der Abwägung einen ganz zentralen (privaten) Belang dar; es ist „selbstverständlich und in hervorgehobener Weise“ zu berücksichtigen (BVerwG, Beschl. v. 04.01.2007 - 4 B 74.06).</p> <p>Zum „Eigentum“ im Sinne des Art. 14 GG zählen auch die Belange von Mietern und Pächtern (vgl. bspw. BVerwG, Urt. v. 05. 11. 1999 - 4 CN 3/99).</p> <p>Den Interessen von obligatorisch Nutzungsberechtigten ist insofern ein individuelles Gewicht einzuräumen. Dabei stehen private und öffentliche Belange grundsätzlich im Gleichrang, sodass die privaten Belange von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nicht generell durch öffentliche Belange, wie städtebauliche Gesichtspunkte, verdrängt werden (so bspw. BVerwG, Beschl. v. 05.04.1993 - 4 NB 3/91).</p> <p>Vielmehr hat sich der Plangeber bei Planaufstellung mit den privaten Belangen, wie bspw. wirtschaftlichen Interessen oder einer fortgeschrittenen Projektplanung usw., dezidiert auseinanderzusetzen.</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen stellen als wichtige Einnahmequelle auf je nur 2.500m² Flächenverbrauch ein ganz erhebliches und dringend benötigtes Standbein für uns Landwirte, insbesondere uns Milchbauern, dar! Insgesamt 21 Eigentümer mit Ihren Familien.</p> <p>Auch werden diese schnell zu errichtenden 6 WEA mit ca. 180.000 Euro Gewerbesteuerzahlung pro Jahr ab dem dritten Betriebsjahr eher zum gemeindlichen Finanzinteresse beitragen als andere Gewerbeansiedlungen für die bauplanungsrechtlich fast alles machbar gemacht wird.</p> <p>Ich bitte Sie, Ihre weichen Kriterien zu überprüfen und so den Vorgaben und Erfordernissen der Energiewende so anzupassen, dass Sie mindestens 2% des Kreisgebietes = 50% der Vorgaben aus Hannover erreichen und letztlich somit unseren Standort Hesedorf ausweisen.</p> <p>Dieser erfüllt Ihre 1000m Abstands Kriterien, ist mit bereits 12 Windenergieanlagen vorbelastet, hervorragend erschlossen, avifaunistisch unproblematisch, umzingelt keine Ortschaft und trägt mit optimalem Flächenzuschnitt zu den Ausbauzielen bei und darf letztlich nicht seiner Privilegierung enthoben werden.</p> <p>Anlagen</p>	
--	--	--	--

	Matthias Lietzau, Hechthausen		
		<p>Ich habe noch eine einzelne generelle Stellungnahme zur Ihrem RROP Entwurf.</p> <p>Ich bitte Sie, die Flächenberechnungen der ausgewiesenen Windeignungsflächen um die ganz offensichtlich nicht zu bebauende Bereiche zu korrigieren.</p> <p>So laufen durch viele Windeignungsgebiete wie Sandbostel, Hamersen, Oerel, Kuhstedt oder Nartum uvam., Hochspannungsleitungen / Straßen wie die A1 in Kuhstedt usw. die beiderseits ein Abstandserfordernis von vielleicht 100m auslösen. Diese Autobahnen oder 380 kV Leitungen dienen nicht der Erschließung der Windparks sondern sind Abstand auslösende Hindernisse.</p> <p>Am Beispiel Nartum verbleiben nach Abzug dieser Tabubereiche zweier Hochspannungsleitungen statt 61 ha nur noch netto 30 ha.</p>  <p>Zum einen dürfen Sie dann nicht 61 Hektar auf Ihr Kreisgebiet zur Erfüllung etwaiger prozentualer Ziele anrechnen, sondern nur die echte Potentialfläche, wie Sie es mit Wald ja auch machen.</p> <p>Zum zweiten stellt sich dann gerade hier in Nartum die Frage, ob die Mindestgrößen Vorgabe von 50 Hektar tatsächlich erreicht werden?</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Die ausgewiesenen Vorranggebiete sind als solche grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet. Die Feinsteuerung, d.h. die Festsetzung der konkreten Standorte sowie der Höhe der Anlagen etc., ist späteren Planungsebenen oder dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten (siehe hierzu: BVerwG, Beschluss vom 24.03.2016, Az. 4 BN 41.15, Rn. 8).</p> <p>Zum Planungskonzept des Landkreises gehört es, dass Vorranggebiete, durch die Hochspannungsleitungen oder Straßen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt werden (keine Teilräume). Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Standorte in unmittelbarer Nähe zu Fernstraßen, Schienenwegen und Stromleitungen durch die mögliche Bündelung von Umweltbelastungen eine sinnvolle Standortoption für Windenergieanlagen darstellen. Die Wirkfaktoren, die von Windenergieanlagen ausgehen, überlagern sich zum Teil mit denen von Infrastrukturtrassen. Insbesondere Lärmemissionen, aber auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, können hier konzentriert werden und andernorts zu einer Entlastung führen und damit zu einer erhöhten Akzeptanz beitragen (siehe hierzu: Bund-Länder-Initiative Windenergie: Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012).</p> <p>Ggf. notwendige Vorsorgeabstände von Windenergieanlagen zu</p>

		<p>Nach alledem liegt Ihre bisherige Brutto Zielerreichung nicht bei 1,16% - sondern vermutlich weit unter nur einem Prozent des Kreisgebietes. Bitte korrigieren Sie dies und weisen Sie dementsprechend mehr Flächen aus, um wenigstens Ihr Ziel von gut 1% wahrheitsgemäß zu erreichen.</p>	<p>Infrastruktureinrichtungen sollen daher im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt werden. Aufgrund der Dimensionierung der Vorranggebiete mit Mindestflächen von 50 ha ist hinreichend gewährleistet, dass Abstandserfordernisse bei der Vollziehung der Planung beachtet werden können.</p>
	Matthias Lietzau, Hechthausen		
		<p>Ihr im Entwurf vorgestellter RROP hat meines Erachtens folgende fehlerhafte, tlw. rechtsunwirksamen Festlegungen, die ich gerne erläutern möchte.</p> <p>Die Mindestgröße von 50 Hektar ist nicht das Ergebnis einer Abwägung zur Aufstellung „Harter“ und „Weicher“ Kriterien wie beispielsweise aus 20 ha, zu 30, zu 50 oder zu 100 ha oder ähnlich, sondern wurde ganz zu Anfang abwägungsfehlerhaft lange vor dem eigentlichen RROP Verfahren mit dem Festlegen /Abwägen von Harten und Weichen Kriterien, ohne Alternativen Abwägung oder Erläuterungen im Kreistag erst einmal vorab beschlossen. Während die Nachbarlandkreise da tlw. pragmatischer herangehen, Landkreis Stade mindestens 3 neue große WEA, Landkreis Cuxhaven mindestens 19 Hektar und OHZ gar nur 10 Hektar.</p> <p>Ihre Festsetzung berücksichtigt leider nicht, dass viele große Flächen zumeist gleichzeitig wichtige große Avifauna Flächen darstellen und daher bereits ausscheiden, ja oft auch bereits zuvor im RROP 2005 gefunden worden sind, dann noch bei 1000/1000m Abstand schwer zu finden sind und somit zur Neuausweisung dann halt auch kleinere Flächen die mit 3 WEA der Multimegawattklasse mit Höhen um 200m (3x 10 Mio. kWh) ebenso viel Strom produzieren, wie Zwölf = 12 der bisher in Ihren RROP geplanten durchschnittlichen 1,5 MW 100 m Anlagen, zur Ausweisung kommen müssen. Ferner gibt es in Ihrem Ergebnis dann Flächen wie Nartum mit 61 ha, auf der dann durch die Hochspannungs-Kabeltrasse eingeengt nur 4 moderne Anlagen errichtet werden können und andererseits Flächen, wie unser Elm, auf der mit nur 41 Hektar Flächenverbrauch dank des optimalen kleinen Ypsilon-förmigen Zuschnitts super 5 moderne WEA errichtet werden können.</p> <p>Was ist Ihnen wichtiger, der Flächenverbrauch oder die mindestens zu installierenden WEA´s, was war Sinn und Ziel der Festsetzung mindestens 50ha?</p> <p>Auch sind die Landschaftsstrukturen / Grundstücksgrößen im Norden ganz andere als im Süden des Riesenlandkreises. Dies spiegelt sich schnell darin wieder, dass 80 % der großen WP Flächen im Süden liegen. Es kann keine</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Die Mindestfläche von 50 ha wurde sorgfältig geprüft. Sie wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.</p> <p>Die Potenzialfläche Elm hat eine Größe von lediglich 41 ha und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.</p>

objektive Mindestgröße gefunden werden, die beiden Landschaftsstrukturen gerecht werden würde.
Bereits drei solcher Multimegawattanlagen sind ein super großer Beitrag zur Energiewende!
Die 2008 für den Standort durchgeführte Einstufung als Brutgebiet nationaler Bedeutung wegen einem brütenden Großen Brachvogel ist bereits seit eben dieser Zeit veraltet und Geschichte, denn die Flächen sind trockengelegt , tiefdräniert und werden nahezu zu 100% mit Mais angebaut.
Wenn ein solcher schützenswerter Brutvogel mit seinem Brut-Vorkommen die Fläche gar für die Dauer von bis zu 5 Jahren auch nach seiner letzten Brut sperrt, so heißt das anders herum, wenn er dort mehr als 5 Jahre, hier sogar 8 Jahre, nicht mehr brütet und nicht einmal mehr als Einzeltiere zur Nahrungssuche kommt, dass diese Fläche gerade nicht mehr schützenswert ist und die Status Einstufung korrigiert werden muss. (Vergleiche bspw. Anweisung des nds. Umweltministeriums zum WP Beckeln) Gleiches gilt für die von mir nicht nachzuvollziehende Einstufung zu Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft und dem Vorbehaltsgebiet Erholung.
Ausweislich des aktuellen Fotos wird dort auf 200 ha ohne Baum, Strauch oder gar Weg zu 100 % Mais oder Ackergras angebaut.





Diese Fläche ist monoton, wie alle anderen Acker-Maisanbauflächen, und ist nur über einen einzigen nördlich verlaufenden Weg für die zwei dort noch wohnenden Anlieger zu Erholungszwecken zu begehen. Selbst der Oste – Schwinge Kanal ist begradigt und künstlich. Zwar mag es Ihr Wunsch gewesen sein, die sehr wohl Landschaftsschutz-/ und Erholungsfunktions-Gebiete Tinster Wald und Südlicher Elmer Wald zu schützen, diese aber einfach zu verbinden macht diese Fläche dazwischen aber nicht attraktiver oder schützenswerter.

Selbst wenn, so lassen sich auch in nur Vorbehaltsgebieten sehr wohl nachwievor ALLE privilegierten Bauvorhaben, ob Landwirtschaftliche Gebäude, selbst große Massentierstallungen oder gar deren Betriebsleiterwohnstätten und auch privilegierte Windenergieanlagen darin genehmigen. Abgesehen von den Modellfliegern südlich der Biogasanlage nutzt niemand diese ganze Gegend zu Freizeitzwecken oder Spaziergängen.

Abwägungsfehlerhaft ist es also Bereiche in denen üblicherweise problemlos privilegierte Vorhaben noch genehmigt werden, gleich zu Harten Ausschlusskriterien zu erklären.

So sind Vorranggebiete für Natur und Erholung eben schützenswerte geschützte Flächen - und Vorbehaltsgebiete eben noch nicht so baugeschützte Bereiche! Sie sind deswegen auch getrennt voneinander und ganz anders zu behandeln. Denn, anders als in 60ha Industrieparks an der A 1 wo dann alles versiegelt ist, kann und wird unter den WEA immer noch Natur und Landschaft sowie auch Erholung stattfinden können!

Wenn Sie einerseits einer Gemeinde wie Hesedorf keinen zweiten WP zumuten wollen, weil sie dann im Norden und im Südwesten „umzingelt“ wären, so müssen Sie doch einer Gemeinde wie Bremervörde /Elm wenigstens einen WP zugestehen, der dort als Bürgerwindpark auch großen Zuspruch in der

	<p>Bevölkerung und Politik findet. Diese 5 WEA würden mit einer Stromproduktion von 50 Mio. kWh im Jahr den gesamten Strombedarf der Stadt Bremervörde abdecken.</p> <p>Sind wie bspw. in Rotenburg tausende Bürger von einem in 1000m Entfernung stattfindenden WP betroffen, so liegen hier selbst im Umkreis von 2000m keine zehn Häuser. Das ist eine geringstmögliche Anwohner Beeinträchtigung überhaupt und des Weiteren sind die Anlagen durch die umliegenden großen Waldgebiet Tinst und Elmer Wald sowie der Geestkante hoch nach Elm so gut es im Flächen Land überhaupt ginge gut verdeckt.</p> <p>Generell halte ich, wie viele andere auch, die 1.000 m Abstand als weiches Kriterium zu Wohnhäusern im Außenbereich nicht als das Ergebnis einer gerechten Abwägung und daher nicht zu rechtfertigen. Denn Laut der Lärmschutz Verordnung sind Außenbereichslagen gerade weniger Schall zu berücksichtigen als Innengebetslagen nach § 34. Jemand der dort wohnt hat sich bewusst auch des Schutzes der Wohngebiet zB. durch diese Lärmschutzverordnung usw. entzogen und bewusst andere, höhere Schall-Schutzwerte in Kauf genommen. Diese dort mit 45 db(A) auf nun ebenfalls 40 db(A) zu reduzieren, da logarithmisch steigend gar mehr als zu halbieren, würde im Umkehrschluss auch bedeuten, dass alle diese Außenbereichslagen ebensolchen Rechtsanspruch auf generellen Lärmschutz haben wie Wohnlagen. Es müssten dann entlang dieser Außenbereichslagen Wohnhäuser seitens des Landkreises Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände an Straßen und Industriegebieten errichtet werden, es dürfte dann in ebensolcher Entfernung keine Industriegebiet entstehen, es würden z.B. Landwirtschaftliche Maschineneinsätze wie Erntebetrieb usw. nicht mehr nachts stattfinden, das kann ganz schön teuer werden. Dies NUR zur Verhinderung von Windenergieanlagen von 450m als Abstand aus dem WE-Erlass vom 24.02.2016 auf 1000 m hochzusetzen kann dann ja nur diesem Verhinderungs Zweck dienen oder andererseits müsste der Landkreis dann für sehr viele Außenbereichslagen Lärmschutzvorkehrungen neu treffen und bezahlen.</p> <p>Der ebenfalls 1000 m Abstand zu Einzelwohnhäusern im Außenbereich ist somit nur dann ggf. zulässig, wenn trotzdem noch genug Fläche, entsprechend der Vorgabe aus dem WE- Erlass mit 2,96% des Kreisgebietes, gefunden werden würde, das ist hier leider nicht der Fall.</p> <p>Somit sind die weichen Parameter zu verstellen, der richtigste von allen wäre der Abstand zu Außenbereichslagen wie es Cuxhaven mit 500 m / Stade mit 600 m, Nienburg mit 400-500 m und viele andere vergleichbare Landkreis korrekt vormachen.</p> <p>Zurzeit stellen die gefundenen nur gerade einmal 1% vom Kreisgebiet meines Erachtens eine Verhinderungsplanung dar. Sie verschaffen der WE nicht den</p>	
--	---	--

	<p>zugewiesenen substantiellen Raum zur tatsächlichen Verwirklichung.</p> <p>Diese Flächen werden sich um avifaunistisch zweifelhaften Flächen wie Granstedt mit einer benachbarten Seeadlerbrut und Kuhstedt mit einer Kranichbrut unmittelbar nördlich der Kreisgrenze in einem 28a Biotop, Elsdorf Ost mit einer mitten im Potenzialgebiet gelegenen Großer Brachvogelbrut usw. wieder deutlich verkleinern.</p> <p>Ihre stolze Verdopplung von 13 Jahre alter Verhinderungsplanung mit 0,6% auf gerade einmal 1% darf dabei nicht als falscher Maßstab herangezogen werden. Auch 1% sind erst 33% der Zielvorgaben, dass man der Umwelt zu liebe auch übertreffen darf!</p> <p>Nun möchten der Landkreis sogar im Nachgang zur Flächenfindung über RROP in den jeweiligen F-Planänderungen, anders als im WE Erlass vorgesehen und in dessen Flächen Berechnungen berücksichtigt, die Rotorflächen vollständig in den Vorranggebieten haben. Somit erhöht sich der benötigte Flächenbedarf aus dem WE – Erlass um weitere 30% von knapp 3% auf dann 4 % vom Kreisgebiet. Mit dann nicht einmal 0,25 Erfüllung dieser Vorgabe, ist ihr RROP wieder einmal nur die schärfst berechnete Minimalst Lösung.</p> <p>Er ist vielmehr eine Verhinderungsplanung, wenn man den „Vorrangigen und privilegierten Ausbau der Erneuerbaren Energien“ entsprechend den gesetzlichen und politischen Vorgaben ehrlich nachkommen wollte.</p> <p>Die Erneuerbaren Energie Planungen von Ihnen geplant zu konzentrieren, um sie an anderer Stelle ausschließen zu dürfen, ist mit ¼ Erreichen der Vorgaben wirklich eine unzulässige Verhinderung! Tatsächlich haben Sie dann nur ¼ der möglichen Leistung geplant und selbst konzentriert, Sie können dann aber keine Ausschlußwirkung formulieren, da ja noch ¾ mögliche Leistung möglich sind, und diese sich dann entsprechend ihrer Privilegierung auch an anderer Stelle durchsetzen würden/dürfen.</p> <p>Berücksichtigen Sie bitte bei der Planung besonders auch die Interessen der Grundstückseigentümer und Investoren denn:</p> <p>Die Grundstückseigentümer haben sich ausdrücklich für eine Windenergienutzung ausgesprochen. Dies stellt zusammen mit dem von uns Vorhabenträgern als Pächter dieser Flächen einen in hervorgehobener Weise zu berücksichtigenden Belang dar.</p> <p>§ 1 Abs. 7 BauGB schreibt vor: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ Das Eigentum im Sinne des Art. 14 GG der von der Planung Betroffenen stellt bei der Abwägung einen ganz zentralen (privaten) Belang dar; es ist „selbstverständlich und in hervorgehobener Weise“ zu berücksichtigen (BVerwG, Beschl. v. 04.01.2007 - 4 B 74.06).</p>	
--	--	--

		<p>Zum „Eigentum“ im Sinne des Art. 14 GG zählen auch die Belange von Mietern und Pächtern (vgl. bspw. BVerwG, Urt. v. 05. 11. 1999 - 4 CN 3/99).</p> <p>Den Interessen von obligatorisch Nutzungsberechtigten ist insofern ein individuelles Gewicht einzuräumen. Dabei stehen private und öffentliche Belange grundsätzlich im Gleichrang, sodass die privaten Belange von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nicht generell durch öffentliche Belange, wie städtebauliche Gesichtspunkte, verdrängt werden (so bspw. BVerwG, Beschl. v. 05.04.1993 - 4 NB 3/91).</p> <p>Vielmehr hat sich der Plangeber bei Planaufstellung mit den privaten Belangen, wie bspw. wirtschaftlichen Interessen oder einer fortgeschrittenen Projektplanung usw., dezidiert auseinanderzusetzen.</p> <p>Darüber hinaus stellen die geplanten Windenergieanlagen als weitere Einnahmequelle auf je nur 2.500m² Flächenverbrauch ein ganz wichtiges und dringend benötigtes Standbein für uns Landwirte, insbesondere uns Milchbauern, dar!</p> <p>Auch werden diese schnell zu errichtenden 5 WEA mit ca. 150.000 Euro Gewerbesteuerzahlung pro Jahr ab dem dritten Betriebsjahr eher zum gemeindlichen Finanzinteresse beitragen als andere Gewerbeansiedlungen für die fast alles bauplanungsrechtlich machbar gemacht wird.</p> <p>Ich bitte Sie, Ihre weichen Kriterien ob ihrer Abwägungsgeschichte zu überprüfen und so den Vorgaben und Erfordernissen der Energiewende anzupassen, dass Sie mindestens 2 % des Kreisgebietes = 50% der Vorgaben aus Hannover erreichen und letztlich unseren Standort Bremervörde Elm ausweisen.</p> <p>Anlagen</p>	
	Grundstückseigentümer, Matthias Lietzau und Energie3000		
		<p>Die Energie 3000 Energie und Umweltgesellschaft mbH, Schulstraße 20, 27432 Alfstedt plant gemeinsam mit den ebenfalls unterzeichnenden Grundstückseigentümern am nördlichen Rand des bereits ausgewiesenen und auch diesmal wiedergefundenen Vorrangebietes für Windenergie in Elsdorf eine hochmoderne 4MW Windenergie Einzelanlage bei geringstmöglichem Neuflächenverbrauch.</p> <p>Die WEA schließt unmittelbar an den bereits bestehenden Windpark an. Die geplante WEA erfüllt problemlos alle sich aus den harten und weichen Kriterien des neuen RROP 2016 ergebenden Abstandskriterien.</p>	<p>Die Fläche nördlich des vorhandenen Windparks Elsdorf kommt für Windenergieanlagen vorsorglich nicht in Betracht, um die Entwicklung des Gewerbe- und Logistikparks an der Autobahnanschlussstelle und einen angemessenen weiteren Entwicklungsspielraum für die Gewerbeentwicklung zu berücksichtigen. Elsdorf gehört zu den Standorten mit der</p>

	<p>Der Standort ist hervorragend erschlossen und durch den Bestandwindpark, wie auch durch die in 350 m weiter nördlich beginnende geplante Industrieansiedlung technisch baulich vorbelastet. Ebenso hat das IfÖNN-Institut nach der durchgeführten Ihnen bekannten einjährigen Avifauna Kartierung diesen Standort als vollkommen unbedenklich eingestuft.</p> <p>Dennoch wollen Sie in der Erläuterung zum vorgestellten RROP Entwurf diesen Standort nicht ausweisen und begründen dies mit einer für uns nicht nachzuvollziehender Formulierung: „Dagegen wird wie im RROP 2005 daran festgehalten, bei der Abgrenzung im nördlichen Bereich eine mögliche weitere Gewerbegebietsentwicklung an der Autobahnanschlussstelle nicht zu beeinträchtigen“. Dies können wir nicht nachvollziehen und es stellt sich fast als Enteignung eines sonst Privilegierten Vorhabens für uns dar.</p> <p>Es ergibt sich weder aus dem neuen Windenergieerlass Niedersachsen, noch aus allen uns bekannten RROP jemals ein Mindestabstand zu Industriegebieten. Ja sogar andersherum, selbst mitten in Industriegebieten dürfen Windenergieanlagen errichtet werden.</p> <p>Auch dürfte die ausgewiesene, sich in der Erschließung befindliche Fläche von 60 ha für das Industriegebiet erst einmal reichen. Sollte dies in ferner Zukunft einmal nicht mehr der Fall sein, könnte man das Industriegebiet problemlos auf insgesamt 180ha erweitern, ohne dabei den Standort unserer geplanten WEA zu erreichen. Laut der Internetseite LogIn Park sind momentan nicht einmal die ersten 28 ha vermarktet und erst in einer weiteren zweiten Ausbaustufe, sofern Bedarf besteht, ist eine Ausweitung auf 60 ha vorgesehen. Im LogPark in Rade haben sich bis heute von seinen 80 ha Fläche erst 30 ha vermarkten lassen.</p> <p>Andere Industriegebiete an der A 1 mit 10 ha in Heidenau, 6,5 ha in Hollenstedt, weitere 50 ha freie Fläche in Rade u.v.a.m. stehen seit Jahren zur Verfügung und sind nicht nachgefragt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum in Elsdorf bei theoretisch zur Verfügung stehenden 180 ha Gewerbegebietsfläche (mehr als alle anderen zusammen) unsere Fläche dennoch für weitere Planungen von privilegierten WEA freigehalten werden muss?</p> <p>Auch hält unsere Planung den geforderten Abstand zur Gasleitung ein, so dass</p>	<p>Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.</p>
--	--	---

		<p>auch dieser Belang unserem Vorhaben nicht im Wege stehen würde.</p> <p>Während im Osten des Vorrangebietes Flächen ausgewiesen werden sollen, in denen mittendrin der große Brachvogel brütet, soll unsere Avifauna unbedenkliche Fläche für unbekannte, nicht bezahlte, „zukünftige Entwicklungen“ zurückgehalten werden? Wir bitten Sie also eindringlich darum, den tatsächlichen Industriegebietsbedarf objektiv zu betrachten und ggf. zu erläutern.</p> <p>Bitte gewähren Sie uns doch erst einmal eine 25-jährige Vor - Nutzung als WEA-Standort. Auch wenn in dieser Zeit das Industriegebiet an den geplanten WEA-Standort herangewachsen sein sollte, wäre eine weitere Entwicklung bauplanungsrechtlich möglich. Die geplante WEA stünde dann einer weiteren Entwicklung des Industriegebietes nicht entgegen.</p> <p>Berücksichtigen Sie bitte bei der Planung besonders auch die Interessen der Grundstückseigentümer und Investoren denn:</p> <p>Die Grundstückseigentümer haben sich ausdrücklich für eine Windenergienutzung ausgesprochen. Dies stellt zusammen mit dem von uns Vorhabenträgern als Pächter dieser Flächen einen in hervorgehobener Weise zu berücksichtigenden Belang dar.</p> <p>§ 1 Abs. 7 BauGB schreibt vor: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ Das Eigentum im Sinne des Art. 14 GG der von der Planung Betroffenen stellt bei der Abwägung einen ganz zentralen (privaten) Belang dar; es ist „selbstverständlich und in hervorgehobener Weise“ zu berücksichtigen (BVerwG, Beschl. v. 04.01.2007 - 4 B 74.06).</p> <p>Zum „Eigentum“ im Sinne des Art. 14 GG zählen auch die Belange von Mietern und Pächtern (vgl. bspw. BVerwG, Urt. v. 05. 11. 1999 - 4 CN 3/99). Den Interessen von obligatorisch Nutzungsberechtigten ist insofern ein individuelles Gewicht einzuräumen. Dabei stehen private und öffentliche Belange grundsätzlich im Gleichrang, sodass die privaten Belange von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nicht generell durch öffentliche Belange, wie städtebauliche Gesichtspunkte, verdrängt werden (so bspw. BVerwG, Beschl. v. 05.04.1993 - 4 NB 3/91).</p> <p>Vielmehr hat sich der Plangeber bei Planaufstellung mit den privaten Belangen, wie bspw. einer fortgeschrittenen Projektplanung, dezidiert auseinanderzusetzen.</p>	
--	--	---	--

		<p>Darüber hinaus stellt die gemeinsam mit dem Investor geplante Windenergieanlage als weitere Einnahmequelle auf nur 2.500m² Fläche ein ganz wichtiges und dringend benötigtes Standbein für uns Landwirte, insbesondere uns Milchbauern, dar! Auch wird diese schnell zu errichtende WEA mit ca. 30.000 Euro Gewerbesteuerzahlung pro Jahr ab dem dritten Betriebsjahr eher zum gemeindlichen Finanzinteresse beitragen, als eines der noch nicht angeworbenen Unternehmen im Industriegebiet.</p> <p>Gerne liefern wir den grünen Strom für dieses Industriegebiet – auch damit dürfte man werben.</p> <p>Unser geplanter WEA-Standort ist ob seiner Erschließung, Entfernung zu Wohngebieten, der Vorbelastung, der mittlerweile an WEA gewöhnten Avifauna einschließlich der Menschen, vollkommen unproblematisch und wird sicher auch nicht von irgendeinem Nachbarn o.ä. angefochten.</p> <p>Wir appellieren daher an Sie, den geplanten Standort nicht zu streichen. Ermöglichen Sie bitte durch seine Ausweisung die Erzeugung hochmoderner hocheffizienter erneuerbarer Energie (ca. 10 Mio. kWh/a) bei geringstmöglichem Flächenverbrauch als unmittelbaren Anbau an einen Bestandswindpark.</p> <p>Anlagen</p>	
	Grundstückseigentümer, Matthias Lietzau und Energie3000		
		<p>Die Energie 3000 Energie und Umweltgesellschaft mbH, Schulstraße 20, 27432 Alfstedt, plant gemeinsam mit den Grundstückseigentümern am Standort Zeven Wistedt - Brütendorf - Wehldorf auf einer Potentialfläche zur Größe von 121 Hektar 11 moderne Windenergieanlagen des Typs Enercon E 115 mit 3,05 MW bei 149m Nabenhöhe. Diese werden dort ca. 110 Mio. kWh Strom im Jahr produzieren, das entspricht der Jahresproduktion von ca. 50 / in Worten fünfzig der durchschnittlich bisher im Landkreis installierten WEA Anlagenleistung mit 1,5 MW Anlagen!</p> <p>Die Fläche entspricht allen harten und weichen Kriterien des in Aufstellung befindlichen RRÖP. Sie wurde daher auch so wiederholt in den letzten Jahren vom Landkreis gefunden.</p> <p>Es liegt kein weiteres konfliktreiches Raumnutzungskonzept über dieser Fläche, keine Vorsorgeflächen für Natur und Landschaft, keine Vorsorgefläche für Erholung.</p>	<p>Den Aussagen wird nicht gefolgt. Die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN sind in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (siehe LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08). Die Potenzialfläche Nr. 25 befindet sich unmittelbar im Bereich eines landesweit bedeutsamen Brutvogelgebietes (Niederung der Aue-Mehde).</p>

Fließgewässer vorsorglich unter Schutz stellen, oder?

Diese Mogelpackung ist leider unzulässig.
Dem Bachverlauf folgend als wichtiges Brutgebiet gäbe es nur schützenswerte Eisvogel und ggf. Wasseramsel entlang der Aue. Diese gelten nicht als durch 200m hohe WEA gefährdete Arten, fliegen sie doch sicher nicht höher als 20 Meter. Auch haben Sie unsere beauftragten Kartierer des IfÖNN Instituts dort nicht einmal gefunden.

Nochmals, weder ist ein Schwarzstorch im Umkreis von 3km am Brüten noch befindet sich innerhalb des ggf. dann näher zu untersuchenden Radius von 10km ein beflugener Horst.

Ausweislich dieser aktuellen interaktiven Karte Stand 5/2016 aus www.umweltkarten-niedersachsen.de sind alle Naturschutzgebiete sehr weit entfernt und weiter westlich, ergeben sich aus den zitierten NLWKN Umweltkarten Niedersachsen gerade keine avifaunistischen Probleme eines angeblichen „Schwarzstorch Nahrungshabitats“ und wie gesagt, haben unsere Kartierer dort auch nichts Ungewöhnliches, der Windenergienutzung entgegenstehendes, gefunden.



DENNOCH so schreiben Sie in der Erläuterung zum möglichen WP Wistedt:

Die Potenzialfläche sollte vorsorglich nicht ausgewiesen werden, da der Schwarzstorch den Talbereich der Aue-Mehde ausweislich der

	<p>Umweltkarten des NLWKN als Nahrungshabitat nutzt. Die Fläche ist daher nicht geeignet.</p> <p>Das ist falsch.</p> <p>Es wurde noch nie ein Schwarzstorch in dieser Fläche gesehen oder anlässlich der vollständigen Avifauna-Kartierung durch das IfÖNN Institut dort als Gastvogel bestätigt.</p> <p>Die Ihnen durch Übersendung der IfÖNN Kartierungsergebnisse vom 20.09.2015 bekannte, dokumentierte, nachgewiesene Avifauna Sachlage ist also eine ganz andere als in Ihrer Vermutung wiedergegeben.</p> <p>Eine in der Vergangenheit mal erstellte NLWKN Potentialstudie, möglicher geeigneter Lebensräume / Nahrungshabitate führt noch lange nicht zu dem Ergebnis, dass der Schwarzstorch sich daran hält. Der nächstgelegene Schwarzstorch Horst ist nach unserem Wissen über 10km entfernt und auch die letzten Jahre nicht mal mehr befliegen gewesen.</p> <p>Daher verweise ich auf die ganz ähnlich gelagerte Thematik, ob ein nicht brütender (in Wistedt nicht einmal vorhandener Schwarzstorch) als Öffentliches Belang einer Genehmigung im Wege steht auf die Weisung des Niedersächsischen Umweltministerium im Vergleichsfall „WP Beckeln“.</p> <p>Quelle: http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-weshalb-wurde-die-magabe-der-ablehnung-des-windparks-in-beckeln-zurueckgenommen-136934.html</p> <p>Antwort auf die mündliche Anfrage: Weshalb wurde die Maßgabe der Ablehnung des Windparks in Beckeln zurückgenommen? Der Niedersächsische Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz Stefan Wenzel hat namens der Landesregierung auf eine mündliche Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner (FDP) geantwortet Vorbemerkung der Abgeordneten In Beckeln, einer Gemeinde in der Samtgemeinde Harpstedt (LK Oldenburg), wollen Investoren seit einigen Jahren einen Windpark bauen. Dies wurde von der zuständigen Fachbehörde bisher abgelehnt, da in dem betreffenden Gebiet Schwarzstörche nachgewiesen wurden. Nach der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages ist um einen Schwarzstorchbrutplatz ein Mindestabstand von 3 000 m einzuhalten sowie ein Radius von 10 000 m freizuhalten, in dem zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate</p>	
--	---	--

	<p>vorhanden sind. Nun wurde die Maßgabe der Ablehnung des Windparks zurückgenommen. Vorbemerkung der Landesregierung. Der Ausgangspunkt für die Erörterung des genannten Bebauungsplans der Gemeinde Beckeln liegt mittlerweile über 10 Jahre zurück. Eine Maßgabe der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 25.04.2002 (Az.: 204d-21101-58008/2) hinderte die Gemeinde Beckeln bisher in der Bauleitplanung den beabsichtigten Windpark zu realisieren: „Die Teilfläche B 1 wird unter der Bedingung genehmigt, dass im Aufstellungsverfahren des noch erforderlichen Bebauungsplans das Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLÖ) hinsichtlich der Verträglichkeit mit dem in der Region ansässigen Schwarzstorch-Vorkommen erzielt wird. Kann das Einvernehmen mit dem NLÖ nicht erreicht werden, gilt die Genehmigung der Teilfläche B 1 als nicht erteilt.“ Der Schwarzstorch brütete im Zeitraum 1999 - 2001 in der Nähe des geplanten Anlagenstandortes, seither gibt es nur vereinzelte Nachweise ohne Brut. Die Gemeinde Beckeln hat sich Anfang des Jahres 2015 mit der Bitte um „Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht“ an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) gewandt. In genau diesem Rahmen wurde die Nichterteilung des Einvernehmens durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK) als Nachfolgebehörde des NLÖ geprüft, und zwar mit dem Ergebnis, dass der im Entwurf vorliegende Artenschutz-Leitfaden des MU zum geplanten Windenergieerlass zu berücksichtigen sei. Der Leitfaden sieht vor, dass unbesetzte Wechselhorste des Schwarzstorchs bis maximal fünf Jahre zu betrachten sind. Dieser Fünf-Jahres-Zeitraum ist auch in anderen Bundesländern üblich. Da es im vorliegenden Fall um einen Zeitraum von über zehn Jahren geht, wurde dem NLWKN im Juni 2015 vom zuständigen Fachreferat des MU mitgeteilt, dass das Einvernehmen zu erteilen sei. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Schwarzstorchansiedlung den Belangen des Vogelartenschutzes Rechnung zu tragen ist. Das Einvernehmen wurde durch den NLWKN im Juli 2015 erteilt. Insofern ist der Maßgabe der Bezirksregierung Weser-Ems vom 2002 Rechnung getragen worden.</p> <p>Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass aktuell zunächst die Realisierung der Bauleitplanung erörtert wird. Im Fall einer möglichen Planung und Antragstellung für einen Windpark werden die Umweltverträglichkeit und insbesondere die Umsetzung des Artenschutzes dann in dem konkreten Fall zu prüfen sein.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie in Niedersachsen erfolgt unter strenger Wahrung</p>	
--	---	--

	<p>der fachlichen und rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes. Die Erhaltung und die Pflege der Vielfalt der heimischen Tierwelt ist dabei oberstes Schutzziel aller Maßnahmen.</p> <p>1. Welche neuen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass die Maßgabe der Ablehnung des Windparks in Beckeln trotz nachgewiesenen Schwarzstorchaufkommens zurückgenommen wurde? Brutvorkommen des Schwarzstorches bestehen in dem in Rede stehenden Raum seit über zehn Jahren nicht mehr (siehe auch Ausführungen in der Vorbemerkung).</p> <p>2. Inwieweit entspricht es der Tatsache, dass das Umweltministerium Einfluss auf die Fachbehörde genommen hat, die Maßgabe der Ablehnung des Windparks aus naturschutzrechtlichen Gründen zurückzunehmen, woraufhin die Behörde die Rücknahme der Maßgabe erklärte? Das MU hat dem NLWKN im Juni 2015 mitgeteilt, dass die Nichterteilung des Einvernehmens für den erforderlichen Bebauungsplan unter Berücksichtigung des im Entwurf vorliegenden Artenschutz-Leitfadens und einer inzwischen mehr als zehnjährigen Abwesenheit von Schwarzstorchbruten im Planungsraum nicht aufrechterhalten werden kann. Ausgangspunkt für dieses Schreiben war die Bitte der Gemeinde Beckeln um „Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht“ (siehe auch Vorbemerkung).</p> <p>3. Ist der Windpark nach Auffassung der Landesregierung genehmigungsfähig, wenn ja, weshalb? Ob und wie der Windpark genehmigt werden kann, ist von den zuständigen Stellen nach Vorlage entsprechender Planungs- und Antragsunterlagen zu entscheiden.</p> <p>Des Weiteren verweise ich auf den zwischenzeitlich am 24.02.2016 rechtskräftig ergangenen Winderlass Niedersachsen. Dort muss es sich schon um eine Erhebliche Störung des (hier nicht einmal vorhandenen Vogels) handeln:</p> <p>4.4.2 Verbot Nr. 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Der Tatbestand setzt voraus, dass eine Störung wildlebender Tiere der strenggeschützten Arten vorliegt und dass diese Störung erheblich ist. Die Erheblichkeit wird in der Vorschrift definiert. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Es muss vor der Zulassung der Anlage zunächst festgestellt werden, ob eine Störung durch den Bau oder Betrieb der WEA zu erwarten ist. Ist das der Fall, muss geklärt werden, ob die Störung eine Verschlechterung des</p>	
--	---	--

	<p>Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirkt. „Störung“ ist jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt. Sie kann durch Vergrämung (z.B. durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen) aber auch durch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen ausgelöst werden. Das BVerwG geht von einem eng begrenzten Begriff der geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus. Damit ist es nicht vereinbar, den Fall, dass sich vielleicht irgendwann keine neuen Brutpaare mehr ansiedeln, als tatbestandsmäßig i. S. einer Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Daher behandelt das OVG Münster in seiner Entscheidung vom 6.11.2012 (8 B 441/12) den ihm vorgelegten Fall nicht unter dem Gesichtspunkt der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten, sondern — zutreffend — unter dem Gesichtspunkt des Störungsverbots. Im Guidance Document der EU-Kommission („Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“, 2007, Kap. II.3.4.c) wird zwar eine „weitere“ Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten befürwortet. Der weitere Ansatz wird aber mit der Einschränkung vertreten, dass er sich eher für Arten mit einem kleinen Aktionsradius eigne. Bei Arten, die größere Lebensräume beanspruchen, vertritt auch die EU Kommission die Auffassung, die Fortpflanzungs- und Ruhestätte müsse sich auf „einen klar abgegrenzten Raum“ beschränken. In diesem Rahmen kann nach Auffassung der Kommission der Tatbestand der „Beschädigung“ als materielle Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verstanden werden, die auch schleichend erfolgen könne (Beispiel: wiederholtes Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammmolches, wodurch insgesamt die Funktion als Fortpflanzungsstätte beeinträchtigt wird). Zwingende Voraussetzung für die Annahme einer (schleichenden) Beschädigung ist aber nach Auffassung der Kommission, dass sich der Ursachenzusammenhang zwischen der menschlichen Aktivität und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte „klar herstellen lässt“. Nicht erfasst sind alle von einer unmittelbaren Einwirkung auf die betroffenen Tiere verursachten nachteiligen Auswirkungen, wie das etwa bei der Inanspruchnahme von Flächen in Jagd- oder sonstigen Nahrungshabitaten der Fall ist 2). Die Erheblichkeitsschwelle ist überschritten, wenn die Beeinträchtigung durch Scheuchwirkung eine derart ins Gewicht fallende Störung bedeutet, dass nicht genügend Raum für ungestörte Brutplätze der geschützten Art verbleibt (OVG Lüneburg, Urteil vom 10. 1. 2008 — 12 LB 22/07 —). Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können 3). Stehen solche Ausweichräume nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen Sorge dafür getragen werden, dass</p>	
--	---	--

sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Für Rastvögel wird eine Störung außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein.

4.4.3 Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG (siehe Urteil vom 28. 3. 2013 — 9 A 22/11 —) ist der Begriff der „Fortpflanzungsstätte“ in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG restriktiv auszulegen. Dies folgt zum einen aus der scharfen systematischen 2) Lau in: Frenz/Müggenborg (Hrsg), BNatSchG, § 44, Rn. 11; insoweit ist die Eingriffsregelung einschlägig. 3) Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 2, § 44 BNatSchG Rn. 12. Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestandes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt, und der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5 BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht. Geschützt ist daher nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume u. Ä., und die diesen unmittelbar zugrunde liegende Struktur, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen, Sandflächen, Dachrinnen u. Ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld4). Es muss unterschieden werden zwischen Fortpflanzungsstätten und Brutgebiet. Potenzielle Lebensstätten fallen nicht unter den Verbotstatbestand 5). Auch Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt, etwa weil die Vernichtung der Nahrungsstätte zum Verhungern der Nachkommenschaft führt 6). In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte; der Schutz ist zusätzlich auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Art zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 28. 3. 2013, Rn. 118). Bei Tierarten, die die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzen, erfüllt also die Zerstörung außerhalb der Nutzzeiten nicht den Verbotstatbestand. Es ist unproblematisch, wenn z.B. Nester des Kiebitz oder der Feldlerche während der herbstlichen Feldbestellung zerstört werden, da diese Arten jedes Jahr eine neue Nistmulde anlegen7). Nach herrschender Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur setzen die Tatbestandsmerkmale „Beschädigung“ und „Zerstörung“ eine Verletzung der Substanz der Lebensstätte voraus8). Der Betrieb der WEA stellt keine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten dar, weil beide Tatbestandsmerkmale neben der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit eine körperliche Einwirkung auf die geschützten Stätten

	<p>voraussetzen, die sich nachteilig auf deren Funktion auswirkt. Bei den optischen und akustischen Wirkungen von WEA, die eine Scheuchwirkung auf die Vögel haben können, ist eine solche unmittelbare Einwirkung auf die Fortpflanzungsstätten nicht gegeben, weil eine physische Einwirkung auf die Lebensstätte nicht stattfindet 9). Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot spielt daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA10). Soweit das Zugriffsverbot in der Bauphase einschlägig ist, kann die Verwirklichung des Tatbestandes durch Bauzeitenbeschränkungen oder durch eine ökologische Baubegleitung vermieden werden. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, wenn z. B. einem Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Brutrevier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (BVerwG, Urteil vom 18. 3. 2009 — 9 A 39.07 — und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. 9. 2013 — 3 S 284/11 —). Im Sinne einer Regelfallvermutung ist bei allen Arten davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Diese Regelfallvermutung kann bei neuen Erkenntnissen und mit entsprechender Begründung im Einzelfall widerlegt werden.</p> <p>Soviel zu dem nicht vorhandenen Schwarzstorch. Bitte legen Sie uns Ihre ggf. anders lautende Erkenntnislage nunmehr korrekt dar. Gerne sind wir bereit durch den Bau des Windparks und die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen wirklich etwas zum Schwarzstorch Bestandsaufbau beizutragen.</p> <p>Auch wenn es diesmal nicht als weiches Abstandskriterium gewählt wurde, so hält der mögliche neue Windpark doch komfortable große Abstände zu benachbarten Windparkflächen und führt somit zu keiner Umzingelung o.ä. oder übermäßigen Beeinflussung. Bitte lassen Sie dies auch in Ihre Überlegungen einfließen.</p> <p>Berücksichtigen Sie bitte bei der Planung besonders auch die Interessen der Grundstückseigentümer und Investoren denn:</p> <p>Die Grundstückseigentümer haben sich ausdrücklich für eine Windenergienutzung ausgesprochen. Dies stellt zusammen mit dem von uns Vorhabenträger als Pächter dieser Flächen einen in hervorgehobener Weise zu berücksichtigenden Belang dar.</p> <p>§ 1 Abs. 7 BauGB schreibt vor: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ Das Eigentum im Sinne des Art. 14 GG der von der Planung</p>	
--	--	--

	<p>Betroffenen stellt bei der Abwägung einen ganz zentralen (privaten) Belang dar; es ist „selbstverständlich und in hervorgehobener Weise“ zu berücksichtigen (BVerwG, Beschl. v. 04.01.2007 - 4 B 74.06).</p> <p>Zum „Eigentum“ im Sinne des Art. 14 GG zählen auch die Belange von Mietern und Pächtern (vgl. bspw. BVerwG, Urt. v. 05. 11. 1999 - 4 CN 3/99).</p> <p>Den Interessen von obligatorisch Nutzungsberechtigten ist insofern ein individuelles Gewicht einzuräumen. Dabei stehen private und öffentliche Belange grundsätzlich im Gleichrang, sodass die privaten Belange von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nicht generell durch öffentliche Belange, wie städtebauliche Gesichtspunkte, verdrängt werden (so bspw. BVerwG, Beschl. v. 05.04.1993 - 4 NB 3/91).</p> <p>Vielmehr hat sich der Plangeber bei Planaufstellung mit den privaten Belangen, wie bspw. wirtschaftlichen Überlegungen oder einer fortgeschrittenen Projektplanung, dezidiert auseinanderzusetzen.</p> <p>Dass Sie nunmehr wiederum nur 1 %, also rund nur ein Drittel der vom Land gesehenen Potentialfläche ausweisen, kommt einer unzulässigen Beschneidung in diese Privaten Interessen, ja einer Enteignung der Privilegierung, gleich. Diese „Konzentrationsplanung“ bei gleichzeitigem Ausschluss des übrigen Kreisgebietes ist aber nur dann zulässig, wenn eben diesen Privilegierten Vorhaben ausreichend substantiell Raum verschafft wurde, dies ist hier mit einer Soll Erfüllung von nur 33% gerade nicht der Fall.</p> <p>Darüber hinaus stellen die gemeinsam mit dem Investor geplanten Windenergieanlagen als weitere Einnahmequelle auf je nur 2.500m² Fläche ein ganz wichtiges und dringend benötigtes Standbein für uns Landwirte, insbesondere uns Milchbauern, dar!</p> <p>Auch wird dieser schnell zu errichtende WP mit ca. 300.000 Euro Gewerbesteuerzahlung pro Jahr ab dem dritten Betriebsjahr solide verlässlich und 20 Jahre lang zum gemeindlichen Finanzhaushalt beitragen.</p> <p>Unser geplanter WEA-Standort ist ob seiner Erschließung, Entfernung zu Wohngebieten, der Avifauna usw. nachweislich vollkommen unproblematisch.</p> <p>Wir appellieren daher an Sie, den geplanten Standort nicht zu streichen.</p> <p>Bitte nehmen Sie den Konjunktiv „sollte nicht ausgewiesen werden“ aus Ihrer Formulierung und weisen Sie diesen tollen, wichtigen Standort aus.</p> <p>In der Genehmigungsplanung kann und wird ja eh noch die gesamte Palette der</p>	
--	--	--

		<p>Avifauna vollumfänglich und richtig gewichtet betrachtet abgearbeitet werden. Wenn es da dann Gründe für das Versagen dieser Genehmigungen gibt, ist das einleuchtender als die reine Vermutung „sollte nicht ausgewiesen werden...“</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">• beabsichtigte Windpark Konfiguration• Schallprognose• Schattenprognose• Karten NLWKN• Vollzugshinweis zum Schwarzstorch Strategiepapier	
--	--	---	--